

Landtags = Acten

vom Jahre 1845.

Erste Abtheilung,

die Königlichen Mittheilungen an die Stände und die Eingaben
der Stände oder einzelner Kammern an den König
enthaltend.



Erster Band.

Dresden,

gedruckt und zu finden in der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Reinhold und Söhnen.

Handwritten title in German, likely 'Handbuch der...

1845

Handwritten text, possibly a subtitle or author name.

Handwritten text, possibly a preface or introductory paragraph.

1845

1845

Handwritten text at the bottom of the page.

Inhalts-Verzeichniß des ersten Bandes.

Lit.		Pag.
A.	Bekanntmachung des Gesamt-Ministerii vom 3. Juli 1845, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten Landtage betr.	III.
B.	Decret an die Stände vom 14. September 1845. Die Ernennung der Präsidenten beider Kammern und der Stellvertreter derselben betr.	III.
C.	Bekanntmachung des Ober-Hofmarschall-Amtes vom 8. September 1845 für die Mitglieder beider Kammern in Ansehung der Eröffnungs-Feier	IV.
D.	Reden bei der feierlichen Eröffnung des Landtags den 14. September 1845.	V.
	a) Rede Sr. Majestät des Königs	VII.
	b) Uebersichtliche Mittheilung, vorgetragen von dem Herrn Staatsminister von Koerneritz	VII.
—————		
Nr.		Seite.
1.	Ministerial-Protokoll vom 9. Januar 1845, den Zusammentritt der ständischen Deputationen, für das Gesetz, die Einführung eines neuen Maasßsystems betr.	1
	Gesetz, die Einführung eines neuen Maasßsystems betr. sub A.	3
	nebst	
	den dazu gehörigen Motiven sub B.	6
	und	
	Hauptbestimmungen einer neuen Maasßordnung sub C.	17
	so wie	
	Erläuterungen und Motiven zu den Bestimmungen der Maasßordnung sub D.	26

*

Nr.		Seite
	endlich	
	Ueber den genauen Größenwerth der bisherigen Gewichte- und Maaße im Königreich Sachsen, sub E.	61
2.	Ministerial-Protokoll vom 9. Januar 1845, den Zusammentritt der ständischen Deputationen für Vorberathung des Entwurfs für das Gewerbe- und Personalsteuergesetz betr.	85
	Hierzu:	
	Inhaltsverzeichnis	87
	Gewerbe- und Personalsteuergesetz	91
	nebst	
	Verzeichniß der großen, mittlern und kleinen Städte im Königreich Sachsen	121
	A. Tarif für die 10te Unterabtheilung der Gewerbesteuer	123
	B. Tarif der Personalsteuerbeiträge derjenigen Personen, welche ein öffentliches Prädicat führen	135
	C. Tarif für die 2te Unterabtheilung der Personalsteuer	138
	D. Tarif für die 4te Unterabtheilung der Personalsteuer	141
	E. Tarif für die 5te Unterabtheilung der Personalsteuer	142
	Ferner:	
	Erläuterungen zum Entwurfe des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes	150
3.	Ministerial-Protokoll vom 9. Januar 1845, den Zusammentritt der ständischen Deputationen für die Wechselordnung betr.	192
	Hierzu:	
	Gesetz-Entwurf über den Schuldarrest	193
	nebst	
	Motiven	207
4.	Ministerial-Protokoll vom 16. Januar 1845, den Zusammentritt der ständischen Deputationen für die Landtagsordnung betr.	237
	Hierzu:	
	Anderweiter Entwurf zur Landtagsordnung	239
	nebst	
	Motiven zu den Abänderungen beim Entwurfe zur Landtagsordnung	309
5.	Decret an die Stände, vom 14. September 1845, den Rechnungsbereich auf die Finanzperiode 18 $\frac{1}{4}$ $\frac{0}{2}$ betr.	317

Nr.	Seite
	Hierzu:
#	Aufsatz über die Rechenschaft wegen der die Jahre 1840 bis mit 1842 umfassenden Finanzperiode . . . mit den Beilagen: 319
A.	Uebersicht der Staats-Einkünfte und des Staats-Aufwandes für die Periode 1840 bis mit 1842 . . . 337
B.	Uebersicht des Brutto-Einkommens aller Einkünfte, ingleichen der Verwaltungskosten und des nach Abzug derselben verbliebenen Reinertrags der Einkünfte für die Periode 1840 bis mit 1842 407
C.	Summarische Uebersicht des zum Ressort des Finanz-Ministerii gehörigen mobilen Staatsvermögens zu Anfange und am Schlusse der Periode 1840 — 1842 421
D.	Verzeichniß der Staatsschulden zu Anfange und am Schlusse der Periode 1840 — 1842 425
E.	Summarische Cassenübersicht aller Einnahmen und Ausgaben der Central-Staatssassen in der Periode 1840 bis mit 1842 427
	Hierbei:
	Beilage ad E. Verzeichniß der Cassenbestände bei den Central-Staatssassen, zu Anfange und am Schlusse der Periode 1840 — 1842 431
6.	Decret an die Stände vom 14. September 1845, das Budget betr. 435
	Hierzu:
A.	Budget der jährlichen Staats-Einkünfte auf die Periode 1846 bis mit 1848 437
	und
	Budget der jährlichen Staats-Ausgaben auf dieselbe Periode 441
	nebst
B.	dazu gehörigen Erläuterungen 453
C.	Finanzgesetz auf die Jahre 1846, 1847 und 1848 485
7.	Decret an die Stände vom 14. September 1845, den Entwurf eines Gesetzes wegen Gleichstellung der Salzpreise betr. 487
	Hierzu:
	Gesetz, die Gleichstellung der Salzpreise betr. 488
	und
	Erläuterungen zu demselben 489

Nr.		Seite
8.	Decret an die Stände vom 14. September 1845, den Entwurf eines Gesetzes wegen Bestellung von Schiedsmännern betr.	493
	Hierbei:	
	Entwurf eines Gesetzes, die Bestellung von Schiedsmännern betr.	493
	nebst	
	Motiven zu demselben	505
9.	Decret an die Stände vom 14. September 1845, den Entwurf eines Gesetzes, die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Creditpapiere von der Vindication betr.	517
	Hierzu:	
	Entwurf eines Gesetzes, die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Creditpapiere von der Vindication betr.	517
	wobei	
	Motiven zu demselben	519
10.	Decret an die Stände vom 14. September 1845, den Entwurf eines Gesetzes über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke	525
	wobei	
	der Gesetz-Entwurf selbst	525
	und die Motiven dazu	527
11.	Decret an die Stände vom 14. September 1845. Entwurf eines Gesetzes: das Recht der mit Wechsel Bezogenen an den ihnen anvertrauten Waaren betr.	537
	wobei	
	der Gesetz-Entwurf selbst	538
	und Motiven	539
12.	Decret an die Stände vom 14. September 1845, den Gesetz-Entwurf wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen betr.	547
	Hierbei:	
	Gesetz-Entwurf zu demselben	547
	und Motiven	552

A.

Bekanntmachung,

die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten Landtage betreffend.

Se. Majestät der König haben beschlossen, zu einem in Gemäßheit § 115. der Verfassungs-Urkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtage die getreuen Stände auf den 9. September dieses Jahres in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen. Allerhöchstem Befehle gemäß wird dieses, und daß an die Mitglieder beider ständischen Kammern noch besondere Missiven deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 3. Juli 1845.

Gesamtministerium.

von Koerneritz.

von Zeschau.

B.

Decret an die Stände.

Die Ernennung der Präsidenten beider Kammern und der Stellvertreter derselben betreffend.

Se. Königliche Majestät haben für den bevorstehenden Landtag, nach den in der Verfassungs-Urkunde § 67. und 72. enthaltenen Vorschriften, zum Präsidenten der ersten Kammer, aus der Mitte der Rittergutsbesitzer in selbiger, Albert von Carlowitz auf Raundorf und Oberschöna, und zu dessen Stellvertreter, aus den nach dem Wahlprotokolle vom 10. September dieses Jahres vorgeschlagenen drei Mitgliedern, Friedrich Freiherrn von Friesen auf Rödtha, ingleichen aus den nach dem Wahlprotokolle von demselben Tage von der zweiten Kammer vorgeschlagenen vier Mitgliedern derselben, zum Präsidenten der Kammer, den Abgeordneten Alexander Carl Herrmann Braun, und zu dessen Stellvertreter den Abgeordneten Christian Gottlieb Eisenstuck, zu ernennen geruhet.

a*

Allerhöchstdieselben lassen Solches den getreuen Ständen in Huld und Gnaden unverhalten sein, womit Sie denselben jeder Zeit wohl beigethan bleiben.

Dresden, den 14. September 1845.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

C.

Bekanntmachung

für die Mitglieder beider Kammern in Ansehung der
Eröffnungsfeier.

Die Herren Präsidenten, Vice-Präsidenten, Herren Secretarien und sämtliche Herren Abgeordneten der beiden hohen Kammern, haben

Sonntag den 14. September d. J.

als am Tage der feierlichen Eröffnung des Landtages, nach Mittag halb 1 Uhr in der zweiten Etage des Königl. Schlosses, sich einzufinden, und in dem Saale Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Augusta, zu versammeln, um von da in den Landtags-Eröffnungs-Saal eingeführt zu werden.

Die Herren Präsidenten, Vice-Präsidenten, und die Herren Secretarien werden, dem Throne gegen über, die denselben bestimmten Plätze einnehmen, die der ersten Kammer rechts, und die der zweiten Kammer links, vom Throne aus.

Die übrigen Herren Abgeordneten werden, insofern sie der ersten oder zweiten Kammer angehören, auf den errichteten Estraden, rechts oder links, ihre Plätze einnehmen.

Dresden, am 8. September 1845.

Königl. Sächs. Ober-Hofmarschall-Amt.

D.

Reden bei der feierlichen Eröffnung des Landtags

den 14. September 1845.

a) Rede Sr. Majestät des Königs.

Meine Herren Stände!

Früher als gewöhnlich habe ich Sie dießmal um den Thron versammelt, damit das Finanzgesetz noch vor Ablauf des Jahres zu Stande gebracht und eine provisorische Bewilligung vermieden werde. Das Vaterland wird das Opfer erkennen, das die Mehrzahl von Ihnen bringt, indem sie sich so zeitig ihrem nächsten Berufe entzieht. Seit dem Schlusse des letzten Landtags sind die freundlichen Beziehungen zu auswärtigen Regierungen erhalten und immer mehr befestigt worden. Handelsverträge mit Belgien, Sardinien und Portugal haben dem Verkehre nach dem Auslande neue Vortheile gesichert. Durch Abschluß einer Zusatzacte zu dem Elbschiffahrtsvertrage wurde der Schifffahrtsverkehr erleichtert. Durch freundliches Einvernehmen, gestützt auf gegenseitiges Vertrauen und Achtung gegenseitiger Rechte, ist es gelungen, von der österreichischen Regierung die Realübergabe der Enclave Schirgiswalde nebst Zubehörungen zu erlangen, und die Ausübung einiger Patronatsrechte der Krone Baiern in hiesigen Landen zu beseitigen, während die Verhandlung wegen einer allgemeinen Grenzregulirung mit dem Königreiche Böhmen ernstlich wieder aufgenommen ward und, in gleichem Geiste geleitet, die baldigste Lösung mit Sicherheit erwarten läßt. Die als Mitglied des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtungen machen einige Abänderungen in dem Recrutirungsgesetze, besonders in Hinsicht der Reservepflicht, nothwendig, welche Ihnen vorgelegt werden sollen.

Kann ich mit gleicher Befriedigung auf den Wohlstand im Innern zurückblicken, so steigen doch hier auch betrübende Erscheinungen auf.

Ein tief betrübendes Ereigniß, das mein Herz in seinen theuersten Gefühlen verletzt, hat sich in jüngster Zeit in einer der wichtigsten Städte des Landes zugetragen. Sie werden, ich zweifle nicht daran, meinen Schmerz hierüber theilen.

Eine ernste Aufmerksamkeit fordert die in mehrfachen Richtungen sich kundgebende Aufregung in kirchlichen Angelegenheiten, welche alle Eintracht zu stö-

ren, alle gesetzliche Ordnung, alles Maaß zu überschreiten droht. Ohne Rücksicht auf den confessionellen Unterschied der verschiedenen anerkannten Kirchen habe ich bei meiner Thronbesteigung zugesagt, vor Allem den religiösen Sinn zu pflegen, den das Sachsenvolk auf so ehrenhafte Weise zu bewahren wußte, habe ich die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Stände Sachsens von gleicher Achtung für das Heiligste geleitet sein würden. Wenn ich mein Vertrauen in dieser Hinsicht bewährt gefunden habe, so hoffe ich mit fester Zuversicht, daß Sie auch jetzt mir Ihre Unterstützung gewähren werden, damit das kirchliche Princip nicht erschüttert und die Grundpfeiler des Staats, so wie alles menschlichen Wohls, Religion und Glaube, nicht untergraben werden.

Strenge Ordnung im Staatshaushalte und das günstige Ergebnis der Einnahmequellen haben, neben den am vergangenen Landtage dargebotenen Mitteln, die genaue Erfüllung der für die Staatscasse übernommenen sehr erheblichen Verpflichtungen möglich gemacht. Dieses erfreuliche Ergebnis gestattet, zu Erleichterung des Landes, eine Herabsetzung der Grund-, ingleichen der Gewerb- und Personalsteuer, so wie eine Gleichstellung der Salzpreise, in Vorschlag zu bringen, während allerdings für einen Theil des Bedarfs zu dem Bau von Eisenbahnen andere Deckungsmittel zu suchen sein werden.

Der augenblicklich vortheilhafte Stand des Credits hat Veranlassung gegeben, auch unerwartet der Vollendung der ins Ausland führenden Eisenbahnen, zu Erbauung von Verbindungsbahnen von Chemnitz nach Riesa und von Löbau nach Zittau die Genehmigung zu ertheilen und somit etwaige größere künftige Opfer von der Staatscasse abzuwenden.

Mehrere, zum Theil umfangreiche Gesetze, die Wechselordnung nebst dem Gesetze über Schuldhaft, das Gesetz über ein verändertes Maaß- und Gewichtssystem, das revidirte Gewerb- und Personalsteuergesetz, so wie die Landtagsordnung sind von Deputationen beider Kammern berathen worden, deren Arbeiten Ihnen zugestellt werden sollen.

Außerdem werden Ihnen noch einige andere Gesetzentwürfe, zum Theil durch den Wunsch früherer Ständeversammlungen hervorgerufen, zur Berathung zugehen. Hierüber, so wie über die wichtigern Ergebnisse der Thätigkeit in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung wird Ihnen durch den vorstehenden Staatsminister besondere Mittheilung geschehen.

Im Bewußtsein, den Bestimmungen der Verfassung mit strengster Gewissenhaftigkeit entsprochen zu haben, verlange ich mit Recht auch von allen Sachsen ein gleiches Verhalten. Besonders aber fordere ich Sie auf, meine Herren Stände, mich in dem festen Entschlusse zu unterstützen, einen verfassungs- und ordnungsmäßigen Gang im innern Staatsleben zu erhalten, damit der

Name der Sachsen überall mit Achtung genannt und Staatsverfassungen, wie die unsere, auch ferner als ein Bollwerk gegen Gesetzlosigkeit und Unordnung, als eine Bürgschaft für Erhaltung des Bandes zwischen Fürst und Volk betrachtet werden mögen, durch dessen treue und sorgfältige Befestigung allein das Glück der Völker befördert werden kann.

Mit zuversichtlichem Vertrauen erwarte ich, daß dieser Geist Sie bei Ihren Verhandlungen leiten wird; nur dann wird einst das Vaterland dankend auf den jetzt beginnenden Landtag zurückblicken können.

b) Uebersichtliche Mittheilung, vorgetragen von dem Herrn
Staatsminister von Koerneritz.

Dem so eben ausgesprochenen Allerhöchsten Befehl gemäß ist über die Wirksamkeit der Regierung seit dem Schluß des letzten Landtags besonders zu Ausführung der verabschiedeten Gesetze und sonst beschlossenen Maasregeln, so wie über die für die Gesetzgebung und Verwaltung ferner getroffenen Vorbereitungen kürzlich Folgendes zu bemerken:

Durch die bewilligten Geldmittel ist es möglich gewesen, den Gehalt geringe dotirter geistlicher Stellen zu verbessern, auch den Gehalt aller Volksschullehrer, dem ständischen Antrage gemäß, bis zu dem gesetzlichen Betrag zu erhöhen, und zugleich den bedürftigsten unter ihnen eine noch weitere Unterstützung zu gewähren. Demnächst ist zu bleibender Verbesserung der Lage der Letzteren, ohne wesentliche Belastung der Staatscasse, geeignete Einleitung getroffen worden.

Ist hiernach für die wirklich Angestellten gesorgt, so wird jedoch nicht minder für diejenigen verdienten Geistlichen, welche ihrem Amt nicht mehr vorzustehen vermögen, Fürsorge zu treffen sein, als weshalb geeignete Vorschläge vorgelegt werden sollen.

Die Verwaltung des Universitätsvermögens ist vollständig geordnet. Die den Ständen mitzutheilende Uebersicht wird das günstige Ergebnis dieser Verwaltung darlegen.

Durch die mit den bewilligten Geldsummen ausgeführten Neubaue ist wesentlichen Bedürfnissen für die Universität abgeholfen, doch wird es zu den Kosten der inneren Einrichtung und der Verlegung der betreffenden Sammlungen noch einer Beihülfe bedürfen.

Nach erfolgter Verbesserung der äußeren Verhältnisse mehrerer Gymnasien hat den inneren Bedürfnissen dieser Anstalten ungetheilte Aufmerksamkeit gewidmet werden können.

Was das Justizdepartement betrifft, so ist mit Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher, nachdem unter dem 15. Februar 1844 und, so viel die bei den Appellationsgerichten verliehenen Güter insbesondere betrifft, unter dem 20. December vorigen Jahres die nöthigen Verordnungen zur Ausführung erlassen waren, lebhaft begonnen worden.

Haben sich nun auch im Verfolg dieses Geschäfts hier und da einzelne Zweifel ergeben, die ihrer Erledigung im Wege allgemeiner Verordnung bedurften, so haben sich doch im Hauptwerk die getroffenen Bestimmungen als zweckmäßig und ausführbar erwiesen, so daß am 15. vorigen Monats bereits 918 Entwürfe von Grund- und Hypothekenbüchern für eben so viel Ortschaften und Gerichtsanteile von Ortschaften an die Commission zur Prüfung eingegangen waren, und 791 Entwürfe der speciellen Prüfung bereits unterlegen hatten.

Die Niederlegung einer Centralbehörde, welche das Geschäft controlirt, daß hierbei allenthalben dem Gesetze gemäß verfahren werde, überwacht, selbst eine möglichste Uebereinstimmung im Formellen zu erhalten sucht, und in dieser Beziehung nicht nur oft an Ort und Stelle sich von dem Gange des Geschäfts überzeugt und etwaige weitere Anleitung giebt, sondern auch alle Entwürfe vor der öffentlichen Aufforderung prüft, hat sich hierbei als besonders nützlich erwiesen.

Den geäußerten Wünschen gemäß sind, außer den der Zwischendeputation zur Begutachtung bereits überwiesenen, weitere Gesetz-Entwürfe über die Benutzung fließender Gewässer, wegen Einführung des Instituts von Schiedsmännern, wegen Abkürzung der Verjährungsfrist für gewisse Forderungen, über den Schutz der Verfasser dramatischer und musikalischer Werke, über das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen Strafarten vorbereitet worden, welche, nebst einigen Gesetzen minderen Umfangs, durch das Interesse des Handels hervorgerufen, zur Berathung gelangen werden.

Für die Finanzverwaltung erwachsen aus den Berathungen am letzten Landtage sehr erhebliche Verpflichtungen, von welchen hier vorzugsweise zu nennen sind: die Zahlungen an die Steuerbefreiten für Aufhebung der Steuerfreiheit und die Beitragsleistungen zum Eisenbahnwesen. Diese Verpflichtungen sind pünctlich erfüllt worden. Die Steuererhebung nach dem Fuße des neuen Grundsteuer-systems hat mit dem 1. Januar des Jahres 1844, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, begonnen und ihren ungestörten Fortgang genommen.

Das großartige, dem Bergwesen hoffentlich eine glückliche Zukunft sichernde Werk der Führung eines tiefen Stollns in die Freiburger Revier hat begonnen

und wird, mit Hülfe der zu erwartenden Bewilligungen, thätig fortgesetzt werden. Fortwährende Aufmerksamkeit wird der Vereinfachung der Verwaltung im Allgemeinen, der Befreiung des Staatseigenthums von lästigen und hemmenden Servituten und Berechtigungen, und der Ablösung von Naturalleistungen an den Staat gewidmet.

Nach Verlauf einer beinahe zwölfjährigen Verbindung der hiesigen Regierung mit den übrigen Zollvereinsstaaten und der eben so langen Dauer der Steuervereinigung kann nur wiederholt das Nützliche dieser Vereinigung bestätigt werden, und wenn auch neuerlich sich Stimmen erhoben haben, welche das bisher bei Feststellung des Zollvereinstarifs befolgte System in Frage gestellt haben, so ist doch zu hoffen, daß es dem gemeinsamen Bestreben der theilhaftigen Regierungen gelingen werde, einen allen Theilen gnügenden Weg zu finden, um dem Handel und der Industrie den nöthigen Schutz zu gewähren, keinen Zweig auf Kosten des andern zu verkürzen, sondern das dem allgemeinen Wohlstande so förderliche Zusammenwirken des Handels und der Gewerbe ungestört zu erhalten. Wesentliche, den Zollverein und die damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten betreffende Veränderungen werden mittelst besondern Decrets eröffnet, auch bei dieser Veranlassung die nöthigen Mittheilungen über die zum Abschluß gelangte Elbschiffahrts-Additional-Acte gemacht werden.

Das am vorigen Landtage berathene Gesetz über die Theilbarkeit des Grundeigenthums ist mit dem 1. Januar 1844 in Wirksamkeit getreten. Konnte der Uebergang von dem früheren Zustande des Dismembrationswesens zu den im Gesetze aufgestellten strengeren Grundsätzen nicht ohne einige störende Rückwirkung auf die zu jenem Zeitpunkte bereits eingeleiteten, aber noch nicht zur Vollendung gediehenen Geschäfte bleiben, die die Behörden durch Dispensationsbewilligung in den dazu geeigneten Fällen thunlichst zu vermindern bemüht gewesen sind, so dürften diese vorübergehenden Uebelstände nunmehr als beseitigt zu betrachten sein, während durch das Gesetz, ohne daß es dem Verkehr mit dem Grund und Boden allzu beengende Fesseln angelegt hätte, doch für die Erhaltung einer angemessenen Größe des ländlichen Besizthums eine feste Grundlage gewonnen und dem Unwesen der gewerbmäßigen Güterzertrümmerung, das in einigen Landesgegenden bereits ziemlich weit um sich gegriffen hatte, ein schützender Damm entgegengestellt worden ist.

Die Statuten des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins und der landständischen Hypothekenbank für das Markgrafthum Oberlausitz sind, unter Berücksichtigung des von den Ständen dieses Gegenstandes halber eröffneten Gutachtens und der dabei geäußerten Wünsche und gestellten Anträge, mit landesherrlicher Bestätigung versehen worden, und beide Anstalten haben ihre Wirk-

samkeit bereits begonnen. Ist der seitdem verflossene Zeitraum auch für die vollständige und allseitige Entwicklung der letzteren noch zu kurz, so gewähren doch auch die schon jetzt vorliegenden Ergebnisse und der, selbst unter anscheinend minder günstigen Conjunctionen des Geldmarktes, erwünschte Fortgang beider Unternehmungen die begründete Erwartung, daß dieselben unter den Classen von Grundbesitzern, für die sie bestimmt sind, entsprechenden Anflang finden und sich, ihrem Zwecke gemäß, als ein nützlichcs Beförderungsmittel landwirthschaftlicher Industrie bewähren werden.

Für die Ausführung des am letzten Landtage berathenen und in seinen Hauptlinien festgestellten Eisenbahnsystems sind in der Zwischenzeit wesentliche Vorschritte geschehen. Während von der sächsisch-baierischen Eisenbahn nunmehr die Strecke von Leipzig bis Zwickau dem Betrieb übergeben und dadurch eine für das Unternehmen selbst, wie für den inneren Landesverkehr gleich wichtige und nützliche Verbindung eröffnet worden ist, hat der Bau auch auf der letzten, von Werdau bis zur königlich-baierischen Grenze reichenden Abtheilung der Bahnlinie begonnen und wird mit aller Energie zum Ziele geführt werden. Der Bau der sächsisch-schlesischen Eisenbahn ist, nachdem die Bildung einer Actiengesellschaft für dieses Unternehmen erfolgt war, im Sommer des verflossenen Jahres in Angriff genommen und seitdem auf das thätigste gefördert worden, so daß die Bahnstrecke von Dresden bis Budissin ihrer Vollendung entgegengeht und, aller Wahrscheinlichkeit nach, schon im nächsten Frühjahr dem Betrieb wird übergeben werden können.

Da, nach den mit der kaiserlich-königlich österreichischen Regierung bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen, der Ausführung der sächsisch-böhmischen Eisenbahn kein längerer Aufschub gegeben werden konnte, so hat die Regierung sich vorläufig entschlossen, den Bau dieser Bahn für unmittelbare Staatsregierung zu beginnen, wogegen über das, rücksichtlich derselben, weiter einzuschlagende Verfahren der Ständeversammlung geeignete Mittheilung gemacht werden wird.

Sind immittelst auch die Bahnen von Miesä nach Chemnitz und von Löbau nach Zittau in Angriff genommen, so wird sonach der Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo mit der Vollendung sämmtlicher, in dem aufgestellten Plane begriffener Eisenbahnen das Land der Früchte dieser großartigen Unternehmungen und ihrer belebenden Rückwirkung auf die allgemeinen Verkehrsverhältnisse sich vollständig zu erfreuen haben wird.

Die früher bestandene besondere Commission für Straf- und Versorgungsanstalten ist, nach dem Ausscheiden ihres früheren Vorstandes, aufgelöst und ihre Geschäftsführung mit der des Ministerii des Innern vereinigt worden.

Wegen Ablösungen des Lehngeldes und einiger anderer obrigkeitlicher Befugnisse ist ein Gesetz vorbereitet worden. Werden auch hierdurch der Generalcommission wieder einige Geschäfte zuwachsen, so haben doch im Uebrigen die Ablösungen einen dergestaltigen Fortgang gehabt, daß es nunmehr an der Zeit zu sein scheint, einen peremptorischen Termin für fernere Ueberweisungen auf die Landrentenbank zu bestimmen, und es wird daher den Ständen im Laufe dieses Landtags darüber ein Gesetz-Entwurf vorgelegt werden.

Die Localstatute sind nun in der großen Mehrzahl der Städte beendet oder doch so vorbereitet, daß verhältnißmäßig nur noch wenig dabei zu thun ist, und der gute Einfluß der Landgemeindevordnung auf die Verwaltung in den Landgemeinden macht sich immer mehr und mehr bemerkbar.

Handel und Gewerbe — eine der unentbehrlichen Quellen des Wohlstandes für die sehr starke Bevölkerung unseres Vaterlandes — haben in den letztern Jahren ihren gedeihlichen Fortgang gehabt. Für den sehr geschmälerten Absatz hiesiger Fabrikate in ferne überseeische Länder haben sich wieder einige neue Hoffnungen gezeigt. Die Fabrikgewerbe haben wieder ziemlich allgemeine Beschäftigung und Verdienst und schreiten in technischer Vervollkommnung lebhaft vorwärts. Die in diesem Jahre stattfindende Gewerbeausstellung giebt in vielfacher Hinsicht erfreuliche Beweise tüchtiger Fortschritte der sächsischen Industrie. Die wohlthätigen Früchte der gewerblichen Lehranstalten werden allmählig sichtbar und erlangen immer mehr Anerkennung und Benutzung.

Die technische Bildungsanstalt zu Dresden wird bald das ihr bewilligte und in Angriff genommene neue Gebäude beziehen können, die übrigen Gewerbeschulen sehen demnächst der Beschaffung angemessener Localitäten entgegen.

Der längst gehegte Wunsch des Emporkommens von Maschinenflachsweberei im Vaterlande hat die Hoffnung baldiger Erfüllung, mit ihm das Streben zu Erhöhung der hierländischen Flachscultur, für welche fortgehend Anstrengungen gemacht werden.

Für diesen und die übrigen Zweige der Landwirthschaft werden die landwirthschaftlichen Vereine, deren Anzahl und Umfang bedeutend gestiegen ist, immer wirksamer. Allgemein zeigt sich das Streben der Landleute nach intelligenter Vervollkommnung in ihrem Berufe und verspricht einen raschen Aufschwung der sächsischen Landwirthschaft.

Die zweckmäßige Einrichtung und wohlthätige Wirksamkeit der alterbländischen Immobilien-Brandversicherungsanstalt hat sich auch in gegenwärtiger Finanzperiode bewährt. Es sind die Ansprüche an selbige nicht unerheblich gewesen, da, außer dem großen Brandunglück, was die Stadt Plauen betroffen hat, mehrere andere Städte und Dörfer von nicht ganz unbedeutenden Brän-

den heimgesucht worden sind. Dessen ungeachtet und obschon die Zahl der Brände in laufender gegen die vorhergehende Finanzperiode gestiegen ist, hat man doch für das Jahr 1845 von einer Erhöhung der Brandversicherungsbeiträge, wie solche in der ständischen Schrift vom 25. April 1843 anheimgestellt worden, abgesehen und hofft, das Bedürfniß, wenn auch nicht den früher vorhanden gewesenen und mit verwendeten Reservefonds, mit den durch Verordnung vom 21. März 1843 normirten Beiträgen zu decken. Sobald das wirkliche Bedürfniß für die gegenwärtige Finanzperiode zu übersehen ist, wird wegen Normirung der Beiträge für die nächste Finanzperiode das Nöthige vorgelegt werden.

Die Militairverwaltung hat den betretenen Weg angemessener Sparsamkeit und strenger Controle in allen Theilen des militairischen Haushaltes auch in dieser Finanzperiode unausgesetzt verfolgt. Hierdurch ist es ohne besondere Bewilligung möglich gewesen, die Ausrüstung der Truppen zu vervollkommen und den zu ihrer Mobilmachung in den Zeughäusern liegenden Vorrath ansehnlich zu verbessern und zu vermehren.

Zwar veranlaßte das Jahr 1843, als Folge des vorhergegangenen Mißwachses, durch die ungewöhnlich hohen Körner- und Futterpreise eine äußerst bedeutende Ueberschreitung der gemachten Bewilligung, allein hoffentlich werden die bis zum Schlusse der laufenden Finanzperiode zu machenden anderweiten Ersparnisse diesen Ausfall decken.

Die Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1843 über die Leistungsverbindlichkeit der Unterthanen gegen das Militair machte durch Aufstellung von Militairleistungs-Catastern die umfanglichsten Vorarbeiten nöthig. Angestrongter Thätigkeit ist es gelungen, diese zu überwältigen, das Gesetz selbst in Wirksamkeit treten zu lassen, und somit dem von der letzten Ständeverammlung ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen.

Endlich ist durch die günstigen und sorgsam gepflegten Beziehungen der Regierung zu dem Auslande die Verwaltung wesentlich unterstützt, vielfache Verhandlungen sind mit gutem Erfolg gepflogen und die bereits bezeichneten Verträge zum Abschluß gebracht worden.

Ganz besonders erfreulich war es aber auch der Regierung, daß es derselben gelungen ist, den von hiesigen Unterthanen bei den erweiterten Beziehungen derselben zu dem Auslande mehr als sonst in Anspruch genommenen Verwendungen durch die Gesandtschaften und Consulate entsprechen und in den mehresten Fällen nützliche Dienste leisten zu können.

N^o 1.

Ministerial=Protocoll,

den Zusammentritt der ständischen Deputationen, für das Gesetz,
die Einführung eines neuen Maasssystems betreffend.

Im Gesamtmministerium.

Dresden, den 9. Januar 1845.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung für den Zusammentritt derjenigen ständischen Deputationen, welche, auf Veranlassung des Allerhöchsten Decrets vom 25. April 1843, von den Ständen, nach der ständischen Schrift vom 17. Juli 1843, zur Vorberathung des ihnen vorzulegenden Entwurfs eines Gesetzes wegen Einführung eines neuen Maasssystems, gewählt worden sind, und der 27. Januar 1845 anzuberaumen gewesen ist, so wurde beschlossen, den zu den erwähnten Deputationen ernannten Mitgliedern beider ständischer Kammern je einen Abdruck nicht nur des besagten Gesetz-Entwurfs, worüber die ständische Erklärung erfordert werden wird, mit den zugehörigen Erläuterungen und Beweggründen, sondern auch der beabsichtigten Grundsätze einer dasselbe weiter ausführenden Maassordnung, nebst deren Motiven, über welche den Ständen die Eröffnung etwaniger Anträge oder Bedenken anheimgestellt seyn soll, zuzusenden, zugleich aber auch, dem ständischerseits ausgesprochenen Wunsche gemäß, allen übrigen Mitgliedern beider Kammern Abdrücke der erwähnten Vorlagen zugehen zu lassen.

Hierbei ist zu bemerken,

- 1.) daß der Minister des Inneren, Staatsminister von Falkenstein, und der Geheime Regierungsrath von Weissenbach, zu königlichen Commissarien ernannt worden,
- 2.) daß jede der einberufenen Deputationen von der unter sich getroffenen Wahl eines Vorstandes das Gesamtministerium zu benachrichtigen, ebendahin auch
- 3.) in dem Falle Anzeige zu erstatten haben wird, wenn
 - a.) während der Zeit ihres Beisammenseyns die sodann durch das Gesamtministerium zu veranstaltende Einberufung eines Stellvertreters erforderlich werden, oder
 - b.) die Deputation selbst für angemessen finden sollte, sich zu vertagen, oder endlich
 - c.) das Geschäft als beendigt anzusehen sey.

Nachrichtlich bemerkt durch

D. Carl von Weber,
Geheimer Referendar.

A.

G e s e z,

die Einführung eines neuen Maaßsystems betr.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen,
ꝛ. ꝛ. ꝛ.

erachten, um das System der Längen- Flächen- und Körper-Maaße in hiesigen Landen in erforderlicher Weise zu ordnen und mit dem durch das Gesetz vom eingeführten Gewichtssystem in Uebereinstimmung zu setzen, für angemessen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Alle bisherigen Vorschriften über Längen- Flächen- und Körper- oder Hohl-Maaße, wie solche auf Landesgesetzen, allgemeinen Verordnungen, provinziellen und örtlichen Bestimmungen oder dem Herkommen beruhen, treten mit der Zeit der Wirksamkeit gegenwärtigen Gesetzes außer Gültigkeit. Anstatt derselben soll ein System von Maaßen allgemein in Anwendung kommen, welches in allen seinen Theilen durch einfache und leicht faßliche Verhältnisse in Verbindung und gegenseitiger Abhängigkeit und mit dem gesetzlich bestehenden Gewichtssystem in gleicher Uebereinstimmung steht.

§ 2.

Die Grundlage dieses Maaßsystems wird durch die Haupteinheit des Längenmaaßes gebildet, welche den Namen Meter führt und dem französischen *mètre* gleich ist. Von ihr sind alle übrigen Maaße in einfachen Zahlverhältnissen abzuleiten.

§ 3.

Die dekadische (zehntheilige) Gliederung dient dabei als Regel.

§ 4.

Die für den Gebrauch im gemeinen Leben und im Kleinverkehr nachzulassenden Maaße sind in der Art zu regeln, daß sie von bisherigen Maaßen nicht zu erheblich abweichen, daher die für Letztere üblichen Namen und Eintheilungen beibehalten werden können.

§ 5.

Alle Maaße, nebst deren Eintheilungen, welche in den zur Ausführung dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen nicht ausdrücklich bestimmt oder nachgelassen worden, oder welche unrichtig oder vorschriftswidrig sind, dürfen bei Strafe bis zu 10 Thaler Geld oder 14 Tage Gefängniß und in Wiederholungsfällen bis zu 20 Thaler Geld oder 4 Wochen Gefängniß, sowie jederzeit bei Confiscation der gebrauchten vorschriftswidrigen Maaßwerkzeuge, im öffentlichen und gewerblichen Verkehr nicht weiter angewendet werden.

§ 6.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße aus gewinnsüchtiger Absicht, sowie die Fälschung von dergleichen Gegenständen in solcher Absicht, ist dagegen, neben der Confiscation derselben, nach den Bestimmungen des Kriminalgesetzbuches über Betrug und Fälschung, insonderheit der Artikel 245, 247. flg. und 251. zu beurtheilen und zu bestrafen, und tritt dießfalls die Competenz der Justizbehörde ein.

§ 7.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, diejenigen Ausnahmen von der Vorschrift § 5. zu bestimmen, welche in eigenthümlichen Bedürfnissen des Verkehrs, namentlich im Verhältnisse zum Auslande Begründung finden.

§ 8.

Das Größenverhältniß der auf frühern Verbindlichkeiten beruhenden Leistungen wird durch das neue Maaßsystem nicht geändert, vielmehr sind dergleichen Verpflichtungen fernerhin in den bisherigen Quantitäten, jedoch nach vorgängiger gesetzlicher Reduction unter Anwendung der neuen Maaße zu erfüllen.

§ 9.

Die in Gesetzen, Verordnungen oder örtlichen Vorschriften vorkommenden, nach den alten Maaßen ausgedrückten Größenbestimmungen sind in die Maaße

des neuen Systems umzurechnen und dabei diejenigen Abänderungen gestattet, welche zu Beseitigung unangemessener Bruchtheile unvermeidlich sind.

§ 10.

Das Ministerium des Innern und beziehentlich die übrigen Ministerien innerhalb ihrer Wirkungskreise sind mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dabei wird der Zeitpunkt, von welchem an solches in Kraft tritt, öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

B.

Erläuterungen und Beweggründe

zu dem Gesetzentwurfe, die Einführung eines neuen Maaßsystems betreffend.

Es ist bereits in den Beilagen zu dem Decrete vom 20. December 1839. an die vorlezte Ständeverammlung sehr umständlich auseinandergesetzt worden, wie im Königreich Sachsen schon seit langer Zeit das Bedürfnis nach einem geordneteren Zustande des Maaß- und Gewichtswesens sich dringend fühlbar gemacht hat, welche Vorbereitungen hierzu in Folge wiederholter ständischer Interzessionen erfolgt sind und welche zweckmäßige Grundlagen sich mit Berücksichtigung theoretischer Vollkommenheit einer- und practischer Brauchbarkeit andererseits der Regulirung dieses wichtigen Zweiges der Landespolizeipflege darbieten. Konnte die dringende Nothwendigkeit an sich, dem jezigen Zustande der Unge- wißheit und größten Verschiedenheit aller Maaße und Gewichte im Lande auf eine den Anforderungen der Zeit und practischen Zweckmäßigkeit entsprechende Weise ein Ende zu machen, die schon die ständischen Anträge der Jahre 1805. und 1824. hervorgerufen hatte, von keiner Seite verkannt werden, so fand auch die Art und Weise, wie das Maaß- und Gewichtswesen im Lande durch ein neues Gesetz und verordnungsmäßige Ausführungsbestimmungen geordnet zu werden, von der Staatsregierung beabsichtigt wurde, im Allgemeinen die Anerkennung der lezten Ständeverammlung. Es kam hierbei darauf an:

1.) ein wirkliches Maaß- und Gewichtssystem für Sachsen zu erlangen, d. h. ein solches festes und geordnetes System der Größenbestimmungen für alle Kategorien von Gewichten, Längen-, Flächen-, Körper- und Hohl-Maaßen, daß diese Größenbestimmungen in ganz einfachen und runden, dem Gedächtnis wie der Praxis leichten Zahlverhältnissen gegenseitig von einander ableitbar, daher die eine leicht durch die andere herzustellen, in den Aufgaben des Verkehrs leicht in einander überzurechnen und sowohl in dieser Korrelativität, als auch jede für sich in ihren Eintheilungen, für das schriftliche und Kopf-Rechnen möglichst bequem seyen. Durch Feststellung eines Systems wurde von selbst zugleich der Zweck erreicht:

2.) die große Ungewißheit in dem gesetzlichen Größenwerthe der sächsischen Maaße und Gewichte, und

3.) die höchst störende, große Verschiedenheit dieser Maaße und Gewichte fast in jedem kleinen Theile des Landes, zu beseitigen. Es kam aber auch darauf an, dieses System so zu wählen, daß es

4.) zwar einer, nach dem heutigen Zustande der wissenschaftlichen Metrologie zu rechtfertigenden rationellen Grundlage und Entwicklung nicht entbehre, dennoch aber

5.) sich den bestehenden Größen der sächsischen Maaße und Gewichte soviel als nur möglich anpasse und diese in sich aufnehme, endlich auch

6.) mit dem bereits in den Zollvereinsstaaten eingeführten gemeinschaftlichen Zollgewicht in Uebereinstimmung trete.

Diesen Erfordernissen hoffte man durch dasjenige System zu entsprechen, dessen Grundlage in dem dem gedachten Decrete beigefügten Gesetzentwurfe ausgedrückt, dessen weitere Entwicklung den Hauptgrundsätzen nach in der Beilage sub C. dazu dargestellt war. Mit großer Gründlichkeit war der Deputationsbericht der zweiten Kammer darüber in die Beurtheilung desselben eingegangen und es nahm die zweite Kammer darauf den Gesetzentwurf mit starker Majorität an und erklärte sich unter wenigen Modificationen mit den Ausführungsgrundsätzen dazu einverstanden. Obwohl auch der Bericht der betreffenden Deputationen der ersten Kammer die Nothwendigkeit eines solchen Schrittes überhaupt und die Angemessenheit des gewählten Systems an sich anerkannte, so konnte derselbe doch, bei der Wichtigkeit und dem Einfluß einer solchen, von Schwierigkeiten in der Uebergangsperiode unzertrennlichen Neugestaltung, die für die Erörterung dieser Frage damals nur noch übrige wenige Zeit nicht zu gründlicher Prüfung der Details und daher zu einer darauf beruhenden Beschlußfassung ausreichend erachten. Da indeß von allen Theilen des beabsichtigten neuen Systems die Einführung des bereits mit dem 1. Januar 1840. in Wirksamkeit tretenden Zollgewichts, als Landesgewicht, am dringlichsten schien, so erfolgte auf Anrathen dieses Deputationsberichts, die Annahme des Gesetzentwurfes, soweit er das Gewichtswesen betraf, von der ersten Kammer und demgemäß die ständische Schrift vom 20. Juni 1840. mit den unter M. G. beigefügten Abänderungsanträgen. Der hierauf in dem Landtagsabschiede vom 22. Juni 1840. sub I. B. b. 16. gegebenen Erklärung entsprechend ist nun die Ausführung des zu erlassenden Gesetzes, die Einführung eines neuen Gewichtssystems betr., allenthalben vorbereitet und eingeleitet worden und steht demnächst, nach Erledigung der hierin noch übrigen Anstände, bevor.

Mit ihr wird der eine Theil der gewünschten Regulirung in den Größenmaaßen des Verkehrs in Erfüllung gehen, und sowohl die Unsicherheit über die genaue Bestimmung des sächsischen Pfundes, als auch die störende Mannigfaltigkeit von Centnern und andern alterthümlichen Gewichtsgrößen aufhören, vornehmlich aber der Unterschied zwischen dem in den Zoll-, Steuer- und Handels-Verhältnissen bereits eingetretenen Zollgewichte und dem im übrigen Verkehr noch bestehenden bürgerlichen Gewichte ausgeglichen, und hierdurch nicht nur mit dem in Zollverhältnissen in sämtlichen Zollvereinsstaaten, sondern auch mit dem in einigen darunter als bürgerlichem Verkehrsgewicht gültigen Gewichte völlige Gleichheit erlangt werden.

Indessen würde man offenbar auf weniger als halbem Wege stehen bleiben, wollte man sich mit diesem ersten Schritt begnügen. Die noch weit größeren Ungewissheiten und Verschiedenheiten bestehen unter den Hohlmaßern. Unter ihnen müßte jede Wahl eines ausschließlich davon als gültig anzuerkennenden Maaßes als völlig neue Einführung im übrigen Lande und daher um nichts leichter erscheinen, als die Einführung eines völlig geordneten Systems. Aber vornehmlich würde, wenn man mit einem entsprechend geordneten Maaßsysteme nicht der Einführung des neuen Gewichts folgen wollte, der hauptsächlichste Vortheil verloren gehen, eine Harmonie, eine leichte gegenseitige Ableitbarkeit und die einfachsten Zahlverhältnisse in ihren Beziehungen, zwischen Gewicht, Längen-, Flächen-, Körper- und Hohlmaaß zu erlangen. Gerade aber in diesem innern organischen Zusammenhange, in diesen einfachen, leicht faßlichen Relationen zwischen allen einzelnen Theilen des Maaß- und Gewichts-Systems liegt seine höhere Bedeutung, seine große Nützlichkeit für den täglichen Gebrauch zu den Größen- und Mengen-Bestimmungen des Verkehrs und gewöhnlichen Lebens und für die Erleichterung aller Berechnungen und Schätzungen. Eben dadurch gewährt es zugleich eine, in jedem einzelnen Falle vielleicht kleine, in der Gesamtsumme für eine ganze Nation aber, und bei der Unzähligkeit der Wiederholungen, dennoch beträchtliche Geschäftsvereinfachung folglich Ersparniß an Zeit und Kraft. Es bietet diese möglichste Einfachheit und rationelle Gestaltung eines Maaßsystems zugleich den Vortheil dar, daß der Ausländer beim gegenseitigen Verkehr um so leichter und sicherer mit unserm Maaßsysteme vertraut werde und es mit dem seinigen vergleichen könne. Hauptsächlich in der Darbietung des Schlüssels zu einer solchen einfachen und consequenten Uebereinstimmung liegt aber überhaupt der Werth einer wissenschaftlichen Grundlage eines Maaß- und Gewichts-Systems. Hat man nun eine solche Grundlage (die des französischen metrischen Systems) bereits für das dem allgemeinen Zollverkehr dienende Zollgewicht, und in Sachsen, nach dem Vor-

gange von Baden, Hessen-Darmstadt und Rheinbayern, auch für das gemeine bürgerliche Gewicht gewählt, so würde es wohl auf keine Weise gerechtfertigt werden können, wollte man jetzt für die Regulirung des Maaßwesens in Sachsen wieder eine andere Grundlage, oder auch wohl gar keine annehmen und alle einzelne Maaße so aphoristisch positiv feststellen, wie sie sich nun gerade durch den Zufall factisch gebildet haben. Will man aber überhaupt ein System in die Maaß- und Gewichtsverhältnisse Sachsens bringen, d. h. sie sämmtlich aus einer einzigen Grundlage ableiten und sie unter sich in leicht anschauliche Correlativität setzen, so eignet sich hierzu auch durchaus keine Grundlage so gut, als eben die für das Gewicht bereits gewählte des französischen metrischen Systems, weil, abgesehen noch von ihrer rationellen Herleitung von einem großen unveränderlichen Urmaaße, diese Grundlage bereits in der gesammten wissenschaftlichen Welt die gekannteste und gebräuchteste ist, und weil zufälligerweise die einzelnen Glieder des französischen Systems mit den zeitherigen hauptsächlichsten sächsischen Gewichten und Maaßen so nahe zusammenpassen, daß, um aus diesen letzteren ein sehr einfaches und consequentes System zu bilden, keins derselben ganz aufgegeben, oder auch nur um zu merkliche Größen verändert zu werden braucht, die Hohlmaaße sogar noch zwischen die jetzt schon dafür örtlich vorhandenen Verschiedenheiten fallen.

So erscheint denn das vorliegende Gesetz nur als der zweite Theil oder die Fortbildung derjenigen Normirung, wovon am Landtage 1840. zwar nur erst der erste Theil zu Stande gekommen, das leitende Princip aber damit zugleich allgemein anerkannt worden ist. Es enthält dieser Gesetz-Entwurf genau dieselben Bestimmungen hinsichtlich des Maaßwesens, welche das zwischen Regierung und Ständen bereits vereinbarte Gesetz über das Gewichtswesen ausspricht. Auch die weitere Entwicklung des Systems und der Ausführungs-Grundsätze, wie sie die Beilagen darstellen und wie sie im Wesentlichen künftighin in die betreffende Ausführungs-Verordnung übergehen sollen, ist der Hauptsache nach eine Wiederholung der bereits in der Beilage C. zu dem Decrete vom 20. December 1839. enthaltenen und eine völlige Parallele mit den, unter Berücksichtigung der sämmtlichen Anträge und Wünsche der ständischen Schrift vom 20. Juni 1840., in die wegen des Gewichtswesens zu erlassende Ausführungs-Verordnung aufgenommenen Bestimmungen.

Kann sich daher im Allgemeinen zu Erläuterung und Motivirung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs auf die dem gedachten Decrete vom 20. December 1839. beigegebenen Unterlagen und auf die ständischen Verhandlungen beim Landtage 1840. selbst bezogen werden, so ist gegenwärtig insbesondere darüber nur noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1. und 2.

Im §. 1. ist der Grundsatz der Annahme eines eigentlichen mit dem Gewichtssystem correspondirenden Maaßsystems ausgesprochen, im §. 2. dagegen die dafür gewählte Grundlage.

Das Meter als Grundlage des ganzen Maaß- sowie des Gewichtssystems wird hier ganz in der nämlichen Weise verstanden, wie es auf Grund der in Delambre's Base du Système métrique (à Paris 1806—1810.) dargestellten Ermittlungen der dafür niedergesetzt gewesenen Commission französischer Gelehrten, von der französischen Gesetzgebung angenommen worden ist. Die Gründe, warum man diesem Anhalten treu bleiben mußte, sind folgende:

a.) Die Vorzüglichkeit des nach einem aliquoten Theile des Erdquadranten bestimmten Urmaaßes gegen das vom Secundenpendel oder einer andern Naturgröße abzuleitende, ist bereits in dem Aufsatze sub B. gezeigt, welcher dem Decrete vom 20. December 1839. beigelegt hat. Wollte man aber auch sogar von diesem reintheoretischen Vorzuge absehen, so empfiehlt sich

b.) schon darum das Meter unter allen in Frage kommenden Urmaaßen am meisten, weil es das auf die gründlichste Weise festgestellte, das in der ganzen wissenschaftlichen Welt vollkommen gekannte, von einigen der practisch gebildetsten und verkehrreichsten Nationen bereits angenommene, in treuen Stalons am allgemeinsten verbreitete und am sichersten zu erlangende, daher am leichtesten richtig festzustellende Urmaaß ist.

c.) Es bedarf deshalb auch keiner neuen besondern Ausmittlung, sondern bloß der getreuen Uebertragung französischer Stalons.

d.) Es bildet bereits in der in Frankreich gesetzlichen Weise die Grundlage des Zollgewichts, folglich auch des in Sachsen gesetzlich einzuführenden Verkehrsgewichtes, indem Letzteres das Pfund = $\frac{1}{2}$ Kilogramm annimmt, das Kilogramm aber aus der französischen Meterbestimmung entwickelt ist.

e.) Ist aber überhaupt das Meter für das sächsische Maaßsystem als Grundlage anzunehmen, so muß es auch ganz nach der dafür in Frankreich aufgestellten Bestimmung aufgefaßt werden, nämlich als der Zehnmillionenste Theil des durch Paris gehenden, auf den Meereshorizont reducirten Erdmeridianquadranten, welcher zu 5130740 Toises du Pérou bei 13° Reaumur gefunden worden ist, und man hat über die völlige Genauigkeit dieser Ausmittlung nicht weiter zu rechten. Es ist zwar in neuester Zeit, unter andern durch Puissant und weiter durch Bessel (Astronomische Nachrichten, No. 438.), nachgewiesen worden, daß, in Folge gewisser bei den Berechnungen obiger Grundlage der Metergröße untergelaufener Rechnungsfehler, die wahre Länge

des vorausgesetzten Erdmeridianquadranten eigentlich zu 5131179,81 Toises du Pérou oder zu 10000855,76 jetzige Meter angenommen werden müsse (unter einer mittlern Fehlermöglichkeit von $\pm 498,23$ Meter), daß folglich das Meter, als zehnmillionster Theil davon, eigentlich hätte im wahrscheinlichen Mittel um 0,000085576 seiner jetzigen Länge, oder um 0,085576 Millimeter größer angenommen werden sollen, als es ist. Allein abgesehen von der für die Praxis unerheblichen Kleinheit dieses Fehlers, würde auch die hiernach zu berichtigende Größe darum nicht geeignet seyn, für das sächsische Maaßsystem die Grundlage abzugeben, weil dieses hierdurch gewissermaßen ein ganz neues, von dem französischen, wenn auch nur in geringem Grade wieder abweichendes werden würde, hierdurch aber gerade der gesuchte Vortheil vollkommenster Congruenz mit dem Maaßsystem der wissenschaftlichen Welt und mehrerer Staaten verloren ginge. Es würde aber auch eine solche neue Grundlage nicht einmal mit dem Gewichtssystem genau zusammenpassen, da das Zollgewicht von dem Metermaße, wie es factisch und gesetzlich in Frankreich besteht, nicht wie es berichtet werden könnte, abgeleitet ist.

Zu §. 3.

Die möglichste Durchführung des dekadischen Theilungsprincips im Maaßsysteme gewährt, wie auch das gleiche Princip im Geld- und im Gewichtssysteme, den großen Nutzen einer auf seiner Congruenz mit unserm Zahlensysteme selbst beruhenden ungemeinen Erleichterung alles Rechnens. Die Unendlichkeit der Zahlen hat ein Gliederungssystem derselben für die Sprache und die Schrift nöthig gemacht. Als Stufencharacter dafür ist von jeher die Zahl 10. in der Art angewendet worden, daß jede Aufzählung gleichartiger Zahlgrößen nur bis zu 10 geschieht, hierauf aber eine solche Gesamtheit wieder eine neue höhere Art von Zahlgrößen bildet und als solche wieder als Einheit betrachtet und bis zu 10 aufgezählt, dann abermals in eine noch höhere Einheitsgröße zusammengefaßt wird, und so fort. Beim Sprechen erhält jede solche Stufe von Zahlengrößen ihren besondern Namen; beim Schreiben deuten die Stellen der Ziffern diese jedesmal um das 10 fache höheren oder niedrigeren Zahlgrößen an. So zweckmäßig und leicht auch eine andere Stufenzahl, z. B. die Zahl 12 für den Gebrauch des Zahlensystems gewesen seyn möchte, so kann doch an die Wahl einer anderen, als der 10, jetzt nicht mehr gedacht werden, nachdem die ganze Welt die letztere angenommen hat. Mit der Natur dieser dekadischen Zahlenabstufung sind daher nicht nur unsere sämtlichen Zahlen- und Größen-Begriffe, unsere Sprache, unsere Schrift, sondern auch alle unsere Rechnungsoperationen, sie geschehen im Kopfe oder schrift-

lich, aufs Innigste verflochten. Für die Bestimmung anderer, als der abstracten Zahlen, für körperliche Größen und Mengen von bestimmten Gegenständen, wie Geld, Gewichte, Maaße &c. hat aber die Gewohnheit häufig andere und selbst oft unter sich sehr verschiedene Stufenzahlen gewählt, wonach eine gewisse Menge dieser Dinge in eine höhere Einheit zusammengefaßt wird, um in solcher wieder als Einheit behandelt und wieder bis zu einer neuen höheren Stufenzahl aufgezählt zu werden, mit welcher abermals dieselbe Operation vorgenommen wird. Will man daher mit dergleichen körperlichen Werthen rechnen, so muß man auch alle ihre Abtheilungen zunächst in die Form völlig gleichartiger Einheiten bringen, um als solche wie die abstracten Einheiten der Zahlen dekadisch abgegliedert und solchergestalt den verschiedenen Rechnungsoperationen unterworfen werden zu können. Nach Vollendung der Rechnung muß aber das Resultat derselben, um solches in den für die fraglichen körperlichen Werthe üblichen Abstufungen auszudrücken, wiederum erst in letztere übergerechnet werden.

Während daher bei allen Rechnungen mit bloßen Zahlen nur die wesentliche Rechnungsoperation selbst erforderlich ist, so muß jeder Rechnung mit wirklichen körperlichen Dingen oder Werthen, (sogenannten benannten Zahlen) allemal erst eine auxiliäre Reductionsrechnung vorausgehen und eine dergleichen nachfolgen und zwar nach allerhand verschiedenen Umrechnungsfactoren, welche für diese Fälle zugleich immer im Gedächtniß behalten werden müssen. Diese beiden Hilfsrechnungen aber und das Merken so vieler Umrechnungsfactoren würden gänzlich entbehrlich seyn, wenn die dabei gebrauchten Werthgrößen schon von Anfang her genau nach derselben Stufenzahl der 10, abgegliedert wären, wie die abstracten Zahlen selbst. Sie können deshalb auch wirklich in allen denjenigen Fällen erspart werden, wo die körperlichen Größen und Werthe diese dekadische Abstufung haben, denn dann verhält sich genau die nächst höhere Werthstufe zur vorigen, wie überhaupt eine nächst höhere Zifferstelle zur vorigen, und die Werthstufen können ohne alle Benennung ihrer Werthe unmittelbar als Zifferstellen angesehen und in dieser Form in Rechnung genommen, ebenso aber auch nach erlangtem Resultate aus diesem ohne besondre Rechnung und nur durch Berücksichtigung der Zifferstellen abgelesen werden. Dasselbe gilt übrigens von den dekadisch abwärts steigenden Gliedern der Einheiten, den Decimalbrüchen, wie von den dekadisch aufwärts steigenden Einheitsmengen.

Jene große Erleichterung bei allen Rechnungen mit den körperlichen Werthen und Größen der Dinge, jene Ersparniß der bloß auxiliären Zwischenrechnungen, mithin einer nicht unerheblichen Verschwendung von Zeit und geisti-

ger Kraft, kann nun aber nach und nach immer mehr erreicht werden, je mehr in den Abstufungen der Werthe, der Gewichts- und der Maaß-Größen, die Anwendung der dekadischen, d. h. dem gemeinen Zahlensystem parallel laufenden Gliederung zum allgemeinen Gebrauch wird, und darauf hinzuwirken, ist der Zweck des hier vorliegenden Grundsatzes. Man darf indeß nicht glauben, daß dieser Vortheil gering anzuschlagen sey, daß er vielleicht nur eine kleine Bequemlichkeit für die Rechner vom Fach abgebe. Er hat eine weit höhere Bedeutung. Dem ganz ungebildeten, in dergleichen geistiger Bewegung unbeholfenen Menschen ist, sobald die Fälle über die allereinfachsten hinauskommen, die Anwendung jener dreifachen Rechnungsoperation bei jeder Aufgabe, z. B. die Reduction verschiedener Maaßabstufungen auf einerlei Einheiten, die nun folgende Hauptrechnung, und sodann die Wiederzurückführung des Resultates auf die gebräuchlichen Maaßabstufungen, ein viel zu complicirtes Geschäft, als daß er es nur auf dem Papiere, geschweige denn im Kopfe auszuführen vermöchte. Er unternimmt es daher entweder gar nicht, oder hilft sich mit den zeitraubendsten und beschwerlichsten Umwegen. Wird ihm aber das ganze Geschäft um zwei Operationen abgekürzt, reducirt es sich nur auf die eigentliche Hauptrechnung, so wird er in einer viel größern Zahl von Fällen demselben nun gewachsen seyn, es daher auch vornehmen und ausführen; er wird folglich von selbst und seiner unbewußt auf eine höhere Stufe von Fähigkeit im Rechnen versetzt und durch die nun weniger zu scheuende Anwendung dieser Fähigkeit allmählig zu einer Uebung darin gebracht, folglich im Ganzen höher arithmetisch gebildet. Daß freilich die gegenwärtige Generation, welche neben diesen ihr nur in die Perspective gestellten Vortheilen, noch die ganz nahe liegenden Unbequemlichkeiten der Trennung von der zeitherigen Gewohnheit im Auge hat, den Werth jener geistigen Erhebung und zugleich der damit verbundenen Ersparniß an Zeit und Kraft im Volke nicht hoch anschlagen wird, kann gleichwohl die Wahrheit der Sache selbst nicht schmälern. Wohl mag auch diese Zeit- und Kraft-Ersparniß in jedem einzelnen Falle als eine äußerst kleine erscheinen. Berücksichtigt man jedoch die in der ganzen Nation in einem Jahre vorkommenden unzähligen dergleichen Fälle, so summiren sich diese kleinen Ersparnisse zu einem für das Ganze sehr erheblichen Vortheile. Sie werden aber am meisten der folgenden Generation von Werth erscheinen, welche nicht mehr durch die Anhänglichkeit an der älteren Gewohnheit abgehalten wird, von den Vortheilen des neuen Systems vollen Gebrauch zu machen, und welche alsdann gewiß die letzteren zu erkennen, zu benutzen und werth zu halten veranlaßt ist.

Um die dekadischen Abgliederungen der Maaße im mündlichen Ausdrucke zu bezeichnen, können ihnen zwar besondere Benennungen beigelegt werden, und es wird nothwendig, für diejenigen nicht eben zahlreichen Fälle, wo bestimmte dieser Abstufungen sehr oft einzeln und als Einheitsnamen gebraucht werden, feste Benennungen dafür allgemein aufzustellen. Da es indeß nicht möglich gewesen ist, für diese dekadischen Eintheilungen ganz passende andere, als die im französischen metrischen System dafür angeführten, dem Griechischen und Lateinischen entlehnten Namen aufzufinden, so werden diese Namen, ihres ungewohnten Klanges wegen, im allgemeinen Verkehr wenig in Gebrauch kommen. Es bedarf dessen aber auch um so weniger, als das Wesen des decimalen Maaßsystems gerade darin besteht, daß man sich für dessen dekadische Glieder nicht besondere selbstständige Größen- oder Werths-Begriffe zu bilden und ihr Verhältniß zu einander besonders zu merken braucht, sondern daß man sie sich eben nur theils als Vielheitszahlen, theils als decimale Bruchzahlen einer einzigen Maaßeinheit denkt, und hierdurch immer ihre den Stellen des reinen Zahlensystems genau gleichlaufenden gegenseitigen Beziehungen vor Augen behält. Deshalb wird es genügen, bei Ausführung des Maaßsystems zwar für alle decimale Eintheilungen der Hauptmaaße auf den Bedarfsfall besondere systematische Namen aufzustellen, für den gewöhnlichen Gebrauch aber die entsprechenden und bisher üblich gewesenen teutschen Namen der Hauptmaaßeinheiten beizubehalten und deren weitere dekadische Gliederungen bloß mit der Vielheitszahl oder mit dem dekadischen Bruchtheil dieser Grundeinheiten zu benennen; wie man diesem Grundsatz auch bereits bei Bearbeitung der Ausführungs-Verordnung für das beschlossene neue Gewichtssystem gefolgt ist.

Zu §. 4.

Hiernächst wird die Beibehaltung trivieller Benennungen und trivieller Eintheilungen für den Gebrauch des gemeinen Lebens oder den eigentlichen täglichen Volksverkehr bedingt durch die doppelte Absicht:

a.) Dasjenige lieber legal zu ordnen und mit dem System in Einklang zu stellen, was man zufolge der unüberwindlichen Macht der Gewohnheit doch nicht mit einem Male und vielleicht nie ganz würde vertilgen können, und

b.) hierdurch das neue System in geeigneter Weise an das Bestehende anzuknüpfen und dadurch dem Volke zugänglicher und willkommener zu machen.

Der glückliche Zufall hat gewollt, daß die in Sachsen jetzt üblichen, also volksthümlichen Maaße und Gewichte gerade solche Verhältnisse haben, daß es nicht zu erheblicher Abänderungen daran, vielmehr zum großen Theile eigentlich nur einer etwas durchgreifenden Regulirung ihrer Größenwerthe be-

darf, um sie selbst zu Gliedern des neuen rationellen Maaß- und Gewichtssystems zu machen, oder doch wenigstens in sehr einfachen Verhältnissen von jenen sich ableiten zu lassen und damit alle Vortheile des Systems zu erlangen, ohne doch die Gewöhnung an die zeitherigen Maaße und Größenbegriffe und die mit deren Trivialeintheilung verbundenen Bequemlichkeiten völlig aufzugeben. Werden die nachzulassenden Trivialbenennungen und Trivialabtheilungen der von den gewohnten Maaßgrößenbegriffen nicht zu fern stehenden neuen Maaße dazu beitragen, das Volk um so sicherer und schneller an diese zu gewöhnen, so werden sie dadurch zugleich Veranlassung geben, daß sich allmählig die Bequemlichkeiten bei Benutzung des systematischen Zusammenhangs und der für alle Rechnungen geschickteren dekadischen Eintheilungen dieser nämlich oder unmittelbar damit verwandten Legalmaaße, im gemeinen Verkehr bekannt und geltend machen werden und daß dann der Volksverkehr selbst endlich immer mehr zu den decimalen Legalmaaßen übergehen wird, was jetzt mit einem Male durch Anordnungen kaum durchzuführen seyn möchte. Eben bei dem erwähnten glücklichen Zusammentreffen mehrerer Trivialmaaße mit der Gliederung des Systems bedarf es aber auch um so weniger einer Ausscheidung jener, um gleichwohl alle Vortheile eines geordneten Maaß- und Gewichtssystems zu erlangen, vielmehr kann in jenen dem Volke nebenbei noch die für viele practische Fälle nicht unbedeutende Bequemlichkeit der fortgesetzten Halbierungstheilung gelassen werden.

Zu §§. 5.—10.

Diese Paragraphen sind ganz dieselben, welche, rücksichtlich des Gewichts, das wegen des neuen Gewichtssystems zu erlassende Gesetz mit Berücksichtigung der dabei gestellten ständischen Anträge, enthält. Bloss im §. 5. ist noch der Zusatz gemacht: „— oder welche unrichtig oder vorschriftswidrig sind“. — Obwohl nämlich unter denjenigen Maaßen, „welche in den zur Ausführung des Gesetzes zu erlassenden Verordnungen nicht ausdrücklich bestimmt oder nachgelassen worden sind“ die unrichtigen, ungeachten und sonst vorschriftswidrigen wohl jedenfalls mit verstanden werden müssen, so hat es doch zu mehrerer Deutlichkeit und um jeden Zweifel darüber auszuschließen, nothwendig geschienen, die hierauf bezügliche ausdrückliche Einschaltung zu machen, da, wenn irgend ein Mißverständnis möglich wäre, außerdem in denjenigen Fällen, wo zu der criminellen Bestrafung nach §. 6. aus irgend einem Grunde nicht gelangt wird, auch nicht einmal die polizeiliche Strafe nach §. 5. eintreten würde, was doch bei wirklich falschen Maaßen gewiß noch nothwendig

ger erscheint, als bei dem Gebrauche vielleicht bloß eines unerlaubten, obsoleten oder ausländischen, sonst aber an sich richtigen Maasses.

Obwohl es noch der allgemeinen Hinweisung im 6ten §. auf die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs über Betrug und Fälschung, vorzüglicher geschienen hätte, besondere dießfallige Artikel nicht speciell anzuführen, so hat man doch, um in vollständiger Uebereinstimmung mit der Fassung des wegen des neuen Gewichtssystems zu erlassenden Gesetzes zu bleiben, die dort nach dem Vorschlage der ständischen Schrift vom 20. Juni 1840. eingeschaltete Allegirung der hauptsächlich hieher gehörenden Artikelzahlen, auch im gegenwärtigen Gesetz-Entwurfe beibehalten. Die Regierung geht jedoch von der Voraussetzung aus, daß dadurch die übrigen bezüglichlichen Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs, insonderheit die Anwendbarkeit der criminellen Bestrafung auf Maassfälschungen oder den wissentlichen Gebrauch falschen Maasses, in Folge und zu Ausführung von vertragsmässigen Geschäften, auch ohne Antrag des Beschädigten, keineswegs ausgeschlossen seyen.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

C.

Hauptbestimmungen einer neuen Maaßordnung.

§. 1.

Das Meter, welches nach §. 2. des Gesetzes vom die Hauptlängenmaßeinheit und zugleich die Grundlage des neuen Maaßsystems bilden soll, ist dem französischen mètre völlig gleich und ebenso, wie dieses, dekadisch (zehntheilig) eingetheilt.

Ein Zehnthheil Meter wird Decimeter, ein Hunderttheil Meter Centimeter, ein Tausendtheil Meter Millimeter benannt.

Sollte das Bedürfniß eintreten, einer Mehrzahl von Metern besondere Benennungen beizulegen, so können:

zehn Meter ein Dekameter,
hundert Meter ein Hektometer,
tausend Meter ein Kilometer,
zehntausend Meter ein Myriameter

benannt werden.

§. 2.

Für den gewöhnlichen Gebrauch und den Kleinverkehr sind noch folgende Längenmaße nachgelassen:

a.) der Fuß (Werk- und Bau-Fuß) welcher gleich drei Decimetern seyn soll.

Ein Fuß wird getheilt in zwölf Zoll, der Zoll in zwölf Linien, die Linie in zwölf Puncte.

b.) die Elle, gleich zwei Fuß.

§. 3.

Das beim Bergwesen übliche Lachter ist genau zwei Metern gleich und wird dekadisch eingetheilt.

§. 4.

Bei den Feldvermessungen, dem Straßenbaue und ähnlichen größeren Längenbestimmungen kann auch die Feldruthe in Anwendung kommen, welche drei Meter, oder fünf Ellen, oder zehn Fuß enthält und dekadisch eingetheilt wird.

§. 5.

Die Weglängen werden nach Meilen bestimmt. Eine sächsische Meile ist gleich 2500 Ruthen, oder 7500 Metern, oder 25000 Fuß.

§. 6.

Die Weismaaße erhalten nachstehende Bestimmungen:

a.) Leinenes Garn darf nur über Weifen gewieft werden, deren ganzer Umfang genau entweder 4 oder 3 neue sächsische Ellen beträgt, und die Aufbindung ist lediglich in der Art gestattet, daß 20 Fäden ein Gebind, 20 Gebind eine Zahl oder Zaspel, 12 Zahlen oder Zaspel ein Stück ausmachen.

Bei Maschinengarnen, oder insoweit sonst die Fabrication solches verlangen sollte, ist jedoch auch die englische Weifart des Leinengarnes nachgelassen, wonach eine Zahl, oder Lea, aus 100 Fäden, jeder zu 3 Yards, oder aus 120 Fäden, jeder zu $2\frac{1}{2}$ Yards Länge, besteht und 200 Zahlen oder Leas ein Bündel bilden.

b.) Das baumwollene Garn ist, in Uebereinstimmung mit dem bei der hierländischen Fabrication bereits üblich gewordenen englischen Weifsystem, durchgehends über Weifen aufzuwinden, deren Umfang volle 54 Zoll oder $2\frac{3}{4}$ Ellen (§. 2.) betragen muß. Für die einzelnen Garnfäden selbst ist hierbei eine Toleranz bis zu 1 Zoll gestattet, um welche sie größer seyn dürfen. Achtzig Fäden bilden ein Gebind und sieben Gebind einen Strehn. Die Anzahl der auf ein englisches Pfund, oder $29\frac{1}{2}$ neusächsische Lothe (vergl. Verordnung vom §. 12.) gehenden Strehne, bezeichnet die Garnnummer.

c.) Das kammwollene Maschinengarn ist wie das baumwollene zu weifen, aufzubinden und zu numeriren, dabei jedoch eine Toleranz von einem halben Zoll auf jede Elle des Weifumfangs gestattet, um welche derselbe kürzer seyn darf.

Kammwollenes Handgespinnst kann entweder ebenso, oder wie das Streichgarn aufgewieft werden.

d.) Das schaafwollene Streichgarn, soweit solches nach dem Garnmaße verkauft wird oder sonst in den öffentlichen Verkehr kommt, ist in der Regel

auf Weifen von zwei neuen Ellen Umfang aufzuweisen und so aufzubinden, daß 40 Fäden ein Gebind, 10 Gebind aber einen Strehn bilden, welcher somit 800 Ellen in sich faßt. Ausnahmsweise mag jedoch auch ein Weifumfang von 3 neuen Ellen, sowie von 4 neuen Ellen, und eine derartige Verdoppelung oder Halbierung der obigen Gebind- und Fäden-Anzahl nachgelassen seyn, daß die Länge des ganzen Strehns dabei entweder 800, oder 1600, oder 2400 neue Ellen bleibt.

e.) Das Strohgeflecht ist über einellige Klasterbretter zu weifen, deren Umfang mithin zwei neue Ellen beträgt; nur bei dem groben ungespaltenen Geflecht mag nach Bedürfnis auch die Anwendung von $1\frac{1}{2}$ elligen oder von 2 elligen Klasterbrettern nachgelassen seyn. Die Anzahl der in ein Gebind oder eine Mandel aufgenommenen Umgänge oder Klastern ist aber vom Verkäufer jedesmal bestimmt anzugeben. Insofern über selbige ein ausdrückliches Uebereinkommen nicht getroffen worden ist, hat der Käufer bei dem gespaltenen Geflecht zwölf, bei dem ungespaltenen vier und zwanzig Umgänge auf jedes Gebind zu verlangen.

§. 7.

Als Flächenmaaße können betreffenden Falls die Quadratflächen aller der §. 1. bis 5. gedachten Längenmaaßeinheiten gebraucht werden.

Feldgrößen werden nach Aekern und Quadratruthen bestimmt. Ein Acker ist gleich 600 Quadratruthen (§. 4.).

§. 8.

Kubische Maaße können in denjenigen Fällen, wo die nachstehend besonders vorgeschriebenen Körper- und Hohl-Maaße nicht in Anwendung kommen, aus den §. 1. bis mit 4. bestimmten oder nachgelassenen Längenmaaßen nach dem Bedürfnis gebildet werden.

§. 9.

Das Maaß für gebrochene Steine, Sand &c. (Stein- oder Schacht-Ruthe) ist künftig durchgehends die Kubikruthe, ein Rauminhalt von 1 Ruthe Länge (§. 4.), 1 Ruthe Breite und 1 Ruthe Höhe, oder 27 Kubikmetern, oder 125 Kubikellen, oder 1000 Kubikfuß. Sie kann jedoch je nach dem Bedürfnisse und der Bequemlichkeit auf dreierlei Weise aufgestellt werden.

a.) in 3 Drittelruthen, jede von 1 Quadratruthe Grundfläche (oder 1 Ruthe lang und ebenso breit) und 1 Meter (oder 1 Elle 16 Zoll) hoch;

b.) in 4 Viertelruthen, jede 1 Quadratruthe in der Grundfläche und $\frac{3}{4}$ Meter oder 1 Elle 6 Zoll hoch;

c.) in 5 Fünfstelruthen, jede 1 Quadratruthen in der Grundfläche und $\frac{3}{2}$ Meter oder 1 Elle hoch.

§. 10.

Das gewöhnliche Maaß für Brennholz ist die Klafter, worunter ein kubisches Maaß von fünf Fuß senkrechter Höhe, sechs Fuß horizontaler Breite und in der Regel drei Fuß Scheitlänge zu verstehen ist. Doch bleibt es gestattet, nach Bedürfniß und Uebereinkommen auch andere, solchenfalls aber in jedem Gebrauchsfalle besonders zu bezeichnende Scheitlängen anzuwenden.

§. 11.

Die Haupteinheit des Hohlmaaßes ist das Liter, dessen Rauminhalt genau einem Kubikdecimeter (§. 1.) oder 64 Kubikzollen (§. 2.) entspricht.

Für wissenschaftliche Zwecke, den amtlichen und den Groß-Verkehr und da, wo dieß sonst anwendbar scheint, werden aus dem Liter dekadische Mehrheits- und Theil-Größen gebildet, welche, insofern sich dafür besondere Benennungen erforderlich machen, mit folgenden Namen bezeichnet werden können:

1000	Liter	=	ein	Kiloliter
100	"	=	"	Hektoliter
10	"	=	"	Dekaliter
$\frac{1}{10}$	"	=	"	Deciliter
$\frac{1}{100}$	"	=	"	Centiliter
$\frac{1}{1000}$	"	=	"	Milliliter.

Ein Liter reinstes Wasser bei + 4° Cent. Temperatur im luftleeren Raume wiegt genau zwei Pfund, ein Hektoliter (Tonne, Scheffel, vergl. §. 13.) dergleichen genau zwei Centner.

§. 12.

Im Kleinverkehr und zum gewöhnlichen Gebrauch bleibt nachgelassen, dem Liter die bisherige Benennung „Kanne“ beizulegen, und diese in Hälften, Viertel &c. zu theilen.

§. 13.

Als größeres Hohlmaaß dient in der Regel allenthalben das Hektoliter zu $\frac{1}{10}$ Kubikmeter, oder 100 Liter oder Kannen, oder 6400 Kubikzollen.

Es kann ihm jedoch im gemeinen Gebrauch bei allen Flüssigkeiten der dafür beim Biere schon bisher bestehende Name Tonne, bei allen trocknen Gegenständen aber der zeitherige Name Scheffel beigelegt werden. Die Tonne, wie der Scheffel, theilen sich dann in 100 Liter oder Kannen.

Es bleibt jedoch nachgelassen, den Scheffel auch in 4 Viertel, das Viertel in 4 Mezen, die Meze in 4 Mäßchen einzutheilen, welchenfalls das Viertel 1600, die Meze 400, das Mäßchen 100 Kubitzolle enthä

§. 14.

Bei Getränken bleibt es gestattet, 4 Hektoliter oder Tonnen ein Faß zu benennen.

Des bisherigen Eimermaasses ist sich als eigentlicher Maaßgröße nicht weiter zu bedienen. In soweit jedoch im Trivialgebrauch die bisher üblich gewesene Eimergröße bezeichnet werden soll, so sind hierunter künftig 68 Liter zu verstehen.

§. 15.

Das Hektoliter oder der Scheffel bildet auch künftig die ausschließliche Maaßeinheit beim Vermessen des Kalkes, der Steinkohlen, der Holzkohlen, der Eisensteine und ähnlicher Gegenstände und kommen hierbei die bei diesen Gegenständen hier und da gebräuchlich gewesenen besonderen Tonnen, Kübel, Körbe und dergl. außer Anwendung.

§. 16.

Als Ausnahme von dem §. 4. des Gesetzes vom geordneten Verbote aller in den Ausführungs-Verordnungen nicht ausdrücklich bestimmter oder nachgelassener Maaße wird die Anwendung ausländischer Maaße, und namentlich der Verkauf nach solchen, gestattet

a.) hinsichtlich ausländischer Waaren, so lange dieselben in den Originalpackungen, Originalabtheilungen oder Originalgefäßen sich befinden,

b.) hinsichtlich des Fabrikationsverkehrs für das Ausland,

c.) hinsichtlich des Handelsverkehrs im Großen.

In soweit jedoch mit letzteren als Nebengeschäft zugleich ein Detailverkauf verbunden wird, ist sich bei diesem entweder der gesetzlichen oder doch solcher ausländischer Maaße zu bedienen, deren Verhältniß zu ersteren genau bestimmt ist und dem Käufer vom Verkäufer verbürgt wird.

§. 17.

Ueber solche Zahl- und Maaß-Größen, welche nur eine Mehrzahl von Stücken oder Sacheinheiten, oder auch von erlaubten Maaßeinheiten bezeichnen, ohne selbst eine besondere Maaßgröße zu bilden, ist zwar nicht die Absicht, durch die zu erlassende Verordnung eine Vorschrift zu ertheilen. Es dürfen jedoch im Verkehr nur solche herkömmliche Vielheitsbenennungen, welche un-

zweifelhaft bekannt sind, gebraucht und ihnen als Maaßeinheiten nur die den gegenwärtig erlaubten Maaßen angehörigen Einheiten zu Grunde gelegt werden.

§. 18.

Behufs der nach §. 8. und 9. des Gesetzes vom vorzunehmenden Umrechnungen bestehender Verbindlichkeiten und Leistungen sind, insoweit nicht andere dafür bisher gültig gewesene, beziehentlich auf Vertrag, Verjährung oder andern Rechtstiteln beruhende Größen von den Interessenten nachgewiesen werden, oder in einzelnen Verwaltungszweigen besondere Maaßbestimmungen für die zeitherigen Maaße bestehen, folgende nach thunlichst einfachen und abgerundeten, mittleren Durchschnittszahlen berechnete Größenverhältnisse der zeitherigen Maaße zu den neuen gesetzlich anzuwendenden Maaßen, zu Grunde zu legen.

1.) Der bisherige Leipziger oder Dresdener Fuß ist gleich $\frac{17}{8}$ neuen sächsischen Füßen.

2.) Die bisherige Dresdener Kanne ist gleich $\frac{20}{1}$ Litern.

3.) Eine bisherige Tonne beim Biere von 105 Dresdener Kannen ist gleich einem Hektoliter.

4.) Ein bisheriger Dresdener Scheffel ist gleich 104 Litern.

Zum Gebrauch bei den vorzunehmenden Umrechnungen können die unter . . bis . . beigefügten Reductionstabellen dienen.

Auch ist unter . . eine Vergleichung der bekanntesten ausländischen Maaße, soweit diese aus öffentlichen Schriften bekannt sind, mit den nun gesetzlichen hierländischen, beigegeben.

§. 19.

Die Verwaltungsobrigkeiten haben die von ihnen zu regulirenden Taren, öffentlichen Leistungen oder sonstigen in Statuten, Reglements, Specialinnungsartikeln und dergl. als normgebend vorkommenden Maaßsätze, von dem §. 26. bezeichneten Termine an allenthalben in dem neuen gesetzlichen Maaße festzustellen und hierbei zwar im Allgemeinen den Bestimmungen der §§. 8. und 9. des Gesetzes vom nachzugehen, jedoch da, wo es sich als nöthig darstellt, angemessene Abrundungen der sich ergebenden Maaßsätze eintreten zu lassen.

§. 20.

Hierbei wird ihnen, sowie überhaupt allen öffentlichen Behörden, insoweit diese nicht schon im Dienstwege besonders dafür angewiesen sind, bei allen Geschäften, wo es unbeschadet des practischen Zweckes der Sache geschehen kann,

der Gebrauch der systematischen Maaßgrößen mit deren decimaler Eintheilung, vorzugsweise vor der trivialen empfohlen.

§. 21.

Sollten in einzelnen Gewerbs- oder Geschäftszweigen, nach örtlichen Verhältnissen, der ausschließlichen Anwendung der neuen vorschriftsmäßigen Maaße sofort mit dem §. 26. bezeichneten Termine, nicht zu umgehende Hindernisse entgegentreten, so bleibt den Regierungsbehörden vorbehalten, auf dießfalliges Ansuchen nach Befinden noch auf einen gewissen, thunlichst zu beschränkenden Zeitraum, innerhalb dessen jene Hindernisse zu beseitigen sind, ausnahmsweise den Fortgebrauch des zeitlichen Maaßes zu gestatten, jedoch sind dabei solche Vorkehrungen zu treffen, daß eine Ungewißheit oder Täuschung der Käufer oder sonstigen Contrahenten ausgeschlossen bleibt.

§. 22.

Sämmtliche Maaße, (Maaßstäbe, Maaßgefäße, Weisen, Klasterebreter u.) wonach in öffentlichen Verhandlungen und im gewerblichen Verkehr gemessen wird, ingleichen diejenigen, welche selbst als brauchbare Maaße zum Verkauf kommen, müssen, soweit deren Größe und sonstige Beschaffenheit es gestattet, amtlich geachtet und zum Beweis, daß solches geschehen, mit dem beziehentlich aufgeschlagenen oder aufgebrannten Stempel der Mischungsbehörde versehen seyn. Maaßwerkzeuge, welche den Mischstempel nicht oder nicht mehr erkennbar tragen, sind als ungeachte anzusehen. Die Besizer der für den Verkehr dienenden Maaße haben daher die Mischung derselben so oft wiederholen zu lassen, als deren Richtigkeit zweifelhaft wird, oder von ihnen eine Abnutzung oder Größenveränderung vermuthet werden kann.

§. 23.

Faßgebinde, in welchen Flüssigkeiten oder andere Waaren, ohne daß der Verkäufer solche speciell vermist, verkauft werden, müssen mit der aufgebrannten oder eingeschnittenen Literzahl ihres Inhaltes versehen seyn, und es ist für deren Richtigkeit, nach dem in der Mischordnung näher bezeichneten Grade von Genauigkeit, der Verkäufer verantwortlich (§. 25.).

Dasern auf den Grund örtlicher Vorschriften den Böttchern obliegt, die gewöhnlichen Bier- und Weingefäße nur in einer den gesetzlichen Maaßeinheiten (§. §. 11. bis 14.) entsprechenden Größe und Abstufung zu fertigen, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 24.

Der Ausſchank derjenigen Flüſſigkeiten, deren Verkaufspreis einer polizeilichen Taxe unterliegt, iſt nur in ſolchen Gläſern, Krügen und Gefäßen geſtattet, welche genau ein Liter, oder beſtimmte nach §. 11. oder 12. geſtattete Theil- oder Mehrtheils-Größen deſſelben enthalten und mit einer dem entſprechenden bleibenden Bezeichnung verſehen ſind.

Um jedoch den Schänkwirthen zu den dieſerhalb erforderlichen neuen Anſchaffungen die nöthige Zeit und Gelegenheit zu laſſen, wird ihnen geſtattet, dieſelben nach und nach zu bewirken. Es tritt daher die excluſive Wirksamkeit dieſer Vorſchrift und der bezüglichen Strafbeſtimmungen ſo wie die dießfallſige polizeiliche Controle, erſt nach Verlauf von drei Jahren, von dem §. 26. bezeichneten Termine an gerechnet, in Wirksamkeit.

§. 25.

Den im §. 5. deſſelben Geſetzes vom angedrohten Strafen unterliegt, inſofern dabei nicht etwa die Vorſchrift §. 6. deſſelben Platz ergreift:

a.) wer im öffentlichen oder gewerblichen Verkehr ſeinem Mitcontrahenten den Gebrauch anderer, als der geſtatteten Maße in der Abſicht anſinnt, um danach die Erfüllung von Verbindlichkeiten zu leiſten oder zu fordern, inſondere Gegenstände zu verkaufen, oder einzukaufen, oder Leiſtungen bezahlt zu nehmen oder zu bezahlen, oder beſtellte Waaren nach ſolchen zu verlangen; oder

b.) wer in denſelben Fällen für erlaubte Maßgrößen ſolche Maßwerkzeuge gebraucht, welche vorſchriftswidrig, nicht geächt oder in der Art, daß er ſelbſt den Fehler zu erkennen vermochte (worüber die Nichtordnung nähere Anhaltspuncte gewähren wird), unrichtig befunden werden; oder

c.) wer dergleichen unrichtige, unzuläſſige oder ungeächte Maßwerkzeuge ſelbſt als brauchbare Maße verkauft; oder

d.) wer in Faßgebunden ohne die vorgeschriebene Bezeichnung mit der Literzahl, oder mit einer unrichtigen dergleichen Bezeichnung, oder in Schänkgemäßen, welche der Vorſchrift §. 24. zuwiderlaufen, Flüſſigkeiten und Waaren, deren Quantität nur nach dem Inhalte deſſelben Gefäßes beurtheilt wird, verkauft; oder endlich

e.) wer Waaren in den Verkehr bringt, für welche er, ohne gleichzeitige Ausmeſſung, doch ein beſtimmtes erlaubtes Maß mit angiebt, oder für welche polizeilich ein beſtimmtes Maß vorgeschrieben iſt, und die gleichwohl dieſes Maß nicht vollſtändig halten, unbeschadet der letzteren Falls etwa für gewiſſe Gegenstände beſtehenden beſondern Polizeibeſtimmungen.

Befundene Ungenauigkeiten der angewendeten Maaßwerkzeuge führen jedoch, dafern nicht der im §. 6. des obgedachten Gesetzes bezeichnete Fall vorliegt, nur alsdann zur Anwendung der nach §. 5. desselben angedrohten Strafen, wenn die Unrichtigkeit auf- oder abwärts mehr beträgt, als die in der Maaßordnung dafür angegebene äußerste Toleranz.

§. 26.

Die vorstehend in den §§. 1. bis mit 25. gegebenen Vorschriften treten zwar insofern schon sofort in Wirksamkeit, daß es Jedermann gestattet ist, sich im Verkehr von Publication der Maaßordnung an der neuen Maaßbestimmungen und darnach gefertigter Maaßstäbe, Maaßgefäße und sonstiger Meßinstrumente zu bedienen und hiernach zu verkaufen. Insofern aber damit Waaren oder Leistungen abgemessen werden sollen, deren Größe, Preise und Taxen zur Zeit noch auf den alten Maaßsätzen stehen, ist deren Umrechnung nach Anhalten der unter . . . beigefügten Reductionstabelle zu bewirken.

Es wird jedoch das Ministerium des Innern, nach Ablauf von . Monaten welcher Zeitraum für die Anschaffung oder beziehendlich Einrichtung neuer, geachteter Maaße offensteht, den Termin durch Verordnung bekannt machen, mit welchem sodann der ausschließliche Gebrauch der neuregulirten Maaße und die Gültigkeit aller in dem Gesetze vom . . . und in der Maaßordnung darauf bezogenen Vorschriften und Strafandrohungen eintritt.

D.

Erläuterungen und Motiven

zu den Bestimmungen der Maaßordnung.

Das Gesetz, die Einführung eines neuen Maaßsystems betreffend, bestimmt im Allgemeinen das Princip und die Grundlage für das im Lande einzuführende neue Maaßsystem und die rechtlichen Grundsätze, welche hinsichtlich seiner Anwendung gelten sollen. Im Wege der Verordnung werden dann, eben so wie solches hinsichtlich des Gewichts erfolgen soll, auch in Betreff des Maaßwesens das System selbst genauer entwickelt, die behufs seiner Anwendung erforderlichen polizeilichen Vorschriften ertheilt und die zu Aufrechterhaltung und Controlirung derselben dienenden Maaßregeln und Einrichtungen regulirt werden. Diese verordnungsmäßigen Bestimmungen werden, soweit sie die Entwicklung des Maaßsystems selbst und die Grundsätze für seine Anwendung betreffen, eine Maaßordnung, insoweit sie dagegen auf die Sicherstellung richtigen Maaßes im Lande und deren Controlirung abzielen, die Maaßordnung bilden.

Ueber die Hauptgrundsätze, welche für die Erstere bestimmt sind, ist insbesondere Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Zu einer streng metrollogischen Bestimmung der eigentlichen Größe der Grund-Maaßeinheit sind die Angaben über die physikalischen Bedingungen nothwendig, unter welchen dieselbe regulirt worden ist. Da jedoch diese subtilen und rein wissenschaftlichen Bestimmungen einem großen Theile des Publicums, für welchen das zu entwickelnde Maaßsystem möglichst verständlich seyn muß, nicht durchgängig faßlich seyn würden, so hat man vorgezogen, sie in den einfachen Grundsätzen der Maaßordnung zu übergehen und in denjenigen Theil der Maaßordnung zu verweisen, der die nähere Bestimmung über diejenigen Normalmetallons und Prototypmaasse enthalten wird, welche zu Aufrechterhaltung ewiger Kenntniß und Gleichheit der angenommenen Grundmaasse in dem Hauptstaatsarchiv niederzulegen sind. Für das große Publicum und die Praxis genügt die Bedingung völliger Uebereinstimmung mit dem französischen Metermaasse, wofür dann die Maaßmaasse vorhanden seyn werden.

Die zehntheilige Gliederung für das Meter und seine Theile und Vielfachen folgt von selbst aus dieser Uebereinstimmung, sowie aus §. 3. des Gesetzes. Unabhängig davon ist jedoch die Nomenclatur für diese dekadische Gliederung. In sehr vielen Fällen, namentlich dem gewöhnlichen Verkehr, wird es dieser besondern Nomenclatur kaum bedürfen und sich die Praxis mit der Benennung Meter und deren beliebiger Vielheitszahl oder deren Bruchtheilen, als Zehntel-Hunderttel-Tausendtel u. Meter, ebenso begnügen, wie beim Gewichte mit der Benennung Pfund, Zehntelpfund, Hunderttelpfund, Tausendtelpfund, U. S.

Aus den zu §. 3. des Gesetzes angegebenen Gründen sind jedoch zum facultativen Gebrauch hier auch die systematischen Benennungen, und zwar in Mangel ganz geeigneter teutscher Namen, die im französischen metrischen System eingeführt sind mit beizufügen gewesen.

Zu §. 2.

Der als Trivialmaaß beizubehaltende Fuß ist zu 3 Decimeter (= 0,3 Meter oder 132,9888 Pariser Linien) angenommen und in dieser Gestalt um $\frac{1}{17}$ größer, als der bisherige sächsische Fuß. Diese allerdings nicht willkommene Vergrößerung des Fuß- und mithin auch des Ellen-Maaßes ist nicht zu umgehen gewesen. Denn ohne solche, und selbst bei dem hiernächst in Frage gekommenen, den bisherigen nur um eine reichliche Pariser Linie übersteigenden Fuße von $\frac{2}{7}$ Meter, würde es ohnmöglich gewesen seyn, theils einfache Verhältnisse für die daraus gebildeten Flächen- und kubischen Maaße, theils und was noch wichtiger war, eine leicht faßliche Ableitung der Hohlmaaße, und hierdurch wieder des Gewichts, vom Längenmaaße zu gewinnen. Um daher die Hohlmaaße in ihrem ohngefährten bisherigen Betrage beibehalten zu können, gleichwohl aus ihnen ein consequentes System mit dem Längenmaaße herzustellen, mußte man sich zu dieser Abänderung des Fuß- und Ellen Maaßes verstehen, wodurch dieses nunmehr das verbindende Glied zwischen der metrologischen Basis des Systems und zwischen dem Hohlmaaße (namentlich dem Liter, als dem Würfel des Drittelfußes) abgiebt. Hiernächst empfahl auch das Zusammenfallen dieses Fußes und der nach ihm gebildeten Elle mit einem dekadischen Abschnitte des Meters, sowie die dabei erlangte Uebereinstimmung mit der Badenschen und Hessen-Darmstädtischen Elle, und der Umstand, daß man mit jenem Fuße ohngefähr den Mittelwerth zwischen dem bisherigen sächsischen und dem preussischen Fuße erhält, die Annahme von 0,3 Meter zum Fuße, oder 0,6 Meter zur Elle. (Vergl. übrigens Beilage D. zum Decret vom 20. December 1839, ad §. 2.)

Der practischen Einführung der etwas größeren neuen Elle wird es übri-

gens zu Statten kommen, daß diejenigen eigenthümlichen Ellengrößen, welche noch immer in einigen Städten des Landes zum Theil in Gebrauch stehen, so weit sie bekannt sind, insgesammt größer als die gesetzliche Dresdener Elle sind. So z. B. die Bautzener, Freiburger, Adorfer etc. Elle. Die letztgenannte beträgt sogar 0,644 Meter und ist mithin um $\frac{3}{22}$ größer als die landesgesetzliche bisherige Elle und reichlich $\frac{1}{4}$ größer, als die neue gesetzliche Elle.

Die Eintheilung des Fußes in 12, der Elle in 24 Zolle, des Zolles in 12 Linien, der Linie in 12 Punkte ist beibehalten worden, weil sie die eingebürgerte für dieses Trivialmaaß und zu ihrer Abänderung bei solchem nicht genug Grund vorhanden war. Denn es hätte an ihrer Statt nur in Frage kommen können,

entweder die decimale Eintheilung des Fußes,
oder die fortgesetzte Halbierungstheilung desselben.

Der decimalen Eintheilung des Fußes scheint es aber nicht zu bedürfen, da in denjenigen Fällen, wo man diese wünscht, ohne Umweg das decimaleingetheilte Metermaaß selbst oder auch das neue Ruthenmaaß (§. 4.) angewendet werden kann. Denn der Zoll ist genau 25 Millimeter, der Fuß = 3 Decimeter, der $\frac{1}{10}$ Fuß = 3 Centimeter, der $\frac{1}{100}$ Fuß = 3 Millimeter u. s. w. Das ganze Fuß- und Ellen-Maaß ist bloß für einen triviellen Gebrauch freigelassen, und für diesen ist auch die triviale Eintheilung die wünschenswerthere. Uebrigens würde, wenn man selbst den Fuß decimal eintheilen wollte, dieß immer noch nicht mit der Elle der Fall seyn, und diese dann wieder eine ganz besondere Decimaleintheilung erhalten müssen, und umgekehrt.

Sollte endlich in einzelnen Fällen das Rechnen nach Decimaltheilen des Fußes oder der Elle in der Praxis wirkliches Bedürfnis seyn, so ist es ohne hin unbenommen, sich dieses Maaßes als alleiniger Einheit zu bedienen und die kleineren Größen in Decimalbruchtheilen davon auszudrücken.

Es ist hiernächst zwar von manchen Seiten die Halbierungstheilung für den Fuß sehr empfohlen worden, weil die fortgesetzte Halbierung für den reinpractischen Gebrauch körperlicher Maaßgrößen die natürlichste und bequemste Theilungsweise, daher auch beim Gewicht angenommen sey. Muß man den letztern Satz auch zugestehen, so genügt er doch keineswegs, um gegen eine bereits allgemein bestehende Gewohnheit eine neue ungewohnte derartige Theilung erst einzuführen. Denn bei der Einführung einer solchen neuen Trivialtheilung würden alle die nämlichen Schwierigkeiten zu überwinden seyn, wie wenn man gleich die neue systematische und dekadische Eintheilung des Maaßes ausschließlich einführen wollte. Will man aber einmal diese Schwierigkeiten überneh-

men, so würde dann immer noch die allgemeine Anwendung der systematischen Maaßbestimmungen der Einführung einer neuen, abermals triviellen, Theilungsweise vorzuziehen seyn. Die Parallele mit der Pfundtheilung kann zudem hierbei nicht in Betracht kommen, da Gewicht und Zollmaaß höchst selten in Vergleichung gestellt wird. Uebrigens wird eine Halbirtungstheilung, insoweit sie im Verkehr als Bedürfnis erscheint, sich von selbst machen, ohne sie in das Maaßsystem aufzunehmen. Denn im gewöhnlichen Schnitthandel, wo ohnehin fast nie nach Zollen und Linien gerechnet wird, kann es doch nicht behindert werden, nach halben, Viertel- und Halbviertel- Ellen zu verkaufen, und wenn ein Gewerbsmann für seinen Privatgebrauch zu Erleichterung seiner Arbeiten einen fortgehend halbirten Fußmaaßstab gebrauchen sollte, so wird er ihn für diesen Zweck selbst herstellen. Bis zum $\frac{1}{16}$ Fuß herab kann sogar die Eintheilung schon mit einem duodecimaleingetheilten Fußmaaßstabe ausgeführt werden, da $\frac{1}{16}$ Fuß = 9 Linien ist. Demnach bedarf es also einer allgemein auszusprechenden Eintheilung des Fußes oder der Elle in sedecimale Zolle keineswegs, sie würde vielmehr den Vortheilen der jetzigen duodecimalen Trivialeintheilung in den Weg treten, welche theils in der Beibehaltung der gewohnten Größen- und Theilungs-Begriffe und aller damit hergestellter Gegenstände, wenigstens in nur geringer Größenveränderung, theils darin bestehen, daß eben in dieser Duodecimaltheilung die völlige Coincidenz des Trivialmaaßes mit dem systematischen Maaße und die Verbindung beider mit dem Hohlmaaße bedingt ist. Denn es ist gerade der $\frac{1}{3}$ Fuß, welcher den Knotenpunct zwischen jenen verschiedenen Verzweigungen abgiebt, indem er einerseits als einfachster aliquoter Theil sowohl des Meters ($\frac{1}{10}$) als des Fußes ($\frac{1}{3}$) und der Elle ($\frac{1}{6}$) erscheint, und andererseits in seinem Würfel das Liter (die Kanne) darstellt, aus welchem wiederum, durch Vergleichung mit seinem Gewicht in reinem Wasser, das Pfund und durch Verhundertfachung beider, der Scheffel, die Tonne und der Centner abgeleitet sind. Diese Größe des $\frac{1}{3}$ Fußes, die übrigens auch in vielen practischen Verhältnissen gebraucht wird, muß als Abschnitt in der Trivialeintheilung des Fußes nothwendig erscheinen, und dieses ist nur möglich, bei der bestehenden duodecimalen Zolltheilung.

Die Klafter, als bloßes Längenmaaß, ist in gegenwärtigem Entwurfe ganz übergangen worden, weil sie als solches im practischen Gebrauch äußerst wenig in Sachsen vorkommt und die größte Vereinfachung des Maaßsystems selbst, ebensowohl wie die Ausschließung möglicher Verwechslungen zwischen einem ganz gleichbenannten Längen- und einem der Sache nach doch ganz verschiedenen Körpermaaße, wünschenswerth erscheinen muß.

Zu §. 3.

Die Bestimmung des Lachters bleibt unverändert die bereits durch Rescript vom 14. April 1830. vorgeschriebene, seit Anfang des Jahres 1836. durchgängig beim hiesigen Bergbau in Gebrauch gekommene.

Zu §. 4.

Die Gründe, warum für das Ruthenmaaß, in welchem künftig besondere Unterschiede zwischen der Landvermessung und dem Straßenbau nicht weiter bestehen können, die neue Größe von 10 Fuß oder 3 Meter — die einfachste Coincidenzzahl zwischen Metern, Ellen und Fuß, — angenommen worden ist, sind bereits ad §. 4. in der Beilage D. zum Decrete vom 20. December 1839. entwickelt. Die Ruthe zu 10 Fuß festzustellen, war übrigens schon von dem Verfasser des der ständischen Schrift vom 13. April 1805 beigegebenen Aufsatzes, (Geheimen Legationsrath Beigel,) als das rationellste Verhältniß empfohlen worden, obwohl nachgehends die im Jahre 1811. zu Bearbeitung eines neuen Maaß- und Gewichtssystems beauftragte Commission aus andern, jetzt indeß weggefallenen, Gründen zu einem hiervon verschiedenen Vorschlage überging. Auch empfiehlt sich eine Ruthe von 10 Fuß in der Praxis durch die zum sogenannten „Ueberschlagen“ mit Latten oder Stäben noch ganz geeignete Größe.

Zu §. 5.

Die gewählte Größenbestimmung für die Meile ist diejenige, welche von der ersten Deputation der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom Jahre 1839. in ihrem Berichte vom 14. Mai 1840. zu §. 5. vorgeschlagen worden war, und welche, weil man sich von der Zweckmäßigkeit dieses Vorschlags überzeugte, bei der Post- und Chaussée-Verwaltung, durch die Verordnung vom 7. December 1840. seitdem auch bereits eingeführt worden ist. Sie empfiehlt sich dadurch,

a.) daß sie sich nur sehr wenig von der geographischen Meile, sowie von den gesetzlichen Meilen der meisten Nachbarländer entfernt. Die geographische Meile, der 5400ste Theil des Aequators, ist = 7418,5115 Meter, die mit 7500 Meter angenommene sächsische Meile daher um 81,4885 Meter oder um etwa $\frac{1}{91}$ größer.

Dagegen beträgt, soweit aus öffentlichen Schriften bekannt ist, die Größe

der Oestreichischen Postmeile	=	7586,45	Meter,
„ Preussischen Meile	„	=	7532,48
„ Dänischen	„	=	7526,81

der Böhmischen	Meile	=	7469,15	Meter,
• Württembergischen	•	=	7448,74	•
• Hannöverschen	•	=	7419,20	•
• Bayerischen	•	=	7415	•
• Weimarischen	•	=	7358,5	•

b.) daß sie in diesem Betrage ein abgerundetes, für die weitere fünf- und zehnthellige, daher der Geldeintheilung entsprechende Abtheilung sehr bequemes Zahlenverhältniß darbietet.

Zu §. 6.

Die Regulirung des Längenmaaßes und die damit verbundene Vergrößerung der landesgesetzlichen Elle hat nothwendig einen unmittelbaren Einfluß auf das Garn- oder Weißmaaß. Es wird daher um so nöthiger, auch in Beziehung auf dieses Maaß neue Bestimmungen eintreten zu lassen, als gerade hierin die allergrößte Unordnung und der mannigfaltigste Mißbrauch im Lande besteht und zu sehr häufigen und wiederholten Klagen und Abhülfegesuchen Veranlassung gegeben hat.

Die Bestimmungen über das Garnmaaß sind an sich von zweierlei Art:

- I. Bestimmungen über das Aufbindungssystem, oder die Fädenzahl der Garnpakete,
- II. Bestimmungen über die eigentliche Weißlänge, oder die absolute Länge jedes einzelnen Fadens oder Weißumfangs.

In beiden Beziehungen fühlte man schon frühzeitig das Bedürfniß ordnender Vorschriften zum Besten des Vertrauens und der Sicherheit im Handel und Gewerbe mit Garnen. Die Klagen über die dießfalligen großen Verschiedenheiten und mißbräuchlichen Abweichungen ziehen sich durch das ganze vorige Jahrhundert hindurch. Sie hatten zuerst das Mandat vom 7. August 1734. wegen Einführung durchgängig gleicher Elle, Garnmaaßes und Gewichts zur Folge. Weiter suchte man dem noch nicht erledigten Uebel durch die Generalien vom 14. Februar und 20. November 1754. und das dem letztern beigegebene umständliche Regulativ abzuhefeln, worin, in Conformität mit dem Mandate vom 7. August 1734. bestimmt wurde, daß Baumwollnes Garn durchgehends nach $\frac{3}{4}$ Ellen Weise (also per Faden 3 Ellen), Schaafwollnes Garn nach $\frac{1}{2}$ elliger Weise (oder per Faden 2 Ellen) jedoch gestattungsweise auch nach 1 elliger Weise (der Faden zu 4 Ellen), Leinenes Garn endlich entweder nach $\frac{3}{4}$ elliger oder nach 1 elliger Weise (3 oder 4 Ellen per Faden) geweist, alles Garn aber durchgehends so aufgebunden werden solle, daß 20 Faden = 1 Gebind, 20 Gebind = 1 Zahl oder Zäspel (deren beim

leinenen Garne 2 einen Strehn bildeten) und 12 Zahl oder Zaspel = 1 Stück ausmachten.

Zugleich wurde allen Obrigkeiten im letztgedachten Generale die Anschaffung einer richtigen Elle und einer richtigen Weife durch den Stadtrath zu Leipzig (der deßhalb auch eine große Anzahl eiserner Ellenmaaßstäbe hatte anfertigen lassen,) aufgegeben. Bei den späteren Erörterungen über gehörige Befolgung dieser letztern Anordnung ergab sich jedoch deren noch immer obwaltende vielfache Vernachlässigung und da auch wiederholte Excitationen namentlich durch das Generale vom 19. August 1763 noch nicht zum Ziele führten, so ordnete ein Specialrescript vom 26. October 1764 verschärfte Maaßregeln gegen die säumigen Obrigkeiten, unter andern Strafindrohungen bis zu 100 Thalern Geldbuße oder resp. Einziehung der Gerichten, so wie Einschärfung der bestehenden Vorschriften durch ein erneuertes Mandat an. Bei den behufs dessen Entwerfung eingeleiteten Erörterungen erkannten indeß die damalige Landesregierung und die Commerciendeputation in ihren dießfalligen Communicationen immer mehr die Schwierigkeiten, welche einer unbedingten Einschärfung und Durchführung der auf allenthalben völlige Gleichheit des Weifmaaßes abzweckenden Vorschriften entgegenstehen.

Sie waren vornämlich der Ansicht, daß Aenderungen in örtlichen Gewohnheiten hinsichtlich des Maaßes der Waare leicht die zeitherigen Abkäufer abwende, die bestehenden Verwendungsverhältnisse in der Weberei, zumal in Verbindung mit noch andern Garnen, störe und durch Aenderung der gewohnten Begriffe Verwirrung veranlasse. In den Grenzgegenden, glaubte man, müsse die zu gebende Bestimmung sich hierbei zugleich mit nach dem benachbarten Auslande richten, daher, im Falle einer neuen Regulirung, diese wenigstens mit dem Nachbarstaate in Uebereinstimmung erfolgen oder doch für einzelne Gegenden und Manufakturzweige eine ausnahmsweise Einrichtung gestattet werden.

Schon die durchgängige Anschaffung neuer Weifen hielt man für eine große Last der Arbeiter, daher für eine wesentliche Schwierigkeit. Alle diese Bedenken hielten daher von der Erlassung des beabsichtigten neuen Mandates zurück, und man ließ späterhin sogar in vorkommenden einzelnen Fällen exceptionelle Weiflängen ausdrücklich nach, wie z. B. durch Rescript vom 28. Februar 1798 an das Amt Langensalze die dort gebräuchliche Weiflänge von $2\frac{1}{2}$ Ellen und durch Rescript vom 4. Februar 1802 an das Amt Hohnstein, die im niedern Amte Lohmen übliche zellige Weife.

Die Klagen über die Nachtheile theils der eingerissenen Betrügereien und Kürzungen in Fädenzahl und Fädenlänge der aufgekauften Garne, theils der Ungleichförmigkeit der hierunter bestehenden Gewohnheit an sich, wiederholten

sich auch in neuerer Zeit fortgehend und zwar sowohl in den Kreislanden als in der Oberlausitz, wo die obgedachten gesetzlichen Vorschriften durch die Oberamtspatente vom 26. September 1755 und vom 22. Januar 1799 in gleichmäßige Gültigkeit gesetzt worden waren. Die bei diesen Gelegenheiten angezeigten thatsächlichen Umstände haben die Wahrheit jener Klagen mehrfach nachgewiesen. So z. B. findet sich in einem freishauptmannschaftlichen Berichte vom 1. September 1825 erwähnt, wie im obern Voigtlande Weifenlängen zu 2, $2\frac{1}{4}$, $2\frac{1}{2}$, $2\frac{3}{4}$, 3 und $3\frac{1}{4}$ Leipziger Ellen und um Adorf von 4 Adorfer oder $4\frac{7}{12}$ Leipziger Ellen und theilweis sogar bis zu 5 Ellen, außerdem aber auch noch zugleich sehr verschiedenartige Aufbindungsweisen sich vorfinden. Auch die gegenwärtig sowohl durch die Kreisdirectionen, als durch den Industrieverein zu Chemnitz angestellten umständlichen Erörterungen in allen Theilen des Landes haben die große Mannigfaltigkeit theils in der Weifenlänge, theils in der Aufbindungsweise, besonders der leinenen Garne und der Streichgarne, bestätigt, welche noch gegenwärtig herrschen.

Die gewöhnlichste Weisart für

I. Leinenes Garn ist zwar immer noch in den meisten Landestheilen die dem Regulativ von 1754 entsprechende, wonach

$$1 \text{ Stück} = \left. \begin{array}{l} 6 \text{ Strehn à 2 Zaspel oder} \\ 4 \text{ " " à 3 " " } \end{array} \right\} \text{ à 20 Gebind à 20 Fäden à 4 Ellen} = 19200 \text{ Ellen}$$

ist; allein außer dieser sind, den erhaltenen Angaben zufolge, noch für ganze Gegenden folgende in Gebrauch:

$$\begin{array}{l} 1 \text{ Stück} = 12 \text{ Zaspel à 20 Gebind à 20 Fäden à 4 Ellen grobes Garn} \\ 1 \text{ " " } = 8 \text{ Strehn " " à 30 " " à 20 " " à 4 " " middles " " } \\ 1 \text{ " " } = 6 \text{ " " " " à 40 " " à 20 " " à 4 " " feines " " } \end{array} \left. \right\} = 19200 \text{ Ellen,}$$

in der Gegend von Geringswalde ꝛ.

$$1 \text{ Stück} = 6 \text{ Strehn à 2 Zaspel à 20 Gebind à 24 Fäden à 4 Ellen} = 23040 \text{ Ellen,}$$

und nur seltner:

$$1 \text{ " " } = 5 \text{ " " à 2 " " à 20 " " à 24 " " à 4 " " = 19200 \text{ Ellen,}$$

in den Gegenden von Burschenstein, Frauenstein, Saida, Marienberg, Forchheim ꝛ.

$$1 \text{ Stück} = 6 \text{ Strehn " " à 20 Gebind à 40 Fäden à 4 Ellen} = 19200 \text{ Ellen}$$

Flachs-garn,

$$1 \text{ " " } = 12 \text{ Zaspel à 20 " " à 40 " " à 4 " " = 38400 \text{ Ellen}$$

grobwergnes Garn,

in der Gegend von Waldheim ꝛ.

$$1 \text{ Stück} = 8 \text{ Strehn à 2 Zaspel à 20 Gebind à 20 Fäden à 3 Ellen} = 19200 \text{ Ellen,}$$

in der Gegend von Rochlitz ꝛ.

1 Stück = 6 Strehn à 20 Gebind à 40 Fäden à 3 Ellen } = 14400 Ellen im
 1 " = 6 " à 40 " à 20 " à 3 " } Schönburgischen 2c.
 1 " = 4 " à 3 Zaspel à 20 " à 20 " à 3 " = 14400 Ellen,
 in dem nördlichen Theile der Oberlausitz, bei Löbau 2c.
 1 Stück = 6 Strehn à 40 Gebind à 20 Fäden à 2 Ellen flächsenes } = 9600
 1 " = 12 Zaspel à 20 " à 20 " à 2 " wergenes } Ellen,
 in und bei Großenhain.

Außer diesen regelmässigen und in ganzen Landstrichen üblichen Verschiedenheiten kommen aber auch zahlreiche, auf kleinere Dertlichkeiten beschränkte, noch häufiger aber willkührliche oder betrügerische Abweichungen von der ortsüblichen Weise vor, theils durch Verkürzen der Fäden- oder Weisflänge, welches zuweilen bis zu einigen Zollen geschieht, theils durch Fehlenlassen von 1, 2 oder 3 Fäden in einem Gebind. Alle diese Unregelmässigkeiten stören theils die Solidität des Garnhandels, theils die Fabrication der aus diesen Garnen zu fertigenden Gewebe ungemein und haben daher noch fortgehend zu den lautesten Klagen bei allen darüber befragten Gewerbetreibenden geführt.

Allenthalben ist daher der Wunsch ausgesprochen worden, eine allgemeine und durchgreifende Einrichtung hierunter durchzuführen zu sehen, wiewohl die Grundsätze des Weisystems, welche einer solchen gemeinschaftlichen Vorschrift unterzulegen seyen, verschieden und meistens nach der am Orte der Botanen gebräuchlichen Weise vorgeschlagen werden. Mehrere Stimmen haben indeß ausdrücklich erklärt, lieber die vorübergehenden Unannehmlichkeiten und Nachtheile übernehmen zu wollen, welche mit jeder abändernden allgemeinen Vorschrift verknüpft seyn würden, als die jezige Unsicherheit und Verschiedenheit länger ertragen zu müssen.

Der Industrieverein zu Chemnitz hat es als sehr wünschenswerth dargestellt, daß überhaupt in Sachsen wo möglich nur einerlei Weisart künftig zugelassen werden möge und daß deßhalb aus den vielen vorhandenen Weisarten diejenige gewählt werde, welche bei den Maschinenspinnsten ohnehin nicht beseitigt werden könne, welche die Anwendung der letzteren bei gemischten Fabricaten sehr erleichtern und die eben durch die Maschinengarne bereits allgemein in der Fabrication bekannt und angewendet, auch an sich sehr leicht zu handhaben sey, nämlich die englische. Er hat daher insouderheit für die leinenen Garne die bei den englischen Maschinenleingarnen am häufigsten vorkommende Weisflänge von 3 Yards, mit Aufbindung von 100 Fäden in ein Lea (deren Anzahl im englischen Pfunde die Garnnummer bestimmt,) oder auch Weisflängen, welche davon in sehr einfachen Verhältnissen ableitbar seyen, vorgeschlagen. Er nimmt hierbei zugleich an, daß die Fadenlänge von 3 Yards

mit dem abgerundeten Werthe von $4\frac{1}{2}$ neuen sächsischen Ellen gleichgesetzt werden könne. Denn obwohl 3 Yards eigentlich = 4,5719 dergleichen Ellen, oder = 4 Ellen 13,726 Zoll sind, so sey doch die Vernachlässigung des Ueberschusses von 1,726 Zoll auf den ganzen Fadenumfang theils seiner Unbeträchtlichkeit wegen, theils darum unbedenklich, weil jene Bestimmung von $4\frac{1}{2}$ neuen sächsischen Ellen für den Umfang des Weifinstruments gelten werde, die sich übereinander windenden Fäden aber dann ohnehin noch um etwas länger würden.

Bei dem in neuerer Zeit großen Ueberhandnehmen des Gebrauchs von Maschinenleingarnen in der hierländischen Fabrication, der sogar öfters mit Handgespinnsten in Vermischung eintritt, hat dieser Vorschlag allerdings soviel Ansprechendes und die Vergleichen Erleichterndes, daß man wenigstens für zweckmäßig halten müssen, die englische Weifgröße facultativ in das sächsische Maaßsystem mit aufzunehmen, um jedenfalls nicht zu fehlen, wenn in Sachsen selbst Maschinenflachsweberei aufkommen, oder der Begehr der Gewerbetreibenden sich zu der dem Maschinengarn conformen Aufweisung der Handgespinnste selbst hinlenken sollte. Nur hat es auch hierbei zweckmäßig geschienen, diese nachgelassene englische Weiflänge nicht in dem verkürzten sächsischen Maaße darzustellen, vielmehr lediglich auf das englische Weifmaaß selbst zu verweisen. Denn nach den gemachten Nachmessungen und erhaltenen Angaben von Gewerbetreibenden halten, ganz im Gegensatz zu der Usance bei den Kammgarnen, die englischen Maschinenleingarne häufig noch etwas über das richtige Maaß von resp. 3 oder $2\frac{1}{2}$ Yards, und die schlesischen, nach der Angabe eines der größten dortigen Fabricanten und der hier veranlaßten Nachmessung, sogar noch um circa 2 Procent mehr. Würde daher für den hierländischen Gebrauch das 3 Yardweifmaaß auf $4\frac{1}{2}$ neu-sächsische Ellen und das $2\frac{1}{2}$ Yardmaaß auf $3\frac{2}{3}$ dergleichen Ellen gesetzt, so müßte ersteres gegen die schlesischen Maschinengarne um $3\frac{1}{2}$ bis 4 Zoll, letzteres auf 3 neue Zolle kürzer erscheinen und würde dadurch in der Concurrrenz und in der Fabricationsverwendung im Nachtheile stehen.

Als allgemeines und ausschließliches Weifmaaß für alle inländische Handgespinnste hat man aber nach sorgfältiger Erwägung und wiederholter Zurathziehung von Sachverständigen aus allen Landestheilen das englische Weifsystem vorzuschreiben Bedenken tragen müssen. Zwar würde sich bei Einführung einer allgemeinen Weiflänge von $4\frac{1}{2}$ neuen sächsischen Ellen als = 3 Yards das zeitlich hier eingeführt gewesene Aufbindungssystem mit dem englischen in eine sehr leichte Verbindung bringen lassen, wenn man dasselbe nach folgendem Vorschlage ordnete:

- 1 Bündel beim englischen Leingarne = 200 Lea = 5 Stück,
- 1 Stück = 10 Zaspel oder Zahlen,
- 1 Zaspel = 4 Viertelzahlen oder Lea à 100 Fäden,
- 1 Viertelzahl = 5 Gebind,
- 1 Gebind = 20 Fäden,
- 1 Faden = $4\frac{1}{2}$ Ellen.

Denn hierbei würden wie zeither 20 Fäden 1 Gebind und 20 Gebind 1 Zaspel ausmachen. Auch würde die Gesammtlänge eines Stückes von 18000 neuen Ellen, von derjenigen wenig (nur um $\frac{1}{35}$) abweichen, welche bisher ein Stück von 12 Zaspeln bei 4elliger Fadenlänge gehabt hat, welche $18133\frac{1}{3}$ neue sächsische Ellen beträgt, und gleichwohl würde das englische Lea so wie das englische Bündel von 200 Lea, sich sehr gut mit jener Aufbindung vergleichen. Es würde sogar dieses System als Neuerung vielleicht am wenigsten Widerspruch in denjenigen Gegenden des Erzgebirges finden, wo man zeither noch an der Aufbindung von 24 Fäden à 4 Ellen in ein Gebind festgehalten hat, weil ein Gebind der letztern Art sich mit $90\frac{2}{3}$ neuen Ellen gleichstellt, also fast genau dem einzuführenden Gebind von 90 Ellen entsprechen würde. Allein es treten diesem Vorschlage demohngeachtet folgende überwiegende Gründe entgegen:

Die Gewohnheit des Volks hängt so fest an der, je nach den Gegenden, zu 1 Elle oder zu $\frac{3}{4}$ Elle üblichen Größe ihres Weisenquadranten, daß sie wohl allenfalls eine Regulirung und kleine Abänderung des Betrages dieser Elle, schwerlich aber eine Aenderung der Ellenzahl selbst gestatten dürfte. Es ist nicht einmal möglich gewesen, die Ansichten der befragten Sachverständigen aus den verschiedenen Landestheilen nur dahin zu einigen, daß sie das Aufgeben der einen unter jenen beiden Weisflängen von 4 und 3 Ellen für die betreffende Gegend für thunlich anerkannt hätten.

Noch weniger steht zu erwarten, daß sich jene Gegenden in ein ganz neues, zudem un rundes Ellenzahlverhältniß ihrer Weisen anders fügen würden, als wenn sie vielleicht künftig einmal durch den Begehr ihrer Abnehmer von selbst dazu getrieben werden. Zudem wird vielfach behauptet, daß schon die einelligen Handweisen von kleinen oder von altersschwachen Arbeitern nicht ohne Unbequemlichkeit geführt werden könnten, weshalb daher die 3elligen jedenfalls gestattet bleiben müßten. Diese Unbequemlichkeit würde aber noch bedeutend steigen, wenn die Seite der Weise von 1. alten Elle auf reichlich 1 Elle $4\frac{1}{2}$ Zoll dergleichen altes Maas vergrößert würde. Dagegen hält man das neue Ein-Ellemaas, gegen welches deshalb von keiner Seite Einwendungen gemacht worden sind, darum als Weisenmaas für besonders angemessen, weil die neue

Elle noch mehr, als die alte, mit der böhmischen und schlesischen Elle übereinstimme, nach welcher die besonders in der Oberlausitz aus jenen Nachbarländern viel bezogenen Handgarne geweißt seyen. Auf die Uebereinstimmung der Weisung der Handgespinnste mit den Maschinengarnen legt man dagegen wenig Werth, weil die letzteren ohnehin noch von sehr verschiedenen Weislängen vorkommen, weil ferner die gemischte Verwendung beider doch noch nicht sehr allgemein sey, eintretenden Falls aber eine Umrechnung ohnehin nicht schwerer zulasse und weil die Numerirung der Handgarne ihrer Stärke und Ungleichheit wegen gar nicht wie bei den Maschinengarnen gebräuchlich, auch an sich wegen der Verschiedenheiten im specifischen Gewichte zwischen den verschiedenen Arten von Flachs, ingleichen zwischen Flachs und Berg überhaupt, als ein so sicheres Anhalten wie bei den Baumwollgarnen nicht anzusehen sey. Hierzu kommt, daß in Sachsen die Maschinenleingarne von $2\frac{1}{2}$ Yards Fadenlänge eben so häufig im Gebrauch sind, diese aber bei ihrer in Schlesien angenommenen, um circa 2 Procent zu großen oder überhaupt 3 Ellen $21\frac{2}{3}$ Zoll neusächsisches Maas betragenden Fadenlänge bis auf ohngefähr $2\frac{1}{2}$ Zoll mit der richtigen sächsischen Weisart, nach 4 neusächsischen Ellen, beim Handgespinnst, übereinstimmen würden, während dagegen die Vorschrift von $4\frac{1}{2}$ neusächsischen Ellen immer noch um $4\frac{1}{3}$ neue Zolle gegen die usuelle 3 Yardweise der schlesischen Garne zu kurz bliebe. Im Uebrigen verliert allerdings, selbst von der theoretischen Seite, obiger Vorschlag der allgemeinen Einführung des englischen Weisystems bei den Leingarnen, dadurch viel von seinem Werthe, daß dieses Weisystem doch immer noch ein von demjenigen der baum- und kammwollenen Garne wesentlich verschiedenes ist, und daß auch wieder bei den Streichgarnen ein noch andres wird gestattet bleiben müssen, daher ohnehin zu einer völligen Einheit im Weisysteme für alle Garnsorten nicht zu gelangen ist. Diese Gründe haben daher bewogen, bei der zeither bereits gesetzlich gewesenen Weislänge und Aufbindungsweise, nur unter Substituierung des neuen Ellenmaas anstatt des alten, stehen zu bleiben. Obwohl in denjenigen Gegenden, wo jetzt schon die Weislänge etwas zu reichlich genommen wird, wie dieß nach den angestellten Erörterungen zum Theil in der Oberlausitz der Fall zu seyn scheint, diese Vergrößerung kaum fühlbar werden wird, so dürfte doch in andern Gegenden, namentlich denen, wo jetzt die Weislänge knapp gehalten worden ist, auch schon die in der Einführung der neuen Elle liegende Vergrößerung um $\frac{1}{17}$. nicht ohne Schwierigkeiten während der Uebergangsperiode vor sich gehen, und besonders die Handspinner wegen der nothwendigen Umänderung aller Weisen, mit einigem Kostenaufwande betreffen. Es hat deßhalb auch, zu Erleichterung wenigstens der ärmsten darunter, der Industrie-

verein zu Chemnitz den Antrag gestellt, daß die Handweifen möchten auf Staatskosten ausgetauscht oder umgeändert werden, wodurch allerdings die Maaßregel um vieles schneller und sicherer und mit weniger Mißbelieben des Volks zur Ausführung gebracht werden könnte.

II. Das Baumwollengarn, welches mit ganz unbedeutender Ausnahme jetzt durchgehends nur auf Maschinen gesponnen wird, hat allgemein die englische Weisart, wobei 1 Strehn = 7 Gebind à 80 Fäden von $1\frac{1}{2}$ Yards oder 54 englischen Zollen Länge ist und die Anzahl der auf das englische Pfund gehenden Strehne die Nummer des Garnes angiebt. Da 1 Yard = 914,3835 Millimeter ist, so würde der Strehn eigentlich $1355\frac{1}{2}$ Leipziger Ellen (à $\frac{1}{18}$ = 0,6 Meter) oder der einzelne Faden = 2,4204 dergleichen Ellen oder 2 Ellen 10,09 Zoll dergleichen altes Maaß seyn müssen. Die von obgedachtem Industrieverein und einigen seiner Mitglieder vorgenommenen Ausmessungen einer zahlreichen Menge von sowohl englischen als sächsischen Baumwollengarnpacketen aus soliden Fabriken haben auch die Länge der Fäden zwischen $53\frac{1}{4}$ und $54\frac{1}{2}$ englischen Zollen wechselnd, daher im mittlern Durchschnitt zur normalen Länge befunden. Der Industrieverein aber, von dem Wunsche ausgehend, diese englische Weisart, an welche sich sowohl die Spinnererei als die verarbeitenden Gewerbe bereits gewöhnt haben, völlig beizubehalten, hierbei jedoch als gesetzliches und unter Strafsandrogung jederzeit innezuhaltendes Maaß der Billigkeit nach nur die untere Grenze der usuellen Längenverschiedenheiten anzunehmen, diese aber in einer runden Zahl des neuen Maaßsystems auszudrücken, hat den Vorschlag gethan, das Maaß des Weisumfangs, über welchen die inländischen Baumwollgarne gewunden werden sollen, allgemein zu $2\frac{1}{4}$ Ellen oder 54 Zoll der neuen sächsischen Elle festzustellen, was mit 53,15 englischen Zollen übereinstimmt, und wobei der Strehn = $1334\frac{2}{7}$ alten oder 1260 neuen Ellen seyn wird, anstatt daß er bei voller $1\frac{1}{2}$ Yard-Länge = 1280,132 neuen Ellen, mithin um $\frac{1}{3}$ größer seyn sollte. Da ohnehin eine Könalvorschrift sich füglich nur hinsichtlich des Umfangs des Weisinstrumentes, nicht sowohl hinsichtlich des veränderlichen und dehnbaren Garnfadens selbst durchführen und controliren läßt, so scheint für solche allerdings das zulässige Minimum der Länge ausgesprochen werden zu müssen, da die sich übereinanderwindenden Garnfäden alsdann ohnehin zum Theil länger werden. Es stimmt daher dieser Vorschlag ebensowohl mit der Usance als mit dem neuen sächsischen Maaßsystem, so wie mit der möglichsten Rücksicht der Milde wohl überein. Die gestattete Toleranz aufwärts läßt hierbei dem Spinner frei, falls er sich damit seinen Abnehmern zu empfehlen meint, dieses Weismaaß etwas reichlich und zur vollen englischen $1\frac{1}{2}$ Yard-Länge zu geben.

III. Die teutschen auf Maschinen gesponnenen schaaßwollenen Kammgarne sollen eigentlich nach dem nämlichen System, wie die baumwollenen Garne aufgeweist seyn, während die englischen Kammgarne größtentheils nach der 1 Yardweise aufgemacht sind. Indessen hat es sich als allgemeiner Fabrikgebrauch in allen teutschen Kammgarntspinnereien ausgebildet und ist auch durch die Ausmessungen des vorerwähnten Industrievereins bestätigt gefunden worden, daß in der Fadenlänge etwas an $1\frac{1}{2}$ Yards fehlt. In der Regel wird der ausgespannte Faden zu $52\frac{1}{2}$ englischen Zollen gefunden. Der Umfang der Weise selbst ist aus einigen Fabriken zu 56 sächsischen Zollen angegeben worden. Auf neues sächsisches Maaß reducirt, würde jene Fadenlänge 53,337 und dieser Weisumfang 52,888 Zoll betragen. Da nun wegen der Concurrnz der sächsischen Kammgarne mit den übrigen teutschen, sowohl im hierländischen Fabricationsgebrauch, als im auswärtigen Garnhandel, die sächsischen Garne sich genau nach den übrigen teutschen richten müssen, so hat der Industrieverein beantragt, den Weisumfang für die Kammgarne um $1\frac{1}{8}$ neue Zoll kürzer, als für die baumwollenen Garne zu normiren. Diese Toleranz beträgt auf die Elle $\frac{1}{2}\frac{7}{8}$ Zoll und kann daher füglich auf $\frac{1}{2}$ Zoll per Elle abgerundet werden. Mit ihr enthält dann der Strehn nicht 1260, sondern nur $1233\frac{3}{4}$ neue Ellen oder $1306\frac{1}{3}$ alte Leipziger Ellen ($\text{à } \frac{17}{8} \cdot 0,6$ Meter).

IV. Weniger dringend und allgemein spricht sich hinsichtlich des schaaßwollenen Streichgarnes das Bedürfniß völlig gleichen Weisystems im Lande aus, (wiewohl auch bei diesem große Mannigfaltigkeiten herrschen,) weil das Streichgarn sehr wenig Gegenstand des Handels ist, sondern in der Regel nur entweder von den Besitzern der Streichgarntspinnereien für ihre eigne weitere Fabrication oder auch als Lohngespinnst für die die Wolle dazu hergebenden Besteller gefertigt wird. Ein gegenseitiges Contrahiren nach dem Garntmaasse kommt daher wenig in der Gestalt des Garntverkaufs, sondern allenfalls nur bei der Arbeitsverdingung an die eignen Fabrikarbeiter vor, welche an das in ihrer Fabrik bestehende Weismaaß, sey es auch ein anomales, völlig gewöhnt sind und bleiben. Die gewöhnlichste Art des Weisens von Streichgarnen ist diejenige von

$$\left. \begin{array}{l} 1 \text{ Strehn} = 5 \text{ Gebind à 80 Fäden à 2 Ellen} \\ \text{oder 10} \quad \quad \quad \text{à 40} \quad \quad \quad \text{à 2} \quad \quad \quad \text{=} \\ \text{oder 20} \quad \quad \quad \text{à 20} \quad \quad \quad \text{à 2} \quad \quad \quad \text{=} \end{array} \right\} = 800 \text{ Ellen.}$$

Als eine vielleicht ursprünglich durch Verkürzungen entstandene Anomalie kommt vor:

1 Strehn = 10 Gebind à 38 Fäden à $1\frac{7}{8}$ Elle = $712\frac{1}{2}$ Ellen
in Großenhain.

Bei einigem Handgespinnst, sowohl von Streich- als Kammgarn, findet sich als sogenannte Doppelweise auch

1 Strehn = 40 Gebind à 20 Fäden à 2 Ellen } = 1600 Ellen
= 5 " à 80 " à 4 " }

z. B. in der Gegend von Döbeln etc.

Hiernächst geben die Weifen, welche bei den Cocquerill'schen und neuen Streichgarnspinnmaschinen in Anwendung stehen, ein größeres, unter sich jedoch nicht gleiches Garnmaaß. Es werden hierunter z. B. folgende Verschiedenheiten angeführt:

1 Strehn = 4 Gebind à 220 Fäden à 3 Ellen = 2640 Ell. in Dschag,
1 " = 22 " à 44 " à $2\frac{5}{8}$ " = 2541 " " Großenhain,
1 " = " " — " — 2520 " " Dederan,
1 " = " " — " — 2400 " " Lößnitz.

Der Industrieverein zu Chemnitz hat für die Streichgarne zwar ebenfalls die allgemeine Vorschrift eines Weiffystems in Antrag gebracht, welches mit dem bei baumwollenen und kammwollenen Garnen entweder ganz in Uebereinstimmung, oder doch in sehr einfachen Zahlverhältnissen der Multiplication stünde. Dieß würde allerdings auch die Einfachheit und Uebersichtlichkeit der Garnmaaßbestimmungen befördern. Indessen haben sich dagegen doch mehrere practische Bedenken erhoben. Bei den mehrsten Spinnereien sind die Weiffapparate auf das obenangegebene Aufbindesystem eingerichtet, wobei der Strehn 800, oder bei Doppelweise 1600 Ellen erhält. Die sogenannten Cocquerill'schen Weifen sind zwar unter sich sehr verschieden, geben doch aber sämmtlich ohngefähr 2400 bis 2600 Ellen für einen Strehn. Bei denjenigen Streichgarnspinnereien, wo nur zum eignen weitem Verbrauch oder nach Vorschrift für den Eigenthümer der Wolle und zu dessen eigenem Verbrauch gesponnen wird, folglich ein Verkauf oder öffentlicher Verkehr nach dem Maaße ohnehin nicht eintritt, kann der Disposition der Eigenthümer nicht wohl eine Beschränkung aufgelegt werden, und diese werden daher jedenfalls ihre jetzt üblichen Weiffsysteme beibehalten. Schwer würde es daher seyn, ihnen für die wenigen Fälle des Verkaufs von Streichgarnen ein damit in allen Elementen disharmonirendes neues Weiffsystem anzufinnen und schwerlich würde auch ein solches bei der beschränkten Zahl von Fällen seiner Anwendung den das Garn verarbeitenden Webern willkommen seyn. Zudem wird auch Streichgarn nicht leicht mit baum- oder kammwollenen Garnen gemischt verarbeitet, um gleiche

Weise für Beides als Erforderniß erscheinen zu lassen. Die bloße Uebertragung des bisher üblichen Weissystems der Streichgarne auf das neue Ellenmaaß dürfte dagegen weniger Schwierigkeiten haben, vielmehr sich durch das gleichmäßige Eintreten des neuen Ellenmaaßes für das daraus gefertigte Fabrikat sogar empfehlen. Die Cocquerill'schen Maschinenweisen würden dabei nur wenig Aenderung zu erleiden haben, da 2400 neue Ellen mit $2541\frac{3}{17}$ alten Leipziger Ellen gleichstehen und die Cocquerill'schen Weisen schon jetzt zum Theil genau diese Strehnlänge geben.

Eine Bestimmung des Garnes nach Nummern in der Weise, wie bei baum- und kammwollenen Garnen ist bei dem viel dickern Streichgarn nicht üblich, auch findet eigentlicher Handelsverkehr mit dem Auslande, in den nicht gut lange verpackt zu erhaltenden Streichgarnen, fast gar nicht Statt. Es scheint daher auch die directe Anwendung des englischen Baumwollenweissystems auf die hiesigen Streichgarne von keinem practischen Einfluß zu seyn, wenigstens nicht von einem so erheblichen, um deßhalb die Schwierigkeit einer gänzlichen Trennung von der bisherigen Gewohnheit zu übernehmen.

V. Das Strohgeflecht wird über sogenannte Klosterbretchen geweißt, welche ehemals zwei Ellen Länge hatten. Funfzehn Umgänge oder Kläster bildeten früher darauf ein Gebind („eine Mandel, oder ein Geflecht“). Theils allmähliges Herabgehen der Flechter und Geflechtshändler in der Länge der Klosterbretter und willkürliche Verminderung der Klosterzahl in der Mandel, wodurch die größte Unordnung und Ungewißheit und wesentliche Nachtheile für den Strohgeflechtshandel entstanden waren, theils der Umstand, daß die mit den hierländischen Producten concurrirenden Schweizer-Geflechte ohngefähr 24 Leipziger Ellen hielten, veranlaßten im Jahr 1837, nach Gehör mehrerer Sachverständiger, die durch eine Verordnung der Kreisdirection zu Dresden vom 3. April 1837 in die betreffenden Bezirke ergangene allgemeine Vorschrift, wonach alle Klosterbretter durchgängig eine richtige Leipziger Elle halten, die Zahl der Umgänge im Gebind dagegen dem Uebereinkommen der Interessenten vorbehalten bleiben, obwohl die Länge der Mandel von 12 Klästern oder 24 Ellen bei dem gespaltene und von 48 Ellen bei dem ungespaltene Geflecht, als die wünschenswerthe Regel betrachtet seyn sollen. Die allgemeine Einföhrung und Stempelung derartiger Klosterbretter in den die Strohflechterei hauptsächlich betreibenden Gegenden, wurde durch eine spätere Kreisdirections-Verordnung vom 10. April 1838 vorgeschrieben, dabei auch für das ungespaltene Geflecht der Gebrauch von $1\frac{1}{2}$ und 2elligen Klosterbrettern nachgelassen.

Da es zu Sicherheit und Ordnung im Strohgeflechtgeschäft hauptsächlich nur darauf ankommt, daß ein einmal angenommenes Weismaaß streng inne-

gehalten wird, so scheint es auch jetzt noch zu genügen, nur das Weismaaß selbst, also den Umfang der Klosterbreter, zu reguliren. Die Aufbindungsweise ist schon zeither mehr dem Bedürfniß und der Verschiedenheit der Zwecke überlassen gewesen und dürfte es auch wohl ferner noch bleiben, zumal als über die deßhalb zu gebende allgemeine Vorschrift die verschiedenartigen Interessen nicht ganz zu vereinigen gewesen seyn würden. Denn während die Strohgeschliffenkäufer die Länge der von den Flechtern erkauften Mandel wenigstens zu 26 Ellen wünschen, um ihrerseits nach Abzug des beim Waschen und Appretiren entstehenden Abgangs durchschnittlich wenigstens mit den vorgeschriebenen 24 Ellen Länge an die Fabrikanten verkaufen zu können, so halten sich die Strohflechter für sich ebenfalls an das Maaß von 24 Ellen. Es wird also die Zahl der Klaster in einer Mandel der Bestellung oder der Ausgabe des Verkäufers bei der Ablieferung überlassen bleiben müssen. Der Käufer kann diese auch viel eher durch Nachzählen controliren, als die Weislänge, daher ihm für letztere durch die polizeiliche Vorschrift die Garantie gegeben seyn muß. Im Uebrigen sichert ihn zugleich das Erforderniß der Angabe der Ellenzahl durch den Verkäufer in Verbindung mit der Pönalvorschrift, welche im §. 25. sub e. enthalten ist. Daß aber jetzt die neue Elle der alten Elle substituirt wird, kann nicht mehrerem Bedenken unterliegen, als bei dem Garnmaaß, vielmehr wird es theilweis den Fabrikanten willkommen seyn, welche ohnehin ein etwas längeres Weismaaß des Strohgeschliffs vorziehen.

In wie weit ein unentgeltlicher Austausch der seit 1838. gestempelten Klosterbreter aus Billigkeitsrückichten werde einzutreten haben, wird seiner Zeit Gegenstand näherer Erwägung seyn müssen.

Zu §. 7.

Als Ackermaaß ist hier dasjenige angenommen worden, welches am Landtage 1840. von der zweiten Kammer nach dem Vorschlage ihrer ersten Deputation für das geeignetste gefunden worden ist. Nimmt man den bisherigen Leipziger Fuß zu $\frac{17}{8} \cdot 0,3$ Meter an, so beträgt der bisherige sächsische Acker von 300 □ Ruthen von 7 Ellen 14 Zoll Seitenlänge = 5539,836 □ Meter, folglich der neue von 5400 □ Metern um 139,836 □ Meter oder 2,5242 Procent weniger, als der alte.

Diese Differenz verliert für die gewöhnliche Praxis in den meisten Fällen ihren Einfluß dadurch, daß sie weniger beträgt, als bei den gewöhnlichen Landvermessungen die Grenze der dabei zulässigen Vermessungsfehler, die bis auf 3% anzunehmen ist. Zugleich hat diese Bestimmung des neuen Ackers die Bequemlichkeit, daß sie genau die doppelte Ruthenzahl vom alten Acker enthält,

daß man daher mit Vernachlässigung des ebengedachten kleinen Fehlers von $2\frac{1}{2}$ Procent, eine alte Quadratruthe mit 2 neuen dergleichen, wenn auch nicht bei amtlichen oder auf strenge Genauigkeit Anspruch machenden Verhandlungen, doch aber im gemeinen, mit ohngefährer Richtigkeit sich begnügenden Verkehr, gleich schätzen, daher alle alte Messungen auch noch im neuen Maaße gebrauchen kann, ohne dabei einen größeren Fehler zu begehen, als welcher nach dem alten Maaße ebenfalls schon möglich war.

Zu §. 8.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Würfel der erlaubten Längenmaaße auch als Kubikmaaße können gebraucht werden. Es werden dieß besonders seyn: Kubikmeter und seine decadischen Theile, Kubikfuß und Kubikzolle, Kubikellen, Kubikflachter, Kubikruthen. Ausdrückliche Vorschriften derselben Art, wie gegenwärtiger §. enthält, sind auch in Baden, Hannover und Großherzogthum Hessen gegeben.

Zu §. 9.

Die größten, als wirkliche Körpermaaße in Sachsen noch vorkommenden Maaßeinheiten sind die sogenannten „Ruthen“ für Steinwerk, namentlich Bruchsteine aller Art. Diese Steinruthen werden aber ebenfalls in verschiedenen Gegenden Sachsens von sehr verschiedener Größe angewendet. Die gewöhnlichsten darunter sind in bisherigem sächsischen Maaße:

12 Ellen lang, 12 Ellen breit, 2 Ellen hoch = 288 Kubikellen (namentlich in einigen Kalkbrüchen des Erzgebirgs)

12^0 , 12^0 , $1\frac{1}{2}^0$ = 216 Kubikellen (desgl.)

8^0 , 8^0 , $1\frac{1}{2}^0$ = 96 Kubikellen (= 768 Kubikfuß) die bei der gesammten Chaußeeverwaltung eingeführte Größe,

8^0 , 8^0 , 1^0 = 64 Kubikellen (sogenannte Schachtruthen für Sand, Erde &c.)

7^0 , $14''$, 7^0 $14''$, 1^0 = $57\frac{7}{4}$ Kubikellen (in den Steinbrüchen zu Grassdorf &c. bei Leipzig)

6^0 , 6^0 , 2^0 $4''$ = 78 Kubikellen in einigen Kalkbrüchen,

6^0 , 6^0 , $1\frac{1}{2}^0$ = 54 Kubikellen (= 432 Kubikfuß) in den meisten Stein- und Kalkbrüchen des Landes gebräuchlich,

6^0 , 3^0 , $1\frac{1}{2}^0$ = 27 Kubikellen (in der Gegend von Auerbach, Elsterberg &c.)

3^0 , 3^0 , $1\frac{1}{2}^0$ = $13\frac{1}{2}$ Kubikellen (in der Gegend von Adorf, Markneukirchen &c.)

$3^0, 3^0, 3^0, = 27$ Kubikellen (beim Pläner in der Gegend von Dresden).

Mehrfach hat sich aus den verschiedenen Gegenden des Landes der Wunsch ausgesprochen, künftig nur einerlei Steinruthenmaaß eingeführt zu sehen, um die Unsicherheit und Störungen zu beseitigen, welche in den großen, oft am nämlichen Orte vorkommenden Verschiedenheiten liegen.

Für ein solches allgemeines Ruthenmaaß eignet sich jedenfalls die Quadratruthen als Grundfläche am besten, theils um das Körpermaass mit dem Längenruthenmaaß doch in einen consequenten Zusammenhang zu bringen (wie dieß zeither bloß bei der Chausseeruthen geschah), theils weil gerade die Länge einer Ruthen (= 3 Meter oder 5 Ellen) eine sehr bequeme ist, um noch als Maassstab oder Latte zum Ueberschlagen und beim Aufsetzen geführt zu werden, theils endlich weil ein Körper von 1 Ruthen Länge und Breite schon groß genug ist, um ein großes Körpermaass abzugeben, gleichwohl noch vollkommen übersehen und mit dem Auge geschätzt werden kann. Es haben auch fast sämmtliche in allen Theilen des Landes darüber vernommene Behörden und Sachverständige sich mit dieser Grundflächenbestimmung der Steinruthen einverstanden erklärt. In Beziehung auf die Höhe jedoch sind mehrere Vorschläge in Frage gekommen. Um von der mittleren Größe der jetzt gebräuchlichsten Ruthen nicht zu sehr abzuweichen, würden sich folgende verschiedene Höhenbestimmungen darbieten:

- a.) 2 Ellen (1,2 Meter) Höhe, wobei der körperliche Inhalt = 400 Kubikfuß oder (da ein neuer Kubikfuß = 1,187054 zeitherigen Kubikfüßen ist,) 474,8 alte Kubikfüße seyn würde;
- b.) 1 Meter (1 Elle 16 Zoll) Höhe, womit sich der Körperinhalt auf 9 Kubikmeter oder $333\frac{1}{3}$ Kubikfuß, d. i. 395,7 alte Kubikfüße stellt;
- c.) $1\frac{1}{2}$ Elle (0,9 Meter) Höhe, was einen Kubikinhalte von 300 Kubikfüßen, oder 356,1 alte Kubikfüße ergibt.

Die Bestimmung sub b. würde der Größe der zeitherigen Selligen und der Hälfte der bei der Chausseeverwaltung gebräuchlichen Selligen Ruthen am nächsten stehen und in Metern sich am leichtesten ausmessen und berechnen lassen; die sub a. läßt beim Aufsetzen und Berechnen die fortgesetzte Halbierung am bequemsten zu, ist jedoch für die menschliche Körpergröße hinsichtlich der Arbeit des Aufsetzens schon etwas hoch, welche letztere Unbequemlichkeit dagegen bei der sub c. angegebenen Größe wegfällt, bei welcher übrigens die Theilung in Viertelruthen, unter welche herab das Bedürfnis des Halbirens selten gehen wird, noch leicht ausführbar ist.

Da die vielen über diese drei Vorschläge gehörten practischen Stimmen unter selbigen getheilt waren, mitunter auch noch anderweite Größen in Vorschlag brachten, übrigens auch erkennen ließen, daß auf die absolute Größe des Steinruthenmaaßes nicht zu viel ankomme, da man ohnehin die Ruthen mit doppelter oder halber Höhe aufsetzen könne, so hat man vorgezogen, lieber gleich den für die Einfachheit und Consequenz des Maaßsystems jedenfalls geeignetsten, auch in Hannover, Baden, Großherzogthum Hessen &c. eingeschlagenen Weg zu wählen, anstatt einer willkührlichen Höhenbestimmung der Steinruthen, das Kubikmaaß der Ruthen an 1000 Kubikfuß, oder 125 Kubikellen, oder 27 Kubikmetern, als allgemeines Steinruthenmaaß anzunehmen und nur durch die angedeutete verschiedene Art und Weise, wie solche Kubikruthen aufgesetzt werden können, jedem Bedürfniß die beliebige Freiheit zu gewähren, die Vortheile der einen oder der andern Aufsetzungsweise zu benutzen.

Die Aufsetzung nach Viertelskubikruthen läßt sowohl der Vermessung als Rechnung, die größte Freiheit eines fortgesetzten Halbierungssystems; die Aufsetzung nach Drittelruthen ist die bequemste zur Ausmessung nach Metern, die in Fünftelruthen für die Ausmessung nach Ellen; beide letzteren entsprechen, behufs der Accordberechnungen, sehr gut der dermaligen Geldeintheilung und es gestatten die verschiedenen Höhen der dreierlei Ruthenabtheilungen bei gleicher Basis die Wahl zwischen allen denjenigen verschiedenen Höhen, die etwa beim Aufsetzen von Steinen durch deren Natur, durch die Gelegenheit des Platzes, oder durch andere Rücksichten wünschenswerth gemacht seyn können, ohne der allgemeinen Einheit und leichten Berechnung des Hauptmaaßes Eintrag zu thun. Diese Kubikruthen enthält ohngefähr 1187 bisherige Kubikfuß, daher ganz nahe $1\frac{1}{2}$ jetzige Chausseeruthen oder ohngefähr $2\frac{3}{4}$ der gewöhnlichsten Ruthen à 6 bisherige Ellen Breite, 6 Ellen Länge, und $1\frac{1}{2}$ Ellen Höhe.

Zu §. 10.

Die Klafter wird nur als Brennholzmaaß gebraucht und hat bisher jederzeit 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Breite gehabt, bei beliebigen, jedoch in der Regel in ganzen, halben oder höchstens Viertelfüßen aufgehenden Scheitlängen, wovon die gebräuchlichsten $\frac{9}{8}$, $\frac{6}{4}$, $\frac{7}{4}$, $\frac{8}{4}$ und $\frac{9}{4}$ ellige waren. Jedenfalls muß auch künftig ein einfaches Verhältniß der Scheitlänge zum neuen Fußmaaße beibehalten werden, und man wird hierunter die Scheitlänge von 3 neuen Füßen unbedenklich als Regel annehmen können, da schon zeither die $\frac{9}{4}$ elligen Klaftern die bei weitem gewöhnlichsten in Sachsen waren. Daß die künftigen $\frac{6}{4}$ elligen Scheite um 2 neue Zolle größer werden, als die bisherigen, kann auf deren technischen Gebrauch nirgends von störendem Einfluß seyn. Würde da-

gegen auch für Höhe und Breite der Klafter selbst das zeitherige Normalmaaß in neuen Fuß und Ellen beibehalten, so würde dadurch die ganze Klafter gegen zeither im Verhältniß wie 1 : 1,187054 größer werden. Um diesen gewohnten Größenbegriff der Holzklafter schon sehr wesentlich ändernde und in vielen Verhältnissen der Forst- und Floßverwaltung vielleicht störende Vergrößerung zu umgehen, vielmehr den Rauminhalt der Klafter ohngefähr im zeitherigen Werthe zu lassen, ist deren Höhe nur zu 5 neuen Fuß, bei gleichwohl 6 Fuß Breite, angenommen worden, wobei dann die neue Klafter nur 0,98921 so groß ist, als die bisherige, mithin z. B. eine neue $\frac{5}{4}$ ellige Klafter von 90 neuen Kubikfuß nur um 1,1653 alte, oder 0,9817 neue Kubikfuß kleiner ausfällt, als bisher eine $\frac{5}{4}$ ellige Klafter von 108 alten Kubikfuß.

Diese Verkleinerung der bisherigen Klafter um ohngefähr 1 Procent beträgt jedenfalls viel weniger als die beim Aufsetzen der Holzklaftern in der Regel eintretenden Abweichungen und Fehler. Sie wird daher in den mehren Fällen eine Umrechnung oder gar Umstellung des Holzes nicht erforderlich machen.

Zu §. 11.

Das Liter eignet sich in jeder Beziehung am Besten zur Normalgröße für das neue sächsische Hohlmaaßsystem. Die Größe der zeitherigen Dresdener Kanne beträgt, wie in dem unter E. besonders beigefügten Aufsatze gezeigt worden ist, je nach den localen Verschiedenheiten von 0,93 Liter bis über 1 Liter. Das Liter kann daher als die schon jetzt in verschiedenen Orten des Landes gültige Dresdener Kanne angesehen werden. Aber wichtiger als dieses ist für das neue Maaßsystem, daß das Liter das allerpassestende verbindende Glied zwischen Längenmaaß, Hohlmaaß und Gewicht bildet, indem es einerseits gleich der Kubikgröße von 1 Decimeter oder von 4 Zoll oder $\frac{1}{3}$ Fuß, andererseits aber auch gleich dem Volumen von 2 Pfund reinsten Wasser von größter Dichtigkeit ist, worauf sich auch die weiteren sehr einfachen Verhältnisse des Systems gründen.

Was die Beziehung zum Gewicht betrifft, so muß hier noch bemerkt werden, daß zwar die Gleichheit eines Liter Wasser mit 2 neuen Pfunden strenggenommen nur für destillirtes, d. h. völlig reines Wasser, nur für dessen Temperatur von $+ 4^{\circ}$ Cent. und nur für die Vergleichung im luftleeren Raume gilt; daß aber für die gewöhnliche Praxis, wo diese Bedingungen nicht erfüllt sind, die daraus entstehenden Abweichungen in Folge einer theilweisen gegenseitigen Fehlercompensation so gering werden, daß man für den Gebrauch des gemeinen Lebens auch füglich noch 1 Liter gewöhnliches Brunnenwasser in der Luft und bei der gewöhnlichen Temperatur, zu 2 Pfund Schwere annehmen

kann. Setzt man z. B. einen mittleren Barometerstand von 0,76 Meter und eine Temperatur von $+ 16\frac{1}{2}^{\circ}$ Cent. voraus, so wird in solchem 1 Liter destillirtes Wasser wegen des Luftdruckes um 0,002449 Pfund und wegen der Ausdehnung durch die höhere Temperatur um 0,002138 Pfund, überhaupt also um 0,004587 Pfund leichter erscheinen, als bei $+ 4^{\circ}$ Cent. im luftleeren Raume, mithin eigentlich nur 1,995413 Pfund betragen. Um diese nämliche Wassermenge jedoch auf das Gewicht von 2 Pfunden zu bringen, braucht man nur Wasser von höherem specifischen Gewicht anzuwenden, und zwar im angeführten Beispiele von 1,002298 specifischem Gewichte.

Nach einer neuerlich sehr sorgfältig veranstalteten Reihe von Versuchen hat sich aber das specifische Gewicht mehrerer Dresdener Wässer folgendermaßen ergeben:

Elbwasser	zu	1,00062	—	1,00098
Weißeritzwasser	•	1,00071	—	1,00101
Queckbrunnen	•	1,00082	—	1,00090
Kreuzbrunnen	•	1,00102	—	1,00133
Schloßbrunnen	•	1,00096	—	1,00143
Brunnen auf der Wilsdruffer Gasse	•	1,00142	—	—
Brunnen vor der Gemäldegallerie	•	1,00181	—	—
Brunnen vor dem Hôtel de Saxe	•	1,00181	—	1,00187
Brunnen vor der Salomonis-Apothek	•	1,00190	—	1,00200

Da nun bei diesen Versuchen die Wässer nur im reinsten Zustande angewendet wurden, auch in vielen Gegenden die Brunnenwässer noch weit mehr mit salzigen Bestandtheilen geschwängert, folglich noch schwerer sind, so folgt, daß wenn man Brunnenwasser im gewöhnlichen Zustande anwendet, das Gewicht von 2 Pfund nicht bloß erreicht, sondern selbst in manchen Fällen überstiegen, daher im Durchschnitt gerade innegehalten wird. Denn der mögliche Fehler über oder unter dem genauen Werthe könnte höchstens bis zu $\frac{1}{600}$ ansteigen und ist folglich so gering, daß er für die ohnehin nie ganz genauen Messungen und Wiegungen des gemeinen Lebens völlig vernachlässigt werden kann. Das Liter kommt übrigens sehr nahe mit $\frac{1}{8}$ preussischen Quart überein.

Zu §. 12.

Unbedenklich kann dem Liter im Trivialverkehr der bisherige Name Kanne gelassen werden, da eine Verwechslung daraus nicht weiter entstehen kann und die Größe des Liters mit der der gewöhnlich bestehenden Kanne, wenigstens in den Extremen der vorkommenden Verschiedenheiten der Letzteren, ganz zusammenfällt.

Zu §. 13.

Ein der Anwendung des metrischen Hohlmaaßsystems besonders günstiges Zusammentreffen ist es, daß das Hektoliter mit dem als größeren Flüssigkeitsmaaß, insbesondere beim Bier, in Sachsen längst üblichen Tonnenmaaß ganz und gar und mit dem in Sachsen für trockne Gegenstände allgemein gebrauchten Dresdener Scheffel bis auf einen sehr kleinen Unterschied gleichkommt. Es kann deshalb für flüssige und trockne Gegenstände ein und das nämliche größere Hohlmaaß gebraucht und hierdurch das ganze Maaßsystem wesentlich vereinfacht werden.

Die Viertonne zu 105 Dresdener Kannen stimmt nämlich, wenn man für die Dresdener Kanne den in der Beilage unter E. weiter gerechtfertigten Werth von $\frac{20}{21}$ Liter annimmt, mit dem Hektoliter (100 Litern oder neuen Kannen) ganz genau überein. Setzt man dagegen die bisherige Dresdener Kanne nach den größeren Angaben über das Dresdener Normaleremplar derselben zu etwa $\frac{24}{5}$ Liter, so machen 100 Liter etwa 104, und wählt man endlich die kleinste Kannengröße von $\frac{14}{5}$ Liter, wie sie bei der Steuerregie im Gebrauch ist, ohngefähr 107 dergleichen alte Kannen aus. Unter diesen Umständen hat die Annahme des Hektoliters als Viertonne und überhaupt als allgemeines Flüssigkeitsmaaß nicht nur an sich (wie auch in einer dem Landtage 1840 zugegangenen Petition bereits dargestellt war) als zweckmäßig, sondern auch als dem Bestehenden am nächsten liegend erscheinen müssen.

Zu §. 14.

Insofern zeither nächst der Tonne auch das Faß zu 4 Tonnen ein größeres Maaß, namentlich für Bier gebildet hat, so kann dasselbe als 4 Hektoliter auch künftig noch gestattet und daher in seinem zeitherigen Größenwerthe gleichfalls völlig unverändert bleiben. Bei dem inländischen Wein und Most ist zeither ebenfalls nach Faß gerechnet worden. Dieses Faß beim Weine ist jedoch um 12 Dresdener Kannen größer, als das beim Biere, indem ersteres zu 6 Eimern à 72 Kannen gerechnet wird und solchergestalt 432 Kannen beträgt, während das Faß Bier mit 7 Schock Kannen, also 420 Kannen, gesetzlich geregelt ist.

Indeß sind im gemeinen Verkehr beide Faßgrößen gewöhnlich für gleich angenommen worden, da zumal die Faßgebände mehrentheils größere Verschiedenheiten ihres Inhaltes darbieten, als jene wirkliche Maaßdifferenz. Da nun auch nie das Faß beim Weine ein wirkliches Gemäß, sondern eigentlich nur eine Zählgröße für 432 Kannen gewesen, dagegen im Handel in der Regel die einzelne Kanne über oder unter der bezeichneten Faßzahl mit bezahlt wor-

den, so erschien es ganz unbedenklich, auch beim Weine eine ganz besondere Faßgröße nicht weiter zu statuiren, sondern die nämliche, wie für das Bier, nämlich von 400 Litern, vorzuschreiben. Es ändert sich dadurch der gewohnte Größenbegriff „Faß“ um weniger, als die zeitherigen Fehler beim Messen mitunter betragen haben mögen, die Gefäße brauchen gar nicht abgeändert zu werden und die Aufrechnung der Kannen oder Liter zu Faß wird eine um so leichtere.

Der Eimer ist zeither als der sechste Theil des Fasses angesehen und nach ihm auch hie und da gerechnet worden. Indessen hat er ebenfalls nicht ein eigentliches körperliches Gemäß, sondern nur eine Aufzählungsgröße von 72 Kannen abgegeben, daher auch der Handel bei Wein, Branntwein, Essig &c. zwar im Ganzen nach Eimern, doch aber immer unter besonderer Berechnung der mehr oder weniger in den Gebinden enthaltenen einzelnen Kannen, gegangen ist. Je nachdem man die verschiedenen Größenwerthe der Dresdener Kanne zu Grunde legt, würde ein solcher Eimer von 72 zeitherigen Kannen zu $67\frac{1}{4}$ bis $69\frac{1}{8}$ Liter anzunehmen seyn. Bei Voraussetzung der Kanne zu $\frac{29}{1}$ Liter beträgt er $68\frac{7}{8}$ oder 68,5714 Liter und ist in diesem Betrage dem preussischen Eimer von 68,7027 Liter und dem Bayerischen von 68,416 Liter sehr nahe.

In soweit daher überhaupt der Eimer als Bezeichnung eines gewohnten Größenbegriffs von ohngefähr diesem Betrage in Sachsen noch ferner gebraucht werden soll, würde dafür die Bestimmung von 68 Litern (wobei der Viertel-eimer 17 Liter ausmacht) die angemessenste seyn. Allein als eigentliches Maaß kann er gänzlich in Wegfall kommen und auch der Wein, Most, Spiritus, Essig &c. lediglich nach Hektolitern (Tonnen oder Viertelfaß) und Litern, oder ebenfalls nach Faß und Litern, bestimmt werden, wobei eine weit größere Sicherheit im Gemäß eintritt, als bei dem bisherigen Eimermaaß, für welches, namentlich beim Verkehr mit dem Auslande, sehr verschiedene und schwankende Begriffe herrschten, zumal in seinen Beziehungen zu den in den mehrsten Weinländern üblichen ganz anderen Weingemäßen.

Die lediglich dem Auslande entlehnten Weinmaaße des Anker (als $\frac{1}{2}$ Eimer), des Ohm (als ungefähr 2 Eimer), des Orthoft (als etwas über 3 Eimer), des Fuder (als 12 Eimer) u. dgl. m. kommen bei dem inländischen Verkehr schon jetzt nicht vor und können daher füglich aus dem sächsischen Maaßsystem gänzlich wegbleiben. Mit dem hier bevorworteten Wegfall des Eimermaaßes und der übrigen Regulirung des Flüssigkeitsmaaßes haben sich sowohl mehrere darüber befragte Sachverständige, als auch die Regie der indirecten Steuern vollständig einverstanden.

Zu §. 15.

Abgesehen von den zahlreichen und schon in ihrer theoretischen Angabe vom

Dresdener Scheffel mehr oder weniger abweichenden Localscheffeln, welche in den verschiedenen Gegenden und Orten des Landes noch im Gebrauche stehen, ist auch für den gesetzlichen Dresdener Scheffel selbst die wahre Größe noch so wenig in Gewißheit gesetzt, daß selbst die zuverlässigeren Ausmittelungen dafür, wie die Beilage unter . . . nachweist, zwischen $103\frac{2}{5}$ und $105\frac{2}{5}$ Litern schwanken, die im Verkehr gebräuchlichen, nicht selten abgenutzten und zufällig unrichtig gewordenen Scheffelmaasse aber hiervon noch weit mehr abweichen und wohl oft wenig über 100 Liter Inhalt besitzen mögen.

Bei der völligen Ungewißheit über die absolute Größe des Dresdener Scheffels haben auch zeither Controlen und Berichtigungen dieser so sehr verschiedenen und meist unrichtigen Scheffelgemäße selten eintreten können. Noch viel unzuverlässiger hierin und häufig geradezu von ganz willkürlichem Inhalte sind die Kalkgemäße. Bei jenen geringen Abweichungen von der genauen Hektolitergröße hat letztere als die zweckmäßigste Vorschrift zur Scheffelbestimmung erscheinen müssen, da hiermit zu gleicher Zeit die rationellste Anpassung an das Maassystem und eine völlige Uebereinstimmung mit dem Flüssigkeitsmaasse, also die größte denkbare Vereinfachung zu erreichen stand. Die Beibehaltung des Trivialnamens Scheffel für den Hektoliter bei trocknen Gegenständen ist unbedenklich, da er alle Verwechslung ausschließt, und die Gestattung der gewohnten Eintheilung des Scheffels in Mezen und Mäßchen im Trivialverkehr konnte um so eher geschehen, als diese Theilung sich insofern dem Systeme selbst gut anpaßt, als der Scheffel zu 100 Liter genau 6400 Kubikzolle, die Meze daher 400, das Mäßchen 100 Kubikzolle enthält, folglich der Scheffel nun entweder in 100 Kannen à 64, oder in 64 Mäßchen à 100 Kubikzolle getheilt werden kann.

Die für gewisse trockne Gegenstände bisher noch außer dem Scheffel üblich gewesenen Maassgrößen können füglich ganz in Wegfall kommen.

Bei Steinkohlen, Kalk, Braunkohlen u. dergl. wurde zuweilen nach Tonnen à 2 Scheffel gerechnet. Beim Vermessen der Eisensteine bestanden Tonnen zu 5 Kubikfuß. Nach der übereinstimmenden Meinung vieler darüber gehörter Behörden und Sachverständiger unterliegt es aber keinem Bedenken, alle diese Tonnenmaasse zu antiquiren und ausschließlich nach Scheffeln oder Hektolitern rechnen zu lassen, wobei um so weniger mehr eine Verwechslung zwischen diesen Tonnen und der nur die Hälfte der Steinkohlentonne betragenden Flüssigkeitstonne eintreten kann. Sollte bei einzelnen Gegenständen eine gewisse Mehrzahl von Scheffeln oder Hektolitern in eine Collectivgröße zusammenzufassen wünschenswerth bleiben (wie z. B. beim Zwickauer Kohlenbergbau 5 Scheffel als 1 Karren, oder beim Eisenstein 5 Hektoliter als 1 Fuder), so würde dieß ledig-

lich unter die §. 17. nachgelassene Aufzählung fallen, gleichwohl ein eigentliches Maaß nicht weiter zu bilden haben. Dasselbe gilt von den Holzkohlenmaassen, die zeither theils nach Körben, theils nach Kübeln gemessen und in Wagen aufgezählt wurden. Auch für sie reicht künftig das Hektolitermaaß aus.

Zu §. 16.

Die in diesem §. aufgestellten Ausnahmen sind ganz die nämlichen, wie sie bereits beim Landtage 18 $\frac{3}{4}$. vorgelegen haben und hinsichtlich des Gewichts gelten werden.

Zu §. 17.

Es giebt gewisse Begriffe und Benennungen für Vielheiten, welche zwar nicht eigentlich als Maaße anzusehen sind, gleichwohl aber zu Bezeichnung gewisser Mengen von entweder gar nicht gemessenen oder doch nach andern bekannten Maaßen bestimmten Einheiten gebraucht werden. Sie gehören zwar nicht eigentlich in ein Maaßsystem, sind vielmehr als überflüssige Zusätze daraus möglichst auszuschneiden, um ihm die größte Einfachheit zu erhalten. Indes stören sie doch auch, insofern sie eigentlich nur Aufzählungen sind, das Maaßsystem selbst gerade nicht und können nicht gut beseitigt werden, da sie in der Gewohnheit und dem Sprachgebrauch wurzeln und zu manchem Gebrauch Bequemlichkeiten darbieten. Es schien daher am angemessensten, über diese Aufzählungsmaasse keine besondere Disposition zu treffen, sondern nur vorzukehren, daß sie nicht etwa mißbräuchlich da angewendet werden, wo vielleicht Mißverständnis oder Täuschung daraus entstehen, oder eine Umgehung der vorschriftsmäßigen Maaße damit bewirkt werden könnte, und diesem Bedenken scheint vorgebeugt, wenn sie nur unzweifelhaft bekannte und von den erlaubten Maaßeinheiten abgeleitete seyn dürfen.

Beispiele derartiger Größen sind:

Ein Duzend = 12 Stück,

Ein Mandel = 15 "

Ein Schock = 60 "

Ein Hundert = 100 "

Ein Tausend = 1000 "

Ein Groß = 12 Duzend,

Ein Buch = 24 Bogen Schreib-, oder

25 Bogen Druckpapier,

Ein Rieß = 20 Buch,

Ein Ballen = 10 Rieß,

Ein Stück bei Tuch, Kattun, Zeuchen &c. = einer für den betreffenden Artikel im Voraus festgesetzten Ellenzahl,

Ein Ballen, eine Webe, ebenso bei Leinwand,

Ein Pfahlhausen = 420 Weinstöcken,

Ein Decher Leder = 10 Fellen,

Ein Bund Federn = 25 Spulen,

Ein Malter Getraide = 12 Scheffeln oder Hektolitern,

Ein Wispel Getraide = 24 Scheffeln oder Hektolitern,

Ein Schragen = 3 Klaftern Holz,

Ein Gebräude Bier = einer nach örtlichen Verschiedenheiten bestimmten Anzahl von Tonnen oder Hektolitern.

u. s. w.

Zu §. 18.

Die Vergleichung der zeitherigen sächsischen Maaße mit den neuen gesetzlichen stellt sich noch weit schwieriger und unsicherer dar, als dieß schon bei den Gewichten der Fall gewesen ist. Denn die Bestimmungen über die eigentlichen Werthe der bisherigen Maaße sind noch viel schwankender und liegen zwischen viel entfernteren Grenzen. Bei dem gänzlichen Mangel gesetzlicher Vorschriften darüber muß man sich dabei theils nur an Autoritäten, theils an die erfolgten Ausmessungen der vorhandenen Normalmaaße halten. Diese aber differiren außerordentlich unter einander. Für den hier vorliegenden Zweck, ein festes Anhalten behufs der nach §. 8. und 9. des Gesetzes eintretenden Umrechnungen von Verbindlichkeiten und Leistungen zu geben, ist daher der in der besondern Beilage sub E. näher auseinandergesetzte approximative Weg eingeschlagen und aus der großen Anzahl der vorliegenden zuverlässigeren Bestimmungen zu abgerundeten Mittelwerthen gelangt worden, wie sie dem thatsächlichen Gebrauche jedenfalls am nächsten kommen.

Nach diesen durchschnittlichen Werthen ergeben sich unter andern folgende einzelne Maaßvergleiche:

- 1.) 60 zeitherige Leipziger Fuß oder 30 Dresdener Ellen sind = 17 Metern.
- 2.) 18 zeitherige Leipziger Fuß und Dresdener Ellen sind = 17 neu-sächsischen Fuß und Ellen.
- 3.) Ein bisheriger Leipziger Fuß ist = $\frac{17}{60}$ oder 0,283333 Meter = $2\frac{5}{8}$ Decimeter, oder = $\frac{17}{18}$ oder 0,944444 Fuß, oder $11\frac{1}{3}$ Zoll des neuen gesetzlichen Maaßes.
- 4.) Eine bisherige Elle ist = $\frac{17}{30}$ oder 0,566666 Meter = $5\frac{2}{3}$ Decimeter = $\frac{17}{18}$ oder 0,944444 Elle oder $22\frac{2}{3}$ Zoll des neuen Maaßes.

- 5.) Ein Meter ist = $3,529412$ oder $3\frac{9}{17}$ zeitherige Leipziger Fuß oder $1,764706$ oder $1\frac{3}{7}$ zeitherige Ellen.
- 6.) Ein neuer Fuß oder eine neue Elle sind = $1\frac{1}{17}$ oder $1,058823$ bisherige.
- 7.) Eine neue Ruthe ist = $10\frac{10}{17}$ oder $10,58823$ bisherige Fuß oder = $5\frac{5}{17}$ oder $5,29412$ bisherige Ellen, oder = $\frac{1080}{1547}$ oder $0,698124$ bisherige Feldmesserruthe oder = $\frac{45}{88}$ oder $0,661765$ zeitherige Straßenruthe.
- 8.) Eine zeitherige Feldmesserruthe zu 7 Ellen 14 Zoll, oder $15\frac{1}{8}$ Leipziger Fuß ist = $14\frac{35}{108}$ oder $14,32407407$ neusächsischen Füßen, oder = $1\frac{467}{1080}$ oder = $1,4324074$ neusächsischer Ruthe.
- 9.) Eine zeitherige Straßenruthe zu 8 Dresdener Ellen ist = $15\frac{1}{5}$ neusächsischen Füßen oder = $1\frac{23}{5}$ oder $1,511111$ neusächsischer Ruthe.
- 10.) Eine neue sächsische Meile ist = $26470,588$ Fuß oder $13235,294$ Ellen oder $1654,4117$ Straßenruthen des bisherigen Maßes oder $0,827259$ ehemalige sächsische Polizeimeile.
- 11.) Eine frühere sächsische Polizeimeile (Post-, Bier-Meile) zu 16000 Dresdener Ellen oder 2000 Straßenruthen ist = $15111,111$ neusächsischen Ellen oder = $9066,666$ Metern oder = $3022,222$ neusächsischen Ruthen oder = $1,208888$ neusächsischer Meile.
- 12.) Die neue Weisflänge der Garne verhält sich zu der zeitherigen, bei gleichem nominellen Weismaß, wie die neusächsische Elle zur ältern Elle selbst, d. i. wie 18 zu 17.
- 13.) 324 zeitherige Quadratfuß oder Quadratellen sind = 289 neusächsischen.
- 14.) Ein zeitheriger Quadratfuß ist = $\frac{289}{324}$ oder $0,891975$ neusächsischen Quadratfuß, oder = $\frac{289}{3600}$ oder $0,8027775$ Quadratmeter, oder = $\frac{289}{32400}$ oder $0,00891975$ neusächsischen Quadratruthe.
- *15.) Eine zeitherige Quadratelle ist = $\frac{289}{324}$ oder $0,891975$ neusächsischer Quadratelle oder = $\frac{289}{900}$ oder $0,321111$ Quadratmeter oder = $\frac{289}{8100}$ oder $0,035678$ neusächsische Quadratruthe.
- 16.) Eine zeitherige Quadratruthe (à 7 Ellen 14 Zoll) ist = $205,17909$ neusächsischen Quadratfuß oder $18,466118$ Quadratmeter oder $2,0517909$ neusächsischen Quadratruthen.
- 17.) Ein neuer gesetzlicher Quadratfuß (oder $0,09$ Quadratmeter) ingleichen eine neue Quadratelle (oder $0,36$ Quadratmeter) ist = $1\frac{35}{89}$ oder $1,121107$ bisherigen.
- 18.) Ein Quadratmeter (oder $11\frac{1}{9}$ neusächsische Quadratfuß oder $2\frac{7}{9}$ neusächsische Quadratellen) ist = $12\frac{32}{89}$ oder $12,456744$ bisherige Quadratfuß oder = $3\frac{33}{89}$ oder $3,114186$ bisherige Quadratellen.

- 19.) Eine neue gesetzliche Quadratruthe (oder 9 Quadratmeter oder 25 neue Quadratellen oder 100 neue Quadratfuß) ist = $112\frac{32}{89}$ oder 112,1107 bisherigen Quadratfuß, oder = $28\frac{8}{89}$ oder 28,02763 bisherigen Quadratellen, oder = 0,487379 bisherigen Quadratruthen à 7 Ellen 14 Zoll.
- 20.) Ein bisheriger Acker von 300 Quadratruthen zu 7 Ellen 14 Zoll ist = 1,025895 oder nahe $1\frac{1}{39}$ neusächsischem Acker, oder = 615,5370 neuen Quadratruthen oder 5539,833 Quadratmetern, oder = 61553,7 neuen Quadratfuß.
- 21.) Ein neuer gesetzlicher Acker zu 600 Quadratruthen oder 5400 Quadratmetern oder 15000 neuen Quadratellen oder 60000 neuen Quadratfuß ist = 292,4274 bisherige Quadratruthen zu 7 Ellen 14 Zoll oder = 0,974758 oder fast $\frac{3}{4}$ bisherigen Acker oder = 16816,6062 bisherigen Quadratellen oder = 67266,425 bisherigen Quadratfuß.
- 22.) 5832 bisherige Kubikfuß oder Kubikellen sind = 4913 neuen gesetzlichen.
- 23.) Ein zeitheriger Kubikfuß ist = $\frac{4913}{5832}$ oder 0,842421 neuem sächsischen Kubikfuß, oder = $\frac{4913}{5832}$ oder 0,0227454 Kubikmeter.
- 24.) Eine zeitherige Kubikelle ist = $\frac{4913}{5832}$ oder 0,842421 neue sächsische Kubikelle oder = $\frac{4913}{5832}$ oder 0,1819629 Kubikmeter.
- 25.) Ein neusächsischer Kubikfuß oder eine dergleichen Kubikelle oder ein dergleichen Kubikzoll ist = $1\frac{919}{4913}$ oder 1,187054 bisherigen.
- 26.) Ein Kubikmeter oder $4\frac{1}{27}$ neue Kubikellen oder $37\frac{1}{27}$ neue Kubikfuß ist = 5,4956204 bisherige Kubikellen oder = 43,964963 bisherige Kubikfuß.
- 27.) Eine Holzklaster nach bisherigem Klastermaaß ist = $1\frac{53}{86}$ oder 1,010906 neuer Klaster, wenn die Scheitlänge so viel Fuß oder Viertelzellen nach dem neuen Maaß beträgt, als die zu vergleichende alte Klaster nach dem bisherigen Maaße enthielt.
- Eine alte $\frac{3}{4}$ ellige Klaster ist daher = 90,98154
 " " $\frac{7}{4}$ " " " " = 106,14513
 " " $\frac{8}{4}$ " " " " = 121,30872 neusächsi-
 chen Kubikfuß.
- 28.) Eine neue gesetzliche Klaster enthält unter gleicher Voraussetzung $\frac{4869}{4913}$ oder 0,98921 bisherige. Eine neue $\frac{3}{4}$ ellige Klaster (= 90 neue Kubikfuß) ist daher = 106,83486 zeitherigen Leipziger Kubikfuß; eine neue $\frac{7}{4}$ ellige Klaster (= 105 neue Kubikfuß) ist = 124,64067 dergl.; eine neue $\frac{8}{4}$ ellige Klaster (= 120 neue Kubikfuß) ist = 142,44648 dergl.

- 29.) 21 bisherige Dresdener Kannen sind = 20 Litern oder neuen Kannen, daher eine alte Dresdener Kanne = $\frac{20}{21}$ Liter.
- 30.) 1 Liter oder neue sächsische Kanne = $1\frac{1}{20}$ bisherige Dresdener Kanne oder = 75,971456 bisherige Kubitzolle.
- 31.) Eine bisherige Tonne beim Bier, zu 105 Dresdener Kannen ist genau gleich einem Hektoliter oder einer neuen Tonne.
- 32.) Die Größe des Fasses bleibt daher auch ganz genau gleich der Größe des bisher beim Biere gewöhnlich gewesenen Fasses, indem dessen 420 bisherige Dresdener Kannen gleich sind 400 Litern.
- 33.) Ein bisheriger Eimer von 72 Dresdener Kannen beim Wein, Branntwein, Essig &c. ist = 68,571428 oder reichlich $68\frac{1}{2}$ Litern.
- 34.) Das bisher beim Weine gebräuchlich gewesene Faß zu 432 Dresdener Kannen würde 411,428571 Liter ausmachen, also um 12 ältere Dresdener, oder 11,428571 neue sächsische Kannen größer seyn, als das jetzt gestattete Faß.
- 35.) Der bisher für das ganze Land gesetzlich gewesene Dresdener Scheffel ist = 104 Litern oder = $1\frac{1}{25}$ Hektoliter oder = 6656 neusächsischen oder = 7901,0314 frühern Leipziger Kubitzollen anzunehmen; 25 bisherige Dresdener Scheffel sind = 26 Hektolitern oder neuen sächsischen Scheffeln.
- 36.) Ein Hektoliter ist = 4,391976 zeitherige Leipziger Kubiffuß oder = $\frac{25}{6}$ bisherige Dresdener Scheffel oder = 105 bisherige Dresdener Kannen, oder nahe = $7597\frac{1}{7}$ zeitherige Leipziger Kubitzolle.

Zu §. 19. bis 21.

Ganz gleiche Bestimmungen sind rücksichtlich des Gewichts beschlossen worden. Sie beruhen zum Theil auf den bereits in der Beilage C. zum Decrete vom 20. December 1839. §§. 22. und 23. enthaltenen Grundsätzen, theils rechtfertigen sie sich durch ihren Inhalt sofort von selbst. In jenen Grundsätzen war jedoch sub §. 22. die Bestimmung in Vorschlag gebracht:

„Die Justiz- und Verwaltungsbehörden haben sich, insoweit es nicht die Natur des Gegenstandes erfordert, wie z. B. bei polizeilichen Taxen und andern, die Verhältnisse des alltäglichen Lebens und Kleinverkehrs betreffenden gerichtlichen Angelegenheiten, nicht der trivialen, sondern der wissenschaftlichen Maas- und Gewichtsbezeichnung zu bedienen.“

Um jedoch durch diese Bestimmung, wenigstens für die nächste Zeit, nicht einen unnöthigen Zwang anzulegen, und da vielleicht eine solche Vorschrift, zumal in Beziehung auf Justizbehörden, sich nicht einmal allenthalben werde aus-

führen lassen, hatten die Stände, auf den Vorschlag ihrer Deputationen, in der Schrift vom 20. Juni 1840. den Antrag gestellt:

„daß vor Einführung des neuen Gewichtsystems in nochmalige, sorgfältige Erwägung gezogen werden möge:“

„ob und inwieweit es der Bestimmung dieses §. überhaupt zur Erreichung des Zweckes bedürfe?“

„daß aber bejahenden Falls diese Bestimmung selbst auf die schlechterdings nothwendigen Fälle, unter deutlicher Bezeichnung derselben, beschränkt werden möge.“

Man hat sich nun allerdings zu überzeugen gehabt, daß es ziemlich schwer seyn würde, die Fälle genau zu bezeichnen, in welchen unbedingt die wissenschaftliche Eintheilung des Gewichts von den Behörden anzuwenden sey, daß vielmehr deren eignem Ermessen in der Regel die Wahl zwischen der Legal- und Trivialtheilung überlassen bleiben müsse, und daß es daher genügen dürfte, nur die Verwaltungsobrigkeiten hinsichtlich der Anwendung des neuen Gewichts überhaupt und dabei soweit es ihnen angemessen erscheint, dessen Legaleintheilung in ähnlicher Art anzuweisen, wie solches hinsichtlich der neuen Geldtheilungs- und Rechnungsweise durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. November 1840 (Gesetz- und Verordn. Bl. pag. 421) geschehen ist. Hiernach ist daher die betreffende Bestimmung für die Gewichtsordnung in Vorschlag gebracht worden und dieser völlig entsprechend mußten folglich auch gegenwärtige Paragraphen in Bezug auf das Maaswesen eingerichtet werden. Im Uebrigen würde dann der Zweck des frühern Vorschlags nur durch die allgemeine Empfehlung zu verfolgen seyn, wie sie der hier aufgenommene §. 20. enthält.

Zu §. 22.

Um für die einmal geachteten Maasse fortwährende Richtigkeit zu erhalten, schien es für jetzt ausreichend, nur die am Schluß des §. 22. gegebene Anordnung zu treffen. Hinsichtlich einer Controle der fortdauernden Richtigkeit der Gewichte, wird man allerdings weiter gehen und unbedingt eine wenigstens aller drei Jahre vorzunehmende Wiederholung der Miehungen vorschreiben. Indessen scheint dieß bei den Maassen darum weniger nöthig zu seyn, als bei den Gewichten, weil letztere sich durch den Gebrauch viel mehr abnutzen können, als jene, und genau nach Verhältniß ihrer Abnutzung auch unrichtig werden, während die im Aeußern vielleicht sehr abgenutzten Maasse doch möglicherweise immer noch ihre Richtigkeit erhalten haben können. Auch findet zwischen beiden noch der Unterschied Statt, daß bei den Maassen dem Eigenthümer derselben die eigne Controle ihrer Richtigkeit leichter wird als bei den Gewichten.

In Frankreich sind alljährliche, amtshalber vorzunehmende Nachmessungen aller dem Verkehr dienenden Maaße und Gewichte in den Behausungen und Gewerbslocalen der Gewerbtreibenden angeordnet, in mehreren teutschen Ländern wenigstens jezuweilige amtliche Revisionen. Hat man jedoch schon hinsichtlich der Gewichte von dieser Maaßregel wegen ihrer Umständlichkeit, Kostspieligkeit und Belästigung für die betroffenen Gewerbtreibenden und um nicht die Nichtämter mit in die unmittelbare Polizeiverwaltung einzumischen, absehen zu müssen und sich mit der reinpolizeilichen Controle der wirklich an den Gewichten vollzogenen und beziehentlich in den nöthigen Zeiträumen wiederholten Messungen begnügen zu können geglaubt, so dürfte dieser mildere Weg noch vielmehr bei den Maaßen hinreichen, welche, wenn sie einmal geachtet sind, noch weit weniger den unabsichtlichen Veränderungen unterworfen sind, als Gewichte.

Zu §. 23.

Da es, wie bereits in der Beilage sub D. zu dem Decrete vom 20. December 1839 dargethan worden ist, unausführbar seyn würde, alle Faßgebinde zu jeder Zeit ihres Gebrauchs von einem ganz genau mit den Abstufungen der vorschriftmäßigen Flüssigkeitsmaaße übereinstimmenden Rauminhalte zu verlangen, dieß auch — da Gebinde nicht selbst zugleich Maaße zu seyn brauchen, — nicht einmal einen practischen Nutzen haben würde, und hierzu noch kommt, daß bei Einführung des neuen Hektolitermaaßes die meisten Faßgebinde nicht sofort genau mit demselben oder seinen einfachen Theilgrößen übereinstimmen würden, so hat es angemessener geschienen, für den Inhalt der Faßgebinde gar keine allgemeine Vorschrift zu geben, sondern, etwaige Localeinrichtungen vorbehaltlich, jeden beliebigen Inhalt der Fässer zuzulassen. Dagegen ist eine wesentliche Garantie des Publicums vor Bevortheilungen darin zu finden, wenn unbedingt alle Faßgebinde, in welchen Flüssigkeiten oder andere Waaren, wie z. B. Butter, Theer ic. verkauft und dem Käufer nicht besonders vorgemessen werden, mit der Literzahl ihres Inhalts bezeichnet seyn müssen und der Verkäufer für die Richtigkeit dieser Angabe zu haften hat. Da das Ausmessen eines Gefäßes durch Wasser eine leichte Sache ist, so kann sie auch in denjenigen Fällen, wo dem Verkäufer der Inhalt des zu verwendenden Faßgebindes nicht bereits mit Zuverlässigkeit bekannt ist, demselben ohne Unbilligkeit zugemuthet werden. Es wird hierdurch ganz leicht ein Uebelstand beseitigt, über welchen namentlich bei den Biergefäßen sehr vielfältig geklagt wird, bei denen durch das öftere Umbinden und Auspichen der Inhalt oft sehr merklich wechselt und bei denen hierdurch Verkürzungen der Käufer oft eintreten. Wird aber die jedesmalige Liter- oder Kannenzahl aufgebrannt und bei jeder wesent-

lichen Inhaltsveränderung des Gefäßes wieder berichtet, so kann der Käufer nie bevorthelt werden, vielmehr die Bezahlung genau dem erhaltenen Maaße entsprechend einrichten. Die Verantwortlichkeit des Verkäufers stellt Letzteren dießfalls unter die §. 25. geordneten Strafvorschriften. Daß hierbei jedoch nicht eine mathematische Genauigkeit verlangt werden kann, sondern eine gewisse Toleranz gestattet werden muß, versteht sich, und man beabsichtigt diese Toleranz bei dem zu geringen Inhalte auf höchstens 1 Procent zu setzen. Es wird hierüber aber das Weitere an der die Toleranzen bei Beurtheilung der Richtigkeit der Maaße überhaupt betreffenden Stelle der Anordnung mit zu reguliren seyn.

Zu §. 24.

Eine polizeiliche Controle derjenigen Ausschankgefäße, (Gläser, Krüge etc.) welche wegen bestehender polizeilicher Taxe des darin zum Verkauf kommenden Flüssigkeitsquantums genau diesem Quantum entsprechen sollen, ist jedenfalls nöthig, da gerade hierin vielfältig über Verkürzung des ärmsten Theils des Publicums durch die Schänkwirthe geklagt wird. Diese Controle ist aber nur dadurch zu bewirken, daß die Schankgefäße genau der gesetzlichen Maaßeinheit oder ihren einfachsten Theil oder Mehrheitsgrößen gleich sind (z. B. 2, $1\frac{1}{2}$, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ etc. Liter oder Kanne) und die Bezeichnung dieses Inhalts auf unverlöschliche Weise an sich tragen.

Hierauf kann jedoch auch die polizeiliche Controle beschränkt bleiben, denn für alle Ausschankgefäße, Flaschen, Krüge etc., worin Gegenstände verkauft werden, deren Preisbestimmung jederzeit im Belieben des Verkäufers steht, ist eine unbedingte Vorschrift des Rauminhalts nach den gesetzlichen Maaßeinheiten darin weder nothwendig noch angemessen, weil es ja ohnehin in der Hand des Verkäufers bleibt, das Verhältniß des Preises zum Rauminhalte beliebig zu ändern, daher auch für jeden beliebigen Inhalt einen angemessenen Preis zu stellen, und weil auch die Verkaufsgegenstände und Bezugsquellen dafür so mannigfaltig sind und größtentheils vom Auslande kommen, daß sich eine allgemeine Vorschrift für die Größe hierbei ohnmöglich ertheilen läßt. Es ist auch eine Bevortheilung des Käufers nicht darin zu finden, wenn der Verkäufer ihm die in dem vorgezeigten Gefäße enthaltene Portion Waare, so wie sie vorliegt, um den bedungenen Preis verkauft. Würde er dagegen diese Portion zu einem bestimmten gesetzlichen Maaße angeben, so ist er allerdings zu Vertretung der Richtigkeit dieses Maaßes gehalten und solchenfalls bei befundener Unrichtigkeit nach der im §. 25. sub e. enthaltenen Vorschrift strafbar.

Der dreijährige Gestundungszeitraum, bis zu welchem erst allgemein die

Uebereinstimmung des tarmäßigen Schänkmaaßes mit der neuen Kannengröße durchgeführt seyn muß, beruht bloß auf billiger Berücksichtigung der großen Anzahl vorhandener Schänkgläser und des Aufwandes, den ihre sofortige Cassation und die Anschaffung neuer für die Besitzer haben würde, wogegen im Verlaufe von drei Jahren durch den ohnehin eintretenden Abgang und Erneuerungsbedarf hinreichende Gelegenheit geboten ist, allmählig und ohne zu bedeutende Opfer sich die neuen gesetzlichen Schänkgefäße anzuschaffen.

Zu §. 25.

Die Bestimmungen dieses §. sind nur eine speciellere Ausführung des im §. 5. des Gesetzes selbst aufgestellten Principis. Sie bezeichnen die Fälle genauer, welche unter letzteres zu stellen und die Grenzen, welche dabei festzuhalten sind. Eine ganz ähnliche Aufzählung der Fälle, auf welche die Bestimmung des Gesetzes wesentlich Anwendung findet, hat sich auch bei der beabsichtigten Ausführungsverordnung zu dem Gewichtsgesetz erforderlich gezeigt, um mögliche Ungewissheiten und Zweifel über den Inhalt des §. 5. desselben zu beseitigen. Obwohl nun diesen Zweifeln hinsichtlich des vorliegenden Gesetz-Entwurfs über das Maaßwesen in der Hauptsache schon durch den zu §. 5. desselben gewählten und in den Motiven dazu näher gerechtfertigten Zusatz begegnet wird, so ist doch auch in der für selbiges zu erlassenden Ausführungsverordnung eine gleiche Specialisirung der darunter zu beziehenden Fälle nicht bloß der Gleichförmigkeit mit der Gewichtsordnung, sondern auch der vollständigeren Belehrung des Publicums und der Beseitigung von Ungewissheiten wegen, für erforderlich zu achten.

Nach der Fassung unter a. soll jeder Contrahent im öffentlichen, gewerblichen, d. h. demjenigen Verkehr, in welchem nicht bloß ganz bestimmte, lediglich das Geschäft unter sich bildende Personen auftreten, sondern der eine Theil dasselbe Geschäft mit mehreren unbestimmten, oder mit allen beliebigen Personen einzugehen sich bereit stellt, wegen der Contraventionen gegen die Vorschriften der Maaßordnung bestraft werden, sobald er Veranlassung zur Uebertretung gegeben hat, und es bildet hierbei keinen Unterschied, ob dieser Veranlasser der Verkäufer oder der Käufer etc. ist. Nur der die Uebertretung lediglich passivweise duldende Theil wird von der Strafbestimmung nicht mit betroffen.

Um den strafbaren Grad von Unrichtigkeit der gebrauchten Maaße festzusetzen, war auf die Specification der bei den verschiedenen Maaßen nachzulassenden Toleranzen zu verweisen, welche einen Artikel der Maaßordnung zu bilden hat.

Zu §. 26.

Wie bei Einführung des neuen Gewichts, so wird auch für die neueinzuführenden Maaße, um diese nicht sofort allgemein dem Publicum gegen die alten Maaße in Tausch verabreichen zu müssen, eine Uebergangsperiode zu gestatten seyn, innerhalb deren es erlaubt ist, schon nach neuen Maaßen zu verkaufen, aber auch eben so noch nach den alten Maaßen, so lange diese nicht in neue umgearbeitet oder die neuen allmählig angeschafft sind, zu verkehren. Innerhalb dieser Periode, welche allerdings so kurz zu setzen seyn wird, als es sich mit der practischen Ausführbarkeit verträgt, die aber doch vielleicht ein Jahr betragen dürfte, muß der Verkehr sich bei der gemischten Anwendung alter und neuer Maaße, der Reductionstafeln bedienen.

Die definitive Feststellung des Präclusivtermins für das alte Maaß aber wird billigerweise nicht eher ausgesprochen werden mögen, als bis sich übersehen läßt, daß die Umarbeitung der alten Maaße oder die Anschaffung neuer bereits soweit fortgeschritten ist, daß die gänzliche Beseitigung des alten Maaßes bis zu dem zu setzenden Präclusivtermine ausführbar seyn würde. Im Allgemeinen stellt jedoch die Fassung des §. dem Publicum den Eintritt dieses Präclusivtermins schon insoweit in bestimmte Aussicht, daß dasselbe sich, zugleich gereizt durch die Bewilligung unentgeltlicher Mithung aller Maaße innerhalb dieser Periode, doch veranlaßt sehen dürfte, die Einrichtung oder Anschaffung der neuen Maaße nicht zuweit hinauszuschieben.

E.

Ueber den genauen Größenwerth der bisherigen Gewichte und Maasse im Königreich Sachsen.

Als Grundlage für die gesetzlich eintretenden Umrechnungen von bestehenden, nach Maassen oder Gewichten ausgedrückten Verbindlichkeiten und Leistungen in die neuen Gewichte und Maasse nach künftiger Einführung des beschlossenen neuen Gewichtes- und des beabsichtigten neuen Maasssystems im Königreich Sachsen, ist die genaue und legale Feststellung der Größenwerthe der bisher gültigen Gewichte und Maasse erforderlich. Dieß unterliegt aber in doppelter Hinsicht einer sehr erheblichen Schwierigkeit. Einestheils fehlt es in Sachsen überhaupt an jeder genauen gesetzlichen Größenbestimmung der vorgeschriebenen Gewichtes- und Maass-Einheiten und die darüber vorhandenen doctrinellen oder von vorhandenen Gewichtesstücken und Meßwerkzeugen experimentell entnommenen Angaben weichen deshalb sehr bedeutend von einander ab. Anderntheils haben sich an sehr vielen Orten des Landes eigenthümliche und local recipirte Bestimmungen und Stalons nicht nur über die Größe der gesetzlich allgemein vorgeschriebenen Maasse und Gewichte, sondern sogar über ganz besondere und mit den gesetzlichen Größen nicht einmal von ohngefähr zusammenfallende Localmaasse erhalten, die im Volksgebrauch gleichwohl als die gültigen angesehen worden. Um nun unter diesen schwankenden und oft einen weiten Spielraum zulassenden Werthsbestimmungen für die legal als richtig anzusehenden Größen der zeitherigen Gewichte und Maasse doch zu einigem sichern und wenigstens der Billigkeit entsprechenden und der Wahrheit sich möglichst nähernden Anhalten zu gelangen, bleibt nichts übrig, als aus der großen Anzahl differirender Angaben über die Größe der einzelnen Gewichte und Maasse die zuverlässigeren auszuheben und aus diesen Mittelwerthe zu suchen, welche zugleich in nicht zu unbequemen Zahlverhältnissen zu den neuen Gewichten und Maassen stehen, um die Umrechnung thunlichst zu erleichtern und dem Publicum das Verhältniß der alten zu den neuen Gewichten und Maassen auf eine leicht faßliche und leicht zu merkende Weise anschaulich zu machen.

Diesen Grundsätzen ist bei den vorgeschlagenen Umrechnungsverhältnissen entsprochen worden, wie sich aus dem Folgenden näher ergibt:

a. Gewicht.

Ueber den genauen Werth des zeither als Landesgewicht eingeführten Leipziger Pfundes fehlt eine gesetzliche Bestimmung gänzlich. Das Mandat vom 7. August 1734 und Oberamtspatent vom 22. September 1768 verweisen zwar auf die Gemeingültigkeit des Leipziger Gewichts und der Befehl vom 21. Juni 1755 sagt, daß auf dem Leipziger Rathhause richtiges Reichgewicht aufbewahrt werden solle. Allein nirgends finden sich wörtliche Bestimmungen über den Schwerenwerth dieses Leipziger Pfundes. Dieser hat also lediglich auf dem experimentellen Wege ausgemittelt werden können.

Da nirgends eine absichtliche Verschiedenheit zwischen dem Leipziger Pfunde und 2 Köllner Marken, wie sie in Sachsen dafür angenommen worden sind, ausgesprochen ist, vielmehr beide häufig promiscue gebraucht werden, so muß man annehmen, wie auch von Beigel in seinen metrologischen Arbeiten und von andern Schriftstellern jederzeit angenommen worden ist, daß in Sachsen zwei Köllner Mark genau mit einem Pfunde haben übereinstimmen sollen und die Gewichtsstücke für beide haben als Anhalten der Gewichtswerthe gebraucht werden können. Zwar hat Löhmann (Tafeln der Handels- und Artillerie-Gewichte. 1823. Note 28. pag. 77) nach einer vom ehemaligen Universitätsmechanikus Weickert in Leipzig gemachten Angabe, sich der Meinung angeschlossen, daß das Leipziger vom Dresdener Gewicht verschieden sey und daß das Dresdener Münzgewichtspfund zum Leipziger Handelspfund und resp. zum Leipziger Silbergewichtspfund sich verhalte wie 131,072 zu 131,216 und resp. 131,136. Indem er daher das Dresdener Münzmarkpfund nach Beigels und Tillers Angaben im Mittel zu 466,963 Grammen annimmt, giebt er das Leipziger Handelspfund hiernach und mit Berücksichtigung des damit sehr nahe übereinstimmenden Weickert'schen Pfundgewichts, welches Chelius ausgewogen hat, zu . 467,447 an, das Leipziger Silbergewicht aber zu 467,159

Der Grund einer solchen Verschiedenheit zwischen Leipziger und Dresdener Gewicht ist aber nicht angegeben, daher die Weickert'sche Behauptung durch nichts unterstützt erscheint und wahrscheinlich auf einer individuellen Ansicht beruht, veranlaßt durch den zufälligen Befund einiger vielleicht ausgewogenen Gewichtsstücke. Die nachstehenden Vergleichen werden ergeben, daß obige Meinung darin gar keine Bestätigung findet.

Da die Mischgewichtsstücke für das Leipziger Pfundgewicht auf dem Leipziger Rathhause theils unter sich, theils mit andern zu berücksichtigenden Normalstücken in Sachsen nicht übereinstimmen; so haben auch die letzteren, so wie überhaupt die allgemeinen Untersuchungen über die Schwere der wahren Köllner Mark mit in Vergleichung gezogen werden müssen.

Die Annahmen, welche der Preussischen Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 zum Grunde liegen, nach welchen der Schwerenwerth der Köllner Mark, welche neuerdings zugleich zur Münzmark in allen Zollvereinsstaaten erhoben worden ist, zu 233,855 Grammen festgesetzt wird, haben überhaupt höher ausgefallene Ergebnisse von Auswiegungen von Normalstücken vor sich. Namentlich hatte (nach Cytelwein: Vergleichen der Preussischen Maaße und Gewichte 1810. und 1817. pag. 123) eine ältere Tillet'sche Angabe den Werth der Köllner Mark zu 233,8644 die Wiegung einer Originalcopie durch die Commission über Maaß und Gewicht im Ruhr-Departement im Jahre 1799 zu 233,8619 die Angabe von Eisenschmidt zu 233,81123 und endlich die Vergleichung einiger in der Berliner Münze aufbewahrten Gewichte (ib. pag. 112) zu durchschnittlich 233,811 ergeben. Die gesetzliche Annahme zu 233,855, als Hälfte des eingeführten Preussischen Pfundes hat vermuthlich ihren Grund darin, daß schon früher das Handels- und Apothekergewicht etwas höher stand und bei deren Gleichstellung mit dem Münzgewicht ein Mittel herausgenommen werden sollte. Chelius (Maaß- und Gewichts-buch 3. Aufl. herausgeg. von Hauschild 1830) giebt pag. 55 die wahre Köllner Mark zu 233,75 oder nach einer auf dem Leipziger Rathhause befindlichen Copie eines Frankfurter Pfund- oder 2 Markstückes zu 233,734 an.

Die schwerste sächsische Markangabe ist die auch in Hauschild's Vergleichungstafeln der Gewichte 1836. pag. 43 erwähnte, vom Mechanikus Hoffmann in Leipzig über ein zur ehemaligen Leipziger Münze gehörig gewesenes, im Jahre 1758 in Kölln angefertigtes Markstück zu 233,822 wonach das Leipziger Pfund = 467,644 seyn müßte, also noch schwerer als Löhmann das Handelsgewicht angiebt. Eine sehr sorgfältige Untersuchung Hoffmann's über

die wahre Größe der Köllner Mark, durch Copirung eines Muttergewichts vom Jahre 1705 in Kölln selbst, auf Veranlassung des Leipziger Handelsstandes im Jahre 1829, hat diese nach Hauschild *l. c.* pag. 44 zu 233,8123 Grammen ergeben.

Hiernach würde das Leipziger Pfund 467,6246 seyn und es stimmt in diesem Werthe nach Versicherung Hoffmann's ganz genau mit dem 110ten Theile eines messingnen Normalcentnergewichts überein, welches in der Rathswaage zu Leipzig am Halleschen Thore aufbewahrt und von Hoffmann verglichen wurde, dormalen aber, weil es immittelfst in Gebrauch genommen worden ist, nicht mehr zum weiteren Anhalten dienen kann.

Sollte nun auch dieser Werth für das Leipziger Pfund als der ursprünglich richtigste angesehen werden, um so mehr, als er der Annahme Löhmann's (vergl. oben) sehr nahe steht, so sind doch die von allen übrigen geprüften Gewichtsstücken abzuleitenden Werthe geringer.

In dem historischen Museum zu Dresden befindet sich ein Satz messingner und vergoldeter Gewichtsstücken von parallelepipedischer Form mit kleinen beweglichen Henkeln und untergelegten silbernen Rosetten, welche Churfürst August zum Privatgebrauch besessen hat und die mit ihren Markschweren und Ducatengewichten, so wie am Markstücke mit der Jahrzahl 1579 bezeichnet sind. Sie stellen die Köllner oder Erfurter Mark und ihre Theile dar. Ihr Gewicht stimmt aber unter sich nicht überein. Es würde nämlich nach Anhalten dieser Gewichte das Pfund wiegen müssen:

nach dem $\frac{1}{32}$ Markstück,	467,776	“
“ “ $\frac{1}{16}$	“	467,232	“
“ “ $\frac{1}{8}$	“	467,232	“
“ “ $\frac{1}{4}$	“	466,984	“
“ “ $\frac{1}{2}$	“	467,164	“

Der Durchschnitt sämtlicher Theilstücken würde 467,278 ergeben. Die ganze Mark, welche nur 233,080 oder nach einer andern Wiegung nur 233,078 Grammen wiegt, ist durch den Verlust der silbernen Rosette unter dem Henkel beschädigt.

Chelius giebt das Leipziger Handelspfund, (*l. c.* pag. 221) nach einem vom Universitäts-Mechanicus Weickert 1806 erhaltenen messingnen Etalon, zu 467,426

an, nach einer 1823 vom Mechanikus Hoffmann gefertigten eisernen Copie des auf der Einnahmestube zu Leipzig befindlichen messingnen $\frac{1}{4}$ Centnergewichts zu 467,09 Grammen und nach dem Normalpfundstücke des Universitäts-Mechanikus P o l l e r, zu 466,908

Dagegen ergaben sich aus den neueren Wiegunen des Mechanikus Hoffmann, folgende Werthe für das Leipziger Pfund:
 nach einem Markstück der Hr. Frege & C^o. 467,300
 nach einem 1 Pfundstück vom Jahre 1719 auf der Einnahmestube im Rathhause zu Leipzig, 467,241
 nach einem $\frac{1}{2}$ Pfundstück daselbst, 467,036
 nach einem $\frac{1}{2}$ Pfundstück in der Schoßstube des Rathhauses zu Leipzig; (jedensfalls zu leicht.) 466,618
 nach der Münzmark des ehemaligen Münzwardeins U m b a c h zu Leipzig 467,228

Hiernächst beträgt die Schwere des Dresdener oder Sächsischen Pfundes:
 nach der Angabe der Dresdener Münzbeamten über die Größe der Dresdener Münzmark, wonach die Bergsilber berechnet worden, 467,160
 nach zweimaliger neuerlicher Auswiegung des in der Dresdener Münze vorhandenen Normalmarkstückes für den Einkauf der Bergsilber, mit beweglichem Henkel, 467,167
 nach einem 2 Markstück in der hiesigen Münze, 467,037
 nach demselben 2 Markstück, als es in Folge der Ermittlung seines specifischen Gewichts im Wasser, etwas an Schmutz verloren hatte, 466,947
 nach einem Normalpfundgewicht, (dem vorigen 2 Markstücke im Außern völlig gleich,) — messingnes Cylindergewicht mit beweglichem Henkel, mit der Jahreszahl 1672, — welches im Dresdener Rathhause aufbewahrt wird, jedoch einiger Beschädigung oder Abnutzung nicht unverdächtig ist, 466,912
 nach demselben Stück, als es, zufolge seiner Wiegung im Wasser 0,2 Grammen an Schmutz verloren hatte, 466,712
 nach der unmittelbaren Angabe des ehemaligen Geheim-Legationsrath Beigel über die Größe des Dresdener oder auch Leipziger Pfundes in dem der ständischen Schrift vom 13. April 1805 beigegebenen Aufsatze und in seinem Entwurfe eines neuen Maaß- und Gewichtsystems vom Jahre 1815, 466,946

Nach dem Inhalte der Beigel'schen Aufsatze wird es indeß wahrscheinlich, daß Beigel nicht sowohl das Pfund, als vielmehr

die von ihm mit dem halben sächsischen Pfunde überall für identisch geachtete Dresdener Münzmark ausgewogen habe. Dabei hat er sich aber Inhalts des obgedachten Aufsatzes zur Ständischen Schrift vom Jahre 1805 zum Auswiegen eines von Fortin in Paris gefertigten, mit Nr. 290 bezeichneten, messingnen Gewichtes bedient, welcher zusammengenommen 1 Kilogramm bildet. Dieser nämliche Gewichtesatz ist später in den Besitz des hiesigen königlichen mathematischen Salons gekommen und wurde bei der neuerlichen Auswiegung der Normaletalons einer genauen Auswiegung unterworfen. Hierbei zeigte sich sein

	500	Grammenstück	um	5	Milligramme
	200	"	"	5	"
erstes	100	"	"	1,4	"
zweites	100	"	"	3	"

zu schwer, was völlig im Einklange mit der über sämtliche Fortin'sche Gewichte von Chelius (l. c. pag. 256) gemachten Bemerkung steht. Man muß nun annehmen, daß ic. Beigel das Münzmarkstück nur kann entweder mittelst des 200 Grammenstücks, oder mittelst beider 100 Grammenstücke und einiger kleineren Gewichtstheile ausgewogen haben, so muß er das Markgewicht mindestens um 5 oder das danach abgeleitete Pfundgewicht um 10 Milligramme zu leicht erhalten haben, auch wenn man selbst das dieser Nachwiegung zum Grunde gelegte Hoffmann'sche Kilogrammgewicht, wie wahrscheinlich, um 2 Milligramme zu leicht ansehen will.

Da nun die Beigel'sche unmittelbare Angabe = 466,9365 Gramme, oder 9716,608 Holländischer Aßen ist, so berichtet sich dieselbe in der Voraussetzung, daß sie nach dem Markstück gemacht war, nach genauem Grammengewicht auf obenangesezte 466,9465 Grammen.

Zu 466,8365 Grammen
 oder 0,9336730 Zollpfund ist hiernächst das bisherige sächsische oder Leipziger Handelspfund bei der gesammten Zoll- und Steuer-Regie, zufolge der Verordnungen vom 8. und 9. October 1839 (Ges. und Verordn. Bl. pag. 247 und 254) und bei dem Postwesen, nach der neuen Posttarordnung vom 7. December 1840 (Ges. und Verordn. Bl. pag. 438) angenommen worden. Diese äußerst niedrige Annahme rührt muthmaßlich daher, daß bei Abfassung des für die Zollconferenz bestimmten, auch den Beilagen zum Decrete

vom 3. Januar 1840 zu Grunde gelegten Aufsatze: „Ueber Maaß und Gewicht in den Zollvereinsstaaten“ der Schwerenwerth des sächsischen Pfundes lediglich nach der Beigelschen Angabe, jedoch nicht nach der unmittelbaren in Grammen, sondern nach derjenigen in holländischen Aßen (zu 9716,608 dergleichen) angenommen worden ist und in den Zahlwerthen für eins der zur Umrechnung gebrauchten Zwischenglieder, der holländischen Aßen, des altfranzösischen Pfundes, der Pile de Charlemagne und des französischen Messingkilogramms, eine Differenz vorkommen mag.

Die Differenz zwischen allen obigen in Berücksichtigung zu ziehenden Angaben über das sächsische Pfund beträgt fast 1,026 Grammen (also $20\frac{1}{2}$ As oder über $\frac{1}{8}$ Quentchen neues Gewicht) und selbst die zuverlässigsten unter den vom Leipziger Rathe aufbewahrten Gewichten, mit Weglassung des offenbar zu leichten $\frac{1}{2}$ Pfundstücks auf der Schößstube, geben noch einen Spielraum von 568 Milligrammen, (ohngefähr $\frac{1}{13}$ altes Quentchen) oder einen Mittelwerth für das Pfund von 467,340 Grammen.

Es bleibt daher für die jetzige Legalbestimmung des bisherigen Leipziger Handelspfundes nichts weiter übrig, als die Auswahl eines schicklichen Mittelwerthes. Dabei war einerseits zu berücksichtigen, daß der ursprünglich wahrscheinlich richtigste Werth der von Hoffmann nach der Kölner Mark ermittelte von 467,6246 Grammen seyn dürfte, andererseits aber, daß theils alle übrigen und jedenfalls alle im öffentlichen Verkehr in Gebrauch stehende Gewichtstücke, in Folge muthmaaslicher Abnutzung, leichter sind, theils der leichteste unter den angegebenen Pfundwerthen, der von 466,8365 Grammen, bereits in einem ausgebreiteten Theile der öffentlichen Verwaltung Anwendung erhalten hat, und theils endlich, daß bei der Wahl eines legalen Mittelwerthes darauf zu sehen ist, daß er ein möglichst rundes, leicht zu merkendes und leicht umzurechnendes Zahlenverhältniß enthalte. Diesen Gesichtspuncten folgend, ist die Regulirung des Werthes des bisherigen sächsischen oder Leipziger Pfundes in der Art vorgeschlagen worden, daß genau

$$107 \text{ Leipziger Pfund} = 100 \text{ Zollpfund}$$

sind. Hiernach ergibt sich der Werth des Leipziger Pfundes zu 467,289719 also ganz nahe dem Mittelwerthe aus den vom Leipziger Rathe aufbewahrten Gewichtstücken, auch ganz nahe den Theilstücken des



Markgewichts Churfürst Augusts von 1579 und etwas über dem Mittelwerth aus den sämtlichen zuverlässigen Gewichtsangaben. Mit großer Annäherung drückt sich dieser Werth aus, durch

$$9345\frac{4}{5} \text{ As}$$

oder durch

$$29 \text{ Loth } 3\frac{5}{8} \text{ Quentchen}$$

neuen oder Zollgewichts. Denn erstere Zahl ist bloß um 0,29 Milligramme oder $\frac{1}{173}$ As zu groß, letztere um $\frac{1}{862}$ Neu-Quentchen oder 9,06 Milligramme zu klein. Die erstere Differenz, bei der Decimalbestimmung, kann durch keine Waage angegeben werden, die letztere, bei der Trivialbestimmung, wenigstens nie bei einer Operation des Wiegens, bei der man sich überhaupt der Trivialbestimmung bedienen wird. Ueberall da aber, wo es bloß auf die schärfsten Ausrechnungen ankommt, kann man sich des Normalverhältnisses 107 : 100 bedienen.

b.) Fuß- und Ellen-Maaf.

Vermuthlich haben sich in der frühern Zeit die in jeder Provinz gebräuchlichen Fuß- und Ellen-Maafse usuell gebildet; daher ihre vielfachen localen Verschiedenheiten.

Zuerst suchte in Sachsen das Mandat vom 7. August 1734 einige Gleichförmigkeit in dieses Chaos zu bringen, indem es die Leipziger Elle für das ganze Land zur alleinigen Richtschnur gab, und die Obrigkeiten anwies, derartige Normalellen zur allgemeinen Nachachtung anzuschaffen. Leider aber blieb die eigentliche Größe dieser Leipziger Elle dennoch ohne Bestimmung und der Ausdruck dieses Mandats könnte sogar dazu dienen, einen noch größern Zweifel in deren Werth zu bringen, indem es sagt, daß jede Leipziger Elle in 24 Zollen und jeder Zoll in dem 12ten Theile des gemeinen „rheinländischen“ Fußes bestehen solle. Inzwischen gewannen doch die auf den Rathhäusern zu Dresden und Leipzig aufbewahrten Normalellen die allgemeine Autorität im Lande. Allein auch diese beiden stimmten unter sich nicht ganz überein und es findet sich daher selbst bis in die neueste Zeit die Meinung unter den Metrologen vor, daß die Leipziger Elle (oder doch der dasige Baufuß) kleiner als die Dresdener Elle (resp. der dasige Fuß) sey, welche letztere gleichwohl mehr Verbreitung im Lande erhalten zu haben scheint. In neuerer Zeit hat man sich bei den unter öffentlicher Autorität erfolgenden Bestimmungen überhaupt auch mehr an die Dresdener Elle gehalten. Haben jedoch im Sinne der frühern Gesetzgebung beide Ellen jedenfalls einander gleich seyn sollen, laufen auch die neuern genauen Längenbestimmungen von beiden zum Theil unter einander, und läßt sich

daher ein festes Anhalten für ihre Unterscheidung nicht gewinnen, so dürfte es für den hier vorliegenden Zweck einer legalen Vergleichung zwischen dem alten und neuen Maaß um so mehr nothwendig erscheinen, die zeitherige Leipziger und Dresdener Elle für einerlei anzusehen und den angemessenen Mittelwerth für dieses gemeinsame altsächsische Maaß aufzusuchen. Daß die Elle stets zu 2 Fuß angenommen werde, darüber ist in Sachsen nie Zweifel gewesen. Es können daher auch die nachstehenden Vergleichungen durchgehends auf den Fuß reducirt angegeben werden, insofern sie nicht ursprünglich schon vom Fuße selbst gelten.

Es finden sich folgende Angaben über die Länge des Leipziger und Dresdener Fußes vor:

- 125,23 Par. Linien, (oder 250,46 Par. Linien die Elle) fand Chelius (l. c. pag. 218) einen vom Universitätsmechanikus Weickert 1816. erhaltenen hölzernen Maaßstab der Leipziger Elle, und es soll mit dieser Bestimmung nach Chelius Angabe die im Jahre 1823. vom Mechanikus Hoffmann in Leipzig vorgenommene Untersuchung einer Leipziger Originalelle von schwarzem Ebenholz, völlig übereinstimmen.
- 125,29 Par. Linien nach der Angabe von Hube („der Landwirth“ 2ter Bd. 1781. pag. 143) über die Leipziger Elle zu 250,58 Par. Lin.
- 125,3 Par. Linien giebt Löhmann (Tafeln der Fußmaße 1821. pag. 12) den — nach ihm vom Dresdener wesentlich zu unterscheidenden — Leipziger Fuß an.
- 125,4 Par. Linien fand Beigel den Fuß der einen Leipziger Normalelle des Rathes, die er bei dem Universitätsmechanikus Weickert zu untersuchen Gelegenheit hatte.
- 125,4767 Par. Linien fand Lohrmann bei sehr sorgfältiger Ausmessung mittelst des auf dem mathematischen Salon zu Dresden vorhandenen Meters, den Fuß des messingnen Normalellenmaassstabes der Ingenieurlandesvermessung, obwohl diese Ingenieurelle nach Beigel 125,568 Par. Linien geben sollte.
- 125,52 Par. Linien giebt Chelius den Leipziger Baufuß, nach einem vom Universitätsmechanikus Weickert erhaltenen Zweifußmaassstabe an,
- 125,5266 Par. Linien fand bei sorgfältiger Ausmessung mit dem Meter des mathematischen Salons, der Oberinspector Lohrmann den Ellenmaassstab der Artillerieschule in Dresden.
- 125,537 Par. Linien oder 0,2831900 Meter soll der Normalfuß der sächsischen Kameralvermessung seyn, nach welchem auch das Maaß der Steuerregie eingerichtet und im Jahre 1835. jeder Kreisdirection ein Musterellen-

maasstab zugefertigt worden ist, der bei $+ 16,25^{\circ}$ Cent. Temperatur die Normallänge haben soll. Diese Größe gründet sich auf den Vorschlag Beigels und der vormaligen Maascommission, die geographische Meile gerade zu 13100 solcher Ellen festzusetzen. Nach Lohrmanns sorgfältiger Nachmessung der Kameralvermessungsmaasstäbe wurde jedoch von diesem der Fuß in der Wirklichkeit zu 125,549 Par. Linien gefunden.

125,54 Par. Linien fand Lohrmann den Fuß von der in der Stadtkämmerei zu Dresden aufbewahrten ersten eisernen Normalelle, an den Seiten, wo der aufgeschlagene Rathsstempel den Theilstrich nicht herausgetrieben hat (vergl. unten).

125,566 Par. Linien fand Beigel den Leipziger Fuß, nach der, auf dem weiter unten zu erwähnenden alten Lachtermaasstabe im Finanzcollegium, mit verzeichneten $\frac{1}{4}$ Leipziger Ruthe, mit dem Beifage: „die ganze zu $7\frac{1}{2}$ Leipziger Ellen und einem Gemünde“.

125,568 Par. Linien ist nach Beigel die eigentliche Länge des Leipziger oder Dresdener Fußes, welche er gleich achtet. Nach seiner Angabe habe der vormalige General Mler, durch Vergleichung mit einem von der Akademie der Wissenschaften in Berlin erhaltenen, durch Lambert nach Eisenschmidts Angabe zu 139,13 Linien der Toise du Pérou gefertigten rheinländischen Fuß, gefunden, daß 6648 Dresdener gleich 6000 rheinländischen, oder 1000 Dresdener genau 872 Pariser Fußes gleich seyen. Hieraus folge der Dresdener Fuß = 125,568 Par. Linien, oder die Elle = 251,136 dergl. Hiernach hatte auch Beigel durch Studer eine Normalelle machen lassen, welche sodann mit dem Commissoriale vom 5. März 1811. der damals niedergelegten Maas- und Gewichts-Commission zugefertigt wurde, um hiernach das künftige Maasystem zu construiren. Diesen Fuß von 125,568 Par. Linien, oder 283,260 Millimetern und die Elle von doppelter Größe geben nach Beigels Autorität auch Chelius und Löhmann in ihren Maasbüchern an.

126,6 Par. Linien findet sich als Hälfte der in der Stadtkämmerei zu Dresden aufbewahrten ersten Dresdener Normalelle von Eisen, nach Beigels und Lohrmanns übereinstimmenden Messungen, wenn man, wie letzterer jedoch bemerkt, sie in der Mittellinie ihrer Breite mißt, wo der ihren Anfang bestimmende Theilstrich durch den aufgeschlagenen Stadtstempel ein Wenig ausgetrieben ist. (Vergl. oben.)

125,64 Par. Linien giebt Beigels Messung für den Fuß an der unvollkommen

gearbeiteten eisernen Normalelle, welche der Marktmeister zu Dresden zum gewöhnlichen Gebrauche beim Justiren der Ellen führt, wenn man solche bis zum Striche vor der Klammer mißt.

125,725 Par. Linien giebt nach ihm dieselbe Elle, wenn man sie bis zur Klammer selbst mißt. Diese Elle ist insofern das eigentliche Anhalten für die Praxis, als von ihr aus die sämtlichen im Verkehre gebrauchten Ellen abgetragen werden, deren man sich im Lande bedient. Allerdings aber ist sie von sehr geringer Zuverlässigkeit. In der Mittellinie ihrer obern Fläche, von der Klammer bis an das äußerste Ende des Eisenstabes, der durch den Stadtstempel ebenfalls etwas ausgetrieben ist, giebt sie, nach einer kürzlich angestellten oberflächlichen Vergleichung bis 126 Par. Linien für den Fuß. An der Kante des Stabes aber, wo diese Austreibung nicht gewirkt hat, und wenn man an die etwas überspringende und zugleich windflüchtig stehende Klammer selbst eine Vertikalebene anträgt, kommen nur 566 Millimeter oder für den Fuß 125,4 Par. Linien heraus.

125,75 Par. Linien fand Beigel den Fuß einer zweiten auf das Rathhaus zu Leipzig gehörigen Leipziger Normalelle, welche er beim Universitätsmechanikus Weickert ausmaß.

125,875 Par. Linien beträgt nach einer von Lohrmann im Jahre 1833. mit dem Meter des mathematischen Salons vorgenommenen sorgfältigen Messung und

125,897 Par. Linien nach der frühern Beigel'schen Messung der Fuß an der Handelle des Churfürsten August, welche sich im mathematischen Salon zu Dresden befindet.

126,006 Par. Linien ergiebt der von einem alten Lachtermaßstabe im Finanzcollegium zu Dresden nach $\frac{1}{7}$ abgeleitete Fuß, nach Beigel's Messung.

126,107 Par. Linien giebt Beigel's Messung der auf diesem nämlichen Lachtermaßstabe mitverzeichneten Dresdener $\frac{1}{4}$ sechszehnfüßigen Ruthe.

126,675 Par. Linien berechnet Beigel den Fuß nach der von ihm referirten älteren Angabe Isaac Niesens, daß 44 chursächsische Quadratruthen = 57 rheinländischen Quadratruthen seyen.

126,962 Par. Linien beträgt der Fuß, wenn man ihn von der alten Freiburger Elle entlehnt, welche der Maschinendirector Brendel nach den vorhandenen alten Ellen zu 0,572810 Meter angiebt, obwohl Lohrmann (Tafeln der Ellenmaße, 1822, pag. 34) dieselbe nur zu 251,2 Par. Linien annimmt.

127,3 Par. Linien ist der Fuß einer von Lohrmann angeführten besondern Zittauer Elle.

127,65 Par. Linien ist die Hälfte einer besondern Bauzener Elle, welche in Gerhards Handbuch der teutschen Münz-, Maas- und Gewichtskunde. Berlin 1795. und in Löhmanns Tafeln der Ellenmaas, mit 255,30 Par. Linien angegeben ist.

Läßt man nun auch die vier letzteren Angaben ausser Betracht, so bleibt doch schon zwischen den übrigen, insgesammt auf gewissen authentischen Quellen beruhenden Angaben der Fußlänge noch der Spielraum von 125,23 bis 126,107 Par. Linien, mithin eine Differenz von 0,877 Par. Linien. Das Mittel unter diesen Extremen würde seyn

125,668 Par. Linien. Um ein diesem Mittel sehr nahe stehendes, gleichwohl im Zahlenausdruck sehr einfaches Verhältniß zum neuen Fuß zu wählen, ist vorgeschlagen: 18 bisherige Dresdener oder Leipziger Fuß = 17 neuen Fuß à 0,3 Meter zu setzen, wodurch sich der alte Fuß genau durch $11\frac{1}{3}$ Zoll des neuen darstellen läßt. Nach diesem Verhältniß wurde der alte Leipziger oder Dresdener Fuß mit

125,60052 Par. Linien oder $283\frac{1}{3}$ Millimeter angenommen, genau gleich der Beigelschen und Lohrmannschen Messung der in der Stadtkämmerei zu Dresden aufbewahrten ersten Dresdener Normalle, und nur um 0,032 Par. Linien größer, als der Fuß der ehemaligen Maas- und Gewichtskommission, oder um nur 0,063 Par. Linien größer, als die bei der Steuer- und der Kameralvermessung angewendete und den Kreisdirectionen hinausgegebene Fußgröße. Eine dieser letztern beiden Größen selbst anzunehmen, würde ein sehr complicirtes und unbequemes Zahlenverhältniß für die Umrechnung ergeben und gleichwohl nur einen geringen Unterschied bewirken, der beim Längenmaas zwischen dem angenommenen und dem Steuerfusse nur ungefähr $\frac{1}{2000}$, beim Flächenmaas aber etwa $\frac{1}{1000}$ beträgt, daher noch in den gewöhnlichen Meßfehlern, selbst bei ziemlich accuraten Messungen aufgeht. Aus diesem Verhältnisse des alten Fußes zum neuen = 17 : 18 gehen die sämtlichen Umrechnungszahlen für die Längen- und Flächenmaas und die Kubikgrößen hervor. Denn darüber waltet kein Zweifel ob, daß nach dem bis jetzt gültigen Maas

1 Feldmesserruthe = 7 Ellen 14 Zoll,

1 Straßenruthe = 8 Ellen,

1 sächsische Polizei- oder Viermeile = 16000 Ellen,

1 sächsischer Acker = 300 Quadrat-Feldruthen,

1 Holzlast = 3 Ellen hoch und 3 Ellen breit bei benannter Scheitlänge, angenommen ist.

e. Flüssigkeitsmaße.

Bloß darüber hat bisher kein Zweifel obgewaltet, daß die Tonne beim Biere 105 und der Cimer 72 Dresdener Kannen, das Faß aber beim Biere 4 Tonnen, beim Weine 6 Cimer halte.

Die wahre eigentliche Größe aller dieser Gemäße aber ist völlig im Dunkeln. Obwohl durch das Mandat vom 21. December 1705 das Dresdener Kannenmaß für das ganze Land eingeführt worden ist, so fehlt doch jede gesetzliche Bestimmung über die Größe desselben, noch viel weniger aber ist eine allgemeine Gleichheit des in den verschiedenen Theilen des Landes üblichen Kannenmaßes factisch durchgeführt worden. Hauptsächlich haben bis in die neueste Zeit drei Arten von Kannen in Sachsen bestanden:

- a.) die Dresdener Kanne als die gewöhnlichste;
- b.) die Leipziger Schänk-Kanne, welche Kruse und Melkenbrecher und nach ihnen Chelius und Cytelwein zu 60,7 und Hube zu 60,4 Pariser Kubitzoll, also zu ohngefähr $\frac{5}{4}$ Dresdener Kanne angeben, die aber ziemlich obsolet geworden zu seyn scheint;
- c.) die Bisirkanne zu $1\frac{1}{2}$ Dresdener Kanne, bei Kruse und Chelius zu 70,8 bei Hube zu 70,5 Pariser Kubitzoll angegeben. Sie bildet zugleich in einem Theile des Erzgebirges, in den Gegenden von Stolberg, Löbnitz, Schneeberg, Johannegeorgenstadt, Schwarzenberg, Thum, den Schönburgischen Herrschaften ic. die gewöhnliche Kanne des Verkehrs.

Obwohl auch in mehreren dieser erzgebirgischen Städte Normalgefäße dieser größern Kanne bei den Obrigkeiten aufbewahrt werden, so gelten sie doch jetzt eigentlich nicht für eigenthümliche Maßgrößen, sondern werden nur für locale Normen der dabei stets mit $1\frac{1}{2}$ Dresdener Kannen vorausgesetzten großen oder Bisirkanne angesehen und können daher jederzeit mit $\frac{2}{3}$ auf die Dresdener Kanne nach deren localer Modificirung reducirt werden, zumal als die letztere auch nur allein als die legal gültige angesehen werden darf.

Es genügt daher eine Ermittlung und Feststellung des Werths der Dresdener Kanne nach den verschiedenen Angaben und Vertlichkeiten.

In dem der ständischen Intercessionsschrift vom 13. April 1805 beigegebenen Beigel'schen Aufsatze ist die Dresdener Kanne dem Rauminhalte von 2 Dresdener Pfunden destillirtes Wasser bei $15\frac{1}{2}^{\circ}$ Reaum., in dem späteren Hauptvortrage des ehemaligen Geheimen Legationsraths Beigel als Mitglied der damals niedergesetzt gewesenen Maß- und Gewichtscommission vom 5. August 1816 aber, ebenso bei 12 bis 13° Reaum. gleichgesetzt, wobei Pfunde

zu 466,936 Grammen verstanden sind. Indes führt Beigel nirgends eine legale Autorität, oder einen wirklichen Befund von Normalgefäßen für diese Bestimmung an. Er scheint sie vielmehr als einen der Theorie nach sehr ansprechenden und mit einigen Maaßangaben für die Dresdener Kanne nahe zusammenfallenden Vorschlag gewählt zu haben. Von ihr leitet er weiter die körperliche Maaßbestimmung ab, daß die Dresdener Kanne = $71\frac{1}{6}$ Leipziger Kubizoll, d. i. ohngefähr

0,9360 Liter sey. Dieselbe Ansicht, daß die Dresdener Kanne gleich dem Rauminhalte von 2 Pfund Wasser gesetzt werden möge, leitete auch später den jetzigen Commissionsrath Blochmann in einem der ständischen Schrift vom 13. Mai 1824 beiliegenden Aufsätze und einer gleichlautenden Anzeige an den hiesigen Stadtrath vom 1. Februar 1823, so wie den verstorbenen Plankammerdirector Lohrmann, bei seinen wiederholten Begutachtungen, auf welche sodann auch die bei der Zoll- und Steuerregie eingeführte Normalgröße der Dresdener Kanne begründet worden ist. Lohrmann stellt dafür den Rauminhalt von 2 Pfund (zu 467,0861623 Grammen oder 2 Münzmarken) destillirtem Wasser im Vacuo bei 15° Reaum. mit 71,186283711 Kubizollen (des bei der Steuerregie angenommenen Fußes von 125,537 Par. Lin.) also von

0,9357 Litern fest, was sodann die Verordnung des Finanzministeriums vom 18. November 1833, §. 20. bei Vermessung der Maischräume angenommen hat. Noch etwas kleiner, nämlich nur zu 71,040 . . . Kubizoll, oder

0,9337 Liter, berechnet sich sogar diese Steuerkanne, wenn man sie zu 2 Pfund Wasser im Vacuo bei der Temperatur von $+4^{\circ}$ Cent. (also bei Bestimmung des Liter vorausgesetzten Dichtigkeit), und nach dem bei der Steuerregie vorausgesetzten Pfunde von 466,8365 Grammen annimmt. Diese Größenbestimmung steht nun aber an der untern Grenze der verschiedenen Angaben, welche als Befund von Messungen untersuchter Normalfannen vorhanden sind.

Die niedrigsten Angaben sind über das auf dem Rathhause zu Leipzig vorhandene Normalrepliar der Dresdener Kanne gemacht. Chelius referirt, wie das dortige Messingoriginal vom Jahre 1719 durch den Mechanikus Hoffmann bei genauer Messung zu 70,95201 Leipziger Kubizoll gefunden worden sey, wofür dann Chelius 47,082 Pariser Kubizoll oder

0,93393 Liter angiebt.

Die Angabe in Hube zu 47 Par. Kubitzollen, was 70,83 Leipziger geben würde, ist vermuthlich nach demselben Leipziger Exemplar, nur mit weniger Genauigkeit, gemacht. Man hat deßhalb in neuerer Zeit überhaupt die Leipziger Kanne für kleiner, als die Dresdener ausgegeben.

Kruse und Melkenbrecher nahmen für die Dresdener Kanne 47,2 Pariser, oder 71,13 Leipziger Kubitzoll an, vielleicht auch nach diesem Leipziger Exemplar.

Nach Schiebe's Relation (Universallerikon der Handelswissenschaften 1839. 3r. Bd. pag. 107) hat Beigel selbst die Dresdener Kanne zu 47,21302 Pariser Kubitzoll, oder 0,93654 Liter gefunden, welcher Bestimmung dann auch Chelius gefolgt ist. (pag. 135 l. c.) Dieß würde 71,15 Kubitzoll des jetzt nach $\frac{17}{18} \cdot 0,3$ Meter vorauszusetzenden, oder 71,26 Kubitzolle des bei der Steuer usuellen Leipziger Fußes geben.

Es ist jedoch nicht nachzuweisen, ob Beigel das Leipziger, oder ein Dresdener Exemplar der Dresdener Normalkanne untersucht haben mag; das Erstere ist aber vielleicht am wahrscheinlichsten und würde wenigstens Beigel's Meinung von der Kleinheit der Dresdener Kanne erklärlich machen.

Alle unzweifelhaft von den Dresdener Normalkannenmaassen gemachte Ausmessungen geben durchgehends etwas höhere Resultate.

Der ehemalige Inspector am mathematischen Salon in Dresden, Köhler, untersuchte, laut seiner in den Dresdener Rathssacten C. XXXI. 49. vorhandenen Anzeige vom 20. August 1783, mit großer Genauigkeit, das — wie er sagt — „auf dem hiesigen Rathhause befindliche Nichmaaß“ der Dresdener Kanne mittelst eines sehr gut getheilten Zollmaaßstabes „nach der neuen Dresdener Elle“ (worunter nach diesem Ausdrucke wahrscheinlich die damals vom General Aſter ermittelte Ingenieurelle von 251,136 Pariser Linien zu verstehen seyn dürfte,) und fand dasselbe zu 4 Zoll 6,52 Linien im Durchmesser und 4 Zoll 6,12 Linien Höhe, folglich 73,1165 Kubitzoll Inhalt, oder beim Auswiegen mit Wasser von 14° Reaum. seinen durch eine aufgelegte Spiegelplatte bestimmten Inhalt zu 65,726 Loth Regenwasser, oder 65,929 Kreuzbrunnenwasser. Nach diesen Dimensionen scheint dieses Normalmaaß ein anderes gewesen zu seyn, als dasjenige, welches sich jetzt beim Dresdener

Marktmeister befindet. Das Wassergewicht auf $+ 4^{\circ}$ Cent. und den luftleeren Raum reducirt, würde aber ohngefähr 0,9618 Litern entsprechen.

Die in den Händen des Marktmeisters zu Dresden befindliche cylindrisch gearbeitete Normalkanne von Zinn, das einzige legale Originalmaaß, das der Stadtrath zu Dresden gegenwärtig noch besitzt, ist ebenfalls wiederholt genau ausgemessen worden.

Studer berechnete dasselbe zu 71,209 Kubikzoll, giebt jedoch seine Dimensionen, nicht sehr genau, folgendermaßen an: „Durchmesser sehr nahe 4 Dresdener Zoll, Tiefe $5\frac{2}{3}$ Zoll.“

Beigel bestimmt diese Normalkanne aber genauer zu 3,53 Pariser oder 4,4815 Dresdener Zoll Durchmesser und 4,935 Pariser oder 5,65938 Dresdener Zoll Höhe, woraus er ihren Inhalt zu 72,84 Dresdener Kubikzoll berechnet und wobei er zugleich sagt, daß sie an destillirtem Wasser (Temperatur ist dabei nicht angegeben) über $1\frac{1}{2}$ Loth mehr als 2 Pfund enthalte, was ihn jedoch zu der Meinung führt, daß sie um so viel zu groß seyn müsse.

Löhmann hat sie nach einer spätern Angabe, welcher auch Chelius gefolgt ist, ebenfalls zu 72,840 Kubikzoll gefunden.

Der damalige Rathsgemeister Lehmann fand 1822 durch geometrisches Ausmessen den Inhalt dieses Kannenmaaßes zu 73,4314 Kubikzollen.

Dasselbe Gefäß ist auch von Blochmann ausgemessen worden und darüber aufgezeichnet, „daß es mit 2 Pfund oder 4 Köllner Mark destillirtem Wasser, bei 14° Reaum. und 333 Linien Barometerstand, so weit voll wurde, daß es noch aufgehoben und ausgegossen werden konnte.“ Es muß folglich seine ganze Capacität sich größer dargestellt haben.

In dem obgedachten, der ständischen Schrift vom 13. Mai 1824 beigefügten Blochmann'schen Aufsatze sind die vorstehend angegebenen Köhler'schen, Löhmann'schen und Lehmann'schen Bestimmungen mit einer Angabe des ehemaligen Professor Nothe in Leipzig vom Jahre 1802, welche jedoch nur vermuthungsweise gemacht und offenbar zu niedrig ist, und auf 71,380 Kubikzoll lautet, zusammengestellt und daraus als Mittelwerth für die Dresdener Kanne das Volumen von 72,634 Kubikzollen abgeleitet, obwohl der Referent die Köhler'sche und Lehmann'sche Messung, wobei bis an eine aufgelegte Deckplatte gemessen worden ist, für etwas zu groß hält,

„weil man bei Einführung dieses Normalgemäßeß sich keiner Glasplatte bedient und beim Füllen der Kanne so viel Raum werde gelassen haben, um selbige bequem aufheben und ausgießen zu können.“

Dieselbe zinnerne Originalkanne hat im Jahre 1835 Lohrmann ausgewogen und giebt darüber an, sie werde durch 2 Pfund destillirtes Wasser (die Temperatur ist dabei nicht mit angegeben) gefüllt, und es bleibe dann noch ein kleiner Rand von 1,1 Linie (ohngefähr $\frac{1}{6}$ der ganzen mathematischen Capacität des Cylinders) frei, um die Kanne aufheben und ausgießen zu können. In dieser Weise sey sie folglich der Steuerkanne gleich. Bis zur höchsten Kante werde sie aber erst durch 2 Pfund 1 Loth $\frac{1}{4}$ Quentchen destillirtes Wasser gefüllt. Reducirt man diese 2 Pfund 1 $\frac{1}{8}$ Loth (wahrscheinlich des Pfundes von 467,086 Grammen) von der bei der Wiegung muthmaßlich Statt gefundenen Temperatur von ohngefähr $+ 13^{\circ}$ Cent. (da bei mehreren andern Ausmessungen Lohrmanns ohngefähr diese Temperatur angegeben ist,) auf 4° Cent. und auf den luftleeren Raum, so würden sie solchenfalls ohngefähr 0,9517 Liter oder 72,302 Kubikzoll des Fußes von $\frac{1}{8}$. 0,3 Meter betragen. Der Professor Schubert fand im Jahre 1840 bei Auswiegung der nämlichen Kanne des hiesigen Marktmeisters dieselbe zu 65,1875 Loth Wasser von $+ 16^{\circ}$ Reaum. also reducirt zu ohngefähr 0,9648 Liter.

Die Commission zu Vorbereitung des neuen Maasßsystems hat endlich auch selbst diese Dresdener Originalkanne ausgewogen und sie bis zum obersten Rande eben gefüllt, jedoch ohne Deckplatte zu 1,91083 Zollpfund destillirtem Wasser von $+ 15\frac{1}{2}^{\circ}$ Cent. Temperatur bei 0,761347 Meter auf 0° reducirtem Barometerstand gefunden. Reducirt man diesen Befund auf $+ 4^{\circ}$ Cent. Temperatur des Wassers und den luftleeren Raum, so giebt derselbe 0,957542 Liter oder 72,743 Kubikzolle des Leipziger Fußes von $\frac{1}{8}$. 0,3 Meter. Die gutgearbeitete Viertelkanne des Marktmeisters zu Dresden fand die besagte Commission unter gleichen Umständen zu 0,48250 Zollpfund destillirtes Wasser, also nach ihr die ganze Kanne auf 4° Cent. und den luftleeren Raum reducirt zu 0,96714 Liter.

Das blecherne Normalkannenmaasß der Königlichen Bergverwalterei zu Hoflöbnitz, mit dem Nischstempel des Stadtraths zu Dresden versehen, faßt nach einer neuerlichen Auswiegung der Commis-

sion für Vorbereitung des neuen Maasssystems bis zur Mitte des darin hervorstehenden, normirenden eisernen Stiftes
0,9854 Liter.

Eine große Anzahl von obrigkeitlichen Normalkannen verschiedener Städte des Landes hat hiernächst Lohrmann ausgemessen oder ausgewogen. Dabei haben sich denn die größten Mannigfaltigkeiten ergeben. Es faßte z. B. die Normalkanne:

0,927 Liter	bei Königstein,
0,930	Freiberg,
1,045	Dippoldiswalde,
1,050	Gottleube,
1,29	Marienberg (nach dem ganzen Kannenmaaß),
1,34	das. (nach dem halben Kannenmaaß), bei Wolfenstein (angeblich $1\frac{1}{3}$ Dresdener Kanne),
1,381	(nach dem halben Kannenmaaß),
1,476	(nach dem Viertel-Kannenmaaß),
1,217	(nach dem Achtel-Kannenmaaß),
1,360	Werdau,
1,374	Zwickau (alte Zwickauer Kanne),
1,382	Erla (sogenannte große Kanne),
1,403	Thum (angeblich $1\frac{1}{2}$ Dresdener Kanne),
1,411	Johanngeorgenstadt, (desgl.)
1,411	Stollberg, (nach der ganzen, angeblich $1\frac{1}{2}$ Dresdener Kanne bildenden, sogenannten „alten Kanne“),
1,43	das. (nach der halben dergl.)
1,425	bei Neumark,
1,431	Kirchberg,
1,433	Schwarzenberg,
1,447	Glauchau (nach der ganzen Kanne),
1,471	das. (nach der halben Kanne),
1,448	bei Oberwiesenthal,
1,466	Grimmischau,
1,47	Zöblitz,
1,471	Scheibenberg,

1,50 Liter	bei Hohnstein (im Schönburgschen),
1,513 "	" Lichtenstein,
1,549 "	" Löbmitz,
1,557 "	" Waldenburg,
1,573 "	" Schneeberg.

Hieraus ergibt sich, daß einfache Dresdener Kannen sowohl unter als über 1 Liter vorkommen, daß ebenso die zu $1\frac{1}{2}$ Dresdener Kannen normirten, sogenannten „alten“ oder „großen“ Bisirkannen theils unter, theils über $1\frac{1}{2}$ Liter halten, und daß in einigen Gegenden sogar eine anomale Kanne vorkommt, welche nach $1\frac{1}{3}$ Dresdener Kanne bestimmt gewesen zu seyn scheint, wosern sie nicht etwa die oben sub b angegebene Leipzige Schänckkanne hat seyn sollen. Diese Erfahrung, daß die Größe sowohl der einfachen, als auch der in der Bisirkanne $1\frac{1}{2}$ fach repräsentirten Dresdener Kanne schon jetzt in vielen Orten über 1 volles Liter beträgt, ist darum bemerkenswerth, weil hiernach die jetzige Einführung des Liter, als gesetzliches Kannenmaaß, practisch nicht wesentlich anders und einflußreicher erscheint, als wenn man die Normalgröße der Dresdener Kanne von Gottleube, Dippoldiswalde, Schneeberg, oder den Schönburgischen Orten, in Sachsen allgemein für gültig erklären wollte.

Um nun aber für den zeitherigen legalen Werth der Dresdener Kanne, als Grundlage zu den gesetzlichen Umrechnungen, einen Mittelwerth zu finden, scheint es bei dieser großen Auswahl unter so vielen verschiedenen Werthen, am angemessensten, sich möglichst an die Legalvorschriften zu halten. Die Steuerkanne zu 0,935592 Liter angegeben, ist nun zwar in neuerer Zeit bei der Steuerregie im Verordnungswege eingeführt. Allein für den gemeinen Verkehr ist sie noch nirgends vorgeschrieben. Ihre Grundlage aber, der vorausgesetzte Rauminhalt von 2 Pfund destillirtem Wasser bei 15° Reaum. im luftleeren Raume, läßt sich aus den älteren Vorschriften für die legal in Sachsen geltende Dresdener Kanne nicht ableiten; sie ist nur als der zweckmäßigste bisherige Vorschlag einer theoretischen Basis für eine künftig zu regulirende Kannengröße anzusehen gewesen. Die Dresdener Kanne vielmehr ist durch die früheren Landesgesetze zum Anhalten gegeben, also wird auch zunächst das bei der städtischen Obrigkeit zu Dresden für die Dresdener Normalkanne anerkannte Gemäß zu Grunde zu legen seyn. Dieß ist die dem Rathsmarktmeister behufs der Mischungen übergebene

zinnerne Originalkanne, da die von Köhler 1783 beschriebene und geprüfte Nischkanne auf hiesigem Rathhause sich nicht mehr vorfindet.

Nach diesem Normalmaasse sind auch zeither im Verkehr, wie in Streitfällen, alle Nischungen für Dresdener Kannen erfolgt. Nun haben zwar einige der obenangeführten Angaben die Capacität dieser Originalkanne so bestimmt, daß die Füllung von 2 Pfund destillirtem Wasser nur einen kleinen Rand lasse, der noch etwa $1\frac{1}{8}$ bis $1\frac{1}{2}$ Loth Wasser halte, und in der Meinung, die Dresdener Kanne müsse genau zu 2 Pfund destillirtem Wasser zu finden seyn, lassen sie jenen kleinen Rand völlig ausser Betracht und rechtfertigen dieses Verfahren dadurch, daß dieser kleine Rand wohl dazu werde gedient haben sollen, um die Kanne noch bequem aufheben und ausgießen zu können. Allein eine solche Annahme erscheint um so mehr als willkürlich und daher eines legalen Anhaltens ermangelnd, als in allen solchen Normalmaassgefäßen, wo der repräsentirte Inhalt nicht bis an den obersten Rand verstanden werden soll, seine Grenze, bis zu welcher daher nur gemessen werden darf, jederzeit durch einen Strich oder einen Stift oder einen Einschnitt angezeigt zu seyn pflegt. Da dieses bei der gedachten Originalkanne nicht der Fall ist, so giebt es durchaus kein Anhalten, bis wie weit man die Kannen füllen soll, wenn es nicht ihr oberster Rand selbst ist. Es kann daher auch nur dieser als Begrenzung der Kanne angenommen werden, wie dieß auch von dem Marktmeister bei seinen instructionsmäßigen Nischungen jederzeit geschieht, und erscheint folglich die Capacität dieses Gefäßes dann um so viel größer. Die zuverlässigeren Angaben über den Rauminhalt dieser Kanne sind sonach, wie oben speciell gezeigt worden, folgende:

71,209	Kubitzoll	nach	Studer,
72,302	"	oder 0,9517 Liter	"	Lohrmann,
72,743	"	" 0,9575	"	der Commission zu Vorbereitung des neuen Maasssystems,
72,34	"	"	Beigel,
72,840	"	"	Löhmann,
73,116	"	oder 0,9618 Liter	"	Köhler,
73,297	"	" 0,9648	"	Schubert,
73,431	"	"	Lehmann.

Der Durchschnitt aus diesen Bestimmungen würde seyn:

72,722 Kubitzoll oder 0,9572 Liter.

Wenn indeß in der Praxis die Kannenmäße wohl häufig etwas knapper gehalten werden dürften, auch ohnehin beim Mischen nicht immer der scharfe Inhalt eines dergestalt bis zum obersten Rande gefüllten Cylindergefäßes genau übergegossen worden seyn möchte, so ist, um zugleich ein bequemes Umrechnungsverhältniß zu gewinnen, die Bestimmung gewählt worden, daß gerade 100 Liter = 105 alten Dresdener Kannen, oder 1 Dresdener Kanne = $\frac{20}{1}$ Liter = 0,952381 Liter (oder = 72,3538 Kubikzoll des Leipziger Fußes von $\frac{1}{8}$. 0,3 Meter) zu setzen sey. Das Liter ist dann = $1\frac{1}{20}$ oder = 1,050000 alten Dresdener Kannen.

Dieses Verhältniß ist jedenfalls dem wirklich im Lande bestehenden Legalverhältniß im mittleren Durchschnitte am nächsten und gewährt zugleich den großen Vortheil, daß dann die Biertonne und das Faß beim Biere — die im polizeilichen und Lebens-Verkehr viel Einfluß üben — völlig unverändert bleiben, da 105 bisherige Dresdener Kannen (eine Biertonne) genau 100 Litern entsprechen. Nach dem Verhältniß der Steuerkanne dagegen würde diese ohngefähr nur $\frac{1}{5}$ Liter oder die neue Biertonne zu 100 Litern ohngefähr 107 alte Kannen betragen.

d.) Getraidemaas.

Das größere Maas für sackfähige Gegenstände ist jederzeit in Sachsen der Scheffel gewesen. Allein die Größe dieses Scheffels unterliegt den auffallendsten Verschiedenheiten und fast jeder Ort hatte früher seinen eigenthümlichen Scheffel, so daß, als durch die Mandate vom 21. December 1705., 1. December 1713. und 18. October 1715. der Dresdener Scheffel allgemein im Lande eingeführt und auf ihn jeder besondere Localscheffel reducirt werden sollte, eine besondere gedruckte Universal-Getraidemaasvergleichung aller Chursächsischen Orte (herausgegeben zu Dresden 1720. vom Acciscalculator Johann Christoph Wagner) erscheinen mußte, worin auf 151 unterschiedene Scheffel von verschiedenen Orten und Gegenden des damaligen Churfürstenthums aufgeführt sind, welche von $\frac{1}{3}$ Scheffel (Gölleda) bis zu $2\frac{3}{8}$ Scheffel (Schölm) Dresdener Maases wechseln. Achtzig von den dort aufgeführten Scheffelgrößen beziehen sich auf Orte, welche noch jetzt dem Königreich Sachsen angehören und schwanken zwischen $8\frac{3}{8}$ Meßen (Hainichener Rathszinsmaas) und 2 Scheffel $1\frac{1}{2}$ Meße (Wolkensteiner Altmaas). Hierunter sind die verschiedenen Scheffel der Oberlausitz noch nicht einmal sämmtlich enthalten. Denn noch jetzt kommen daselbst nach einem Berichte der Oberamtsregierung zu Budissin vom 8. November 1826. auf 43 verschiedene Localscheffelmaas vor, im Betrage zwi-

schen $1\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Dresdener Scheffeln wechselnd. Ueber einige der sächsischen Localscheffel sind auch neuerlich im Jahre 1835. durch Lohrmann genaue Untersuchungen durch Ausmessung der von den betreffenden Obrigkeiten eingesendeten Normalscheffelmaasse angestellt und deren Resultate in den Acten zusammengestellt worden. Die Angabe aller dieser einzelnen Localscheffelgrößen würde indeß hier zu umständlich seyn. Es muß vielmehr behufs der künftig gesetzlich vorzunehmenden Umrechnungen der nach dergleichen alten Localmaassen bestehenden Verbindlichkeiten und Leistungen den Betheiligten oder ihren betreffenden Behörden überlassen werden, diese Localscheffelgrößen zuvörderst in Dresdener Scheffel zu verwandeln, entweder nach örtlich bereits anerkannten Verhältnissen, oder außerdem nach Ermittlungen der Normalscheffelmaasse, oder der Wagnerschen Generalreductionstabelle vom Jahre 1720. Alsdann genügt die Feststellung des Verhältnisses zwischen dem bisherigen landesgesetzlichen Dresdener Scheffel und dem neuen metrischen Scheffel oder Hektoliter, behufs der Ueberrechnung von Ersterem in Letzerem.

Indeß auch über die Größe des eigentlichen Dresdener Scheffels sind die Angaben noch bedeutend verschieden.

Die seit 1815. erschienenen Auflagen von Melkenbrechers Taschenbuch der Münz-, Maas- und Gewichtskunde sagen, daß, nach neueren (jedoch nicht näher bezeichneten) Nachrichten, der Dresdener Scheffel eigentlich 5416 Pariser Kubitzolle enthalte, dieß wären

107,434 Liter. Leupold (*Theatrum staticum* 1774.) und Kruse, (*Comptorist* etc.) geben seine Größe, ebenso wie Beigel in seiner Beilage zur ständischen Schrift vom 13. April 1805. zu 14 Zoll Höhe bei 1 Elle ins Gevierte, also zu 8064 Leipziger Kubitzoll an. Dieß würden 5346,874 Pariser Kubitzoll oder 106,062 Liter betragen.

Alle diese Autoritäten führen aber weder eine legale Quelle, noch die bestimmte Ausmessung eines zuverlässigen Normalmaasses an und sogar Beigel begnügt sich, zum Beweis der Richtigkeit seiner Annahme bloß zu sagen:

„Nichts ist leichter zu begreifen, als der Satz: der Sächsische Scheffel hat zur Grundfläche eine Elle ins Gevierte und 14 Zoll Höhe, sein Inhalt ist also 8064 Kubitzoll.“

So wahr dieser Schluß an sich ist, so sehr fehlt doch der darin ausgesprochenen factischen Behauptung jede zuverlässige Grundlage, wenn gleich dessen Vertheidiger dabei zugleich dem Generale vom 7. December 1803. wegen Einführung des Dresdener Scheffelmaasses bei sämtlichen Kalköfen hiesiger Lande Unrichtigkeit vorwirft. Dieses

Generale ist vielmehr die einzige gesetzliche Quelle für eine Größenbestimmung des Dresdener Scheffels. Es giebt solchen zu 7900 Kubitzoll, d. i.

103,986 Liter, wenn man den Fuß zu $\frac{17}{8}$. 0,3 Meter setzt, an, obwohl die zugleich mit vorgeschriebene Gestalt des Scheffelmaaßes als Cylinder von 16 Zoll Durchmesser und $39\frac{1}{4}$ Zoll Höhe nur 7891,67 Kubitzoll nachweist. Ist sonach, wie Beigel richtig bemerkt, eine große metrologische Schärfe in dieser gesetzlichen Bestimmung allerdings nicht wahrzunehmen, so folgt daraus doch immer noch nicht, daß sie soweit von der eigentlich richtigen Größe abweiche, als Beigel annimmt, der letztere zu 8064 Kubitzoll setzt. Vielmehr muß man den ohngefähren Betrag von 7900 Leipziger Kubitzollen jedenfalls als die Größe ansehen, die die Gesetzgebung unter dem Dresdener Scheffel hat verstanden wissen wollen, um so mehr, als auch damit die wirklichen Ausmessungen der Dresdener Normalscheffelmaaße wenigstens theilweise übereinstimmen.

Der bei dem Marktmeister zu Dresden aufbewahrte kupferne Originalscheffel, ein nicht ganz regelmäßiger Cylinder, mit 4 einwärts gebogenen Füßen, von welchen der eine ganz, ein zweiter zum Theil abgebrochen ist, wurde von Studer nach einer Durchschnittsmessung zu 8010 Kubitzoll (26 Zoll $9\frac{1}{2}$ Linien Durchmesser und 14 Zoll $2\frac{1}{2}$ Linien sächsisch Höhe) und später (im Jahre 1835.) von Lohrmann zu 8004,5 Kubitzoll (des Fußes von 125,537 Par. Lin.) oder mittelst Auswiegen mit destillirtem Wasser von $+ 11,5^{\circ}$ zu 112,508 Kannen à 71,18628 daher überhaupt zu 8009,2 Kubitzoll gefunden, und daher auch im Staatshandbuche auf 1837. der Dresdener Scheffel in runder Summe zu 8000 Kubitzoll angegeben, was 105,303 Litern entspricht. Auch die kupfernen halben und Viertel-Scheffelgemäße des Dresdener Marktmeisters fand Lohrmann sehr nahe und zwar etwas reichlich zu dem nämlichen Scheffelbetrage. Durch den damaligen Rathsgemeter Lehmann wurde das am regelmäßigsten gearbeitete kupferne Viertel durch vierfache Ausmessung mit Wasser bestimmt und hiernach der Scheffel im Mittel zu 7991 Kubitzollen gefunden.

Noch etwas kleiner lassen jedoch den Dresdener Scheffel diejenigen Angaben über Messungen desselben erscheinen, welche aus den Acten des Stadtraths zu Dresden entnommen, in dem obenerwähnten der ständischen Schrift vom 13. Mai 1824. beigelegenen Blochmannschen Aufsätze so wie in Chelius Maaß- und Gewichtsbuch

pag. 137 beziehentlich beschrieben und zusammengestellt sind. Hiernach hat nämlich Löhmann im Jahre 1822. das vorhinbezeichnete kupferne Original des ganzen Scheffels des Dresdener Stadtraths (bei 26 Zoll 7,305 Linien Durchmesser und 14 Zoll 1,642 Linien sächsisch [nach dem Fuße von 125,568 Par. Linien] Höhe,) zu 7861,2 Kubikzollen oder

103,395 Liter, den Dresdener Magazinscheffel zu 7884,0, den Leipziger Magazinscheffel zu 7869,6, ingleichen den nach dem Viertel des Dresdener Stadtraths berechneten Scheffel zu 7972,8, ferner den nach dem Leipziger Magazinviertel berechneten zu 7917,6 und den nach dem Dresdener Magazinviertel bestimmten zu 7968,3 Dresdener Kubikzoll gefunden, außerdem aber die Dresdener Scheffelgröße zu 108 Dresdener Kannen à 72,84 Kubikzoll mithin auf überhaupt 7866,7 Dresdener Kubikzoll bestimmt. Den mittleren Durchschnitt aus den vorstehenden 7 Löhmannschen Angaben mit 7905 Dresdener Kubikzollen, nimmt daher Chelius als Größe des Dresdener Scheffels um so mehr an, als er mit der Vorschrift des Generale vom 7. December 1803. ganz nahe zusammenfalle.

Da Löhmann nach dem Fuße von 125,568 Par. Linien gemessen hat, so beträgt dieser Durchschnitt von 7905 Kubikzollen:

103,971 Liter. Der ostgedachte Blochmannsche Aufsatz aber und nach ihm die fländische Schrift vom 13. Mai 1824. berechnen unter Zuziehung noch einiger anderer Angaben in den Rathsacten diesen Durchschnitt zu 7909,22 Kubikzollen oder

104,026 Liter.

Die wirklichen Ausmessungen des Dresdener Normalscheffels gehen daher von 8010 bis zu 7861,2 Kubikzolle herab und ihr Durchschnitt steht sehr nahe der im Generale vom 7. December 1803. vorgeschriebenen Größe von 7900 Kubikzollen. Es scheint daher jedenfalls vollkommen gerechtfertigt, dieser letzteren, ohnehin allein gesetzlichen Bestimmung so treu wie möglich zu bleiben. Dieß kann aber bei Befolgung des allgemeinen Grundsatzes, dafür zugleich die einfachsten und abgerundetesten Zahlenverhältnisse zu wählen, sehr gut geschehen, wenn der Dresdener Scheffel genau zu

104 Liter, mithin = $1\frac{1}{25}$ Hektoliter oder neuen Scheffel oder überhaupt der Betrag von 25 alten = 26 neuen Scheffeln angenommen wird. Denn alsdann erhält man für den Dresdener Scheffel 7901,036 Kubikzolle des Dresdener Fußes von $\frac{17}{8}$. 0,3 Meter.

N^o 2.

Ministerial=Protocoll,

den Zusammentritt der ständischen Deputationen für Vorberathung
des Entwurfs für das Gewerbe- und Personalsteuergesetz
betreffend.

Im G e s a m m t m i n i s t e r i u m.

Dresden, am 9. Januar 1845.

Mit Sr. Königlichen Majestät allerhöchster Genehmigung ist für den Zusammentritt der ständischen Deputationen zur Vorberathung des Entwurfs für das Gewerbe- und Personalsteuergesetz der 27. Januar 1845 anberaunt und in dessen Folge vom Gesamtministerium beschlossen worden, der von der Ersten (Zweiten) Kammer erwählten Deputation den gedachten Gesetz-Entwurf, nebst den dazu gehörigen Erläuterungen, beizugehen in der für die Mitglieder der Deputation erforderlichen Anzahl von Druckeremplaren zugehen zu lassen, gleichzeitig auch der Deputation zu eröffnen,

- 1.) daß der Staatsminister von Zeschau und der Geheime Finanzrath von Ehrenstein zu Königlichen Commissarien ernannt worden seyen; daß
- 2.) die Deputation von der ihrerseits getroffenen Wahl eines Vorstandes das Gesamtministerium zu benachrichtigen, so wie
- 3.) an dasselbe Anzeige zu erstatten habe, wenn

- a) während ihres Beisammenseyns die Einberufung eines Stellvertreters zu beantragen sey, oder
- b) wenn die Deputation selbst für angemessen finden sollte, sich zu vertragen, oder endlich
- c) wenn ihr Geschäft für beendet anzusehen sey.

Nachrichtlich bemerkt solches

D. Carl von Weber,
Geh. Referendar.

Inhaltsverzeichnis. *)

Gingang.
Aufhebung der bisherigen Bestimmungen §. 1.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für die Gewerbe- und Personalsteuer.

1.) Gegenstand und Maaßstab der Gewerbe- und Personalsteuer	§. 2.
2.) Allgemeine Beitragspflicht	§. 3.
3.) Beginn und Wegfall der Beitragspflicht	§. 4.
4.) Verpflichtung zu Nachweisungen	§. 5.
5.) Feststellung der Steuerbeiträge	§. 6.
6.) Verschiedenheit der Steuersätze nach Orten	§. 7.
7.) Abstufung der Sätze bei freier Schätzung	§. 8.
8.) Wegfall der Groschenbruchtheile	§. 9.
9.) Befreiungen	§. 10.
a.) allgemeine Befreiungen:	
1.) von der Gewerbe- und Personalsteuer,	
2.) von der Gewerbesteuer	§. 11.
3.) von der Personalsteuer	§. 12.
b.) theilweise Befreiungen:	§. 13.
1.) bei vormaligen Militairs,	
2.) bei Pensionairs und Wittwen	§. 14.
c.) zeitweise Befreiungen und Ermäßigungen:	§. 15.
10.) Behandlung der Ausländer	§. 16.

12 *

*) (Nicht zum Abdruck im Gesetz- und Verordnungsblatte bestimmt.)

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Classen der Steuerpflichtigen.

I. Abtheilung.

Gewerbesteuer.

Vorerinnerungen:

- a.) die Beitragspflicht hinsichtlich der Gewerbesteuer in einer oder mehreren Unterabtheilungen betreffend §. 17.
- b.) die Compagnie- oder Actiengeschäfte betreffend §. 18.
- c.) die Befugniß zum Gewerbsbetriebe betreffend §. 19.

1^{te} Unterabtheilung:

- Kaufleute §. 20.
- Erläuterungen §. 21.

2^{te} Unterabtheilung:

- Händler §. 22.
- Erläuterungen §. 23.

3^{te} Unterabtheilung:

- Fabrikanten §. 24.
- Erläuterungen §. 25.

4^{te} Unterabtheilung:

- Gast- und Speisewirthe *2c.* §. 26.
- Erläuterungen §. 27.

5^{te} Unterabtheilung:

- Fleischer und Bäcker §. 28.
- Erläuterungen §. 29.

6^{te} Unterabtheilung:

- Müller §. 30.
- Erläuterungen §. 31.

7^{te} Unterabtheilung:

- Schiffer §. 32.
- Erläuterungen §. 33.

8^{te} Unterabtheilung:

- Fuhrleute, Pferdeverleiher und andere Transportgewerbe §. 34.
- Erläuterungen §. 35.

(unvollständig) unvollständig für die Steuerpflichtigen

9^{te} Unterabtheilung:

Pächter	§. 36.
Erläuterungen	§. 37.

10^{te} Unterabtheilung:

Handwerker, gewerbsmäßige Künstler und andere Gewerbetreibende .	§. 38.
Erläuterungen	§. 39.

11^{te} Unterabtheilung:

Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben	§. 40.
Erläuterungen	§. 41.

II. Abtheilung.

P e r s o n a l s t e u e r .

Vorerinnerungen.

Beitragspflicht hinsichtlich der Personalsteuer in einer oder mehreren Unterabtheilungen	§. 42.
--	--------

1^{te} Unterabtheilung:

Beamte, Pensionairs	§. 43.
Erläuterungen	§. 44.

2^{te} Unterabtheilung:

Gelehrte, Künstler u.	§. 45.
Erläuterungen	§. 46.

3^{te} Unterabtheilung:

Prädicatisten	§. 47.
Erläuterungen	§. 48.

4^{te} Unterabtheilung:

Capitalisten, Rentiers u.	§. 49.
Erläuterungen	§. 50.

5^{te} Unterabtheilung:

Gewerbsgehülfen, Privatdiener	§. 51.
Erläuterungen	§. 52.

6^{te} Unterabtheilung:

Personen, welche in den Unterabtheilungen 1—5. nicht begriffen sind	§. 53.
Erläuterungen	§. 54.

III. Abschnitt.

Von der Abschätzung und Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer.

1.) Behörden für die Abschätzung	§. 55.
a.) Orts-Abschätzungs-Commissionen.	
b.) Kreis-Abschätzungs-Commissionen	§. 56.
c.) Central-Abschätzungs-Commission	§. 57.
d.) Finanz-Ministerium	§. 58.
2.) Behörden für die Erhebung	§. 59.
a.) Individual-Einnahmen.	
b.) Bezirks-Einnahmen	§. 60.
3.) Zahlungsstermine	§. 61.

IV. Abschnitt.

Von den Reclamationen.

Behörden für die Reclamationen	§. 62.
a.) Bezirks-Steuer-Einnahmen.	
b.) Kreis-Steuer-Rath	§. 63.
c.) Finanz-Ministerium	§. 64.
Fristen für die Reclamationen	§. 65.
Die Rechtsmittel sind ohne Suspensivkraft	§. 66.
Kosten und Stempelimpf	§. 67.

V. Abschnitt.

Von Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten.

Begriff der Steuerhinterziehung	§. 68.
Strafe der Hinterziehung	§. 69.
Ordnungsstrafen	§. 70.
Haftung der Erben für Steuer- und Strafbeträge	§. 71.
Verjährung der Strafen	§. 72.
Untersuchungsbehörden	§. 73.
Ermächtigung zu Abänderungen.	Schluß.

Gewerbe- und Personalsteuergesetz

vom 184..

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von
Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

haben die hinsichtlich der Gewerbe- und Personalsteuer bestehenden gesetzlichen Vorschriften einer durchgängigen Prüfung unterwerfen lassen und in dessen Folge, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, wie nachsteht:

§. 1.

Aufhebung der bisherigen Bestimmungen.

Das Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 22. November 1834, so wie die zu dessen Ergänzung erlassenen Verordnungen vom 25. November 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 491), vom 14. December 1837, (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres S. 132) und vom 6. December 1838, (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres S. 482) werden vom an außer Kraft gesetzt. Von gedachtem Zeitpunkte an tritt das gegenwärtige

Gewerbe- und Personalsteuergesetz

allenthalben in Wirksamkeit.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für die Gewerbe- und
Personalsteuer.

§. 2.

1.) Gegenstand und Maaßstab der Gewerbe- und Personalsteuer.

Gegenstand dieser Staatsabgabe ist der Gewerbsbetrieb, das persönliche Einkommen und der steuerpflichtige Rang. Der Umfang der ersteren und die Abstufung des letzteren bilden den allgemeinen Maaßstab der Besteuerung.

§. 3.

2.) Allgemeine Beitragspflicht.

Die Beitragspflicht ist eine allgemeine. Ausnahmen davon sind nur insoweit zulässig, als selbige in diesem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen werden.

§. 4.

3.) Beginn und Wegfall der Beitragspflicht.

Die Beitragspflicht beginnt in der Regel mit dem der Eröffnung des Gewerbsbetriebs oder dem Eintritt eines steuerpflichtigen Verhältnisses zunächst folgenden Steuertermine (vergl. §. 61.) und fällt von und mit dem nächsten Termine nach Auflösung dieses Verhältnisses oder beziehentlich nach ausdrücklich erklärter Aufgabe des Gewerbes hinweg.

Ausgenommen hiervon ist das Gewerbe, welches im Umherziehen betrieben wird. Die von solchem zu entrichtende Steuer ist vor jedesmaliger Eröffnung des Gewerbsbetriebs gefällig.

§. 5.

4.) Verpflichtung zu Nachweisen.

Die zu Ermittlung der gesetzlichen Beiträge erforderlichen Nachweisungen auf Pflicht und Gewissen zu ertheilen, ist Jedermann verbunden, der hierzu durch die competente Behörde aufgefördert wird.

Die Verbindlichkeit zur allgemeinen Theilnahme an der Abschätzung (vergl. §. 55. 56. und 62.) kann nur von denjenigen Personen abgelehnt werden, welche sich nach §. 97. und 110. der Städteordnung von der Theilnahme an dem größern Bürgerausschusse, oder beziehentlich nach §. 33. No. 3. 5. 6. und 8. der Landgemeindeordnung von der Uebernahme der Gemeindeämter befreien können.

§. 6.

5.) Feststellung der Steuerbeiträge.

Die Feststellung der Beiträge erfolgt entweder nach den durch dieses Gesetz und die demselben beigefügten Tarife im Voraus aufgestellten Sätzen oder auf den Grund freier Abschätzung.

Das Finanz-Ministerium ist jedoch ermächtigt, den Mitgliedern eines und desselben Gewerbes an einem Orte die eigene Repartition und Vertretung des Gesamtbetrags der für jedes derselben ausgeworfenen Gewerbesteuer auf den Antrag der Betheiligten auch in denjenigen Fällen zu überlassen, wo solche durch das Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Jeder im Kataster aufgenommene Steueransatz bleibt gültig, so lange er nicht durch die competente Behörde abgeändert worden ist. Die Vermehrung oder Verminderung des Erwerbs in einer und derselben Steuerabtheilung wird erst bei der nächstfolgenden Revision des Katasters berücksichtigt.

§. 7.

6.) Verschiedenheit der Steuersätze nach Orten.

Die Höhe des Steuerbeitrags ist in gewissen, weiterhin ersichtlichen Fällen von dem Orte abhängig, wo der Steuerpflichtige seinen Erwerb findet.

Welche Städte hierbei zu den großen, mittlern oder kleinen gehören, ist aus der Beilage O. zu ersehen.

§. 8.

7.) Abstufung der Sätze bei freier Schätzung.

Die von freier Schätzung abhängigen Steuerbeiträge steigen,

bei Beträgen bis 5 Thlr. einschließlich mit — Thlr. 15 ngr. —

über 5 Thlr. = 10 = = = 1 = — = —

= 10 = = 20 = = = 2 = — = —

= 20 = = 50 = = = 5 = — = —

= 50 = = = 10 = — = —

Die bei der Abschätzung zwischen die hiernach vorschriftmäßigen Steuersätze fallenden Steueransätze sind auf den Betrag desjenigen Satzes, welchem sie sich am meisten nähern, und dafern sie zwischen zwei Steuersätze genau in die Mitte fallen, bis auf den geringeren abzurunden.

§. 9.

8.) Wegfall der Groschenbruchtheile.

Alle bei Berechnung der Jahres-Steuerbeträge jeder Unterabtheilung etwa ausfallenden Spitzen unter 1 Neugroschen sind, dafern sie $\frac{1}{2}$ Neugroschen nicht erreichen, in Wegfall zu bringen, und wenn sie $\frac{1}{2}$ Neugroschen oder mehr betragen, für einen vollen Neugroschen zu rechnen.

§. 10.

9.) Befreiungen.

a.) allgemeine Befreiungen

1.) von der Gewerbe- und Personalsteuer.

Von der Gewerbe- und Personalsteuer sind befreit:

- 1.) Der Staatsfiscus, Kirchen, fromme und milde Stiftungen;
- 2.) Alle diejenigen, welche keinen eigenen Erwerb haben, sondern von Andern, ohne bestimmte Gegenleistung unterhalten werden;

- 3.) Personen, bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre, wenn der auf sie fallende Steuerbetrag 10 Thlr. — — nicht erreicht;
- 4.) Diejenigen, von welchen ein Beitrag, nach der Ortsbehörde Zeugniß, wegen gänzlichen Unvermögens nicht zu erlangen ist;
- 5.) Fremde, welche sich nicht länger als zwei volle Jahre in hiesigen Landen aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen Ausländer, welche in der 11ten Unterabtheilung gewerbsteuerpflichtig sind, oder sich in kürzerer Zeit ansäßig machen, oder einen stehenden Erwerbszweig im Inlande ergreifen.

§. 11.

2.) Von der Gewerbesteuer.

Von der Gewerbesteuer sind befreit:

- 1.) Das auf eigenem Grund und Boden betriebene Gewerbe der Landwirthschaft;
- 2.) Die Branntweimbrennerei;
- 3.) Die Bierbrauerei. vergl. §. 27. 3.

§. 12.

3.) von der Personalsteuer.

Von der Personalsteuer sind befreit:

- 1.) Moralische Personen;
- 2.) Active Militairs, vom Oberleutnant abwärts, so wie die im Range diesen gleichstehenden Militairärzte in der 1sten und 6ten Unterabtheilung;
- 3.) Die an Unserem Hofe beglaubigten Gesandten und Geschäftsträger, sowohl für ihre eigene Person, als auch sämmtliche ausschließlich in ihrem Dienste stehende In- und Ausländer;
- 4.) Die Handelsconsuln auswärtiger Regierungen nebst den lediglich zum Dienste für ihre Person und Familie oder für die Geschäfte des Consulats angenommenen Personen;
- 5.) Fremdherrliche, für gewisse bleibende Functionen in hiesigen Landen accreditirte, den Personen unter 3. und 4. nicht beizuzählende Beamte, sammt den ausschließlich in ihrem Dienste befindlichen Ausländern.

§. 13.

b.) Theilweise Befreiungen.

1.) bei vormaligen Militairs.

Diejenigen vormaligen Militairs, welche vor Eintritt des, die Erfüllung

der Militairpflicht betreffenden Gesetzes vom 26. October 1834. in inländische Kriegsdienste getreten, sind,

a.) wenn ihnen laut Abschieds oder Freisheits die Befreiung von den vormaligen Nahrungsquatenbern und der Personensteuer zu stand und

aa.) der für sie ausfallende Gewerbe- und Personalsteuerbetrag 2 Thlr. 15 ngr. — nicht übersteigt, mit jedem Steuerbeitrage zu verschonen. Fällt dagegen

bb.) für dieselben ein höherer Ansat aus, oder stand ihnen

b.) die Befreiung nur von der vormaligen Personensteuer zu; so wird denselben an dem auf sie fallenden Gewerbe- und Personalsteuerfaze derjenige Abgabebetrag gut gerechnet, welchen sie, nach ihren jetzigen Gewerbsverhältnissen bemessen, ohne jene zugesicherte Befreiung zu entrichten gehabt haben würden.

So lange vormalige Militairs eine mit Besoldung versehene öffentliche Function bekleiden, oder eine aus solcher herrührende Pension beziehen, haben sie auf die in gegenwärtiger §. gedachten Befreiungen keinen Anspruch.

§. 14.

2.) bei Pensionairs und Wittwen.

Die Hälfte des nach den allgemeinen Vorschriften eintretenden Gewerbe- und Personalsteuerfazes haben zu entrichten:

1.) Pensionirte Beamte (vergl. §. 43.), Geistliche, Kirchen- und Schuldiener, Wittwen derselben und unverfогte Kinder von dem Einkommen durch Pensionen, wenn die Pension weniger als 300 Thlr. — — jährlich beträgt.

2.) Wittwen von dem auf ihre Rechnung, nicht durch sie selbst betriebenen Gewerbe, wenn der auf sie fallende Gesamtsteuerbetrag weniger als 10 Thlr. — — beträgt.

§. 15.

c.) Zeitweise Befreiungen und Ermäßigungen.

Zeitweise Befreiungen und Ermäßigungen von der Gewerbe- und Personalsteuer aus Rücksicht des allgemeinen Besten und bei, in individuellen Verhältnissen begründeter Veranlassung zu bewilligen, ist Unser Finanz-Ministerium ermächtigt.

Für Orte, wo ein oder das andere Gewerbe sich in einem besonders gedrückten nahrunglosen Zustande befindet, können nach Ermessen Unserer Mini-

strieren der Finanzen und des Innern zeitweise Ermäßigungen der Gewerbesteuererträge ebenfalls eintreten.

§. 16.

10.) Behandlung der Ausländer.

Ausländer, welche im Inlande einen steuerpflichtigen Erwerbszweig ergreifen, werden, soweit nicht hierüber in gegenwärtigem Gesetze specielle Bestimmungen getroffen worden sind, hinsichtlich ihrer Beitragspflicht den Inländern gleich geachtet.

Das Finanz-Ministerium ist jedoch ermächtigt, für den Fall, daß die diesseitigen Staatsangehörigen im Auslande mit höheren gewerblichen Abgaben, als die eigenen Staatsinwohner vernommen werden sollten, die hierländische Gewerbesteuer für Angehörige solcher Staaten, insofern hierbei nicht bestehende Verträge entgegnetreten, verhältnißmäßig zu steigern.

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Classen der Steuerpflichtigen.

I. Abtheilung.

Gewerbesteuer.

Vorerinnerungen.

§. 17.

- a.) Die Beitragspflicht hinsichtlich der Gewerbesteuer in einer oder mehreren Unterabtheilungen betreffend.

Wer ein in gegenwärtigem Gesetze nicht als steuerfrei bezeichnetes Gewerbe selbstständig betreibt, ist in derjenigen der nachbenannten 11 Unterabtheilungen mit Gewerbesteuer zu vernehmen, welcher er, der Natur und Beschaffenheit seines Gewerbsbetriebs zufolge, angehört.

Sollte sich für sein Gewerbe daselbst ein Steueratz nicht ausdrücklich aufgeführt finden, so ist ein solcher durch die Abschätzungsbehörde (vergl. §. 55. ff.) nach Verhältniß der ausdrücklich benannten Gewerbe auszuwerfen.

Wer mehrere Gewerbe selbstständig treibt, hat, dafern nicht eines oder das andere derselben nach Ermessen der Abschätzungsbehörde lediglich als Nebengeschäft zur Unterstützung des Hauptgewerbes dient und als Theil des letzteren anzusehen ist, die Gewerbesteuer nach den für jedes dieser Gewerbe geordneten Abgabensätzen zu entrichten.

§. 18.

b.) die Compagnie- oder Actiengeschäfte betreffend.

Wenn ein Gewerbe von mehreren Theilnehmern in Gesellschaft, als Compagnie- oder Actiengeschäft betrieben wird, so ist nur Ein Steuersatz für das gesammte Geschäft auszuwerfen. Bei Compagniegeschäften sind die einzelnen Theilhaber zu Entrichtung des Steuerbeitrags solidarisch verbunden, ohne auf die Rechtswohlthat der Vorausklage oder Theilung Anspruch machen zu können. Die Zahlung des Einen befreit den Andern.

§. 19.

c.) die Befugniß zum Gewerbsbetrieb betreffend.

Die Entrichtung der Gewerbebesteuer ertheilt keineswegs die Befugniß zum Betriebe des Gewerbes; letztere ist vielmehr, als Gegenstand der Gewerbspolizei, von ersterer völlig unabhängig.

1ste Unterabtheilung.

§. 20.

Kaufleute u.

Die Gewerbebesteuer der Kaufleute d. i. derjenigen Personen, welche selbstständig und mit kaufmännischer Buchführung Handelsgeschäfte betreiben, wird dergestalt festgestellt, daß

A. in jeder großen und Mittelstadt sämmtliche hierher zu zählende Personen ein jährliches Gesamtquantum der Gewerbebesteuer aufzubringen und gegenseitig zu vertreten haben. Zu Bestimmung dieses Gesamtquantums wird auf jedes selbstständige Handelsgeschäft ein Durchschnittsatz

- a.) in Dresden von . . . 16 Thlr. — —
- b.) in Leipzig von . . . 26 " — —
- c.) in jeder Mittelstadt von 10 " — —

gerechnet, der sich hiernach ergebende Gesamtbetrag aber auf die einzelnen Geschäfte nach Verhältniß ihres Umfangs repartirt.

B. Kaufleute in kleinen Städten und auf dem Lande werden nach Ermessen der katastrirenden Behörde dergestalt abgeschätzt, daß, soweit es nach äußerer Beurtheilung des Geschäftsumtriebs geschehen kann, ein richtiges Verhältniß mit den Gewerbesteuerbeiträgen der Kaufleute in den benachbarten großen und Mittelstädten eintrete.

Der Individual-Steuerbeitrag unter A. und B. ist in der Regel (vergl. §. 21.) nicht unter 4 Thlr. — — jährlich festzusetzen.

§. 21.

Erläuterungen.

1.) Ergiebt sich nach Ermessen der Abschätzungsbehörde, daß das nach §. 20. A. ausfallende Gesamtquantum der Gewerbesteuer außer Verhältniß mit dem Umfange der am Orte betriebenen Handelsgeschäfte steht, so ist dieselbe mit Genehmigung Unseres Finanz-Ministeriums zu einer dem wahren Verhältnisse entsprechenden Ermäßigung oder Erhöhung jenes Gesamtquantums befugt.

2.) Ausnahmsweise und im Falle dringenden Bedürfnisses ist die Abschätzungsbehörde ermächtigt, den für diese Unterabtheilung bestehenden mindesten Satz von 4 Thlr. — — auf die Hälfte zu ermäßigen, wodurch jedoch das nach §. 20. A. ausfallende Gesamtquantum nicht vermindert werden darf.

3.) Die Repartition des Gesamtquantums erfolgt für jeden Fall durch die städtische Verwaltungsobrigkeit unter Zuziehung und Mitwirkung der von ihr hierzu zu erwählenden Mitglieder des Handelsstandes.

4.) Die Zahl der zuzuziehenden Personen hängt von dem Ermessen der genannten Behörde ab, es soll jedoch in der Regel von 10 Gewerbsgenossen mindestens Einer bei der Vertheilung zugezogen werden.

2te Unterabtheilung.

§. 22.

Händler.

Für Personen, welche Handelsgeschäfte ohne kaufmännische Buchführung betreiben, und daher der 1sten Unterabtheilung nicht angehören, werden durch die Orts-Abschätzungs-Commission (s. §. 55.) allenthalben Individualansätze ausgeworfen.

Ist hierbei

A. das Geschäft in seinem Umfange denen der 1sten Unterabtheilung als gleich anzusehen, so sind die aus der Repartition der Kaufleute hervorgegangenen Steueransätze zum Anhalten zu nehmen, auch in der Regel und mit der §. 21. 2. gedachten Ausnahme die Beiträge nicht unter 4 Thlr. — — jährlich zu bestimmen.

B. Krämer, Victualienhändler, Trödler, Herumträger, Höfer, so wie Personen, welche mit Getraide, Gemüse, Holz, Baumaterialien, Vieh oder andern Gegenständen nur einen Einzelverkauf betreiben, entrichten 1 Thlr. — — bis 12 Thlr. — — jährlich.

§. 23.

Erläuterungen.

1.) Der Verkauf von landwirthschaftlichen Erzeugnissen des eigenen, der Grundsteuer in hiesigen Landen unterliegenden Bodens ist der Gewerbesteuer nicht unterworfen. Die Inhaber von Anlagen zur Gewinnung und ersten Vorrichtung anderer Naturproducte, mit welchen sie Handel treiben, sind dagegen zur Gewerbesteuer dieser Unterabtheilung beizuziehen. Jedoch sind auch sie wegen derjenigen auf eignem Grund und Boden gewonnenen Gegenstände, welche roh und so, wie sie aus der Erde hervorgehen, verkauft werden, und insoweit durch deren Gewinnung die natürliche Benutzung der Oberfläche Störung erleidet, der Gewerbesteuer nicht unterworfen.

2.) Alle diejenigen, welche sich regelmäßig damit befassen, erkaufte Vieh zur Mast oder sonst zum Handel aufzustellen, haben, auch wenn dieß Geschäft nur als Nebengewerbe betrieben wird, die Gewerbesteuer als Viehhändler zu erlegen. Besitzer oder Pächter von Landwirthschaften oder städtischen Oekonomieen, Fleischer und Bäcker, sind von dieser Gewerbesteuer unter der Voraussetzung frei, daß das von ihnen gehaltene Vieh zu dem Umfange ihres Wirthschafts- oder Gewerbsbetriebs nicht außer Verhältniß steht und daher insbesondere, daß Landwirthe dasselbe mit dem auf eigenem Grund und Boden erbauten Futter erhalten.

3.) Für Herumträger der Handelsgegenstände von sehr geringem Werthe, als Blechlöffel, Schwefelfaden, Klammern und dergleichen ist, in Fällen dringenden Bedürfnisses, die Ermäßigung der Gewerbesteuer bis auf ein Drittel des niedrigsten Satzes nachgelassen.

4.) Das Austragen von Semmeln, andern Backwaaren, frischem Obste und gewöhnlichen Lebensmitteln auf dem Lande und aus den Städten auf das Land ist kein steuerpflichtiges Gewerbe.

5.) Weinbergbesitzer, welche nur den von ihnen selbst erbauten Wein ausschänken, sind deshalb mit Gewerbesteuer nicht zu vernehmen.

6.) Ausländer, welche ihre Handelsgeschäfte ausschließlich auf inländische Jahr- Vieh- Woll- und andere Märkte, mit Ausschluß der gewöhnlichen Wochenmärkte, beschränken und mit jenem Marktbezug kein fortdauerndes Gewerbe im Inlande betreiben, sind der Gewerbesteuer deshalb nicht unterworfen. Als fortdauernd ist der fragliche Gewerbebetrieb namentlich dann anzusehen, wenn der regelmäßige Marktbezug im Inlande über ein halbes Jahr gedauert hat.

3te Unterabtheilung.

§. 24.

Fabrikanten 1c.

A. Fabrikanten, d. i. Inhaber von Geschäften, welche die Herstellung oder Zurichtung von Handelswaaren im Großen und zum Vertrieb im Ganzen oder zum Wiederverkaufe, insbesondere unter Anwendung nicht gewerbsmäßig ausgebildeter Gehülften und mit Theilung der Arbeit betreiben, ferner Fabrikverleger, welche Waaren auf ihre Rechnung verfertigen lassen oder für den obgedachten Absatz zusammenkaufen, werden zunächst durch die Orts-Abschätzungs-Commission unter Vergleichung mit den Steueransätzen der 1ten Unterabtheilung abgeschätzt. Der Gesamtbetrag der sonach in einem Steuerbezirke ermittelten Ansätze unterliegt hierauf der Prüfung und nach Befinden Berichtigung durch die Kreis-Abschätzungs-Commission (vergl. §. 56.) und wird, nachdem er von letzterer festgestellt worden, unter Leitung des Districts-Commissars (vergl. §. 55.) durch die Fabrikanten und Fabrikverleger selbst (vergl. §. 25. 2.) dergestalt repartirt, daß der niedrigste hierbei auszuwerfende Beitrag nicht unter 4 Thlr. — — jährlich beträgt.

B. Factore oder Zwischenhändler zwischen dem Fabrikverleger und den Fabrikarbeitern entrichten nach Ermessen der Local-Abschätzungs-Commission 2 Thlr. — — bis 30 Thlr. — — jährlich.

§. 25.

Erläuterungen.

1.) Gewerbtreibende der vorstehend §. 24. A. bezeichneten Gattungen, für welche bei der durch die Local-Commission zu bewirkenden Abschätzung ein Betrag von weniger als 4 Thlr. — — ausfällt, sind nicht in der 3ten, sondern in der 10ten Unterabtheilung mit Gewerbesteuer zu vernehmen.

2.) Die Zahl der mit der Repartition zu beauftragenden sachverständigen Mitglieder des Fabrikstandes hängt von der Bestimmung der Kreis-Abschätzungs-Commission ab, es soll jedoch dabei von 15 Fabrikgeschäften wenigstens Ein Sachverständiger zugezogen und jeder Hauptzweig der Fabrikation möglichst vertreten sein.

3.) Die gedachten Sachverständigen werden zur Hälfte durch die Kreis-Abschätzungs-Commission ernannt, zur Hälfte durch die Fabrikanten des Bezirks erwählt.

4.) In Landestheilen, wo sich weniger Fabrikgeschäfte befinden, kann nach Ermessen der Kreis-Abschätzungs-Commission für die Besteuerung der Fabrik-

geschäfte eine Vereinigung mehrerer Steuerbezirke eintreten, auch ein oder das andere in einem Steuerbezirke vereinzelt dastehende Fabrikgeschäft einem anderen Bezirke zur Abschätzung überwiesen werden.

5.) Jeder Gewerbesteuerpflichtige der 3ten Unterabtheilung haftet nur für den auf ihn selbst repartirten Steuerbetrag, eine gemeinschaftliche Vertretung des für den Steuerbezirk ausgeworfenen Gesamtquantums findet hierunter nicht Statt.

6.) Wegen Detailhandels mit eigenen Erzeugnissen sind Fabrikanten noch besonders in der 1ten oder 2ten Unterabtheilung zu besteuern, wenn sie zu ersterem ein besonderes Verkaufslocal halten. Ist dieß nicht der Fall, so ist der Detailhandel bei der Abschätzung des Geschäfts überhaupt mit zu berücksichtigen.

4te Unterabtheilung.

§. 26.

Gast- und Speisewirthe u.

Personen, welche mit dem Beherbergen und Beköstigen, mit dem Verkaufe fertiger Speisen und Getränke zum Genuß an Ort und Stelle, oder auswärts, oder endlich mit der Vermiethung meublirter Quartiere, außerhalb des eigenen Gewerbe treiben, werden

A. wenn sie die Befugniß zur Ausspannung besitzen, mit 2 Thlr. — — bis 50 Thlr. — — und in besonderen Fällen mehr;

B. dafern ihnen jene Befugniß nicht zusteht, einschließlich der Vermiether meublirter Quartiere, mit 2 Thlr. — — bis 25 Thlr. — — und in besonderen Fällen mehr;

C. wenn ihr Gewerbe nur im Bier-, Branntwein-, oder Kaffeeschank, (ohne Berechtigung zu Verabreichung warmer Speisen,) besteht, mit 1 Thlr. — — bis 12 Thlr. — — angesetzt.

§. 27.

Erläuterungen.

1.) Kaufleute, welche mit Genußartikeln handeln, haben nur dann auch in der 4ten Unterabtheilung Gewerbesteuer zu erlegen, wenn sie ein Local zum Genuß an Ort und Stelle eingerichtet haben.

2.) Postmeister und Posthalter, welche nur Postpassagiere oder deren Angehörige beherbergen und beköstigen, haben deßhalb Gewerbesteuer nicht zu erlegen.

3.) Branntweimbrenner und Bierbrauer, welche von ihnen selbst oder von Andern bereite Getränke ausschänken, sind in gegenwärtiger Unterabtheilung ebenfalls steuerpflichtig.

4.) Der vom Berechtigten selbst ausgeübte Reiheschank selbstgebrauter Biere in Städten, ingleichen der Reiheschank auf dem Lande, soweit diesem nicht eine, über die §. 3. der Verordnung vom 14. Februar 1824. (Gesetzsammlung desselben Jahres Seite 31) vorgeschriebenen Grenzen hinausgehende Berechtigung beigelegt worden, ist nicht gewerbesteuerpflichtig.

5.) Bäcker, welche als solche in der 5ten Unterabtheilung Gewerbesteuer erlegen, sind, wenn sie zugleich geistige Getränke verabreichen, auch in der 4ten Unterabtheilung mit einem Beitrage von 1 Thlr. — — bis 3 Thlr. — — zu vernehmen.

5te Unterabtheilung.

§. 28.

Fleischer und Bäcker.

A. Personen, welche das Gewerbe des Bankfleischens betreiben, entrichten als Gewerbesteuer

1.) in großen und Mittelstädten den funfzehnten,

2.) in kleinen Städten und auf dem platten Lande den zwanzigsten Theil der im vorhergegangenen Jahre erlegten Schlachtsteuer.

Für dasjenige Jahr, in welchem ein Bankfleischer sein Gewerbe beginnt, ist derselbe nach dem für Hausflächter (vergl. Tarif A. III.) bestehenden Satze zu vernehmen.

B. Für Bankbäcker werden die Gewerbesteuerbeiträge durch freie Abschätzung in der Maasse bestimmt, daß dieselben mit den Individualansätzen der Fleischer, welche sich aus der von diesen entrichteten Schlachtsteuer ergeben, unter Vergleichung des Gewerbeumfangs, in einem richtigen Verhältnisse stehen.

§. 29.

Erläuterungen.

1.) Gast- und Speisewirthe, welche selbstgeschlachtetes Fleisch nicht bloß auspeisen, sondern auch verkaufen, sind sowohl in der 4ten als auch in der 5ten Unterabtheilung gewerbesteuerpflichtig.

2.) Bankflächter, welche zugleich das Hausflachten ausüben, haben deshalb besondere Gewerbesteuer nicht zu erlegen.

3.) Bankflächter, welche nach dem vorjährigen Schlachtsteuerbetrage geringer als Hausflächter zu besteuern seyn würden, sind mit einem dem Tarifsatze für letztere gleichkommenden Beitrage (vergl. Tarif A.) zu vernehmen.

4.) Bankflächter, welche das aus selbst geschlachtetem Vieh gewonnene

oder erkaufte Fleischwerk zu Delicatessen verarbeiten und in besonderen Verkauflocalen feilbieten, können deßhalb mit Gewerbesteuer 2ter Unterabtheilung besonders vernommen werden.

6te Unterabtheilung.

§. 30.

Müller.

Personen, welche Mühlenwerke zu Verarbeitung von Getraide, zu Gewinnung von Del aus Sämereien und zum Schneiden von Bau- und Nutzholz im Betriebe haben, entrichten als jährliche Gewerbesteuer:

A. von Wassermühlen für jeden Mahlgang und für jeden Monat, in welchem sich derselbe im Betriebe befinden kann, — 15 ngr. —, wobei jedoch so viel Monate außer Ansatz bleiben, als der Mahlgang, sey es aus Mangel an Wasser oder aus einem anderen Grunde, in der Regel außer Betrieb gesetzt zu werden pflegt;

B. von Windmühlen und zwar

aa.) von Holländischen, mit feststehendem Hauptgebäude 3 Thlr. —
— bis 6 Thlr. — —,

bb.) von Windmühlen mit ganz beweglichem Gebäude, Bockmühlen,
2 Thlr. — — bis 6 Thlr. — —,

beides nach Verschiedenheit des Betriebs;

C. von Mühlen zu obigen Zwecken, welche durch andere Kräfte, z. B. durch Dampf- oder Thierkraft u. getrieben werden, 1 Thlr. von jeder Pferdekraft.

Schrot- Spitz- oder Graupengänge werden in Bezug auf ihre Besteuerung den Mahlgängen gleich behandelt.

Mahlgänge mit amerikanischer Einrichtung sind mindestens mit dem doppelten, oder nach sachverständigem Ermessen mit einem höheren Steuerbetrage in Ansatz zu bringen.

Bei Delmühlwerken wird jeder Schlägel, ohne Rücksicht darauf, ob der Preßbaum mit einer oder mehreren Preßgruben versehen ist, Einem Mahlgange, bei Schneidemühlen jede Säge einem halben Mahlgange gleichgeachtet.

§ 31.

Erläuterungen.

1.) Bei Mühlen unter A., §. 30., deren Mahlgut in der Regel in einer geringeren Getraideart, namentlich nicht in Roggen oder Waizen, sondern in Hafer oder einer Mischung jener Getraidearten mit Hafer besteht, kann nach

dem Ermessen der Orts-Abchätzungs-Commission der monatliche Steuerbetrag unter — 15 ngr. — jedoch auf mindestens — 10 ngr. — vom Gange bestimmt werden. Eine der dießfalligen Bestimmung entsprechende Ermäßigung, bleibt unter gleicher Voraussetzung auch bei den unter B. und C. §. 30. gedachten Mühlenwerken nachgelassen.

2.) Enthält eine Mühle mehrere Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselsweise benutzt werden können; so wird die Gewerbesteuer nur nach so viel Werken berechnet, als sich gleichzeitig im Gange befinden können, dergestalt jedoch, daß, wenn verschiedenartige Werke in obiger Weise mit einander verbunden sind, der Beitrag jederzeit nach demjenigen zu berechnen, mit welchem der höhere Steuersatz verknüpft ist.

3.) Besitzer von Mühlenwerken, welche nicht bloß die ihnen übergebenen Rohstoffe um Lohn verarbeiten, sondern mit ihrem Fabrikate, als mit Mehl, Del, Bretern u. Handel treiben, sind deshalb in der 1ten oder beziehentlich 2ten Unterabtheilung der Gewerbesteuer besonders in Ansatz zu bringen. Der bloße Handel mit dem durch die sogenannte Mahlmeze gewonnenen Mehle verpflichtet jedoch zu einem besondern Steuerbeitrage nicht.

4.) Besitzer von Handmühlen werden, wenn sie Fabrikate zum Verkauf fertigen, als Händler (§. 22.) angesehen.

5.) Mühlen, welche nur für den eigenen Wirthschaftsbedarf gehalten werden, verpflichten nicht zu Entrichtung der Gewerbesteuer.

6.) Auf solche Maschinen, welche nicht zu den im Eingange der vorhergehenden §. benannten Zwecken gebraucht werden, leiden die für die 6te Unterabtheilung gegebenen Bestimmungen keine Anwendung. Vielmehr sind Personen, welche sich derselben zum Betriebe ihres Gewerbes bedienen, nach Beschaffenheit des Betriebsumfanges in der 3ten oder beziehentlich 10ten Unterabtheilung zur Gewerbesteuer beizuziehen.

7te Unterabtheilung.

§. 32.

Schiffer.

A. Diejenigen, welche auf der Elbe Frachtschiffahrt auf eigene Rechnung betreiben, haben die Gewerbesteuer nach der Tragbarkeit ihrer Fahrzeuge mit — 4 ngr. — jährlich von jeder Schiffslast zu erlegen.

Fahrzeuge, welche nicht in Gebrauch gesetzt werden, bleiben hierbei außer Berechnung.

Ausländer, welche im Inlande regelmäßige Binnenschiffahrt treiben, d. h. welche Personen oder Waaren irgend einer Art im Inlande zur Verschiffung nach einem inländischen Orte einnehmen, sind, zu der obigen Gewerbesteuer beizutragen, gleichmäßig verbunden.

Als regelmäßiger Binnenschiffahrtsbetrieb soll es jedoch nicht angesehen werden, wenn fremde Schiffer beim Durchfahren hiesiger Lande Personen oder Waaren von einem inländischen Orte zum andern in der Richtung ihrer Fahrt gelegentlich befördern.

B. Personen, welche Fährgerechtigkeiten zum öffentlichen Gebrauche auf eigene Rechnung ausüben, entrichten jährlich:

- a.) an der Elbe 4 Thlr. — — bis 12 Thlr. — —,
- b.) an andern Flüssen 2 Thlr. — — bis 8 Thlr. — —

nach Verhältnis des stärkern oder geringern Verkehrs.

Wer nur das Recht der Personenüberfahrt ausübt, entrichtet jährlich:

- a.) an der Elbe 1 Thlr. — — bis 4 Thlr. — —,
- b.) an andern Flüssen — 15 ngr. — bis 2 Thlr. — —.

§. 33.

Erläuterung.

Personen, welche Fracht- oder Personenschiffahrt mit Gefäßen unter 3 Last Tragbarkeit betreiben, haben die Gewerbesteuer nur in der 10ten Unterabtheilung zu erlegen.

8te Unterabtheilung.

§. 34.

Fuhrleute, Pferdeverleiher und andere Transportgewerbe.

A. Wer mit Fracht- oder Personenfuhrwerk oder mit Verleihen von Pferden Gewerbe treibt, entrichtet jährlich:

- a.) wenn er 2 Pferde oder mehr besitzt, 1 Thlr. 10 ngr. — von jedem Pferde,
- b.) wenn er nur ein Pferd besitzt, — 20 ngr. — .

Bei wechselnder Pferdezahl des Gewerbetreibenden bleibt die Vermehrung derselben außer Berechnung, welche durch Pferde entstanden ist, die kürzere Zeit als 3 Monate gehalten worden sind.

B. Für den Betrieb anderer Transportgewerbe, insbesondere für den auf Eisenbahnen wird der Steuerbeitrag nach Maaßgabe des Gewerbeumfangs, so wie unter Vergleichung mit den Gewerbetreibenden der 1sten und 3ten Unter-

abtheilung und ihrer Besteuerung nach freier Schätzung in gegenwärtiger Unterabtheilung festgestellt.

Ausländer, welche zwischen inländischen Orten ein regelmäßiges Transportgewerbe betreiben, sind mit den vorstehenden Gewerbesteuerbeiträgen ebenfalls zu vernehmen.

§. 35.

Erläuterungen.

1.) Für Fuhrleute, welche nicht mehr als 2 Pferde besitzen und mit solchen ein minder einträgliches Lohnfuhrwerk, z. B. Sand, Ackerfahren und dergleichen betreiben, wird dem Ermessen der Local-Commission eine Ermäßigung des Satzes unter A. a. §. 34. auf die Hälfte anheimgestellt.

2.) Besitzer von Feldwirthschaften, so wie Gewerbtreibende, welche nur von Zeit zu Zeit mit den, für den Wirthschafts- oder beziehentlich Gewerbsbetrieb nöthigen Pferden Lohnfahren verrichten, sind nur nach dem jedesmaligen Ermessen der Orts-Abschätzungs-Commission gewerbesteuerpflichtig.

3.) Postmeister und Posthalter, welche Pferde zur Verrichtung von Lohnfahren, im Gegensatz der ordinären und Extrapostfahren halten, sind deshalb in gegenwärtiger Unterabtheilung zur Gewerbesteuer beizuziehen.

4.) Wer Pferde nur zum Verföhren eigener Gewerbszeugnisse hält, ist deshalb nicht gewerbesteuerpflichtig.

9te Unterabtheilung.

§. 36.

Pächter.

Personen, welche durch Pachtung irgend einer Art von Landwirthschaften, Grundstücken, Gebäuden, Realrechten, Maschinen, Gewerbsanlagen, Obstnutzungen etc. einen Erwerb finden, entrichten jährlich nach Maaßgabe der jährlichen Pachtsummen, jedoch nach Abzug der darunter begriffenen Unterpachtsummen und sogenannten trocknen Natural- und Geldgefälle aller Art, bei einem Pachtquantum

- | | | | | | | | | |
|----------|----------|-----|---------|----------|------------------|------------------|--------|---|
| a.) von | 10 Thlr. | — — | bis mit | 50 Thlr. | — — | — | 8 ngr. | — |
| b.) über | 50 | „ | — — | 100 | „ | — — | 15 | „ |
| c.) | 100 | „ | — — | 1000 | „ | — — | 15 | „ |
| | | | | | | von je 100 Thlr. | — — | |
| d.) | 1000 | „ | — — | 20 ngr. | von je 100 Thlr. | — — | | |
- Pachtungen unter 10 Thlr. — — jährlich, bleiben von der Gewerbesteuer frei.

Bei Pachtsummen von mehr als 100 Thlr. — — sind die unter 100 Thlr. — — ausfallenden Spitzen, dafern sie 50 Thlr. — — übersteigen, für ein volles Hundert zu rechnen, wenn sie aber 50 Thlr. — — oder weniger betragen, außer Berechnung zu lassen.

§. 37.

Erläuterungen.

1.) Die Gewerbesteuer der Pächter von verschiedenen Pachtstücken ist jederzeit nach dem Gesamtbetrage der Pachtsummen der in einer und derselben Ortsflur gelegenen Gegenstände des Pachts zu berechnen, wobei jedoch der Steuerbeitrag wegen der Pachtungen in einer Ortsflur die Beitragspflicht wegen der Pachtungen in andern nicht aufhebt.

2.) Wer durch eine Pachtung in die Kategorie solcher Gewerbetreibenden tritt, für welche die Gewerbesteuerätze in andern Unterabtheilungen bestimmt sind, hat die Steuer nach letztgedachten Sätzen zu entrichten und bleibt insoweit von der Besteuerung als Pächter befreit.

3.) Die Ermiethung von Räumen, welche nur zur Wohnung bestimmt sind, ist frei von der Gewerbesteuer dieser Unterabtheilung, auch wenn Astermiethungen Statt finden (vergl. §. 26.). Wenn aber mit der Miethen für die Wohnräume eine gewerbesteuerpflichtige Pachtung verbunden ist; so ist bei Berechnung der Gewerbesteuer auch der Wohnungsmiethbetrag mit in Ansatz zu bringen.

10te Unterabtheilung.

§. 38.

Handwerker, gewerbsmäßige Künstler und andere Gewerbetreibende.

Personen, welche auf eigene Rechnung ein Handwerk oder sonstiges, in den übrigen Unterabtheilungen nicht aufgeführtes Gewerbe betreiben, ingleichen Künstler, welche ihre Kunst gewerbsmäßig ausüben, übrigens ohne Unterschied, ob sie nur auf Bestellung oder zum feilen Verkaufe arbeiten, Messen oder Jahrmärkte beziehen oder nicht, ob sie einer Zunftgenossenschaft angehören oder nicht, entrichten die Gewerbesteuer nach dem unter A. anliegenden Tarife und zwar:

- 1.) entweder nach der Zahl ihrer Gewerbsgehülften, Abschnitt I. des Tarifs;
- 2.) oder nach der Zahl und Beschaffenheit ihrer Gewerbsutensilien, Abschnitt II. des Tarifs;
- 3.) oder nach freier Schätzung ihres Gewerbeumfangs, Abschnitt III. des Tarifs.

Dabei gelten in der Regel (vergl. §. 39. sub 1.) die Tariffätze
unter a.) für große Städte,
" b.) für Mittelstädte,
" c.) für kleine Städte und das platte Land.

So viel insbesondere diejenigen Gewerbe betrifft, bei denen die Zahl der
Gewerbshülfsen die Grundlage der Besteuerung bildet; so hat

a.) jeder Gewerbetreibende, welcher ohne Gewerbshülfsen arbeitet, den ein-
fachen Tariffatz zu entrichten.

b.) Wegen jedes Gesellen wird in der Regel der Ansat jedes Meisters um
die Hälfte, bei Meistern aber, welche ihre Gesellen nicht selbst auslohnern, son-
dern von denselben eine Gebühr erhalten, wie bei Maurer- und Zimmermei-
stern, um Ein Fünftheil des einfachen Tariffatzes erhöht.

c.) Zwei Lehrlinge werden einem Gesellen gleich geachtet. Ein einzelner
Lehrling bleibt außer Ansat.

d.) Gewerbshülfsen mit technischer Ausbildung (im Gegensatze der, mit
gemeiner Handarbeit beschäftigten Personen) sind, wenn sie männlichen Ge-
schlechts und über 18 Jahr alt sind, in eben der Maße, wie die Gesellen,
außerdem aber nur wie Lehrlinge, bei Berechnung der Gewerbesteuer zu berück-
sichtigen.

e.) Gewerbshülfsen ohne technische Ausbildung werden hierbei den Lehr-
lingen gleich geachtet.

f.) Die Zahl der Gewerbshülfsen wird aus dem Durchschnitte der höch-
sten Zahl derselben, welche ein Meister in jedem Vierteljahre des vorhergegan-
genen Jahres zugleich in Arbeit gehabt hat, berechnet.

§. 39.

Erläuterungen.

1.) Sollte sich bei Anwendung der im Tarif A. nach Verschiedenheit des
Orts unter a. b. und c. ausgeworfenen Sätze auf den einzelnen Gewerbetrei-
benden hier und da ein Mißverhältniß zur Besteuerung anderer Gewerbsge-
nossen herausstellen; so bleibt es dem im Kataster jedesmal zu motivirenden
Gutachten der Orts-Abschätzungs-Commissionen anheimgestellt, ausnahmsweise
in großen Städten die Sätze unter b. und c., in Mittelstädten die Sätze un-
ter a. und c., so wie in kleinen Städten und auf dem platten Lande die Sätze
unter a. und b. anzuwenden.

2.) Gewerbetreibende, mit Ausnahme der Uhrmacher, welche sich nur mit
Ausbesserung beschäftigen, entrichten die Hälfte des niedrigsten Tariffatzes.

3.) Gewerbtreibende dieser Unterabtheilung, welche auch für ihre eigene Person und ohne Gesellen oder Lehrlinge zu halten, nach den Zeugnissen der Ortsbehörden oder Innungsältesten nicht mit hinreichender Arbeit versehen sind, können mit der Hälfte des niedrigsten Satzes belegt werden.

4.) Eine gleiche Ermäßigung bleibt für Gewerbtreibende nachgelassen, welche wegen gleichzeitigen Betriebs der Landwirthschaft in regelmäßiger Betreibung ihres Gewerbes behindert werden.

5.) Bei Meistern, welche bescheinigter Maaßen wegen Krankheit oder vorgerückten Alters nicht selbst arbeiten können, kann Ein Geselle außer Berechnung gelassen werden.

6.) Dafern Gewerbtreibende dieser Unterabtheilung sich regelmäßig mit dem Verkaufe fremder Erzeugnisse befassen, hat die Orts-Abschätzungs-Commission hierauf in der Maaße Rücksicht zu nehmen, daß ihre Gewerbesteueransätze mit denen solcher Gewerbtreibenden, welche ihre Verkaufswaren mit Gehülfsen selbst verfertigen, in angemessenem Verhältnisse stehen. — Insofern die ersteren ein besonderes Verkaufslocal halten, sind sie deshalb in der 1sten oder beziehentlich 2ten Unterabtheilung besonders, außerdem aber mit einem Zuschlage zu ihrem Steueransätze 10ter Unterabtheilung zu vernehmen.

7.) Bei Gewerbtreibenden, welchen durch Anschaffung des von ihnen zu verarbeitenden Materials, im Vergleich mit ihren Gewerbsgenossen, ein höherer Gewinn zu Theil wird, z. B. bei Schneidern, welche ein Lager von Kleiderstoffen halten, kann, nach dem Ermessen der Abschätzungsbehörde, ein besonderer Zuschlag Statt finden.

8.) Diejenigen der 10ten Unterabtheilung angehörigen Personen, welche ihr Gewerbe kaufmännisch oder fabrikmäßig betreiben, sind beziehentlich in der 1sten bis 3ten Unterabtheilung mit Gewerbesteuer zu vernehmen.

11te Unterabtheilung.

§. 40.

Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Die Gewerbesteuer solcher Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, wird nach folgenden Bestimmungen erhoben:

A. Personen, welche für ausländische Handelshäuser oder Fabriken ausländische Waaren im Inlande verkaufen oder Bestellungen darauf einsammeln und dieses Geschäft nicht ausschließlich auf inländischen Messen betreiben, haben für je drei Monate 12 Thlr. — — zu entrichten.

B. Ausländer, welche mit Concession der Polizeibehörde im Inlande Sehenswürdigkeiten oder Kunstfertigkeiten produciren, entrichten, nach Ermessen der

Behörde, mit Rücksicht auf den anzunehmenden Verdienst, für jeden Tag, mit Ausschluß der Reise- und solcher Tage, an welchen keine Vorstellungen etc. Statt finden, — 5 ngr. — bis 2 Thlr. — —.

C. Ausländische Scheeren Schleifer, Kesselflicker u. s. w. entrichten für jeden Verdienstag — — 5 pf. bis — 3 ngr. — —.

D. Inländische Umherziehende der unter B. bezeichneten Gattung entrichten nach Ermessen der Behörde 2 Thlr. — — bis 25 Thlr. — — jährlich.

E. Inländer, welche den unter C. bemerkten Gewerbetreibenden beizuzählen sind, entrichten — 15 ngr. — bis 2 Thlr. — — jährlich.

F. Personen, welche mit Handelsgegenständen zum Verkauf im Inlande umherziehen, sind in gegenwärtiger Unterabtheilung nach Maaßgabe der Bestimmungen für die 2te Unterabtheilung (§. 22. und 23.) zu beurtheilen.

§. 41.

Erläuterungen.

1.) Die den übrigen Zollvereinstaaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder vereinsländische Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, bleiben, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Vereinstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen und sich hierüber ausweisen, von der §. 40. A. geordneten Abgabe frei. Diese Befreiung tritt jedoch dann nicht ein, wenn ein Reisender der hier gedachten Art gleichzeitig Aufträge für mehr als ein Fabrik- oder Handelshaus besorgt.

2.) Der den Führern umherziehender Gesellschaften (§. 40. B.) aufzuerlegende Steuerbeitrag befreit die übrigen Mitglieder der Gesellschaft von dieser Abgabe.

3.) Reisende Künstler, welche öffentliche Vorstellungen ihrer Kunst geben, können in besonderen Fällen gewerbesteuerfrei bleiben, wenn bei denselben, nach Ermessen der Behörde, ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse vorwaltet.

4.) Bei Bestimmung des §. 40. D. geordneten Steuersatzes ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die hier erwähnten Personen ihr Gewerbe regelmäßig das ganze Jahr hindurch, oder nur ausnahmsweise zu gewissen Zeiten, bei Messen, Jahrmärkten u. s. w. betreiben.

II. Abtheilung.

Personalsteuer.

Vorerinnerungen.

§. 42.

Beitragspflicht hinsichtlich der Personalsteuer in einer oder mehreren Unterabtheilungen.

Die Personalsteuer ist nach den folgenden 6 Unterabtheilungen und zwar, dafern ein Abgabepflichtiger mehreren derselben angehört, oder von mehreren Steuerfäßen einer und derselben Unterabtheilung betroffen wird, gleichzeitig nach jedem der ihn treffenden Steuerfäße dann zu vernehmen, wenn nicht nach Ermessen der Abschätzungsbehörde, der Erwerb in der einen Kategorie nur als Beihülfe des Haupterwerbes zu betrachten oder die Befreiung in der einen Kategorie durch die Besteuerung in der andern ausdrücklich festgesetzt ist. (vergl. §. 50.)

1ste Unterabtheilung.

§. 43.

Beamte, Pensionairs.

A. Befoldete Beamte vom Hof-, Civil- oder Militair-Stat, ferner alle, eine öffentliche Function bekleidende Personen, wenn sie auch hierzu nicht vom Staate, sondern von Gemeinden, Corporationen oder berechtigten Privatpersonen berufen worden, hiernächst Geistliche, Kirchen- und Schuldiener, endlich alle Personen, welche eine jährliche Pension oder ein Wartegeld, mit Rücksicht auf eine von ihnen selbst oder von einem Angehörigen geführte Verwaltung eines der vorbezeichneten öffentlichen Aemter beziehen, entrichten die Personalsteuer nach einem Procentsatze ihres Dienst Einkommens, ihrer Pension oder ihres Wartegeldes dergestalt, daß dieser Procentsatz bei einem Einkommen von 100 Thlr. — — 15 ngr. — beträgt, mit jedem folgenden 100. um 1 ngr. — steigt und der erhöhte Satz jedesmal von dem ganzen Einkommen erhoben wird.

B. Unbefoldete Beamte vom Hofetat, ingleichen diejenigen, deren, aus der Civilliste gewährte Bezüge als Remuneration für ihre Dienstleistung nach Ermessen der vorgesetzten Behörde nicht zu betrachten sind, entrichten die Personalsteuer nach den im angefügten Tarif B. enthaltenen jährlichen Sätzen.

§. 44.

Erläuterungen.

1.) Daß Dienst Einkommen ist Behufs der Personalsteuer nach demjenigen Betrage anzuschlagen, welchen dasselbe am Schlusse des, der jedesmaligen Katasteraufnahme zunächst vorhergegangenen Jahres erreicht hat. — Ausgenommen hiervon sind die Fälle, wenn ein Besoldeter erst vom Beginn oder im Laufe des Katasterjahres angestellt oder dessen festes Dienst Einkommen von diesem Jahre an herabgesetzt worden ist. In beiden Fällen dient das ihm ausgesetzte neueste Dienst Einkommen zur Richtschnur.

2.) Der bestallungsmäßig oder sonst nach Ermessen der Anstellungsbehörde als Vergütung für Dienstaufwand anzusehende Theil des Einkommens ist dabei außer Berechnung zu lassen.

3.) Steigende und fallende Emolumente, so wie Naturalbezüge sind nach den in den Anstellungsurkunden oder den sonst Seiten der Anstellungsbehörde dafür angenommenen Durchschnittsbeträgen in Ansatz zu bringen.

4.) Der Steuerbeitrag wird nach dem Gesamtbetrage des Einkommens berechnet, wenn letzteres auch von mehreren, in der Person vereinigten Stellen herrührt, insofern dieselben nur sämmtlich als der 1sten Unterabtheilung angehörig zu betrachten sind.

5.) Die bei dem Gesamtbetrage des jährlichen Dienst Einkommens ausfallenden Spitzen unter 20 Thlr. — — bleiben außer Berechnung, und daher der Steuerfuß nur von 20 Thlr. — — zu 20 Thlr. — — zu berechnen.

6.) Dafern der jährliche Betrag des Dienst Einkommens 20 Thlr. — — und bei Pensionen 40 Thlr. — — nicht übersteigt, sind die Inhaber derartiger Bezüge in dieser Unterabtheilung mit Personalsteuer nicht zu vernehmen.

7.) Dienstgehälter oder Pensionen, welche aus dem Auslande bezogen werden, sind, zugleich unter Berücksichtigung der Abzüge, denen diese etwa im Auslande unterworfen werden, der Personalsteuer lediglich in der 4ten Unterabtheilung unterworfen.

8.) Personen, welche mehrere der im Tarif B. aufgeführten Hofchargen führen und der Personalsteuer nach §. 43. B. unterliegen, sind nur wegen derjenigen Charge beizuziehen, mit welcher der höchste Steuerbeitrag verbunden ist.

2te Unterabtheilung.

§. 45.

Gelehrte, Künstler &c.

Personen, welche durch Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse oder künst-

lerischer Fertigkeiten ihren Erwerb finden, entrichten die Personalsteuer nach dem im nachstehenden Tarif C. verzeichneten Sätzen und, insofern sie sich daselbst nicht aufgeführt finden, unter analoger Anwendung der letzteren.

§. 46.

Erläuterungen.

1.) In Fällen, wo nach dem Tarif C. zu Feststellung der Individualansätze eine Abschätzung eintreten muß, ist zwischen diesen Ansätzen und den Personalsteuerbeiträgen 1ster Unterabtheilung, so viel als möglich und mit Rücksicht auf die mehrere oder mindere Sicherheit des Erwerbs, ein angemessenes Verhältniß herzustellen.

2.) Personen weiblichen Geschlechts, welche in einer der im Tarife aufgeführten Kategorien ihren Erwerb finden, entrichten ebenfalls die daselbst ausgeworfenen Sätze.

3te Unterabtheilung.

§. 47.

Prädicatisten.

Wer ein von der Regierung ihm auf sein Ansuchen ertheiltes oder genehmigtes inländisches oder ausländisches öffentliches Prädicat führt, ohne daß solches mit einem von ihm verwalteten Amte in unmittelbarem Zusammenhange steht, oder aus der frühern Verwaltung eines Amtes herrührt, entrichtet die Personalsteuer nach dem Tarife B. oder, insofern das fragliche Prädicat sich in letzterem nicht aufgeführt finden sollte, nach einem deshalb durch Unser Finanzministerium, nach Verhältniß der durch das Prädicat begründeten bürgerlichen Stellung, im Vergleich zu den Steuersätzen anderer Prädicatisten, besonders festzustellenden Satze.

§. 48.

Erläuterungen.

1.) Wer mehrere Prädicate führt, ist nur wegen desjenigen, mit welchem der höhere Steuerbeitrag verknüpft ist, personalsteuerpflichtig.

2.) Entlassene Militairs von Offiziersrang, welche bei ihrer Verabschiedung einen höheren Character erhalten haben, entrichten nur den vierten Theil des geordneten Steuerbeitrags.

3.) Academische Würden sind den Prädicaten in Beziehung auf die Personalsteuer gleich zu achten. Wird jedoch deren Erlangung zu Betreibung eines der Personalsteuer unterworfenen Erwerbes wesentlich erfordert, so tritt deshalb ein Personalsteuerbeitrag 3ter Unterabtheilung nicht ein.

4te Unterabtheilung.

§. 49.

Capitalisten, Rentiers &c.

Personen, welche, ohne von einem anderen bestimmten, nach vorliegendem Gesetze steuerpflichtigen Erwerbzweige Gebrauch zu machen, lediglich von ihrem Vermögen leben, entrichten die Personalsteuer nach Maassgabe der im anliegenden Tarif D. aufgestellten Classen, in welche sie sich, mit Vorbehalt der Prüfung durch die Localcommission, selbst einzuschätzen haben.

§. 50.

Erläuterungen.

1.) Die Personalsteuer 4ter Unterabtheilung kann neben der Beziehung zur Gewerbesteuer oder zur Personalsteuer 1ster, 2ter oder 5ter Unterabtheilung nicht Statt finden. Ergäbe aber die Besteuerung in den gedachten Kategorien, nach dem Ermessen der Abschätzungsbehörde und in Hinsicht auf die Vermögensumstände des Betheiligten, ein augenfälliges Mißverhältniß; so bleibt der ernannten Behörde nachgelassen, den betroffenen Abgabepflichtigen in der 4ten Unterabtheilung zur Personalsteuer beizuziehen, für welchen Fall jedoch derselbe in den übrigen aufgeführten Unterabtheilungen der Personalsteuer, wie bei der Gewerbesteuer, frei bleibt.

2.) Grundstücksbesitzer sind wegen des an ihrem Grundeigenthume haftenden Renteneinkommens der Personalsteuer nicht unterworfen.

3.) Ehefrauen, deren Ehemänner Gewerbesteuer oder Personalsteuer in einer der unter 1. angeführten Unterabtheilungen entrichten, haben wegen ihres wirklich eingebrachten Vermögens in der 4ten Unterabtheilung keine Personalsteuer zu erlegen.

4.) Abgabepflichtige dieser Unterabtheilung sind mit der Angabe ihres Einkommens zu verschonen, wenn sie sich zu Erlegung des höchsten Steuerjages dieser Unterabtheilung von 100 Thlr. — — erbieten.

5te Unterabtheilung.

§. 51.

Gewerbsgehülfen und Privatdiener.

Gewerbsgehülfen und Personen, welche für Privatdienstleistungen gelohnt werden, oder ihnen gleich zu achten sind, entrichten die Personalsteuer nach dem unter E. beigefügten Tarife, oder, dafern sie sich daselbst nicht aufgeführt finden, analog nach einem für sie geeigneten Tariffage.

Die im Tarife unter a. enthaltenen Sätze gelten für große, die unter b. für Mittelstädte, die unter c. für kleine Städte und das platte Land.

§. 52.

Erläuterungen.

1.) Wenn ein Steuerpflichtiger dieser Unterabtheilung von seiner Dienstleistung ein festes jährliches Einkommen bezieht, welches, mit Rücksicht auf die Personalsteuer 1ster Unterabtheilung, den ihn treffenden Tariffatz als unverhältnißmäßig erscheinen läßt; so bleibt der Abschätzungsbehörde die Besteuerung in gegenwärtiger Unterabtheilung nach Höhe des für die 1ste Unterabtheilung bestehenden Besteuerungsmaassstabes nachgelassen.

2.) Der Vernehmung mit Gewerbesteuer und mit Personalsteuer 5ter Unterabtheilung kann Niemand gleichzeitig unterliegen.

Wer in Folge seines Erwerbs beiden Steuerkategorien angehört, ist nur in derjenigen beizuziehen, in welcher er den höhern Beitrag zu entrichten hat oder bei gleicher Höhe der beiderseitigen Sätze mit der Gewerbesteuer.

3.) Ehefrauen und Wittwen, welche in gegenwärtiger Unterabtheilung mit einem Beitrage von nicht mehr, als Zwei Neugroschen, zu vernehmen wären, bleiben hierselbst frei.

6te Unterabtheilung.

§. 53.

Personen, welche in den Unterabtheilungen 1—5. nicht begriffen sind.

Personen, welche weder Gewerbesteuer noch Personalsteuer 1ster bis 5ter Unterabtheilung entrichten, noch auch von der Gewerbe- und Personalsteuer nach §. 10. ff. befreit, noch endlich der Grundsteuer unterworfen sind, haben an Personalsteuer:

Fünf Neugroschen — jeder männliche Contribuent,

Zwei Neugroschen — jeder weibliche Contribuent,

zu erlegen.

§. 54.

Erläuterungen.

Ehefrauen und Wittwen bleiben in der 6ten Unterabtheilung befreit.

III. Abschnitt.

Von der Abschätzung und Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer.

§. 55.

- 1.) Behörden für die Abschätzung.
 - a.) Orts-Abschätzungs-Commissionen.

Für jeden Ort wird ein Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster auf Grund des, unter obrigkeitlicher Beglaubigung aufgestellten Einwohnerverzeichnisses, durch eine Orts-Abschätzungs-Commission aufgestellt. — Dieselbe besteht aus einem vom Finanz-Ministerium für einen ganzen Steuerbezirk oder einen Theil desselben ernannten Commissar, (Districts-Commissar) als Vorstand, und aus Abgeordneten der Gemeindeorgane (Ortsdeputirten).

§. 56.

- b.) Kreis-Abschätzungs-Commissionen.

Zur Prüfung der für die Fabrikanten (vergl. §. 24. A.) ausgeworfenen Steuerbeiträge besteht innerhalb jedes Steuerkreises eine Kreis-Abschätzungs-Commission, welche aus dem jedesmaligen Kreissteuerrathe und einem von Unserm Ministerium des Innern deshalb beauftragten Beamten dieses Verwaltungsdepartements gebildet wird und zu dem ihr übertragenen Geschäfte noch andere sachverständige Personen zuzuziehen, ermächtigt ist.

§. 57.

- c.) Central-Abschätzungs-Commission.

Die für die einzelnen Steuerkreise erfolgten Schätzungen der §. 56. gedachten Fabrikgeschäfte unterliegen ferner, Behufs etwa nöthiger Ausgleichung der Steuerkreise gegen einander, der Revision einer, aus Mitgliedern Unserer Ministerien der Finanzen und des Innern bestehenden Central-Abschätzungs-Commission.

§. 58.

- d.) Finanz-Ministerium.

Die endliche Feststellung sämtlicher Kataster erfolgt durch das Finanz-Ministerium.

§. 59.

- 2.) Behörden für die Erhebung.
 - a.) Individualeinnahmen.

Die Individualerhebung der Gewerbe- und Personalsteuer haben die Ge-

meinden durch von ihnen zu erwählende und zu vertretende Einnehmer nach Maaßgabe der für die Grundsteuer erlassenen Vorschriften (s. Gesetz vom 9. September 1843. §. 30. ff.) gegen eine Erhebungsgebühr von Vier vom Hundert zu besorgen.

Dem Finanz-Ministerium bleibt jedoch unbenommen, für Steuerpflichtige, welche stehende Bezüge aus der Staatscasse empfangen, die unmittelbare Einziehung der Steuer durch die betroffenen Zahlämter anzuordnen.

§. 60.

b.) Bezirkseinnahmen.

Die Ortseinnahmen haben die Steuerbeiträge an die Bezirkssteuereinnahmen abzuliefern.

§. 61.

3.) Zahlungstermine.

Die Gewerbe- und Personalsteuer wird, mit Ausnahme der von Ausländern zu entrichtenden Gewerbesteuer 11ter Unterabtheilung, in halbjährigen Terminen erhoben. Die Entrichtung der zuletzt gedachten Gewerbesteuer ist an diese Termine nicht gebunden, sondern erfolgt vor jedesmaliger Eröffnung des steuerpflichtigen Gewerbebetriebs.

IV. Abschnitt.

Von den Reclamationen.

§. 62.

Behörden für die Reclamationen.

a.) Bezirkssteuereinnahmen.

Jede Reclamation in Gewerbe- und Personalsteuersachen ist bei der Bezirkssteuereinnahme anzubringen, welche dieselbe nach erfolgter Begutachtung durch Ortsdeputirte (siehe §. 55.) und nach vorgängiger Erörterung durch die competente Obrigkeit zur Cognition des ihr vorgesetzten Kreissteuerraths zu bringen hat.

§. 63.

b.) Kreissteuerrath.

Der Kreissteuerrath hat, dasern er die Reclamation unzulässig findet, demgemäß Entscheidung zu ertheilen, gegen welche jedoch dem Reclamanten der Recurs an das Finanz-Ministerium zusteht.

Erachtet dagegen der Kreissteuerrath die Reclamation für begründet, so hat derselbe, dafern es sich um Abänderung eines in das Kataster bereits aufgenommenen Steueransatzes handelt, die Reclamation zur Entscheidung des Finanzministeriums zu bringen, entgegengesetzten Falls aber der Beschwerde durch seine Entscheidung sofort abzuhelpfen.

§. 64.

c.) Finanzministerium.

Gegen die Entscheidung, welche in beiden vorgedachten Fällen das Finanzministerium ertheilt, findet ein weiterer Recurs nicht Statt.

§. 65.

Fristen für die Reclamationen.

Die Aenderung eines in das Kataster aufgenommenen und festgestellten Ansatzes kann in Folge einer begründeten Reclamation nur dann Statt finden, wenn dieselbe innerhalb Sechs Wochen von Bekanntmachung des Ansatzes an, von dem Contribuenten dagegen eingewendet worden ist. Der Nachweis der Beschwerde liegt jederzeit dem Reclamanten ob.

Wird eine Reclamation nach Verlauf obiger Frist eingewendet, so ist solche erst bei der nächsten Steuerrevision zu berücksichtigen.

Die Zurückstattung bereits erlegter Abgabebeträge kann, mit Ausnahme nachweislicher Rechnungsfehler, nur für das Jahr und beziehentlich bis zu solchem zurück Statt finden, innerhalb dessen die Reclamation erfolgt ist.

§. 66.

Die Rechtsmittel sind ohne Suspensivkraft.

Reclamationen und Recurse gegen die Ansätze und die Einbringung von Gewerbe- und Personalsteuerbeiträgen haben keine Suspensivkraft.

§. 67.

Kosten und Stempelimpst.

Eine einmalige Reclamation ist in jedem Falle kosten- und stempelfrei. Weitere Reclamationen ziehen, dafern solche unbegründet erfunden worden, die Abstattung der durch sie veranlaßten Kosten nach sich. Wie daher außerdem in den die Gewerbe- und Personalsteuer-Reclamationen betreffenden Sachen sämtliche Behörden stempel- und kostenfrei zu expediren haben, ist bei nochmaligen unbegründeten Reclamationen das erforderliche Stempelpapier nachzucassiren und der Betrag desselben nebst den erwachsenen Kosten einzubringen.

V. Abschnitt.

Von Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten.

§. 68.

Begriff der Steuerhinterziehung.

Eine Hinterziehung der Gewerbe- und Personalsteuer begehrt,

1.) wer den Betrieb eines steuerpflichtigen Gewerbes oder die Eigenschaft, welche ihn zur Personalsteuer verpflichtet, auf Befragen ableugnet und hierdurch der Steuer entweder gänzlich sich entzieht oder einen geringeren Ansaß veranlaßt, als von ihm, den gesetzlichen Vorschriften nach, zu entrichten gewesen wäre;

2.) wer über den Umfang seines Gewerbebetriebs oder über sonstige Verhältnisse, von welchen die Bestimmung des Steuerbeitrags abhängig ist, sich erwiesener Maassen unrichtige Angaben hat zu Schulden kommen lassen, durch welche das Steuerinteresse verkürzt worden ist, oder, Falls die Unrichtigkeit nicht entdeckt worden wäre, verkürzt worden seyn würde;

3.) wer Gewerbesteuer 11ter Unterabtheilung zu entrichten verbunden ist und sich vor Beginn seines Gewerbes am Orte bei der Steuereinnahme nicht gemeldet und, Falls die Steuer gefällig, solche nicht berichtet hat.

§. 69.

Strafe der Hinterziehung.

Wer sich einer Hinterziehung der Gewerbe- oder Personalsteuer schuldig macht, hat als Strafe den vierfachen Betrag der hinterzogenen Steuer zu erlegen, welche letztere noch außerdem nachzuzahlen ist.

Ist der Betrag der Abgabe, deren Hinterziehung ausgeführt oder versucht worden, nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln, so tritt, nach richterlichem Ermessen, eine Geldbuße von 1 Thlr. — — bis 50 Thlr. — — ein.

Im Falle des Unvermögens ist die verwirkte Geldbuße in verhältnismäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 70.

Ordnungsstrafen.

Andere Verlegungen der in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen, so wie der sonst die Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Bestimmungen, insbesondere die Nichtbeachtung der §. 5. oben enthaltenen Vorschrift, werden, nach richterlichem Ermessen, mit Ordnungsstrafen von 1 Thlr. — — bis 20 Thlr. — — belegt.

§. 71.

Haftung der Erben für Steuer- und Strafbeträge.

Die Verbindlichkeit zu Entrichtung des Abgabennachtrags, so wie der verwirkten Geldstrafen geht auch auf die Erben des Steuerpflichtigen über.

§. 72.

Verjährung der Strafen.

Die Hinterziehungsstrafen verjähren nach Ablauf Dreier Jahre, die Ordnungsstrafen nach Einem Jahre.

§. 73.

Untersuchungsbehörden.

Die Untersuchung und Bestrafung der die Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Hinterziehungen und Ordnungswidrigkeiten gehört in erster Instanz vor die ordentliche Obrigkeit desjenigen Orts oder Gerichtsanteils, wo sich der Uebertreter bei Entdeckung des Vergehens aufhält; in zweiter und letzter Instanz vor das Finanz-Ministerium.

Unser Finanz-Ministerium ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt; das ernannte Ministerium und Unser Ministerium des Innern aber sind gemeinschaftlich befugt, die sich als nothwendig ergebenden Zusätze, Abänderungen in den Sätzen, und Ergänzungen der gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen, jedoch sind solche jedes Mal der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am



Verzeichniß

der großen, mittlern und kleinen Städte im Königreich Sachsen.

Große Städte:

Dresden, Leipzig.

Mittlere Städte:

Annaberg,	Glauchau,	Plauen,
Budissin,	Hayn,	Reichenbach,
Chemnitz,	Meißen,	Schneeberg,
Döbeln,	Mitweida,	Zittau,
Frankenberg,	Oschatz,	Zschopau,
Freiberg,	Pirna,	Zwickau.

Kleine Städte:

Adorf,	Colditz,	Geyer,
Altenberg,	Crimmitschau,	Glashütte,
Altgeising,	Dahlen,	Gottleuba,
Aue,	Dippoldiswalda,	Grimma,
Auerbach,	Dohna,	Groitzsch,
Bärenstein,	Ehrenfriedersdorf,	Grünhain,
Berggieshübel,	Elsterberg,	Hartenstein,
Bernstadt,	Elstra,	Hartha,
Bischofswerda,	Elterlein,	Haynichen,
Borna,	Ernstthal,	Hohnstein,
Brand,	Eibenstock,	Hohnstein, (Schönburg.)
Brandis,	Falkenstein,	Jöhstadt,
Buchholz,	Frauenstein,	Johanngeorgenstadt,
Burgstädtel,	Frohburg,	Kirchberg,
Callenberg,	Geithain,	Königsbrück,
Camenz,	Geringswalda,	Königsstein,

Kohren,
Lauenstein,
Laußigt,
Leisnig,
Lengefeld, (Erzgebirge.)
Lengsfeld, (Voigtland.)
Lichtenstein,
Liebstadt,
Lobstädt,
Löbau,
Löbmitz,
Lommatsch,
Lunzenau,
Marienberg,
Marfrankstädt,
Meerana,
Mügeln,
Mühltroff,
Muzschen,
Mylau,
Raunhof,
Rerchau,
Reyschkau,
Reugeising,
Neufirchen,

Neusalza,
Neustadt bei Stolpen,
Neustädtel,
Nossen,
Oberwiesenthal,
Oederan,
Oelsnitz,
Ostzig,
Pausa,
Pegau,
Penig,
Pulsnitz,
Rabenau,
Radeberg,
Radeburg,
Regis,
Riesa,
Rochlitz,
Rötha,
Roswein,
Sayda,
Schandau,
Scheibenberg,
Schellenberg,
Schlettau,

Schöneck,
Schwarzenberg,
Sebnitz,
Siebenlehn,
Stollberg,
Stolpen,
Strehla,
Tauscha,
Tharandt,
Thum,
Trebzen,
Treuken,
Unterwiesenthal,
Waldenburg,
Waldheim,
Wehlen,
Weissenberg,
Werdau,
Wildenfels,
Wilsdruff,
Wolfenstein,
Wurzen,
Zöblitz,
Zwenkau,
Zwönitz.

A.

T a r i f

für die 10te Unterabtheilung der Gewerbesteuer und zwar:

I. für Gewerbetreibende, deren Abschätzung nach der Zahl der
Gewerbsgehülfen erfolgt.

	a.	b.	c.
	Ngr.	Ngr.	Ngr.
Adress- und Commissions-Comptoirs, deren Inhaber, s. unter III.			
Agenten, s. unter III.			
Appreturgeschäfte, deren Inhaber, s. unter II.			
Aufläder, s. unter III.			
Badeanstaltsinhaber ohne Barbiergerechtigkeit, s. unter III.			
Bader ohne Baderei, s. unter III.			
Bader und Barbieri d. h. Inhaber von Baderei- und Barbiergerechtigkeiten,	70	50	40
Ballenbinder wie Aufläder, s. unter III.			
Baretmacher,	40	25	20
Beutler,	60	35	25
Bierschröter, s. unter III.			
Blasebalmacher,	40	30	20
Blattbinder,	60	35	25
Bleicher, welcher nicht Fabrikant ist, s. unter III.			
Blumenarbeiterinnen, s. unter III.			
Böttcher,	60	35	25
Bordenwirker,	60	30	20
Brunnengräber, s. unter III.			
Buchbinder,	60	35	25
Budensführer, (Budenverleiher) s. unter III.			
Bücherverleiher, s. unter III.			
Buchdrucker, s. unter II.			
Büchsenmacher, Büchsenschäfter, Büchsen schmied, . . .	70	40	30

	a.	b.	c.
	Rgr.	Rgr.	Rgr.
Bürstenbinder,	40	25	20
Cigarrenmacher, welcher nicht Fabrikant ist, f. unter III.			
Cirkelschmidt,	60	35	25
Clavierstimmer, f. unter III.			
Conditior, f. unter III.			
Corduanmacher,	100	70	40
Crepinmacher,	40	25	20
Dachdecker,	60	35	25
Decorations- und Zimmermaler, f. unter III.			
Destillateurs, f. unter III.			
Drahtzieher,	40	25	20
Drechsler, f. Horndrechsler und Holzdrechsler.			
Drehmangeln, deren Inhaber, f. unter III.			
Drehwerke, f. unter II.			
Drucker von Zeugen,	100	70	40
Edelsteinschneider, f. unter III.			
Emailleur wie Juwelier, f. unter III.			
Essigbrauer, f. unter III.			
Färber ohne fabrikmäßigen Gewerbsbetrieb,	100	75	50
Farbenverfertiger, f. unter III.			
Federschmücker,	60	35	25
Feilenhauer,	45	30	20
Feueressenenlehrer,	70	50	40
Fischer, f. unter III.			
Fleckausmacher, f. unter III			
Flormacher, f. Weber unter II.			
Formenschneider, Formenstecher, f. unter III.			
Frauensperson, f. unter III.			
Friseur,	40	30	20
Futteralmacher,	60	35	25
Gazemacher, f. Weber unter II.			
Gärtner, Handelsgärtner, f. unter III.			
Geigenmacher,	100	70	30
Gelbgießer,	60	35	25
Gipsfigurenmacher, f. unter III.			
Glasler,	45	30	20

	a. Ngr.	b. Ngr.	c. Ngr.
Glaschleifer, Glaschneider, f. unter III.			
Glockengießer,	120	80	60
Gold- und Silberarbeiter,	120	90	60
Gold- und Silberschläger,	120	80	60
Gold- und Silber-Sticker, Spinner, Wirker, Drahtzieher,	100	70	40
Gold- und Silberschneider, f. unter III.			
Graveur, Siegelstecher, f. unter III.			
Gürtler,	60	35	25
Handschuhmacher,	60	35	25
Hausflächter, f. unter III.			
Holzdrechsler,	60	35	25
Holzuhrmacher,	30	20	15
Horndrechsler,	90	60	30
Hutmacher, Hutschmücker, Hutstafierer,	90	50	30
Instrumentenmacher, für Musik, für Chirurgie,	100	70	30
Juwelier, f. unter III.			
Kalenderverleger, welche nicht als Redacteurs zu verneh- men sind, f. unter III.			
Kammacher,	30	20	15
Kammsezer,	40	30	20
Kammerjäger, f. unter III.			
Kartenmacher, f. unter III.			
Kesselflicker, f. unter III.			
Klempner und Flaschner,	70	40	30
Knopfmacher,	40	25	20
Koch und Köchin, welche nicht in fremdem Lohn und Brode stehen, f. unter III.			
Korb- und Siebmacher,	30	20	15
Krempelsezer,	40	30	20
Kürschner,	90	60	40
Kupferdruckereihaber, f. unter III.			
Kupferschmied,	100	70	40
Laborant, Verfertiger von chemischen Präparaten, f. unter III.			
Lackirer, Firmenschreiber,	60	35	25
Lederfärber,	100	70	40
Leimsieder, f. unter III.			

	a.	b.	c.
	Ngr.	Ngr.	Ngr.
Leinweber, f. Weber unter II.			
Leistenſchneider, f. unter III.			
Leonspinner,	100	70	40
Lohgerber,	100	75	50
Lohnbediente, f. unter III.			
Lotterie-Hauptcollecteur, f. unter III.			
Lotterie-Untercollecteur, f. unter III.			
Lumpensammler, f. unter III.			
Mäkler, f. Agenten unter III.			
Mäusefallen- und Hechelmacher, f. unter III.			
Marliemacher, f. Weber unter II.			
Maurermeister,	45	35	25
Mechaniſus, f. unter III.			
Mefferschmidt,	70	40	30
Meubleurs, f. unter III.			
Mützenmacher,	60	35	25
Muſikanten, f. unter III.			
Nadler,	40	25	20
Nagel- und Zweckſchmidt,	40	25	20
Optiſus, f. unter III.			
Orgelbauer,	100	70	30
Pantoffelmacher,	40	30	20
Papparbeiter,	30	20	15
Pergamentmacher,	100	70	40
Peruquenmacher,	40	30	20
Pfandverleiher, wie Agenten unter III.			
Pfefferküchler, wie Conditoren unter III.			
Pflaſterſetzer,	40	30	20
Plattirer,	60	35	25
Boſamentirer,	60	30	20
Putzmacherinnen, f. unter III.			
Regen- und Sonnſchirmmacher, f. unter III.			
Riemer,	80	50	30
Röhrmeiſter, Brunnenmacher,	45	35	25
Rohtgießer,	60	35	25
Sägeſchmiede,	60	35	25

	a.	b.	c.
	Ngr.	Ngr.	Ngr.
Saitenmacher, f. unter III.			
Sattler,	100	70	40
Schaarwerksmaurer 2c., f. unter III.			
Schachtelmacher,	30	20	10
Schieferdecker,	60	35	25
Schiffer, f. Fischer unter III., vergl. §. 33.			
Schiffsbaumeister, f. unter III.			
Schindelmacher, f. unter III.			
Schlauchmacher,	40	30	20
Schleifer und Polirer,	40	25	20
Schlosser,	60	35	25
Schmidt, Huf- und Waffenschmidt,	60	35	25
Schneider,	40	30	20
Schön- Schwarz- und Kunstfärber,	100	75	50
Schriftgießereinhaber, f. unter III.			
Schrotgießer, f. unter III.			
Schuhlicker, f. unter III.			
Schuhmacher,	40	30	20
Schweineschneider, f. unter III.			
Schwerdtfeger,	60	35	25
Seidenweber,	40	30	20
Seifensieder und Lichtzieher, f. unter III.			
Seiler,	45	30	20
Serpentinsteindrechsler, f. unter III.			
Siebmacher,	30	20	15
Siegellackmacher, f. unter III.			
Sporer,	60	35	25
Sprizenverfertiger, f. unter III.			
Stärkemacher, f. unter III.			
Steindruckereinhaber, f. unter III.			
Steinmetz,	50	40	30
Steinschneider, f. unter III.			
Stellmacher,	60	35	25
Strickerin, f. unter III.			
Strickgarnmacher, welcher nicht Fabrikant ist, f. unter III.			
Strumpfstriker,	40	25	20

	a.	b.	c.
	Ngr.	Ngr.	Ngr.
Strumpfstuhlbauer,	60	35	25
Stuhlflechter, f. unter III.			
Stuhlgestellmacher,	40	25	20
Täschner,	90	60	30
Tapezirer,	90	60	30
Teppichmacher, f. unter III.			
Tischler,	60	35	25
Töpfer,	60	35	20
Trockenhäuser, deren Inhaber, f. unter III.			
Tuch- und Boymacher, f. Weber unter II.			
Tuchscheerer, Tuchbereiter, Decatisseurs, f. unter III.			
Uhrgehäufemacher,	40	25	20
Uhrmacher,	100	70	40
Vergolder, Bronzeur,	60	35	25
Wachsboffirer, f. unter III.			
Wachszieher, wie Seifensieder unter III.			
Waarens Spinner, wie Tuchscheerer unter III.			
Wäscherin, wie Mätherin.			
Wagner,	60	35	25
Waschhäuser, wie Trockenhäuser, unter III.			
Wattmacher, f. unter III.			
Weiß- und Sämischgerber,	100	70	40
Windenmacher,	60	35	25
Weber und Wirker, f. unter II.			
Zeugarbeiter,	45	30	20
Zeugschmidt,	60	35	25
Ziegeldecker,	60	35	25
Zimmerfrotteurs, f. unter III.			
Zimmermeister,	45	35	25
Zinngießer,	45	30	20
Zobel- und Rauchwaarenfärber,	100	75	50
Zwirnmacher, f. unter III.			

II. Für Gewerbtreibende, deren Abschätzung nach Zahl und Beschaffenheit ihrer Gewerbsutensilien erfolgt.

(einschließlich der Personalsteuer 5ter Unterabtheilung für Lohnweber.)

Appreturgehäfte, deren Inhaber,

- a.) wenn sie ganz oder zum Theil fremde Waaren vorrichten:
 von jedem Walzkump (zu zwei Hämmern) 6 Thlr. — ngr.
 von jeder Cylinderscheermaschine 3 " — "
- b.) wenn sich dieselben lediglich mit Appretur ihrer eigenen Fabrikate befassen, $\frac{2}{3}$ vorstehender Sätze.

Buchdrucker,

- a.) dafern sie nur Eine Presse im Gange haben, 2 " — "
 b.) wenn sie deren mehrere im Gange haben, von jeder gewöhnlichen Presse, 3 " — "
 c.) von einer Schnellpresse, 9 " — "

Drehwerke, welche zu Verfertigung von Holzwaaren, Spielsachen ic. gebraucht werden, deren Inhaber errichten, wenn sie diese Werke Andern zum Gewerbsbetriebe überlassen:

- a.) von der ersten oder einzigen Stelle, 5 " — "
 b.) von jeder andern Stelle, 3 " — "

Weber und Wirker. *)

A. bei Verarbeitung von Schaafwolle, (Streich- oder Kammwolle)

von jedem	bei eignem Material.	um Lohn. Personalsteuer 5ter Unterabtheilung.
a.) Zug- oder Jacquardstuhl:		
1.) von 3 Ellen Breite und mehr	1 Thlr. 10 ngr.	— Thlr. 20 ngr.
2.) von geringerer Breite	1 " — "	— " 16 "
b.) Tuchstuhl,	1 " 10 "	— " 20 "
c.) von einem andern Stuhl	— " 15 "	— " 5 "

B. bei Verarbeitung von Lein oder Baumwolle oder einer Mischung von Schaafwolle mit Baumwolle oder Lein.

- d.) von jedem Zug- oder Jacquardstuhl
- 1.) von 3 Ellen Breite und mehr — " 25 " — " 12 "

	bei eigenem Material.	um Lohn Personalsteuer 5ter Unterabtheilung.
2.) von geringerer Breite . . .	— Thlr. 20 ngr.	— Thlr. 8 ngr.
e.) von jedem Stuhl, welcher nur zur Verfertigung roher Kattune, schwe- rer oder grober Musseline, ganz geringer baumwollener Tücher und dergl. gebraucht wird . . .	— " 10 "	— " 5 "
f.) von einem andern Stuhl . . .	— " 15 "	— " 5 "

C. Seidenweber, s. unter I.

*) Anmerkungen.

- 1.) Sämmtliche Sätze für Weber und Wirker des gegenwärtigen Tarifs sind auf $\frac{1}{2}$ bei Personen zu ermäßigen, welche die Weberei und Wirkerei nur als Nebenwerb bei der Landwirthschaft betreiben.
- 2.) Mit Ausnahme der Sätze unter b. sind die von Frauenpersonen und Lehrlingen besetzten Stühle allenthalben bloß mit der Hälfte vorstehender Beiträge in Ansatz zu bringen. Inwieweit dieß auch bei den Sätzen unter b. geschehen könne, bleibt in das Ermessen der Orts-Abschätzungs-Commission gestellt.
- 3.) Eine Ermäßigung bis auf $\frac{1}{2}$ findet bei den Sätzen unter a. dann Statt, wenn der Gewerbetreibende durch Bescheinigung der Obrigkeit oder der Innungsältesten glaubhaft nachweist, daß die Stühle längstens nur 6 Monate des vorigen Jahres im Gange waren.

III. für Gewerbetreibende, bei denen freie Schätzung Statt findet.

Adreß- und Commissions-Comptoirs, deren Inhaber	3 Thlr. — ngr. bis 35 Thlr. — ngr.
Agenten, wozu auch Geschäftsführer ausländischer Handelshäuser gehören, welche in Sachsen ihren Wohnsitz haben, ferner Auctionatoren, Inhaber von Leihanstalten, welche nicht anderwärts aufgeführt sind, Commissionairs, Mäkler, Senjale, Unterhändler	1 " — " 35 " — "
Aufläder, polizeilich verpflichtete . . .	1 " — " 6 " — "
Badeanstaltseinhaber, ohne Barbiergerechtigkeit	1 " — " 25 " — "

Bader ohne Baderei, oder Barbiergerechtigkeiten und dafern erstere nicht als bloße Gewerbsgehülfen zu betrachten sind		—	Thlr. 15 ngr. bis 1 Thlr. — ngr.
Ballenbinder, wie Aufschläder.			
Bierschröter	1	—	6
Bleicher, welcher nicht Fabrikant ist	1	—	2
Blumenarbeiterinnen	—	5	3
Brunnengräber	—	10	1
Budenführer (Budenverleiher)	1	—	12
Bücherverleiher	1	—	25
Cigarrenmacher, welcher nicht Fabrikant ist —			
Clavierstimmer	—	10	3
Clavierstimmer	—	15	2
Conditior ohne Verkauflocal zum Genuß an Ort und Stelle			
	2	—	25
Decorations- und Zimmermaler			
a.)	2	—	25
b.)	1	—	12
c.)	—	15	12
Destillateurs, welche weder selbst Branntwein brennen, noch Gäste setzen			
	1	—	25
Drehmangeln, deren Inhaber			
	—	5	4
Edelsteinschneider			
	2	—	8
Emailleur wie Juwelier.			
Eßigbrauer			
	1	—	12
Farbenverfertiger			
	1	—	12
Fischer			
	—	15	8
Fleckausmacher			
	—	5	1
Formenschneider, Formenstecher			
	1	—	6
Frauensperson, welche als Zwischenhändlerin für Fabrikanten nähen läßt			
	—	15	3
Frauensperson, welche bloß ausbessert			
	—	5	15
welche das Schneidern			
betreibt			
a.)	1	—	—
b.)	—	20	—
c.)	—	10	—

Gärtner, Handelsgärtner	1	Thlr.	—	ngr. bis 25	Thlr.	—	ngr.
Gipsfigurenmacher	1	„	—	„	6	„	—
Glasschleifer, Glasschneider	1	„	—	„	6	„	—
Gold- und Silberscheider	3	„	—	„	12	„	—
Graveur, Siegelstecher	1	„	—	„	8	„	—
Hauschlächter	a.)	1	„	—	„	—	„
	b.)	—	„	20	„	—	„
	c.)	—	„	10	„	—	„
Juwelier	2	„	—	„	50	„	—
Kalenderverleger, welche nicht als Redacteurs zu vernehmen sind							
Kammerjäger	—	„	10	„	2	„	—
Kartenmacher	3	„	—	„	12	„	—
Kesselflicker	—	„	15	„	1	„	10
Koch und Köchin, welche nicht in fremdem Lohn und Brode stehen							
Kupferdruckereinhaber	3	„	—	„	35	„	—
Laborant, Verfertiger von chemischen Präparaten							
Leimfieder	1	„	—	„	6	„	—
Leistenstecher	a.)	1	„	—	„	—	„
	b.)	—	„	20	„	—	„
	c.)	—	„	10	„	—	„
Lohnbediente	a.)	1	„	—	„	3	„
	b.)	—	„	20	„	—	„
	c.)	—	„	10	„	—	„
Lotterie-Hauptcollecteur	4	„	—	„	25	„	—
„ Untercollecteur	—	„	15	„	12	„	—
Lumpensammler	—	„	10	„	2	„	—
Mäfler, s. Agenten.							
Mäusefallen- und Hechelmacher	—	„	10	„	1	„	—
Mechanikus	1	„	—	„	25	„	—
Meubleurs	2	„	—	„	50	„	—

Musikanten	a.) 2 Thlr. — ngr. bis 16 Thlr. — ngr.
	b.) 1 „ — „ 8 „ — „
	c.) — „ 10 „ 4 „ — „
Optikus	1 „ — „ 25 „ — „
Pfandverleiher, wie Agenten.	
Pfefferkuchler, wie Conditoren.	
Putzmacherinnen	a.) 2 „ — „ 25 „ — „
	b.) 1 „ — „ 12 „ — „
	c.) — „ 15 „ 6 „ — „
Regen- und Sonnenschirmmacher	2 „ — „ 18 „ — „
Saitenmacher, welcher nicht Fabrikant ist	1 „ — „ 3 „ — „
Schaarwerksmaurer und Schaarwerks-	
zimmerleute	a.) 1 „ — „ 4 „ — „
	b.) — „ 15 „ 2 „ — „
	c.) — „ 10 „ 1 „ — „
Schiffer, s. Fischer.	
Schiffsbaumeister	4 „ — „ 40 „ — „
Schindelmacher	— „ 10 „ 1 „ — „
Schriftgießerei-Inhaber	4 „ — „ 40 „ — „
Schrotgießer	1 „ — „ 6 „ — „
Schuhlicker	— „ 5 „ — „ — „
Schweineschneider	— „ 10 „ 2 „ — „
Seifensieder und Lichtzieher	a.) 4 „ — „ 20 „ — „
	b.) 2 „ — „ 15 „ — „
	c.) 1 „ — „ 10 „ — „
Serpentinstein-drechsler	— „ 10 „ 2 „ — „
Siegellackmacher	1 „ — „ 6 „ — „
Spritzenverfertiger	3 „ — „ 25 „ — „
Stärkemacher	1 „ — „ 6 „ — „
Steindruckereiihaber	3 „ — „ 35 „ — „
Steinschneider	1 „ — „ 8 „ — „
Strickerin	— „ 2 „ — „ 15 „
Strickgarnmacher, welcher nicht Fabri-	
kant ist	1 „ — „ 4 „ — „
Stuhlflechter	— „ 10 „ 1 „ — „

Teppichmacher	1 Thlr. — ngr. bis 6 Thlr. — ngr.
Trockenhäuser, deren Inhaber Eigenthümer oder Pächter, wenn sie die ersten Andern zur Benutzung gegen Entgelt überlassen,	1 6
Tuchscheerer, Tuchbereiter, Decatiffeurs	1 12
Wachsboffirer	2 6
Wachszieher, wie Seifensieder.	
Waarenspanner, wie Tuchscheerer.	
Wäscherin, wie Rätherin.	
Waschhäuser, wie Trockenhäuser.	
Wattmacher	— 15 3
Zimmerfrotteurs	1 2
Zwirnmacher	1 4

B.

T a r i f

der Personalsteuerbeiträge derjenigen Personen, welche ein öffentliches Prädicat führen.

A.		Eblr.			Eblr.
Amtsinspector		15	Commissionsrath		20
Amtslandrichter		2	Conducteur		6
Amtsverwalter		12	Controleur		6
Appellationsrath		30	Concertmeister		15
Archivar		6			
Auditeur 1ster Classe		10	D.		
" 2ter " 		4	Doctor		2
" 3ter " 		2			
			E.		
B.			Equipagencommissar		8
Bataillonarzt 1ster Classe		4	Examinator		8
" 2ter " 		2			
Baucommissar		6	F.		
Baumeister		12	Finanzassistenzrath		20
Bauschreiber		4	Finanzrath		30
Bereiter		12	Floßcommissar		6
Bergcommissionsrath		20	Forstcommissionsrath		20
Bergrath		30	Forstinspector		3
Bettmeister		4	Forstmeister		30
Bettschreiber		2	Forstrath		30
Bibliothekar		12			
			G.		
C.			Geheimer Kämmerer		20
Calculator		6	Geheimer Kanzlist		8
Caserneninspector		6	Geheimer Kammerrath		60
Commerzienrath		20	Geheimer Legationsrath		60

	Thlr.		Thlr.
Geheimer Rath in der 1sten Classe der Hofrangordnung	120	Hofkupferstecher	9
Geheimerrath in der 2ten Classe der Hofrangordnung	90	Hofkupferstichhändler	6
Geheimer Registrator	12	Hoflackirer	8
Geheimer Secretair	20	Hoflieferant	12
General	120	Hofmaler	9
General - Leutnant	120	Hofmarschall, in der 1sten Classe der Hofrangordnung	120
General - Major	90	Hofmarschall, in der 2ten Classe der Hofrangordnung	90
		Hofmaschinenmeister	6
		Hofmechanikus	8
		Hofprofessionisten, d. i. Professio- nisten, welche die Befugniß ha- ben, ihrer Firma das Prädicat „Hof“ beizufügen, insofern sie nicht hier besonders aufgeführt sind,	6
H.		Hofrath	30
Hauptmann	10	Hofroßarzt	3
Hofagent	12	Hofsecretair	12
Hofchirurgus	6	Hofsticker	8
Hofbaumeister	20	Hoftanzmeister	6
Hofbauschreiber	4	Hoftraiteur	6
Hofbettmeister	6	Hofzahnarzt	6
Hofbildhauer	8		
Hofbuchdrucker	8	I.	
Hofbuchhändler	12	Inspector	4
Hofcassenschreiber	6	Justizrath	30
Hofcassirer	16		
Hofcommissar	10	K.	
Hofconditor	12	Kammercommissionsrath	20
Hofexpeditor	6	Kammerherr	40
Hofstischer	2	Kammerjunker	30
Hofstischmeister	6	Kammermusikus	6
Hoffourier	6	Kammerrath	30
Hofgärtner	8	Kammerzahlmeister	12
Hofgoldarbeiter	8	Kapellmeister	20
Hofgraveur	9		
Hofjäger	12		
Hofjuwelirer	10		
Hofkoch	5		
Hofküchenmeister	20		
Hofküchenschreiber	6		
Hofkunstschler	8		

	Thlr.		Thlr.
Kellermeister	8	Oberschenke	90
Kirchenrath	30	Oberst	60
Kriegscommissar	20	Oberstallmeister	90
Kriegsrath	30	Oberstleutnant	40
		Oberzollrath	30
Q.		Oekonomierath	20
Landbaumeister	20		
Legationrath	30	P.	
Legationsecretair	20	Postcommissar	8
Leibschütze	10	Postmeister	6
Vicentiat	1	Postrath	20
Leutnant	2	Professor	15
		Proviandcommissar	6
M.		Proviandverwalter	6
Magister	— 15 ngr. Thlr.		
Major	30	R.	
Medicinalrath	30	Rath	20
Ministerialregistrator	8	Referendar	12
Ministerialsecretair	12	Regierungsrath	30
Mühleninspector	12	Regimentsarzt	10
		Registrator	4
N.		Rentmeister	6
vacat.		Rittmeister	10
O.			
Ober-Bereiter	20	S.	
• Bibliothekar	20	Schulverwalter	6
• Förster	6	Secretair	6
• Forstmeister	30	Stallmeister mit Hofrang	30
• Forstrath	30	• ohne Hofrang	8
• Hofjägermeister	90	Stallschreiber	6
• Hofmarschall	120	Steuerinspector	8
• Kammerherr	120	Steuerrath	30
• Kriegs- und Ober-Proviand-			
Commissar	30	W.	
Oberleutnant	4	Wasserbau-Commissar	12
Oberpostcommissar	10		
Oberpostmeister	12	Z.	
		Zollrath	20

C.

T a r i f

für die 2te Unterabtheilung der Personalsteuer.

Ablösungs-Commissar					
juristischer, wie Advocat.					
ökonomischer,	1 Thlr.	—	ngr.	bis 12 Thlr.	—
Advocat, practicirender	3	—	—	40	—
Apotheker, s. Gewerbesteuer 1ste Unterab-					
theilung.					
Architect,	2	—	—	20	—
• der zugleich Maurer- oder Zimmer-					
meister ist, s. 10te Unterabtheilung der					
Gewerbesteuer.					
Arzt, der zu Betreibung der medicinischen					
Praxis befugt ist, a.					
	3	—	—	40	—
	b. und c.	2	—	20	—
Balletmeister bei einem stehenden Theater,					
wie Schauspieler.					
Beamte in Privatdiensten, welche zwar keine					
öffentliche Autorität auszuüben haben,					
deren Function jedoch vorherige, wis-					
senschaftliche oder technische Ausbil-					
dung erfordert, entrichten die nämlichen					
Personalsteuersätze, nach Verhältniß des					
Einkommens, wie Beamte in der ersten					
Unterabtheilung.					
Bereiter, welche mit eigenen Pferden Un-					
terricht ertheilen, oder einen Mieth-					
stall halten, s. Unterabtheilung 8.					
der Gewerbesteuer.					
	welche Pferde zureiten,	1	—	8	—

Bildhauer,	2 Thlr. —	ngr. bis 20 Thlr. —
Chirurg,	a. 2	— * 20
	b. und c. 1	— * 10
Choristen und Comparfen,	—	* 20
Director einer Privatanstalt oder ähnlichen Unternehmung,	2	— * 30
• eines stehenden Theaters,	15	— * 15
Docenten, f. Lehrer. • welche ihre Vorlesungen gratis halten,	frei.	
Fechtmeister, f. Lehrer.		
Feldmesser,	1	— * 8
Gebamme,	a. 2	— * 8
	b. 1	— * 4
	c. —	* 10 * 1
Hofmeister, f. Lehrer.		
Ingenieur, Civilingenieur, insofern der- selbe nicht als Beamter zu verneh- men ist,	2	— * 20
Kirchensänger, f. Musiker, Chorist.		
Kupferstecher,	2	— * 20
Lehrer,	a. 1	— * 8
	b. —	* 15 * 8
	c. —	* 10 * 8
Lithographen,	2	— * 20
Maler,	2	— * 20
Maschinenmeister, f. Beamte.		
Mathematiker, f. Lehrer.		
Musikdirectoren und Concertmeister, nach dem Gehalte wie Schauspieler.		
Musiker, wie Schauspieler.		
Notarius publicus,	1	—
• wenn er als Advocat, Gerichts- verwalter oder in anderer Eigenschaft Personalsteuer entrichtet,	frei.	
Operist, wie Schauspieler.		
Portraiteur,	2	— * 20

Regisseur bei einem stehenden Theater, wie
Schauspieler.

Schauspieler bei einem stehenden Theater,
nach Abzug des etwanigen Garderobenaufwands, wie Besoldete der 1sten
Unterabtheilung.

Schriftsteller, Redactoren von Zeitschriften, 1 Thlr. — ngr. bis 20 Thlr. —

Schriftsteller, andere als solche, . . . frei.

Secretair bei Privatpersonen, . . . 1 . . . — . . . 8 . . . —

Sequester, nach Umfang des Geschäfts, — . . . 10 . . . 8 . . . —

Souffleur bei einem stehenden Theater, . 2 . . . — . . . —

Sprachmeister, s. Lehrer.

Tänzer bei einem stehenden Theater, wie
Schauspieler.

Tanzmeister, s. Lehrer.

Thierarzt, 1 . . . — . . . 4 . . . —

Vorsteher, Administrator, Director einer
Erziehungsanstalt, oder eines andern
Privatunternehmens, 2 . . . — . . . 30 . . . —

Zeichnenmeister, s. Lehrer.

D.

Tarif

für die 4te Unterabtheilung der Personalsteuer.

Klasse.	Bei einem jährlichen Einkommen von:	Beträgt die Steuer jährlich:	
		Ehrl.	Ngr.
I.	mehr als 60 bis mit 100.	—	15
II.	" " 100 " " 200.	—	25
III.	" " 200 " " 300.	1	10
IV.	" " 300 " " 400.	2	—
V.	" " 400 " " 600.	3	—
VI.	" " 600 " " 800.	5	—
VII.	" " 800 " " 1000.	7	—
VIII.	" " 1000 " " 1500.	10	—
IX.	" " 1500 " " 2000.	15	—
X.	" " 2000 " " 2500.	25	—
XI.	" " 2500 " " 3000.	35	—
XII.	" " 3000 " " 3500.	50	—
XIII.	" " 3500 " " 4000.	65	—
XIV.	" " 4000 " " 4500.	80	—
XV.	" " 4500	100	—

E.

T a r i f

für die 5te Unterabtheilung der Personalsteuer.

Ackervoigt,	—	Thlr. 15 ngr. bis	—	Thlr. 20 ngr.
Administrator einer Oekonomie, Fabrik- anlage und dergl.	1	—	12	—
Arbeiter beim Bergbau, bei Eisenbahnen, Manufacturen, Fabriken, auch an- dern technischen Unternehmungen, in- gleichen alle, nach einem festen jährli- chen Einkommen nicht zu vernehmenden, in die 5te Unterabtheilung gehörigen Individuen, für welche in diesem Tarife ein besonderer Satz nicht ausgeworfen ist, wenn der wöchentliche Verdienst durchschnittlich über 3 Thlr. beträgt,	—	20	1	15
Arbeiter, wenn er 2 Thlr. bis 3 Thlr. beträgt,	—	15		
" wenn er 1 Thlr. 15 ngr. bis 2 Thlr. beträgt,	—	10		
" wenn er unter 1 Thlr. 15 ngr. beträgt,	—	5		
Arsenikmeister,	—	20		
Aufseher in gewerblichen Anstalten und dergleichen,	—	15	2	—
Aufwärter bei Privatleuten,	—	5	—	15
Badediener in öffentlichen Bädern,	—	15		
Bedienter bei Herrschaften,	—	20		
" Kammerdiener, Tafeldecker &c.	1	10		
Bereiter bei einer Herrschaft,	4	—		

Beschälknecht,	1	Thlr. — ngr.
Bettmeister in Schlössern und Palais,	4	„ — „
Bettschreiber,	2	„ — „
Blaufarbenmeister,	2	„ — „
Blechmeister,	—	„ 20 „
Bote, verpflichteter, der nicht Fuhrwerk treibt,	a.)	— „ 15 „
	b.)	— „ 10 „
	c.)	— „ 7 „
Bote bei Obrigkeiten, Kanzleien, Expeditionen u. ohne festen Gehalt,	—	„ 20 „
Braumeister und Brenner,	1	„ — „
Briefträger, welche nicht nach §. 43. zu besteuern sind,	—	„ 10 „ bis 1 Thlr. — ngr.
Buchhalter auf Comptoirs, in Fabriken, bei Kauf- und Handelsleuten,	4	„ — „ 12 „
Büschläufer,	—	„ 10 „
Calcanten in Städten,	—	„ 7 „
Cammereschreiber bei Herrschaften,	2	„ — „
Cassengehülfe,	1	„ — „
Cassirer, wie Buchhalter.		
Castellan,	1	„ — „ 4 „ — „
Chaisenträger,	—	„ 8 „ — „ 15 „
„ „ Expectanten,	—	„ 8 „
Corrector in einer Buchdruckerei,	1	„ — „
Einnehmer bei andern als öffentlichen Casen, nach Verhältniß des Einkommens,	1	„ — „ 8 „ — „
Enke oder Kleinknecht,	—	„ 5 „
Fabrikarbeiter, s. Arbeiter.		
Factor bei Fabriken, Manufacturen, Eisen-, Vitriol- und dergleichen Werken, Buchdruckereien, ingleichen Coloristen,	4	„ — „ 12 „ — „
Fährknecht,	—	„ 15 „
Fasanenwärter,	1	„ — „
Feuerwächter,	—	„ 7 „
Flurschütze, s. Schütze.		
Gärtner in Privatdiensten,	—	„ 20 „ 1 „ — „
Gemeindediener auf dem Lande,	—	„ 10 „

Gefelle, Gehülfe,			
bei Künstlern,	a.)	— Thlr. 20 ngr.	
	b.)	— " 15 "	
	c.)	— " 10 "	
bei Handwerkern,	a.)	— " 15 "	
	b.)	— " 8 "	
	c.)	— " 5 "	
Getraidemesser,		1	—
Giftmeister,		—	20
Grabe- und Hochzeitbitter,	a.) und b.)	1	— bis 8 Thlr. — ngr.
	c.)	—	5 " 3 " —
Grenzhütze auf Rittergütern,		—	10
wenn er zugleich die Stelle			
eines Jägers vertritt,		1	10
Hammerverwalter,		2	—
Hammerwerksinspector oder Vorsteher,			
Hüttenmeister,		4	— 12
Handelsgehülfe bei Händlern der 2ten Un-			
terabtheilung der Gewerbetreibenden,		—	15 " 2
Haushofmeister bei Herrschaften,		4	—
Hausknecht,		—	15 " 2
Hausmann bei Privatpersonen, der kein			
Gewerbe weiter betreibt,		—	15
Hausvoigt oder Schirrmeister,		—	20
Heegereiter, welcher examinirter Forstkun-			
diger ist, wie Revierjäger, sonst wie			
Jäger.			
Heideläufer,		—	10
Herumträger von Zeitschriften auf eigene			
Rechnung, wie Bücherverleiher.			
Heuwieger,		—	7
Hohofenmeister,		—	20
Holzaußseher,		—	10
Holzhändler in Holzhöfen,		—	20
Holzmesser,		1	—
Hopfenmesser,		1	—
Jäger bei Herrschaften,		—	20

Jägerbursche,	—	Thlr. 8 ngr.	
Jagdunterbedienter, als Zeugknecht, Bürsch-			
farrenknecht, Geschirrknecht, Jagdbe-			
steller u. s. w.	—	8	
Inspector einer Manufactur, Oekonomie			
oder sonstigen Privatanstalt,	2	—	bis 12 Thlr. — ngr.
Kalkmesser,	—	15	
Kaufmannsdiener, Commis in Dresden			
und Leipzig, ingleichen bei Fabrikanten,	1	—	10 —
in Mittelstädten,	1	—	6 —
in kleinen Städten,	1	—	4 —
Kleinknecht, Enke,	—	5	
Knecht,	—	10	
Koch bei Herrschaften,	1	—	4 —
Köhlermeister,	—	20	
Kohlenbereiter,	1	—	
Kornmesser,	1	—	
Kornschreiber auf dem Lande,	1	—	
Krempelmeister, Krempelaufseher,	—	20	
Küchengehülfe,	—	15	
Kuhhirten,	—	5	
Kupferwaagemeister,	1	—	
Kutscher bei Privatpersonen,	—	20	1 10
Laufbursche, a.)	—	10	
	b.) und c.)	—	5
Lazarethverwalter,	2	—	12 —
Logenschließer,	—	20	
Lohnweber und Lohnwirker, s. Tarif A. II.			
Mälzer,	1	—	
Marktaufseher,	—	15	
Markthelfer,	—	15	1 —
Marktmeister, a.)	2	—	
	b.) und c.)	—	15 1 —
Marktvoigt,	1	—	
Marqueur, Kellner,			
in Dresden und Leipzig,	1	—	6 —
in andern Städten und auf dem Lande,	—	20	
Maschinist bei einem Theater,	—	20	

Maurerlehrlinge, wenn sie in Lohn stehen a.)	—	Thlr.	8	ngr.
	b.)	—	4	•
	c.)	—	3	•
Mühlenführer	—	•	15	•
Mühlenknappe oder Scheider	—	•	15	• bis 1 Thlr. — ngr.
Münzarbeiter	—	•	15	•
Nachtwächter, wenn er nicht wegen eines andern Gewerbes beitragspflichtig ist	—	•	5	•
Oekonom bei einer Anstalt	1	•	—	•
Oekonom auf dem Lande, s. Verwalter.				
Packer, wie Markthelfer.				
Pechbrennmeister	—	•	20	•
Perlenfänger	2	•	—	•
Portier bei Herrschaften	1	•	—	•
Postbote	—	•	15	•
Postillon	—	•	15	• — 20 •
Provisor in einer Apotheke, wie Kauf- mannsdiener.				
Pulvermüller, Pulvermachergehülfen	—	•	20	•
Reitknecht bei Privatpersonen	—	•	15	•
Revierjäger	—	•	15	• 4 — •
Salzmesser	1	•	—	•
Schaafknecht	—	•	15	•
Schäfer, Schaafmeister, Gemängeschä- fer, Lohnschäfer	1	•	—	• 3 — •
Scharfrichter a.)	6	•	—	•
	b.) und c.)	2	•	— 4 — •
Scharfrichterknecht	—	•	8	•
Schreiber in Privatdiensten, Lohnschreiber	—	•	5	• — 15 •
Schriftgießer a.)	—	•	20	•
	b.)	—	15	•
	c.)	—	10	•
Schriftgießereinhaber s. Tarif A. III.				
Schriftsetzer	1	•	—	•
Schröter, Bier- oder Wein-	—	•	15	• 2 — •
Schütze, Flurschütze	—	•	10	•
• wenn er Jäger ist	—	•	20	•
Schwefelmeister	—	•	20	•

Siedemeister	—	Thlr. 20 ngr.	
Spinnmeister	—	20	
Stallmeister bei Privatpersonen	4	—	
Stößer in einer Apotheke oder Conditorei —	10	bis —	Thlr. 20 ngr.
Tagelöhner a.) und b.)	—	5	10
	c.)	5	
Teichvoigt, Teichwärter	—	10	
Theateraufseher	1	—	
Theatergehülfe	1	—	
Theaterinspector, Theatermeister	3	—	
Thorwärter a.)	—	15	
	b.)	10	
	c.)	5	
Thürmer a.)	1	—	
	b.)	20	
	c.)	10	
Thurmwächter, wie Nachtwächter.			
Todtengräber a.)	3	—	
	b.)	1	
	c.)	5	
Todtengräbergehülfe a.)	1	—	
	b.)	10	
	c.)	5	
Untermarktvoigt a.)	1	—	
	b.) und c.)	15	
Verwalter auf dem Lande	1	—	4
Vitriolmeister	—	15	
Voigt auf einem Ritter- oder andern Gute —	15	—	20
Vorreiter	—	15	
Waagegehülfe	1	—	
Waagemeister in Bergwerken	1	—	
in Dresden und Leipzig	2	—	
Wagenmeister bei größeren Poststationen	1	—	
Wagenwächter	—	10	
Waldzeichenschläger	—	10	
Weinfüper, wie Marqueur.			
Weinschröter	—	15	2

Werkmeister, bei Hüttenwerken	1 Thlr. — ngr.
bei einer Zucht- oder Arbeitsanstalt	— „ 20 „
Wirtschaftsschreiber bei Privatpersonen	1 „ — „
Zainschmidt, f. Arbeiter.	
Zainschmidtmeister	— „ 20 „
Zettelträger	— „ 15 „
Zengdiener	1 „ — „
Ziegelmeister	1 „ — „
Ziegelfreicher, f. Arbeiter.	
Zieler	a.) 1 „ — „
	b.) — „ 20 „
	c.) — „ 10 „
Zimmerlehrlinge, wie Maurerlehrlinge.	

Weibliche Personen.

Amme	a.) 1 Thlr. — ngr.
	b.) und c.) — „ 15 „
Ausgeberin	— „ 20 „
Bonne	— „ 20 „
Dienst- Lauf- und Aufwartemädchen	— „ 5 „
Directrice in einer Fabrik- oder sonstigen	
Gewerbsanlage	1 „ — „ bis 3 Thlr. — ngr.
Fabriknäherin	— „ 3 „
Frauenperson, welche für Andere Waa-	
ren feil hat	a.) — „ 15 „
	b.) — „ 10 „
	c.) — „ 5 „
Garderobenaufwärterin	— „ 15 „
Gehülfin in einer Fabrik und dergleichen,	
welche nicht mit gemeiner Handarbeit	
beschäftigt ist	— „ 5 „ — „ 15 „
Gesellschafterin	1 „ — „
Gouvernante	1 „ — „
Handarbeiterin	— „ 2 „
Haushälterin	— „ 20 „
Hausmagd, Stubenmagd	— „ 10 „

Heimbergin	a.)	1 Thlr.	— ngr. bis	3 Thlr.	— ngr.
	b.)	—	15	2	—
	c.)	—	10	1	—
Kammerfrau }	—	25			
Kammerjungfer }					
Kinderfrau bei Herrschaften, auf dem Lande					
und in Dresden und Leipzig	—	15			
in Mittelstädten	—	10			
in kleinen Städten und auf dem Lande	—	5			
Kindermädchen	—	5			
Klöpplerin	—	2			
Köchin	—	20			
Küchenmagd	—	10			
Ladenmädchen, f. Frauensperson.					
Spinnerin	—	2			
Spulerin	—	2			
Stuhlfrau	a.)	2	—		
	b.)	1	—		
	c.)	—	5		
Tagelöhnerin	—	2			
Viehmagd	—	5			
Viehwirthin	—	10			
Webermagd, Wirkmagd	—	2			

Erläuterungen

zum Entwurfe des Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes.

Der zehnjährige Zeitraum, während dessen das Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetz vom 22. November 1834 in Wirksamkeit gewesen ist, hat die Erfahrung gewährt, daß dasselbe mannichfacher Abänderungen und Ergänzungen bedurfte. —

Es konnte dieß um so weniger befremden, als — bei der anerkannten Schwierigkeit einer directen Besteuerung der Person und des Gewerbes überhaupt und bei der Neuheit einer allgemeinen derartigen Besteuerungsweise für Sachsen insbesondere — die Regierung vielmehr selbst bei Vorlegung des Entwurfs zu jenem Gesetze sich zu der Erklärung veranlaßt fand, daß eine, allen Anforderungen entsprechende Gesetzgebung über die Gewerbe- und Personalsteuer ihrer Natur nach nur aus der sorgfältigen Beobachtung dessen, was die Erfahrung hierunter an die Hand gebe und aus ihrer auf Erfahrungssätze sich gründenden allmäligen weitem Ausbildung hervorgehen könne. (vergl. Landt. Acten von 18 $\frac{3}{4}$, I. Abtheil. 2. Bd. Seite 698 zu §. 71.)

Eine gewissenhafte Prüfung der vorgekommenen — von Jahr zu Jahr merklich verminderten — Reclamationen, wie der von den Abschätzungsbehörden gemachten Wahrnehmungen hat jedoch nicht sowohl die für die Gewerbe- und Personalsteuer bestehenden allgemeinen Grundsätze und das dabei beobachtete Abschätzungsverfahren überhaupt, als vielmehr die für einzelne Classen der Steuerypflichtigen und für specielle Fälle ertheilten Vorschriften einer Abänderung oder Bervollständigung bedürftig erscheinen lassen und wenn daher nichts desto weniger gegenwärtig auch jene allgemeinen Grundsätze einer nochmaligen Prüfung unterworfen worden sind; so hat sich die Regierung hierzu vornehmlich in Erinnerung dessen bewogen gefunden, was bei der Verhandlung über den vorgedachten Gesetz-Entwurf in dieser Beziehung zur Sprache gebracht worden ist.

vergl. Landt. Acten von 18 $\frac{3}{4}$, Beilagen zur II. Abth. 2. Samml. S. 193 ff. — II. Abth. 4. Bd. S. 232 ff. — III. Abth. 4. Bd. S. 760. — Beilagen zur II. Abth. 3. Samml. S. 13. — Beilagen zur III. Abth. 4. Samml. S. 12.

Unter Andeutung der bei directer Besteuerung der Person und des Gewerbes einzuschlagenden verschiedenen Wege, insbesondere der Bildung von Steuercapitalien und der Erhebung gewisser Procentsätze von solchen, im Gegensatz der Aufstellung unmittelbarer Steuersätze und der Einschätzung in die durch solche gebildeten Classen, wurde hierbei die Erwartung ausgesprochen, es werde die Regierung mit Einführung des neuen Grundsteuersystems in Erwägung ziehen, welche der beiden vorerwähnten Besteuerungsformen sich zur definitiven Annahme vorzugsweise empfehlen dürfte.

Zugleich wurde das zuerst gedachte Verfahren von mehreren Seiten als im Allgemeinen rationeller, obschon in seiner Ausführung schwieriger, bezeichnet, als wesentlicher Vorzug vor dem zuletzt erwähnten, im bisherigen Gesetze befolgten Systeme aber angeführt, daß allein bei jenem Verfahren das Verhältniß der persönlichen directen Besteuerung zur Grundsteuer festgestellt werden könne, weshalb man sich schließlich auch zu der Ansicht vereinigte, daß das vorgelegte Gewerbe- und Personalsteuergesetz nur als ein provisorisches, durch die zu machenden Erfahrungen, insbesondere nach Einführung eines neuen Grundsteuersystems zu verbesserndes anzusehen sei.

Wenn daher auch in dem jetzt vorliegenden Gesetz-Entwurfe das System der Classificirung nach unmittelbaren Steuersätzen anderweit zum Grunde gelegt worden ist, so hat doch die Regierung keinen Anstand genommen, auch das entgegengesetzte Verfahren in nähere Erwägung zu ziehen, worüber Nachstehendes zu bemerken ist.

Die Bildung der Steuercapitalien kann nach zum Theil sehr verschiedenen Grundsätzen erfolgen und es ist zu Beurtheilung der darauf gestützten Besteuerungstheorie selbst erforderlich, jene Grundsätze näher ins Auge zu fassen.

Es sind in der Hauptsache folgende:

a.) In den mehresten Fällen stellt das Gesetz im Voraus gewisse Classen der Steuercapitalien auf und schreibt in der Regel durch beigefügte Tarife vor, welcher dieser Classen jedes Gewerbe, beziehentlich mit Rücksicht auf den Ort, an welchem dasselbe betrieben wird, angehöre. Dieses Verfahren findet z. B. Statt im Großherzogthume Hessen, wo nach Art. 4. des Gesetzes — die gleichförmige Besteuerung der Gewerbe betreffend — vom 16. Juni 1827 nach dem Rang der Orte Normal-Steuercapitalien von 300 Fl. bis 3 Fl. festgestellt sind und ein beigefügter Tarif anzeigt, mit welchem dieser Capitalien jeder Gewerbetreibende einzustellen; in Baden, wo nach der Gewerbesteuer-Ordnung vom 6. April 1815, §. 4. und 32. eben so die Classen der Normal-Steuercapitalien für den persönlichen Verdienst und das Betriebscapital festgestellt und durch die beigefügte Classification die Gewerbetreibenden diesen Classen

im Voraus einverleibt sind; in Nassau, wo nach dem Landesherrlichen Edicte vom 23. Juni 1841 und dem, diesem beigefügten Gewerbesteuer tarife eine gleichartige Classification Statt findet.

b.) Eine andere Methode der Bildung von Steuercapitalien besteht darin, daß das Gesetz nur gewisse Factoren aufstellt, vermittelst deren ein Steuercapital gefunden werden soll. Ein Beispiel hiervon liefert die Personalsteuer im Großherzogthume Hessen, wo nach Art. 2. des, die Einführung einer gleichförmigen Personalsteuer betreffenden Gesetzes vom 15. Juni 1827 der Miethwerth der Wohnungen den Maßstab des Steuercapitals abgiebt. Endlich

c.) kann als Steuercapital das, für jeden einzelnen Fall zu ermittelnde wirkliche Einkommen jedes Steuerpflichtigen zum Grunde gelegt werden, wie dieß bei der Einkommensteuer in Sachsen-Weimar, nach dem Gesetze vom 29. April 1821 und dem Regulative vom 6. November 1823, in Hannover bei der Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 21. October 1834, §. 37., bei der Classensteuer in Baden, nach dem Gesetze vom 31. October 1820 und Art. 4. des Gesetzes vom 10. Juli 1837, in letzterem Staate jedoch dergestalt geschieht, daß die Bildung des wirklichen Einkommens zum Steuercapitale erst durch Multiplication des erstern mit, von 3 bis 12 steigenden Factoren geschieht. — Im Uebrigen gehört hierher theilweise auch die Behandlung der Besoldungssteuer in mehreren Staaten, wie Preußen, Baiern, Hannover &c.

So viel nun den Erfolg anlangt, welcher von der Aufstellung und Zugrundlegung von Steuercapitalien überhaupt erwartet werden kann, so dürfte die vorstehende Darlegung der hierbei vorkommenden Verfahrensweisen hinreichen, um im Allgemeinen das Urtheil zu begründen, daß zuvörderst bei Anwendung der unter a. und b. oben erwähnten Methoden zur Auffindung der Steuercapitalien, in deren Folge jedoch lediglich ein fingirtes, nicht ein wirkliches Einkommen als Steuercapital behandelt werden muß, eine bessere Gewähr für die Angemessenheit der Abgabe überhaupt durchaus nicht vorhanden sei. Denn es bedarf kaum weiterer Ausführung, daß bei der Einstelllung der Steuerpflichtigen in die verschiedenen Classen der, durch das Gesetz bereits normirten Steuercapitalien Irrungen und Ungleichheiten gerade eben so leicht verhangen werden können, als bei Einreihung derselben in die Classen tarifmäßiger Steuer sätze. Noch weniger aber können Steuercapitalien, welche auf den Grund des Wohnungsmiethwerthes oder eines ähnlichen Factors gefunden oder vielmehr angenommen werden, eine irgend richtige Schätzung zur Folge haben, da hier sehr häufig der Factor selbst die Unrichtigkeit der Schätzung in sich trägt.

Als ein bei der Anwendung unmittelbarer Steuerfäße sich unleugbar ergebender Vortheil muß es dagegen angesehen werden, daß der Erfahrung zufolge bei der jedenfalls wünschenswerthen Zuziehung von Gewerbsgenossen zur Steuerabschätzung, diese letzteren — als Laien in der Steuerverwaltung — ihre Aufgabe weit klarer auffassen und ein richtiges Verhältniß der Abzuschätzenden weit leichter auffinden werden, als wenn dieselben genöthigt sind, ihr Urtheil durch Verhältnißzahlen, als welche sich die Steuercapitalien hier darstellen, auszusprechen.

Anlangend hiernächst das unter c.) angedeutete Verfahren, so wäre dasselbe an und für sich betrachtet allerdings am geeignetsten, eine gleiche und richtige Besteuerung herzustellen, denn die auf solche Weise vertheilte Abgabe ist die Einkommensteuer im engeren Sinne des Wortes, welche von dem wirklichen reinen Einkommen jedes Staatsbürgers einen gleichen Theil für das allgemeine Bedürfniß entnehmen soll.

Es ist bekannt, wie häufig dieselbe von Staatswirthschaftslehrern, zum Theil in idealer Auffassung der bestehenden Verhältnisse, gepriesen und hier und da in der Praxis versucht worden ist, eben so aber auch mit welchen gehässigen, die innersten Privatverhältnisse Preis gebenden Ermittlungen diese Besteuerungsweise verknüpft ist.

Die für das Gelingen derartiger Maßregeln nothwendige Willfährigkeit der Steuerpflichtigen wird nur unter eigenthümlichen, den Gemeinfinn steigern- den Umständen vorausgesetzt werden können, in deren Ermangelung aber die fragliche Steuer gerade die grellsten Ungleichheiten herbeiführen, da sie dem Unredlichen manche Ausflucht darbietet und den Redlichen nur mit um so größerer Strenge trifft.

Es kann daher nicht befremden, wenn die Einkommensteuer in diesem Sinne, ihrer scheinbaren Vorzüge ohnerachtet, als regelmäßige und allgemeine Staatsabgabe in Staaten von irgend größerem Umfange schon längst vermieden und nur ausnahmsweise für Fälle eines dringenden Staatsbedarfs — wie in neuester Zeit in England — als gerechtfertigt angesehen worden ist. — Im Großherzogthum Sachsen-Weimar ist diese Einkommensteuer, mit Ausschluß des Grundeigenthums, im Principe vollständig durchgeführt. (vergl. Stiehling das Einkommensteuersystem des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und Burkhard Handbuch der Verwaltung im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach. S. 218. ff.)

So viel bekannt, besteht dieselbe auch im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt und den freien Städten Frankfurt und Lübeck.

Kann aber, dem Vorstehenden zufolge, mit Recht verneint werden, daß die Aufstellung von Steuercapitalien eine größere Gleichmäßigkeit für die directe Besteuerung der Person und des Gewerbes in sich zur Folge habe; so bleibt nur noch die bei den ständischen Verhandlungen vom Jahre 18 $\frac{3}{4}$ ausgesprochene Meinung näher zu beleuchten, daß bei Zugrundlegung von Steuercapitalien und der Vernehmung derselben nach gewissen Procentsätzen das Verhältniß der directen persönlichen Besteuerung zur Grundsteuer genauer festgestellt werden könne.

Wenn bisher das Streben der Finanzwissenschaft nach einem hierunter allenthalben haltbaren Grundsatz in der Praxis von nur geringem Erfolge gekrönt wurde; so ist der Grund hiervon wohl jedenfalls in der Verschiedenheit des Gegenstandes zu suchen, mit welchem jene beiden Hauptzweige der directen Besteuerung sich zu befassen haben.

Vergegenwärtigt man sich die beiderseitigen Steuerobjecte und nimmt beispielsweise den Ertrag von 100 Thlr. — —, welche einerseits aus den Erzeugnissen des Acker- oder Waldbodens, andererseits aus dem Betriebe eines Commissionshandels oder aus der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse gewonnen werden; so kann nicht entgehen, welchen Einfluß die verschiedene Entstehung jenes Ertrags auf dessen innern Werth, wie auf die Nachhaltigkeit desselben und daher auf seine Besteuerungsfähigkeit ausübt: wie in dem einen Falle jener Ertrag zum großen Theile auf der unabhängigen Naturkraft, im andern lediglich auf den geistigen und körperlichen Anlagen des Individuums beruht; daher aber in dem letzteren Falle weit gewaltigeren Schwankungen ausgesetzt ist, als in dem ersteren und wie endlich hier die Steuer auf einem Objecte ruht, dessen Besitz mindestens mit theilweiser Berücksichtigung der darauf haftenden Steuerverpflicht übertragen werden kann und übertragen worden ist, während dort die lediglich auf dem Individuum lastende Leistungsverbindlichkeit mit dem letzteren entsteht und erlischt.

Darüber nun, daß diese verschiedenen Elemente der hier fraglichen Steuerobjecte — namentlich bei Ermittlung des eigentlich steuerfähigen Reinertrags — eine sorgfältige Rücksicht erheischen, waltet nirgends ein Zweifel ob; die Auffindung eines, in mathematischen Größen auszudrückenden Verhältnisses aber, in welchem hiernach die Grundsteuer zur übrigen directen Besteuerung stehen müßte, dürfte als ein bisher wenigstens nicht gelöstes Problem betrachtet werden können.

In der That ist man versucht, die Lösung dieser Aufgabe als durch die Zugrundlegung von Steuercapitalien gelungen zu halten, wenn die Gesetze, welche die Besteuerung nach Steuercapitalien vorschreiben, zugleich feststellen,

es solle z. B. von 100 des Steuercapitals gleichmäßig bei der Gewerbe- Classen- oder Personalsteuer wie bei der Grundsteuer dieselbe, in Zahlen ausgedrückte Quote erhoben werden. (vergl. Großherzoglich Badisches Gesetz vom 10. Juli 1837, art. 3. Rescript zur Gewerbesteuerordnung vom 6. April 1815, §. II. Herzoglich Nassauisches Edict vom 23. Januar 1841, §. 2.)

Erwägt man aber dagegen, daß durch diese Gesetze — in richtiger Würdigung der oben angedeuteten verschiedenartigen Elemente — das Steuercapital, nach welchem die Steuerpflichtigen bei der Personal- Classen- oder Gewerbesteuer vernommen werden sollen, keineswegs durch Ermittlung des thatsächlichen reinen Einkommens gefunden, sondern im Voraus durch Tarife festgestellt oder durch gesetzlich gegebene Factoren fingirt worden ist; so bleibt hierbei die Frage, nach welcher Höhe denn eigentlich die directe Steuer das persönliche oder gewerbliche Einkommen selbst treffe, unbeantwortet, somit aber auch die Aufgabe durch das Gesetz ungelöst, in welchem Verhältnisse die Höhe dieser Steuer zur Grundsteuer stehen solle.

Es ist vielmehr lediglich die für die fragliche Steuer im Staatshaushalte veranschlagte Summe, welche im Allgemeinen jenes Verhältniß zu überblicken gestattet. — Nun kann aber auch ohne die Bildung von Steuercapitalien der Ertrag der Steuer, namentlich mit Zugrundlegung einer längeren Erfahrung, annähernd veranschlagt werden und es erhellt daher, daß in gleicher Weise das Verhältniß der directen Besteuerung der Person und des Gewerbes zur Grundsteuer auch hier gefunden werden könne, indem man sich hier wie allenthalben damit begnügt, anstatt der Auffuchung eines arithmetischen Quotalverhältnisses, die Angemessenheit beider Steuergattungen in sich und gegen einander darin zu finden, daß jede derselben den Fortbestand und die möglichst freie und gleichmäßige Entwicklung der ihnen unterworfenen Erwerbszweige gestatte und fördere.

In den vorstehend entwickelten Umständen liegt denn wohl auch die Ursache, warum die Besteuerung mit Aufstellung von Steuercapitalien für die gewerbliche und persönliche Besteuerung im Allgemeinen wenig Anflang gefunden und sich namentlich auch in mehreren, der neuesten Zeit angehörigen Steuergesetzgebungen keinen Eingang verschafft hat.

Dieselbe besteht zwar in den oben bereits erwähnten Staaten, den Großherzogthümern Baden, Hessen, Sachsen-Weimar und im Herzogthum Nassau, auch, so viel bekannt, im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt und den freien Städten Frankfurt und Lübeck u. — Dagegen haben jedoch z. B. die nachbenannten Staaten, als Oesterreich bei der Classen- Kopf- und Gewerbesteuer, Preußen bei der Classen- und Gewerbesteuer,

Baiern bei der Familien- und Gewerbesteuer in den älteren Kreisen, bei der Gewerbe- Patent- Personal- und Mobiliarsteuer in der Pfalz, Hannover bei der Personal- und Gewerbesteuer, Württemberg bei der Gewerbesteuer, Frankreich bei der Patent- Personal- Mobiliar- Thür- und Fenstersteuer und Belgien bei der Personal- und Patentsteuer, dem entgegengesetzten Systeme den Vorzug gegeben.

Die obigen Erwägungen, deren Ergebnis dahin kürzlich zusammenzufassen ist, daß zwischen den fraglichen beiden Besteuerungsmethoden, vorausgesetzt, daß mit denselben eine richtige Schätzung verbunden ist, ein überhaupt mehr formeller als materieller Unterschied Statt findet;

daß die Auffuchung von Steuercapitalien entweder zu höchst unsichern und schwankenden Ergebnissen führt oder mit schwierigen und gehässigen Maaßregeln verknüpft ist;

daß die Besteuerung nach unmittelbaren Sätzen einfacher, deshalb aber für die Abschätzenden, wie für die Steuerpflichtigen, faßlicher und klarer ist;

daß, so viel das Beitragsverhältniß der persönlichen directen Besteuerung zur Grundsteuer betrifft, — die Feststellung desselben durch die Bildung von Steuercapitalien, mit Rücksicht auf die wesentliche Verschiedenheit der beiderseitigen Steuerobjecte, nicht erleichtert wird und

daß es endlich rathlich erscheint, von der bisher factischen Erhebungsweise nur insoweit abzuweichen, als die gemachten Erfahrungen wirkliche Unzuträglichkeiten hierbei erkennen lassen,

haben die Beibehaltung dieses Besteuerungssystems auch für den vorliegenden Gesetz-Entwurf zur Folge gehabt. Für die einzelnen Bestimmungen desselben sind nachstehende Erläuterungen zu geben, in welchen, da die Regierung die der letzten Ständeversammlung für die Gewerbe- und Personalsteuer vorgeschlagenen, obschon nicht zur Berathung gelangten Abänderungen auch gegenwärtig noch für zweckmäßig erachten muß, zugleich die damals mitgetheilten Beweggründe zum Theil wörtlich wieder aufgenommen worden sind.

Zu §. 1.

Da mit dem Erlasse eines neuen Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes auch die Ertheilung neuer Ausführungsvorschriften und Instructionen erforderlich wird, in denen Dasjenige mit aufzunehmen seyn wird, was von den dormaligen Bestimmungen noch in Wirksamkeit bleiben soll; so erscheint es rathsam, nicht allein das Gesetz vom 22. November 1834, sondern auch alle jene Bestimmungen gänzlich aufzuheben und im Interesse sowohl der Abgabepflich-

tigen, als der Behörden an die Stelle zahlreicher vereinzelter Verordnungen eine allgemeine, übersichtlichere Vorschrift treten zu lassen.

Zu §. 2. bis 16.

Es hat für zweckmäßig erachtet werden müssen, die für die Gewerbe- und Personalsteuer geltenden allgemeinen Grundsätze, welche gegenwärtig größtentheils bereits im Gesetze enthalten, jedoch verschiedenen Abschnitten desselben einverleibt waren, theilweise aber auch erst im Laufe der Zeit sich feststellen und ausbilden konnten, im Eingange des Gesetzes zusammenzufassen. Das Letztere hat hierdurch eine zum Theil veränderte Dekonomie erhalten müssen.

Zu §. 5.

Nach §. 50. des Gesetzes vom 22. November 1834 ist jeder Gewerbe- und Personalsteuerverpflichtige, bei welchem eine Individualabschätzung eintritt, verbunden, den Abschätzungsbehörden die nöthigen Nachweisungen über den Umfang des Gewerbes zu geben. Diese Behörden sind jedoch nur ermächtigt, solche Nachweisungen zu verlangen, welche in äußern, an sich auch für dritte Personen wahrnehmbaren oder wenigstens dritten Personen bereits bekannten Merkmalen bestehen, z. B. über die Zahl der Gewerbsgehülfen, der Webstühle, den Umfang der Gebäude, über Versicherungssummen bei Mobiliar- und Immobilienbrandcassen &c.

Diese Bestimmung stellt sich einerseits als zu eng dar, da es nicht bloß die Gewerbesteuer und daher nicht bloß der Umfang des „Gewerbes“ ist, wofür, um eine Abschätzung zu ermöglichen, eine Nachweisung erforderlich wird, sondern auch die Personalsteuer. Denn die durch das Gesetz vorgeschriebene Besteuerung der Besoldeten wäre nicht denkbar ohne Angabe ihres Einkommens und die der Rentiers unausführbar, ohne daß die letzteren erklären, welcher Classe von Steuerverpflichtigen ihrer Unterabtheilung sie angehören u. s. f. — Die angezogene Vorschrift des dermaligen Gesetzes muß aber in anderer Hinsicht auch zu weit erscheinen, wenn man erwägt, daß zu den auch für dritte Personen wahrnehmbaren oder wenigstens bereits bekannten Merkmalen der Abschätzung auch alle hypothekarische oder sonstige gerichtliche Schuldverschreibungen gehören, deren Angabe sonach die Abschätzungsbehörde zu erfordern befugt wäre, während sie doch zu Ausführung einer Schätzung wie sie z. B. für Rentiers bereits zeither nach Maassgabe der Verordnung vom 14. December 1837 §. 11. (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 136) erfolgte, nur der annähernden Angabe des Einkommens durch Selbsteinschätzung des Steuerverpflichtigen in die aufgestellten

Classen bedarf, Erörterungen über die Anlage und Verzinsung des Capitalvermögens aber ausgeschlossen bleiben können.

Es dürfte daher, da in der That nicht für alle Fälle im Voraus der Weg genau bezeichnet werden kann, um der Abschätzungsbehörde die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungsvorschrift zu ermöglichen, angemessener erscheinen, die fragliche Verpflichtung überhaupt so zu fassen, wie in §. 5. erster Satz des Gesetz-Entwurfs ersichtlich.

Die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Aufstellung der Kataster und die dafür gewählte Analogie der durch die Städteordnung auferlegten Verpflichtung zur Theilnahme am größern Bürgerausschusse bestand schon zeither nach §. 49. des Gesetzes von 1834.

Zu §. 6.

Die für Kaufleute in großen und Mittelstädten bereits bestehende Befugniß, den Gesamtbetrag der für jeden derselben ausfallenden Steuer selbst durch Einzelne ihres Mittels unter sich zu vertheilen hat sich hier und da als eine geeignete Maaßregel gezeigt, um auch kleinere Ungleichheiten in der Besteuerung der Gewerbsgenossen gegen einander zu beseitigen. In einzelnen Fällen ist daher auch von anderen Steuerpflichtigen der Wunsch geäußert worden, eine derartige Steuerrepartition für sie eingeführt zu sehen, welche der Staatscasse auf keine Weise nachtheilig, der zu erzielenden Gleichmäßigkeit der Besteuerung aber nur förderlich seyn kann und daher auch im Auslande, wie bei der Gewerbesteuer in Preußen, in sehr ausgedehntem Umfange, zur Anwendung kommt. Bisher erschien eine weitere Ausdehnung dieser Maaßregel mit den bestehenden Vorschriften unvereinbar. Unbedenklich erscheint es aber, dieselbe in geeigneten Fällen, wohin namentlich das Vorhandensein einer größeren Anzahl von gleichen Berufs- oder Gewerbsgenossen an einem Orte zu zählen wäre, auf Verlangen der Betheiligten nachzulassen, wie im zweiten Absätze der angezogenen §. 6. geschieht.

Zu §. 7.

Die für mehrere Unterabtheilungen bestehende Abstufung der Steuersätze nach dem Umfange der Orte, an welchen der fragliche Erwerbszweig vorkommt, hat sich als den Verhältnissen im Allgemeinen entsprechend bewährt, wie eine derartige Classification denn auch den einschlagenden Gesetzgebungen des Auslandes fast durchgängig zum Grunde liegt.

Wenn hierbei für die dießfallige Eintheilung der Städte in große, mittlere und kleine, nach wie vor die Bevölkerung vom Jahre 1834 zum Grunde

gelegt und als Maasstab für die Mittelstädte, im Gegensatze der kleinen, eine Einwohnerzahl von über 5000 angenommen worden ist; so hat allerdings in Frage kommen können, ob, bei der immittelst ansehnlich gestiegenen Zahl der städtischen Bevölkerung, nunmehr noch andere Städte aus der Zahl der kleinen in die der Mittelstädte aufzunehmen seyen. Die Regierung hat jedoch hiervon um deswillen absehen zu können geglaubt, weil sich, den amtlichen Zählungen zufolge, die Bevölkerung Sachsens ziemlich gleichmäßig gehoben hat, das Verhältniß der nach der Einwohnerzahl zu bemessenden Ertragsfähigkeit der Gewerbe daher aber nicht wesentlich verändert worden seyn dürfte. Haben auch hierbei einzelne Orte, wie das durch den Eisenbahnverkehr begünstigte Riesa, einen verhältnißmäßig höheren Zuwachs der Bevölkerung erhalten, so war derselbe jedoch nicht so bedeutend, um diese Orte in Hinsicht auf die Besteuerung ihrer Einwohnerschaft einer höhern Classe schon zur Zeit einzureihen.

Aus dem oben angedeuteten Grunde und mit Rücksicht auf die Nachteile eines häufigen Wechsels in der Besteuerung, hat auch eine Bestimmung, wie solche beispielsweise das unterm 25. April 1844 für Frankreich erlassene neue Patentsteuergesetz (Loi sur les patentes art. 5. und 6.) enthält, und wonach die Classification der Städte und deren Besteuerung nach der jedesmaligen neuesten Volkszahl wechseln soll, für rathsam nicht angesehen werden können.

Zu §. 8.

§. 21. des Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes vom 22. November 1834 enthält unter Punct 4. die Bestimmung, daß die von der Abschätzung abhängigen Individualansätze

zwischen 1 Thlr. und 12 Thlr. mit 1 Thlr.

„ 12 „ „ 24 „ „ 3 „

„ 24 „ „ 48 „ „ 6 „

bei höhern Beträgen als 48 „ „ 12 „

steigen sollen.

Abgesehen nun davon, daß einer dießfalligen Vorschrift über die Steigerung der Sätze aus der dadurch bewirkten Classification, ihr Platz nicht sowohl, wie hier geschehen, unter den, die Gewerbesteuer allein betreffenden, sondern unter den allgemeinen Bestimmungen für die Gewerbe- und Personalsteuer anzuweisen ist, weil auch bei der Personalsteuer Sätze vorkommen, welche von individueller Schätzung abhängig sind und es auch hier wünschenswerth ist, durch Aufstellung gewisser Classen dem Eingehen der Abschätzenden in zu geringe Specialitäten vorzubeugen; so erscheint es auch zu Herstellung

möglichster Verhältnißmäßigkeit der Beiträge zweckmäßig, jene Classen sich um etwas näher zu rücken und deßhalb gleichmäßig für die Gewerbe- und Personalsteuer die §. 8. des Entwurfs ersichtliche Abstufung eintreten zu lassen.

Auch stimmen im Uebrigen die hiermit vorgeschlagenen Steigerungssätze mit dem gegenwärtigen Münzsystem, demzufolge auch die in Groschen ausgedrückten Steuersätze soviel möglich in decimalen Intervallen steigen, mehr überein, als die bisherigen.

Zu § 9.

Um die Erhebung der Steuer in zwei halbjährigen Terminen ohne Pfenningbruchtheil bewirken zu können, ist es zweckmäßig, in den einschlagenden Fällen eine Abrundung jedes Jahresbeitrags auf volle Groschenbeträge eintreten zu lassen.

Zu §. 10. bis 15.

Zu der Hauptsache finden sich hier in systematischer Folge dieselben gänzlichen oder theilweisen Befreiungen aufgeführt, welche bei der Gewerbe- und Personalsteuer zeither schon gesetzlich bestanden. Soviel aber

zu §. 11.

zu 1. die hier gedachte Befreiung des auf eigenem Grund und Boden betriebenen landwirthschaftlichen Gewerbes von der Gewerbesteuer betrifft, so hat dieselbe factisch allerdings auch jetzt bereits Statt gefunden. Wenn jedoch an sich der Gewerbesteuer jedes selbstständig betriebene Gewerbe unterworfen ist, so kann es nicht angemessen erscheinen, die Ausnahme eines der umfanglichsten Gewerbe, wie das der Landwirthschaft, nur stillschweigend eintreten zu lassen. Dieselbe ist vielmehr hierunter ausdrücklich aufzuführen gewesen.

Soviel aber diese Befreiung selbst betrifft, so kann solche, vom Standpunkte einer strengen Theorie aus betrachtet, allerdings einige Anfechtung erleiden. Geht man nämlich von dem Grundsatz aus, daß die wesentlichen Gegenstände der directen Besteuerung, die Grund- Capital- und Arbeitsrente, allenthalben, wo dieselben innerhalb des Staatsbereichs vorkommen, gleichmäßig zur Verrechnung gezogen werden müssen; so bleibt bei der Landwirthschaft, neben der von der Grundsteuer ausschließlich betroffenen Grundrente, unverkennbar noch die Arbeitsrente des Landwirths — es bestehe solche in dem Ertrag und Ergebnisse einer körperlichen oder geistigen Thätigkeit — als ein steuerbares Object stehen, dessen Freilassung von der directen Steuer wider den obengedachten Grundsatz verstößt. Es fehlt daher auch nicht an Beispielen in der Gesetzgebung des Auslandes, wonach, in strenger Durchführung jenes Prin-

eips, der landwirthschaftliche Gewerbsbetrieb, unabhängig von der Grundsteuer, zur directen Besteuerung angezogen wird und ein Gleiches geschieht in Sachsen allenthalben da, wo die Landwirthschaft nicht auf eigenem, sondern auf erpachtetem Grund und Boden betrieben wird und der jedesmalige Pächter der Gewerbesteuer nach Höhe des von ihm zu entrichtenden Pachtgelds unterliegt.

Die inländische Gesetzgebung hat bei der directen persönlichen Besteuerung dem obigen Grundsatz zeither nicht gehuldigt; sondern sich mit der Beziehung jedes steuerpflichtigen Subjects mit seinem hauptsächlichlichen Einkommen begnügt und diesen scheinbaren Widerspruch mit der Theorie um so eher rechtfertigen zu können geglaubt, als die hierländische persönliche Besteuerung im Verhältniß zu den gleichartigen Staatsabgaben des Auslandes, im Allgemeinen als sehr mäßig bezeichnet werden kann und daher geringere sich hieraus etwa ergebende Ungleichheiten kaum fühlbar werden.

Hält man nun diesen Gesichtspunct einer Herbeziehung des hauptsächlichlichen individuellen Einkommens für die Gewerbe- und Personalsteuer fest, so erledigen sich im Wesentlichen auch die Zweifel, welche gegen die Freilassung des landwirthschaftlichen Gewerbes von der Gewerbebesteuerung erhoben werden könnten, da bei der Landwirthschaft der hauptsächlichere Ertrag wohl jedenfalls in der, durch die Grundsteuer betroffenen Grundrente, nicht aber in der Arbeitsrente besteht. — Im Uebrigen versteht es sich, daß die hier ausgesprochene Befreiung nur das landwirthschaftliche Gewerbe im engeren Sinne, nicht aber auch die hier und da auf dem Lande neben der Oekonomie vorkommenden Erwerbszweige, als Ziegel- Kalkbrennerei, u. dergl. umfaßt.

Wenn hiernächst

zu 2. und 3. die Branntweinbrennerei und Bierbrauerei als von der Gewerbebesteuerung befreit hieselbst aufgenommen worden sind, während dieselben jetzt eine eigene Unterabtheilung (die 6te s. § 12. des Gesetzes von 1834.) der Gewerbebesteuerung bilden, so ist deßhalb Folgendes zu bemerken.

Da die gedachten Gewerbe von der directen Steuer frei gelassen worden sind, der daneben nicht selten vorkommende Ausschank und das Destillationsgeschäft aber zur Gewerbebesteuerung in anderen Unterabtheilungen beigezogen werden; so kann die obige 6te Unterabtheilung nur negative Bestimmungen enthalten, denen, in folgerichtiger Anordnung des Gesetzes, ihr Platz vielmehr in dem, die Steuerbefreiungen umfassenden Abschnitte angewiesen worden seyn würde, hätte nicht der Entwurf des Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzes §. 12. (vergl. Landtags-Acten von 18 $\frac{3}{4}$, I. Abth. 2. Bd. S. 635) die Steuerpflicht der Branntweinbrenner und Bierbrauer und eine positive Besteuerungsnorm für solche ausgesprochen, welche erst in Folge des, in der ständischen

Schrift vom 27. October 1834, Beilage O zu §. 12. und 13. enthaltenen Antrags auf Verschonung jener Gewerbetreibenden mit einer directen Abgabe darauß entfernt wurde.

Demzufolge konnte die dermalige 6te Unterabtheilung der Gewerbesteuer ganz aufgehoben und die, die Brennerei und Brauerei betreffende Bestimmung hier aufgenommen werden. Die Befreiung dieser Gewerbe von der directen Steuer aber selbst anlangend, welcher, den darüber bei dem Landtage 18 $\frac{3}{4}$ gepflogenen Verhandlungen (vergl. Landtags-Acten III. Abth. 2. Bd. S. 702 ff. und II. Abth. 4. Bd. S. 291 ff.) zufolge, im Wesentlichen die Rücksicht auf die der Brauerei und Brennerei auferlegte indirecte Steuer und die sonst in Folge des Zollvereins für diese Erwerbszweige, mindestens für die Brennerei herbeigeführten, veränderten Verhältnisse zum Grunde liegt; so läßt sich für deren Freilassung bei der Gewerbesteuer allerdings der Grund nicht geltend machen, daß der Inhaber eines derartigen Gewerbes — wie bei dem Betriebe der Landwirthschaft — in seinem hauptsächlichlichen Einkommen jederzeit zur directen Besteuerung, mit der Grundsteuer, bereits angezogen sey. Nichts desto weniger hat die Regierung, in Berücksichtigung des hierauf gerichteten ständischen Antrags, die gedachte Befreiung auch in den gegenwärtigen Gesetz-Entwurf wiederum aufgenommen.

Zu §. 12.

Zu 2. Die §. 39. des Gesetzes vom 22. November 1834 geordnete Steuerfreiheit der activen Militairs mit Ausschluß der Oberoffiziere vom Hauptmann an erstreckte sich auf die Personalsteuer

1ster Unterabtheilung, wegen Besoldungen,

2ter Unterabtheilung, wegen Erwerbs durch Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse u.

5ter Unterabtheilung, wegen Renteneinkommens,

6ter Unterabtheilung, als Gewerbsgehülfen,

7ter Unterabtheilung, als Personen, welche anderwärts nicht besteuert sind.

Diese Befreiung, soweit sie die 1ste, 6te, (künftig 5te) und 7te (künftig 6te) Unterabtheilung betrifft, stellt sich als in den Gehaltsverhältnissen der Betheiligten und in der erforderlichen Rücksicht auf den hier vorzugsweise eintretenden Dienstaufwand begründet dar und enthält eigentlich nur dieselbe Vergünstigung, deren das active Militair schon von Alters her und namentlich bei der vormaligen Personensteuer theilhaftig war. Anders verhält es sich aber offenbar mit der durch die angezogene Gesetzesstelle erfolgten Ausdehnung derselben auf die Unterabtheilungen 2. und 5., da bei Individuen, welche diesen Unterabtheilungen beigezählt werden können und daher entweder durch Anwen-

dung wissenschaftlicher Kenntnisse zc. oder durch den Besiz eines Capitalvermögens ein von ihrer Besoldung unabhängiges Einkommen beziehen, die obigen Rücksichten keineswegs eintreten.

Ob schon der Fall, in welchem ein activer Militair einen der zweiten Unterabtheilung angehörigen Erwerbszweig ergreift, seltener eintritt, so sind doch schon gegenwärtig Fälle vorgekommen, wo das auf diese Weise bezogene Einkommen die Besoldung des Betheiligten bei weitem überstieg. Der Fall dagegen, daß ein activer Militair, ohne die jetzt bestehende Ausnahme, wegen Capitalvermögens beitragspflichtig werden würde, ist nicht selten und führt zu Ungleichheiten, deren Beseitigung der Gesetz-Entwurf dadurch erzielt, daß die fragliche Steuerfreiheit der activen Militairs auf die 1ste, 5te (sonst 6te) und 6te (sonst 7te) Unterabtheilung der Personalsteuer beschränkt worden ist.

Zu 3. und 4. Die staatsrechtlich begründete Befreiung der am hiesigen Allerhöchsten Hofe accreditirten diplomatischen Personen, so wie beziehendlich der Handelsconsuln von rein persönlichen Leistungen war bisher im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen und wurde daher bereits durch die Ergänzungsverordnung vom 25. November 1835 §. 21. (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 498) festgestellt. Dieselbe ist in den vorliegenden Entwurf unverändert aufzunehmen gewesen.

Zu 5. Einer der vorigen analog zu beurtheilenden Steuerbefreiung bedurfte es für andere fremdherrliche Beamte, besonders mit Rücksicht auf die in Folge der Zollvereinigung bestehende — gegenseitige Befugniß der Vereinsregierungen, zu Wahrung der Vereinsinteressen bevollmächtigte Beamte in andern Vereinsstaaten dauernd abzuordnen.

Zu §. 13.

Die theilweise Befreiung von der Gewerbe- und Personalsteuer, welche für verabschiedete Militairs, dem die Erfüllung der Militairpflicht betreffenden Gesetze vom 26. October 1834 §. 94. und 95. zufolge, überhaupt nur noch bei denjenigen Mannschaften eintreten kann, welche vor dem Erscheinen des angezogenen Gesetzes entweder schon entlassen waren oder doch bereits im Kriegsdienste standen, sollte, der §. 40. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes von 1834 gemäß, nach dem Umfange derjenigen Vergünstigungen bemessen werden, welche die verabschiedeten Soldaten vor Einführung der Gewerbe- und Personalsteuer, bei der Personensteuer und den Nahrungsquaternen genossen hatten.

Die Ausführung dieser Bestimmung fand hinsichtlich der letzteren Abgabengattung eine Schwierigkeit darin, daß einerseits die Nahrungsquaterne an verschiedenen Orten nach verschiedener Höhe erhoben wurden und deshalb die

hiernach zu bemessende Abgabenbefreiung sich abweichend und schwankend gestalten mußte, andererseits aber in Ermangelung einer allgemeinen gesetzlichen Vorschrift über die Höhe der Nahrungsquatermber, die Nachweisungen darüber, wie solche an jedem betroffenen Orte wirklich entrichtet worden waren, mit der Zeit immer unsicherer werden mußten. Um daher eine derartige Ermittlung der Quatermbersätze wenigstens in den bei weitem häufigeren geringeren Beträgen zu vermeiden, erschien es, mit Rücksicht darauf, daß in diesen der Betrag der Quatermbersteuer in der Regel höher war, als der der Gewerbe- und Personalsteuer und daher dem betroffenen Individuum solchenfalls allemal die völlige Befreiung von der zuletzt genannten Abgabe zu Theil werden mußte, möglich und rathsam, einen Steuersatz anzunehmen, bis zu dessen Höhe der Betheiligte, dafern ihm die Befreiung von der Personensteuer und den Nahrungsquatermbern zugestanden hatte, mit jedem Gewerbe- und Personalsteuer-Beitrage verschont bleiben konnte.

Durch diese Maasregel, welche schon zeither Seiten der Steuerverwaltung in Anwendung gebracht worden, ist das an und für sich ziemlich verwickelte Verfahren, welches eingeschlagen werden muß, um den obengedachten verabschiedeten Militairs die ihnen zugestandene Abgabenvergünstigung zu Theil werden zu lassen, wesentlich vereinfacht worden und es ist dieselbe daher auch Behufs gesetzlicher Sanctionirung derselben in den Entwurf aufgenommen worden.

Eine völlig neue Modalität hierunter vorzuschlagen, welche zwar vielleicht noch einfacher und zweckmäßiger seyn, zugleich aber nicht füglich ohne materielle Abänderung des Bestehenden eintreten könnte, hat die Regierung um deswillen angestanden, weil die hier fragliche Abgabenvergünstigung sich mit der Zeit überhaupt erledigt.

Zu §. 16.

Der Umstand, daß in einigen, dem Zollvereine nicht angehörenden Staaten Ausländer mit höheren gewerblichen Abgaben, als die eignen Staatsangehörigen, vernommen werden, läßt eine Ermächtigung des Finanz-Ministeriums, wie die im zweiten Absätze dieser §. ersichtliche, als wünschenswerth erscheinen, um vorkommenden Falls, nach dem Beispiele anderer Zollvereinsregierungen, die aus den Eingangsgedachten Staaten nach Sachsen kommenden Gewerbetreibenden ebenfalls nach strengeren Grundsätzen behandeln zu können, dafern sich die Regierungen jener Staaten nicht zu ebenmäßiger Gleichstellung der dieffseitigen Gewerbetreibenden mit den dortigen verstehen sollten.

Zu §. 20. und 21.

Nach §. 4. des Gesetzes vom 22. November 1834 erfolgt die Besteuerung der Kaufleute in großen und Mittelstädten, vermöge der dort aufgestellten Durchschnittsätze, dergestalt, daß auf jedes am Ort befindliche selbstständige Handelsgeschäft ein solcher Durchschnittsatz gerechnet, der hiernach für alle Kaufleute überhaupt sich ergebende Gesamtbetrag der Steuer aber auf die einzelnen Beitragspflichtigen, nach dem Umfange ihrer Geschäfte vertheilt wird. (vergl. §. 48. des angezogenen Gesetzes.)

Dieses Besteuerungsverfahren ist mit den bestehenden Gewerbsverhältnissen insofern hier und da in Widerspruch gerathen, als mit der Anzahl der an einem Orte etablirten Handelsgeschäfte der Umfang seines Gewerbsbetriebs überhaupt nicht immer in gleichem Maße zunimmt. Es hat sich vielmehr ergeben, daß die Vermehrung der Handelsfirmen eines Platzes nicht selten nur von der Spaltung eines größeren Geschäftes in mehrere kleine, nur mit geringeren Steuerbeiträgen zu belegende Geschäfte herrührt und daher für die übrigen bei Anwendung des obigen Besteuerungsgrundsatzes eine Steuererhöhung eintreten muß, während für sie in der That oft nur eine schwierigere Concurrenz entstanden ist.

Die Regierung konnte dieses Mißverhältniß nicht unbeachtet lassen, und genehmigte daher, daß, wo dasselbe, nach dem Urtheile der Abschätzungsbehörden, Statt fand, das Gesamtsteuerquantum des Handelsstandes, der am Orte eingetretenen Vermehrung der Handelsfirmen ohnerachtet, nicht oder doch nicht um so viel erhöht wurde, als nach der gestiegenen Zahl der letzteren und dem Betrage des Durchschnittsatzes erforderlich gewesen wäre. Da jedoch die Umstände, welche bisher eine Milderung der gesetzlichen Vorschriften nothwendig erscheinen ließen, nicht bloß als seltene Ausnahmen bei einzelnen Orten vorkommen, sondern, in Betracht namentlich des mit der steigenden Bevölkerung wachsenden Zudranges zu allen Zweigen der Industrie, in manchen Städten sich fort und fort wiederholen können, die Billigkeit aber erfordert, daß, was in den bisherigen einzelnen Fällen als richtig und erforderlich anzusehen war, im gleichen Falle allen Anderen zu Theil werde; so sind im Gesetz-Entwurfe Durchschnittsätze zwar als Regel beibehalten, zugleich jedoch (vergl. §. 21. 1.) dem Ermessen der Abschätzungsbehörde eine freiere Bewegung als im dermaligen Gesetze gestattet worden.

Mußte es bei der ersten Einführung der Gewerbesteuer wünschenswerth erscheinen, die Abschätzungsbehörden durch feststehende Durchschnittsätze für die Gewerbesteuer der Kaufleute dem an sich schwierigen und damals noch ungewohnten Geschäfte einer dießfalligen Abschätzung zu überheben, und ihnen zu-

gleich in der Besteuerung der kaufmännischen Geschäfte einen Maassstab für die Vernehmung anderer Gewerbetreibenden an die Hand zu geben; so wird dagegen, da sich jene Behörden nunmehr durch mehrjährige Erfahrung und Uebung mit ziemlicher Sicherheit in ihrem Geschäftskreise zu bewegen gewohnt sind, ein ihrem Ermessen zu gewährender freierer Spielraum zu einer den wahren Verhältnissen sich mehr annähernden Abschätzung führen, derselbe ihnen aber um so unbedenklicher gewährt werden können, als in den, aus den verschiedenen Classen der Ortsbewohner bestehenden Abschätzungs-Commissionen die Interessen der einzelnen Gewerbe satfam vertreten sind, und daher, schon den zeitlichen Erfahrungen zufolge, in der Regel ein unbefangenes Urtheil aus ihnen hervorgegangen ist.

Der §. 3. des Gesetzes von 1834 ausgesprochene Vorbehalt einer nach dem Ermessen der Ministerien der Finanzen und des Innern vorzunehmenden Erhöhung der nach dem Ortsumfang regulirten Steuersätze bei Chemnitz bis höchstens um den vierten Theil der für Mittelstädte bestehenden Sätze findet durch die nach Obigem im Allgemeinen gestattete freiere Abschätzung seine Erledigung.

Obgleich aber das bei Anwendung von Durchschnittssätzen zu gestattende freiere Ermessen der Abschätzungsbehörden die Füglichkeit darbietet, die durch Schwankungen des Verkehrs herbeigeführten geringeren und zeitweisen Unregelmäßigkeiten auszugleichen; so erscheint dasselbe doch da nicht ausreichend, wo der fragliche Durchschnittsatz mit den bestehenden Verkehrsverhältnissen dauernd nicht im Einklange steht. Auf ein derartiges Verhältniß bezieht sich die an die vorige Ständeversammlung unterm 31. Januar 1843 von der Handelsinnung zu Dresden gerichtete, mittelst der ständischen Schrift vom 19. August desselben Jahres an die Staatsregierung zur Erwägung abgegebene Petition um Herabsetzung des Durchschnittssatzes für Dresden von 18 auf 12 Thlr. — —. Kann die Regierung auch die darin ausgesprochenen Meinungen nicht durchgängig theilen; so hat dieselbe doch bereits kurz nach Eintritt des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes ein in jenem Durchschnittssatze liegendes Mißverhältniß nicht verkennen können, und mußte daher, dafern nicht für den Dresdener Handelsstand, in Folge des fortwährenden Hinzutritts neuer, zum Theil sehr geringfügiger Geschäfte von Jahr zu Jahr eine, in den Umständen nicht begründete Steuererhöhung eintreten sollte, schon bisher auf Ermäßigung des von jenem Handelsstande zu vertretenden Gesamtquantums Bedacht nehmen. Eine völlig gnügende Abhülfe kann jedoch nur durch angemessene Herabsetzung des Durchschnittssatzes für Dresden selbst erfolgen und es ist daher der letztere in dem Gesetz-Entwurfe auf 16 Thlr. — — festgestellt worden, wogegen eine

weitere Ermäßigung, namentlich bis auf den in der Petition bezeichneten Betrag von 12 Thlr. — — für angemessen nicht erachtet werden kann.

Zu §. 21.

Zu 2. Der Minimalatz für die Gewerbesteuer der Kaufleute ist im Gesetz-Entwurfe zwar nach wie vor auf 4 Thlr. — — angenommen worden. Daß jedoch dieser Steuersatz für einzelne Fälle beschwerend sey, kann daraus mit Recht abgenommen werden, daß Seiten des Handelsstandes auch solcher Orte, wo die Gewerbesteuer nach Durchschnittssätzen festgestellt wird und daher die dem einen Steuerpflichtigen zu Theil werdende Ermäßigung für die übrigen eine Steuererhöhung zur Folge hat, nichts desto weniger um die Erlaubniß nachgesucht worden ist, einzelne Handelsgeschäfte, ihres ganz geringfügigen Betriebs halber, bis auf die Hälfte des obigen Betrags herabsetzen zu dürfen.

In dem Entwurfe ist deßhalb eine derartige Ermäßigung für Ausnahmefälle nachgelassen worden.

Zu §. 23.

Zu 1. Die hier ertheilte, eine nur bedingungsweise Beitragspflicht festsetzende Bestimmung in Betreff der Inhaber von Anlagen zur Gewinnung und ersten Vorrichtung von Naturproducten entspricht dem deßhalb in der ständischen Schrift vom 19. August 1843 unter I. gestellten Antrage.

Dabei schien es im Uebrigen zweckmäßig, die Befreiung des Handels mit eignen landwirthschaftlichen Erzeugnissen von der Gewerbesteuer ausdrücklich auszusprechen, da sich hierunter hier und da Zweifel ergeben haben.

Zu 2. Von der Gewerbesteuer wegen Viehmastung sind gegenwärtig nach §. 5. 7.) des Gesetzes von 1834 die Besitzer oder Pächter von Landwirthschaften oder städtischen Dekonomen, Fleischer, Bäcker, Branntweimbrenner und Bierbrauer befreit, während der Entwurf zu diesem Gesetze nur die Landwirthe und Pächter von Landwirthschaften, so wie Fleischer und Bäcker von der gedachten Abgabe freigelassen hatte. — Dem Antrage auf Freilassung der obengenannten Gewerbetreibenden (vergl. Landt. Acten von 18 $\frac{3}{4}$, III. Abtheil. 2. Band Seite 698) lag die Absicht zum Grunde, die Abgabe wegen der Viehmastung nicht gleichzeitig neben der indirecten Abgabe und der Gewerbesteuer eintreten zu lassen und, obschon die indirecte Abgabe nicht wohl als die directe Besteuerung vertretend angesehen werden mag; so erschien doch diese Freilassung bei den Fleischern und Bäckern vornämlich um deßwillen gerechtfertigt, weil deren Hauptgewerbe bereits der Gewerbesteuer unterliegt. Anders verhält es sich aber mit den Branntweimbrennern und Bierbauern. Diese

Gewerbtreibenden, welche ursprünglich der Gesetz-Entwurf zur Gewerbesteuer ebenfalls beigezogen hatte, wurden in Folge ständischen Antrags von derselben befreit und es fiel somit der eigentliche Grund, das von ihnen häufig betriebene Nebengewerbe der Viehmastung freizulassen, hinweg. So lange daher die Freilassung der Brennerei und Brauerei von der Gewerbesteuer Statt findet, stellt sich jene Befreiung als ausreichend begründet in der That nicht dar und ist deshalb im vorliegenden Entwurfe nicht wieder aufgenommen worden.

Zu §. 24. und 25.

Bei Einführung der Gewerbesteuer und der dadurch bedingten Beiziehung der Fabrikgeschäfte, ergab sich für letztere, während sie an sich schon zu den höheren Aufgaben der Abgabenverwaltung gehört, eine eigenthümliche Schwierigkeit daraus, daß die ältere sächsische Gesetzgebung in den Vorschriften für die Personensteuer und die Nahrungsquaterne eine nur irgend haltbare Grundlage nicht darbot, und die Regierung mußte sich daher bei Vorlegung des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes, in Ansehung der Gewerbesteuer von Fabrikgeschäften, auf die Feststellung der allgemeinsten Grundsätze beschränken. Dieses Gesetz schreibt daher hinsichtlich dieses Gegenstandes nur vor, daß

- a.) die Gewerbesteuer der Fabrikanten nach den für jedes Geschäft durch Abschätzung zu bestimmenden Sätzen zu entrichten und dabei die Höhe der von den Kaufleuten zu erlegenden Gewerbesteuererträge, unter Vergleichung des Gewerbeumfangs, zur Richtschnur anzunehmen sey; (vergl. §. 6.) so wie
- b.) daß die für Fabrikanten durch Abschätzung der Districtscommissionen zu bestimmenden Gewerbesteuererträge der Revision durch eine, von den Ministerien der Finanzen und des Innern hierzu niederzusetzende Commission unterliegen sollen, damit unter den Ansätzen in verschiedenen Districten möglichste Gleichförmigkeit hergestellt werde. (vergl. §. 47. 2.)

Die Ausführung dieser Bestimmungen ließ dieselben bald als noch unvollständig erkennen, denn es ergab sich, daß die aus den Ortseinwohnern erwählten Mitglieder der Districtscommissionen, als der örtlichen Abschätzungsbehörde, oft nicht mit den zu Beurtheilung und Vernehmung größerer Fabriketablissemments erforderlichen Mitteln ausgestattet seyn konnten.

Dieser Mangel mußte sich insbesondere bei Abschätzung der vielen auf dem platten Lande befindlichen gewerblichen Anstalten fühlbar machen; aber auch die, durch das Gesetz erzielte Vergleichung der Fabrikgeschäfte mit den kaufmännischen Geschäften und deren Besteuerung stellte sich hier als ausreichend nicht dar, da es hierzu auf dem Lande und oft auch in kleineren, aber fabrik-

reichen Städten an geeigneten Vergleichsgegenständen mangelte. Konnten endlich die hierin liegenden Schwierigkeiten auch durch die den Ministerien der Finanzen und des Innern vorbehaltene commissarische Prüfung der Fabrikabschätzungen um deswillen nicht völlig beseitigt und die durch sie herbeigeführten Ungleichheiten alle keineswegs ausgeglichen werden, weil die Centralbehörde den einzelnen Steuerpflichtigen der mehresten Landestheile zu fern stand; so mußte die Regierung auf Ergänzung der in dem fraglichen Abschätzungsverfahren noch wahrnehmbaren Lücken mit aller Sorgfalt Bedacht nehmen.

Da das Gesetz vom 22. November 1834, §. 50. als Maasstab für die Abschätzung der Gewerbe die äußeren, an sich auch für dritte Personen wahrnehmbaren Merkmale des Geschäftsumfanges, bezeichnet, wie solche durch die Zahl der Gewerbsgehülften, ingleichen durch die Zahl und Beschaffenheit der Gewerbsutensilien dargeboten werden; so lag der Versuch am nächsten, auch hinsichtlich der Fabrikgeschäfte die Abschätzung auf diese äußeren Merkmale zu basiren und den Abschätzenden nur für die Beurtheilung der letzteren anleitende Vorschriften zu ertheilen. Das Ergebnis einer hiernach bewirkten Abschätzung konnte jedoch, obschon sich dieser Abschätzungsmodus als leicht ausführbar empfahl, den hierbei zu stellenden Forderungen nicht allenthalben genügen, denn — wie nicht zu verkennen ist — sind bei einem nur irgend verzweigteren gewerblichen Unternehmen jene angedeuteten Hülfsmittel des Gewerbebetriebs keineswegs die einzigen Factoren, aus denen sich das Gesamtproduct seiner Ertragsfähigkeit ergibt, und können daher, da sie — als alleiniges Moment der Abschätzung und als Grundlage für bestimmte Steuerätze betrachtet, — dem Urtheile der Abschätzenden zu enge Fesseln anlegen, zwar zu einem formellen Maasstabe des Gewerbeumfanges, nicht aber zu einer auch materiell genügenden Schätzung desselben führen. Es bedurfte daher anderer Maasnahmen, um die oben erwähnten Uebelstände zu beseitigen, und die Regierung fand sich daher bewogen,

1.) an der Abschätzung der Fabrikgeschäfte, den Fabrikstand selbst durch, aus seiner Mitte gewählte Personen unmittelbaren Antheil nehmen zu lassen, indem hierdurch einem von den Betheiligten mehrfach an den Tag gelegten Wunsche Gnüge geleistet, zugleich aber die Möglichkeit gewährt wurde, dem bei den Mitgliedern der Districtscommission gerügten Mangel an ausreichender Bekanntschaft mit den von ihnen abzuschätzenden Fabrikgeschäften abzuheben. Es wurde ferner

2.) für die Besteuerung der Fabrikgeschäfte innerhalb jedes Steuerkreises eine, aus dem jedesmaligen Kreissteuerrathe und einem, vom Ministerium des Innern zu beauftragenden Beamten bestehende Kreis-Abschätzungscommission ge-

bildet, welche, dem gewerblichen Verkehre der an sie gewiesenen Landestheile näher stehend als die Ministerien, dennoch geeignet ist, die Verhältnisse der Fabrikgeschäfte in einem weitem Umkreise zu überblicken, als die örtlichen Abschätzungsbehörden, daher aber die von letzteren ausgehenden Schätzungen mit einander vergleichen und hierdurch zur endlichen Feststellung der Steuerfäße bei der Centralstelle vorbereiten kann.

Mit den unter 1. und 2. gedachten Einrichtungen aber ist die Regierung in den Stand gesetzt worden,

3.) die Abschätzung der Fabrikanten von einem mechanischen Festhalten an den nur mangelhaften Merkmalen für die Schätzung, wie solche in der Zahl der Gewerbsgehülften und in technischen Vorrichtungen für den Gewerbsbetrieb bestehen, mehr und mehr zu entbinden und die Schätzung selbst sich auch auf dem Felde freier, sachverständiger Beurtheilung bewegen zu lassen.

Daß die Besteuerung der Fabrikgeschäfte hiernach der erzielten Gleichmäßigkeit näher geführt worden, und daß dieselbe im Allgemeinen als durchaus mäßig anzusehen sey, darf die Regierung um deswillen annehmen, weil sich die Reclamationen auch der hier fraglichen Classe der Steuerpflichtigen wesentlich verringert haben, bei den erörterten Reclamationsfällen aber, nach dem Urtheile der hierbei wiederum zugezogenen Sachverständigen selbst, keineswegs immer eine Ueberlastung als wirklicher Grund der Beschwerde angesehen werden konnte. Es wird auch allerdings als beschwerend kaum betrachtet werden können, wenn — wie dieß in der Wirklichkeit der Fall ist — sich ergibt, daß im Durchschnitt auf Ein Fabrikgeschäft ein Beitrag von mehr nicht als 14 Thalern ausfällt, dabei aber einzelne Geschäfte bis zu 300 Thalern und vorschriftsmäßig feins unter 4 Thalern besteuert ist.

Liegt sonach kein Grund vor, den gegenwärtig betretenen Weg einer Schätzung der Fabrikgeschäfte nach allgemeiner äußerer Beurtheilung durch die Mitglieder des Fabrikstandes selbst, unter Leitung dieses Verfahrens durch Provinzialbehörden zu verlassen; so verkennt dennoch die Regierung keineswegs, daß dieses Verfahren noch weiterer Ausbildung und Vervollkommnung fähig sey. Als ein unleugbarer Mangel dieses Verfahrens muß es namentlich bezeichnet werden, daß einerseits die jedesmalige vollständige Erneuerung einer Schätzung durch Fabrikanten mit verhältnißmäßig großem Zeit- und Kostenaufwande verknüpft, und wie weiter unten zu erläutern ist, die Schätzung und Besteuerung selbst fortwährenden großen Schwankungen unterworfen seyn würde. Um dem zu begegnen, erscheint es aber rathsam, auf den Grund der bisherigen Abschätzung und mit Rücksicht auf die neuhinzutretenden oder ausscheidenden Fabrikgeschäfte bei der jedesmaligen Steuerrevision ein Gesamt-

Steuerquantum für jeden Steuerbezirk aufzustellen, und solches, unter Leitung der Abschätzungsbehörden, durch, aus der Mitte der Fabrikanten und durch letztere selbst zu wählende Personen repartiren zu lassen, nach Befinden aber auch zu obigem Behufe, und dafern hierbei die Zahl der in einem Steuerbezirke bestehenden Fabrikgeschäfte als zu gering sich darstellt, mehrere benachbarte Steuerbezirke zu vereinigen.

Die Regierung erwartet hierbei:

1.) daß die Abschätzung und Besteuerung der Fabrikgeschäfte hierdurch die für die Abgabepflichtigen, wie für die Verwaltung wünschenswerthe Stetigkeit erlangen werde, da den zuzuziehenden Sachverständigen in dem bestehenden Gesamtquantum der Steuer eine gewisse Sphäre angewiesen ist, innerhalb deren ihrem Urtheile zwar freier Spielraum gegeben ist, ohne jedoch die jedesmalige Besteuerung den Schwankungen der mit den Sachverständigen wechselnden individuellen Ansichten preiszugeben, wie denn im Allgemeinen der Grundsatz sich volle Geltung verschafft haben dürfte, daß die Mitwirkung der betheiligten Steuerpflichtigen sich nutz- und erfolgreicher für die *Repartition* einer Steuer, als für die Aufstellung absoluter Steuersätze zeige. Es kann ferner

2.) mit Recht angenommen werden, daß bei der vorgeschlagenen *Repartition* Ungleichheiten in der Besteuerung der Fabrikgeschäfte nur noch im Verhältnisse des einen Steuerbezirks gegen den andern, nicht aber unter den einzelnen Steuerpflichtigen eines und desselben Steuerbezirks vorkommen können, während auch für die richtige Abschätzung der Steuerbezirke gegen einander den Kreis-Abschätzungscommissionen mehr Mittel zu Gebote stehen, als für die Beurtheilung einzelner Geschäfte, die bei einem oder dem andern Bezirke denkbare Prägravation aber auch für den Einzelnen weit weniger fühlbar seyn würde, als eine unmittelbare Ueberschätzung seines alleinigen Geschäftsbetriebes. Endlich wird aber

3.) durch die Annahme eines von den Fabrikanten selbst zu repartirenden Gesamtquantums ein, der Besteuerung der Kaufleute möglichst analoges Verfahren hergestellt, und hierdurch dem, Seiten des Fabrikstandes wiederholt an den Tag gelegten Wunsche nach einer gleichen Abschätzungsform für diese beiderseitigen Industriezweige thunlichst entsprochen.

Haben die Fabrikanten selbst hierbei eine noch weitere Gleichstellung mit den Kaufleuten durch Aufstellung von Durchschnittssätzen, wie solche für die kaufmännischen Geschäfte in großen und Mittelstädten bestehen, gewünscht, so muß hiergegen, abgesehen von der oben schon erwähnten Schwierigkeit, welche die Aufindung angemessener Durchschnittssätze im Allgemeinen darbietet, eingehalten werden, daß bei der ungleichen, durch die verschiedenartigsten wechselnden Mo-

mente bedingten Vertheilung der Fabrikgeschäfte über das ganze Land die Aufstellung von Durchschnittssätzen für solche eine kaum mit Erfolg zu lösende Aufgabe seyn möchte. Nur um so wünschenswerther erscheint es aber, eine Gleichförmigkeit in der Besteuerung beider Hauptzweige der Gewerbsthätigkeit mindestens insoweit herzustellen, als dieß den Verhältnissen zufolge möglich und zweckdienlich ist.

Zu §. 28.

Für das Gewerbe der Bankschlächter ist durch das Gesetz vom 22. November 1834 §. 10. und die Verordnung vom 25. November 1835 §. 7. 1. (vergl. Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 494) die Gewerbesteuer auf 1 Groschen vom Thaler oder $\frac{1}{24}$ der im vorhergegangenen Jahre erlegten Schlachtsteuer festgesetzt, diese Steuer aber des veränderten Münzsystems wegen mittelst Verordnung vom 9. November 1840 §. 2. für das Jahr 1841 auf $\frac{1}{25}$ des vorjährigen Schlachtsteuerbetrags, so wie weiterhin, mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 9. Juni 1840 gewährte zeitweise Ermäßigung der Schlachtsteuer, bis zu anderer Anordnung auf $\frac{1}{20}$ der im vorhergegangenen Jahre erlegten Schlachtsteuer normirt worden (vergl. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1840, Seite 307).

Die zuletzt gedachte Abänderung des Quotalsatzes für die Gewerbesteuer des Fleischerhandwerks beruhte darauf, daß, inwieweit sich der, mit Rücksicht auf den vorerwähnten Schlachtsteuererlaß zu erwartende Ausfall im Voraus überhaupt berechnen ließ, derselbe ohngefähr auf den fünften Theil der Schlachtsteuer angeschlagen werden konnte. Schon bei Aufstellung der Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster für das Jahr 1842 ergab sich aber, daß bei Vernehmung der Bankfleischer nach $\frac{1}{20}$ der ermäßigten Schlachtsteuerbeträge die Gewerbesteuer derselben, namentlich in großen und Mittelstädten bedeutend herabsank.

Diese, einem einzelnen, schwunghaften Gewerbe mittelbar zu Theil werdende, eine Ungleichheit im Verhältniß der übrigen Gewerbesteuerpflichtigen herbeiführende Steuerermäßigung kann um so weniger in der Absicht des, den Schlachtsteuererlaß begründenden Gesetzes vom 9. Juni 1840 liegen, als es ohnehin unvermeidlich ist, daß jener, eine Erleichterung für alle Consumenten bezweckende Erlaß nicht vorzugsweise günstig auf das, die indirecte Abgabe vom Schlachtvieh aufbringende Fleischerhandwerk zurückwirke und daher letzteres schon an sich in gewisser Hinsicht begünstige. Die Finanzverwaltung hat sich daher veranlaßt gesehen, über die entstandene Ungleichheit in der fraglichen Besteuerung nähere Erörterung anzustellen, deren Ergebnis dahin geht, daß zwar die dormalige Vernehmung der Fleischer mit dem 20. Theile der

Schlachtsteuer diese Gewerbtreibenden zum Theil auch in kleineren Orten, durchgängig aber in großen und Mittelstädten günstiger stelle, als vor Eintritt des Schlachtsteuererlasses und hierbei insbesondere noch der eigenthümliche Umstand sich ergibt, daß, da der Schlachtsteuererlaß vorzugsweise die Abgabe vom kleinen Vieh betrifft, die Gewerbesteuer sich bei den einzelnen Fleischermeistern eines und desselben Orts sehr verschieden stellt und bei dem einen vielleicht nur unmerklich, bei andern aber sehr bedeutend gesunken ist. Diese Umstände können nicht unbeachtet gelassen werden, und die Regierung ist zu der Ueberzeugung gelangt, daß zwar für kleine Städte und für das platte Land, woselbst jene Einwirkung des Schlachtsteuererlasses sich nur hier und da und in geringerem Maasse gezeigt hat, zu einer Abänderung des gegenwärtigen Quotalsatzes der Gewerbesteuer eine ausreichende Veranlassung noch nicht vorliege, dagegen aber zu Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit für die Dauer des durch das Gesetz vom 9. Juni 1840 gewährten Schlachtsteuererlasses die Gewerbesteuer der Bankfleischer in großen und Mittelstädten auf den fünfzehnten Theil der im vorhergegangenen Jahre erlegten Schlachtsteuer festzustellen sey; wogegen vom zweiten Jahre nach Wiedereintritt der vollen Schlachtsteuersätze, die Gewerbesteuer der Bankfleischer auch in großen und Mittelstädten wiederum auf den zwanzigsten Theil jener indirecten Abgabe festzustellen seyn würde.

Für die hiermit vorgeschlagene Beseitigung des dermaligen Mißverhältnisses verdient insbesondere hierbei noch erwähnt zu werden, daß, dem Gesetze gemäß, die Gewerbesteuer der Bankbäcker sich nach der der Bankschlächter am Orte zu richten hat und daher eine Unverhältnißmäßigkeit in den Beiträgen der letzteren nothwendig auch eine solche in den Ansätzen des Bäckerhandwerks zur Folge haben muß.

Zu §. 29.

Zu 3. Es scheint erforderlich, hinsichtlich der Bankfleischer wie bei den übrigen Gewerbtreibenden einen Minimalatz der Steuer festzusetzen und ist derselbe auf den sehr mäßigen Tariffatz der Haus schlächter festgesetzt worden, was um so mehr begründet erscheint, als jeder Bankschlächter ohnehin das Haus schlachten ausüben kann, ohne deshalb besondere Gewerbesteuer zu erlegen.

Zu 4. Der hier gedachte Handel mit Fleischwaaren, welcher besonders in größeren Städten vorkommt, bildet ein besonderes Geschäft, dessen Nichtbeachtung zu Ungleichheiten bei der Gewerbesteuer führt.

Zu §. 30. und 31.

Die hier ersichtlichen, von den Bestimmungen des Gesetzes von 1834,

§. 13. abweichenden Besteuerungsnormen sind diejenigen, welche bereits durch die Ergänzungsverordnung vom 25. November 1835, §. 8. ff. (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 494) zur Ausführung gebracht worden sind. — Durch dieselben wurde eine genauere Berücksichtigung der für jedes Mühlenwerk vorhandenen Triebkraft, so wie des nach den Landestheilen wesentlich verschiedenen Mahlgutes, möglich und da von beiden die Ertragsfähigkeit des Müllergewerbes in der Hauptsache bedingt ist, mehrere Gleichmäßigkeit in dessen Vernehmung erzielt.

Zu §. 32.

Dem Vorstehenden entsprechend, ist für die Frachtschiffer, anstatt des bisherigen Steuerfasses von 1 Thlr. — — von je 6 Last Tragbarkeit ihrer Fahrzeuge, ein solcher gewählt worden, welcher sich dem, nach der Stärke der Gefäße zu bemessenden Umfange ihres Gewerbes näher anschließt und zugleich einige Ermäßigung des zeitlichen Satzes gewährt, welche sich, den bisherigen Erfahrungen zufolge, um so mehr rechtfertigt, als für die Elbschiffahrt in neuester Zeit namentlich in dem Eisenbahntransporte ein gefährlicher Concurrent aufgetreten ist.

Die für die Binnenschiffahrt der Ausländer ertheilten Bestimmungen sind den hierüber mit den übrigen Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarungen entsprechend.

Zu §. 34.

Zu B. Um die Eisenbahngesellschaften in angemessener Weise zur Gewerbesteuer herbeizuziehen, versuchte man zunächst, dieselben nach Analogie anderer Transportgewerbe, als des Frachtfuhrwerks und der Schiffferei, nach der Beschaffenheit und dem Umfange ihrer Transportmittel und Betriebskräfte abzuschätzen. Allein die ersten derartigen Versuche ergaben sehr bald, daß eine Vergleichung so heterogener Gegenstände, wie des Eisenbahnbetriebs und des gewöhnlichen Fracht- oder Schifffahrtsverkehrs zu weit weniger sicheren Ergebnissen führen dürfte, als ein, durch die Natur des hier fraglichen Besteuerungsgegenstandes dargebotenes weit einfacheres Mittel.

Da nämlich die hierländischen Eisenbahnverwaltungen statutenmäßig zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, so findet sich in solcher eine vollständigere Unterlage als irgendwo und es hat daher am angemessensten geschienen, die Abschätzung des gedachten Geschäftsbetriebs vorzugsweise auf Grund der dießfalligen Rechenschaftsberichte und des aus solchen sich ergebenden Reinertrags, unter Vergleichung mit anderen großartigen Gewerbestablissemens, bewirken zu lassen.

Im Herzogthum Nassau ist für Unternehmer des Eisenbahntransports eine ähnliche Besteuerungsnorm angenommen worden, indem daselbst (vergl. das angezogene Edict vom 23. Juni 1841, 2te Abtheilung des Tarifs s. v. „Eisenbahnen“) der fünffache Betrag des Nettoertrags vom zunächst verflossenen Jahre das Steuercapital für das folgende Jahr bildet. Im Großherzogthume Hessen dagegen (vergl. Gesetz vom 16. Januar 1827, art. 4. und 8. und Classification vom Jahre 1841, s. v. „Eisenbahnfahrtsunternehmer“) und in Frankreich (vergl. loi sur les patentes d. 25. Apr. 1844, Tabl. C. p. 3.) dient der Miethwerth der Betriebslocalien zum hauptsächlichsten Maßstabe der Besteuerung. Nicht ohne Grund läßt sich jedoch hiergegen erinnern, daß die Rentabilität des Unternehmens und mithin seine Beitragsfähigkeit nicht in nothwendigem Zusammenhange mit dem Umfange der Betriebsräume steht, der letztere vielmehr nicht selten in umgekehrtem Verhältnisse zu ersterer stehen kann.

Zu §. 35.

Zu 1. Die §. 34. unter A. a. und b. aufgeführten Steuersätze für Frachtführer und dergl., welche, nach §. 17. des Gesetzes von 1834, schon zeither bestanden, können im Allgemeinen für angemessen erachtet werden; nicht ohne Grund ist jedoch von Seiten mehrerer Steuerbehörden bemerkt gemacht worden, daß bei dem in einzelnen Gegenden häufiger betrieben werdenden, weniger einträglichen Lohnfuhrwerke, z. B. den Sand- und Ackerfahren, bei Fuhrleuten, welche zwei Pferde zu halten genöthigt sind, der für sie ausfallende Steuerbeitrag von 2 Thlr. 20 ngr. — zu hoch sey und namentlich mit dem Satze von — 20 ngr. —, welchen ihre Gewerbsgenossen, wenn sie nur ein Pferd halten, entrichten, nicht in richtigem Verhältnisse stehe.

Es hat sich daher die hier gestattete Ermäßigung als den Verhältnissen entsprechend dargestellt. Wenn hiernächst

zu 2. der angezogenen §. 17. zufolge, Besitzer von Feldwirthschaften und Gewerbtreibende, welche nur von Zeit zu Zeit mit den, für den Wirthschafts- oder Gewerbsbetrieb nöthigen Pferden Lohnfahren verrichten, deßhalb nicht gewerbesteuerpflichtig sind, so entsteht nicht selten darüber Zweifel, welche Fälle hierunter zu begreifen seyen, da hier und da jene Bestimmung benutzt wird, um die offenbar zum Lohnfuhrwerk bestimmten Pferde durch deren zeitweise Mitverwendung zum Wirthschafts- oder Gewerbsbetriebe der gesetzlichen Besteuerung zu entziehen. Da hierdurch gerade die minder bemittelten Lohnfuhrleute, welche nicht im Stande sind, neben dem Betriebe des Lohnfuhrwerks sich Feldwirthschaft zu halten, leiden; so erscheint es, zugleich im Hinblick auf die in der ständischen Schrift vom 27. October 1834, ad §. 18. angedeuteten Mo-

tiven, rathsam, das Urtheil darüber, ob in den obengedachten Fällen die gesetzliche Steuerverpflicht einzutreten habe oder nicht, in die Hand eines Organs zu legen, welches — wie die örtliche Abschätzungs-Commission — aus, mit den Gewerbsverhältnissen des Orts vertrauten Personen besteht. Die fragliche Bestimmung ist daher dem entsprechend im Gesetz-Entwurfe gefaßt worden.

Zu §. 38. und 39.

Zu §. 38. und 39. 1. Die Besteuerung der Handwerker und des ihnen nahe stehenden technischen Gewerbebetriebs beruht nach §. 20. des Gesetzes vom 22. November 1834 und §. 7. der Verordnung vom 9. November 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres Seite 308) im Allgemeinen auf dem Grundsatz, daß die Ertragsfähigkeit des Gewerbes sich

- 1.) nach dem Umfange des Orts, wo dasselbe betrieben wird, und
- 2.) nach der Zahl der Gehülfen richte, welche bei demselben beschäftigt werden.

Dieser Besteuerungsgrundsatz hat als richtig fortwährend erkannt werden müssen, denn im Wesentlichen wird einerseits der Gewerbebetrieb an einem größeren Orte mehr Nachfrage und mannichfaltigere Absatzwege finden, und andererseits wird die Zahl der Gewerbsgehülfen dem Umfange entsprechen, in welchem ihnen der Meister Beschäftigung gewähren kann, der letztere aber sich auf die Dauer Gesellen nicht halten, für welche er keine Arbeit hat. Obschon es daher nur rathsam erscheint, bei dem gewählten Principe der Abschätzung auch ferner zu beharren, so lassen dennoch die bei dessen bisheriger Anwendung gesammelten Erfahrungen einige Modificationen desselben wünschen. Wenn es nämlich in der Regel als richtig erkannt werden muß, daß, im Einklange mit dem oben gedachten Grundsatz unter 1. die Steuerverpflichtigen, je nachdem solche in großen Städten, Mittelstädten, kleinen Städten oder auf dem platten Lande ihren Wohnsitz haben, in verhältnißmäßiger Abstufung mit dem im Tarif A. unter Litt. a. b. und c. aufgeführten Sätzen vernommen werden; so fehlt es denn doch auch nicht an einzelnen Ausnahmen, in denen die Voraussetzung, daß der Geschäftsumfang eines Gewerbetreibenden dem Umfange seines Wohnorts entspreche, nicht Platz ergreift. Vielmehr haben die wiederholten Katastrationen ergeben, daß hier und da Gewerbetreibende in großen oder Mittelstädten sich befinden, deren Erwerb so gering ist, daß sie manchem ihrer Gewerbsgenossen in kleineren Orten kaum an die Seite gestellt werden können und denen der, nach dem Maßstabe großer Städte normirte Steuerbetrag um so drückender wird, als sie neben ihren bedrängten Gewerbsverhältnissen noch mit der größeren Kostspieligkeit des Gewerbelocals, der Löhne und Lebensbedürfnisse zu

kämpfen haben. Im Gegensatz zu diesen Fällen kommen aber auch dann und wann in kleinen Städten und auf dem platten Lande Handwerker vor, deren Ruf und Geschäftsumfang die engen Grenzen ihres Wohnorts weit überschreitet und für welche der niedrigste Steuersatz um so weniger angemessen erscheint, als sie durch die Wohlfeilheit des Orts wiederum im Vortheil gegen Handwerksmeister in größeren Städten sich befinden. — Sind nun auch Ausnahmen, wie die oben erwähnten, nur geeignet, die allgemeine Regel zu bestätigen, da sie sich eben nur als seltenerer Ausnahmen darstellen; so erscheint es doch nichts destoweniger wünschenswerth, die für derartige Fälle, in Nachgebung der bestehenden Vorschrift, sich jederzeit herausstellende Unverhältnißmäßigkeit der Besteuerung zu beseitigen und es ist daher (vergl. §. 39. 1.) Vorsehung getroffen worden, daß derartige ausnahmsweise Umstände die gehörige Berücksichtigung finden können.

Da die örtlichen Abschätzungs-Commissionen aus den verschiedenartigen Elementen der Ortsbevölkerung gebildet werden; so steht zwar ein Mißbrauch der vorgeschlagenen Bestimmung und eine ungleiche Berücksichtigung der Interessen nicht wohl zu besorgen. Nichts destoweniger hat es für rathsamer angesehen werden müssen, für jeden der gedachten Ausnahmefälle die specielle Motivirung im Kataster zu erfordern, um denselben auch der Prüfung der Oberbehörde zu unterwerfen. Da im Uebrigen, der bei Aufstellung und Berichtigung der Tarifsätze angewendeten Sorgfalt ohnerachtet, sich dennoch vielleicht einzelne derselben als ganz angemessen noch nicht darstellen können; so wird durch obige Modification zugleich die Gelegenheit geboten, die Oberbehörde durch das Zusammentreffen gleichmäßiger Anträge hierüber zu unterrichten, so wie die Fähigkeit, den sich etwa ergebenden Mängeln sofort Abhülfe angedeihen zu lassen.

Anlangend hiernächst

zu §. 38.

zu 1. a. die Besteuerung der Handwerksmeister u. nach der Zahl ihrer Gewerbsgehülfen; so bestehen

- 1.) deßhalb im dermaligen Tarif A. für jedes Handwerk zwei Sätze. —
- 2.) Jeder Gewerbtreibende, welcher ohne Gesellen arbeitet, entrichtet den 1sten, jeder, welcher mit 4 Gesellen arbeitet, den 2ten Satz. —
- 3.) Die Gewerbesteuerätze derjenigen, welche nicht für sich allein, jedoch mit weniger, als 4 Gesellen arbeiten, sind zwischen dem 1sten und 2ten Satze festzustellen; es muß jedoch, um Ungleichheiten zwischen den Meistern mit mehr oder weniger Gesellen zu vermeiden, eine regelmäßige Abstufung der dießfalligen Gesellenzuschläge Statt finden, welche sich dann ergibt, wenn der 1ste Meistersatz vom 2ten abgezogen und der Rest mit

4 getheilt wird. So daß z. B. bei einem Böttcher in einer großen Stadt mit dem

1sten Satze

2ten Satze

von

von

2 Thlr. — —

6 Thlr. — —

der Zuschlag für jeden der 3 ersten Gesellen sich auf

$$6 - 2 : 4 = 1 \text{ Thlr.}$$

stellt.

Endlich steigt

4.) mit jedem Gesellen über 4 die Gewerbesteuer um $\frac{1}{6}$ des zweiten Satzes.

Abgesehen nun davon, daß die erwähnte Besteuerungsvorschrift, wie der Augenschein lehrt, ziemlich complicirt ist, haben sich bei deren Anwendung auch einzelne unverkennbare Uebelstände ergeben, welche, der Hauptsache nach, darin bestehen,

1.) daß die Zuschläge, um welche der Meisteratz wegen der Gesellen erhöht wird, zu dem letzteren in ganz verschiedenem Verhältnisse stehen und zwischen $\frac{1}{4}$ und $2\frac{1}{2}$ des Meisteratzes schwanken;

2.) daß der Zuschlag bei einem und demselben Gewerbe häufig ein anderer und zwar bald ein stärkerer, bald ein geringerer ist, wegen des 1sten, 2ten, 3ten und 4ten Gesellen, als wegen des 5ten, 6ten u.

3.) daß der Zuschlag wegen eines Gesellen hier und da den einfachen Meisteratz — und zwar zum Theil sehr merklich — übersteigt.

Die hier berührten Abweichungen in den Gesellenzuschlägen haben ihre Entstehung hauptsächlich darin, daß die Regierung bei Erlassung des Gesetzes vom 22. November 1834. in Ermangelung anderer Unterlagen, zu einer Tarification der Handwerke für die Gewerbesteuer, sich mit dem einfachen Meisteratz, soweit thunlich, an die älteren Sätze der Personensteuer angeschlossen, eine Steigerung der Abgabe nach der Gehülfsenzahl aber, wie solche im Princip der Gewerbe- und Personalsteuer lag, jene eigenthümlichen Abweichungen herausstellte.

Die über diesen Gegenstand angestellten Erörterungen und insbesondere auch die Urtheile hierüber vernommener sachverständiger Mitglieder des Gewerbestandes lassen die Beseitigung der hierin liegenden, dem wahren Verhältnisse nicht entsprechenden Unregelmäßigkeit als wünschenswerth und die Annahme einer gleichmäßigen Quote des Meisteratzes als Gesellenzuschlag für jedes Gewerbe und jeden Gesellen als gerechtfertigt erscheinen, indem hiernach zwar die Ertragsfähigkeit der Gewerbe keineswegs als gleich angenommen werden kann und daher auch die Steuersätze der Meister verschieden bleiben müssen, der dem

Meister durch die Arbeit seines Gesellen zu Theil werdende Gewinn aber immer in einem der Ertragsfähigkeit des Gewerbes selbst adäquaten Verhältnisse stehen wird und sich daher mit dem Meistersatze von selbst steigern und abmindern muß, wogegen es nicht motivirt erscheint, wenn der Zuschlag wegen eines Gesellen sich im Vergleich zu dem Meistersatze bald, wie z. B.

bei Messer- und Zirkelschmieden, Klempnern etc. . . . sub c. auf $1\frac{1}{2}$,
bei Friseurs " c. " $2\frac{1}{2}$,

bald wie

bei Messer- und Zirkelschmieden, Klempner etc. . . . " a. " $\frac{1}{2}$
des Meistersatzes und daher, wie in den zuerst gedachten Fällen, sogar viel höher, als der Meistersatz stellt, der Zuschlag wegen der Gesellen selbst aber sich auch bei einem und demselben Gewerbe nicht gleich bleibt, sondern z. B.

bei Zinngießern, Seilern etc. sub b. für den 1sten bis 4ten Gesellen
— 25 ngr. —

für den 5ten, 6ten etc. Gesellen

— 20 ngr. —

bei Nagelschmieden, Schleifern etc. sub b. für den 1sten bis 4ten
Gesellen

— $11\frac{1}{4}$ ngr. —

für den 5ten, 6ten etc. Gesellen

— 15 ngr. —

also für die erstern Gesellen zum Theil höher, zum Theil niedriger ist, als für die letztern.

Auch die ausländischen Gesetzgebungen haben, inwieweit solche für die Abschätzung der Handwerker die Zahl der Gewerbsgehülfen zur Richtschnur nehmen, den Grundsatz anerkannt, daß für den deßfalligen Zuschlag eine gleichmäßige Quote des Meistersatzes als angemessen sich darstelle und es ist daher, zugleich mit Rücksicht darauf, daß gegenwärtig schon, dem einschlagenden Tarif A. zufolge, jener Zuschlag am häufigsten in der Hälfte des Meistersatzes besteht und dieser Betrag, nach den darüber angestellten Ermittlungen, als verhältnißmäßig angesehen werden kann, der fragliche Zuschlag im Allgemeinen und mit der Ausnahme, welche die Eigenthümlichkeit gewisser Gewerbe erfordert, in der vorgedachten Höhe angenommen worden.

Durch die Annahme dieses vereinfachten Abschätzungsgrundsatzes ist allerdings eine völlige Umarbeitung des Tarifs A. erforderlich geworden, um die einzelnen, darin enthaltenen Sätze mit jenem Principe allenthalben in Einklang zu setzen. Es ergiebt sich jedoch schon aus der Annahme jener zu dem bisherigen Verhältnisse mäßigen Quote von $\frac{1}{2}$, daß die Folge dieser Umarbeitung

in der Regel nur eine Ermäßigung ist, wogegen die Erhöhung einzelner Sätze nur da vorgenommen worden ist, wo sich dieselben, auch abgesehen von einer Veränderung des Grundsatzes, als unverhältnißmäßig niedrig durch vielseitig bestätigte Erfahrungen dargestellt haben.

Dagegen haben jedoch auch mehrere mit der allgemeinen Veränderung des Tarifs nicht zusammenhängende Ermäßigungen, wie die des Steuersatzes für Buchdrucker von

3 Thlr. 15 ngr. — auf 2 Thlr. — — für eine einzelne Presse und von
5 " — " — auf 3 " — — für jede Presse, wo mehrere derselben im Gange sind, &c.

aus dem entgegengesetzten Grunde Statt gefunden.

Obgleich

zu 3. für die Besteuerung der Handwerker die Zahl der Gewerbsgehülfen im Allgemeinen als das geeignetste Hülfsmittel angesehen werden kann und daher auch dessen fortwährende Beibehaltung nur rathsam hat erscheinen können; so hat doch schon bei Aufstellung des dermaligen Tarifs A. anerkannt werden müssen, daß bei manchen Gewerben ein bezeichnendes Merkmal des Geschäftsumfanges darin nicht gefunden werden könne, weil diese Gewerbe entweder in der Regel ohne Gehülfen betrieben werden, oder der gute Fortgang des Geschäfts mehr von individueller Geschicklichkeit und Einsicht des Unternehmers, oder aber von dessen pecuniären Mitteln abhängig ist, und es findet sich daher im Tarif A. für derartige Gewerbe nicht ein 1ster und 2ter Steuersatz, sondern ein Minimal- und ein Maximalsatz aufgenommen, zwischen welchen der Beitrag nach freier Schätzung auszuwerfen ist.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß außer den jetzt zu freier Schätzung ausgesetzten Gewerben, auch noch andere hierzu geeigneter sind, als zur Vernehmung nach der Zahl der Gewerbsgehülfen, z. B. Conditoren, Edelsteinschneider, Kunststeyfer oder Musikanten, Mechaniker, Seifensieder, Schrotgießer &c. und es sind daher bei der gegenwärtigen Bearbeitung des Tarifs A. noch mehrere Gewerbe zur freien Schätzung ausgesetzt worden.

Zu §. 39.

Zu 5. Nach §. 20. alin. 11. des Gesetzes vom 22. November 1834 ist für Gewerbtreibende, welche auch für ihre eigene Person und ohne Gesellen oder Lehrlinge zu halten, nicht mit hinreichender Arbeit versehen sind, die Ermäßigung des Beitrags bis auf die Hälfte gestattet. Allein nicht selten kommt ein anderer, eine billige Berücksichtigung nicht minder erheischender Fall vor, der nämlich, wo ein Meister sich zwar zum Fortbetrieb seines Gewerbes einen

oder mehrere Gehälfen hält, selbst aber wegen Alters und Krankheit nicht zu arbeiten im Stande ist und es hat daher dieser Umstand hierunter die nöthige Berücksichtigung gefunden.

Zu 6. Bei Besteuerung der Meister eines und desselben Handwerks nach der Gesellenzahl, ergiebt sich ferner eine Ungleichheit nicht selten daraus, daß der eine unter ihnen das von ihm in Vorrath gehaltene Material in seinen Handwerkerzeugnissen mit gewährt und aus solchem einen besondern und zum Theil den bedeutenderen Gewinn bezieht, während andere Meister, in der Regel aus Mangel an hinreichenden Mitteln, jenes Vorraths, und somit des daraus erwachsenden Vortheils entbehren. Dieser Fall tritt häufig bei Zimmer- und Maurermeistern, aber auch bei Schneidern u. a. ein und es haben sowohl die theilhaftigen Handwerker, als die Abschätzungsbehörden, auf die daraus hervorgehende Ungleichmäßigkeit wiederholt aufmerksam gemacht, welche der Abstellung um so mehr bedarf, als der hiernach verhältnißmäßig höher besteuerte Handwerker in der Regel der unbemittelte seyn wird.

Als recht und billig erscheint es daher, dieses Verhältniß auch bei der Besteuerung in Obacht zu nehmen.

Zu §. 43.

Zu A. Die 1te Unterabtheilung der Personalsteuer (§. 22. des Gesetzes von 1834) enthält in ihrem Abschnitte unter Litt. A. die Bestimmungen über die Besteuerung sowohl der dem Civil- und Militäretat angehörigen Staatsdiener, als auch sämtlicher Communal- und Patrimonialbeamten, sämtlicher Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, endlich aller derjenigen, in Privatdiensten stehenden Officianten, welche entweder eine öffentliche Function ausüben oder doch für die Ausübung ihrer Function vorheriger wissenschaftlicher Ausbildung bedürfen (vergl. Tarif C. s. v. „Beamte“ Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1834 S. 394) ingleichen der Pensionairs.

Obgleich bekanntlich hier und da in Zweifel gezogen worden ist, ob es überhaupt als zweckmäßig und passend anzusehen sey, wenn der Staat die in Staats-Ämtern stehenden Personen zu directer Besteuerung beziehe und hierdurch in gewisser Beziehung das, was er seinen Dienern mit der einen Hand gebe, mit der andern wiederum nehme; so hat doch die diesseitige Regierung diesen Zweifel zu keiner Zeit theilen und sich der Ansicht derjenigen Gesetzgeber, welche dieselben mit persönlicher Besteuerung verschont haben, um deswillen nicht anschließen mögen, weil, wie hierbei nicht unbeachtet bleiben kann, den Staatsdienern in obiger Hinsicht eine doppelte Eigenschaft beizohnt und dieselben einerseits dem Staate ihre Kräfte zu widmen haben und deshalb besol-

det sind, andererseits aber, als Mitglieder des Staatsverbandes, den Schutz der Gesetze und die Wohlthat seiner Einrichtungen in Anspruch nehmen und dafür demselben beitragspflichtig werden. Vergl. Murhard Theorie und Politik der Besteuerung, Seite 11. —

Liegt aber mit Rücksicht auf die eben berührte Meinungsverschiedenheit gewiß um so weniger Grund vor, die Inhaber öffentlicher Functionen bei der directen, persönlichen Besteuerung härter anzusehen, als andere Classen der Abgabepflichtigen und haben vielmehr die Gesetzgebungen mehrerer Staaten durch Freilassung eines Theils des Dienst Einkommens von der Besteuerung oder sonst auf Erleichterung der Beamten u. d. d. dabei hinwirken zu müssen geglaubt, während nicht eine einzige der hier bekannten Gesetzgebungen die Besoldeten höher, als andere Steuerpflichtige vernimmt; so steht hiermit allerdings die dermalige Vorschrift des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes von 1834 in auffallendem Widerspruche, indem dasselbe den im Eingang aufgeführten Personen eine höhere Beitragspflicht auferlegt, als jeder andern Kategorie der Staatsangehörigen. Als härter stellt sich aber die Vernehmung der Besoldeten in der Wirklichkeit um deswillen dar, weil

1.) dieselben nicht, wie andere Gewerbe- und Personalsteuerpflichtige, nach approximativer Schätzung ihres Erwerbs, sondern nach genauer Berechnung und Zugrundlegung ihres Dienst Einkommens besteuert werden. — Bei Berathung des Gesetzes vom 22. November 1834 sind Regierung und Stände darüber völlig einverstanden gewesen, daß bei der Abschätzung für die directe Besteuerung von der, ein tieferes Eindringen in die Privatverhältnisse erfordernden speciellen Ermittlung des persönlichen Einkommens abzusehen sey, und es erfolgt daher diese Besteuerung zum Theil nach, im Voraus feststehenden und auf präsumtiver Annahme der Ertragsfähigkeit eines steuerpflichtigen Geschäfts beruhenden Sätzen oder auf den Grund einer allgemeinen, nur den äußern Merkmalen folgenden Schätzung.

Selbst von den Rentiers und Capitalisten, von denen die eigene Einschätzung nach Maßgabe ihres Einkommens erfordert werden muß, erheischt das Gesetz nur annähernde Angaben über den Umfang des ersteren, indem dasselbe ihnen nur die Einschätzung in eine der, durch Minimal- und Maximalsätze begrenzten Classen zur Pflicht macht. Anders verhält es sich mit den Besoldeten, deren Dienst Einkommen, da es bis auf den geringsten Betrag in Geld- und Naturalleistung urkundlich nachgewiesen werden kann, auch bis auf diesen Betrag herab der Steuer unterworfen ist.

Nächst dem ist aber auch

2.) der Maasstab der Besteuerung bei den Besoldeten an sich höher, als bei den übrigen Steuerkategorien. —

Die erstern haben bekanntlich nach §. 22. von ihrem Dienst Einkommen bei einem Betrage

	bis mit 500 Thlr.	— —	$\frac{1}{120}$
über 500	• • 1000	• — —	$\frac{1}{80}$
• 1000	• • 1500	• — —	$\frac{1}{60}$
• 1500	• •	•	$\frac{1}{40}$

als Personalsteuer zu erlegen.

Nun ist es nach Lage der Sache allerdings nicht thunlich, das Einkommen anderer Steuerkategorien, als der Kaufleute, Fabrikanten, der Advocaten, Aerzte u. a. m., so wie die Höhe der ihnen auferlegten Steuerbeträge mit dem Dienst Einkommen der Besoldeten und ihrer Besteuerung zu vergleichen. Wäre jedoch eine derartige Vergleichung möglich, so möchte sich, wie die Erfahrung in einzelnen, zu näherer Ermittlung gelangten Fällen satzsam an den Tag gelegt hat, leicht eine zum Nachtheile der Besoldeten bestehende Differenz ergeben, welche die letztern als mindestens noch einmal so hoch als die mehresten Steuerclassen, ja in einzelnen Fällen höher besteuert erscheinen läßt, will man auch hierbei von einem Vergleiche mit den Capitalisten ganz absehen, deren Vernehmung bei der Personalsteuer allerdings von der Art ist, daß, wie weiter unten zu §. 49. und 50. zu gedenken, eine Aenderung derselben als rathsam sich darstellt. Ein Vergleich, wie er sich im Kleinen wirklich anstellen läßt, möge aber hier noch Platz finden, zwischen dem Steuerbeitrag eines Besoldeten und dem eines Privatdienstleistenden oder Gewerbsgehülfsen. Der Officiant, welcher 1 Thlr. — — Personalsteuer zahlt, hat ein Einkommen von 120 Thalern — —. Ein Handwerksgefelle zahlt

- a.) in großen Städten — 15 ngr. —
- b.) in Mittelstädten — 8 „ —
- c.) in kleinen Städten — 5 „ —

Sollte nun der letztere in gleichem Maasstabe wie der Besoldete vernommen seyn, so müste bei ihm

ad a.)	60 Thaler	} Einkommen
• b.)	32 „	
• c.)	20 „	

vorausgesetzt werden. Da aber das letztere mit ziemlicher Gewisheit auf mehr als noch einmal so hoch angeschlagen werden kann, so bedarf es keines weitem Beweises dafür, in welchem Mißverhältnisse die beiderseitigen Vernehmungen

mit einander stehen, wozu noch kommt, daß jede in öffentlicher Function stehende Person, ihre Stellung sey noch so gering, zu einem gewissen Dienstaufwande oder vielmehr äussern Dienstaustande genöthigt ist, welcher bei Verrechnung ihres Beitrags nicht in Betracht kommen kann. Will man aber, wie hier und da geschehen, sich zu Rechtfertigung einer so bedeutend höhern Besteuerung der Besoldeten auf die größere Sicherheit ihres Einkommens beziehen, so vermag solche einen ausreichenden Grund hierzu um deswillen dennoch nicht abzugeben, weil es sich einerseits bei der Gewerbe- und Personalsteuer jederzeit um die Aufstellung nicht bleibender, sondern einjähriger Steueransätze handelt, daher aber derjenige, dessen, überdieß nur annähernd bemessenes Einkommen ein mehr schwankendes ist, von dem nächsten Jahre nach Eintritt einer Verminderung seines Erwerbs auch eine Herabsetzung seines Abgabensbeitrags zu beanspruchen hat, andererseits aber die Besoldungen der Staats- und Communalbeamten, wie der Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener nicht so bemessen sind und bemessen seyn können, daß davon in der Regel Ersparnisse gemacht werden könnten, in welchem Falle allein eine erhöhte Beitragspflichtigkeit mit einigem Rechte angenommen werden könnte. Endlich muß es auch

3.) als beschwerend bei der Besteuerung der Besoldeten, im Vergleich zu den übrigen Contribuenten angesehen werden, daß bei der ersteren eine zweifache Steigerung des Beitrags, nämlich eine solche nach der Höhe des Einkommens und eine Steigerung des Besteuerungsmaßstabes, d. i. für die Vernehmung bestehenden Quotalsatzes an sich eintritt, hierbei aber insbesondere noch Sprünge Statt finden, welche zu eigenthümlichen Unregelmäßigkeiten der Steuersätze führen. Soviel nun den hier beobachteten Grundsatz einer Steigerung des Besteuerungsmaßstabes bei höherem Einkommen betrifft, so muß derselbe allerdings als streitig in der Theorie und wechselnd in der Praxis anerkannt werden, denn während ältere, dem humanistischen Principe der Staatswirthschaftslehre vorzugsweise zugethane Schriftsteller, wie Adam Smith,

vergl. dessen inquiry into the nature and causes of the wealth of nations V. 2.

jene Steigerung für nicht unbillig erklären, sprechen sich neuere Staatswirthschaftslehrer, wie

Murhard Theorie und Politik der Besteuerung, Seite 88. ff.

vergl. auch das Staatslexikon von Rottsch und Welker, Bd. IV. Seite 650.

entschieden gegen dieselbe aus.

Die hiesige Regierung hat in dem Gesetze vom 22. November 1834 die Steigerung des Besteuerungsmaaßstabes bei der Personalsteuer der Besoldeten angenommen, allein sie verkennt auch keineswegs, daß dieselbe bei anderen Classen der Steuerpflichtigen nicht füglich durchgeführt werden kann und daß dieselbe daher schon um deswillen eine nur allmälige, nicht drückende seyn dürfte, insbesondere aber Sprünge, wie solche in der einschlagenden Scala allerdings jetzt bestehen, sorgfältig zu vermeiden seyn dürften. In welcher Maaße selbige durch die in der angezogenen §. 22. aufgestellten vier Besoldungsclassen gegenwärtig Statt finden, mag das einzige Beispiel belegen, daß, wenn ein Dienst Einkommen von 1500 Thlr. — — sich um 50 Thlr. erhöht, der Steuerbeitrag sich um $13\frac{3}{4}$ Thlr. erhöhen muß, daß aber sogar Fälle vorkommen können, wo der Steuerbetrag um mehr wächst, als das Dienst Einkommen.

Zemehr sich nun bei dem jedesmaligen Katastrationsgeschäfte das Mißverhältniß in der Besteuerung der Besoldeten zu Tage legte, um so häufiger haben sich denn auch Stimmen ganz unbetheiligter, dem Gewerbestande angehöriger Mitglieder der Abschätzungs-Commissionen dagegen erhoben.

Aber auch bereits in der Mitte der Ständeversammlung ist,

vergl. Landt. Acten vom Jahre 18 $\frac{3}{7}$, III. Abtheil. 3. Bd. S. 252. hierauf hingewiesen worden, und wenn die Regierung einem dießfalligen Antrage auf Abänderung damals entgegentrat; so konnte sie sich hierzu nur dadurch bewogen finden, daß es sich zu jener Zeit noch nicht um eine allgemeine Revision der Gewerbe- und Personalsteuergesetzgebung handelte, und deßhalb die Abänderung eines einzelnen, obgleich eine ganze Steuerkategorie betreffenden Besteuerungsgrundsatzes für angemessen noch nicht angesehen werden konnte. Gegenwärtig, nachdem der Zeitpunkt jener allgemeinen Revision eingetreten, hält sie sich ebenso verpflichtet, die Beseitigung jenes, nirgends bezweifelten Mißverhältnisses herbeizuführen und hat daher im Gesetz-Entwurfe die Steuer vom Dienst Einkommen dergestalt geregelt, daß während dieselbe

gegenwärtig		künftig	
beginnt	steigt	begönne	stiege
mit:	bis:	mit:	bis:
$\frac{4}{5} \frac{0}{0}$	$2\frac{1}{2} \frac{0}{0}$	$\frac{1}{2} \frac{0}{0}$	$2\frac{2}{15} \frac{0}{0}$
oder		oder	
$0,8 \frac{0}{0}$	$2,5 \frac{0}{0}$	$0,5 \frac{0}{0}$	$2,13 \frac{0}{0}$
und in einzelnen Fällen höher;			

hiernach aber der Individualbeitrag z. B. bei einem Dienst Einkommen von		
100 Thlr.	— — 15 ngr.	vom Hundert,
		daher überhaupt — Thlr. 15 ngr. —
200 „	— — 16 „	vom Hundert,
		daher überhaupt 1 „ 2 „ —
300 „	— — 17 „	vom Hundert,
		daher überhaupt 1 „ 21 „ —
400 „	— — 18 „	vom Hundert,
		daher überhaupt 2 „ 12 „ —
	re.	re.
5000 „	— — 64 „	vom Hundert,
		daher überhaupt 106 „ 20 „ —

betragen würde.

Zu B. Der Vorschrift unter Litt. B. der angezogenen §. 22. des Gesetzes von 1834 zufolge, waren besoldete und unbesoldete Beamte vom Hofetat ohne Unterschied bis zu Publication eines neuen Tarifs die Sätze der vormaligen Personensteuer zu entrichten verbunden.

In Betracht jedoch der hierdurch begründeten mehrfachen Ungleichheiten in der Vernehmung der Hofbeamten unter sich sowohl, als im Verhältniß zu anderen Steuerpflichtigen, wurde bereits mittelst Verordnung vom 14. December 1837, §. 10. (s. Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres S. 135) hinsichtlich derjenigen Personen, welche eine, dem Hofetat angehörige, jedoch in der Hofrangordnung nicht aufgenommene Function verwalten oder vormalig verwaltet haben, eine veränderte Bestimmung getroffen, wonach dieselben, je nachdem sie einen Gehalt *re.* genießen oder nicht, beziehentlich gleich den Beamten oder wie Prädicatsisten beizugezogen werden;

vergl. Landt. Acten von 18 $\frac{3}{7}$, I. Abtheil. 1. Bd. S. 527 und 559.

Hinsichtlich der, der Hofrangordnung angehörigen Hofbeamten gleichartige Besteuerungsgrundsätze zur Anwendung zu bringen, mußte hierbei noch vorbehalten bleiben, indem die Eigenthümlichkeit der hierunter obwaltenden Dienst- und Gehaltsverhältnisse sich mit jener Vernehmung noch nicht vereinigen ließ. Da indessen in der Vernehmung der gedachten Hofbeamten mit den, lediglich auf das Rangverhältniß basirten Sätzen der vormaligen Personensteuer eine unverkennbare Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes liegt, welches im Uebrigen bei wirklich dienstleistenden Beamten nicht sowohl den Dienstrang, sondern lediglich das Dienst Einkommen als Gegenstand der Staatsabgabe ansieht; so hat die Regierung nicht unterlassen, dem nach Obigem geschehenen Vorbehalte gemäß, eine Gleichstellung

auch der zuletzt gedachten Hofchargen mit den übrigen Steuerpflichtigen zu versuchen. Diese Gleichstellung hat sich auch hinsichtlich der in Besoldung stehenden derartigen Hofbeamten nunmehr im Allgemeinen als völlig ausführbar dargestellt, wogegen in Ansehung derjenigen Hofämter eine specielle Maafnahme sich fortwährend nöthig macht, mit denen, der für alle Inhaber derselben bestehenden Verpflichtung zur Dienstleistung obnerachtet, dennoch, da sie lediglich als Ehrenämter zu betrachten sind, ein Dienstgehalt an sich nicht verknüpft und falls ein solcher dem Inhaber derselben gewährt ist, dieser Gehalt doch nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit der Dienstleistung steht.

Demzufolge sind im Gesetz-Entwurfe die besoldeten Hofbeamten unter der ersten Abtheilung der §. 43. Litt. A. mit aufgenommen und nur hinsichtlich der übrigen die hier unter B. enthaltenen Bestimmungen getroffen worden.

Zu §. 47.

Der für die 1ste und 3te Unterabtheilung bestimmte Tarif B., in welchem die gegenwärtigen Tarife B. und D. verschmolzen worden sind, hat durch die Hinweglassung veralteter und solcher Prädicate, welche lediglich als Bezeichnung der zur Staatsverwaltung gehörigen Aemter anzusehen sind und deshalb als bloße Titel nicht verliehen zu werden pflegen, wesentlich vereinfacht werden können.

Zu §. 49. und 50.

Personen, welche, ohne von einem andern bestimmten Erwerbzweige Gebrauch zu machen, lediglich von ihrem Vermögen leben, (Rentiers, Particuliers, Capitalisten) haben nach §. 32. und 33. des Gesetzes von 1834 zur Personalsteuer 4 Thlr. — — bis 30 Thlr. — — jährlich zu entrichten, es sollen jedoch die von ihnen zu erlegenden Steuersätze mit denen der Beamten in einem angemessenen Verhältnisse stehen. Nun liegt in dieser Bestimmung eine allerdings nicht zu beseitigende Schwierigkeit um deswillen, weil sich die Steuerbeiträge der Besoldeten genau an deren Einkommen anschließen und daher mit niedrigeren Sätzen beginnen, aber auch zu weit höheren Beträgen ansteigen, als der für Rentiers aufgestellte Minimal- und Maximalsatz zuläßt, und das Finanz-Ministerium hat sich daher, um dieses Mißverhältniß mindestens theilweise zu beseitigen und zugleich, um den Abschätzungsbehörden ein festeres Anhalten für eine möglichst gleichmäßige Besteuerung der Capitalisten zu geben, veranlaßt gesehen, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern, mittelst Verordnung vom 14. December 1837, §. 11. ff. (s. Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres S. 136) eine Scala der dießfalligen Einkommen- und Steuersätze festzustellen, welche zugleich die für geringere Ren-

tenbezüge anzunehmenden Steuerbeträge unter den obengedachten Minimalatz von 4 Thlr. — — ermäßigt. Hätte sich nun aber allerdings, um der gesetzlichen Vorschrift der §. 33. vollständig zu genügen, und die Steuerätze der Rentiers mit denen der Besoldeten allseitig in ein richtiges Verhältniß zu bringen, auch die Erhöhung jenes Maximalatzes von 30 Thlr. — — als erforderlich dargestellt; so hat doch die Regierung auch auf solche einzugehen, Anstand genommen. Sie kann jedoch nicht verkennen, daß — wie von den Abschätzungs-Commissionen wiederholt bemerkt worden ist — in jenem Maximalatz von 30 Thlr. — — der Grund zu sehr auffallenden Mißverhältnissen in der Besteuerung der hier in Rede stehenden Kategorie mit der der übrigen Steuerpflichtigen liegt und daß es allerdings bei manchen der letzteren, namentlich auch bei dürftigeren Gewerbetreibenden Mißbehagen erregt, wenn sie den in ihren Augen ohnehin durch äußere Umstände Begünstigteren, durch das Gesetz selbst noch begünstigt zu sehen glauben. Wenn man dabei erwägt, daß die vom Capitalbesitze herrührende Rente — vom pecuniären Gesichtspuncte aus betrachtet — jedenfalls als nachhaltiger zu betrachten ist, als der Erwerb aus industriellen Geschäften oder als Dienstbezüge, daß ferner die Abschätzung des Rentiers auf seiner eigenen, nur annähernd erforderlichen Angabe beruht, während das Einkommen des Besoldeten genau bemessen werden kann und bemessen wird; so dürfte sich die Erhöhung des für die Besteuerung der Rentiers u. bestehenden Maximalatzes vollständig rechtfertigen und es ist daher in dem, dem Gesetz-Entwurfe beigefügten Tarife D. die dießfallige Besteuerung dem Obigen entsprechend und möglichst annähernd zur Besteuerung der Besoldeten festgestellt, zugleich aber den hierher gehörigen Steuerpflichtigen die Wahl zwischen der eigenen Einschätzung in die hiernach aufzustellenden Steuerclassen oder der Erlegung des höchsten Satzes, unter Entbindung von jeder weiteren Declaration und Einschätzung, gelassen worden.

Indem die Regierung hierbei anderweit die Annahme eines Maximalatzes vorschlägt, obschon jeder Maximalatz an sich mit der durch das Gesetz beabsichtigten möglichsten Gleichstellung der Capitalisten mit den Besoldeten nicht vollständig in Einklang gebracht werden kann; so glaubt sie sich dennoch hierfür aus dem Grunde erklären zu müssen, weil es wünschenswerth erscheinen kann, gerade der hier fraglichen Kategorie von Abgabepflichtigen die Möglichkeit zu gewähren, sich jeder Angabe über ihre Vermögensverhältnisse zu überheben; nur bedarf es allerdings für eigenthümliche Fälle dieser Art und um andererseits auch unter den billigen Rücksichten auf Privatverhältnisse nicht die Staatscasse leiden zu lassen, eines höheren Maximalatzes als des bisherigen.

Wenn endlich besonders staatswirthschaftliche Rücksichten es waren, welche die Besteuerung der Rentiers, im Vergleich zu allen übrigen Steuerfähen, unverhältnißmäßig niedrig feststellen und es rathsam erscheinen ließen, den durch andere Verhältnisse nicht an Sachsen gebundenen Personen den Aufenthalt daselbst nicht durch zu strenge Beziehung zu den Staatslasten zu verleiden; so muß in Bezug hierauf noch bemerkt werden, daß, indem jene Rücksichten vorzugsweise in Betreff von Ausländern eintreten, einer für letztere zu besorgenden Erschwerung dadurch vorgebeugt ist, daß, nach der unverändert beizubehaltenden Bestimmung §. 10. 5. des Gesetz-Entwurfs, vergl. §. 38. pct. 4. des Gesetzes vom 22. November 1834, Fremde, welche sich nicht länger als zwei volle Jahre in hiesigen Landen aufgehalten haben, — mit alleiniger Ausnahme des Gewerbebetriebs oder der Ansässigmachung — von der Gewerbe- und Personalsteuer gänzlich befreit sind, die Regierung aber in Ansehung des, fortwährend etwas zweifelhaften Begriffs „zweier voller Jahre“ jederzeit die mildeste Auslegung des Gesetzes eintreten läßt und auch fernerweit eintreten zu lassen gemeint ist.

Zu §. 50.

Zu 1. In Uebereinstimmung mit dem für die Gewerbe- und Personalsteuer angenommenen allgemeinen Grundsatz, wonach eine Vernehmung der Steuerpflichtigen nur nach ihrem hauptsächlichlichen Einkommen Statt findet, tritt auch die Besteuerung wegen des Renteneinkommens neben der Gewerbesteuer oder Personalsteuer 1ster, 2ter oder 5ter Unterabtheilung nicht ein. Hieraus entsteht jedoch in einzelnen Fällen, wo nämlich nicht sowohl der in den zuletzt benannten Kategorien anzuziehende Erwerb, sondern eben der Capitalrentenbezug das hauptsächlichliche Einkommen des Betheiligten bildet, eine auffallende Ungleichheit.

Ein Beispiel hiervon liefert der Fall, wenn der Besitzer eines bedeutenden Capitalvermögens eine kleine Pension bezieht oder ein geringfügiges Gewerbe betreibt. Der obige Umstand ist sogar hier und da zu absichtlicher Umgehung der gesetzlichen Abgabepflicht benutzt worden und es ist daher zu wünschen, daß dem begegnet werde, wie durch die hier erwähnte Bestimmung des Gesetz-Entwurfs beabsichtigt wird.

Zu §. 52.

Zu 3. Nach §. 37. des Gesetzes von 1834 sind in der 7ten Unterabtheilung der Personalsteuer Ehefrauen und Wittwen von jedem Beitrage befreit und es ist diese Befreiung auch in derselben, jetzt 6ten Unterabtheilung (vergl. §. 54. des Gesetz-Entwurfs) beibehalten worden. Diejenigen weiblichen Con-

tribuenten, welche der (jetzt 5ten) Abtheilung der Gewerbsgehülfen angehören und daselbst mit einem Satze von nur — 2 ngr. — vernommen werden, sind nun aber hinsichtlich der Geringsfügigkeit ihres Erwerbs jenen ersteren gleich zu achten, wozu kommt, daß es bei derartigen Personen bisweilen zweifelhaft erscheinen kann, welcher von beiden fraglichen Unterabtheilungen dieselben eigentlich beizuzählen seyen und es scheint daher um so angemessener, Ehefrauen und Wittwen in beiden gleich zu behandeln.

Zu §. 62. bis 67.

Die hinsichtlich des Reclamationsverfahrens hier enthaltenen Bestimmungen sind in der Hauptsache mit denjenigen übereinstimmend, welche schon zeither, nach Maafgabe der Verordnung vom 28. Mai 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres S. 273 und §. 41.), der Verordnung vom 25. November 1835 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres S. 504) und nach §. 22. der Verordnung vom 14. December 1837 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres S. 139) in Anwendung gewesen sind.

Zu §. 72.

Die hier ersichtliche, gegenwärtig mangelnde Bestimmung über Verjährung der Strafen ist nach Analogie der gleichartigen Bestimmung für die Verwaltung der indirecten Abgaben getroffen worden.

Zum Schlusse

hat es, namentlich im Hinblick auf äußere, unabwendbare Umstände, welche den Betrieb eines Gewerbes bald heben und den des andern wesentlich beeinträchtigen, somit aber auf deren Ertrags- und Steuerfähigkeit einen nicht unbeachtet zu lassenden Einfluß ausüben können, zweckmäßig geschienen, die zeither nach §. 71. des Gesetzes von 1834 bestandene Ermächtigung zu Abänderung von Steuersätzen und Ergänzungen auch fernerweit beizubehalten, obschon zu hoffen steht, daß von dieser Ermächtigung von jetzt an nur noch selten Gebrauch zu machen seyn werde.

N^o 3.

Ministerial-Protocoll,

den Zusammentritt der ständischen Deputationen für die
Wechselordnung betreffend.

Im Gesamtministerium.

Dresden, am 9. Januar 1845.

Nachdem die am vergangenen Landtag erwählten ständischen Deputationen der
beiden Kammern zu Vorberathung

- A. des den Ständen bereits vorhin vorgelegten Entwurfs einer Wechsel-
ordnung,
- B. desjenigen Theils des Gesetzes über Schuldarrest, der wegen Man-
gel an Zeit am vergangenen Landtag nicht zur Verabschiedung ge-
kommen,

auf den 27. dieses Monats zusammenberufen worden, so beschloß man den
gedachten Deputationen

- ad B. den noch unberathenen Theil des Gesetzes über Schuldarrest in der
nunmehr beliebten Fassung begehend in der erforderlichen Anzahl
von Druckeremplaren zugehen zu lassen,
- ad A. aber dieselben auf den mit Decret vom 6. December 1842 der
vorigen Ständeversammlung vorgelegten Entwurf der Wechselord-
nung (Landtags-Acten Abth. I. Bd. 1. S. 529 flg.) zu ver-
weisen und zu deren Ergänzung in den Beilagen C. et D. nach-
träglich Bestimmungen über verfälschte und verlorene Wechsel vor-
zulegen, mit der beizufügenden Bemerkung: daß über die Stellung
der mit Wechsel Bezogenen bei entstehendem Concurß zu dem Ver-
mögen des Ziehers den Ständen nach deren Zusammentritt ein be-
sonderes Gesetz werde vorgelegt werden.

Zugleich beschloß man, den Deputationen zu eröffnen:

- 1.) daß der Staatsminister von Könnertz nebst dem Vicepräsident des Oberappellationsgerichts D. Einert, und für die Wechselordnung zugleich der Kammerrath Thieriot, zu königlichen Commissarien ernannt worden,
- 2.) daß die Deputation der zweiten Kammer von der getroffenen Wahl eines Vorstandes das Gesamtministerium zu benachrichtigen habe und Letzteres
- 3.) eben so einer Benachrichtigung entgegensehe, wenn
 - a.) während der Dauer des Beisammenseyns die Einberufung eines Stellvertreters beantragt werden, oder
 - b.) die Deputation selbst für angemessen finden sollte, sich zu vertagen, oder endlich
 - c.) wenn das Geschäft als beendigt anzusehen sey.

Schlüßlich wurde verfügt, daß auch allen übrigen Mitgliedern beider Kammern, welche verfassungsmäßig an der nächsten Versammlung Theil zu nehmen haben, ein Abdruck der gegenwärtigen Registratur nebst Beilagen zugesendet werden soll.

Nachrichtlich anhero bemerkt durch

D. Carl von Weber,
Geheimer Referendar.

Gesetz = Entwurf über den Schuldarrest.

WM, Friedrich August, von **GOTTES** Gnaden König von
Sachsen *rc. rc. rc.*

haben für nöthig erachtet, über den Schuldarrest und das hierbei zu beobachtende Verfahren allgemeine gesetzliche Bestimmungen zu treffen und verordnen daher unter Zustimmung Unserer getreuen Stände hiermit Folgendes:

§. 1.

Der Schuldarrest findet außer den Fällen, auf welche sich das Gesetz vom 28. Februar 1838 bezieht, Statt, entweder

- a.) im Gefolg einer ausdrücklichen Unterwerfung unter denselben, oder
- b.) ohne diese, als ein für gewisse Schuldverhältnisse gesetzlich geordnetes Executionsmittel.

Erster Abschnitt.

Von der Unterwerfung unter den Schuldarrest.

§. 2.

Die Unterwerfung einer Person unter den Schuldarrest setzt ein an sich gültiges und verbindliches Hauptgeschäft oder Zahlungsverprechen voraus, zu welchem sie hinzutritt.

Das Hauptgeschäft muß ein Vermögensrecht zum Gegenstande haben.

§. 3.

Sie kann nicht nur wegen baarer Geldzahlungen, sondern auch wegen anderer Leistungen, auf welche das Hauptgeschäft gerichtet ist, z. B. Ausantwortung beweglicher Sachen, Uebergabe von Grundstücken, Räumung von Miethverhältnissen, Fertigung von Kunstsachen oder Gewerbsproducten geschehen. Auch

zur Abstellung dessen, was der Uebereinkunft gemäß nicht bestehen soll, z. B. wegen Abtragung eines Hauses, wegen Beseitigung eines Hindernisses, Wegnahme eines Schlagbaumes, kann sich Jemand auf zu Recht beständige Weise bei Schuldarrest verpflichten.

§. 4.

Ein Vertrag, womit sich Jemand zum Nichthandeln oder zu einer Unterlassung bei Schuldarrest verpflichtet, oder sich demselben als einer bloßen Strafe unterwirft, ist unter allen Umständen ungültig.

§. 5.

Wenn der Zweck eines Angelöbnißes bei Schuldarrest dadurch erreicht werden kann, daß die versprochene Handlung im Unterlassungsfalle für geleistet geachtet wird, so ist der Schuldarrest nicht zu verfügen, sondern es ist in einem solchen Falle lediglich den Bestimmungen des Gesetzes: „das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten und den Executionsproceß betreffend, vom 28. Februar 1838, §. 70. in Verbindung mit §. 90. nachzugehen.

§. 6.

Wenn die ausdrückliche Unterwerfung unter den Schuldarrest bei einem Geschäft eingetreten ist, wodurch nicht eine einfache Verpflichtung übernommen worden ist, sondern wodurch den Interessenten, oder auch nur einem derselben, verschiedenartige Leistungen auferlegt worden sind, so müssen diejenigen Leistungen, auf welche die Unterwerfung unter den Schuldarrest bezogen werden soll, einzeln ausdrücklich bezeichnet werden.

Eine allgemein gefaßte Erklärung, daß der Schuldarrest wegen aller angebotenen Leistungen, oder wegen der Erfüllung des Contracts überhaupt wider den Säumigen eintreten solle, wird für gar nicht vorhanden geachtet.

§. 7.

Die Unterwerfung unter den Schuldarrest kann sowohl schriftlich als mündlich geschehen.

§. 8.

Sie geschieht stillschweigend mit einer jeden Zeichnung, wodurch in dem eigentlichen Wechselgeschäfte eine wechselfähige Verpflichtung übernommen wird.

§. 9.

Außer dem eigentlichen Wechselgeschäfte geschieht sie mit Anwendung jeder

Wortführung, durch welche die Absicht, für die Leistung bei Schuldarrest einzustehen, klar ausgesprochen wird, aber auch durch Anwendung der sogenannten Wechselclausel (*clausula cambialis*), oder auch schon damit, daß ein schriftlicher Contract (cfr. §. 6.) oder ein Zahlungsverprechen in seinem Contexte: Wechsel oder Wechselbrief benannt wird (z. B. mit der Formel: und soll dieser Contract als ein Wechsel gelten).

§. 10.

Eine mündliche Unterwerfung unter den Schuldarrest ist nur gültig, wenn sie vor Gericht zum Protocoll erklärt ist. Sie kann auch nur durch das darüber aufgenommene Protocoll oder eine bei demselben Gerichte beglaubigte Abschrift desselben bewiesen werden. Ein Beweis der Existenz des Protocolls und der darinnen enthaltenen Unterwerfung unter den Schuldarrest kann durch andere Beweismittel (Zeugen oder Eidesdelation) nicht geführt werden.

§. 11.

Die §. 9. enthaltenen Bestimmungen über die Formeln, mit denen die Unterwerfung unter den Schuldarrest erklärt werden kann, finden auch Anwendung auf das mündliche Angelöbniß.

§. 12.

Die Unterwerfung unter den Schuldarrest kann in der Regel nur von Mannspersonen, welche das 25ste Jahr des Alters erfüllt haben, geschehen. Weibspersonen und diejenigen Mannspersonen, welche das 25ste Jahr des Alters noch nicht erfüllet, können Verpflichtungen bei Schuldarrest nur eingehen, wenn sie als wechselfähig zu achten sind. Die Bestimmungen der Const. 21. Part. II. werden hiermit durchgehends aufgehoben.

§. 13.

Nicht fähig sich bei Schuldarrest zu verpflichten, sind ferner

- a.) die im Lande angestellten ordinirten Geistlichen aller Confessionen;
- b.) die im Lande bei öffentlichen (Landes-, Stadt- und Dorf-) Schulen angestellten confirmirten Lehrer;
- c.) die auf der Landesuniversität immatriculirten Studirenden, ingleichen die Bergakademisten und die Zöglinge aller andern im Lande bestehenden wissenschaftlichen Bildungsanstalten.

§. 14.

Auch aus denjenigen Geschäften, welche die im vorhergehenden Paragraphen

benannten Personen vor Eintritt in die Lebens- und Geschäftsverhältnisse, wegen deren sie für unfähig zur Unterwerfung unter den Schuldarrest erklärt sind, eingegangen, kann wider sie, so lange, als dieser Zustand nicht beendigt worden, der Schuldarrest nicht verfügt werden.

§. 15.

Mit dem Eintritte eines Erben in die von dem Erblasser eingegangenen Verbindlichkeiten ist die Unterwerfung des erstern unter den vom Erblasser angelobten Schuldarrest nicht verbunden.

§. 16.

Jedoch sind persönlich wechselfähige Erben eines Kaufmanns, wenn sie das Geschäft ihres Erblassers fortstellen, oder an der Stelle desselben einem kaufmännischen Etablissement als Gesellschafter beitreten, so wie alle diejenigen persönlich wechselfähigen Personen, welche ein solches bestehendes merkantiles Etablissement durch Ankauf oder ein anderes Geschäft unter den Lebendigen (freie Vereinigung mit den Eigenthümern, die ihn als Handelsgesellschafter aufnehmen) an sich bringen und zwar diese sämtlichen Personen, dafern sie sich in Circularien oder auf andere Weise gegen die Gläubiger zur activen und passiven Vertretung des Geschäfts erklärt haben, aus den auch vor ihrem Eintritt nach Wechselrecht oder bei Schuldarrest eingegangenen Verpflichtungen ihrer Erblasser, Vorfahrer oder Handelsgesellschafter, so weit diese Verpflichtungen aus den Handelsgeschäften entstanden sind, zu deren Erfüllung durch Schuldgefängniß anzuhalten.

§. 17.

Dagegen werden auch die wechselfähigen Mitglieder von Personenvereinen, welche juristische Persönlichkeit haben, ingleichen Vertreter von Anstalten, denen gleiche Persönlichkeit zukommt, selbst wenn sie persönlichen Antheil an Führung der Geschäfte genommen hätten, durch die sonst mit Unterwerfung unter den Schuldarrest verbundenen Geschäfte (z. B. Ausstellung, Acceptation und Indossament von Wechseln, vergl. §. 8.), wenn sie im Namen des Vereins oder der Anstalt geschlossen werden, auch insoweit, als sie überhaupt daraus subsidiär verpflichtet werden können, dem Schuldarreste nicht unterworfen.

Zweiter Abschnitt.

Vom Schuldarrest als Executionsmittel für gewisse Schuldverhältnisse.

§. 18.

Ohne den Vorgang einer erklärten Unterwerfung unter den Schuldarrest

wird derselbe als ein gesetzlich geordnetes Executionsmittel (als ein **Processuale**) in Anwendung gebracht.

In dieser Beziehung hat es zunächst dabei, was in dem obangezogenen Gesetze vom 28. Februar 1838, §. 71. und 90. in Hinsicht auf einen besondern Fall wegen Anwendung des Schuldarrests bei Vollstreckung der Entscheidung in privatrechtlichen Streitigkeiten verordnet worden ist, sein Verbleiben. Er wird aber noch über die Bestimmungen dieses Gesetzes ausnahmsweise in Handelsfachen angewendet und findet statt:

a.) wider die Kaufleute (Händler und Fabrikanten), welche in ihren Handelsangelegenheiten durch Geschäfte oder auf andere Weise zum Geben, oder zu andern Leistungen (vergl. §. 3.) verbindlich geworden und dießfalls rechtskräftig verurtheilt worden sind.

§. 19.

Unter „Kaufleuten“ werden in dieser Beziehung nicht bloß diejenigen verstanden, welche die Handlung zumstänzig erlernt oder mit Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit Handels- oder Fabrik-Etablissements errichtet und solches durch Circularien oder sonst öffentlich bekannt gemacht haben, sondern auch alle diejenigen, welche Handelsgeschäfte, Fabrikgeschäfte, Bankgeschäfte, Commissionsgeschäfte, Lieferungs geschäfte, Speditionsgeschäfte, Verladungsgeschäfte, Lotteriecollections, Geldwechsel, Assurancegeschäfte, Buchhandel, Notenhandel, Kunsthandel für eigene Rechnung, gewerbmäßig betreiben und daraus einen Nahrungszweig machen. Auch die sogenannten Factoren werden zu den Kaufleuten gerechnet.

§. 20.

Wenn die Eigenschaft des Beklagten als Kaufmann nicht in Notorietät beruht, oder dem Proceßrichter nicht bekannt ist, so hat sie der Kläger zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist, wenn nicht amtliche Zeugnisse von Polizei- oder Steuerbehörden oder Atteste von kaufmännischen Corporationen aufzubringen sind, für erbracht zu achten, wenn zwei dem Richter als unverdächtig und nicht betheiligte bekannte Personen vor Gericht an Eidesstatt versichern, daß ihnen der Beklagte als Handelsmann bekannt sey.

§. 21.

Unter „Handelsfachen“ sind nicht nur diejenigen Proceße zu verstehen, welche sich auf den äußeren oder inneren Betrieb eines Handels- oder Fabrikgeschäftes unmittelbar beziehen, sondern auch alle diejenigen Rechtsfachen, welche Neben-, Zwischen- und Hülfsgeschäfte des Handels- oder Fabrikbetriebes zum

Gegenstände haben, z. B. Depositionsgeschäfte, Consignationsgeschäfte, ingleichen diejenigen, wo es sich um die Erfüllung derjenigen Obliegenheiten handelt, welche den §. 19. erwähnten Negotianten als regelmäßige Vermittelung für fremde Geschäfte obliegen.

Auch wenn ein Kaufmann Darlehne aufnimmt, so wird dieß bis zum Erweise des Gegentheils und daß auch dem Darleiher die Bestimmung des Darlehns zu andern Zwecken bekannt gewesen sey, als ein Handelsgeschäft betrachtet.

§. 22.

Wenn Landwirthe industrielle Gewerbe als Nebenzweige der Landwirthschaft betreiben, welche nur eine weitere technische Verarbeitung der Naturproducte bezwecken, wie: Brauereien, Brandweimbrennereien, Kalk- und Ziegelöfen, Rübenzuckerfabrikation, Stärke-, Mehlfabrikation, so werden sie in dieser Beziehung, selbst wenn sie nicht bloß das eigne Product verarbeiten, sondern hierzu annoch aufkaufen, nicht als Kaufleute betrachtet.

§. 23.

Dagegen werden Künstler und Professionisten den Fabrikanten beigezählt, wenn sie sich nicht darauf beschränken, daß sie auf Bestellungen arbeiten, sondern wenn sie Lager halten und ihre Erzeugnisse feil halten.

§. 24.

In Ansehung der in Leipzig wohnenden Handwerker, welche zur Betreibung ihres Metiers von Kaufleuten oder Fabrikanten Waaren auf Credit ausnehmen, bewendet es bei den in der Leipziger Handelsgerichtsordnung §. 3. für dieses Verhältniß erteilten Bestimmungen.

§. 25.

Der Schuldarrest, als gesetzlich geordnetes Executionsmittel, wird ferner angewendet:

b.) in Processen wider Fuhrleute, Schaffner und Schiffer, wenn sie Waaren oder andere Güter zur Fracht oder zur Ablieferung übernommen haben, wo auf Erfüllung der dießfalls eingegangenen Verbindlichkeiten geklagt worden ist.

§. 26.

Wenn unter den §. 18. und 25. gestellten Voraussetzungen der Schuldarrest ohne ausdrückliche Unterwerfung unter denselben als bloßes Executionsmittel eintreten soll, so muß darauf in dem Urtheil oder dem Bescheide, in wel-

dem die Verurtheilung ausgesprochen ist, besonders erkannt worden seyn. Wäre dieß nicht geschehen, so kann ein Schuldarrest wider den Verurtheilten nur in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Februar 1838, §. 71. hb. unter den daselbst gestellten Voraussetzungen und in der daselbst bestimmten Dauer angewendet werden.

§. 27.

Wenn in der angegebenen Maaße auf Schuldarrest erkannt worden, so bedarf es, wenn die Rechtskraft eingetreten ist, keiner weitem Auflage, sondern es ist auf des Gegners schriftlichen oder mündlichen Antrag sofort mit Anlegung des Arrests zu verfahren.

§. 28.

Auch der Schuldarrest als Executionsmittel kann wider die Erben weder erkannt, noch verfügt werden, selbst nicht wider diejenigen, wider welche aus ihren eignen Geschäften nach §. 18. und 25. dieses Verfahren Statt finden würde, so lange sie sich darauf beschränken, das Handelsetablisement ihres Erblassers aufzulösen, oder ein Societätsgeschäft, in welchem der Erblasser begriffen gewesen, zu liquidiren.

Wenn aber die Erben das Geschäft des Erblassers persönlich oder durch Bevollmächtigte, Disponenten, fortstellen, so ist wider diejenigen, welche bei dem Anfall der Erbschaft bereits dispositionsfähig gewesen sind, auch aus den Geschäften, welche der Erblasser geführt, die Execution in die Person zu verfügen, auch darauf zu erkennen.

Dritter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen über den Schuldarrest überhaupt.

§. 29.

Aller Schuldarrest, sowohl der auf ausdrücklicher Unterwerfung beruhende, als der als Executionsmittel eintretende, beschränkt sich lediglich auf die Beraubung der persönlichen Freiheit.

Er wird durch Verwahrung im Gerichtsgefängnisse, aber allemal absondert von den zur Aufnahme von Sträflingen oder Untersuchungsarrestanten bestimmten Räumen verhängt. Es darf jedoch der Richter, dafern die Sicherheit der Bewachung nicht gefährdet ist und der Schuldner den für seine Verpflegung erforderlichen Aufwand aus eignen Mitteln bestreitet, die Verwahrung desselben in andern Räumen und selbst in Privatwohnungen, auch wider den Willen des Klägers, gestatten.

§. 30.

Der Kläger, welcher den Schuldarrest ausbringt, hat, wenn derselbe in einem Gerichtsgefängnisse Statt findet, den zu Erhaltung des Schuldners in gesunden und kranken Tagen erforderlichen Aufwand wöchentlich vorzuschicken, und sind ihm für die Beköstigung des Arrestaten in gesunden Tagen — 5 Ngr. — in Ansatz zu bringen.

Die Sitzgebühren und der Aufwand für Heizung sind nach der Taxordnung zu berechnen.

Der Schuldner ist zu Erstattung dieses Aufwandes gehalten, und werden diese Kosten der Hauptschuld hinzugerechnet, auch wenn der Arrest ursprünglich nicht wegen Geldschuld eingetreten, als eine besondere Zahlungspost in Ansatz gebracht, und ist der Schuldner zu deren Bezahlung ebenfalls mit Schuldarrest, jedoch nicht über die wegen der Hauptschuld geordnete Dauer der Haft (vergl. §. 38. sq.) anzuhalten.

§. 31.

Die Verbindlichkeit des Klägers, die Sitz- und Abzugskosten vorzustrecken, erledigt sich, wenn der Schuldner nicht im öffentlichen Gefängnisse oder Krankenhaus enthalten wird, oder sich in selbigem selbst zu verpflegen übernimmt, tritt aber, wenn der Beklagte die eigne Verpflegung aufgibt, oder sonst dessen Enthaltung im Gerichtsgefängnisse nothwendig wird, sofort wieder ein.

§. 32.

Wenn der Kläger die erforderte Vorauszahlung nicht am bestimmten Tage leistet, so ist der Schuldner ohne weiteres einstweilen des Arrests zu entlassen.

§. 33. *)

Vierter Abschnitt.

Vom Wechselproceffe.

§. 47.

Wenn aus Wechseln, kaufmännischen Anweisungen, oder aus eignen Wechseln, welchen durch die Wechselordnung ein Gebrauch als wahrer Wech-

*) Anmerkung. Bei Erlassung des Gesetzes werden hier die §§. 1. bis mit 14. des Gesetzes vom 26ten August 1843 als die §§. 33. bis mit 46. eingeschaltet werden.

sel beigelegt ist, auf Einlösung oder Rembours geklagt wird, so findet der Wechselproceß als eine besondere Gattung des Executivprocesses Statt. Derselbe tritt aber auch dann ein, wenn sich der Beklagte außer dem eigentlichen Wechselgeschäft zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bei Schuldarrest verpflichtet hat und alle Theile der Klage ohne Ausnahme durch Urkunden zu erweisen sind.

§. 48.

Die Klage kann vor jedem Civilrichter angebracht werden, in dessen Gerichtsbezirk sich der Beklagte befindet.

§. 49.

Zur Form der Klagerhebung genügt ein mündliches Vorbringen unter Vorlegung sämtlicher zu Begründung der Klage erforderlichen Urkunden und, wenn sich der Kläger dabei eines Sachwalters bedient, unter Einreichung der Vollmacht.

§. 50.

Ist die Klage auf Geldzahlung gerichtet, so hat der Kläger damit die vollständige Berechnung seiner Ansprüche zu verbinden.

§. 51.

Findet der Richter bei Prüfung der übergebenen Urkunden, daß ein wechselfähiges Verfahren nicht statthaft sey, so hat er dem Kläger solches zu eröffnen, demselben auch auf sein Verlangen eine schriftliche Recognition hierüber zu ertheilen.

§. 52.

Wenn der Richter die Klage für begründet achtet, so hat er darauf die Vorladung des Beklagten an Gerichtsstelle, oder die sogenannte Hausexpedition anzuordnen und davon den Kläger in Kenntniß zu setzen.

§. 53.

Die Citation geschieht ohne Einräumung einer Frist. Auch kann der Kläger, ohne Angabe besonderer Gründe, auf Solung des Beklagten (dessen Realcitation) bestehen.

Diese geschieht durch einen Diener des Gerichts, welcher den Beklagten unmittelbar vor dem beschlossenen Verhörstermine und zwar zunächst in seiner Behausung aufzusuchen, ihn zum ungesäumten Erscheinen aufzufordern und denselben zur Gerichtsstelle zu begleiten hat.

§. 54.

Die Häuserpedition geschieht dadurch, daß der Richter, unter Assistenz der Gerichtsfolge, in Begleitung des Klägers, oder seines Sachwalters in die Behausung des Beklagten, oder an den Ort, wo der letztere nach Anzeige des Klägers anzutreffen seyn wird, sich begiebt, und daselbst die Verhör vornimmt.

§. 55.

Die Verhör selbst kann nur in Anwesenheit des Klägers oder seines Sachwalters Statt finden. Ließe der Kläger länger als eine Stunde auf sich warten, so wird das Verfahren wider den Beklagten abgebrochen und der Beklagte entlassen.

§. 56.

Die Eröffnung der Verhör geschieht von Seiten des Gerichts mit Angabe der Veranlassung desselben und des vom Kläger geschenehen Antrags, wobei dem Beklagten nicht nur sämtliche übergebene Urkunden zum Anerkennung, soweit sie dessen bedürfen, vorzulegen, derselbe zugleich im Allgemeinen zur Abgabe seiner Erklärung auf das Vorbringen des Klägers und Anführung seiner dawider etwa habenden Einreden mit der Bedeutung aufzufordern ist, daß, wenn er dieser Aufforderung nicht entsprechen würde, die Urkunden für anerkannt zu achten, und wider ihn des geklagten Anspruchs halber, soweit dessen Befriedigung nicht erfolgt, mit Schuldarrest verfahren werden solle.

§. 57.

Erböte sich der Beklagte zur Diffession der Urkunden, so ist zur Abnahme des Diffessionseides sofort zu verschreiten. Eine auf den Inhalt der Urkunden gerichtete Diffession (*diffessio quoad contenta*) ist in dieser Proceßart eben so wenig zulässig, als ein Zeugenbeweis, womit die Ausstellung der Urkunden erhärtet werden soll. (*recognitio per testes.*)

§. 58.

Brächte der Beklagte Einreden vor, so hat der Richter darauf die Entgegnung des Klägers zu vernehmen und, wenn diese erfolgt, sofort allenthalben Entschliessung zu fassen, und diese den Partheien zu eröffnen.

§. 59.

Wendete der Beklagte Einreden ein, und würde er solche mit vorgelegten Urkunden sofort bescheinigen, so hat der Richter, wenn er sie bei Ent-

scheidung der Sache von Eintrag findet, solche dem Kläger zum Auerkenntniß vorzulegen und, falls dieser sich zur Diffession erböte, auch dießfalls zur Abnahme des Diffessionseides sofort zu verschreiten.

§. 60.

Wäre der Kläger, welchem dieser Diffessionseid zufällt, nicht persönlich anwesend, so ist zwar, auch wenn die Einrede den Klaganspruch erschöpfen würde, der Beklagte immittelst in Verwahrung zu nehmen, dem Kläger jedoch die Erklärung über die Recognition, so wie nach Befinden die Leistung des Diffessionseides unter Einräumung einer nach den besondern Umständen zu bemessenden kurzen Frist, unter der Verwarnung, daß außerdem der Beklagte entlassen werden solle, aufzugeben.

§. 61.

Diese Entlassung ist jedoch auch vorher anzuordnen, wenn der Beklagte hinreichende Caution an Gerichtsstelle leisten würde.

§. 62.

Wider jüdische Beklagte ist das Wechselverfahren auch am Sabbath oder jüdischen Feiertagen zu verfügen. Würde jedoch der Beklagte die Eidesleistung an einem solchen Tage unter Berufung auf seine Religion verweigern, so ist er einstweilen zu detiniren, wenn er wegen seiner anderweiten zeitigen Stellung an Gerichtsstelle nicht hinreichende Sicherheit stellt.

§. 63.

Nach beendigtem Verhör ist ein Bescheid mit kurzer Angabe der Entscheidungsgründe zu ertheilen und den Partheien sofort zu eröffnen. Ist derselbe condemnatorisch, so muß darinnen zugleich die genaue Angabe des Gesamtbetrags des Liquidum enthalten seyn, zu dessen Bezahlung der Beklagte durch Gefängnißzwang angehalten werden soll und hat der Richter den Partheien zugleich seine Beschließung des Arrests zu eröffnen.

§. 64.

Die Gerichte haben die §. 51. sq. bezeichneten Handlungen auf Verlangen sofort und ohne Rücksicht auf die gewöhnliche Gerichtszeit vorzunehmen.

§. 65.

Der von dem Richter ertheilte Bescheid wird in zehn Tagen rechtskräftig,

wenn darwider ein Rechtsmittel nicht eingewendet wird. Jedoch ist die erkannte Wechselhaft auch unerwartet der Rechtskraft sofort anzulegen, und hat ein darwider ergriffenes Rechtsmittel keine Suspensivkraft. Würde aber auf das eingewandte Rechtsmittel ein reformatorisches Erkenntniß gefällt, so ist der Beklagte, auch ungeachtet des wider diese Entscheidung eingewendeten Rechtsmittels, sofort ohne Anstand der Wechselhaft zu entlassen.

§. 66.

Im Wechselproceß findet, außer in dem Falle eines darauf gerichteten Compromisses der Partheien, eine Actenversendung nicht Statt, sondern der Richter muß selbst Entschliessung fassen.

§. 67.

Wenn der Beklagte peremptorische Einreden vorbringt, die er durch Urkunden zu beweisen nicht vermag, und er dießfalls die Ausführung derselben in der Widerklage oder einer besondern Klage unternommen, hierbei aber ein Erkenntniß für sich erlangt hat, durch welches er auch von der Convention entbunden worden, so ist er, bevor dieses Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen und purificirt worden ist, des Schuldarrests nicht zu entlassen.

§. 68.

Wenn die Wechselelausel bei Urkunden über einen zweiseitigen Vertrag, oder über ein bedingtes Versprechen angewendet worden ist und im ersten Falle der Einrede des nicht erfüllten Contracts nicht entsagt, im andern Falle aber die Erfüllung der Bedingung nicht durch Urkunden bescheinigt ist, so kann wider den Beklagten das §. 47. sq. vorgeschriebene Verfahren (der eigentliche Wechselproceß) nicht Statt finden; es tritt lediglich der Executivproceß, wie er im Anhange der Erl. Proc. Ordn. vorgeschrieben ist, oder nach Befinden der Executionsproceß, wie er durch das Gesetz vom 28. Februar 1838 geregelt worden ist, ein.

Jedoch ist, wenn der Beklagte verurtheilt wird, bei dem in der Sache zu fallenden Erkenntnisse zugleich, daß der Beklagte zur Leistung nach Wechselrecht (oder bei Schuldarrest) anzuhalten sey, auszusprechen. Ein solches Erkenntniß ist aber erst nach eingetretener Rechtskraft wider den Beklagten in Execution zu setzen.

Anwendung des Gesetzes.

§. 69.

Die Bestimmungen in dem ersten und zweiten Abschnitte des Gesetzes sind auf alle nach dessen Publication anhängig werdende Proceßsachen anzuwenden, wogegen die in den folgenden Abschnitten, soweit solches nach dem Stand der Rechtsfachen annoch möglich, auch auf die bereits anhängigen Anwendung zu finden haben.

§. 70.

Alle zeitherigen Bestimmungen über die Schuldhast und das Wechselverfahren werden hiermit aufgehoben.

Durch dieses Gesetz werden zwar die Vorschriften §. 71. und 90. des Gesetzes, die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten, vom 28. Februar 1838, um den Verurtheilten durch Gefängniß zu einer Handlung zu nöthigen, die von einem Andern nicht, oder doch nicht mit gleichem Vortheil, oder nicht ohne besondere Schwierigkeiten verrichtet werden kann, nicht betroffen. Es kann jedoch, wenn der Schuldarrest in Gemäßheit der in dem gegenwärtigen Gesetz angegebenen Voraussetzungen eingetreten ist, Gefängnißzwang anderweit auf Grund des Executionsgesetzes von 1838 nicht eintreten.

§. 71.

Ferner sind die in diesem Gesetze enthaltenen, den Schuldarrest und den Wechselproceß betreffenden Bestimmungen in ihrer Anwendung auf die in Königlich Sächsischen Diensten stehenden Militärpersonen folgenden Ausnahmen unterworfen.

A. Wider Gemeine und Unteroffiziere findet, so lange sie wirklich Soldaten sind, die Vollziehung eines Schuldarrests nicht Statt; auch dann nicht, wenn wider sie auf denselben vor dem Eintritt in den Kriegsdienst von einem Richter rechtskräftig erkannt worden wäre.

B. Wider Oberoffiziere aller Grade und die denselben gleichgestellten Militärpersonen ist der Schuldarrest zwar zu verfügen, er ist jedoch bei den im Felde stehenden, oder zu einem außer Landes befindlichen, oder im Lande auf unbestimmte Zeit zusammengezogenen Theile der Truppen commandirten Militärpersonen vom Offiziersrange auf die Dauer dieses Zustandes auszusetzen; auch sind selbige des bereits angelegten Schuldarrests zu entlassen.

C. Während der Dauer des Zustandes, da Militärpersonen von der Schuldhast befreit sind, läuft keine Verjährung der wider sie zu richtenden Wechselklagen.

D. Der Wechselproceß wider die in Königlich Sächsischen Diensten stehenden Militairpersonen kann bis zu ihrer Entlassung aus diesen Diensten nicht vor einem andern Richter, als vor den Kriegsgerichten, denen sie wegen aller andern persönlichen Ansprüche unterworfen sind, angestellt werden und findet daher die §. 48. enthaltene Bestimmung auf das Wechselverfahren wider Militairpersonen keine Anwendung.

Was aber

E. die Form des Wechselprocesses vor Militairgerichten betrifft, so hat es zwar dießfalls bei den §§. 47. 49. 50. 51. ertheilten Vorschriften sein Verbleiben, dahingegen sind die das Verfahren auf erkannte Zuständigkeit der Klage betreffenden §§. 52. 53. 54. 55. enthaltenen Anweisungen nicht anwendbar, sondern die Militairgerichte haben auf die angebrachte Wechselklage binnen drei Tagen zuvörderst unter abschriftlicher Beifuge des Klaganbringens und unter Einräumung einer Frist von 14 Tagen oder längstens 4 Wochen eine schriftliche Zahlungsaufgabe an den Beflagten zu erlassen, hiervon aber den Kläger durch Zufertigung einer Abschrift derselben in Kenntniß zu setzen. Wenn der Beflagte nun in solcher Frist der Aufgabe nicht entsprochen, so ist auf Anzeige und Antrag des Klägers die Verhör sofort anzuberaumen und dazu der Beflagte ohne Einräumung einer Frist mündlich vorzuladen.

Urkundlich ic. Gegeben

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Motiven.

Eine Gesetzgebung über den Schuldarrest könnte an sich schon und abgesehen von den einzelnen darinnen aufgenommenen Bestimmungen in gegenwärtiger Zeit von manchen Seiten her Anfechtung erfahren, da ein gewisser philanthropischer Sinn sich der bloßen Idee widersetzt, daß ein Staatsbürger um bloßer Civilansprüche seiner Mitbürger willen, Gefahr laufen könnte, seiner Freiheit beraubt zu werden, die man mit Recht als das höchste Gut des Menschen achten muß.

Es möchte sich jedoch aus der hohen Wichtigkeit, welche die Freiheit für den Menschen hat, doch nur soviel mit Recht folgern lassen, daß die gefängliche Einziehung eines Bürgers, der sich seinen contractlich übernommenen Verbindlichkeiten rechtswidrig entzieht, mit großer Vorsicht und Mäßigung im Staate zugelassen werden könne; eine völlige Aufhebung alles Schuldarrestes dürfte sich dagegen mit dieser Hinweisung auf den Werth der Freiheit nicht rechtfertigen lassen.

Im Gegentheil bewährt eine Nation, welche die Idee bei sich aufgenommen hat, daß der Mann auch die Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen mit seiner Freiheit zu vertreten haben könne, einen Geschäftssinn, der ihr vor andern zur größten Auszeichnung gereicht.

Auf der Anerkennung dieser Idee beruht unfehlbar ein großes Gut der Nation, das gesteigerte Vertrauen zu Mannes Wort und Ehre, der Credit des Landes, mit ihm die Bereitschaft zu großen Unternehmungen, vornehmlich der Beruf zum Handel mit dem Auslande.

Aus diesem Gesichtspuncte betrachtete schon Montesquieu*) die Sache,

*) *Esprit des Loix* Liv. XX. Ch. 15. Dans les affaires, qui dérivent des Contracts civils ordinaires, la Loix ne doit point donner la contrainte par Corps, parce qu'elle fait plus de cas de la liberté d'un citoyen que de l'aisance d'un autre.

Mais dans les Conventions, qui dérivent du Commerce, la Loi doit faire plus de cas de l'aisance publique, que de la liberté d'un citoyen, ce qui n'empêche pas les restrictions et les limitations, qui peuvent demander l'humanité et la bonne police.

welcher die Anwendung des Schuldarrestes namentlich in Handelsstaaten als unerläßlich achtete.

Die Wahrheit dieser Reflexion bewährte die Geschichte seiner Nation. Kurz nach dem Ausbruche der Revolution in Frankreich wußte sich ein Redner mit dem Antrage auf völlige Aufhebung alles Schuldarrestes bei den Enthusiasten für Freiheit populair zu machen, und mit ungetheilter Zustimmung das Decret vom 9. März 1793, daß die Schuldhaft überhaupt und für ewige Zeiten abgeschafft seyn solle, zu erwirken. (*Journal des Debats du 9. Mars 1793 no. 178.*) Doch dieser Zustand dauerte gar nicht lange.

Bereits im 5ten Jahre der Republik erkannte man die traurigen Folgen dieser Abschaffung in dem gesunkenen Credit der Nation und in der Unsicherheit aller kaufmännischen Unternehmungen, in der völligen Demoralisirung der Regozianten.

Es war eine Versammlung von Kaufleuten, die für die Wiedereinführung der Schuldhaft sich verwendete. Nach einer lebhaften Debatte (*Journal des Debats, séance du Conseil des Anciens du Mois Ventose an V. no. 504.*) wurde durch das Gesetz vom 24. Ventose an V. die Schuldhaft, wie sie vor dem oberwähnten Decrete bestanden hatte, zuerst wiederhergestellt und dann durch spätere Gesetze theils geregelt, theils sogar erweitert.

Auch aus der Geschichte anderer Staaten ergeben sich vielfache Belege für jene Ansicht, daß die Handhabung des Schuldarrestes zur Begründung solider Handelsverhältnisse gereiche. Gewissermaassen führen schon die Untersuchungen des von Martens über den Ursprung des Wechselrechts zur Bestätigung, daß man schon im Mittelalter im wahren Interesse des Handelsstandes zur Sicherung merkantilischer Interessen den Schuldarrest vornehmlich auf den Meßplätzen in Italien eingeführt habe, und wer möchte hierbei den Vorgang Englands, des ersten Handelsstaates in Europa, übersehen, wo bei dem lebhaften Enthusiasmus der Nation für die Behauptung persönlicher Freiheit der Staatsbürger der Gefängnißzwang in einem Umfange eingeführt ist, der bei allen andern europäischen Staaten unerhört ist. Allein was den Werth der Benutzung des Schuldarrestes zu Beförderung merkantilischer Interessen betrifft, so findet man die Anerkennung der schon von Montesquieu aufgestellten Behauptungen auch in der Rechtsgeschichte des Vaterlandes ausgesprochen.

Indem man den Entwurf einer Gesetzgebung über den Wechselarrest vorlegt, kann es schon überhaupt nicht die Absicht seyn, dieses vielfach ange-

feindete Institut erst bei uns einzuführen. Es besteht, wie sich weiter unten zeigen wird, bereits seit dem 16ten Jahrhunderte in einem fast unerhörten Umfange. Daß aber der Schuldarrest in Sachsen bereits seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts vornehmlich als ein kräftiges Beförderungsmittel des kaufmännischen und auch des Landes-Credits Aufnahme und Anerkennung gefunden hat, wird sich aus folgender Darstellung ergeben.

Das erste darauf Bezug habende Gesetz ist das Leipziger Marktrescript vom 25. Juli 1621. (Cod. Aug. Tom. II. pag. 2014.) Der Gesetzgeber erklärte in demselben: „er könne geschehen lassen, daß hinführo unter den Kauf- und Handelsleuten in bekanntlichen oder in *continenti* erweißlichen und überführten Schulden der *debitor* ohne Verstattung einiger bürgerlichen oder sächsischen Fristen auf Ansuchung des Gläubigers baare Zahlung leisten oder annehmliche Versicherung oder Anstalt machen; im Fall er aber dessen keines vermöchte, alsbald in Gehorsam gehen und darinnen so lange verbleiben müsse, bis er sich mit seinem *creditore* abgefunden habe.“

Ist die Beziehung dieses Erlasses auf den Handel und den Meßverkehr schon durch die Aufschrift und aus dem Umstande klar, daß eine besondere Publication desselben an die zum Michaelismarkte 1621 anwesenden fremden Kauf- und Handelsleute angeordnet wurde, so geht auch aus dem Eingange und dem Einschärfungstrescripte vom 21. Juli 1660 unzweideutig hervor, daß das Verfahren mit Schuldarrest in Handelsfachen als ein Privilegium des Handelsstandes, nicht ein *privilegium odiosum*, sondern als eine vom Handelsstande selbst begehrte und im Interesse der Negozianten herzustellende Eigenthümlichkeit der Handelsfachen angeordnet wurde.

Das eben erwähnte folgende Marktrescript vom 21. Juli 1660 dehnt übrigens dieses Verfahren zuerst auf Wechselbriefe von Nichtkaufleuten aus, und wendete eigentlich auf die schon früher üblichen Wechsel an, was ursprünglich für Handelsfachen in der Allgemeinheit angeordnet war.

Die Handelsgerichts-Ordnung von 1682 legte der neuerrichteten Deputation des Leipziger Stadtraths das Befugniß einer Execution durch Schuldarrest in den vor ihm anhängig werdenden Rechtsfachen als eine Auszeichnung bei, die es vor andern Gerichtshöfen am Orte behauptete. Das Verfahren mit Anlegung des Schuldarrests ging auf dieses neue Collegium über; dieß Attribut des Handelsgerichts bekam nach und nach einen besonderen Namen; man nannte die Execution durch Gefangensetzung des Beklagten: — das Verfahren nach Handelsgerichtsbrauch. Dieß

geschah im Gefolg der Bestimmungen im 21sten Paragraphen der Leipziger Handelsgerichts-Ordnung, wo verordnet ist, daß, wenn die Klage auf persönlichen Zusprüchen bestanden, wider Beklagten, sobald nur *res judicata* vorhanden, nach Wechselrecht zu verfahren sey. Derselbe Paragraph ordnete auch an, daß, da dem Beklagten ein gewiß *Factum* zu leisten verordnet, derselbe zu dessen Prästation, nach Gelegenheit durch Gefängniß oder durch zulängliche Strafpräcepte anzuhalten, darwider aber kein ferner *Remedium* zuzulassen sey.

Aus der Aufeinanderfolge dieser freilich nur für die Handelsstadt Leipzig ertheilten gesetzlichen Bestimmungen ergiebt sich nun ganz zuverlässig, daß auch in Sachsen der Schuldarrest in besonderer Beziehung zum Handel und Handelsstande auch in demselben Geiste und mit dem Hinblick auf die Beförderung des Credits angeordnet worden ist, wie er politisch zu rechtfertigen ist, — als ein großes Opfer für die wichtigsten Interessen des Staates und der Nation.

Aber der Schuldarrest besteht in Sachsen nicht bloß vermöge der Institutionen, von denen bisher gesprochen ist, sondern in einem weit größeren Umfange, und dieß zwar vermöge noch älterer Gesetzgebung, welche wohl zum größern Theil außer Übung gekommen, allein noch zur Zeit auf legislativem Wege gar nicht aufgehoben ist.

Der Anspruch auf Anwendung des Schuldarrests kann kaum überhaupt in irgend einem Staate anders, als unter einer dreifachen Voraussetzung zugelassen werden, wenigstens kommt er nirgends anders vor. Man statuirt ihn nämlich entweder unter Beziehung auf eine ausdrückliche Unterwerfung des Beklagten — ein Angelöbniß desselben, die Erfüllung contractlicher Leistungen bei Schuldarrest zu bewirken — oder als reines Processuale, d. i. als einen vom Gesetz geordneten Executionsmodus zu Beitreibung erkannter Schulden, wenn ihre Existenz durch Geständniß oder Beweisung zur Ueberzeugung des Richters gediehen und daraus rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist, — oder drittens als eine provisorische Maaßregel zur Sicherstellung eines Gläubigers unter Voraussetzung seiner gerechten Sache bei eintretender Besorgniß, daß der Beklagte sich dem Proceß durch die Flucht entziehen oder doch wenigstens Anstalten treffen möchte, wodurch dem Kläger die Execution in die Güter vereitelt werden möchte.

Daß die beiden ersten Voraussetzungen im sächsischen Rechte als gültig anerkannt sind, läßt sich durch klare Aussprüche der Gesetze nachweisen, minder klar ist dem Kläger auch die Aussicht auf eine Art *cautio de iudicio sisti*, die durch Festnehmen der Person des Gegners erbracht werden mag, zugesichert.

Die dahin zielenden gesetzlichen Bestimmungen sollen weiter unten erörtert werden.

Das Befugniß nun, daß sich Jemand dem Gefängnißzwange wegen reiner Civilansprüche durch Vertrag unterwerfen könne, besteht noch jetzt im Gefolge eines Gesetzes aus der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts, nämlich der Const. 21. part. II. Dieß Landesgesetz war für seine Zeit der Beleg einer vorgeschrittenen Humanität. Es untersagte nämlich jenes Ueberbleibsel aus den Zeiten des Faustrechts, welches wir im deutschen Rechte mit dem Namen des an Hand und Halfter gebens bezeichnen finden. Es sollte sich nach der besagten Constitution fortan Niemand auf den Fall der Nichterfüllung seiner übernommenen Pflichten dem harten Schicksal unterwerfen dürfen, daß ihn der Gläubiger zu seinem Gefangenen oder Knechte machte, welchen er, unbewacht vom Richteramt willkürlich behandeln durfte.

Dieses Gesetz schaffte den *carcer privatus* ab, verstattete dem Gläubiger nicht, sich seines Schuldners Person zu bemächtigen, ihn anzuhalten und in Gehorsam zu legen, sondern verfügte, daß der Gläubiger vermittelst des Richters oder der Obrigkeit Hülfe, die Execution suchen solle.

Nur wenn der Schuldner auf flüchtigen Füßen ist, möchte ihn der Gläubiger annehmen, (Hand anlegen, ihn ergreifen) und in die Gerichte, darinnen er angetroffen worden, einliefern. Dagegen erkannte der Gesetzgeber von 1572 die Zulässigkeit eines Angelöbnißes bei Schuldarrest im allerweitesten Umfange an.

In diesem Gesetz ist deutlich der Satz ausgesprochen, daß jeder dispositionsfähige Staatsbürger, ohne Unterschied des Standes, Geschlechts oder seines Berufs und Gewerbes, ohne das Erforderniß eines höhern Alters, vielmehr unmittelbar nach dem Eintritt der Volljährigkeit Angelöbniße bei Schuldarrest leisten könne, und daß ein solches Angelöbniß zu Recht beständig sey, und dehnt ihn unter Abweichung vom Römischen Rechte, welches Gefängniß bei Weibspersonen nicht anwenden ließ, auch auf diese aus, indem es nur verlangte, daß sie dessen certiorirt seyn müßten.

Diese Gesetzgebung besteht noch jetzt, sie ist nicht durch spätere gesetzliche Bestimmungen aufgehoben und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß sich noch heutigen Tages jeder dispositionsfähige Staatsbürger ohne alle weitere Ausnahme, als Personen weiblichen Geschlechts, wegen aller und jeder civilrechtlicher Verpflichtungen dem Gefängniß (Schuldarrest) unterwerfen können.

Ist das 21ste Jahr des Alters erfüllt, so kann sich bei Schuldarrest verschreiben, wer sich auch nicht nach Wechselrecht verschreiben kann.

Wenn die alte Schule des Wechselrechts mit Grund behaupten dürfte, der trockene Wechsel sey nichts anderes, als die sogenannte *adjectitia qualitas*, die Einsetzung der persönlichen Freiheit für bestehende Schuld; so wäre nichts überflüssiger, als der trockene Wechsel in Sachsen und nichts unerklärlicher, als die mannichfachen Ausnahmen, welche die bisherige Gesetzgebung von der Wechselfähigkeit gemacht hat. Es würde ein Satz des positiven Rechts hervortreten, daß sich zwar jeder dispositionsfähige Staatsbürger bei Gefängniß verpflichten könne, nur müsse er sich des Ausdrucks: *nach Wechselrecht* enthalten, wenn er zu den Personen gehört, die das Gesetz als wechselunfähig erklärt hat.

Ueber dieser wichtigen Angelegenheit schwebt gegenwärtig ein gewisses Dunkel. Die Constitution ist im Gedächtniß des Publicums untergegangen. Die Einführung und Handhabung des trocknen Wechsels und die Gewöhnung an die Bedeutung und Bestimmung, welche die alten Rechtslehrer diesem Institute vindiciren, hat die Gewohnheit erzeugt, daß man die Wechselform oder die Wechselclausel anwendet, um sich dem Schuldarreste zu unterwerfen.

Muß man nun aus diesen Beobachtungen abnehmen, daß das Vermögen, sich dem Schuldarreste zu unterwerfen, in Sachsen in einem Umfange besteht, wie ihn kaum eine andere teutsche Gesetzgebung zuläßt, so ist denn nun auch das Verfahren mit Schuldarrest als bloßer Executionsmodus in Sachsen nicht bloß auf das Leipziger Handelsgericht beschränkt, und erst die neuere Zeit hat darinnen einer Art Grausamkeit abgeholfen, welche auch von den Constitutionen ausgegangen war. Als eine Grausamkeit muß man das Verfahren mit Schuldthurm achten, wie es die 22ste Constit. part. II. bestimmt hat.

Zu einiger Rechtfertigung dieser Gesetzgebung mag allerdings angeführt werden, daß der Gesetzgeber dabei nicht an bloße civilrechtlich zu beurtheilende Schuldverhältnisse gedacht hat, sondern daß er mit dem Schuldthurm die Idee einer Strafe verband, auch dem gemäß, wo sich ein minderer Grad der Gefährde, oder wohl gar Verschuldung aus Unwissenheit äußern würde, entweder Milderung oder gänzlicher Erlass des Schuldarrests in Aussicht stellte.

Es genügt zu erwähnen, daß das Verfahren mit Schuldthurm durch das Mandat vom 15. Juni 1831 für die Erblande und die Lausitz aufgehoben ist.

Die neueste Gesetzgebung ordnet einen Gebrauch des Schuldarrests als Executionsmodus in dem Gesetz, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher

Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten und den Executionsproceß betreffend, vom 28. Februar 1838, §. 71. bb. an, und entfaltet in diesen Bestimmungen den milden Geist, der die Handhabung dieses Executionsmodus regiert.

Was nun aber die Anwendung eines Personalarrests in der dritten Beziehung als einer Caution wegen persönlicher Gestellung vor Gericht, oder überhaupt wegen Ausnahme des Proceßes anlangt, so enthält das sächsische Recht allerdings eine darauf bezügliche Stelle in der alten Proceßordnung Tit. LI. §. 1., welche jedoch auch andere Deutung zuläßt. Das Proceßgesetz spricht hier von Arrest und Kummer und versteht unter Arrest in der ersten Bedeutung eine richterliche Maaßregel, wodurch eine Person, oder ein Stück Gut, es sey beweglich oder unbeweglich, um allerhand Vorsorge willen, gerichtlicher angehalten und sequestrirt wird. Die zweite Bedeutung, die des sogenannten *arrestum juris saxonici* gehört nicht hierher.

Ob unter dem Anhalten der Person das Festnehmen der Parthei selbst nothwendig zu verstehen sey, ist zweifelhaft, wohl gar unwahrscheinlich, wegen der Zusammenstellung des Anhaltens mit dem Sequestriren. Wenn es sich z. B. um Ansprüche auf eine Person handelt, so läßt sich ein Anhalten und Sequestriren der Person denken, die entführt werden soll.

Im Allgemeinen erklärt der Gesetzgeber, daß er davon ausgehe, daß der Proceß nicht ab *executione* anzufangen sey, und daß er den Arrest nicht weiter verstatte wolle, außerhalb der Fälle, in welchen er nach gemein beschriebenen Rechten vergönnt und nachgelassen sey. In jetziger Zeit möchte ein Richter, wenn gar kein Verdacht eines Verbrechens oder einer verbrecherischen Absicht vorliegt, nicht leicht eine Gefangennehmung des Beklagten als *cautio de iudicio sisti* anordnen. Man begnügt sich in dieser Hinsicht mit Verkümmerung der Pässe, oder mit dem auf andere Gegenstände gerichteten Arrestbeschlagn.

Indem man nun damit umgeht, eine neue Gesetzgebung über den Schuldarrest eintreten zu lassen, muß zuvörderst bemerkt werden, daß es nicht die Absicht ist, eine provisorische Verhaftung des Gegners um einer Vorsorge wegen eines künftigen Proceßes willen eintreten zu lassen. Die Anerkennung des hohen Werthes der Freiheit ist mit der Idee vereinbar, daß eine Person der Freiheit beraubt werden könne, wo die Civilansprüche noch nicht einmal erörtert und entschieden sind, wo also die Möglichkeit, daß Mißgriffe eintreten können, so nahe liegt. Die neue Gesetzgebung beschränkt sich mithin darauf, gemessene Vorschriften für die Zulassung des Schuldarrests auf Angelöbniß und Ver-

schreibungen und für die Anwendung des Schuldarrests als Processuale, als reinen Executionsmodus zu ertheilen.

Es bedarf aber der Revision des bisherigen Rechts und der neuen Gesetzgebung für Sachsen in mehrfacher Beziehung. Was nämlich zunächst die auf Verschreibung oder Angelöbniß beruhende Schuldhast anlangt, so kann es unmöglich mit der zunehmenden Cultur des Vaterlandes und mit der vollen Anerkennung des Werthes der Freiheit vereinbart werden, daß man das Vermögen, seine Freiheit gewissermaßen als Pfand für Geldschuld einzusetzen, in dem Umfange preisgebe, wie es durch die obberregte Constitution geschehen ist. Dieses Gesetz gehört zwar zu den vergessenen, wenigstens außer Gebrauch getretenen Theilen der älteren Gesetzgebung; sie kann aber noch alle Tage angesprochen werden und der Richter hat keinen Grund, diese Ansprüche abzuweisen.

Die Gewohnheit hat gewissermaßen der Gesetzgebung vorgearbeitet. Da man sich gewöhnt hat, die Unterwerfung unter den Schuldarrest einzig mit der Wechselform oder mit Anwendung der Wechselclausel auszusprechen, so hat man auch bereits die Beschränkungen als in Hinsicht auf die Frage nach dem Vermögen, sich bei Schuldarrest zu verpflichten, maßgebend anerkannt, die in Hinsicht auf Wechselfähigkeit eintreten. Je mehr nun nach einer richtigen Theorie vom Wechsel die Behauptung der ältern Juristen aufgegeben werden muß, daß das Wesen des wahren Wechsels in der Wechselstrenge beruhe, um so mehr leuchtet die Nothwendigkeit einer besondern und ausdrücklichen Gesetzgebung über den angelobten Schuldarrest ein, um in dieser Hinsicht alle Mißverständnisse zu beseitigen.

Mit diesen Bestimmungen beschäftigt sich der Entwurf im ersten Theile bis zu §. 18., welcher sich auf die Anwendung des Schuldarrests ohne Angelöbniß und Verschreibung als bloßes Processuale erstreckt.

Dieser zweite Abschnitt enthält in vieler Beziehung neues Recht, indem es, was freilich bereits für Leipzig eingeführt worden ist, in einer zweckmäßigen Beschränkung für ganz Sachsen anwendbar machen soll. Die Handhabung des Schuldarrests als Executionsmittel bei erkannter Handelsschuld wider Kaufleute und andere mit dem Handelsgeschäfte in naher Beziehung stehende Personen hat sich in dem Zeitraume seit 1621 und namentlich seit der Handelsgerichts-Ordnung in Leipzig als wohlthätig und nützlich erwiesen. Die Fortschritte des sächsischen Handels seit 1682, die Verbreitung großer Handelsetablissemens über alle Theile von Sachsen, insonderheit die unmittelbare Verbindung, welche auch der außer Leipzig blühende Handel mit dem Auslande angeknüpft hat, legen die Nothwendung dar, das Institut einer besondern, mit eigenthümlichem Rigorismus aufgestellten Rechtspflege in ge-

eigneter Maasse auf das ganze Land zu übertragen. Dieß Bedürfniß ist ein allgemein gefühltes, und waren darauf bereits ständische Anträge gerichtet, welche die Einrichtung besonderer Merkantilerichte für einzelne Districte Sachsens zum Zwecke hatten. War dieß auch bis jetzt noch nicht durchzuführen, und möchte selbst die sofortige Anwendung des in Leipzig bestehenden Handelsgerichts-Processes Schwierigkeiten finden, so hat man dagegen als ein Institut, welches ohne Weiteres im ganzen Lande Aufnahme finden kann, und hauptsächlich als ein Vorzug des Leipziger Handelsgerichts-Processes hervorgehoben wird, die Einführung des Schuldarrests in Processen über Handelsfachen in dem Umfange, wie er im zweiten Abschnitte des Entwurfs von §. 18. an bemessen worden ist, geachtet.

Schon die weitere Ausdehnung, welche die Anwendung des Schuldarrests hierunter erhält, erfordert die nähern Bestimmungen über die Einrichtungen desselben und die Ausnahmen, welche von §. 29. anheben und zum Theil schon in dem Gesetz vom 26. August 1843 verabschiedet worden sind. Eine richtige Ergänzung der jetzt bestehenden positiven Gesetzgebung enthält der Entwurf von §. 47. an, indem darinnen umfänglich von dem eigentlichen Wechselproceße gehandelt ist, über welchen gegenwärtig eine zusammenhängende Gesetzgebung gar nicht besteht, indem auch der Abschnitt des Anhanges der erläuterten Proceßordnung, welcher von §. 11. anhebt, und nach der Minute vom Wechselproceß handelt, sich mehr auf das Wechselrecht selbst, als auf den Proceß in Wechselfachen bezieht.

Was nun die besondern Bestimmungen betrifft, welche dieser Entwurf enthält, so hat man

ad §. 3.

die Unterwerfung unter den Schuldarrest zur Sicherung anderer als auf Geldzahlungen gerichteter Verträge, wie sie insgemein unter Anwendung der Wechselclausel geschieht, nicht aufheben mögen. Die Nation ist daran gewöhnt, und das, was auf dergleichen Verträgen beruht, ist nicht selten von großer Wichtigkeit. Es ist bekannt, wie man zu einer Zeit, da dem Bauernstande die Wechselfähigkeit nicht beigelegt war, Bedacht darauf nahm, den Individuen dieses Standes, welche sich zu Uebernahme von Gutspachtungen eigneten, eine relative Wechselfähigkeit zu Abschließung der Pachtcontracte nach Wechselrecht zu Wege zu bringen, (vergl. Anh. der Crl. Proc.-Ordn. §. 11. — Mandat, wie es mit dem Wechselverfahren in dem Markgrafthum Oberlausiz gehalten werden soll, vom 16. November 1776, §. 11. unter f.). Ueberhaupt liegt in der Fähigkeit, sich bei Schuldarrest zu verpflichten, eine Auszeichnung der Geschäftsfähigkeit überhaupt. Die Wichtig-

keit der Sache erfordert aber nähere Bestimmungen. Jedenfalls muß nämlich dafür gesorgt seyn, daß die Unterwerfung unter den Schuldarrest nur wegen civilrechtlicher Ansprüche zu deren Sicherung geschehe.

ad §. 4.

Hat Jemand den Schuldarrest wegen einer Unterlassung angelobt, so würde in dem Ausbringen leicht nur die Befriedigung einer Rache gesucht werden können. Hier ist die Ausnahme gerechtfertigt durch den Werth der Freiheit. Eben diese Rücksicht hat auch die §. 5. enthaltene Bestimmung herbeigeführt.

Man hat dem Leichtsinne der Paciscenten vorbauen und sie darauf hinweisen wollen, daß sie zu einer Verpflichtung bei Schuldarrest mit dem erforderlichen Ernst verschreiten mögen, zugleich aber hat man auch dafür sorgen zu müssen geglaubt, daß bei einem für das öffentliche und Privatleben eines Staatsbürgers so wichtigen Schritte nicht leicht Mißverständnisse eintreten können, welche das Individuum dem Verluste seiner Freiheit aussetzen können, wo es die Uebernahme dieser harten Bedingung nicht im Sinne gehabt hatte. Darauf beziehen sich die

§. 6. 9. 10.

ertheilten Bestimmungen.

ad §. 12.

Dieser Paragraph, welcher die Aufhebung der Const. 21. P. II. enthält, hat die Bestimmung, das gesetzlich festzusetzen, was eigentlich schon in *praxi* recipirt ist. Die Aufhebung gilt einem antiquirten Gesetze. Die allgemeine Sitte, sich, anstatt sich dem Schuldarreste zu unterwerfen, nach Wechselrecht zu verpflichten, hat diejenigen Ausnahmen schon zur Geltung gebracht, welche hier gesetzlich sanctionirt werden.

§. 15. 16.

beschäftigt sich mit der Beantwortung der sehr wichtigen Frage, inwieweit Successoren desjenigen, welcher das Geschäft bei Schuldarrest eingegangen, zur Erfüllung desselben ebenfalls bei Schuldarrest gehalten sind? Die Erben eines solchen Schuldners succediren zwar offenbar in die Verbindlichkeit des Erblassers, aber nicht in seinen Status. Mithin berührt auch das die Erben nicht, was der Erblasser über seinen Status verfügt hat. In dieser Erwägung geht denn nun wohl auch die Wechselverbindlichkeit, welche der Erblasser eingegangen hatte, auf die Erben über, welche solche, wenn

sie sich bei Antritt der Erbschaft nicht vorgesehen, nach den bekannten Principien des Civilrechts auch über die Kräfte des Nachlasses hinaus zu vertreten haben würden. In der Wechselordnung war darüber weiter nichts zu sagen.

Aber wenn die Frage nach dem Schuldarreste (Wechselarreste) entsteht, so kommt hierbei auch außerdem noch der Umstand in Betracht, daß das Object des Arrests, (die Personen des Schuldners) wirklich untergegangen ist, daß daher aber der succedirende Erbe, wenn er sich zum Arreste stellen würde, ein ganz anderes Object dem Gläubiger gewähren würde, als worauf das Abkommen gerichtet war. Es kann namentlich nicht dahin kommen, daß das Ableben des ersten Schuldners den Zustand des Gläubigers insoweit verbessere, daß nach Befinden vielleicht 10 Miterben an seiner Stelle zum Schuldarrest zu überliefern wären. Ein anderes Verhältniß tritt ein, wenn eine Succession vorliegt, womit zugleich die Fortstellung eines Handelsgeschäfts verbunden ist. Der 16te Paragraph bleibt nicht bloß bei der Succession nach Erbgangsrecht stehen, er handelt auch von denen, welche durch ein Geschäft unter den Lebendigen zur Uebernahme eines Handelsetablißements, oder zur Theilnahme an einem solchen gelangen, und also zu einer Vertretung desselben in activer und passiver Beziehung eintreten. Hier liegt eine Vernehmlassung gegen die Gläubiger des Geschäfts vor, welche allerdings zwar direct nicht auf Uebernahme der Verpflichtung zu Schuldarrest, sondern nur auf Uebernahme der Hauptschuld gerichtet ist. Es kann keine Frage seyn, daß der Käufer einer Handlung, der sich durch seine Circularien zur Fortsetzung derselben und Uebernahme der Activen und Passiven erklärt hat, dadurch Bürge und Selbstschuldner den Gläubigern gegenüber wird. Ob er für den Wechsel nach Wechselstrenge hafte, kann bezweifelt werden, ja, nach den gemeinen Gesetzen der Interpretation rechtlicher Verhandlungen scheint diese Uebernahme solcher Schärfung nicht in der Form ausgedrückt. Nichts destoweniger liegt ein Bedürfniß der in diesem Paragraphen erteilten Bestimmungen vor, theils weil man schon daran gewöhnt ist, den bloßen Eintritt in eine Wechselbürgschaft mit der Uebernahme der Wechselstrenge verknüpft zu achten, (vergl. Anh. der Erl. Proceß-Ordnung §. 18. und das Oberlausitzer Wechselmandat von 1776, §. 11.) theils aber auch, weil derjenige, der einem Handelsgeschäfte vorsteht, ohnehin einem Schuldarrest, ohne besonderes Gelöbniß ausgesetzt wird, wenn die Bestimmungen genehmiget werden, die sich auf den Gebrauch des Schuldarrests als Executionsmittel in Handelsfachen beziehen.

ad §. 18.

Es gilt in diesem zweiten Hauptabschnitte des Gesetz-Entwurfs, welcher mit §. 18. beginnt, das, was in Leipzig vermöge der oben angezogenen Gesetze und vornehmlich nach der Handelsgerichtsordnung von 1682 ins Leben getreten ist, in geeigneter Maaße auf ganz Sachsen zu übertragen, ohne auf bedeutendere Reformen in der Gerichtsverfassung einzugehen, welche zum Theil unter gewissen eintretenden Verhältnissen sogar ganz unausführbar erscheinen möchten. Man beabsichtigt auch ohne Einführung von Handelsgerichten, ohne Vorschritt der ganzen Handelsgerichtsordnung, den sogenannten Handelsgerichtsgebrauch auf das ganze Land überzutragen.

Die Einführung des Schuldarrests in Merkantilprocessen als Executionsmodus ist, wie schon Montesquieu richtig erkannt hatte, wie die Versammlung des Pariser Handelsstandes im sechsten Jahre der Republik erfahren hatte, allein stehend und ohne Verbindung mit andern für das Verfahren in Handelsprocessen geeigneten Formen ein wichtiges Beförderungsmittel des Credits, und gereicht dazu, die Handelsgeschäfte zu befestigen und zu erleichtern.

Aber die Unterwerfung einer einzelnen Handelsstadt unter den strengen Rigor der Execution möchte in jetziger Zeit theils als halbe Maaßregel, theils aber auch als Ungerechtigkeit erscheinen, was sie nicht war, als im Anfange des 17ten Jahrhunderts die obberregten Marktrescripte für Leipzig erlassen wurden. Damals concentrirte sich eigentlich der sächsische Handel auf den Meßverkehr und mithin auf Leipzig. Jetzt zeigen sich die bedeutendsten Fabriketablissements, die eine Masse von Geschäften ins Land ziehen, überall im Lande, und der Handelsstand hat jetzt die Wege gefunden, mit Umgehung Leipzigs sich im Waarenhandel zu assortiren, auch durch Operationen auf fremde Plätze die Zahlungsmittel zu gewinnen. Was als geeignete Maaßnehmung für die Interessen des Handels erscheint, darf sich, — wenige Puncte ausgenommen — nicht auf Leipzig beschränken, und eine harte Bedingung, der man sich um der höhern Rücksicht auf das allgemeine Beste willen unterwirft, erscheint als Härte, wenn sie nicht überall eintritt, wo gleiche Verhältnisse, gleiche Anwendbarkeit sich zeigen und gleichen Rigorismus provociren. Denn am Ende ist es doch gewiß für den Staatscredit eben so wichtig, als nothwendig, daß der Handelsmann in Chemnitz, Dresden und in den Städten des Gebirgs und der Lausitz, — die so bedeutende Summen mit dem Auslande umsetzen, — zur exacten Befriedigung seiner Gläubiger angehalten werde, als ein Haus, welches in Leipzig etablirt ist.

Der Schuldarrest als Executionsmittel in Handelsfachen soll angewendet werden, zunächst wider Kaufleute.

ad §. 19.

Hier stößt man auf die große Schwierigkeit, zunächst den Begriff des Kaufmanns so aufzustellen, wie er für diese Gesetzgebung aufzufassen ist. Dieselbe Schwierigkeit lag eigentlich schon bei der Leipziger Handelsgerichts-Ordnung vor und gab zur Zeit der Napoleonischen Gesetzgebung zu vielfachen Discussionen der Tribunale Anlaß. Es gilt einer Begriffsbestimmung, die sich nie so präcis ertheilen lassen wird, daß alle Bedenken in der Praxis verschwinden werden; selbst das, was über den Begriff Kaufmann in einer Gewerbsordnung gesagt werden könnte, möchte hier nicht allenthalben maßgebend erscheinen, wo man den Kaufmann als Object der Rechtspflege betrachten soll. Es wird nothwendig darauf hinauskommen müssen, den Kaufmann hier im Sinne des Code de Commerce zu nehmen, welcher den Kaufmann art. I. definiert: *sont Commerçans ceux, qui exercent des actes de Commerce et en font leur profession habituelle.* Aber es wird immerdar eine gewisse Unbestimmtheit des Ausdrucks übrig bleiben, die sich nie völlig aufklären läßt. Denn die Bemessung der profession habituelle ist etwas, was sich erst bei Beobachtung der individuellen Verhältnisse offenbaren kann, hier aber in so vielfachen Formen hervortritt, daß man es aufgeben muß, dafür bestimmte Worte aufzufinden. Je mehr man sich von der Unmöglichkeit überzeugt, daß es je gelingen kann, die Definition des Kaufmanns mit einer solchen Präcision des Ausdrucks zu geben, die allen Zweifel in vorkommenden Fällen beseitigen würde, um so weniger kann man den Aufschub dieser Gesetzgebung auf eine folgende Zeit beantragen, die nie andere Resultate herstellen wird, als gegenwärtig erkennbar sind.

Man hat, um wenigstens ein absichtliches Mißverstehen auszuschließen, die Hauptgattungen der sächsischen Handels-Etablissements allerdings nur als Beispiele aufgeführt. In der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts glaubte man einer genauern Bestimmung des Wortes: Kaufmann überhoben zu seyn. Die Handelsgerichtsordnung von 1682 sagt §. III.: vor diesem Gerichte seynd alleine Handelsleute, so entweder zu Leipzig wohnhaft sind, oder dahin handeln, oder daselbst anzutreffen — ob sie auch in Unserer, oder andern Bestellungen wären, oder sonst in Aemtern sitzen, woserne sie nur wirklich Handel treiben — zu stehen und Recht zu leiden schuldig. So unbestimmt diese

Worte sind, so hat dennoch in Leipzig die Frage: ob ein Subject zum Handelsstande gehöre, nur selten Bedenken erregt, und die wenigen Fälle, wo eine Unsicherheit des Richters Statt findet, können nicht in Betracht kommen. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Richter, wenn er wirklich zu zweifeln angefangen, den verantwortlichen Mißgriff einem andern vorziehen wird, der ihn Schädensprüchen, z. B. auf Sachsenbuße aussetzen würde. Ueberdem ist aber noch ein dreifaches Verhältniß zu betrachten, welches dem persönlichen Richter bei Befolgung dieser Gesetzgebung zu statten kommt und dessen Beschlußnahme gegen die des Leipziger Handelsgerichts erleichtert. Erstlich nämlich hat es dieser persönliche Richter doch mehr und in der Regel mit seinen Gerichtsangehörigen, und als solchen mit bekannten Personen zu thun, während das Handelsgericht in den Messen täglich in die Nothwendigkeit versetzt ist, wider Fremde und Ausländer zu erkennen; zweitens ist nach dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe die verhängnißvolle Resolution nicht am Anfang der Verhandlung vor der Erlassung der ersten Ladung zu fassen, sondern erst am Schlusse des Processus. Man hat hierbei nicht bloß den Gewinn der Zeit, die zwischen Anfang und Austrag des Processus inneliegt und den Raum zu allerhand Erfundigungen gewährt, in Anschlag zu bringen, sondern man hat zu erwägen, daß der Proceß selbst mit seinen Schicksalen in den verschiedenen Erörterungen des Factischen dazu beiträgt, über die persönlichen Verhältnisse der Parthei zu sichern Ansichten zu gelangen; drittens ist doch jedenfalls die Verurtheilung eines Beklagten unter allen Formen des gemeinen Civilprocesses erfolgt, und daher die Richtigkeit des condemnatorischen Erkenntnisses durch die Regeln des ordinären Processus, nach den bestehenden Begriffen von den Ansprüchen an die Rechtspflege auf das allervollständigste garantirt und die Verletzung eines Beklagten könnte nur darin liegen, daß er zu Bezahlung seiner wahren Schuld mit erhöhtem Rigorismus angehalten wird. Bei einem Mißgriff des Handelsgerichts in Leipzig steht mehr auf dem Spiele, nämlich die Zuerkennung eines summarischen Processus, bei welchem dem Beklagten Fristen und andere Hülfsmittel seiner Rechtsvertheidigung verloren gehen.

ad §. 20.

Man geht von dem unfehlbar richtigen Satze aus, die Qualität des Beklagten sey jedenfalls vom Kläger zu beweisen, und nicht der Gegenstand einer Präsumtion. Aber freilich ist hier kein förmlicher Beweis in Frage, sondern eine bloße Beziehung auf Thatfachen, deren Ausmittlung zum Theil dem Richter selbst überlassen seyn soll. In der Regel besteht, zumal an kleinern Orten, für die Qualität eines Subjects als Kaufmann eine gewisse unleugbare No-

torietät. Der Paragraph verweist den Richter an eine Befragung zweier un-
verdächtiger und nicht betheiligter Personen. Der letzte Satz liegt gewisser-
maassen im ersten; schien aber doch nicht gerade als überflüssig, weil er den
Richter darauf aufmerksam macht, daß es nicht selten vorkommt, daß gerade
solche Personen ein dergleichen Zeugniß übernehmen wollen, die aus der er-
kannten Eigenschaft des Beklagten als Kaufmann Vortheile für eigene An-
sprüche an ebendenselben ableiten wollen.

ad §. 21.

Eine nicht minder schwierige Begriffsbestimmung ist die Ausmittelung des
Begriffs: „Handelsfachen“.

Es kann nicht in der Absicht des Gesetzes liegen, den erkannten Kaufmann
überall, wo er als Schuldner vorkommt, einem Verfahren mit Schuldarrest
auszusetzen, aber freilich ist es im einzelnen Falle eine schwierige Bestimmung,
wenn es gilt, auszumitteln, was der Kaufmann als Kaufmann, oder außer sei-
nem Geschäft gehandelt habe. Viele Kaufleute verwischen diesen Unterschied
noch mehr dadurch, daß sie sehr viel andere Geschäfte, die sie nicht um des Han-
dels willen eingehen, durch ihre Handelsbücher laufen lassen. Zur Berichtig-
ung der Ansichten, die ein Richter von der Natur der Geschäfte zu fassen hat,
trägt ganz wesentlich der Umstand bei, daß ein durch seine Studien geführter
Proceß auch Momente zu Tage fördern muß, die eine richtige Diagnose vor-
bereiten. Auch hier liegt ein Punct vor, worüber kein Gesetzgeber feste, alle
Zweifel beseitigende Regeln aufzustellen vermag. Man schöpft den Beweis für
diese Behauptung aus der Praxis der französischen Gerichtshöfe. Die Annalen
der französischen Civilrechtspflege weisen nach, wie vielfach im concreten Falle
die Ansicht der Instanzen sich widersprechen und wie sonderbar sich hie und da
Regeln gebildet haben, die man bisweilen eben so schnell aufgegeben, als ge-
bildet hatte. Eine wichtige Rücksicht befolgt der Gesetz-Entwurf, indem er den
Richter anweist, die Frage nach der Persönlichkeit des Beklagten und die Frage
nach dem Charakter des Geschäfts als abgesonderte Themata zu behandeln, und
verbiethet, von dem Letztern auf die Qualität der Person zurückzufolgern. Um-
gekehrt aber, wenn der Begriff des Kaufmanns ausgemittelt ist, dürfte die
nähere Kenntniß der Handelsgeschäfte, in welchen sich seine Thätigkeit bewegt,
wohl dahin führen, bei dem speciellen Gegenstande des Proceßes die Qualität
des Letztern als Handelsproceß, d. i. eines über eine Unternehmung des Han-
dels (*fait de Commerce*) bestehenden auszumitteln. Nun ist es aber freilich
nicht zu leugnen, daß hierbei sehr leicht irrige Ansichten vorkommen können.
Wenn z. B. ein Kaufmann bei seiner Anwesenheit auf der Messe, oder an

einem Orte, wo er Handelseinkäufe beabsichtigt, Gelegenheit findet, Gegenstände zu kaufen, die er in seiner Wirthschaft, zu Bestellung seiner Felder, zu Ornamenten seines Hauses, zu Completirung seiner Einrichtungen für den geselligen Umgang anwenden will, so betrifft ein Proceß über das Kaufgeld eigentlich nicht seine Handelsangelegenheiten. Bei kleinen Anschaffungen dieser Art spricht sich dieses deutlich aus. Bei größern Ankäufen hat gewiß der Kaufmann die Präsumtion im Publico, also auch bei seinem Verkäufer, wider sich. Es scheint nothwendig und sachgemäß, diese allgemeine Präsumtion zu befolgen. Der Gefängnißzwang in seiner Bestimmung zu Beförderung des merkantilschen Credits muß angewendet werden, wenn der Kläger bei Eingehung des obligatorischen Verhältnisses in dem Beklagten einen Kaufmann vor sich zu haben glauben mußte.

Wenn man nun auch nicht den Satz im Allgemeinen dahin stellen will, daß ein Negociant unter allen Beziehungen seines Lebens alle Verbindlichkeiten, die er eingeht, ohne Unterschied, ob sie auf seinen Geschäftsbetrieb Einfluß haben oder nicht, mit seiner persönlichen Freiheit vertreten müsse, so kann man demungeachtet unmöglich eine Härte darin finden, daß man die Befreiung von diesem Executionsmodus von einer Beweisführung des Beklagten abhängig macht, daß er bei dem Geschäfte nicht nur eigentliche Handelsgeschäfte nicht betrieben, sondern auch den Andern davon in Kenntniß gesetzt habe. Es würde sich vertheidigen lassen, wenn man noch weiter gehen und den Kaufmann unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Natur des Geschäftes, auf welchem der Anspruch beruhet, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bei Schuld-arrest anhalten lassen würde. Auf diesem Wege würde man das Vertrauen zu dem Stande des Kaufmanns am allermeisten befestigen. Dem steht aber der Umstand entgegen, daß man den Begriff: Kaufmann in anderer Beziehung über den Begriff einer besondern im Staate bestehenden Kaste hinaus zu erweitern hat. So wenig man darauf eingehen kann, daß ein alleinstehender Act für den Begriff Kaufmann entscheiden möge, — (man findet in der französischen Casuistik zuweilen diesen Satz hingestellt) — so muß doch eine gewisse Anstalt zu fortlaufenden Handelsgeschäften für die Qualität als Handelsmann entscheiden.

ad §. 22.

Der bessere Betrieb der Landwirthschaft beruht zumal bei größern Gütern gar sehr auf dergleichen Verarbeitungen der Naturproducte unter Anwendung gewisser gemeiner technischer Kunstfertigkeiten. Man kann aus der Betreibung solcher Nebenzweige der Landwirthschaft nicht auf den Uebergang der Letztern in

das Fabrikwesen folgern. Anstalten dieser Art bleiben immer in der untergeordneten Stellung einer Unterstützung des Oekonomen bei Verfolgung seines höhern Zwecks, den Boden möglichst vortheilhaft zu benutzen, und selbst aus der Betreibung solcher Geschäfte gewinnt sehr häufig der Landwirth Materialien, die er sofort mit Nutzen auf die Vervollkommnung des Hausstandes verwendet, wie denn z. B. die Abgänge bei der Fabrikation von Branntwein, Stärke, Zucker, Bier und dergleichen den Hauptgrund abgeben, weshalb der Oekonom jene Arbeit unternimmt, indem er dadurch in den Stand gesetzt wird, eine größere Anzahl von Vieh zu erhalten, und dadurch auf die Bedüngung des unter den Pflug getriebenen Bodens zu wirken. Es hat bedenklich geschienen, die Bewohner des platten Landes durch die Bedrohung einer Gleichstellung mit den Fabrikanten, in Folge deren sie aus ihren Geschäften einem Verfahren mit Schuldarrest ausgesetzt werden könnten, von dergleichen für den Ackerbau so ersprießlichen Unternehmungen abzuschrecken. Allerdings lassen sich einige dieser Geschäfte auf dem Lande bisweilen im großen Umfange und so betreiben, daß sie selbstständig ein nutzbares Gewerbe abgeben würden. Dieß tritt aber hauptsächlich da ein, wenn der Oekonom, anstatt bloß das zu verarbeiten, was er selbst erzeugt hat, die erste Materie in der Umgegend aufkauft. Bei einer gewissen Ausdehnung solcher Geschäfte wird niemand daran zweifeln, daß wirklich ein Handels- oder Fabrikgeschäft vorliegt. Die Grenze läßt sich aber im Allgemeinen nicht dadurch bestimmen, daß man unbedingt auf die Wahrnehmung der Verwendung gekaufter Producte folgert, daß eine merkantilitische Unternehmung in Frage sey. Denn wenn auch dergleichen Ankäufe bisweilen unvermeidlich sind, um ein angefangenes Unternehmen nicht in Stocken gerathen zu lassen, so geht doch solches erst in eine Fabrikanstalt dadurch über, daß man wahrnimmt, wie solches in seinem ganzen Bestehen auf den Verbrauch fremder Anschaffungen berechnet ist. Im Zweifel, und darauf geht der Paragraph, ist das Gegentheil anzunehmen.

ad §. 23.

Bei Professionisten und Künstlern erkennt man deren Uebergang in den Fabrikanten lediglich an dem sogenannten Lagerhalten, womit die Producte ihres Fleißes nicht bloß zum Verkauf, sondern zur Auswahl für Käufer gestellt, oder nach Maas- oder Gewichtspreisen verkäuflich ausgebaut werden. Nach den bestehenden Einrichtungen sind gewisse Metiers durchgehends mit Handel verbunden; Bäcker, Seifensieder, Fleischer sind vermöge ihres Geschäfts allemal den Negocianten beizuzählen. Andere Handwerker, Schneider, Schuhmacher, Klempner, Tischler, Gürtler u. a. mehr, werden Kaufleute, wenn sie Nie-

verlagen oder Magazine halten. Es wird Niemand einfallen, den Maler, der ein Gemälde, oder mehrere angefertigt hat und solche in seinem Atelier zum Verkaufe ausstellt, für einen Kaufmann zu halten. Aber der Kupferstecher, der Abdrücke seiner Werke zu Tausenden anfertigt, um sie nach gewissen Preisen zu Duzenden, oder in andern Proportionen zu verkaufen, erscheint in dieser Beziehung als Kaufmann und würde z. B. wenn er Lieferungscontracte abgeschlossen hätte, nach diesem Gesetz dem Schuldarreste unterworfen seyn.

ad §. 24.

In Leipzig wendet man die Handelsgerichtsordnung über diese Grenzen hinaus auf alle Künstler und Handwerker an, wenn sie auch nicht auf Lager halten. Die bezügliche Gesetzstelle (Handels-Ver. Ordn. §. III.) sagt: es sollen vor diesem Gerichte Handwerksleute Recht zu leiden schuldig seyn, wenn sie zu ihrer Nahrung und Handwerke Waaren verkauft haben.

Diese gesetzliche Disposition, wo der Handwerksmann als Einkäufer dem Kaufmann gleichgestellt wird, ist für das locale Verhältniß nützlich und daher dort an seinem Orte, äußert seinen Einfluß hauptsächlich auf den Meßverkehr, welcher auch Leben in den Gewerbsstand bringt. Namentlich treffen zu den Messen sehr viele Fremde ein, die ihre Anwesenheit benutzen, um ihren Bedarf an Kleidern zu vervollständigen. Die Handwerker, welche dabei in Anspruch genommen werden, müssen, obwohl sie auf Bestellungen arbeiten, doch oft bedeutende Ankäufe machen, um sich das Material zu verschaffen, und tragen Bedenken, die Besteller für diesen Fall um Vorschüsse anzugehen, erhalten aber in der Regel ihre Zahlung kurz vor der Abreise der Fieranten, meist in der Zahlwoche. Die Leipziger und vielleicht auch einige fremde Verkäufer unterstützen die Handwerker auf eine sehr geeignete Weise in diesen Meßgeschäften, indem sie ihnen auf die Dauer der Messe einen, bisweilen sehr bedeutenden Credit eröffnen und ihnen auf Rechnung verabreichen, was sie brauchen. Dieß geht so lange, als die Handwerker unter dem Handelsgerichtsproceße stehn, an, müßte aber mit wenigen Ausnahmen aufgegeben werden, wenn sich der Verkäufer nicht eines energischen Verfahrens wider säumige Schuldner gewärtigen könnte. Die angezogenen Worte des Gesetzes lassen allerdings noch eine weitere Anwendung desselben über die muthmaßliche eigentliche Motive desselben zu. Abgesehen vom Meßverkehr, läßt man die Cognition des Handelsgerichts, mit dem diesem Gerichte eigenthümlichen Executionsmodus auch dann eintreten, wenn z. B. der Bäcker vom Dekonomen Getraide, der Fleischer Vieh eingekauft hat. Man trägt Bedenken, diese Einrichtung, an welche das Leip-

ziger Publicum gewöhnt ist, abzuschaffen, aber es liegt kein Grund vor, daß man das örtliche Statut zum Landesgesetze erheben möchte.

ad §. 25.

Die Geschäfte der in diesem Paragraphen erwähnten Personen stehen in einer so nothwendigen und wichtigen Beziehung zum Handel, daß deren Disciplinirung durch Bedrohung mit Schuldarrest wegen der aus Verabsäumung ihrer Verpflichtungen entstandenen Ansprüche im höchsten Grade nothwendig erscheint, ohne daß man dießfalls einen historischen Grund zur Hülfe zu nehmen und auf den Vorgang der Römer ein Augenmerk zu richten hätte, welche für nöthig achteten, vornehmlich die Transportanstalten unter strenge polizeiliche Aufsicht zu nehmen und ein strengeres Verfahren, namentlich wider die Frachtschiffer eintreten zu lassen, deren Pflichtverletzungen nach römischer Darstellung wie quasi delicta behandelt zu werden pflegten. Was hiermit zum Landesgesetz erhoben werden soll, besteht bereits in Leipzig vermöge des oben angezogenen Paragraphen III. der Handelsgerichtsordnung.

ad §. 26.

Bei dem Handelsgerichte zu Leipzig ist die Frage nach der Zuständigkeit der Execution in die Person des Schuldners mit der Competenzfrage zugleich beantwortet. Dieß Verfahren „nach Wechselrecht“ wie das Gesetz sagt, ist Eigenthümlichkeit des Gerichts. Gleichwohl enthalten die Bescheide, worinnen der Schuldner zu Zahlungen oder andern Leistungen verurtheilt wird, regelmäßig den Zusatz: daß der Verurtheilte dazu nach Handelsgerichtsbrauch anzuhalten, obwohl der Mangel dieser Formel nicht entgegenstehen würde, um wider den Beklagten das Verfahren nach §. XXI. der Handelsgerichtsordnung zur Anwendung zu bringen. Von ungleich höherer Wichtigkeit ist es, daß beim Verfahren in Gemäßheit dieses Entwurfs, die besondere Bestimmung im Erkenntnisse ausgedrückt sey, daß wider den Beklagten der Schuldarrest verfügt werden solle. Diese Bestimmung im Erkenntnisse muß in Rechtskraft ergangen seyn, ja es ist nöthig, daß sogar darwider besonders Rechtsmittel zugelassen werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch der Kläger mit einem Rechtsmittel gehört werden muß, wenn er sich gravirt achtet, weil in dem Bescheide nicht auf Schuldarrest erkannt worden.

Zu den besondern Vorzügen des Verfahrens mit Schuldarrest wider den Säumnigen, gehört es, daß dieses Verfahren keine weitem Auflagen erfordert, sondern sich der Rechtskraft des Erkenntnisses unmittelbar anschließen kann. Indem man hier auf

§. 27.

hingewiesen, so liegt auch in diesem Paragraphen unleugbar so viel, daß in den Fällen, wo ein Erkenntniß nach Ablauf des Decendii rechtskräftig wird, der Schuldarrest unmittelbar nach der Publication eintreten mag.

ad §. 28.

glaubt man sich auf das beziehen zu dürfen, was oben ad §. 15. et 16. erörtert worden ist. Es kommt darauf an, ob der Erbe des Kaufmanns selbst Kaufmann ist und als solcher das Geschäft des Erblassers fortsetzt. Nur unter dieser Voraussetzung ist er diesem Executionsmodus ausgesetzt.

Vom 29. §. an beginnen die nähern Bestimmungen über die Beschaffenheit des Schuldarrests. Die §. 29. 30. 31. 32. enthaltenen sind aus dem jetzigen Rechte übertragen. Bei Allem dem, was über Einrichtung, Bedingung und Dauer des Schuldarrests gesagt ist, hat man hauptsächlich darauf das Absehen gerichtet, daß dem Kläger nicht Gelegenheit gegeben werde, Rache an Beklagten zu üben. In dieser Beziehung hat es erforderlich geschienen, den Richter ausdrücklich dahin zu verweisen, daß ihm die Beschlußnahme über Zulassung des Hausarrests zustehe, wenn solchen der Kläger nicht zugestehen wollte.

ad §. 47.

Daß ein Wechselschuldner, der die Zahlung oder den Rembours des Wechsels nicht leistet, zu Arrest gebracht wird, ist kein Processuale, sondern beruht auf Vertrag und Angelöbniß, welches der Hauptverpflichtung zu Vertretung des Wechsels hinzutritt. Daß diese Unterwerfung unter den Schuldarrest beim Wechselgeschäfte schon durch die Bezeichnung des Papiers als Wechsel oder Anweisung geschieht, ist eine Formsache, die am Wesentlichen nichts ändert. Beim Wechsel findet nun aber auch wirklich ein besonderer Proceß, der sogenannte Wechselproceß Statt, und auch dieser ist Eigenthümlichkeit des wahren Wechsels. Die Einrichtung dieses kürzern Verfahrens gereicht gar wesentlich zur Beförderung des Wechselgeschäfts. Man muß auch den Wechselproceß in dieser Beziehung, ebenso wie den rigor cambialis als ein naturale, nicht als ein essentielle achten. Das Wechselgeschäft als negotium stricti juris, welches in allen Theilen seinem Zustande nach aus der Schrift zu beurtheilen ist, ist die Bedingung, unter welcher der Wechselproceß Statt finden kann. Erörterungen, Beweisaufgaben, welche außerhalb der Scriptur liegen, machen den Wechselproceß unmöglich. Dieser Wechselproceß ist nun zunächst für den wahren Wechsel, (Tratte und gezogene Anweisung) organisiert. Er läßt aber einen

weitem Gebrauch und eine Anwendung auf andere Geschäfte zu, welche man vom wahren Wechsel zu unterscheiden hat. Er kann angewendet werden, bei solchen Papieren, die unter dem Namen des trocknen Wechsels begriffen werden, und zwar nicht bloß bei den Formen des trocknen Wechsels, die einen Gebrauch als wahre Wechsel geben, sondern sogar bei Verschreibungen und Gelöbnißen nach Wechselrecht; dieß jedoch unter einer einzigen Voraussetzung, daß Alles, was zur Begründung des Klagrechts gereicht, durch Urkunden erweislich ist. (vergl. S. 70.)

Die Idee des Wechselprocesses, der auf diesen Bedingungen beruht, ist keine neue Erfindung, sondern besteht schon in der sächsischen Praxis und Gerichtsbrauche, obwohl die Gesetze, welche über den Wechselproceß in Sachsen bestehen, wenig über die Form dieses Processes aussprechen, sondern vielmehr materielles Wechselrecht in sich begreifen. An einer gesetzlichen Zusammenstellung des ins Gebiet des Wechselprocesses Gehörigen, gebriecht es noch zur Zeit in Sachsen.

Die Hauptansicht, von der man bei dieser Gesetzgebung ausgegangen, ist folgende. Wenn das Wesen des Wechsels wirklich, wie man sonst annahm, in dem rigor cambialis läge, so liegt Jedem die Frage sehr nahe, ob nicht wegen der großen Interessen, welche auf dem Spiele stehen, wenn Jemand seine Pflichterfüllungen mit seiner Freiheit vertreten soll, überhaupt ein anderer Proceß erforderlich, ja zulässig seyn möchte, als ein solcher, welcher dem Beklagten vollständig alle Mittel darbietet, sein Recht (seine Freiheit) nach allen Seiten hin zu vertheidigen? Man kommt damit zu dem Resultate, daß eigentlich der *Processus ordinarius*, den die Gesetzgebung als die Bedingung der allerumständlichsten Erörterung der streitigen Verhältnisse achtet, anzuwenden oder davon doch nur insoweit abzugehen sey, als man Vorkehrungen zu treffen wüßte, eine noch angelegentlichere Ermittlung des Factischen herbeizuführen. Erkennt man dagegen das eigentliche Wesen des Wechsels in seiner Bestimmung zum Geldsurrogate und mithin zum Umlauf, so gelangt man zu entgegengesetzten Resultaten, man erkennt dann das Bedürfniß, gerade hier einen kürzern Proceß eintreten zu lassen und dem Wechsel selbst eine Ausbildung zu geben, daß die Interessen der Betheiligten aus den Formen des Geschäfts vollständig und mit Sicherheit erkannt werden können. Darauf beruhen die Grundzüge einer Gesetzgebung über den Wechselproceß, und als Hauptgrundsatz, der hierbei zu befolgen ist, daß man den kurzen Wechselproceß nur da zulassen mag, wo eigentlicher (wahrer) Wechsel in Frage ist. Darauf verweist der 47ste Paragraph.

Der eigentliche Wechselproceß beschränkt sich lediglich auf die Rechtshändel, die aus dem Verkehr mit wahren Wechseln (Tratte oder gezogenen Anweisungen) erwachsen, oder aus solchen trocknen Wechseln, die entweder als domiciliirte, oder doch unter andern in der Wechselordnung angegebenen Verhältnissen, den Gebrauch als wahren Wechsel zulassen. Der Wechselproceß, bei dem allemal Urkunden vorliegen, ist nothwendig eine Abart des Executivproceßes, d. i. er wird regiert dadurch, daß alles, was der Richter darin als formelle Wahrheit betrachten und beachten soll, aus Urkunden hervorgehe, die man in die Classe von sogenannten *documentis quarentigiatis* zu setzen hat. So ist der Executivproceß im Anhang der Erl. Proc. Ordn. gestellt, mit einer einzigen §. 4. dieses Anhangs enthaltenen Ausnahme bei Klagen aus zweiseitigen Contracten und bedingten Versprechen. Der gewöhnliche Executivproceß giebt Fristen, gestattet ein Verfahren von Mund aus in die Feder, läßt Actenversendung zu, verstattet Publicationstermine für die Erkenntnisse mit Bestimmung von Fristen und statuirt Rechtsmittel mit vollen Wirkungen der Suspension wider Urtheil, weist endlich, wenn Rechtskraft der Verurtheilung eingetreten, in die Formen des Executionsverfahrens. Der Wechselproceß beginnt mit mündlicher Citation, und bereitet schon hierdurch eine formlose Entscheidung der Sache vor, die, unerwartet der Rechtskraft, sofort das Verfahren mit Schuldarrest zur unmittelbaren Folge hat.

Der Entwurf ist allerdings nicht dabei stehen geblieben, diesen Proceß lediglich dem wahren Wechsel vorzubehalten, sondern dehnt ihn sogar noch über die trocknen Wechsel, welche den Gebrauch als wahre Wechsel zulassen, bis zu denjenigen Urkunden aus, die mit der Wechselclausel, oder mit Unterwerfung unter den Schuldarrest ausgestellt sind. Man findet die Ration an diese Anwendung des Wechselproceßes gewöhnt und man kann wohl annehmen, daß eine Urkunde, die mit der Unterwerfung unter den Schuldarrest ausgefertigt ist, im Sinne des Ausstellers auch zugleich eine Unterwerfung unter die Formen des Wechselproceßes in sich begreift. Bei dem Allen hat man jedoch für nöthig geachtet, den Eintritt desselben lediglich darauf zu stellen, daß der Schuldner die Beseitigung aller ihm zu Gebote stehenden Einreden in einer Maasse und mit so klaren Ausdrücken ausgesprochen hat, daß sich der Richter gleich bei Durchsicht des Documents davon überzeugt halten muß, daß das Resultat auch des eigentlichen Executivproceßes unmöglich ein anderes, als die Verurtheilung des Beklagten in das Klaggesuch mit Vorbehalt besonderer Klage oder Widerklage werden könne. Also nicht um derselben Ansprüche an den Proceß willen, die in dem Wesen des wahren Wechsels ihren Grund haben, sondern um einer präsumtiven Unterwerfung des Ausstellers unter den Wechselproceß willen, tritt

derselbe bei Geschäften ein, die nach einer richtigen Theorie nichts mit dem Wechsel gemein haben, z. B. bei zinsbar gestellten sogenannten Wechseln, bei in Schriften vollzogenen Darlehnscontracten, Kauf- Miethcontracten mit der Wechselclausel.

Allein eben diese Absicht, sich dem Wechselprocesse zu unterwerfen, kann man bei doppelseitigen Contracten, oder bei bedingten Versprechen, auch wenn sie mit der Wechselclausel versehen sind, nicht voraussetzen, wenn nicht die Erfüllung des Contracts, oder der Eintritt der Bedingung auf die weiter unten (§. 69.) erwähnte Weise in der Urkunde (derselben, welche den Wechselproceß begründen soll) ausgesprochen ist. Fehlt dieses, dann hat man Alles bei dem Executivprocesse belassen zu müssen geglaubt, nicht um damit die Anwendung des Schuldarrests abzuwenden, den man völlig unabhängig vom Wechselprocesse denken und anwenden kann, sondern um den Kläger an die Regel des gewöhnlichen Executivprocesses zu verweisen.

ad §. 48.

Diese Bestimmung ist hier nur um der Vollständigkeit willen aufgenommen. Sie ist übergetragen aus dem Gesetze über privilegirte Gerichtsstände und andere damit zusammenhängende Gegenstände vom 28. Januar 1835, §. 25. Man hat aber deren Aufnahme deswegen für nothwendig erachtet, um den Ausdruck: daß wider säumige Wechselfuldner nach Wechselrecht zu verfahren sey, in der erforderlichen Maße zu beschränken. Denn wenn es sich wirklich nur um Anlegung des Schuldarrests handeln sollte, wo nur die Wechselclausel zu einem andern Contracte hinzugetreten, dann fällt aller Grund weg, welcher, wenn ein wahrer Wechsel in Frage ist, den Kläger von der Nothwendigkeit entbindet, die Sache bei dem persönlichen Richter des Beklagten anhängig zu machen.

ad §. 69. 70.

Die in diesem Entwurfe zusammengestellte neue Gesetzgebung ändert in dem ersten Abschnitte allerdings viel an dem auf geschriebenem Gesetze beruhenden Rechtszustande. Die Aufhebung der 20sten Constitution **P. II.** stellt aber eigentlich nur dasjenige her, was nach der Zeit bereits so allgemein in Uebung gestanden, daß darüber das Gesetz von 1572 eigentlich schon untergegangen und in Vergessenheit gerathen ist. Man hat sich im ganzen Umfange des Landes daran gewöhnt, die Unterwerfung unter den Schuldarrest durchgehends mit Anwendung der Wechselclausel, oder geradezu mit der Form des trocknen Wechsels zu bewirken. Daher wurden diese Unterwerfungen unter den Schuldarrest

schon gegenwärtig nicht beachtet, außer wenn der Aussteller eine solche Person war, der man Wechselfähigkeit, d. i. das Vermögen sich nach Wechselrecht (synonim mit: Bei Wechselstrenge) zu verpflichten und zu verschreiben, beilegte. Sollte sich nun auch ganz unerwartet der Fall hervorthun, daß ein Mann unter 25 Jahren, eine Frauensperson, die den Handeltreibenden nicht beizuzählen, überhaupt irgend Jemand aus der Zahl derer, von denen §. 13. gehandelt ist, sich einem Schuldarreste unterworfen hätte, ohne sich dabei des Ausdrucks: „nach Wechselrecht“ zu bedienen, so wird bei Anwendung des 70sten Paragraphen zwar wohl der Gläubiger an Verfolgung eines Rechts behindert, welches nach der 20sten Constitution P. II. wohl vertheidigt werden mag. Allein wenn man die Ueberzeugung gefaßt hat, daß die Wichtigkeit dieser Unterwerfung Reife und Festigkeit des Charakters erfordert, die dem jugendlichen Alter oder in der Regel wenigstens dem weiblichen Geschlechte abgeht, so dürfte die Beseitigung eines auf Seiten des Klägers erworbenen Rechts schon dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß man den Beklagten in einem durch die Natur gebotenen Zustande erkennt, in welchem er sich in der gewählten Weise rechtsgiltig nicht verpflichten sollte. Sollten sich bei Publication des Gesetzes Fälle finden, daß Geistliche, Schullehrer und Studenten sich bei Gefängnißzwang verpflichtet, ohne sich der Wechselclausel bedient zu haben, so wird es bei diesen gewiß sehr seltenen Erscheinungen wohl in Betracht zu ziehen seyn, daß die Rücksicht auf das Amt eines Kirchen- und Schuldieners die Zulassung der gefänglichen Einziehung solcher Personen verbietet. Was aber die Studenten betrifft, so ist bereits durch ältere Gesetze, Mandat wegen der Studiosorum Wechselbriefe vom 29. December 1718, wider das Aufborgern junger Leute vom 21. April 1724 — und in neuerer Zeit durch die akademischen Gesetze, worauf sich das Rescript vom 29. März 1822 bezieht, auch durch das Mandat vom 31. December 1827, die Ungiltigkeit der Geschäfte selbst, wegen deren eine Unterwerfung unter den Schuldarrest erdenklich wäre, so vielfältig ausgesprochen worden, daß eine Verletzung der Gläubiger in begründeten Rechten gar nicht vorkommen und erdacht werden kann.

Der dritte und folgende Abschnitt enthält allerdings mehrere neue Bestimmungen, welche aber sämmtlich, wie oben ausgeführt worden, bloß dahin führen, entweder Regeln für das aufzustellen, wofür bisher keine eigentliche Ordnung bestanden hatte, oder offenbare Uebelstände der ältern Verfassung abzustellen, und den Schuldarrest nach Grundsätzen der Humanität und Billigkeit zu beschränken.

Je mehr die hierher gehörigen Paragraphen den Ansprüchen und den Sitten unserer Zeit entsprechen und zum Theil sogar wirkliche Rohheiten abzustel-

len bestimmt sind, um so nothwendiger erschien es, ihre Anwendung allenthalben gleichzeitig mit der Publication des Gesetzes eintreten zu lassen, zumal, da man das Vorhandenseyn eines sogenannten *juris quaesiti* in Beziehung auf das mit obigen Rücksichten Streitende gar nicht statuiren mag. Was aber die in dem Gesetz enthaltenen Proceßvorschriften betrifft, so folgt schon aus einem höheren Grundsatz, daß diese auch wohl bereits anhängige Proceße — insoweit dieß nach dem Stand des Proceßes annoch möglich — Anwendung zu finden haben.

ad §. 71.

Die Rücksicht auf den Militairdienst macht die Beibehaltung der zeitherigen gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit des Schuldarrests gegen Militärpersonen, den Gerichtsstand, in welchem Wechselklagen gegen dieselben anzubringen sind, und über die bei dem Wechselproceße eintretenden Modificationen nothwendig, wie sie zur Zeit nach dem Kriegsgerichtsreglement vom 23. Januar 1789, Abschnitt 8., §. 15. und 16., dem Mandat vom 15. Februar 1822, §. III. IV. und VII., dem Gesetz über privilegierte Gerichtsstände vom 28. Januar 1835, §. 40. bestanden. Vergl. zugleich die Ausführungsverordnung vom 2. April 1835, §. 9.



§. 1.

Wer seinen Accept, oder sein Indossament, oder seine Ehrenannahme auf einen falschen oder fingirten Wechsel gegeben hat, ist daraus unbedingt den Inhabern in gutem Glauben wechselfähig verpflichtet.

§. 2.

Die Einrede einer an einem Theile des Wechsels eingetretenen Fälschung kann überhaupt nur insoweit beachtet werden, als sich an der Scriptur äußerlich erkennbare Spuren derselben hervorthun und der davon betroffene Theil nicht so unwesentlich ist, daß davon wechselfähige Zuständigkeiten abhängig werden können.

§. 3.

Wenn erkennbare Fälschungen auf einem Wechsel vorkommen, woraus Ungewißheit über die Summe, die Geldsorte, den Verfalltag, den Ort und die Person, wohin die Einlösung verwiesen, entsteht, und Zweifel wegen Ablaufs der Verjährung erregt werden, so ist zu unterscheiden, ob die Wechselklage wider einen solchen Vertreter des Wechsels erhoben wird, welcher, wenn er den Wechsel eingelöst hätte, darauf weiter wechselfähigen Regreß auf Vormänner zu nehmen haben würde, oder ob selbige wider einen solchen Vertreter gerichtet werden soll, der zu einer Regreßnehmung nicht befugt ist. Im ersten Falle hat die Wechselklage gar nicht Statt, im zweiten Falle kann eine Verurtheilung des Beklagten dann eintreten, wenn der wahre Zustand des Wechsels, wie er vor der Fälschung gewesen, entweder durch das Geständniß des Beklagten, oder in Gefolg einer Beweisführung in rechtliche Gewißheit gesetzt worden ist.

§. 4.

Wenn erkennbare Fälschungen auf dem Wechsel vorkommen, welche sich auf den Zustand der Indossamente beziehen, und welche daher bei Beurthei-

lung der Rechtfertigung des Inhabers zur Sache, oder der auf dem Wechsel beruhenden Regreßrechte in Betracht kommen können, so begründet diese Wahrnehmung, unter allen Voraussetzungen keine Einrede wider den Wechselinhaber in gutem Glauben.



§. 1.

Wenn ein Wechsel dem Besitzer abhanden gekommen, dessen Verjährung noch nicht eingetreten ist, so hat der Richter des Bezogenen oder Domiciliaten auf den Antrag des Verlierenden den Bezogenen oder Domiciliaten von diesem Ereignisse schleunig in Kenntniß zu setzen und demselben seine Auflage zugehen zu lassen, daß er bei Vermeidung einer dem wahren Eigenthümer zu leistenden vollständigen Nachzahlung des auf dem Wechsel beruhenden Capitals, unter ausdrücklicher Berufung auf dieses Gebot jedem andern Präsentanten des Wechsels die Annahme und Zahlung des Wechsels abschlage, auch hierbei denselben zugleich dahin anzuweisen, daß er von einer etwaigen Anmeldung eines Präsentanten dem Richter sofort Anzeige mache und daß er das auf dem Wechsel beruhende Capital, wenn er sich nicht berechtigt achtet, die Zahlung des Wechsels überhaupt zu unterlassen, mit Eintritt des Verfalltags zum gerichtlichen Deposito einzahle.

§. 2.

Der Verlierende, welcher diese Maaßregel beantragt, hat die Anzeige seines erlittenen Verlustes entweder unmittelbar bei dem Richter des Bezogenen oder Domiciliaten, oder bei seinem eigenen persönlichen Richter, oder bei dem Richter des Orts, wo er den Verlust erlitten, zu bewirken. Dabei hat er die nähern Verhältnisse, unter denen sich der Verlust ereignet, ingleichen den Inhalt des verlorenen Wechsels, wie solcher zu der Zeit des Verlustes beschaffen gewesen, unter genauer Bezeichnung der Personen und des Orts der Ausstellung, des Capitals und der Sorten, auf die gezogen worden, ingleichen der Verfallzeit, und der Person des Bezogenen, so wie nach Befinden des Domiciliaten, auch der etwa darauf befindlichen Indossamente oder Accepte mit Genauigkeit anzugeben, auch, wenn er dieß zu bewerkstelligen vermag, eine getreue Abschrift des Wechsels einzureichen.

§. 3.

In soweit er seine Angaben nicht sofort auf andere Weise vollständig in rechtliche Gewißheit zu setzen oder nach Höhe des Capitals und der möglicher Weise auflaufenden Kosten, genügende Caution zu leisten nicht vermöchte, so hat er seine Anzeige bei Gericht eidlich zu bestärken.

§. 4.

Ist der Richter, bei welchem diese Anzeige geschieht, nicht der persönliche Richter des Bezogenen oder Domiciliaten, so hat derselbe, dafern ihm nicht wider die Richtigkeit der Anzeige besondere Bedenken beigehen, auf Kosten des Anbringers sofort den persönlichen Richter unter Mittheilung der ganzen Verhandlung zur Erlassung der §. 1. beschriebenen Auflage zu requiriren. Der requirirende Richter hat diese Anordnung lediglich zu vertreten, der requirirte dagegen hat sich dem Verlangen des erstern gemäß zu bezeigen.

§. 5.

Die wider die Erlassung einer solchen Auflage eingewendeten Rechtsmittel haben keine Suspensivkraft.

§. 6.

Der Richter, welcher diese Auflage erläßt, hat von dieser Maaßnehmung gleichzeitig eine Bekanntmachung durch die Leipziger Zeitung zu verfügen und das Publicum vor dem Ankaufe und Annahme des verlorenen Wechsels zu warnen.

§. 7.

Wenn der als verloren bezeichnete Wechsel nicht acceptirt ist und sich bei dem Bezogenen oder Domiciliaten bis zum Ablauf der Protestzeit am Verfalltage Niemand als Inhaber des Wechsels meldet, so hat der Richter das bei ihm zum Depositum eingezahlte Geld an den Ausbringer ohne Weiteres zu verabfolgen.

§. 8.

Wenn aber der Wechsel den Accept des Bezogenen trägt, so ist, auch wenn sich am Verfalltage Niemand gemeldet und Zahlung gefordert, die Verabfolgung des Depositums bis nach eingetretener Verjährung des Wechsels auszusetzen, dafern nicht der Ausbringer dießfalls genügende Sicherheit bestellt.

§. 9.

Meldete sich aber, nachdem die §. 1. beschriebene Auflage erlassen worden,

ein Inhaber des Papiers, der die Annahme oder Zahlung desselben verlangte, so hat der Bezogene die eine, wie die andere nicht nur abzuschlagen, sondern er muß auch, selbst wenn andere Gründe dieser Weigerung vorwalteten, sich gegen den Präsentanten und den von diesem zur Erhebung des Protestes requirirten Notar ausdrücklich auf das an ihn Gerichtswegen erlassene Zahlungsverbot beziehen und solches dem Notar zur Einsicht vorlegen. Im Unterlassungs-falle ist er denjenigen Vertretern des Wechsels, auf welche mittelst des Protestes zur Ungebühr Regreß genommen worden, zum Schadenerjaze gehalten.

§. 10.

Der Notar aber hat bei eigener Vertretung diesen ihm angegebenen Weigerungsgrund und daß ihm das gerichtliche Verbot zur Einsicht vorgelegt worden, im Protocolle, so wie in dem Proteste zu bemerken, ingleichen zu erstern eine getreue Abschrift dieses Verbotes zu bringen.

§. 11.

Auf einen Protest, welcher diese Bemerkung enthält, ohne Unterschied, ob er in Ermangelung des Accepts oder der Zahlung erhoben worden, findet, auch wenn nach dem Zustand des Papiers ein Mangel der Legitimation des Regreßnehmers zur Sache nicht erkennbar wäre, ein wechselmäßiger Regreß auf den Ausbringer des Verbots und die frühern Vertreter des Wechsels nicht Statt, außer, inwiefern er wider den Aussteller auf die Cautionsleistung gerichtet wird, daß die Einzahlung der verschriebenen Summe am Verfalltage zum gerichtlichen Deposito wirklich erfolgen werde. (vergl. §.)

§. 12.

Um Aufhebung dieses Verbots hat sich der Inhaber an den Richter zu wenden, von welchem es ausgefertigt worden. Er hat ihm zu diesem Zwecke den Wechsel zur Ansicht vorzulegen. Dem Richter liegt es ob, nach dem Zustande des Papiers, wie er sich bei der Besichtigung desselben ausweist, die Rechtfertigung des Inhabers zur Sache sorgfältig zu prüfen. Er hat bei diesem Geschäfte die Richtigkeit der Schriftzüge der Indossamente so lange vorauszusetzen, als sich nicht daran augenfällige Spuren einer Fälschung äußern und das Augenmerk lediglich darauf zu richten, ob sich nicht bei Zusammenstellung der Indossamente Lücken der Begebung zeigen, welche die Fortpflanzung des Wechsels auf den Inhaber unzulässig erscheinen lassen. Ergiebt sich eine solche Lücke in der Begebung oder zeigen sich gar auf dem Wechsel in denjenigen Signaturen, welche sich auf die Begebung des Wech-

jels von Seiten des Verlierenden, oder spätere Nehmer beziehen, erkennbare Spuren einer Fälschung, so hat der Richter den Inhaber unter Angabe der Gründe mit dem Gesuch um Aufhebung des Verbots abzuweisen. Es ist demselben jedoch, dafern nicht hinreichende Anzeigen vorliegen, welche ihn der Verübung, Theilnahme oder Mitwissenschaft eines Verbrechens, wodurch dem Verlierenden der Wechsel entzogen worden, verdächtig machen und daher die Einleitung einer Criminaluntersuchung erheischen, der Wechsel mit einer darauf vom Richter beigefügten Bemerkung der erkannten Unrichtigkeit zur Verfolgung seiner Rechte wider diejenigen, die hinter dem Verlierenden Indossamente auf den Wechsel gebracht, oder wider diejenigen, die den Betrug begangen oder wissentlich Theil daran genommen, auszuantworten. Der Ausbringer des Verbots ist hiervon allenthalben in Kenntniß zu setzen.

§. 13.

Ist dagegen der Wechsel in einem Zustande, bei dem die §. 12. erwähnten Bedenken nicht eintreten und wollte der Inhaber seine Ansprüche nicht aufgeben, so hat der Richter ihm nicht nur den Wechsel wieder zurückzugeben, sondern das angelegte Verbot sofort wieder aufzuheben, ingleichen, wenn inzwischen die Deposition des Geldes geschehen wäre, das ins Gericht eingezahlte Geld dem Inhaber zu verabsolgen, hiervon aber den Ausbringer des Verbots unmittelbar, oder durch den Richter, von welchem die Requisition geschehen, in Kenntniß zu setzen.

§. 14.

Alle Kosten, welche das in obigem §. vorgeschriebene Verfahren verursacht, sind von dem Ausbringer des Verbots einzubringen.

N^o 4.

Ministerial=Protocoll,

den Zusammentritt der ständischen Deputationen für die
Landtagsordnung betreffend.

Im Gesamtministerium.

Dresden, am 16. Januar 1845.

Nachdem mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs der 27. Januar 1845 für den Zusammentritt der ständischen Deputationen zu Vorberathung des anderweiten Entwurfs zur Landtagsordnung anberaunt worden, beschloß man, der von der ^{ersten} Kammer erwählten Deputation den gedachten Entwurf, nebst Motiven dazu, beifolgend in der für die Deputation und deren Mitglieder erforderlichen Anzahl von Druckeremplaren mit der Eröffnung zugehen zu lassen,

- 1.) daß, zu §. 32. des Entwurfs, Seiten der Regierung die Aussetzung eines jährlichen Gehaltes von Achthundert Thalern — — im 14 Thälerfuße für den ständischen Archivar für angemessen erachtet werde;
- 2.) daß, aus den in den Motiven zu §. 47. angegebenen Gründen, der zweiten Kammer der Ständeversammlung die Abstellung der bisherigen Zulassung des weiblichen Geschlechts auf die Galerien ihres Sitzungs- saales anheimzustellen sey;
- 3.) daß der Staatsminister von Falkenstein und der Geheime Rath D. Günther zu Königlichen Commissarien ernannt worden;
- 4.) daß die Deputation von der unter sich getroffenen Wahl eines Vorstandes das Gesamtministerium zu benachrichtigen, auch

- 5.) an Letzteres Anzeige zu erstatten habe, wenn
- a) während der Dauer des Beisammenseyns der Deputation die Einberufung eines Stellvertreters beantragt werde,
 - b) oder die Deputation für angemessen finden sollte, sich zu vertagen,
 - c) oder wenn das Geschäft für beendigt anzusehen sey.

Nachrichtlich bemerkt durch

D. Carl von Weber,
Geh. Referendar.

Anderweiter Entwurf
zur
L a n d t a g s o r d n u n g.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von
Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, über den Geschäftsbetrieb
bei dem Landtage folgende Bestimmungen als

L a n d t a g s o r d n u n g

getroffen:

Erster Abschnitt.

Von der Einberufung der Stände zum Landtage.

§. 1.

Einberufung durch Bekanntmachung und Missiven.

Zu jedem Landtage werden die Stände, mittelst einer von dem Gesamt-
ministerio ausgehenden Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte und
durch die an jeden zu erlassende Missive, mit Bestimmung des Orts und des
Tages der Zusammenkunft, einberufen.

§. 2.

Facultatives Erscheinen der Prinzen des Königlichen Hauses.

Das Erscheinen der Prinzen des Königlichen Hauses ist facultativ.

Zweiter Abschnitt.

Von den Einweisungscommissionen.

§. 3.

Einweisungscommissionen.

Die der Constituirung der Kammern vorhergehenden Geschäfte werden von Einweisungscommissionen besorgt.

Die Einweisungscommission für jede Kammer besteht aus dem Directorio derselben am letzten Landtage.

Es genügt jedoch, wenn nur der Präsident oder dessen Stellvertreter und einer der beiden Secretaire sich den Geschäften der Commission unterziehen.

Wären beide Erstere oder beide Letztere ausgeschieden oder behindert, so bestimmt der König, welche Mitglieder der Kammer deren Stelle in der Commission einnehmen sollen.

Bei Zusammenberufung einer neu erwählten zweiten Kammer wird von dem Könige eine Einweisungscommission für dieselbe bestellt.

Bei den Verhandlungen der Commission mit den Kammern führt selbige den Vorsitz.

§. 4.

Ständeverzeichniß.

Das Gesamtministerium theilt den Einweisungscommissionen vor dem Antritte ihrer Function ein Verzeichniß der einberufenen Stände und der nach den Erfordernissen des Wahlgesetzes als legitimirt geachteten Stellvertreter zur Nachricht mit.

Dritter Abschnitt.

Von der Anmeldung und Legitimation der Stände.

§. 5.

Anmeldung der Stände.

Jeder zum Landtage einberufene Stand oder nach §. 63. und 64. der Verfassungs-Urkunde zulässige Vertreter hat sich an dem in der Missive bestimmten Tage im Local der Ständerversammlung bei der Einweisungscommission persönlich zu melden und zu legitimiren.

Die nach Auflösung der Einweisungscommission Ankommenden melden und legitimiren sich bei dem Präsidenten ihrer Kammer.

Jedem in eine Kammer neu eintretenden Mitgliede wird bei der Anmeldung ein Abdruck der Verfassungs-Urkunde mit deren Beilagen, so wie der Landtagsordnung zugestellt.

§. 6.

Entschuldigung der Außenbleibenden.

Wenn ein Stand an dem in der Missive festgesetzten Tage sich bei der Einweisungskommission nicht persönlich anmelden kann, so hat er bei selbiger vorher oder doch gleichzeitig sein Außenbleiben schriftlich und mit Bescheinigung der Behinderungsgründe zu entschuldigen, auch wo möglich die Zeit, wenn seine Anmeldung Statt finden werde, anzuzeigen.

§. 7.

Aufforderung an die Außenbleibenden.

Sollten sich an obgedachtem Tage von der ersten Kammer nicht über die Hälfte und von der zweiten nicht über zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder gemeldet haben, so wird die Commission Tags nachher diejenigen Außengebliebenen, welche ein erhebliches Hinderniß des Erscheinens nicht bescheinigt haben, auf deren Kosten durch Eilboten von diesem Umstande benachrichtigen und mit Beziehung auf die §. 8. enthaltene Bestimmung, zum sofortigen Erscheinen auffordern.

§. 8.

Verantwortlichkeit der Außenbleibenden.

Diejenigen Stände, welche durch ihr ohne hinreichend bescheinigte und von der Kammer anerkannte Hindernisse unterlassenes oder verzögertes Erscheinen die verfassungsmäßige Vorbereitung zu Constituirung der Kammer oder die verfassungsmäßige Thätigkeit derselben aufhalten, bleiben für alle dem Lande daraus erwachsende höhere Kosten verhaftet.

§. 9.

Legitimation der Stände.

Die Legitimation der sich anmeldenden Stände wird in folgender Maaße bewerkstelligt:

Diejenigen, welche auf den Grund einer an sie persönlich gerichteten Missive beim Landtage erscheinen, legitimiren sich durch diese Missive;

Von der Kammer einberufene Stellvertreter durch die an sie persönlich gerichtete Ladung der Kammer.

Die Abgeordneten des Hochstifts Meißen, der Universität Leipzig und des Collegiatstifts Wurzen legitimiren sich durch die Vollmacht ihrer Corporation.

Erscheint für das Domstift St. Petri zu Budissin, statt des Decan, ein Capitular, so hat er sich durch Vollmacht des Domcapitels zu legitimiren.

Ein wegen der Schönburgschen Receß- oder Lehnsherrschaften erscheinender Mitbesitzer legitimirt sich durch die von den betreffenden sämmtlichen Besitzern ausgestellte Vollmacht.

Wenn ein Abgeordneter für den Besitzer der Herrschaft Wildenfels, oder für die Besitzer der Schönburgschen Receßherrschaften, ohne selbst Mitbesitzer zu seyn, erscheint, so hat er sich ebenfalls durch Vollmacht und zugleich durch die Nachweisung zu legitimiren, daß er für die Person die zum Eintritte in die Kammer erforderlichen Eigenschaften habe und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angeessen sey.

Will für den Besitzer der Herrschaft Wildenfels, der Schönburgschen Receß- oder Lehnsherrschaften, der Herrschaft Königsbrück oder der Herrschaft Meibersdorf ein nächster Nachfolger in die Kammer eintreten; so muß er zu seiner Legitimation beibringen, daß der Besitzer entweder minderjährig sey, oder aus Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennen werde, worüber letzterer die Beurtheilung vorbehalten bleibt, am Landtage persönlich Theil zu nehmen nicht vermöge, er, der Erscheinende selbst aber der nächste, für die Person zum Eintritte in die Kammer geeignete Nachfolger sey.

Die Legitimationsurkunden sind im Originale vorzulegen und zu den Acten zu nehmen.

§. 10.

Anmeldeprotocoll.

Von der Einweisungscommission und bei spätern Anmeldungen von einem Secretair der Kammer wird ein Protocoll geführt, in welches alle Mitglieder derselben, welche bei deren Zusammentritt oder später zu selbiger sich gemeldet und legitimirt haben, nach der Zeitfolge und mit Angabe des Tags der Anmeldung eingetragen werden.

§. 11.

Prüfung der Legitimationen.

Die Einweisungs-Commission prüft sofort die formelle Richtigkeit der bei ihr erfolgenden Legitimationen. Findet sie hierbei einen Anstand, so ist der Eintritt des sich Anmeldenden in die Kammer bis zur Entscheidung der letztern zu vertagen.

Eine genaue collegiale Prüfung der verfassungsmäßigen Befähigung wird später und ohne den Eintritt in die Kammer zu verzögern, von dem Directorio derselben vorgenommen.

Ueberdieß steht während der ganzen Dauer des Landtags jedem Mitgliede

der Kammer frei, die Legitimation ihrer Mitglieder einzusehen und die ihm begehenden Zweifel selbiger anzuzeigen.

§. 12.

Zweifel bei der Legitimation.

Wenn über das Recht einer Person, in der Kammer zu sitzen, Seiten des Directorii oder durch Reclamation eines Mitgliedes derselben oder eines Betheiligten Zweifel erregt werden, so wird die Kammer auf Vortrag des Directorii, nach da nöthig eingezogener näherer Erkundigung, darüber Beschluß fassen, ob die Zweifel auf sich beruhen, oder wie sie erledigt werden sollen und ob immittelst der Sitz in der Kammer zu versagen sey.

Vierter Abschnitt.

Von Constituirung der Kammern und Pflichtleistung ihrer Mitglieder.

§ 13.

Präliminarversammlung für die Präsidialwahlen.

Sobald nach dem Eintritte des in den Missiven zur Anmeldung der Stände bestimmten Tags von der ersten Kammer wenigstens die Hälfte und von der zweiten Kammer wenigstens zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder anwesend sind, und was die erste Kammer betrifft, die Ernennung des Präsidenten vom König erfolgt ist, hält die Einweisungs-Commission eine Präliminarversammlung der Kammer, in welcher die Wahlen zu den für die Besetzung der Präsidentenstelle in der zweiten Kammer und der Stellvertreter-Function in beiden Kammern zu thuenen Vorschlägen bewirkt werden.

Die Einweisungs-Commission hat hierauf sofort dem Gesamtministerium das Wahlprotocoll zu überreichen.

§. 14.

Versammlung zu Constituirung der Kammer.

Nachdem der König auch den Präsidenten der zweiten Kammer und die Stellvertreter für die Präsidenten beider Kammern ernannt und die Präsidenten in Pflicht genommen hat, veranstaltet die Einweisungs-Commission jeder Kammer eine Versammlung der letztern, macht ihr die erfolgte Ernennung bekannt, erklärt die Kammer für nunmehr gesetzlich constituirte, legt ihre directorielle Function in die Hände des neuen Präsidenten, und zeigt sofort den Erfolg dem Gesamtministerium an.

§. 15.

Pflichtleistung der Stände und zwar:

Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet bei seinem ersten Eintritt in die Kammer den §. 82. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid.

Wer bereits Mitglied der Kammer war und nach dem Erlöschen seiner defalligen Eigenschaft durch neue Wahl oder sonst auf den Grund einer neuen Legitimation in dieselbe wieder eintritt, leistet die Pflicht anderweit, jedoch bloß mittelst Handschlags unter Verweisung auf den früher abgelegten Eid.

§. 16.

a.) der Präsidenten,

Die Präsidenten leisten die Pflicht sofort nach ihrer Ernennung in die Hände des Königs.

§. 17.

b.) der übrigen Kammermitglieder.

Sobald der Präsident seine Function von der Einweisungs-Commission übernommen hat, verschreitet er vor versammelter Kammer zur Verpflichtung derjenigen anwesenden Mitglieder derselben, welche die Pflicht, ihres ersten oder von neuem begründeten Eintritts wegen, durch Eidesleistung oder Handschlag abzulegen haben.

In gleicher Weise bewirkt er nachmals die Verpflichtung der später sich anmeldenden Mitglieder.

Die Eidesformel verliest bei dem ersten Verpflichtungsact ein von dem Präsidenten zu bestimmendes Mitglied der Kammer, bei spätern Verpflichtungen ein Secretair der Kammer.

§. 18.

Wahl der Secretaire und Verloosung der Plätze.

Nachdem die erstgedachte Verpflichtung Statt gefunden hat, wird die Wahl der Secretarien vorgenommen und sodann durchs Loos die Ordnung der Plätze bestimmt, welche die Mitglieder der Kammer bei den Sitzungen einzunehmen haben. Für die noch nicht Anwesenden zieht der Präsident die Loose.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Directorio der Kammern.

§. 19.

Die Präsidenten und deren Stellvertreter.

Jeder Kammer steht ein Präsident vor, dem für den Fall der Behinderung ein Stellvertreter beigegeben ist.

§. 20.

Deren Bestellung

a.) für die erste Kammer.

Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige aus der Mitte der Herrschafts- oder Mittergutsbesitzer in selbiger zu jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen.

Zur Function eines Stellvertreters für denselben schlägt die Kammer durch Wahl drei Personen aus ihrer Mitte vor, von denen der König eine ernennt.

§. 21.

b.) für die zweite Kammer.

Auch der Präsident der zweiten Kammer und dessen Stellvertreter werden von dem Könige ernannt.

Zu Anfange jeden Landtags sind von dieser Kammer vier ihrer Mitglieder zu wählen und vorzuschlagen, von denen der König eins als Präsidenten und eins als dessen Stellvertreter bestellt.

Wird wegen einer in der Person des Präsidenten der zweiten Kammer oder seines Stellvertreters im Laufe des Landtags eintretenden Erledigung die Wiederbesetzung der Stelle erforderlich, so erfolgt sie, wenn es sich um die Stelle des Präsidenten handelt, in der Maasse, daß der König aus dem Stellvertreter und drei von der Kammer vorzuschlagenden Mitgliedern denselben ernennt und wenn diese Ernennung den Stellvertreter trifft, auch einen neuen Stellvertreter bestellt. Betrifft die Erledigung den Stellvertreter, so werden dem Könige zu Wiederbesetzung der Stelle von der Kammer drei ihrer Mitglieder vorgeschlagen.

§. 22.

Dauer ihres Amtes.

Das Amt der Präsidenten und ihrer Stellvertreter endigt mit dem Landtage, für welchen sie bestellt sind.

Es haben jedoch dem in der Verfassungs-Urkunde §. 138. bestimmten feierlichen Akt der Zusage des Königs oder Regierungsverweisers, wegen Beobachtung, Aufrechterhaltung und Beschützung der Verfassung des Landes, die beiden Präsidenten der letzten Ständerversammlung beizuwohnen, die hierüber zu ertheilende Urkunde in Empfang zu nehmen und der nächsten Ständerversammlung zu übergeben, immittelst aber im ständischen Archive beizulegen.

§. 23.

Function der Präsidenten.

Dem Präsidenten einer Kammer kommen in Bezug auf selbige im Allge-
I. Abth. 1. Bd.

meinen diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten zu, welche in einer zweckmäßigen Leitung der ständischen Verhandlungen und in Erhaltung des durch die Landtagsordnung vorgeschriebenen und sonst regelmäßigen Geschäftsbetriebs während eines Landtags, in der Sorge für die angemessene Betreibung und Förderung der Geschäfte, vorzugsweise der von dem Könige an die Stände gebrachten Angelegenheiten, für die Beobachtung der die Kammer betreffenden Vorschriften und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in selbiger bedingt sind.

Er eröffnet die Eingaben an die Kammer (der Präsident der ersten Kammer auch die an die Stände im Allgemeinen überschriebenen) und ist das Organ der Kammer in ihren Verhältnissen zur Regierung und zu der andern Kammer der Ständeversammlung.

In gemeinsamen Angelegenheiten der Ständeversammlung sind die Präsidenten beider Kammern das Organ der Gesamtheit.

§. 24.

Function der Stellvertreter.

Auf den Stellvertreter des Präsidenten gehen alle Befugnisse und Obliegenheiten des Präsidenten über, wenn dieser an der Ausübung seiner Function behindert ist.

Uebrigens besorgt er diejenigen Directorialgeschäfte, welche der Präsident ihm ausdrücklich überträgt.

§. 25.

Bestellung der Secretaire und deren Function.

Jede Kammer wählt zu Anfange eines Landtags auf die Dauer desselben zwei Secretaire aus ihrer Mitte, deren Wirksamkeit, beziehendlich in der durch gegenwärtige Landtagsordnung betreffenden Orts näher bezeichneten Weise, im Allgemeinen auf die Haltung der Tagebücher, die Führung der Protocolle, die Entwerfung ständischer Schriften und anderer Ausfertigungen, wofür besondere Referenten nicht bestellt sind, die Verlesung der zur Kenntniß der Kammern zu bringenden Schriften, die Beaufsichtigung der Kanzlei und des Actenwesens und die Besorgung der die Ausgaben für die Kammer betreffenden Geschäfte sich bezieht.

§. 26.

Die von denselben zu haltenden Tagebücher.

Was namentlich die von den Secretairen der Kammer zu führenden Tagebücher betrifft, so sind dieß folgende:

a.) die Registrande, in welche nach der Zeitfolge, unter laufenden Num-

- mern, alle an die Kammer oder den Präsidenten als solchen gelangte Schriften mit Angabe des Datums und Betreffs eingetragen werden;
- b.) das Tagebuch für die Tagesordnung, in welches alle diejenigen Gegenstände verzeichnet werden, welche von dem Präsidenten für die nächste Tagesordnung zur Berathung der Kammer ausgesetzt sind;
- c.) das Tagebuch über die Anmeldung der Sprecher, welche über einen Berathungsgegenstand im Allgemeinen sprechen wollen;
- d.) das Präsenzprotocoll, in welches eingetragen wird, wenn ein Mitglied Urlaub erhalten, und selbigen angetreten, auch nach dessen Beendigung sich wieder in der Kammer eingefunden hat und wenn Mitglieder ohne beurlaubt zu seyn, Sitzungen mit oder ohne Entschuldigung nicht abgewartet haben.

Das erste Tagebuch (unter a.) können die Secretaire unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit von einer Ganzeiperson führen lassen, die drei andern müssen von ihnen selbst geführt werden.

Den Mitgliedern der Kammer steht die Einsicht dieser Tagebücher jederzeit frei.

§. 27.

Vertheilung der Geschäfte unter den Secretairen.

Ueber die Vertheilung der Geschäfte unter beide Secretaire haben diese eine zur Genehmigung des Präsidenten vorzulegende Uebereinkunft zu treffen; können sie sich nicht vereinigen, so entscheidet das Directorium.

In Behinderungsfällen oder bei Ueberhäufung der Geschäfte werden sie sich gegenseitig unterstützen.

§. 28.

Stellvertretung und Unterstützung für selbige.

Wird ein Secretair an Verwaltung seines Amtes temporair gehindert, so kann die Kammer auf die Zeit der Behinderung eines ihrer Mitglieder zum Stellvertreter wählen.

Auch ist den Secretairen nachgelassen, mit Zustimmung des Präsidenten das von einem Mitgliede der Kammer geschene Erbieten, zur Unterstützung durch Uebernahme einer oder der andern schriftlichen Arbeit, anzunehmen.

Es kann ferner der Präsident, wenn die Secretaire mit ihren Arbeiten nicht aufzukommen vermögen, ein geeignetes Mitglied der Kammer zur Bearbeitung einzelner Schriften auffordern und selbiges ist ohne erhebliche Gründe nicht befugt, diese Aufforderung abzulehnen.

§. 29.

Directorium.

Der Präsident, dessen Stellvertreter und die beiden Secretaire bilden das Directorium der Kammer, in welchem der Präsident den Vorsitz hat.

Dasselbe besorgt die ihm durch die Landtagsordnung zugewiesenen Geschäfte collegialisch und beschließt nach Stimmenmehrheit, so, daß bei gleichen Stimmen der Präsident die entscheidende hat.

Uebrigens sind von dem Directorio noch diejenigen Gegenstände zu berathen, derenhalber der Präsident, bevor er die ihm obliegenden Einleitungen trifft, eine vertrauliche Rücksprache nöthig findet.

Sechster Abschnitt.

Siegel, Archiv und Kanzlei der Kammern.

§. 30.

Siegel.

Die Ständeversammlung hat ein gemeinschaftliches und jede der beiden Kammern noch ein besonderes Siegel zum Verschluß ihrer amtlichen Schriften.

Während des Landtags wird das Siegel der Ständeversammlung und der ersten Kammer von einem der Secretaire der ersten Kammer, das Siegel der zweiten Kammer von einem der Secretaire derselben zum Gebrauche aufbewahrt.

§. 31.

Archiv.

Das Archiv der Stände wird in dem Landhause in hierzu eigens angewiesenen Localen, abgesondert von andern Acten, aufbewahrt.

Es ist in vier Abtheilungen getheilt:

- 1.) Die Acten der bis mit dem Jahre 1831 gehaltenen Land- Ausschuss- und Deputationstage;
- 2.) die spätern Acten der allgemeinen Ständeversammlung, welche während des Landtags bei der ersten Kammer gesammelt und aufbewahrt werden;
- 3.) die besondern Acten der ersten und
- 4.) die der zweiten Kammer.

Die Acten der beiden ersten Abtheilungen sind zum gemeinschaftlichen Gebrauche beider Kammern, die der beiden letztern hingegen nur zum Gebrauche der betreffenden Kammer, mit Ausschluß der andern, insoweit nicht die Vorlegung an Mitglieder der letztern von dem Präsidenten genehmigt wird.

§. 32.

Ständischer Archivar; dessen Bestellung.

Der ständische Archivar wird von den Directorien beider Kammern, vorbehaltlich der königlichen Genehmigung, ernannt und hat seine Wohnung im Landhause.

Die Ernennung durch die deshalb zusammentretenden Directorien erfolgt unter analoger Anwendung des wegen Bestellung eines Anwalts beim Staatsgerichtshofe in dem Gesetze vom 3. Februar 1838, §§. 8. bis 14. vorgeschriebenen Verfahrens.

§. 33.

Deffen Function.

Der ständische Archivar hat über das Local und Inventarium des Archivs die Aufsicht zu führen, die Acten stets in Ordnung zu erhalten, auch über selbige vollständige Repertorien zu halten, und jedes Stück mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Während der Sitzungen der Kammer und Deputationen muß er sich im Archive befinden, um wenn er gebraucht wird, zur Hand zu seyn.

Er hat den Präsidenten und Secretairen der Kammern, so wie den Vorständen der Deputationen auf Verlangen Acten mitzutheilen, andern Ständen aber selbige nur im Locale des Archivs zur Einsicht vorzulegen, wenn nicht der Präsident deren Mittheilung außerhalb des Archivs schriftlich genehmigt.

Acten der einen Kammer sind ohne Genehmigung ihres Präsidenten Mitgliedern der andern Kammer nicht vorzulegen.

Es liegt ihm ob, die in sein Fach einschlagenden schriftlichen Arbeiten, welche ihm von einem der Präsidenten übertragen werden, zu fertigen und nächst der §. 174. gedachten Mitwirkung bei dem Druck der Landtagsacten alles dasjenige zu besorgen, was ihm sonst noch von der Ständeverammlung aufgetragen wird.

§. 34.

Deffen Dienstverhältniß.

Er steht in dem Verhältnisse als Staatsdiener und ist für die genaue Beobachtung seiner Obliegenheiten der Ständeverammlung verantwortlich. Während der Zeit, wo die Stände nicht versammelt sind, steht er unter der Disciplinaraufsicht des Ministerii des Innern, und kann, so weit seine vorgedachten Obliegenheiten ihm die Zeit dazu übrig lassen, Seiten der Regierung mit sonstigen, namentlich archivariſchen Arbeiten beschäftigt werden.

§. 35.

Canzlei- und Dienstpersonal.

Das zu der Registratur, Calculatur und zum Schreiben, ingleichen das zu der Aufwartung bei den Kammern an Dienern und Boten erforderliche Personal wird unter Bestimmung des zu gewährenden Gehalts oder Lohns von dem Directorio der betreffenden Kammer, das zur gemeinschaftlichen Dienstleistung bestimmte, im Einverständnisse der beiderseitigen Directorien, angenommen und zu gehöriger Verrichtung der ihm obliegenden Geschäfte, so wie zu Geheimhaltung dessen, was ihm dabei bekannt wird, verpflichtet.

Die Verpflichtung erfolgt, was die Registratoren betrifft, wenn sie nicht den Eid früher schon den Ständen abgelegt haben, mittelst Eidesleistung, außerdem aber und hinsichtlich des übrigen Personals, mittelst Handschlags.

Bei Annahme dieses Personals kann auch auf im Königlichen Dienste stehende Individuen Rücksicht genommen werden, wenn deren Dienstbehörde damit einverstanden ist.

Dem Directorio steht frei, die bei der Canzlei oder zur Aufwartung angestellten Individuen mit dem Schlusse jeder Woche wieder zu entlassen.

Ueber die Annahme, Verpflichtung, Bestimmung der Gehalte und Entlassung dieser Individuen wird von einem der Secretaire ein Protocoll geführt.

In Rücksicht auf seine Dienstleistung bei der Kammer steht das fragliche Personal unter dem Directorio und insbesondere unter einem der Secretaire.

§. 36.

Canzleibedürfnisse.

Für Anschaffung der Canzleibedürfnisse jeder Art für die Kammer und für die Aufbewahrung der deßfalligen Bestände während des Landtags sorgen die Secretaire.

Siebenter Abschnitt.

Eröffnung des Landtags.

§. 37.

Bestimmungen über die Eröffnung des Landtags.

Der König bestimmt den Tag zur feierlichen Eröffnung des Landtags.

Sie wird von ihm in Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissar bewirkt.

Die Formen und Feierlichkeiten der Eröffnung des Landtags werden nach den Befehlen des Königs jedesmal durch ein eignes Programm bestimmt.

Achter Abschnitt.

Von der Beurlaubung der Stände und Eintritt von Ständen zum Ersatz.

§. 38.

Entschuldigungen wegen der noch nicht eingetroffenen Stände.

Der Kammer wird nach erfolgter Eröffnung derselben von dem Präsidenten angezeigt, welche ihrer Mitglieder noch abwesend seyen, auch werden ihr die deßhalb eingegangenen Entschuldigungsschreiben vorgetragen.

Sie hat hierauf zu entscheiden, ob und auf welche Zeit Urlaub ertheilt, oder ob selbiger abgeschlagen werden soll und letztern Falls eine kurze Frist zum Erscheinen festzusetzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so liegt dem Präsidenten ob, die Kammer aufmerksam zu machen.

§. 39.

Urlaubsgesuche.

Urlaubsgesuche werden bei dem Präsidenten mit Angabe der Gründe schriftlich angebracht und von der Kammer entschieden.

In dringenden Fällen kann der Präsident bis auf drei Tage Urlaub ertheilen; er hat solches jedoch in der nächsten Sitzung der Kammer anzuzeigen. Eben so ist er verbunden, der Kammer anzuzeigen, wenn die Urlaubszeit überschritten wird.

§. 40.

Einberufung der Stellvertreter.

Die Kammer kann zu jeder Zeit, wenn sie es für nöthig erachtet, an die Stelle abwesender, oder aus irgend einem sonstigen Grunde bei ihren Sitzungen nicht erscheinender Mitglieder, die Stellvertreter einberufen, oder hinsichtlich derer, welche durch Bevollmächtigte erscheinen, die Sendung anderer Bevollmächtigter veranlassen.

Neunter Abschnitt.

Von den Sitzungen der Kammern.

§. 41.

Anberaumung, Eröffnung und Schluß der Sitzungen.

Der Präsident der Kammer bestimmt die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach dem Maße und der Dringlichkeit der Geschäfte.

Er eröffnet und schließt jede Sitzung und zeigt am Schlusse derselben zu-

gleich die Zeit der folgenden an, oder behält, wenn dieß nicht sogleich zu bestimmen wäre, die weitere Zusammenberufung der Kammermitglieder sich vor.

Bei dringenden Veranlassungen hat er die Kammer zu außerordentlichen Sitzungen zusammen zu berufen.

§. 42.

Sitzordnung.

Die Ordnung der Plätze, welche die Stände in der Sitzung einzunehmen haben und nicht verändern können, richtet sich in der ersten Kammer bei den in der Verfassungs-Urkunde §. 63. unter 1. bis mit 12. benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihenfolge, bei den übrigen aber, so wie in der zweiten Kammer, nach dem Loose, das in der Sitzung der Kammer, in welcher dieselbe für constituiert erklärt wird, gezogen worden ist.

Die Bevollmächtigten und Stellvertreter nehmen die Plätze derer ein, die sie vertreten.

Die einzelnen Plätze werden mit Nummern versehen.

Für die Präsidenten, ihre Stellvertreter und die Secretaire sind besondere Plätze bestimmt.

§. 43.

Vollzähligkeit.

Die Eröffnung der Sitzung und Berathung einer Kammer kann nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder Statt finden.

§. 44.

Entschuldigung der nicht in der Sitzung erscheinenden Mitglieder.

Kann ein anwesender Stand einer Sitzung der Kammer, deren Mitglied er ist, nicht beiwohnen, so hat er sich bei dem Präsidenten der Kammer unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.

Ist derselbe in drei unmittelbar folgenden Sitzungen nicht erschienen, so liegt dem Präsidenten ob, solches, so wie die Entschuldigungsgründe, zur Kenntniß der Kammer zu bringen, welche den Außenbleibenden auffordern kann, entweder sofort oder binnen einer nach den Umständen zu bemessenden Frist zu erscheinen.

Mitglieder, welche durch nicht genügend entschuldigtes Nichterscheinen in der Sitzung die verfassungsmäßige Thätigkeit der Kammer aufhalten, bleiben in der §. 8. gedachten Maße verhaftet.

§. 45.

Protocollführung.

Ueber das in den Sitzungen Verhandelte wird von den Secretairen der Kammer das Protocoll geführt.

§. 46.

Handhabung der Polizei im Local der Kammer.

Jeder Kammer ist die Polizei in ihrem Local während ihrer Sitzung überlassen.

Sie wird im Namen der Kammer ausschließlich durch den Präsidenten ausgeübt, welcher hierzu die nöthigen Befehle ertheilt und durch das zur Aufwartung bestellte oder zu Aufrechterhaltung der Ruhe commandirte Personal vollziehen läßt.

§. 47.

Oeffentlichkeit der Sitzungen.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich.

Für die Zuhörer sind außer einer geschlossenen Tribüne, zu welcher die Eintrittskarten von dem Ministerio des Innern ausgegeben werden, und einer zweiten für die Mitglieder der andern Kammer, offene Galerien vorhanden, wohin der Präsident der Kammer, unter Bestimmung der Art der Legitimation zum Einlaß, den Eintritt gestattet.

§. 48.

Verhalten der Zuhörer.

Die Zuhörer haben alles zu vermeiden, wodurch die Ruhe in der Kammer gestört wird.

Jedes Zeichen von Beifall oder Mißbilligung ist streng untersagt. Wer dem zuwider handelt, wird sofort aus dem Saale entfernt.

Sollte sich ein Zuhörer begeben lassen, die Ruhe der Sitzung auf irgend eine auffallende Art zu stören, oder die Berathung zu unterbrechen, so wird derselbe in Verhaft genommen und nach Befinden der Polizei oder dem Gericht zur Bestrafung übergeben.

Auch steht dem Präsidenten das Befugniß zu, diejenige Galerie, wo eine Störung der Ruhe der Kammer Statt gefunden hat, ganz von den Zuhörern räumen zu lassen.

Der Präsident ist der Regierung und der Kammer verantwortlich für die strengste Aufrechterhaltung der Ruhe, er hat daher an den Zugängen des Sitzungssaales und auf den Galerien die nöthige Anzahl Diener der Kammer

und Wachen aufzustellen und diese so zu vertheilen und zu instruiren, daß obige Vorschriften über den Zutritt und das Benehmen der Zuhörer jederzeit pünctlich vollzogen werden.

Es sind auch die betreffenden Vorschriften durch Anschläge an den Eingängen bekannt zu machen.

§. 49.

Geheime Sitzungen.

Die Sitzungen der Kammern werden geheim, auf den Antrag Königlicher Beauftragter bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig achten, oder auf das Begehren von mindestens drei Mitgliedern.

Wenn ein Mitglied die Verwandlung der Sitzung in eine geheime verlangt und noch zwei, da nöthig auf vorgängige Frage des Präsidenten, beistimmen, so hat die Kammer die Anträge dieser Mitglieder in geheimer Sitzung anzuhören und hiernach zu entscheiden, ob sie in geheimer Sitzung fortfahren oder der öffentlichen Verhandlung wieder Raum geben wolle.

Erstereß findet Statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder solches für angemessen hält.

Auch Mitglieder einer Deputation können auf diese Weise veranlassen, daß ihr Bericht in geheimer Sitzung vorgetragen werde.

§. 50.

Entfernung der Zuhörer bei Eintritt geheimer Sitzungen.

Wenn sich die Sitzung in eine geheime verwandelt, wird der Präsident die in den Tribünen und den Galerien Anwesenden auffordern, den Saal zu verlassen und diese haben sich hierauf zu entfernen.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Verhalten bei den Kammerverhandlungen im Allgemeinen.

§. 51.

Bewahrung der Würde und Ruhe der Versammlung.

Jedes Mitglied der Kammer hat sich bei den Berathungen alles dessen zu enthalten, was den Anstand und die Würde der Versammlung verletzen oder die Ruhe derselben stören könnte. Insbesondere ist jedes Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung, wodurch eine Störung verursacht oder der gegenseitigen Achtung zu nahe getreten wird, untersagt.

§. 52.

Freiheit des Worts.

Jedes Mitglied hat das Recht und die Verpflichtung, bei den Berathungen seine Meinung frei zu äußern.

§. 53.

Verbot der Unterbrechung.

Kein Mitglied darf die Reihe der Berathungsgegenstände dadurch unterbrechen, daß es fremdartige Gegenstände auf die Bahn bringt.

Keins darf im Vortrage, beim Verlesen oder in seiner Aeußerung unterbrochen werden.

Nur der Präsident darf unterbrechen, wenn es zur Ordnung nöthig ist.

Die Königlichen Beauftragten können, wenn durch dergleichen Vorträge oder Aeußerungen zu eignen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben wird, diese sofort ertheilen.

§. 54.

Vermeidung unnöthigen Aufenthalts.

Jedes Mitglied hat bei seinen Vorträgen und Aeußerungen alle nicht zur Gründlichkeit dienende Weitschweifigkeit und überhaupt alles, was den Gang des Geschäfts unstatthafter Weise aufhält, zu vermeiden.

§. 55.

Verbot des Abweichens vom Berathungsgegenstande.

Kein Mitglied darf beim Sprechen über den vorliegenden Berathungsgegenstand von demselben abweichen.

§. 56.

Verbot der Einmischung der Person des Königs.

In die Verhandlungen darf die allerhöchste Person des Königs nicht eingemischt werden.

§. 57.

Verbot unangemessener Aeußerungen.

Kein Mitglied darf sich Persönlichkeiten, oder unanständige und beleidigende Aeußerungen erlauben.

§. 58.

Anschuldigungen gegen in öffentlichen Aemtern stehende Personen.

Wer in der Versammlung einzelne der Dienstpflicht zuwiderlaufende Hand-

lungen von Personen anführt, die in einem öffentlichen Amte stehen, ist verbunden, die Namen zu nennen und für die Wahrheit seiner Angabe verantwortlich.

§. 59.

Form beim Sprechen; Ertheilung des Wortes.

Wenn ein Mitglied der Kammer zu selbiger sprechen will, hat es sich von seinem Plaze zu erheben und den Präsidenten um das Wort zu bitten.

Nach dessen Erlangung spricht es, nach eigener Wahl, entweder von seinem Plaze aus, stehend und gegen den Präsidenten gerichtet, oder von der zum Sprechen bestimmten besondern Tribüne.

Der Präsident und die Secretaire erheben sich nicht.

Mehrern um das Wort sich Meldenden wird solches nach der Reihenfolge, in welcher darum gebeten worden, und wenn diese bei gleichzeitigen Anmeldungen zweifelhaft ist, nach der Nummerfolge der Plätze ertheilt.

§. 60.

Ablefung von Vorträgen.

Nur die königlichen Beauftragten und die Referenten sind befugt, in der Kammer Vorträge abzulesen; andern Mitgliedern der Kammer hat der Präsident, sobald sie dem zuwider handeln, das Wort zu entziehen.

§. 61.

Verbotene Berathungen nach dem Schluß der Sitzung.

Sobald der Präsident den Schluß einer Sitzung erklärt hat, können weitere Anträge, Reden und Berathungen von Seiten der Mitglieder der Kammer nicht mehr Statt finden.

§. 62.

Ruf zur Ordnung und Entziehung des Wortes.

Der Präsident ist befugt und verpflichtet, jedes Mitglied, welches einer in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmung entgegen handelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und kann ihm im Weigerungsfalle selbst die fernere Wortführung untersagen.

Jedes Mitglied ist befugt, auf Abweichung von der Ordnung aufmerksam zu machen und bei dem Präsidenten auf Zurückweisung zur Ordnung anzufragen.

§. 63.

Aufforderung zur Ruhe; Abbrechen der Sitzung.

Wenn mehrere Mitglieder zugleich eine Störung verursachen, so hat der Präsident durch Ruf und ein Zeichen mit der Glocke zur Ruhe aufzufordern und falls auch dieses ohne Erfolg bliebe, die Sitzung entweder ganz zu schließen, oder auf eine bestimmte Zeit zu unterbrechen; letzternfalls kann erst nach Ablauf der bestimmten Zeit die Sitzung wieder fortgesetzt, und bis dahin muß der Sitzungssaal verlassen und geschlossen werden.

§. 64.

Verfahren bei strafbaren Ausfällen.

Sollten sich Mitglieder sogar persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie, die Kammern oder einzelne Mitglieder der Kammern oder Angriffe auf den teutschen Bund erlauben und, der Erinnerung des Präsidenten ungeachtet, darin fortfahren, so ist dieser berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des betreffenden Mitgliedes der Kammer Vortrag zu thun, welche entscheiden wird, ob selbiges zum bloßen Widerruf oder zu zeitlicher oder gänzlicher Ausschließung aus der Kammer zu verurtheilen sey.

Wenn die gerügte Aeußerung ein besonderes Verbrechen oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschließung erfolgt seyn oder nicht, deßhalb noch vor seinem ordentlichen Richter belangt werden.

Verlangt es der Ausgeschlossene, so ist die Entscheidung, ob er bei einer künftigen Ständeverammlung wieder wählbar seyn solle, an den Staatsgerichtshof zu verweisen; sonst ist derselbe künftig nicht wieder wählbar.

Elfter Abschnitt.

Von der Reihenfolge der Geschäfte in den Sitzungen.

§. 65.

Ministerielle Mittheilungen.

Die in den Sitzungen der Kammern vorkommenden Geschäfte werden in nachbemerkter Reihenfolge vorgenommen.

Die allen andern vorgehende Anhörung ministerieller Mittheilungen ist an diese Reihenfolge nicht gebunden.

§. 66.

Vorlesung des Protocolls.

Jede Sitzung beginnt damit, daß der Secretair das Protocoll der letztvorherigen verliest.

Die Verlesung desselben darf nicht durch Bemerkungen unterbrochen werden.

§. 67.

Berichtigung des Protocolls.

Nach Beendigung der Verlesung fragt der Präsident, ob ein Mitglied der Kammer Erinnerungen gegen die richtige Auffassung des Protocolls zu machen habe?

Wird darauf nichts erwidert, so ist dasselbe für genehmigt zu achten.

Wenn hingegen ein Mitglied Erinnerungen machen will, so hat es um das Wort zu bitten.

Findet der Secretair die Erinnerung richtig, so wird die Aenderung im Protocolle sogleich vorgenommen, findet dagegen dieser, oder ein anderes Mitglied bei der in Antrag gebrachten Abänderung einen Anstand, so bestimmt die Kammer, ob und wie selbige vorgenommen werden solle.

Die Königlichen Beauftragten, welche an der betreffenden Sitzung Theil genommen haben, können gleichfalls Erinnerungen gegen die richtige Auffassung des Protocolls machen, insbesondre auch in Beziehung auf ihre Vorträge und Aeußerungen die Ergänzung oder Berichtigung verlangen.

Kein Mitglied der Kammer darf bei seinen Bemerkungen über das Protocoll auf den Gegenstand der Verhandlung selbst zurückkommen. Wer gegen diese Vorschrift handelt, ist von dem Präsidenten zur Ordnung zu verweisen.

§. 68.

Vollziehung des Protocolls.

Nach erfolgter Genehmigung des Protocolls wird solches von dem Protocollführer, dem Präsidenten und zwei andern, bei jeder Sitzung nach der Reihe der Plätze wechselnden Mitgliedern der Kammer unterschrieben.

§. 69.

Anzeige der Eingänge und Beschluß darüber.

Den Verhandlungen über das Protocoll der letztvorherigen Sitzung folgt die Anzeige der seit dieser Sitzung eingegangenen Sachen, in der Maasse, daß der Secretair den Eintrag in die Registrande ablieset und die eingegangenen

Königlichen Decrete durch Verlesung bekannt macht. Bei andern Eingaben findet eine Verlesung nur insoweit Statt, als es die Kammer ausdrücklich beschließt.

Beim Vortrag der Registrande beschließt die Kammer, was auf jede der Eingaben zu thun, ob selbige beizulegen, an welche Deputation sie zur Vorbereitung künftiger Berathung abzugeben, oder ob sie sofort zur Tagesordnung zu verweisen sey.

Es kann aber der Präsident, wenn es unzweifelhaft ist, daß eine Eingabe an eine Deputation und an welche derselben sie abzugeben sey, die Abgabe sofort verfügen, hat aber solches der Kammer beim Vortrage der Registrande in der nächsten Sitzung anzuzeigen.

Die von der Kammer oder dem Präsidenten getroffene Bestimmung wird von diesem oder einem Secretair in die Registrande eingetragen.

§. 70.

Anzeigen des Präsidenten und der Deputationen.

Dem Vortrage der Registrande folgen die Anzeigen, welche der Präsident oder die Deputationen der Kammer über Gegenstände ihres besondern Geschäftskreises an selbige erstatten. Sie geschehen nur mündlich und bezwecken, entweder die Kammer zu benachrichtigen, oder einen Beschluß derselben zu veranlassen. Die Anzeigen und beziehendliche die darauf gefaßten Beschlüsse sind in dem Sitzungsprotocolle kürzlich zu bemerken.

§. 71.

Sofortige oder ausgesetzte Berathung über einen Gegenstand.

Ueber die §. 67., 69. und 70. bemerkten Gegenstände erfolgt die Berathung und Beschlußfassung sofort, wenn nicht ein Aufschub bis zu einer folgenden Sitzung von der Kammer besonders beschlossen wird.

§. 72.

Berhandlung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände.

Nach Erledigung der §. 70. gedachten Anzeigen wird zur Verhandlung der an der Tagesordnung stehenden Gegenstände verschritten, worüber die Abschnitte XIII. XIV. und XV. von der Berathung, den Abstimmungen und Beschlüssen und den Wahlen das Nähere enthalten.

§. 73.

Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.

Am Schlusse jeder Sitzung bestimmt in der Regel der Präsident die Ge-

genstände, welche in der nächstfolgenden zur Berathung kommen sollen, als Tagesordnung für selbige. Er richtet sich hierbei nach der Zeitfolge des Eingangs oder Anbringens, insofern nicht wegen besonderer Dringlichkeit oder Wichtigkeit eines oder des andern, oder aus sonst erheblichen Ursachen, eine Abweichung nöthig wird.

Die Gegenstände, welche sich auf königliche Anträge beziehen, werden vor allen andern auf die Tagesordnung gebracht, wenn nicht die königlichen Beauftragten selbst einen Aufschub verlangen, oder doch denselben genehmigen.

Die festgestellte Tagesordnung wird sofort im Sitzungssaale angeschlagen und in einem vom Präsidenten unterschriebenen Exemplare an das Gesamtministerium abgegeben.

§. 74.

Festhalten an der Tagesordnung.

Die in der Tagesordnung angegebenen Gegenstände sind in der Sitzung, für welche sie festgestellt ist, nach der darin bemerkten Reihenfolge in Berathung zu ziehen.

Diese Berathung wird nur dann unterbrochen, wenn königliche Beauftragte Mittheilungen an die Kammer bringen.

Zwölfter Abschnitt.

Von den zu Vorbereitung der Berathungsgegenstände während des Landtags niedergesetzten Deputationen.

§. 75.

Bestellung von vier Deputationen.

Jede Kammer wählt gleich nach Eröffnung des Landtags aus ihrer Mitte vier ordentliche, während der ganzen Dauer desselben bestehende Deputationen, und zwar:

zwei Deputationen für die Gegenstände der Verfassung und Gesetzgebung, deren ersten vorzugsweise das auf die Rechtspflege, der andern das auf die Verwaltung Bezug habende zugetheilt wird; jedoch so, daß bei etwaniger besonderer Geschäftsüberhäufung der einen, Gegenstände ihres Geschäftskreises auch der andern, minder beschäftigten von der Kammer zugewiesen werden können;

eine dritte Deputation für Gegenstände des Finanzwesens;

eine vierte Deputation für ständische Petitionen, für Beschwerden der Stände oder der Unterthanen, und für solche Gegenstände der stän-

dischen Verhandlungen, welche nicht speciell zum Geschäftskreise einer der übrigen drei Deputationen gehören; jedoch mit Ausnahme derjenigen, an die betreffende der ersten drei Deputationen zu weisenden Petitionen, welche auf die bei derselben zur Begutachtung vorliegenden Gegenstände, auf Vorlegung von Gesetzen oder auf das Bewilligungswerk sich beziehen.

§. 76.

Bestellung außerordentlicher Deputationen.

Die Kammer kann, wenn sie es zu Unterstützung einer dieser Deputationen oder sonst zu Förderung der Geschäfte nöthig findet, für einzelne Sachen oder Classen derselben noch außerordentliche Deputationen bestellen, zu dem Ende auch die einer Deputation bereits zugewiesenen Sachen ihr wieder entnehmen.

§. 77.

Wählbarkeit in die Deputationen.

Der Präsident kann in Betracht seiner Geschäfte in der Kammer und als Vorstand der vierten Deputation nicht zu einer Deputation gewählt werden. Ist dessen Stellvertreter zu einer solchen gewählt worden und es hätte derselbe die Function des Präsidenten auf längere Zeit zu übernehmen, so ist ihm ein Mitglied zu substituiren, welches während dieser Zeit für ihn in die Deputation eintritt.

Ein Mitglied der Kammer kann zu mehreren Deputationen gewählt werden.

Die Secretaire der Kammer können die Wahl zu einer Deputation in Bezug auf ihre Function ablehnen; nimmt aber ein Secretair die Wahl an, so ist zugleich wegen der für die Secretariatsgeschäfte, namentlich in der Protocollführung, ihm zu gewährenden Unterstützung Einleitung zu treffen.

Audere Mitglieder der Kammer können die Wahl zu einer Deputation nur wegen solcher Hindernisse ablehnen, welche die Kammer als zureichend anerkennt.

§. 78.

Zahl der Mitglieder einer Deputation.

Jede der ersten drei §. 75. gedachten Deputationen besteht bei der ersten Kammer aus fünf, und bei der zweiten aus sieben Mitgliedern; dagegen die vierte dieser Deputationen bei der ersten Kammer aus sieben, bei der zweiten aus neun Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten der Kammer.

Es steht jedoch der Kammer frei, diese Deputationen für einzelne Gegenstände um zwei Mitglieder zu verstärken.

Bei außerordentlichen Deputationen wird die Zahl der Mitglieder nach dem Erfordernisse des Geschäfts von der Kammer bestimmt.

Auf die Zeit, wo ein Mitglied einer Deputation wegen Urlaub oder anderer Hindernisse an den Berathungen derselben nicht Theil nehmen kann, wird solche auf ihren deßfallsigen Antrag durch anderweite Wahl ergänzt.

Zur Berathung und Beschlußfassung, wird bei den aus fünf Mitgliedern bestehenden Deputationen mindestens die Anwesenheit von drei, bei den aus sieben oder neun Mitgliedern bestehenden die Anwesenheit von wenigstens fünf, bei einer außerordentlichen Deputation aber, die Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder erfordert.

§. 79.

Vorstände, Secretaire und Referenten bei den Deputationen.

Wenn die Kammer die Mitglieder einer Deputation bestimmt hat, wählt letztere aus ihrer Mitte den Vorstand.

Der Vorstand der vierten Deputation ist jedesmal der Präsident; es kann sich aber derselbe für diese Function der Beihülfe eines zum Stellvertreter darin von der Deputation zu wählenden andern Mitgliedes derselben bedienen.

Jede Deputation kann sich aus ihrer Mitte einen Secretair wählen.

Der Vorstand ordnet die Sitzungen, leitet die Geschäfte, bestimmt für jeden Gegenstand den Referenten und hat eine Stimme, jedoch keine entscheidende.

Der Secretair führt das Sitzungsprotocoll, sammelt und ordnet die Acten und liefert selbige am Schlusse der Deputation an den Secretair der Kammer ab.

Die Referenten halten die Vorträge und fertigen die schriftlichen Arbeiten in Bezug auf selbige.

Der Vorstand kann selbst Referate übernehmen und auch dem Secretair deren zutheilen.

§. 80.

Theilnahme der Mitglieder einer Deputation an den Sitzungen derselben.

Kann ein Deputationsmitglied den Sitzungen nicht beiwohnen, so hat es sich bei dem Vorstande der Deputation, unter Angabe der Gründe, zu entschuldigen.

Ist dasselbe in drei unmittelbar folgenden Sitzungen nicht erschienen, so hat der Vorstand dem Präsidenten der betreffenden Kammer davon Anzeige zu machen und es kann letztere ein solches Mitglied aus der Deputation ausschließen und durch ein anderes ersetzen.

§. 81.

Geschäftskreis der Deputationen.

Die Deputationen haben sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche ihnen von der Kammer zur Vorberathung und Berichtserstattung zugewiesen werden.

Die von der Regierung ausgegangenen Gegenstände sind hier vor allen andern zu bearbeiten und zu fördern.

§. 82.

Zusammentritt mehrerer Deputationen.

Gehört ein Gegenstand in den Geschäftskreis mehrerer Deputationen, so ist derselbe von der Kammer vorerst an diejenige, wohin er der Hauptsache nach gehört, mit dem Anhange zu weisen, daß der Vorstand einen Zusammentritt mit der andern betreffenden Deputation veranlasse.

Findet eine Deputation, daß ein ihr allein zugewiesener Gegenstand zur gemeinschaftlichen Behandlung mit einer andern geeignet sey, so hat der Vorstand solches dem Präsidenten anzuzeigen, damit dieser den Zutritt der letztern veranlasse.

In den vereinigten Deputationen wird die Function des Vorstands, Secretairs und Referenten von denjenigen übernommen, welche solche in der Deputation besorgen, wohin der Gegenstand zunächst gewiesen worden ist.

§. 83.

Theilnahme der Präsidenten und anderer Kammermitglieder an den Verhandlungen einer Deputation.

Der Präsident der Kammer hat in Folge der ihm obliegenden allgemeinen Geschäftsaufsicht Zutritt zu den Sitzungen der Deputationen, jedoch hierbei mit Ausnahme der vierten, keinen Theil an der Leitung der Geschäfte und Beschlußfassung zu nehmen.

Die Deputation kann auch ein ihr nicht beigefetztes Mitglied der Kammer zu Sitzungen einladen, wenn sie von ihm eine nützliche Auskunft über den zu berathenden Gegenstand erwartet, doch hat selbiges kein Stimmrecht.

§. 84.

Venehmen der Deputationen mit Königlichen Commissarien.

Die Deputation wird alle zu gehöriger Bearbeitung der an sie gewiesenen Gegenstände erforderliche Erläuterungen sammeln. Bedarf sie deren von Seiten der Regierung, so werden ihr solche durch einen Königlichen Commissar gegeben werden, auf dessen Bestellung sie anzutragen hat.

Die Zuordnung eines Königlichen Commissars ist jedenfalls dann von der Deputation zu beantragen, wenn sie einer Petition oder Beschwerde Folge zu geben, oder sonst einen Antrag an die Regierung oder einen von der Regierungsvorlage abweichenden Beschluß der Kammer zu empfehlen beabsichtigt.

§. 85.

Gutachtliche Eingaben an die Deputationen.

Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, seine Ansicht über den zu berathenden Gegenstand der Deputation schriftlich vorzulegen.

§. 86.

Geschäftsbehandlung in der Deputation.

Ein an die Deputation gebrachter Gegenstand wird zuerst von dem Referenten mündlich vorgetragen und von selbiger Punct für Punct berathen.

Wenn die Deputation oder doch die Mehrheit derselben in der Sache einverstanden ist, fertigt der Referent dem gemäß den Bericht an die Kammer und bemerkt darin zugleich, wo und in welcher Maasse die Ansicht getheilt sey.

Dieser Bericht wird in der Deputation verlesen, hierbei genau geprüft, und nach Befinden berichtigt und vervollständigt, so daß selbiger die Meinung der Mehrheit und die abweichende Meinung der übrigen Mitglieder mit Angabe der Motiven enthält.

Jedes Mitglied der Deputation kann die Schriften über den zu verhandelnden Gegenstand und den Entwurf des Berichts einsehen und dasjenige selbst entwerfen, was selbiges als seine individuelle Meinung eingerückt, oder als Beilage hinzugefügt wissen will.

Sämmtliche Mitglieder signiren das Concept des Berichts und unterschreiben dessen Reinschrift.

Sind wegen des Gegenstandes mehrere Deputationen zusammengetreten, so finden diese Bestimmungen auch auf die mehrern und deren Mitglieder Anwendung.

§. 87.

Vorlegung des Deputationsberichts an die Kammer.

Der Bericht der Deputation wird mit seinen Beilagen von deren Vorstände dem Präsidenten der Kammer überreicht, von diesem zur Registrande gegeben und dann auf eine Tagesordnung gebracht, um auf den Vortrag des Referenten bei der Kammer in Berathung zu gelangen.

Bei dieser Berathung übt jedes Mitglied der Deputation sein Stimmrecht als Mitglied der Kammer.

§. 88.

Vortrag der Deputation ohne förmlichen Bericht.

Ausnahmsweise, insbesondere bei Gegenständen von minderer Erheblichkeit, kann mit Zustimmung der Kammern und wenn nicht Seiten der Regierung die Befolgung der Regel verlangt wird, Statt des förmlichen Berichts auch der Druck der Deputationsprotocolle, oder die Fertigung einer Zusammenstellung durch den Referenten, oder ein bloß mündlicher Vortrag genügen.

§. 89.

Verweisung einer Sache zu anderweiter Berichtserstattung.

Findet die Kammer den Bericht nicht genügend, so wird die Sache entweder an die frühere Deputation zu anderweiter Bearbeitung zurückverwiesen, welchen Falls diese noch mit zwei sofort zu wählenden Mitgliedern verstärkt, auch von selbiger der Referent gewechselt, oder ihm ein Coreferent beigegeben werden kann, oder es wird eine neue Deputation bestellt.

§. 90.

Zurückgabe eines Berichts zur Vervollständigung.

Sind von der Kammer bei der Zurückweisung des Berichts nur bestimmte Abtheilungen desselben oder bestimmte Punkte des Gegenstands zur weitem Bearbeitung ausgesetzt worden, so hat sich die Deputation in ihrem fernern Berichte hierauf zu beschränken und diese Abtheilungen oder Punkte allein werden in der Kammer als Ergänzung der schon vorhergegangenen Verhandlungen zur Berathung gebracht, dieß jedoch unbeschadet solcher Wiederholungen, welche des Zusammenhangs wegen nothwendig seyn möchten.

Dreizehnter Abschnitt.

Von den Berathungen der Kammern.

§. 91.

Erörterung der Regierungsvorlagen durch die Deputationen.

Alle Gesetz-Entwürfe und andere Anträge der Regierung müssen, ehe sie bei

einer Kammer zur Berathung und Abstimmung gelangen können, von einer Deputation derselben erörtert werden.

§. 92.

Druck der Vorlagen und der Deputationsberichte.

Die dießfalligen Schriften und die darauf erstatteten Deputationsberichte sind sogleich nach deren Eingange zu drucken und in der §. 175. bestimmten Maaße zu vertheilen.

Nur bei Gegenständen geheimer Berathung findet eine Ausnahme Statt. (§. 113.)

§. 93.

Frist zwischen der Vorlegung des Berichts und der Berathung.

Die Berathung der Kammer kann nicht früher, als am dritten Tage, nachdem der Deputationsbericht vertheilt oder vorgetragen worden ist, erfolgen.

Eine Ausnahme hiervon findet auf besondern Beschluß der Kammern nur dann Statt, wenn der Gegenstand von der Regierung selbst als dringend bezeichnet wird, oder königliche Beauftragte die Zustimmung zu der frühern Berathung erklären.

§. 94.

Trennung der Berathung in die allgemeine und besondere.

Besteht der Gesetz-Entwurf oder Antrag der Regierung aus mehreren Paragraphen oder Artikeln, so wird die Berathung über das Ganze des Gesetzes oder Antrags und dessen allgemeine Grundlagen, von der über die einzelnen Paragraphen oder Artikel getrennt, und die allgemeine Berathung geht der besondern voran.

Besteht aber der Gesetz-Entwurf oder Antrag nur aus einem Artikel, so fällt die allgemeine Berathung mit der besondern zusammen.

Bei Gesetzbüchern oder umfänglichen Gesetzen steht der Kammer frei, der Berathung über die einzelnen Paragraphen oder Artikel eine allgemeine Berathung über die einzelnen Abtheilungen vorangehen zu lassen.

§. 95.

Einschreiben zum Sprechen bei der allgemeinen Berathung.

Wenn eine Trennung der allgemeinen Berathung von der besondern Statt findet, so steht jedem Mitgliede der Kammer bis zum Beginn der Berathung frei, zum Behufe der allgemeinen als Sprecher über den Gesetz-Entwurf oder Antrag sich bei dem Secretariate aufzeichnen zu lassen:

Die eingeschriebenen Sprecher sind von dem Präsidenten nach der Reihenfolge, in welcher sie sich zum Einschreiben gemeldet haben, aufzurufen.

§. 96.

Zurücktreten eines eingeschriebenen Sprechers.

Ein eingeschriebener Sprecher kann seinen Reihenplatz einem andern eingeschriebenen abtreten.

Auch steht es ihm frei, dem Worte wieder ganz zu entsagen, was er namentlich dann nicht unterlassen wird, wenn er findet, daß die Gründe, die er vortragen wollte, von einem Andern vor ihm bereits vorgebracht worden seien.

§. 97.

Fernerer Verlauf der allgemeinen Berathung.

Nachdem die eingeschriebenen Sprecher gesprochen haben, wird die allgemeine Berathung nach denselben Vorschriften fortgesetzt, welche für die besondere §. 100. bis mit §. 110. enthalten sind.

§. 98.

Uebergang zur besondern Berathung.

Ist die allgemeine Berathung geschlossen, so verschreitet die Kammer sofort zu der besondern über die einzelnen Paragraphen oder Artikel.

§. 99.

Berlesung und Vortrag des Referenten.

Diese Berathung wird durch den Vortrag des Referenten, nach Berlesung des Paragraphen oder Artikels und der Motive dazu, eröffnet.

Die Berlesung geht der Berathung auch in dem Falle voran, wenn der Gesetz-Entwurf oder Antrag nur aus einem Artikel besteht.

§. 100.

Das dem Stellvertreter des Präsidenten gebührende erste Wort.

Hierauf gebührt dem Stellvertreter des Präsidenten das Wort zuerst.

§. 101.

Fernere Reihenfolge beim Sprechen.

Wer nach dem Stellvertreter des Präsidenten im Verlauf der Berathung zu sprechen gedenkt, hat den Präsidenten um das Wort zu ersuchen, und in Absicht auf die Reihenfolge der Ertheilung gelten die §. 59. enthaltenen Vorschriften.

§. 102.

Beschränkung des mehrmaligen Sprechens.

Keinem Mitgliede der Kammer darf das Wort über einen oder denselben Paragraphen oder Artikel, oder eine und dieselbe Modification von dem Präsidenten öfter, als zweimal bewilligt werden. Eine weitere Ertheilung des Wortes steht der Kammer allein zu.

Jedem Mitgliede aber, welches eine Thatsache berichtigen, oder ein Mißverständnis über eine von ihm selbst gethane Aeußerung aufklären will, ist, jedoch nur zu diesem Zweck das Wort jederzeit und vor allen andern zu gestatten, nachdem der, durch welchen die Berichtigung oder Aufklärung veranlaßt worden, zu sprechen aufgehört hat.

§. 103.

Ende der Berathung.

Die Berathung über die einzelnen Artikel, oder, wo ein Gesetz-Entwurf nur aus einem Artikel besteht, über das Ganze desselben, wird beendigt, wenn kein Mitglied der Kammer mehr um das Wort bittet; es hat solchenfalls der Präsident den Schluß der Debatte ausdrücklich auszusprechen.

§. 104.

Schluß der Berathung auf Beschluß der Kammer.

Die Kammer ist befugt, in jedem Augenblicke sowohl die allgemeine, als die besondere Berathung zu schließen, wenn auch die Zahl derjenigen, die als Sprecher aufgezeichnet sind, oder das Wort zu nehmen beabsichtigen, noch nicht erschöpft ist.

Jedoch darf das Wort wider den Schluß der Berathung niemals verweigert werden.

Der Präsident hat über den Schluß der Berathung abstimmen zu lassen, sobald mindestens fünf Mitglieder, welche noch nicht gesprochen haben, diese Abstimmung verlangen.

§. 105.

Schlusswort des Referenten und der Königlichen Commissare.

Am Schlusse der Berathung nimmt der Referent noch einmal das Wort.

Sodann steht den Königlichen Beauftragten, welche auch während der Berathung zu jeder Zeit das Wort begehren können, noch die Abgabe einer Schlußäußerung zu, insofern sie solche für nöthig erachten.

Sollten bei dieser Schlußäußerung bisher nicht vorgekommene Thatsachen

vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatfachen das Wort verlangen.

§. 106.

Vorschläge zu Modificationen.

Jedes Mitglied der Kammer, so wie jeder Königliche Beauftragte ist berechtigt, zu jedem einzelnen Artikel eines Gesetz-Entwurfs Modificationen vor und während der allgemeinen und besondern Berathung vorzuschlagen.

Die Abänderungen müssen in bestimmter Redaction vorgelegt werden, so, wie der abzuändernde Artikel lauten würde, wenn die Modification die Zustimmung der Kammer erhielt.

§. 107.

Eingabe derselben.

Die nach §. 106. redigirte Abänderung ist dem Präsidenten der Kammer zu übergeben.

Dieser läßt durch den Referenten nach Verlesung des betreffenden Artikels und der etwa von der Deputation begutachteten Abänderungen, auch sämtliche von einzelnen Mitgliedern ihm zugestellte Modifications-Entwürfe wörtlich und mit Benennung des Antragstellers zur Kenntniß der Kammer bringen.

§. 108.

Entwicklung derselben durch den Antragsteller.

Jedem Mitgliede, welches die Modification eines Artikels in Antrag gebracht hat, ist gestattet, seinen Vorschlag in Kürze zu entwickeln. Sind mehrere Modificationen zu dem nämlichen Artikel vorgeschlagen worden, so folgen sich bei der Entwicklung derselben die Antragsteller in der Ordnung nach, in welcher sie ihre Anträge übergeben haben.

§. 109.

Unterstützung derselben Behufs der Berathung.

Die Berathung über die zu jedem Artikel in Antrag gebrachten Modificationen ist mit der Berathung über den Artikel selbst zu verbinden.

Eine solche Modification soll jedoch nur dann in Berathung gezogen werden, wenn dieselbe vor Beginn der Berathung und spätestens nach der von dem Referenten der Verlesung des Artikels etwa beigefügten Erläuterung angemeldet worden ist und, nach vorgängiger Entwicklung durch den Antragsteller, mindestens von einem Viertel der anwesenden Mitglieder der Kammer unterstützt wird.

Auch noch während der Berathung eines Artikels und der darüber vorgeschlagenen Modificationen und bis zum Schlusse derselben ist der Antrag einer weitem Modification unter Vorlegung einer bestimmten Redaction zulässig, wenn er nach der Entwicklung durch den Antragsteller von der Mehrheit der Kammer als zulässig erklärt wird.

Die Frage wegen Unterstützung und Zulassung eines Antrags ist unmittelbar nach dessen Entwicklung durch den Antragsteller, von dem Präsidenten an die Kammer zu richten.

§. 110.

Fallenlassen des Antrags.

Erklärt ein Antragsteller im Laufe der Berathung, daß er seinen Antrag wieder fallen lasse, so hört dieser auf, Gegenstand weiterer Verhandlung zu seyn. Will aber ein anderes Mitglied der Kammer ihn wieder aufnehmen, so bedarf derselbe eben der Unterstützung, die erforderlich war, als der Antrag zuerst gestellt wurde.

§. 111.

Reihfolge für die Abstimmungsfragen.

Bei Abstimmung über die berathenen Artikel wird die Reihfolge beobachtet, daß zuerst über die etwa von der Deputation begutachtete Abänderung gestimmt wird, hierauf, über die von einzelnen Mitgliedern der Kammer vorgeschlagenen Modificationen, in einer von der Bestimmung des Präsidenten, oder wenn dagegen reclamirt wird, von der Entscheidung der Kammer abhängenden Ordnung. Von der Borausnahme des Deputationsgutachtens kann jedoch, wenn die logische Ordnung es in einzelnen Fällen erfordern sollte, der Präsident mit Genehmigung der Kammer abweichen.

Zuletzt erfolgt die Abstimmung über die im Entwurfe der Regierung gewählte Fassung, soweit nicht etwa eine andere Reihfolge auf Antrag oder mit Zustimmung des Regierungs-Commissars beschloffen wird.

§. 112.

Anwendung vorstehender Bestimmungen auf andere Berathungsgegenstände.

Bei Anträgen, welche nicht von der Regierung an die Kammer gelangen, steht es letzterer frei, die Berathung in der für die Königlichen Anträge vorgeschriebenen Form zu beschließen und da nöthig eine Trennung der allgemeinen von der besondern Berathung eintreten zu lassen.

Wird eine solche Trennung nicht beliebt, so hat die Berathung, wenn der Gegenstand nur eine Frage umfaßt, über den ganzen Umfang derselben sich

gleichzeitig zu verbreiten, wenn selbige aber in mehrere Theile zerfällt, successiv von einem Punkte zum andern fortzuschreiten.

§. 113.

Verfahren bei geheimen Berathungen.

Finden geheime Berathungen Statt, so werden die betreffenden Eingaben, Berichte und sonstigen Schriften, insoweit nicht deren Druck als Handschrift mit Genehmigung der Regierung beschlossen wird, drei Tage vor der Verhandlung in der Kammer verlesen; auch steht in dieser Zwischenzeit jedem Mitgliede derselben frei, solche bei dem Secretariate einzusehen.

Ueber die Verhandlung wird ein geheimes Protocoll geführt, dessen vom Secretair geschriebenes Original nicht abgeschrieben werden darf.

Die Gegenstände geheimer Berathung werden jedoch nach dem Schlusse der Verhandlung nur dann ferner als geheim betrachtet, wenn solches von Königlichen Beauftragten verlangt oder von der Kammer beschlossen wird. Im Gegentheile können die Berichte und Protocolle noch nachträglich für den öffentlichen Theil der Landtags-Acten gedruckt werden.

So lange ein solcher Gegenstand von der Kammer als geheim betrachtet wird, ist jedes Mitglied derselben bei seiner ständischen Pflicht verbunden, darüber gegen Jeden, der nicht zu der Kammer gehört oder in der Sache vom Könige beauftragt ist, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Wer überführt wird, diese Pflicht verletzt zu haben, kann durch Beschluß der Kammer von selbiger für immer ausgeschlossen und überdies noch, nach Beschaffenheit der Sache, in Untersuchung gezogen, auch in civilrechtlichen Anspruch genommen werden.

Vierzehnter Abschnitt.

Von den Abstimmungen und Beschlüssen in den Kammern.

§. 114.

Zur Beschlußfassung erforderliche Zahl von Anwesenden.

Beschlüsse können von der ersten Kammer nur, wenn mindestens die Hälfte, und von der zweiten nur, wenn mindestens zwei Drittheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, gefaßt werden.

Eine größere Zahl Anwesender ist nur in dem §. 117. bemerkten Falle erforderlich.

§. 115.

Stimmberichtigung.

Zu Fassung eines Beschlusses der Kammer hat jedes anwesende Mitglied, auch der Präsident, eine Stimme.

Letzterer hat in den §. 126. angegebenen Fällen der Stimmengleichheit die entscheidende.

Diejenigen Mitglieder, welche bei der Sache, worüber Beschluß gefaßt werden soll, nicht wegen der Classe, der sie angehören, sondern speciell für die Person betheiligt sind, treten bei der Abstimmung aus, und werden daher auch bei der im vorstehenden §. gedachten Berechnung nicht mitgezählt.

§. 116.

Zur Entscheidung erforderliche Stimmenmehrheit;

a.) in der Regel.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

In den §. 117. 118. angegebenen Fällen wird eine größere Stimmenzahl erfordert.

§. 117.

b.) bei Anträgen auf Abänderungen ic. in der Verfassungs-Urkunde.

Zu einem gültigen Beschlusse über Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder auf Zusätze zu derselben wird die Uebereinstimmung beider Kammern und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, so wie eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden erfordert; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen unmittelbar auf einander folgenden Ständeversammlungen deshalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind.

§. 118.

c.) bei Verwerfung eines Gesetzesvorschlags oder Ablehnung einer Bewilligung.

Zu Verwerfung eines Gesetzesvorschlags der Regierung und zu Ablehnung der Bewilligung in der verlangten Maaße ist erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden für diese Maaßregel gestimmt haben.

Sind daher die Kammern über die Annahme eines Gesetzesvorschlags oder über die Bewilligung getheilte Meinung und ist der §. 131. der Verfassungs-

Urkunde vorgeschriebene Versuch einer Vereinigung ohne Erfolg gemacht worden, so wird bei der definitiven Abstimmung bemerkt:

- 1.) ob die absolute Majorität für die Annahme des Gesetz-Entwurfs oder die verlangte Bewilligung, oder
- 2.) ob mindestens ein Drittheil der Anwesenden dafür stimme.

Der Beschluß ist mit dieser Bemerkung der Kammer, welcher die Ausfertigung auf die gemeinschaftlichen Beschlüsse zusteht, mitzutheilen, und es wird bei dieser, nachdem von dem Resultate der Abstimmung beide Kammern Kenntniß erlangt haben, eine beistimmende oder ablehnende Erklärung ausgefertigt.

§. 119.

Abstimmung über die einzelnen Paragraphen und definitive Abstimmung über das Ganze.

Die Abstimmung erfolgt unmittelbar nach dem Schlusse der Berathung über den Gegenstand oder den einzelnen Artikel, Paragraphen oder sonstigen Theil desselben.

Darauf folgt die definitive Abstimmung über die Frage: ob ein Gesetz-Entwurf oder Antrag der Regierung, oder der Deputationsantrag über eine ständische Petition oder Beschwerde, nach Befinden in der ihm durch vorläufige Abstimmung über seine einzelnen Theile gegebenen Gestalt, angenommen oder verworfen werden solle. Sie kann aber auf Beschluß der Kammer oder Antrag der königlichen Beauftragten bis auf zwei Tage ausgesetzt werden.

§. 120.

Oeffentliche und geheime Abstimmung.

Die Abstimmung geschieht in öffentlicher oder geheimer Sitzung, je nachdem der Gegenstand öffentlich oder geheim berathen worden ist.

§. 121.

Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Abstimmung.

Jedes anwesende Mitglied der Kammer ist verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen.

§. 122.

Stellung und Beantwortung der Fragen.

Der Präsident stellt die Fragen, über welche abgestimmt werden soll, so, daß dadurch der Gegenstand völlig erschöpft wird und die Abstimmung nur mit Ja oder Nein! erfolgen kann.

Die Stimme kann nur in dieser Maasse ohne weitere Motivirung abgegeben werden.

§. 123.

Erinnerungen gegen die Fragstellung.

Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, Erinnerungen gegen die Fragen zu machen, wenn sie ihm nicht ganz bündig, nicht gehörig gestellt, oder nicht vollständig erscheinen.

Dasselbe steht auch den Königlichen Beauftragten frei, wenn die Fragen einen Gegenstand betreffen, welcher an den König gebracht werden soll.

Werden die Erinnerungen von der Kammer richtig befunden, so ist sofort abzuhelfen.

§. 124.

Abstimmen durch Erheben vom Sitze.

In der Regel erfolgt die Abstimmung in der Maasse, daß nach Aufforderung des Präsidenten diejenigen Mitglieder, welche die Abstimmungsfrage mit Nein! beantworten wollen, sich von ihren Sitzen erheben und so lange stehend bleiben, bis der Secretair die Stimmen gezählt und das Ergebnis der Zählung ausgesprochen hat.

§. 125.

Abstimmen durch Namensaufruf.

Die Abstimmung durch Aufruf der Namen der anwesenden Mitglieder erfolgt entweder auf Beschluß der Kammer, oder wenn definitiv darüber abzustimmen ist, ob ein Gesetz-Entwurf, ein Antrag der Regierung, oder ein auf Erlassung eines Gesetzes oder auf eine ständische Beschwerde nach §§. 110. und 140. der Verfassungs-Urkunde oder auf eine Anklage nach §. 141. der Verfassungs-Urkunde gerichteter Deputationsantrag angenommen oder verworfen werden soll; ingleichen über alle Differenzpunkte, wegen welcher bei der Vereinigungsdeputation zu einem einstimmigen Gutachten der Deputation der betreffenden Kammer nicht zu gelangen gewesen; in andern Fällen nur dann, wenn das Resultat der Abstimmung durch Aufstehen zweifelhaft ist.

Der Präsident ruft die Stimmen einzeln auf, zuerst die seines Stellvertreters, dann die der Secretaire und hierauf die der übrigen Mitglieder nach der Reihe der Plätze. Er selbst stimmt zuletzt.

Während der Abstimmung zeichnet jeder der beiden Secretaire die einzelnen mit Ja oder Nein! antwortenden Stimmen auf. Ist nur ein Secretair anwesend, so tritt hierbei das erste der beiden Mitglieder, welche nach dem Turnus das Protocoll der Sitzung zu unterschreiben haben, für ihn ein.

§. 126.

Stimmengleichheit.

Wenn Stimmengleichheit eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§. 127.

Ergebnis der Abstimmung.

Nachdem die Abstimmung auf die eine oder andere Weise (§. 124. und §. 125.) erfolgt ist, spricht der Präsident das nach der sich ergebenen Stimmenzahl erlangte Resultat aus, entweder den Beschluß, oder wenn ein solcher nicht zu Stande gekommen ist, daß und wann eine anderweite Abstimmung erfolgen solle (§. 126.).

Außer dem letztern Fall kann nach bereits erfolgter Abstimmung, die Frage nicht wieder aufgenommen und eine neue Abstimmung nicht verlangt werden und eben so wenig das Nachtragen der Stimmen derer, welche abwesend waren, Statt finden.

§. 128.

Bemerkung desselben zum Protocoll.

Das Ergebnis der Abstimmungen wird in das Protocoll aufgenommen und es wird dabei die Zahl der bejahenden und verneinenden Stimmen bemerkt.

Die Namen der Abstimmenden werden nicht angegeben, ebensowenig Motiven oder Erklärungen, welche ein Mitglied bei der Abstimmung der Ordnung zuwider (§. 122.) äußern sollte.

§. 129.

Ausfertigung auf die gefaßten Beschlüsse.

Die auf den Grund der von der Kammer gefaßten Beschlüsse nöthigen Ausfertigungen werden von einem Secretair derselben, oder, wenn sie auf den Bericht einer Deputation gefaßt worden sind, von dem Referenten abgefaßt und der Kammer zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Bei wichtigen Beschlüssen kann die Kammer eine Verlesung der Ausfertigung in zwei unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen beschließen, bevor sie sich über selbige erklärt.

Ist die Genehmigung erfolgt, so werden die Concepte von dem Präsidenten und dem Concipienten signirt.

Die Reinschriften unterzeichnet der Präsident im Namen der Kammer.

Bei gemeinschaftlichen Ausfertigungen beider Kammern erfolgt die Ausfertigung bei derjenigen, welche nach §. 151. die Initiative der Mittheilungen in der Sache gehabt hat, und die Signatur und Unterschrift ist in obiger Maaße in beiden Kammern zu bewirken.

Am Schlusse des Landtags kann die Kammer das Directorium ermächtigen, die noch rückständigen Schriften zu prüfen und zu genehmigen.

§. 130.

Geltendmachung abweichender Ansichten.

Der nach der Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß einer Kammer spricht deren Gesamtmeinung aus, abweichende Meinungen einzelner Mitglieder oder der Minderzahl können daher nicht berücksichtigt werden.

Ist jedoch der Gegenstand der Berathung ein solcher, wo bloß ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist, so kann letzterm auf Verlangen jede abweichende Meinung beigefügt werden.

Die Abfassung der deßfalligen Beilage liegt demjenigen ob, der die Beifügung seiner Meinung verlangt.

Hat in dem §§. 92. und 103. der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Falle zwar die Majorität einer Kammer für die Verwerfung eines Gesetzesvorschlages oder Ablehnung der Bewilligung sich erklärt, jedoch nicht in der dazu erforderlichen Vollzähligkeit; so kann dieß in der ständischen Schrift bemerkt werden.

§. 131.

Separatstimmen einzelner Classen der Kammermitglieder.

Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände. Es ist jedoch den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes in der zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigstens drei Viertheile der Anwesenden ihren Stand in seinen besondern Rechten oder Interessen durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert achten, eine Separatstimme abzugeben. Eine solche Separatstimme muß in die Erklärung der Ständeverammlung neben dem Beschlusse der Mehrheit aufgenommen und mit an die Regierung gebracht werden.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von den Wahlen in den Kammern.

§. 132.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei den Abstimmungen einer Kammer zum Zwecke von Wahlen treten in Rücksicht auf die erforderliche Zahl der Stimmenden, die Stimmberechtigung, und die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Abstimmung, die Vorschriften §. 114. 115. und 121. ein.

§. 133.

Art und Weise der Abstimmung.

Behufs der Abstimmung schreibt jedes anwesende Mitglied den Namen desjenigen, welchem selbiges seine Stimme giebt, auf einen zusammen zu legenden Zettel. Sind zu einem gemeinschaftlichen Zwecke mehrere Wahlen erforderlich, wie z. B. bei Bestellung von Deputationen etc., so kann die Wahl durch gleichzeitiges Aufschreiben so vieler Namen erfolgen, als Mitglieder in die Deputation zu wählen sind.

Bei den auf Bestellung der Mitglieder der Directorien Bezug habenden Wahlen findet wegen jeder zu wählenden Person eine besondere Abstimmung Statt.

Der Secretair sammelt die Zettel, zählt solche und übergiebt sie, wenn deren Zahl mit der der Abstimmenden übereintrifft, oder nachdem den etwa hierbei bemerkten Mängeln abgeholfen worden ist, dem Präsidenten.

Letzterer eröffnet die Zettel, liest sie ab und giebt sie einem Secretair, welcher die Ableseung wiederholt.

Nach dessen Erfolg spricht der Präsident aus, auf wen die erforderliche Zahl von Stimmen gefallen ist, und vernichtet die Zettel.

Jedes Mitglied kann die Stimmenzahl durch Anmerken der Namen beim Ableseung controliren.

Bei den der Constituirung der Kammer vorhergehenden Wahlen vertreten die Stelle des Präsidenten und Secretairs der Vorstand und ein Mitglied der Einberufungscommission.

§. 134.

Erfordernisse hinsichtlich der Stimmenmehrheit.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei dreima-

liger Abstimmung eine solche nicht erlangt werden, so entscheidet bei der letzten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit, und wenn hier Stimmengleichheit eintritt, das Loos.

Sechszehnter Abschnitt.

Von der Behandlung der Petitionen und Beschwerden.

§. 135.

Ständische Petitionen.

Wenn die Kammer auf den Grund des §. 109. der Verfassungs-Urkunde beabsichtigt, daß dem Könige von den Ständen in Bezug auf einen zu deren Wirkungskreise gehörigen Gegenstand eine Petition vorgelegt werde, so ist die Sache zuvörderst an die betreffende Deputation zur speciellen Berathung und Bearbeitung zu weisen.

§. 136.

Deßfallsige Anträge einzelner Kammermitglieder.

Wollen einzelne Mitglieder der Kammer dergleichen Petitionen zur Sprache bringen, so haben sie ihren Antrag schriftlich dem Präsidenten ihrer Kammer zu übergeben.

Die Eingabe muß motivirt und so abgefaßt seyn, daß sie mit Bestimmtheit ausdrückt, wie der Beschluß der Kammer lauten würde, wenn der Antrag unverändert Genehmigung fände.

Die Kammer entscheidet bei der Berathung über die neuesten Eingaben, ob der Antrag sofort als ungeeignet zurückgegeben, oder zur weitem Prüfung und Berichtserstattung an die Deputation verwiesen werden solle.

§. 137.

Zurücknahme derselben.

Dem Mitgliede, welches den Antrag gestellt hat, steht frei, selbigen zurückzunehmen, bis der Bericht der Deputation der Kammer übergeben worden ist; später hat die Kammer zu entscheiden, ob die Rückgabe noch zulässig sey.

Ein dergleichen, von dem der ihn gestellt hat, zurückgenommener Antrag kann jedoch von einem andern Mitgliede der Kammer aufgenommen werden.

§. 138.

Zurückweisung derselben.

Ist der auf eine Petition gerichtete Antrag eines Mitgliedes, sey es ohne

oder auf Bericht der Deputation, von der Kammer zurückgewiesen worden, so kann er an demselben Landtage auch von einem andern Mitgliede oder in veränderter Form nicht wieder zur Sprache gebracht werden. Nur in Folge eines von der andern Kammer etwa gefaßten Beschlusses kann der Gegenstand eines solchen Antrags von neuem zur Sprache kommen.

§. 139.

Erfordernisse, um einem deßfalligen Antrage Folge zu geben.

In beiden Fällen, wenn der Antrag auf eine Petition entweder von der Kammer selbst, oder von einem ihrer Mitglieder unter ihrem nachherigen Beitritte ausgegangen ist, muß fernerweit der Beitritt der andern Kammer veranlaßt werden, indem eine solche nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

Wenn ohne besondern ständischen Antrag, nur die Abgabe einer Petition an die Staatsregierung erfolgt, so hat dieß die Wirkung, daß die Entschliessung darauf der letztern anheimfalle und von ihr weitere Mittheilung darüber nicht zu erwarten sey.

§. 140.

Ständische Beschwerden a) auf den Grund von §. 110. der Verfassungs-Urkunde.

Will eine Kammer oder ein Mitglied derselben dem §. 110. der Verfassungs-Urkunde gemäß, Beschwerden gegen das Gesamtministerium oder einzelne Vorstände von Ministerial-Departements über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege, oder über unerlaubte Handlungen, oder grobe Vernachlässigungen der den Ministerial-Departements untergeordneten Staatsdiener an den König gelangen lassen, so findet hierbei alles dasjenige Statt, was §. 134. f. in Bezug auf Petitionen festgesetzt ist.

Doch kann eine solche Beschwerde, insofern sich deßhalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

§. 141.

b) auf den Grund von §. 140. der Verfassungs-Urkunde.

Beschwerden, welche die Stände auf den Grund des §. 140. der Verfassungs-Urkunde, über die durch die königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung anbringen wollen, können nur durch einen gemeinschaftlichen Antrag beider Kammern an den König gebracht werden. Der Erfolg wird den Ständen eröffnet.

§. 142.

Annahme von Beschwerden der Unterthanen.

Eine Kammer kann Beschwerden von Unterthanen nur schriftlich, und Deputationen von Körperschaften niemals annehmen.

Anonyme Beschwerdeschriften werden nicht angenommen, sondern sogleich zurückgegeben, oder vernichtet.

Alle andere werden in die Registrande eingetragen und dann an die Deputation verwiesen, um deren Zulässigkeit sowohl in formeller, als materieller Hinsicht vorläufig zu prüfen.

§. 143.

Zulässigkeit derselben.

Jedenfalls unzulässig ist eine Beschwerde:

- a.) wenn sich Zweifel ergibt, ob sie nicht mit einem falschen Namen unterschrieben sey;
- b.) wenn die Wahrheit des Anführens ganz unbescheinigt ist;
- c.) wenn nicht nachgewiesen ist, daß sie auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zum betreffenden Ministerial-Departement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sey;
- d.) wenn eine bereits zurückgewiesene Beschwerde ohne Angabe neuer Gründe wiederholt wird;
- e.) wenn sie im Namen oder in der Sache eines Dritten angebracht und dessen legale Vollmacht nicht beigebracht ist.

Für unzulässig kann eine Beschwerde auch erkannt werden:

- f.) wenn sie beleidigende Ausdrücke enthält;
- g.) wenn sie mehrere nicht im engen Zusammenhange stehende Gegenstände umfaßt;
- h.) wenn der Inhalt nicht zusammenhängend und klar dargestellt ist.

§. 144.

Zurückweisung unzulässiger Beschwerden durch die Deputation.

Die Deputation hat bei denjenigen Beschwerden, welche sie aus einem der obigen Gründe unzulässig erachtet, solches sofort, mit Angabe des Grundes, nach Befinden unter Zurückgabe der Beschwerdeschrift, dem Beschwerdeführer zu erkennen zu geben, oder wenn dieser unbekannt ist, die Beschwerde zu den Acten zu nehmen und in beiden Fällen der Kammer davon Nachricht zu ertheilen.

§. 145.

Berichtserstattung der Deputation über Beschwerden.

Wird die Beschwerde von der Deputation hiernach nicht für unzulässig befunden, so hat sie über selbige an die Kammer zu berichten.

Zwar kommt weder der Deputation, noch der Kammer zu, über dergleichen Beschwerden weitere Instruction zu veranlassen, oder von Königlichen Behörden Anzeigen zu erfordern, sie können aber von dem Gesamtministerium durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erhalten, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; haben auch, wenn sie eine Beschwerde für begründet erachten, mit einem Königlichen Commissar (§. 84.) sich zu vernehmen.

§. 146.

Verfahren bei Beschwerden, die für gegründet erachtet werden.

Erscheint der Kammer auf den Bericht der Deputation die Beschwerde begründet, so hat sie zu beschließen, in welcher Maaße sie sich gegen die andere Kammer erklären wolle, ob dahin, daß die Beschwerde an das betreffende Ministerium abzugeben, oder dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen sey.

Rücksichtlich der mit einer solchen Empfehlung an den König gebrachten Beschwerden wird den Ständen die erfolgte Abstellung oder das Ergebnis der Erörterung eröffnet werden.

§. 147.

An die Ständerversammlung im Allgemeinen gerichtete Beschwerden.

Eingaben der Unterthanen, welche ohne nähere Bezeichnung einer Kammer, unter der allgemeinen Benennung der Stände eingehen, werden so angesehen, als ob sie an die erste Kammer gerichtet wären und sind zunächst bei derselben zu verhandeln; jedoch, daß auch in dem Falle, wenn das Anbringen dort unzulässig oder unbegründet befunden würde, solches doch noch zur Kenntniß der zweiten Kammer gebracht werde, welche dann damit ihrer Seits wie mit den gleich anfangs an sie gelangten verfährt.

§. 148.

Zulässigkeit anderer Anbringen der Unterthanen bei der Ständerversammlung.

Anbringen einzelner Unterthanen oder Corporationen bei der Ständerversammlung, welche nicht unter die §. 110. der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Beschwerden gehören, können, wenn deren Inhalt auf die Begut-

achtung der an die Ständeversammlung gelangten Regierungsvorlagen Bezug hat, angenommen und an die betreffende Deputation zur beliebigen Benutzung bei Berathung des Hauptgegenstandes abgegeben werden.

Audere derartige Anbringen können nur dann zur Berathung gelangen, wenn sie

a.) einen Gegenstand, der an sich zur ständischen Cognition gehört, betreffen, und nicht etwa Gesuche enthalten, deren Gewährung, wie z. B. Anstellungsgesuche ic. nur Regierungssache ist, und insoweit solchenfalls

b.) das Anbringen, es sey nun seinem ganzen Inhalte nach oder auch nur in einzelnen bestimmt zu bezeichnenden Puncten von einem Mitgliede der Ständeversammlung zur seinigen gemacht und ihm somit der Charakter einer ständischen Petition gegeben worden ist.

§. 149.

Verfahren wegen derartiger Anbringen.

Der Eingang eines solchen Anbringens wird beim täglichen Registranden-Vortrag erwähnt und die deßfallige Eingabe wird, soweit nicht dabei ein Kammermitglied die Sache sofort zu der seinigen macht, noch acht Tage lang in der Kanzlei ausgelegt. Nimmt sich ihrer während dieser Zeit ein Kammermitglied nicht an, so geschieht davon der Kammer durch den Secretair Eröffnung und es ist dadurch die Sache bei derselben für erledigt zu achten, das Anbringen jedoch, wenn es an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet war, noch zur andern Kammer abzugeben.

Hat hingegen ein Mitglied der Kammer der Sache ganz oder theilweise sich angenommen, so ist dieß ganz wie ein eigener Antrag desselben zu behandeln, der daher auch, nach erfolgter Bevorwortung, von der Kammer sofort zurückgewiesen werden kann.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von der Verbindung der beiden Kammern und ihrer gegenseitigen Communication.

§. 150.

Verbindung beider Kammern.

Wenn schon nach der Verfassungs-Urkunde §. 121. jede Kammer getrennt von der andern verhandelt und bei den an den König zu bringen-

den Erklärungen eine Curiatsstimme hat, so sind doch beide Kammern nach §. 61. und 62. dieser Urkunde nur gleichberechtigte Theile der Ständeversammlung, als eines Ganzen.

Angelegenheiten des den Ständen gemeinschaftlich angewiesenen Wirkungskreises können daher nicht Gegenstand der Berathung einer einzelnen Kammer seyn, und es kann hierunter von einer Kammer allein eine gültige ständische Erklärung nicht ertheilt werden, insoweit nicht die §. 158. erwähnten Ausnahmen eintreten.

§. 151.

Gegenseitige Mittheilungen.

Die über einen Gegenstand des den Ständen gemeinschaftlich angewiesenen Wirkungskreises von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse müssen jederzeit der andern zu ebenmäßiger Berathung und Beschlußfassung mitgetheilt werden.

Diejenige Kammer, an welche der Gegenstand von der Regierung zuerst gelangt, oder wenn er von der Ständeversammlung selbst ausgeht, wo darüber zuerst Beschluß gefaßt worden ist, macht den Anfang in der Mittheilung ihrer Meinung an die andere Kammer.

§. 152.

Form der Mittheilung.

Die Mittheilung erfolgt durch Zusendung eines von dem Präsidenten und Secretair zu beglaubigenden Auszugs des Protocolls, mit vollständiger Angabe der im Protocolle oder besonders darzulegenden Gründe und Beifügung der zur Uebersicht des Gegenstandes nöthigen Beilagen.

§. 153.

Rückäußerung darauf.

Die Rückäußerung geschieht in gleicher Maasse. Ist die Kammer, welche die Rückäußerung zu ertheilen hat, einverstanden, jedoch aus andern, oder mehreren Gründen, als ihr mitgetheilt worden sind, so müssen diese Gründe in ihrem Protocolle oder einer Beilage desselben mit bemerkt werden.

Dies geschieht um so mehr, wenn selbige auf Modificationen anträgt oder gar nicht einverstanden ist.

§. 154.

Verhandlung über Meinungsverschiedenheiten.

Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen können ersterer mit Verbesserungsvorschlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müssen, zurückgegeben werden.

§. 155.

Vereinigungsverfahren.

Wenn ein Gegenstand in beiden Kammern einmal berathen worden ist, und diejenige Kammer, welche mit der Berathung den Anfang gemacht hat, den abweichenden Ansichten und Beschlüssen der andern auf nochmaligen Bericht ihrer Deputation nicht beitrifft, so haben die Kammern aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Präsidenten der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat. Wird etwas anderes nicht beschloffen, so sind die Mitglieder der mit Bearbeitung des Gegenstandes beschäftigt gewesenen Deputationen beider Kammern als die zur gemeinschaftlichen Deputation Ernannten zu betrachten.

Das Resultat der Verhandlung wird den Kammern zu anderweiter Berathung vorgetragen, und zwar zuerst derjenigen, in welcher der Gegenstand erst einmal verhandelt worden.

Haben beide Kammern auf diesen Vortrag Beschluß gefaßt, so ist die Verhandlung über den betreffenden Gegenstand in den Kammern beendigt, es mag eine Vereinigung dadurch zu Stande gekommen seyn oder nicht.

§. 156.

Erforderniß des Einverständnisses zu einer ständischen Erklärung.

Bei Gegenständen des den Ständen gemeinschaftlich angewiesenen Wirkungsbereiches müssen beide Kammern über die zu gebende Erklärung einverstanden seyn, bevor selbige als eine gültige Erklärung der Ständeversammlung betrachtet, und dem Könige in einer Schrift, welche von beiden vereint ausgehen muß, vorgelegt werden kann. (Vergl. jedoch §. 130. 131.)

§. 157.

Folgen des Mangels an Einverständnis.

Wird über einen Gegenstand, wo es eines Einverständnisses der beiden Kammern bedarf, solches nicht erlangt, so kann selbiger an demselben Landtage nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

Nur der Regierung steht frei, denselben in modificirter Maasse wieder in Antrag zu bringen.

§. 158.

Fälle, wo eine Kammer allein eine Schrift an den König bringen kann.

Eine Schrift kann von jeder Kammer allein nur in dem §. 140. gedachten Falle oder dann an den König gebracht werden, wenn selbige solche Berathungsgegenstände betrifft, wo bloß ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist, vorausgesetzt, daß in beiden Fällen eine Vereinigung zwischen beiden Kammern nicht habe zu Stande gebracht werden können.

Achtzehnter Abschnitt.

Von dem Geschäftsverhältnisse der Stände zu der Regierung.

§. 159.

Königliche Mittheilungen an die Stände.

Von den Mittheilungen des Königs an die Stände ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungsgegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.

§. 160.

Vorzugsweise Förderung der deßfalligen Gegenstände.

Die Stände sind verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen.

Diese Verbindlichkeit liegt sowohl den Kammern, als ihren Deputationen ob.

Es gehört zu den wesentlichsten Obliegenheiten des Präsidenten, darauf, daß obige Gegenstände vor den übrigen bearbeitet werden, zu dringen, und selbige, sobald sie zur Berathung vorbereitet sind, auf die Tagesordnung zu bringen.

Eine Vertagung kann nur dann Statt finden, wenn solche von Königlichen Beauftragten selbst verlangt oder doch genehmigt wird.

§. 161.

Beantwortung ständischer Anträge.

Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschließung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während der Ständeversammlung ertheilt werden. Dieß gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war.

§. 162.

Landtagsabschied.

Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die Königliche Erklärung über die Verhandlung mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und nicht allein unter die gedruckten Landtagschriften, sondern auch in die Gesetzsammlung aufgenommen wird.

§. 163.

Verhandlung zwischen der Regierung und den Ständen durch das Gesamtministerium.

Nur das Gesamtministerium ist zur Communication zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt; auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

Das Gesamtministerium hat die Mittheilungen des Königs an die Stände zu bringen und die Schriften der Stände an den König zur Vorlegung an Ihn zu empfangen.

Wenn die Ständeversammlung oder eine Kammer eine Auskunft von der Regierung wünscht, oder etwas an eine Königliche Behörde gelangen lassen will, so haben die Präsidenten sich an das Gesamtministerium durch Uebersendung eines Protocollauszugs zu wenden.

§. 164.

Mitwirkung Königlicher Beauftragter bei den ständischen Verhandlungen.

Als Königliche Beauftragte in Bezug auf die ständischen Verhandlungen sind die Mitglieder des Gesamtministeriums und diejenigen Königlichen Diener zu betrachten, welche als Commissarien

- a.) entweder zur Theilnahme an jenen Verhandlungen überhaupt, oder
- b.) zu einem bestimmten mit den Ständen zu verhandelnden Geschäft ernannt und den Ständen namentlich bezeichnet worden sind.

§. 165.

Mittheilungen durch dieselben an die Stände.

Die Königlichen Beauftragten überbringen schriftliche Mittheilungen und halten Vorträge im Namen der Regierung.

Es steht ihnen frei, vom Rednerstuhle aus zu sprechen.

§. 166.

Theilnahme derselben a.) an den Sitzungen der Kammern.

Die Mitglieder des Gesamtministeriums und die zur Theilnahme an den

Verhandlungen mit den Ständen im Allgemeinen beauftragten Commissarien haben jederzeit den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, um im Gange der Berathungen, wo nöthig, die Anträge, Ansichten und Gründe der Regierung, so wie die fraglichen Sachverhältnisse zu entwickeln. Die Mitglieder des Gesamtministeriums können sich auch zu diesem Zwecke von andern Staatsdienern begleiten lassen, welche mit dem vorliegenden Gegenstande vorzüglich bekannt sind.

Die für bestimmte Gegenstände ernannten Königlichen Commissarien haben gleichen Zutritt, jedoch nur bei den Verhandlungen über Gegenstände ihres besondern Auftrags.

Die Königlichen Beauftragten können auch den geheimen Sitzungen beiwohnen, treten aber, wenn bei diesen Sitzungen eine Abstimmung durch Namensaufruf Statt findet, ab, insofern, so viel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der Kammer sind.

Den Mitgliedern des Gesamtministeriums, ihrer Begleitung und den Commissarien sind im Saale jeder Kammer besondere Plätze angewiesen.

§. 167.

b.) an den Deputationsberathungen.

Die ständischen Deputationen haben ihre Anträge auf Abordnung Königlicher Commissarien durch den Präsidenten der betreffenden Kammer an das Gesamtministerium zu bringen.

Bevor eine Deputation ihr Gutachten an die Kammer abgibt muß sie den ihr zugeordneten Commissar in ihre Sitzung einladen, dessen ihr mündlich mitzutheilende Bemerkungen hören, dieselben in Erwägung ziehen und nach Befinden berücksichtigen.

Dem Commissar steht auch jederzeit frei, der Deputation seine Ansicht über den von ihr zu berathenden Gegenstand schriftlich vorzulegen.

Der Sitz des Commissarii in der Deputation ist dem Vorstande gegenüber. Er tritt vor der definitiven Abstimmung in selbiger ab.

§. 168.

Ständische Deputationen an den König.

Ständische Deputationen an den König können nur bei außerordentlichen Veranlassungen, von beiden Kammern gemeinschaftlich, nach vorheriger Anzeige des betreffenden Gegenstandes und erhaltener Genehmigung abgeordnet werden.

Sie bestehen aus den Directorien und zwei durch relative Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern jeder Kammer.

Neunzehnter Abschnitt.

Von den Landtagschriften, deren Druck und Vertheilung.

§. 169.

Erfordernisse für die ständischen Schriften im Allgemeinen.

Die Schriften, welche von der Ständeverammlung, einer Kammer, einer Deputation, oder in ständischen Verhältnissen von einzelnen Mitgliedern einer Kammer ausgehen, müssen möglichst kurz, vollständig und klar seyn, und dürfen nichts enthalten, was der Form nach von irgend einer Seite Mißbelieben erregen könnte.

Zunächst haben die Präsidenten der Kammern und die Vorstände der Deputationen die Obliegenheit, darauf zu sehen, daß diesen Erfordernissen allenthalben Gnüge geschehe, und die Concipienten auf die von ihnen bemerkten dießfalligen Mängel aufmerksam zu machen, wenn solches aber ohne Erfolg bleibt, die Kammer oder Deputation zu einem Abhülfe treffenden Beschlusse aufzufordern.

Es liegt auch jedem andern Mitgliede der Stände aus Rücksicht auf die öffentliche Meinung ob, dergleichen Mängeln entgegen zu wirken und selbige in den Kammern oder Deputationen zu rügen.

Ein Concipient, welcher durch eine gehässige oder beleidigende Schreibart die Würde der Kammer zu verletzen sucht, wird von dem Präsidenten zu einem angemessenern Verhalten ermahnt, im Wiederholungsfalle aber wird die Kammer durch Beschluß ihm ihre Mißbilligung zu erkennen geben, oder nach Befinden ihn aus ihrer Mitte ausschließen.

§. 170.

Mittheilungen durch Protocollextracte.

Die Communicationen zwischen der Ständeverammlung und den einzelnen Kammern, einer Seits, und dem Gesamtministerium, anderer Seits, zum Zwecke der Auskunftsertheilung über Gegenstände der ständischen Berathung oder einer Benachrichtigung, erfolgen mittelst Protocollextracts.

Beschlüsse der Kammern, welche die Mitglieder derselben betreffen, wie Urlaubsertheilung, Einberufung zur Sitzung &c. werden den Betheiligten entweder mittelst besonderer Schreiben, oder ebenfalls durch Protocollauszug eröffnet.

Die ständischen Protocollextracte werden, nach Unterschied von den beiden Präsidenten, oder dem Präsidenten und einem Secretair der Kammer, die ministeriellen aber, von einem Mitgliede des Gesamtministeriums unterschrieben.

§. 171.

Ständische Schriften an den König.

Die Anträge und Beschlüsse, über deren Vorlegung an den König beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche ständische Schrift zusammengefaßt, welche von den Präsidenten beider Kammern im Namen der Ständeversammlung unterzeichnet wird.

Diejenigen Schriften, welche in den §. 158. angegebenen Fällen, eine Kammer allein an den König gelangen lassen darf, unterzeichnet Namens derselben das Directorium der Kammer.

Betrifft eine an den König gerichtete Schrift die Modification oder Ablehnung von Gesetz-Entwürfen oder andern Anträgen der Regierung, einen von der Ständeversammlung oder einer Kammer allein ausgehenden Antrag, oder einen an die Stände gebrachten Berathungsgegenstand, über welchen nur ein Gutachten zu ertheilen ist, so sind die Gründe vollständig und bestimmt anzugeben, und diese sowohl, als überhaupt alle materielle Aeußerungen, in eine Beilage zu fassen, die Schrift selbst aber ist nur als eine Ueberreichungsschrift mit Angabe der Hauptklärung, des Antrags oder Gutachtens abzufassen.

Bei Schriften einer Kammer, insoweit sie überhaupt zulässig sind, ist in der Beilage zugleich zu bemerken, daß und aus welchen Gründen die andere Kammer ihren Beitritt verweigert habe.

Ständische Eingaben an den König werden unterzeichnet:

allerunterthänigst treuehuldigste Ständeversammlung,

(erste Kammer — zweite Kammer — der Ständeversammlung.)

Sie werden durch Umschlag bei dem Gesamtnministerium eingereicht.

§. 172.

Welche Landtagschriften zum Druck gelangen.

Von den bei einem Landtage Seiten der Regierung und der Stände erscheinenden amtlichen Schriften werden

die königlichen Mittheilungen an die Stände,

die Deputationsberichte über Gesetz-Entwürfe und andere Anträge der Regierung,

die Eingaben der Stände oder einzelner Kammern an den König und

die Protocolle über die Sitzungen beider Kammern,

nebst den zu diesen Schriften gehörigen wesentlichen Beilagen zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung gedruckt.

Deputationsberichte über andere Gegenstände und sonstige von den Ständen ausgehende Schriften werden zu obigem Zwecke nur dann gedruckt, wenn eine Kammer bei besonders wichtigen und umfänglichen Gegenständen den Druck besonders beschließt.

§. 173.

Redactions-Deputation.

Zu Redaction der Landtagschriften für den Druck zum öffentlichen Gebrauche wird von beiden Kammern eine gemeinschaftliche Deputation bestellt, welche aus einem Secretair und einem gewählten Mitgliede jeder derselben besteht.

Sie hat unter Zustimmung der Präsidenten, über den Druck und Verlag die nöthigen Verfügungen und Uebereinkünfte zu treffen.

Sie ist dafür verantwortlich, daß die Redaction in angemessener Weise besorgt werde. Aeufferungen, welche nach §. 56. bis 58. und 62. flg. unzulässig sind, können auch nicht zum Druck gelangen.

Darüber, daß etwas Anstößiges nicht aufgenommen werde und über die Beobachtung der Vorschriften des 59ten §. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 ist, so lange die Regierung nicht ein Anderes hierunter für dienlich oder nöthig findet, die Aufsicht und Controle den Präsidenten der beiden Kammern übertragen.

In der Function eines Vorstandes der Deputation wechseln die Secretaire der ersten und zweiten Kammer monatlich ab.

§. 174.

Mitwirkung des Archivars beim Druck.

Der Archivar veranstaltet den Druck der Schriften, welche ihm zu diesem Zwecke von der Redactions-Deputation oder den Präsidenten mitgetheilt werden, und signirt die darauf Bezug habenden Quittungen; er fertigt Register zur gedruckten Ausgabe der Landtagschriften und von Zeit zu Zeit Nachträge zu diesen Registern, auch am Schlusse des Landtags ein Hauptregister, wenn nicht die Fertigung des letztern einem Andern besonders übertragen wird.

Ueberhaupt hat er die Redactions-Deputation in ihren Geschäften zu unterstützen.

§. 175.

Vertheilung der zur öffentlichen Bekanntmachung gedruckten Schriften.

Von den zur öffentlichen Bekanntmachung gedruckten Landtagschriften und deren Registern wird, sobald ein Stück erscheint, jedem Mitgliede der Ständeversammlung, so wie jedem Mitgliede des Gesamtministeriums und jedem im

Allgemeinen bestellten Königlichen Commissar, auch jeder Königlichen Central- und Mittelbehörde ein Exemplar unentgeltlich mitgetheilt.

Den zu einzelnen Angelegenheiten bestellten Königlichen Commissarien werden die darauf Bezug habenden Druckschriften gleicherweise zugestellt.

§. 176.

Druck und Vertheilung von Schriften über geheim zu haltende Gegenstände.

Schriften, welche solche Mittheilungen an die Stände, Berathungen und Eingaben derselben betreffen, die nach dem Verlangen Königlicher Beauftragter oder nach dem Beschlusse einer Kammer geheim bleiben sollen, sind entweder vom Drucke völlig ausgeschlossen und können solchenfalls nur von Mitgliedern der Stände eigenhändig geschrieben werden; oder sie werden nur als Handschrift gedruckt und dann den Mitgliedern beider Kammern und des Gesamtministeriums, so wie den im Allgemeinen oder zu der betreffenden Angelegenheit bestellten Königlichen Commissarien mitgetheilt.

Geheime Schriften können nicht zur Kanzlei gelangen, sondern bleiben im Verschlusse des Secretairs und werden nach dem Schlusse des Landtags im Archive, abgedruckt von andern, verschlossen aufbewahrt.

§. 177.

Obliegenheit des Archivars bei Vertheilung der Schriften.

Die Vertheilung der gedruckten Schriften bewirkt der Archivar.

Zwanzigster Abschnitt.

Von den Landtags-Ausgaben.

§. 178.

Ausgaben, welche beim Landtage vorkommen.

Die Landtagsausgaben bestehen

- in den Tage- und Reisegeldern der ständischen Einweisungs-Commissarien, und der Stände beim Landtage, nebst der besondern Entschädigung für die Präsidenten,
- in dem für die Kanzleien der Kammern erforderlichen Aufwand aller Art, und
- in den Kosten für den Druck der Landtagschriften.

§. 179.

Tagegelder, Berechtigung zum Empfang derselben.

Die ständischen Tagegelder, als Entschädigung für den außerordentlichen Aufwand im Orte des Landtags, sind auf Drei Thaler für ein Mitglied der Ständeverammlung bestimmt.

Sie werden jedoch nicht bezogen

von denjenigen Mitgliedern der ersten Kammer, welche Kraft erblichen Rechts erscheinen,

von den Abgeordneten des Hochstifts Meissen, der Universität zu Leipzig und des Capitels zu Wurzen,

von dem Decan des Domstifts St. Petri zu Budisin und

von den Mitgliedern, welche am Orte des Landtags beständig wohnen.

Die zum Empfange von Tagegeldern berechtigten Mitglieder dürfen, bei Verlust der Stelle, eine weitere Vergütung von irgend jemand weder fordern, noch annehmen.

§. 180.

Berechnung und Auszahlung derselben.

Die Tagegelder werden vom Tage vor dem Einberufungstermine an bis mit dem Tage nach der Beendigung des Landtags bezahlt.

Die ständischen Mitglieder der Einweisungs-Commissionen erhalten selbige auf sieben Tage vor dem Einberufungstermine bis mit dem Tage der Constituierung der Kammer, die Mitglieder der Directorien der Kammern aber, noch sieben Tage nach Beendigung des Landtags, insoweit sie in dieser Zeit am Orte desselben anwesend sind.

Diejenigen Stände, welche über fünf Meilen vom Orte des Landtags entfernt wohnen, erhalten für jede weitere Entfernung von fünf zu fünf Meilen innerhalb Landes die Tagegelder auf einen Reisetag, sowohl auf der Hin- als Rückreise.

Uebrigens werden im Laufe des Landtags die Tagegelder nur auf die Tage gewährt, wo der Stand nach dem Präsenzprotocolle anwesend war und, wenn Sitzungen waren, diesen beiwohnte, den Fall einer am Orte des Landtags ihn betroffenen Krankheit ausgenommen.

Die Tagegelder werden aller vierzehn Tage bei der Staatscasse erhoben. Zu diesem Zwecke wird jedem zur Erhebung berechtigten Stande eine gedruckte Quittung zugestellt, worin auf den Grund des Präsenzprotocolls die Tage der Anwesenheit oder durch Krankheit im Orte veranlasste Behinderung und der zu

erhebende Betrag eingetragen und dieser Eintrag von einem Secretair der Kammer durch seine Signatur bekräftigt worden ist;

Gegen Einreichung dieser von dem Empfänger zu unterschreibenden Quittung bei der Casse wird die Zahlung sofort geleistet.

Die Quittungen sind stempelfrei.

§. 181.

Reisegelder.

Jeder zum Empfange der Tagegelder berechtigte Stand erhält als Vergütung des Fortkommens auf der Reise von seinem Wohnorte an den Ort des Landtags und zurück Einen Thaler zehn Neugroschen — für die Meile innerhalb Landes.

Diese Reisegelder werden ihm auf eine von dem Secretair der Kammer signirte Quittung bei der Staatscasse bezahlt.

Bei Reisen in Folge erhaltenen Urlaubs werden Reisegelder nicht bezahlt, auch nicht bei der Rückreise, wenn ein Stand sich vor der Feierlichkeit des Landtagschlusses oder vor der Vertagung oder Auflösung entfernt.

§. 182.

Besondere Entschädigung für die Präsidenten.

Die Präsidenten beider Kammern erhalten überdieß, als Entschädigung für den mit ihren Stellen besonders verbundenen Aufwand, auf die Dauer des Landtags, jeder eine gegen Quittung bei der Staatscasse zu erhebende Summe von monatlich Dreihundert Thalern — —.

§. 183.

Aufwand bei den ständischen Kanzleien und für den Druck der Landtagschriften.

Zu Bestreitung des bei beiden Kammern erforderlichen Aufwands an Gehalten und Löhnen für das bei der Kanzlei und zur Aufwartung angestellte Personal und an Kanzleibedarf aller Art, so wie der Kosten des Drucks der Landtagschriften, wird eine Casse durch Vorschüsse aus der Staatscasse gebildet und deren Verwaltung einem geeigneten Cassenbeamten von der Regierung übertragen.

Dieser bezahlt wöchentlich die auf die Casse gewiesenen Ausgabeposten und zwar lediglich gegen solche Berechnungen und Quittungen, die von dem der Kanzlei der betreffenden Kammer zunächst vorgesetzten Secretair, und was den gemeinschaftlichen Aufwand beider Kammern betrifft, von dem Secretair der ersten Kammer attestirt worden sind.

Der Aufwand bei jeder Kammer ist besonders zu berechnen; der gemeinschaftliche wird bei dem für die erste Kammer bestimmten Rechnungsabschnitte verausgabt.

Nach dem Schlusse des Landtags reicht der Rechnungsführer über den während der Dauer desselben bezahlten Aufwand aller Art eine Rechnung mit Belegen ein, welche von der obersten Rechnungsbehörde geprüft und justificirt wird.

Ein und Zwanzigster Abschnitt.

Vom Schlusse des Landtags, dessen Vertagung und der Auflösung der zweiten Kammer.

§. 184.

Zeit und Form des Landtagschlusses.

Der Landtag wird geschlossen, wenn die Geschäfte zu dem beabsichtigten Ziele gebracht worden sind, oder der König solches sonst für angemessen erachtet.

Der König ordnet den Schluß des Landtags mittelst Decrets zu einem darin bestimmten Tage an und entläßt die Ständeversammlung unter Uebergabe des Landtagsabschiedes entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissar.

Wegen der Formen und Feierlichkeiten beim Landtagschlusse gilt das §. 37. wegen der Eröffnung Bemerkte.

§. 185.

Vertagung des Landtags.

Die Vertagung des Landtags ordnet der König mittelst Decrets an. Dieses wird in jeder der beiden Kammern von einem Königlichen Commissar vorgelesen, welcher sodann auf den Grund desselben die Sitzungen im Namen des Königs für geschlossen erklärt.

Die Vertagung darf nicht über sechs Monate dauern.

Während der Vertagung können auf Beschluß der Kammern und mit Genehmigung des Königs die Deputationen oder ein Theil derselben in Thätigkeit bleiben.

§. 186.

Auflösung der zweiten Kammer.

Die Auflösung der zweiten Kammer erfolgt entweder in derselben Weise, wie die Vertagung des Landtags, oder auch außer der Zeit des Landtags durch

eine königliche von sämtlichen Mitgliedern des Gesamtministeriums contrasignirte Verordnung.

Durch diese Maßregel wird zugleich die erste Kammer für vertagt erklärt.

Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer soll die Wahl neuer Abgeordneten zu selbiger und die Einberufung der Stände innerhalb der nächsten 6 Monate erfolgen.

§. 187.

Directorialgeschäfte bei Beendigung des Landtags.

Mit der Beendigung des Landtags haben die Directorien der Kammern, deren Kanzlei-personal und Personal zur Aufwartung zu entlassen und die Secretaire die bei dem Landtage gesammelten Acten mittelst Verzeichnisses, so wie die Siegel und die Bestände an Kanzleibedürfnissen dem Archivar zur Aufbewahrung im ständischen Archive abzuliefern.

Zwei und Zwanzigster Abschnitt.

Von den ständischen Deputationen außer der Zeit des Landtags.

§. 188.

Statthaftigkeit ständischer Deputationen außer der Zeit des Landtags.

Ob schon nach §. 79. der Verfassungs-Urkunde Angelegenheiten, welche vor die Ständeverammlung gehören, in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse gebracht werden können; so darf doch die Ständeverammlung mit Genehmigung oder in Folge einer Aufforderung des Königs zu Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Verathungs-Gegenstände, oder zu Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die königliche Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, die zu diesem Zwecke auch in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zusammentreten und thätig seyn können.

§. 189.

Verschiedene Arten derselben.

Diese Deputationen sind entweder gemeinschaftliche der Ständeverammlung, oder von jeder Kammer besonders ernannte.

Die Deputationen zu Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten sind jederzeit gemeinschaftliche.

Betrifft der ihnen zu überweisende Gegenstand die Vorberathung eines

Gesetzentwurf, so wird von jeder Kammer eine besondere Deputation erwählt.

Wegen anderer Berathungsgegenstände wird, nach Maaßgabe der nach Beschaffenheit der Sache Seiten der Staatsregierung erfolgenden Vorschläge, entweder eine gemeinschaftliche Deputation, oder eine besondere jeder der beiden Kammern bestellt.

§. 190.

Gemeinschaftliche Deputation der Ständeversammlung.

Zu einer gemeinschaftlichen Deputation wählt jede Kammer eine gleiche Anzahl Mitglieder und bezeichnet unter ihnen einen Vorstand.

Die Zahl der Mitglieder wird nach dem Erforderniß des Geschäfts bemessen und durch Einverständniß beider Kammern bestimmt, darf aber die Zahl von überhaupt sechs Mitgliedern nicht übersteigen.

Wenn über die Zahl der Mitglieder eine nicht zu beseitigende Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kammern obwaltet, so entscheidet darüber die Regierung.

Die Function des Vorstandes der Deputation wechselt von Monat zu Monat zwischen den hierzu bestimmten Mitgliedern der ersten und zweiten Kammer.

Beide Vorstände vertreten einander gegenseitig in ihrer Function.

Zu einer Berathung und einem Beschlusse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Deputationsmitglieder, ohne Rücksicht der Kammer, zu welcher sie gehören, erforderlich.

Der dirigirende Vorstand hat eine Stimme und bei Stimmengleichheit die entscheidende.

Bedarf es zum Zwecke der der Deputation übertragenen Ausführung ständischer Beschlüsse einer besondern Instruction, so haben beide Kammern sich über selbige zu vereinigen und solche zu königlicher Genehmigung einzureichen.

Uebrigens finden die Bestimmungen analoge Anwendung, welche

§. 79. wegen der Function der Deputationsmitglieder,

§. 84. wegen des Benehmens der Deputation mit den königlichen Commissarien,

§. 85. wegen gutachtlicher Eingaben an die Deputation, und

§. 86. wegen des Referats, der Berathung und der Berichte enthalten sind.

Bei dem Eintritte des nächsten Landtags werden die Berichte an die Ständeversammlung erstattet und zunächst an die zweite Kammer abgegeben.

Die Deputation ist für die gehörige Beforgung ihres Geschäfts, insoweit selbiges nicht in bloßen Gutachten besteht, den Ständen verantwortlich.

§. 191.

Deputationen jeder Kammer.

Die von jeder Kammer besonders zu ernennenden Deputationen, werden in der Maasse, wie die Deputationen während des Landtags bestellt; für die Geschäftsbehandlung bei derselben kommen die für letztgedachte Deputationen geltenden Bestimmungen der Landtagsordnung in analoge Anwendung und sie legen das Resultat ihrer Arbeiten beim Eintritte des nächsten Landtags der Kammer, von der sie bestellt werden, jede in einem abgesonderten Berichte vor.

In dem wegen Mittheilung der betreffenden Angelegenheit an die folgende Ständerversammlung ergehenden Königlichen Decrete wird bestimmt, welche Kammer mit der Berathung zu beginnen habe.

Eine weitere Vorberathung über die Regierungsvorlage und den Deputationsbericht durch eine abermalige Deputation kann solchenfalls nur in den §. 89. und 90. bezeichneten Fällen Statt finden, wenn die Kammer den Bericht ganz oder Theilweise ungenügend finden sollte; vielmehr bilden die Mitglieder der frühern Deputation, soweit sie Mitglieder der Kammer verblieben sind, zugleich die Deputation für die betreffende Vorlage, während der neuen Ständerversammlung, vorbehaltlich der erforderlichen Ergänzungswahlen.

Die Deputation derjenigen Kammer, in welcher die Vorlage zuletzt berathen wird, hat über die bei der Berathung in der andern Kammer gefaßten Beschlüsse einen Nachtragsbericht an ihre Kammer zu erstatten und gleichzeitig mit ihrem ersten Berichte derselben vorzutragen.

§. 192.

Stellvertreter für die Deputationsmitglieder.

Bei beiden Arten von Deputationen ist den ernannten Mitgliedern eine gleiche Zahl von Stellvertretern für den Fall der Behinderung oder des gänzlichen Ausscheidens in der Art beizugeben, daß in der Regel, und wenn nicht ausnahmsweise für jedes Mitglied ein Stellvertreter namentlich bestimmt wird, die Stellvertreter bei entstehendem Ausfall eines Mitgliedes nach der Reihenfolge eintreten.

§. 193.

Besondere Rücksichten bei der Wahl der Deputationsmitglieder.

Wenn in der ersten Kammer die Wahl auf ein Mitglied derselben fällt, welches seine Stelle nur so lange behält, bis ein Nachfolger sich legitimirt, so ist selbiges für die Person als gewählt zu betrachten, nicht aber das in der Kammer etwa an dessen Stelle tretende Mitglied; es können jedoch derartige Mitglieder nicht mehr als zwei in die Deputation und in größerer Zahl auch nicht zu Stellvertretern gewählt werden.

Diejenigen, welche für die zweite Kammer nur Stellvertreter sind, können zur Deputation nicht gewählt werden; von den Abgeordneten aber sind auch solche wählbar, deren Abgeordneten-Eigenschaft nach der durch das Loos bestimmten Reihenfolge mit Eintritt des nächsten Landtags aufhören würde; jedoch können mehr nicht als höchstens drei in dieser Weise ausscheidende Abgeordnete als Deputationsmitglieder, und auch nicht mehr als drei zu Stellvertretern gewählt werden.

§. 194.

Freiheit in der Annahme einer solchen Wahl.

Den zur Deputation, als Mitglieder oder Stellvertreter Gewählten, steht jedoch frei, sofort nach beendigter Abstimmung die auf sie gefallene Wahl abzulehnen, ohne weitere Cognition der Kammer über die Ablehnungsgründe.

§. 195.

Einberufung und Einweisung der Deputationen.

Die Deputationen werden von dem Gesamtministerium einberufen, durch einen Königlichen Commissar, unter Benennung der zur Auskunftserteilung nach §. 84. der Landtagsordnung bestellten Commissare, in ihr Geschäft eingewiesen und haben, was die §. 191. gedachten Deputationen betrifft, von der erfolgten Wahl des Vorstandes, so wie von der etwa nöthig werdenden Einberufung von Stellvertretern, das Gesamtministerium in Kenntniß zu setzen.

§. 196.

Dauer der Deputationsversammlung.

Die Deputationen bleiben so lange versammelt, als es die Vollführung des ihnen übertragenen Geschäfts erfordert, namentlich bei Begutachtungen bis zu Vollziehung des an ihre Kammer zu erstattenden Berichts, und es

haben dieselben von der Beendigung ihres Geschäfts dem Gesamtministerium Anzeige zu machen.

§. 197.

Aufhebung der Sitzungen der Deputationen und Vertagung.

Doch können die Sitzungen der Deputationen auch vorher zu jeder Zeit vom Könige aufgehoben, oder mit Vorbehalt der Wiedereinberufung vertagt werden. — Auch den Deputationen selbst steht frei, im Laufe des Geschäfts, wenn es zweckmäßig scheinen sollte, sich zu vertagen, wovon jedoch dem Gesamtministerium Nachricht zu geben ist.

§. 198.

Ganzlei- und Dienstpersonal.

Den Deputationen wird das zur Ganzlei und Aufwartung erforderliche Personal Seiten der Regierung zugetheilt und mit den erforderlichen Ganzleibedürfnissen werden sie durch den ständischen Archivar versehen.

§. 199.

Tage- und Reisegelder für die Mitglieder der Deputation.

Sämmtliche Mitglieder der Deputationen erhalten Tage- und Reisegelder, ohne Unterschied, übrigens aber unter analoger Anwendung der §. 179. bis §. 181. getroffenen Bestimmungen.

Die Attestation der Quittungen bewirkt der Vorstand der Deputation.

§. 200.

Ganzleiaufwand.

Die Gehalte und Löhne des Ganzlei- und Dienstpersonals werden, nebst dem Aufwand für Ganzleibedürfnisse, aus der Staatscasse bestritten.

Gegeben zu Dresden, am

Anderweiter Entwurf
zur
L a n d t a g s o r d n u n g.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Von der Einberufung der Stände zum Landtage.

- §. 1. Einberufung durch Bekanntmachung und Missiven.
- §. 2. Facultatives Erscheinen der Prinzen des Königlichen Hauses.

Zweiter Abschnitt.

Von den Einweisungscommissionen.

- §. 3. Einweisungscommissionen.
- §. 4. Ständeverzeichnis.

Dritter Abschnitt.

Von der Anmeldung und Legitimation der Stände.

- §. 5. Anmeldung der Stände.
- §. 6. Entschuldigung der Außenbleibenden.
- §. 7. Aufforderung an die Außenbleibenden.
- §. 8. Verantwortlichkeit der Außenbleibenden.
- §. 9. Legitimation der Stände.
- §. 10. Anmeldeprotocoll.
- §. 11. Prüfung der Legitimationen.
- §. 12. Zweifel bei der Legitimation.

Vierter Abschnitt.

Von der Conſtituirung der Kammern und Pfllichtleiſtung ihrer Mitglieder.

- §. 13. Präliminarverſammlung für die Präſidialwahlen.
- §. 14. Verſammlung zu Conſtituirung der Kammern.
- §. 15. Pfllichtleiſtung der Stände und zwar:
- §. 16. a) der Präſidenten;
- §. 17. b) der übrigen Kammermitglieder.
- §. 18. Wahl der Secretaire und Verloofung der Plätze.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Directorio der Kammern.

- §. 19. Die Präſidenten und deren Stellvertreter.
- §. 20. Deren Beſtellung a) für die erſte Kammer;
- §. 21. b) für die zweite Kammer.
- §. 22. Dauer ihres Amtes.
- §. 23. Function der Präſidenten.
- §. 24. Function der Stellvertreter.
- §. 25. Beſtellung der Secretaire und deren Function.
- §. 26. Die von denſelben zu haltenden Tagebücher.
- §. 27. Vertheilung der Geſchäfte unter die Secretaire.
- §. 28. Stellvertretung und Unterſtützung für ſelbige.
- §. 29. Directorium.

Sechster Abschnitt.

Siegel, Archiv und Canzlei der Kammer.

- §. 30. Siegel.
- §. 31. Archiv.
- §. 32. Ständiſcher Archivar; deſſen Beſtellung.
- §. 33. Deſſen Function.
- §. 34. Deſſen Dienſtverhältniß.
- §. 35. Canzlei- und Dienſtperſonal.
- §. 36. Canzleibedürfniffe.

Siebenter Abschnitt.

Von der Eröffnung des Landtags.

- §. 37. Beſtimmungen über die Eröffnung des Landtags.

Achter Abschnitt.

Von der Beurlaubung der Stände und Eintritt von
Ständen zum Ersatz.

- §. 38. Entschließungen wegen der noch nicht eingetroffenen Stände.
- §. 39. Urlaubsgesuche.
- §. 40. Einberufung von Stellvertretern.

Neunter Abschnitt.

Von den Sitzungen der Kammern.

- §. 41. Anberaumung, Eröffnung und Schluß der Sitzungen.
- §. 42. Sitzordnung.
- §. 43. Vollzähligkeit.
- §. 44. Entschuldigung der in der Sitzung nicht erscheinenden Mitglieder.
- §. 45. Protocollführung.
- §. 46. Handhabung der Polizei im Local der Kammer.
- §. 47. Oeffentlichkeit der Sitzungen.
- §. 48. Verhalten der Zuhörer.
- §. 49. Geheime Sitzungen.
- §. 50. Entfernung der Zuhörer bei geheimen Sitzungen.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Verhalten bei den Kammerverhandlungen
im Allgemeinen.

- §. 51. Bewahrung der Würde und Ruhe der Versammlung.
- §. 52. Freiheit des Wortes.
- §. 53. Verbot der Unterbrechung.
- §. 54. Vermeidung unnöthigen Aufenthalts.
- §. 55. Verbot des Abweichens vom Berathungsgegenstande.
- §. 56. Verbot der Einmischung der Person des Königs.
- §. 57. Verbot unangemessener Aeußerungen.
- §. 58. Anschuldigungen gegen in öffentlichen Aemtern stehende Personen.
- §. 59. Form beim Sprechen; Ertheilen des Wortes.
- §. 60. Ablefung von Vorträgen.
- §. 61. Verbot von Berathungen nach dem Schlusse der Sitzungen.
- §. 62. Ruf zur Ordnung und Entziehung des Wortes.
- §. 63. Aufforderung zur Ruhe; Abbrechen der Sitzung.
- §. 64. Verfahren bei strafbaren Ausfällen.

Elfter Abschnitt.

Von der Reihenfolge der Geschäfte in den Sitzungen.

- §. 65. Ministerielle Mittheilungen.
- §. 66. Vorlesung des Protocolls.
- §. 67. Berichtigung des Protocolls.
- §. 68. Vollziehung des Protocolls.
- §. 69. Anzeige der Eingänge und Beschluß darüber.
- §. 70. Anzeigen des Präsidenten und der Deputationen.
- §. 71. Sofortige oder ausgesetzte Berathung über einen Gegenstand.
- §. 72. Verhandlung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände.
- §. 73. Feststellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung.
- §. 74. Festhalten an der Tagesordnung.

Zwölfter Abschnitt.

Von den zu Vorbereitung der Berathungsgegenstände während des Landtags niedergesetzten Deputationen.

- §. 75. Bestellung von vier Deputationen.
- §. 76. Bestellung außerordentlicher Deputationen.
- §. 77. Wählbarkeit in die Deputationen.
- §. 78. Zahl der Mitglieder einer Deputation.
- §. 79. Vorstände, Secretaire und Referenten bei den Deputationen.
- §. 80. Theilnahme der Mitglieder einer Deputation an den Sitzungen desselben.
- §. 81. Geschäftskreis der Deputationen.
- §. 82. Zusammentritt mehrerer Deputationen.
- §. 83. Theilnahme der Präsidenten und anderer Kammermitglieder an den Verhandlungen einer Deputation.
- §. 84. Benehmen der Deputation mit königlichen Commissarien.
- §. 85. Gutachtliche Eingaben an die Deputation.
- §. 86. Geschäftsbehandlung in der Deputation.
- §. 87. Vorlegung des Deputationsberichts an die Kammer.
- §. 88. Vortrag der Deputation ohne förmlichen Bericht.
- §. 89. Verweisung einer Sache zur anderweiten Berichtserstattung.
- §. 90. Zurückgabe eines Berichts zur Vervollständigung.

Dreizehnter Abschnitt.

Von den Berathungen der Kammern.

- §. 91. Erörterung der Regierungsvorlagen durch die Deputation.

- §. 92. Druck der Vorlagen und der Deputationsberichte.
- §. 93. Frist zwischen der Vorlegung des Berichts und der Berathung.
- §. 94. Trennung der Berathung in die allgemeine und besondere.
- §. 95. Einschreiben zum Sprechen bei der allgemeinen Berathung.
- §. 96. Zurücktreteten eines eingeschriebenen Sprechers.
- §. 97. Fernerer Verlauf der allgemeinen Berathung.
- §. 98. Uebergang zur besonderen Berathung.
- §. 99. Verlesung und Vortrag des Referenten.
- §. 100. Daß dem Stellvertreter des Präsidenten gebührende erste Wort.
- §. 101. Fernere Reihenfolge beim Sprechen.
- §. 102. Beschränkung des mehrmaligen Sprechens.
- §. 103. Ende der Berathung.
- §. 104. Schluß der Berathung auf Beschluß der Kammer.
- §. 105. Schlußwort des Referenten und der Königlichen Commissare.
- §. 106. Vorschläge zu Modificationen.
- §. 107. Eingabe derselben.
- §. 108. Entwicklung derselben durch den Antragsteller.
- §. 109. Unterstützung derselben Behufs der Berathung.
- §. 110. Fallenlassen des Antrags.
- §. 111. Reihenfolge für die Abstimmungsfragen.
- §. 112. Anwendung vorstehender Bestimmungen auf andere Berathungsgegenstände.
- §. 113. Verfahren bei geheimen Berathungen.

Vierzehnter Abschnitt.

Von den Abstimmungen und Beschlüssen in den Kammern.

- §. 114. Zur Beschlußfassung erforderliche Zahl von Anwesenden.
- §. 115. Stimmberechtigung.
- §. 116. Zur Entscheidung erforderliche Stimmenmehrheit.
 - a) in der Regel,
- §. 117.
 - b) bei Anträgen auf Abänderungen *ic.* in der Verfassungs-Urkunde.
- §. 118.
 - c) bei Verwerfung eines Gesetzworschlags oder Ablehnung einer Bewilligung.
- §. 119. Abstimmung über die einzelnen Paragraphen und definitive Abstimmung über das Ganze.
- §. 120. Oeffentliche und geheime Abstimmung.

- §. 121. Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Abstimmung.
- §. 122. Stellung und Beantwortung der Fragen.
- §. 123. Erinnerungen gegen die Fragstellung.
- §. 124. Abstimmen durch Erheben vom Sitze.
- §. 125. Abstimmen durch Namensaufruf.
- §. 126. Stimmengleichheit.
- §. 127. Ergebnis der Abstimmung.
- §. 128. Bemerkungen desselben zum Protocoll.
- §. 129. Ausfertigung auf die gefassten Beschlüsse.
- §. 130. Geltendmachung abweichender Ansichten.
- §. 131. Separatstimmen einzelner Classen der Kammermitglieder.

Fünfzehnter Abschnitt.

Von den Wahlen in den Kammern.

- §. 132. Allgemeine Bestimmungen.
- §. 133. Art und Weise der Abstimmung.
- §. 134. Erfordernisse hinsichtlich der Stimmenmehrheit.

Sechszehnter Abschnitt.

Von der Behandlung der Petitionen und Beschwerden.

- §. 135. Ständische Petitionen.
- §. 136. Deßfallige Anträge einzelner Kammermitglieder.
- §. 137. Zurücknahme derselben.
- §. 138. Zurückweisung derselben.
- §. 139. Erfordernisse, um einem deßfalligen Antrage Folge zu geben.
- §. 140. Ständische Beschwerden,
 - a) auf den Grund von §. 110. der Verfassungs-Urkunde.
 - b) auf den Grund von §. 140. der Verfassungs-Urkunde.
- §. 141.
- §. 142. Annahme von Beschwerden der Unterthanen.
- §. 143. Zulässigkeit derselben.
- §. 144. Zurückweisung unzulässiger Beschwerden durch die Deputation.
- §. 145. Berichtserstattung der Deputation über Beschwerden.
- §. 146. Verfahren bei Beschwerden, die für gegründet erachtet werden.
- §. 147. An die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtete Beschwerden.
- §. 148. Zulässigkeit anderer Anbringen der Unterthanen bei der Ständeversammlung.
- §. 149. Verfahren wegen derartiger Anbringen.

Siebzehnter Abschnitt.

Von der Verbindung der beiden Kammern und ihrer gegenseitigen Communication.

- §. 150. Verbindung beider Kammern.
- §. 151. Gegenseitige Mittheilungen.
- §. 152. Form der Mittheilung.
- §. 153. Rückäußerung darauf.
- §. 154. Verhandlung über Meinungsverschiedenheiten.
- §. 155. Vereinigungsverfahren.
- §. 156. Erforderniß des Einverständnisses zu einer ständischen Erklärung.
- §. 157. Folgen des Mangels an Einverständnis.
- §. 158. Fälle, wo eine Kammer allein eine Schrift an den König bringen kann.

Achtzehnter Abschnitt.

Von dem Geschäftsverhältnisse der Stände zur Regierung.

- §. 159. Königliche Mittheilungen an die Stände.
- §. 160. Vorzugsweise Förderung der deßfalligen Gegenstände.
- §. 161. Beantwortung ständischer Anträge.
- §. 162. Landtagsabschied.
- §. 163. Verhandlung zwischen der Regierung und den Ständen durch das Gesamtministerium.
- §. 164. Mitwirkung königlicher Beauftragter bei den ständischen Verhandlungen.
- §. 165. Mittheilungen durch dieselben an die Stände.
- §. 166. Theilnahme derselben,
 - a) an den Sitzungen der Kammern,
 - b) an den Deputationsberathungen.
- §. 167.
- §. 168. Ständische Deputationen an den König.

Neunzehnter Abschnitt.

Von den Landtagschriften, deren Druck und Vertheilung.

- §. 169. Erfordernisse für die ständischen Schriften im Allgemeinen.
- §. 170. Mittheilungen durch Protocollsextract.
- §. 171. Ständische Schriften an den König.

- §. 172. Welche Landtagschriften zum Druck gelangen.
- §. 173. Redactions-Deputation.
- §. 174. Mitwirkung des Archivars beim Druck.
- §. 175. Vertheilung der zur öffentlichen Bekanntmachung gedruckten Schriften.
- §. 176. Druck und Vertheilung von Schriften über geheim zu haltende Gegenstände.
- §. 177. Obliegenheiten des Archivars bei Vertheilung der Schriften.

Zwanzigster Abschnitt.

Von den Landtagsausgaben.

- §. 178. Ausgaben, welche beim Landtage vorkommen.
- §. 179. Tagegelder; Berechtigung zum Empfang derselben.
- §. 180. Berechnung und Auszahlung derselben.
- §. 181. Reisegelder.
- §. 182. Besondere Entschädigung für die Präsidenten.
- §. 183. Aufwand bei den ständischen Gauzleien und für den Druck der Landtagschriften.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Vom Schlusse des Landtags, dessen Vertagung und der Auflösung der zweiten Kammer.

- §. 184. Zeit und Form des Landtagschlusses.
- §. 185. Vertagung des Landtags.
- §. 186. Auflösung der zweiten Kammer.
- §. 187. Directorialgeschäfte bei Beendigung des Landtags.

Zwei und zwanzigster Abschnitt.

Von den ständischen Deputationen außer der Zeit des Landtags.

- §. 188. Statthaftigkeit ständischer Deputationen außer der Zeit des Landtags.
- §. 189. Verschiedene Arten derselben.
- §. 190. Gemeinschaftliche Deputationen der Ständeversammlung.
- §. 191. Deputationen jeder Kammer.
- §. 192. Stellvertreter für die Deputationsmitglieder.
- §. 193. Besondere Rücksichten bei der Wahl der Deputationsmitglieder.

- §. 194. Freiheit in der Annahme einer solchen Wahl.
- §. 195. Einberufung und Einweisung der Deputationen.
- §. 196. Dauer der Deputationsversammlung.
- §. 197. Aufhebung der Sitzungen der Deputation und Vertagung.
- §. 198. Kanzlei- und Dienstpersonal.
- §. 199. Tage- und Reiseelder für die Mitglieder der Deputation.
- §. 200. Kanzleiaufwand.

M o t i v e n

zu den Abänderungen beim Entwurfe zur Landtagsordnung.

Bei vorliegender Bearbeitung eines anderweiten Entwurfs zur Landtagsordnung hat man in formeller Hinsicht die Fassung hier und da abzukürzen, ihr wo es nöthig schien, mehr Deutlichkeit zu geben und Wiederholungen zu vermeiden, die frühere Aufnahme von Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, die auf den Geschäftsgang nicht von Einfluß sind, zu beseitigen, das Ganze aber in eine solche Ordnung zu bringen gesucht, welche sich dem successiven Gange der bei dem Landtage vorkommenden Geschäfte und Verhandlungen thunlichst anschließe und dadurch den Gebrauch erleichtere.

Im Wesentlichen aber haben die durch eine Erfahrung von vier Landtagen größtentheils als zweckmäßig bewährten Bestimmungen des der Ständeversammlung durch allerhöchstes Decret vom 24. Januar 1833 vorgelegten, dormaln noch provisorisch zur Norm dienenden Entwurfs in der Hauptsache beibehalten werden können, jedoch unter Berücksichtigung der darin bereits beschlossenen Modificationen, so wie desjenigen, was sonst die in manchen Stücken von den Vorschriften jenes Entwurfs etwa abgewichene Praxis als sachgemäß hat erscheinen lassen.

Erklärt sich nun hieraus der Grund der meisten Abweichungen des neuen Entwurfs von dem ältern, so bedarf es zu Motivirung einiger bei der neuen Bearbeitung sonst noch vorgenommenener Modificationen nur noch folgender Bemerkungen.

Zu §§. 15. 16. 17.

Durch die gegen §. 32. flg. des ältern Entwurfs vorgenommenen Veränderungen werden die betreffenden Bestimmungen mit §. 82. der Verfassungs-Urkunde in mehrere Uebereinstimmung gebracht und es wird die darin nicht begründete Nothwendigkeit beseitigt, bei jedem Landtage alle Mitglieder der Ständeversammlung durch Eid oder Handschlag von neuem in Pflicht zu nehmen.

Zu §. 21.

Durch den Zusatz wird die Lücke, welche für die darin gedachten Fälle der ältere Entwurf gelassen hat, auf eine den übrigen Vorschriften wegen Bestellung der Präsidenten und ihrer Stellvertreter und den Verhältnissen entsprechende Weise ausgefüllt.

Zu §. 32. und 34.

Die Bestimmungen beruhen auf den wegen Anstellung des ständischen Archivars am vorigen Landtage Statt gefundenen Verhandlungen.

Zu §. 35.

a.) Die Einschaltung: „das zur gemeinschaftlichen 2c.“ ist durch die bisher Statt gefundene Anstellung eines gemeinschaftlichen Thürstehers veranlaßt worden;

b.) die Bestimmungen über die Art der Verpflichtung haben die Vermeidung überflüssiger Eidesleistungen zum Zweck.

Zu §. 36.

Die Fassung dieses §. unter Uebergang der §. 18. des ältern Entwurfs dem Archivar wegen Anschaffung der Ganzleibbedürfnisse zugetheilten Obliegenheit hat ihren Grund darin, daß dem die Ausgabenangelegenheiten einer Kammer besorgenden Secretair überlassen bleiben müsse, durch wen er jene Bedürfnisse wolle anschaffen und während des Landtags aufbewahren lassen.

Zu §. 37.

Die Hinwegnahme der §. 37. des ältern Entwurfs enthaltenen Bestimmungen und die dem entsprechende Abänderung zu §. 184. beruht auf der den Ständen in dem allerhöchsten Decrete vom 26. Juni 1843 gemachten Eröffnung.

Zu §. 47.

Die Beantwortung der Frage wegen Zulassung des weiblichen Geschlechts auf die Galerien der ständischen Sitzungssäle hat zu einer Verschiedenheit des Verfahrens in beiden Kammern Anlaß gegeben. Hat nun auch dieser Gegenstand zu einer ausdrücklichen Erwähnung in die Landtagsordnung nicht geeignet erschienen, so kann man doch Seiten der Regierung die Ansicht nicht zurückhalten, daß die Zulassung der Würde und dem Ernste der Kammerverhandlungen weniger entspreche.

Zu §. 58.

Dem Zwecke der Disposition entspricht es, daß solche nicht auf Staatsdiener und auf eigentliche Amtshandlungen sich beschränke, sondern alle der Dienstpflicht zuwiderlaufende Handlungen der in einem öffentlichen Amte stehenden Personen umfasse.

Zu §. 60.

Der Zusatz am Schlusse scheint dienlich, damit der Präsident dem unstatthaftern Ablefen von Vorträgen mit Nachdruck zu begegnen vermöge.

Zu §. 67.

Die Innehaltung des Verbotes gegen mehrmaliges Sprechen über das Protocoll ist, namentlich wenn über die Berücksichtigung einer Erinnerung Meinungsverschiedenheit entsteht, nicht immer thunlich, bei Wegfall derselben aber auch das Verlesen des Protocolls in einzelnen Abschnitten um so weniger nöthig.

Dagegen stellt sich die nähere Bestimmung als dienlich dar, daß die Bemerkungen über das Protocoll nur auf die richtige Auffassung sich zu beziehen haben.

Zu §. 69.

Die Einschaltung des Satzes: „Bei andern Eingaben ic.“ motivirt sich dadurch, daß die Verlesung aller Eingaben an die Kammer oft ohne wesentlichen Nutzen und sehr zeitraubend seyn würde, während es doch bei solchen Eingaben, die zu sofortiger Beseitigung sich eignen, zur Abkürzung der Geschäfte dienen kann, wenn die Kammer gleich ausführlichere Kenntniß von deren Inhalt erhält; es wird daher dem umsichtigen Ermessen des diesen Inhalt kennenden Präsidii überlassen bleiben müssen, in den geeigneten Fällen die Vorlesung in Vorschlag zu bringen.

Zu §. 75.

Da der Grund der längern Dauer der Landtage theilweis in der großen und unverhältnismäßigen Geschäftsanhäufung bei den mit Bearbeitung aller Verfassungs- und Gesetzgebungsgegenstände beauftragten ersten Deputationen zu finden gewesen, so war besage allerhöchsten Decretes vom 26. Juni 1843 eine Verstärkung dieser Deputationen auf das doppelte ihrer Mitgliederzahl, mit der Ermächtigung, in zwei Abtheilungen zu arbeiten, in Vorschlag gekommen; bei fernerer Erwägung ist aber allerdings zu befinden gewesen, daß diese Einrichtung mit manchen Inconvenienzen für die Geschäftsbehandlung verbunden seyn würde; so daß die Errichtung zweier besonderer Deputationen in der Maaße,

wie sie der anderweite Entwurf der Landtagsordnung enthält, als das Angemessenere sich dargestellt hat, indem dadurch auch den Kammern die Fähigkeit gegeben wird, bei den Wahlen darauf Rücksicht zu nehmen, ob ein Mitglied mehr zur Berathung von Verwaltungs- oder von Justizsachen sich eigne.

Dagegen ist der Geschäftskreis der bisherigen dritten und vierten Deputation so ineinandergreifend, daß — wie auch bereits bei den ständischen Verhandlungen des letzten Landtags in Frage gekommen — die Ueberweisung desselben an eine gemeinsame Deputation sich jedenfalls empfiehlt und die wegen der Anträge auf Gesetzentwürfen u. gemachten Ausnahmen werden sich dadurch rechtfertigen, daß dergleichen Anträge mit dem Geschäftskreise der mit den betreffenden Angelegenheiten überhaupt beauftragten Deputationen in genauem Zusammenhange stehen.

Zu §. 77.

a.) „Ist dessen Stellvertreter u.“ Der Substitution für den in eine Deputation gewählten Stellvertreter des Präsidenten wird es nur in dem seltenen Falle bedürfen, daß derselbe die Function des Präsidenten auf längere Zeit zu versehen hätte; daher die Wahl dem Eintritte dieses Falles vorbehalten bleiben kann.

b.) „Die Secretaire u.“ Die Verbindung von Deputationsarbeiten mit der Besorgung der vollen Secretariatsgeschäfte möchte die Kräfte eines Kammermitgliedes über das Maaß der Billigkeit in Anspruch nehmen; gleichwohl findet es auch Bedenken, die Secretaire von der Wahl in die Deputationen völlig auszuschließen; es scheint daher angemessen, im Fall einer solchen Wahl, die der Secretair nicht ablehnen will, für dessen Unterstützung in den Secretariatsgeschäften Sorge zu tragen und zwar sogleich bei der Ernennung in die Deputation und ohne erst einen Antrag des Secretairs abzuwarten, zu welchem sich dieser vielleicht ungern entschließen dürfte.

Zu §. 78.

„Es steht jedoch u.“ Es kann mitunter für einzelne Vorlagen specielle Fachkenntniß erforderlich und deßhalb die Verstärkung der betreffenden Deputation durch ein oder das andere in dieser Hinsicht besonders geeignete Mitglied von Nutzen seyn.

Zu §. §. 78. 79.

Man hat zwar die Bedenken nicht unbegründet finden können, welche gegen den Vorschlag des Präsidenten in der dreimaligen dritten Deputation am vorigen Landtage in der Ständeversammlung zur Sprache gekommen sind,

man hat aber auch die Gründe nicht zu verkennen vermocht, auf welchen die deßfallige Bestimmung der provisorischen Landtagsordnung beruht. Bei-
derlei Rücksichten glaubte man durch das in Betreff der künftigen vierten
Deputation wegen Zuordnung eines Stellvertreters für den Vorstand in
§. 79. des neuen Entwurfs Aufgenommene vereinigen zu können. Die
§. 78. erwähnte Verstärkung der neuen vierten Deputation beruht eines
Theils darauf, daß nach obiger Bestimmung §. 79. der Präsident nicht
als ein an den Geschäften der Deputation fortlaufend theilnehmendes Mit-
glied gerechnet werden kann, theils auf der Betrachtung, daß die Combina-
tion der dormaligen dritten und vierten Deputation in die neue vierte, eine
Verstärkung der Arbeitskräfte bei der letztern wohl erfordern könnte.

Zu §. 84.

Die Fassung von §. 111. des früheren Entwurfs konnte zu dem Zwei-
fel Anlaß geben, als ob es ganz in dem Ermessen einer Deputation beruhe,
die Abordnung eines königlichen Commissars zu beantragen oder nicht. Die
Verhandlung über §. 125. der Verfassungs-Urkunde (§. 96. des den
Ständen vorgelegten Entwurfs dazu) in Verbindung mit der ständischen
Schrift vom 19. Juli 1831 zu §. 96. (L.-L.-A. v. J. 1830 Bd. 3.
S. 1396. Bd. 4. S. 1795.) geben aber an die Hand, daß solches die
Absicht nicht gewesen sey, indem daraus hervorgeht, daß damals die Stände
die in die Verfassungs-Urkunde aufgenommenen Worte „so oft“ nur deßhalb
beantragt haben, damit die Deputationen vor der, jedenfalls vorzunehmenden
Zuziehung eines königlichen Commissars zuerst sich allein berathen
könnten. Es läßt auch die erschöpfende Vorbereitung eines an die Kammer
zu bringenden Gegenstandes die jedesmalige Zuziehung eines königlichen
Commissars in den im anderweiten Entwurf bezeichneten Fällen als ein noth-
wendiges Erforderniß erscheinen.

Zu §. 102.

a.) Die Anwendung der im zweiten Satz §. 75. des ältern Entwurfs
enthaltenen Bestimmung hat, zum wesentlichen Nachtheil für die Geschäfts-
förderung, eine große Vervielfältigung der darin begründeten Ausnahme ver-
anlaßt; die abgeänderte Fassung bezweckt daher, dem abzuhelpen und die so
wünschenswerthe strengere Aufrechterhaltung der Regel zu befördern.

b.) Auch wird der bisherige §. 74., der ebenfalls eine zu ausgedehnte
Anwendung gefunden hat, um so mehr zu entbehren seyn, als §. 102. den
eigentlichen Zweck der ausfallenden Bestimmung zu erfüllen, hinreichen dürfte.

Zu §. 103.

Der ausdrückliche jedesmalige Ausspruch des Präsidenten, daß die Debatte für geschlossen zu achten sey, wird zu Beseitigung der Ungewißheiten dienen, welche bisher öfters darüber obgewaltet haben, ob der Schluß Statt gefunden habe, oder nicht.

Zu §. 109. 110.

Die hier zu §. 82. des frühern Entwurfs gemachten Zusätze werden manche zur Zeit über die Zulässigkeit von Anträgen entstandene Zweifel erledigen und Discussionen über Anträge abschneiden, die noch nicht zur Unterstützung gelangt sind.

Zu §. 124.

Der Zusatz soll den Zweifeln zuvorkommen, welche bisher öfters über das Resultat der Abstimmung durch zu zeitiges Wiederniederlegen veranlaßt worden sind.

Zu §. 125.

a.) Die Modification in Bestimmung der Fälle, wo es der Abstimmung durch Namensaufruf bedarf, scheint um so unbedenklicher, als in jedem andern Falle, welchen die Kammer dazu geeignet erachtet, diese Art der Abstimmung von ihr ohnehin beschloffen werden kann.

b.) Die Hinweglassung des zweiten Satzes von §. 96. des frühern Entwurfs beruht auf der Voraussetzung, daß die Ständeversammlung auf ein an dieselbe zu erlassendes besonderes allerhöchstes Decret sich zustimmend erklären werde, durch welches eine Modification von §. 134. der Verfassungs-Urkunde dahin beantragt werden wird, daß das Abtreten der Mitglieder des Ministerii und der Königlichen Commissarien auf Abstimmung durch Namensaufruf in geheimer Sitzung sich beschränke.

Zu §. 133.

„Legterer eröffnet ic.“ Die wiederholte Ablefung der Stimmzettel kann Statt dem Stellvertreter des Präsidenten um so mehr einem Secretair übertragen werden, als die für den Stellvertreter dabei nöthig werdende temporaire Veränderung des Platzes dadurch vermieden wird.

Zu §. 139.

„Wenn ohne besondere ic.“ Es liegt zwar in der Natur der Sache, daß, wenn die Ständeversammlung eine Petition — es sey nun mit oder

ohne den Zusatz „zur Erwägung“ — an die Staatsregierung abzugeben beschließt, dieß nicht als ein Antrag angesehen werden könne, auf welchen nach §. 113. der Verfassungs-Urkunde eine Entschließung zu ertheilen wäre; es scheint aber nicht undienlich, dieß in der Landtagsordnung ausdrücklich auszusprechen.

Zu §. 148. 149.

Die Einschaltung dieser §§. beruht auf der den Ständen durch das allerhöchste Decret vom 20sten November 1842 gemachten Eröffnung, unter Berücksichtigung der darauf von der ersten Kammer gefaßten, Seiten der Regierung für sachgemäß erkännten Beschlüsse.

Zu §. 155.

In der Regel werden die Mitglieder der betreffenden Deputationen jeder Kammer als mit dem Gegenstande am vertrautesten zu Mitgliedern der Vereinigungs-Deputation am besten geeignet seyn und insofern stellt sich das, was bisher deßhalb gewöhnlich gewesen, als zweckentsprechend dar; doch können allerdings auch Fälle eintreten, wo eine Aenderung in der Person der Deputationsmitglieder die Vereinigung befördert.

Zu §. 182.

Die hier geschehene Einschaltung wird die besondern Verhandlungen entbehrlich machen, welche wegen der fraglichen Entschädigung bisher bei jedem einzelnen Landtage sich wiederholt haben.

Zu §. 183.

Es hat der Beachtung nicht entgehen können, daß die §. 161. der provisorischen Landtagsordnung getroffene Casseneinrichtung den Secretairen durch die ihnen auferlegte eigne Cassenverwaltung und Rechnungsablegung einen besonders lästigen Zuwachs von Geschäften verursacht, die füglich von einem eigentlichen Cassenbeamten besorgt werden können.

Die Einrichtung, wie sie §. 183. des neuen Entwurfs beabsichtigt, wird geeignet seyn, diese Belästigung zu beseitigen.

Zu §. 185.

a.) Die §. 122. und 123. der provisorischen Landtagsordnung bestimmte Versammlung beider Kammern in einem gemeinschaftlichen Locale Behufs der Vertagung oder Auflösung möchte mit manchen Inconvenienzen verbunden

seyen und eine hierüber jeder Kammer besonders zu machende Eröffnung scheint den Verhältnissen entsprechender.

b.) Das Beisammenbleiben der Deputationen während einer Vertagung des Landtags kann in manchen Fällen für die Förderung der Geschäfte von Nutzen seyn und hat die Analogie der Zwischendeputationen für sich.

Zu §. 188 f.

Die hier fraglichen Erweiterungen der §. 120. der provisorischen Landtagsordnung enthaltenen Bestimmungen sind eine Folge der Grundsätze, welche wegen der Zwischendeputationen zunächst bei Gelegenheit der Deputationen zu Vorberathung des Criminalgesetzbuchs durch, das allerhöchste Decret vom 3. October 1834 in Verbindung mit der ständischen Schrift vom 28. desselben Monats festgestellt und rücksichtlich der ferner gewählten Zwischendeputationen als maafgebend anerkannt worden sind.

N^o 5.

Decret an die Stände.

Den Rechenschaftsbericht auf die Finanzperiode 18 $\frac{4}{2}$ betreffend.

Se. Majestät der König lassen den getreuen Ständen in den Anfugen unter **A.**, **B.**, **C.**, **D.** und **E.** den Rechenschaftsbericht für die Finanzperiode 18 $\frac{4}{2}$ nebst einem dazu gehörigen erläuternden Aufsatze unter **H.** und einer Uebersicht unter **F.** zugehen, um selbigen der verfassungsmäßigen Prüfung zu unterwerfen.

Die in der ständischen Schrift vom 25. November 1837 erbetene vorläufige Uebersicht der muthmaäßlichen Einnahmen und Ausgaben in der gegenwärtigen Finanzperiode wird den betreffenden ständischen Deputationen seiner Zeit mitgetheilt werden. Wegen des hiermit in Verbindung stehenden Vorbehalts, ist auf das Decret vom 28. November 1837 Bezug zu nehmen.

Allerhöchstdieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 14. September 1845.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Ueber die ...

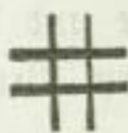
Text block containing several lines of faint, illegible text.

Text block containing several lines of faint, illegible text.

Ueber die ...

Text block containing several lines of faint, illegible text.





Den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde gemäß und in Uebereinstimmung mit der deshalb getroffenen Vereinigung hat die Regierung den jetzt versammelten Ständen den dritten, die Jahre 1840., 1841. und 1842. umfassenden Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er ist, wie früher, mit möglichster Genauigkeit und Ausführlichkeit aufgestellt worden und bildet mithin ein treues Bild der gesammten Finanz-Verwaltung. Die durch Zahlen ausgedrückten Ergebnisse derselben überheben die Regierung weitläufiger Auseinandersetzungen, denn die Zahlen werden demjenigen, der sich mit dem Gegenstande gründlich zu beschäftigen und darauf sein unbefangenes Urtheil zu gründen, den Willen hat, überall die nöthigen Data liefern. Die Regierung darf dieses Urtheil nicht scheuen. Insbesondere legt sie mit Recht darauf Werth, daß auch hier, wie sonst in ihrer Handlungsweise, die vollständigste Offenheit und Gewissenhaftigkeit beobachtet worden ist. Diese auch der Ständeversammlung inwohnende und bei mehreren Gelegenheiten ausgesprochene Ueberzeugung hat denn auch hier ihre Früchte getragen. Die Prüfung und Genehmigung der zeitlich bei den verschiedenen Landtagen vorgelegten Rechenschaftsberichte haben nicht, wie anderwärts oft der Fall gewesen, zu weitläufigen Berathungen Anlaß gegeben, es sind keine, beiden Theilen gewiß stets unangenehme Anstände erhoben worden, sondern das Verfahren der Regierung hat gerechte Anerkennung gefunden. Es ist zu hoffen, daß dieß auch fernerhin der Fall sein werde. Die unveränderte Handlungsweise der Regierung, die dießfallsige vertrauensvolle Haltung der Ständeversammlung, geben dafür die sichersten Bürgschaften und machen die Ablegung der Rechenschaft, — wenn schon zu einer schwierigen — doch in der That angenehmen und nützlichen Pflicht, da sie nur dazu dienen kann, das gegenseitige Vertrauen auch in anderer Beziehung zu erhöhen, durch welches die wohlgemeinten Bemühungen der Regierung, und die guten Absichten der Ständeversammlung nur gefördert werden und günstige Einwirkungen auf das gesammte Land nicht ausbleiben können. Dem Gange der frühern Mittheilungen folgend, hat die Regierung Folgendes über den Rechenschaftsbericht und die damit im Zusammenhange stehende Erörterung hinsichtlich der für Verwaltungszwecke verfügbaren Mittel zu bemerken.

I.

Den Rechenschaftsbericht bilden die nachfolgenden tabellarischen Uebersichten:

- A. die Uebersicht der Einkünfte und des Aufwandes der Centralcassen,
- B. die Uebersicht des gesammten Brutto-Einkommens und der Verwaltungskosten,
- C. die Nachweisung des mobilen Staatsvermögens, einschließlich der Betriebs-Fonds,
- D. ein Verzeichniß der Staatsschulden,
- E. eine summarische Uebersicht der sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Centralcassen.

Sie sind als Fortsetzung der frühern ähnlichen Uebersichten zu betrachten, liefern den Nachweis über die in dem Rechenschaftsberichte pro 18 $\frac{3}{9}$ aufgeführten Resteinnahmen und Restzahlungen, controliren sich gegenseitig und stehen mit den Abschlüssen der Centralcassen und den sich daraus ergebenden Vertretungen in genauem Zusammenhange.

Ueber die materielle Richtigkeit einer solchen Uebereinstimmung konnte an sich auch dieses Mal kein Zweifel obwalten, wohl aber war die dießfallige Darstellung besonders schwierig, weil der neue Münzfuß und die veränderte Münzeintheilung innerhalb der Finanzperiode Anwendung fanden, und es haben daher überall die nöthigen Berichtigungen und Ausgleichungen Statt finden müssen.

Das beim Landtage 18 $\frac{3}{4}$ aufgestellte und mittelst der ständischen Schrift vom 17. Juni 1840. (Landtags-Acten I. Abth. 2. Bd. S. 313) der Regierung mitgetheilte Ausgabe-Budjet mußte, Behufs der Aufstellung des Rechenschaftsberichts, auch dieses Mal einer Berichtigung unterworfen und durch Zusatz derjenigen Summen vervollständigt werden, welche in dem Budjet bei dessen Zusammenstellung durch die betreffenden ständischen Deputationen keine Berücksichtigung finden konnten, da selbige entweder in bestimmten Summen erst nachträglich bewilligt oder dazu ohne Bezeichnung der Summen Bewilligungen im Voraus ausgesprochen worden waren oder wie z. B. bei den Ueberschreitungen der zu den Landtagskosten in Ansatz gebrachten Summen, die Zustimmung vorausgesetzt werden konnte.

Die dießfalligen Zusätze belaufen sich, insoweit sie dem eigentlichen Verwaltungsaufwande angehören, in den Ausgaben auf jährlich 18,748 Thlr. 6 gr. 3 pf., welchen aber als ebenfalls bewilligt hinzutreten jährlich 135,531 Thlr. 16 gr. 7 $\frac{1}{2}$ pf. unter 2 b. des Ausgabe-Budjets zu Abzahlung der 3 $\frac{1}{2}$ Kammercreditcassenscheine und des Agios von den Steuercreditcassenscheinen

der Anleihe vom Jahr 1830. bei deren Umwandlung in den 14 Thalersfuß. Diese Zusätze sind in der Uebersicht A. am Schlusse jeder Hauptabtheilung wiederholt worden.

II.

Die gesammten Einkünfte der Finanz-Centralcassen für die Jahre 18 $\frac{4}{2}$. haben betragen: 18,403,897 Thlr. 12 ngr. 6 pf.

Die Ausgaben dagegen, mit Ausschluß der auf die Schuldentilgung verwendeten Summen und der außerordentlichen auf die Cassenbestände gewiesenen Zahlungen: . . 15,738,882 " 24 " 2 $\frac{1}{2}$ "

Mithin Ueberschuß der laufenden Verwaltung: 2,665,014 Thlr. 18 ngr. 3 $\frac{1}{2}$ pf.

Da aber die Tabelle B. ergibt, daß zu Erlangung dieses Ueberschusses von dem Betriebsvermögen der verschiedenen Administrationsanstalten verwendet worden sind: . . 98,501 " 23 " 4 $\frac{3}{8}$ "

so vermindert sich dadurch der reine Ueberschuß um diese Summe, mithin bis auf 2,566,512 Thlr. 24 ngr. 9 $\frac{1}{8}$ pf.

Und ferner bis auf: 2,069,421 " 12 " 6 $\frac{1}{8}$ " wenn die im engerm Sinne den eigentlichen Verwaltungsausgaben nicht beizuzählenden, doch aber unvermeidlich aus den laufenden Staatseinkünften zu deckenden planmäßigen Schuldentilgungsbeiträge, welche laut Budget und Rechenschaftsbericht jährlich (cf. Tabelle A. 2 b. der Ausgabe) 165,697 Thlr. 4 gr. 1 pf., mithin in drei Jahren 497,091 Thlr. 12 gr. 3 pf. betragen, in Abzug gebracht werden.

Der Ueberschuß von 2,069,421 " 12 " 6 $\frac{1}{8}$ " hat sich gebildet:

a.) durch die Summe von 170,380 " 3 " 3 " welche das Budget, nach Hinzutritt der auf jährlich 18,748 Thlr. 6 gr. 3 $\frac{1}{2}$ pf. ansteigenden Nachbewilligung und unter Abrechnung der planmäßigen

Schuldentilgung erwarten ließ und auch gewährt worden ist,	
b.) durch wirkliche Mehrerträge (mithin excl. der Zuschüsse aus den Betriebs- Fonds)	1,804,504 Thlr. 11 ngr. 6 $\frac{5}{8}$ pf.
c.) durch Ersparnisse an den bewilligten Summen	94,536 " 27 " 6 $\frac{1}{2}$ "

Sa. w. o.

Die in der Finanzperiode 18 $\frac{49}{2}$. zu erwartenden Ueberschüsse und Erspar-
nisse wurden in dem Decrete vom 21. November 1842. (Landtags-Acten I.
Abth. 1. Bd. S. 391) muthmaaflich auf

1,471,462 Thlr. — —

angegeben, da selbige aber, wie vorher angeführt worden ist,

2,069,421 Thlr. 12 gr. 6 $\frac{1}{8}$ pf.

betragen haben, so ist die erwartete Summe um den Betrag von

597,959 Thlr. 12 gr. 6 $\frac{1}{8}$ pf.

überstiegen worden.

Die Verwendung und beziehentlich der Bestand des Ueberschusses sind in
der Tabelle A. am Schlusse in folgender Maafse nachgewiesen worden:

Auf Schuldenzahlung und zwar:

auf planmäßige: 497,091 Thlr. 12 gr. 3 pf.

auf außerordentliche: 406,594 " 20 " 2 "

903,686 Thlr. 2 gr. 5 pf.

Zu Bestreitung der auf die Cassenbe-
stände gewiesenen Zahlungen

1,497,088 " — " — "

Noch undisponirt

165,738 " 22 " 4 $\frac{1}{8}$ "

Summa: 2,566,512 Thlr. 24 gr. 9 $\frac{1}{8}$ pf.

Diese Verwendungen sind jedoch auf die Frage: welche Summe dormalen
als wirklich noch verfügbar bezeichnet werden kann, ohne Einfluß, denn sie
gewähren nur den Nachweis der bestrittenen Ausgaben, Behufs der darzu-
thuenden Uebereinstimmung mit dem Cassenzustande im Allgemeinen. Obige
Frage kann vielmehr nur mit Berücksichtigung des Standes des mobilen Staats-
vermögens zu Anfang und zu Ende der Finanzperiode, ingleichen des Schul-
denzustandes beantwortet werden und es ist deshalb Folgendes zu bemerken:

Nach der Tabelle C. beträgt das mobile
Staatsvermögen zu Ende der Periode in

Courant 11,871,211 Thlr. 23 gr. 8 $\frac{1}{4}$ pf.

und da besage der Angabe im Rechenschafts-
 berichte pro 18 $\frac{3}{4}$., nach Berichtigung der
 auf die Cassenbestände damals gewiesenen Aus-
 gaben, mit einer Summe von 8,849,412
 Thlr. 27 gr. 9 pf. Conventionsmünze oder
 im 14 Thalerfuße mit 9,095,229 Thlr. 28 ngr. 7 pf.
 in die neue Finanzperiode übergegangen wer-
 den sollte, so ergibt dieß einen Mehrbetrag
 von 2,775,981 " 25 " 1 $\frac{1}{4}$ "

Dieser Summe sind jedoch noch hinzu-
 zurechnen 210,331 " — " 3 "

Da die Uebersicht unter D. ergibt, daß
 die Staatsschulden unter Berücksichtigung der
 neuentstandenen Passiva im Laufe der Pe-
 riode sich um 707,422 Thlr. 12 gr. 6 pf.
 vermindert haben, nach den Tilgungsplänen
 aber nur 497,091 Thlr. 12 gr. 3 pf. abzu-
 zahlen waren, der Differenzbetrag mithin als
 ein solcher anzusehen ist, der nur eine derar-
 tige einstweilige Verwendung erhielt und den
 verfügbaren Mitteln dadurch nicht entzogen
 werden sollte, mithin: 2,986,312 " 25 " 4 $\frac{1}{4}$ "
 welche Summe daher Ende der Periode 18 $\frac{4}{2}$.
 als die wirklich verfügbare zu bezeichnen ist.

Darauf sind aber bereits angewiesen nach
 den Landtags-Acten L. Abth. 2. Bd. S. 391: 2,429,729 " 18 " 4 "
 und es kann noch disponirt werden über . . . 556,583 " 7 " $\frac{1}{4}$ "
 wozu die Vorschläge mittelst einer besondern Vorlage eröffnet werden sollen.

Die vorstehende Darlegung und Berechnungen entsprechen im Wesentlichen
 dem bisher beobachteten Gange, bei dem als feststehender und zu befolgender
 Grundsatz angenommen worden ist, daß neben der in der Verfassungs-Urkunde
 § 18. vorgeschriebenen Erhaltung des Staatsgutes (der Domainen) im engern
 Sinne, darauf zu sehen ist, daß auch das sonstige, als mobil bezeichnete
 Staatsvermögen nicht geschmälert werde und die planmäßig feststehende Schul-
 dentilgung dem laufenden Staatsaufwande anheim falle; wogegen die sich
 sonst ergebenden Ueberschüsse, theils zu Bestreitung außerordentlicher Staats-
 bedürfnisse, theils zu Abgabenerlassen verwendet worden sind.

Hiernach wird auch ferner und bei den künftig abzulegenden Rechenschafts-

berichten die Aufmerksamkeit auf den Nachweis zu richten sein, daß der vorher angegebene Vermögensbestand von

9,095,229 Thlr. 28 ngr. 7 pf.

erhalten, oder nur zu nutzbringenden Anlagen verwendet werde; es wird ferner dafür zu sorgen sein, daß dann, wenn sich die Nothwendigkeit ergiebt, von den darunter begriffenen Posten eine oder die andere wegen Uneinziehbarkeit oder aus andern Gründen in Wegfall zu bringen, der Betrag aus den Ueberschüssen der laufenden Verwaltung, vor jeder weitem Verfügung darüber, wieder ersetzt werde. Es ist dieß um so unerläßlicher, als nicht zu verschweigen ist, daß das dormalige Verfahren zwar als ein gut geregeltes und eine zufrieden stellende **Bilance** sicherndes bezeichnet werden kann, daß aber — die Verbesserungen nicht gerechnet, welche bei dem unbeweglichen Staatseigenthum wohl unzweifelhaft Statt finden — bisher hier davon abgesehen worden ist, für Ansammlung eines Reserve-Fonds aus den Einnahme-Ueberschüssen und Ersparnissen zur Verwendung in außerordentlichen Zeiten, Sorge zu tragen; auch sind außer der planmäßigen Schuldentilgung aus den Ueberschüssen auf außerordentliche Schuldbabzahlungen in den Finanzperioden 18 $\frac{3}{8}$ und 18 $\frac{3}{9}$ nur unbedeutende Summen verwendet worden. Allerdings haben statt dessen im Laufe der verflossenen Finanzperioden sehr beträchtliche Verwendungen auf nützliche Staatseinrichtungen, Ablösung von hemmenden Vorrechten &c. Statt gefunden und neben den aus dem Domainen-Fond verfassungsmäßig bestrittenen ähnlichen Ausgaben für Ablösungen von Verpflichtungen, sind hier beispielsweise nur zu nennen, die Gleichstellung der Schönburgschen Reichsherrschaften und der Oberlausitz im Abgabewesen. Alle diese Maßregeln haben aber keinen Einfluß auf eine directe Vermehrung des Staatsvermögens geäußert, sondern die wohlthätigen Folgen davon sind sofort wieder der Gegenwart zu Gute gegangen.

Der Zweck dieser Betrachtung ist nicht, in dem nun einmal betretenen Gange jetzt eine wesentliche Veränderung zu beantragen, sondern nur die bisweilen hörbar gewordenen Ansichten, als müsse die Gegenwart für die Nachkommenschaft Opfer bringen, wenigstens in Beziehung auf die hiesige Finanzverwaltung zu berichtigen.

Schlüßlich ist noch zu erwähnen, daß das vorher erwähnte mobile Staatsvermögen, mit welchem abzüglich der davon noch zu deckenden Bewilligungen, in die neue Finanzperiode überzugehen ist, durch die zu Ende der Finanzperiode vorhandenen **Passiva** an

13,889,901 Thlr. 10 gr. 3 pf. inclusive 3 Millionen in zinslosen
Cassenbillets,

nur mit 4,794,671 Thlr. 11 ngr. 6 pf. überstiegen wird, was im Vergleich zu der Mehrzahl anderer Staaten allerdings als sehr günstig bezeichnet werden muß.

III.

Nach der vorstehenden Darstellung können die finanziellen Ergebnisse der dritten Finanzperiode als günstig bezeichnet werden. Die Einnahmen haben in verschiedenen Verwaltungszweigen sehr erhebliche Ueberschüsse gewährt und nebenbei ist nichts verabsäumt worden, was auf Hebung der Reinerträge von den den Domainen und andern Nutzungszweigen angehörigen Anstalten einwirken kann. Derartige Verbesserungen und entstehende Werthserhöhungen des unbeweglichen Grundvermögens lassen sich allerdings in Zahlen nicht aussprechen, die Behauptung dürfte aber gewiß zu rechtfertigen sein, daß sie die in der Finanzperiode erlangten baaren Ueberschüsse bedeutend übersteigen; denn in keinem Einnahmezweige sind Verwendungen unterblieben, von welchen eine Steigerung der Nutzungen, wenn auch nicht sofort, doch mit der Zeit zu erwarten, und in keinem ist die Unterhaltung der Betriebsmittel im weitesten Sinne vernachlässigt worden, um nicht für diesen Zweck später zu außerordentlichen Ausgaben genöthigt zu werden und dadurch die Fortdauer der veranschlagten Ueberschüsse zu gefährden. Die budgetmäßigen Ausgaben sind überall und ohne Störung geleistet worden. Unvermeidliche Ueberschreitungen bei mehreren Positionen haben durch Ersparnisse bei andern ihre Deckung gefunden und nebenbei ist eine nicht unbedeutende Summe als wirkliches Ersparniß ausgefallen. Strenge Dekonomie, ohne die Erfüllung gerechter und billiger Ansprüche zu versäumen, ohne da Hülfe aus Staatsmitteln zu verweigern, wo es gilt, Lücken auszufüllen, Bedürfnissen für Zwecke des allgemeinen Wohls zu gnügen, Unternehmungen zu unterstützen, welche ohne Hülfe aus Staatsmitteln nicht ins Leben treten können, sind die hauptsächlichsten Grundzüge der Sächsischen Verwaltung, und es muß fortwährend ihre Aufgabe sein, denselben in möglichster Vollkommenheit zu entsprechen und da, wo sich in diesen verschiedenen Beziehungen, bei sorgfältiger Beobachtung noch Mängel zeigen, denselben abzuhelpfen. In diesen allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen liegt die Rechtfertigung des auch in der vorliegenden Finanzperiode beobachteten Verfahrens und namentlich der in Zahlen dargestellten Resultate. Dennoch wird es nicht überflüssig sein, zu den verschiedenen Einnahme- und Ausgabe-Positionen annoch einige erläuternde Bemerkungen beizufügen und zwar zunächst

A. zu den Einnahmen.

Zu 1. Durch höhere als berechnete Verwerthung der etatmäßig geschla-

genen Hölzer und der Waldnebennutzungen sind, wie die Specialunterlage nachweist, nicht unbedeutende Mehrerträge erzielt worden, obschon den Forstnutzungen auch in dieser Periode durch die Holzpreisermäßigung, welche den Eisenhüttenwerken zu Theil geworden ist, eine nicht unbeträchtliche Summe entgangen ist. Zur Steigerung der Erträge von den Waldnebennutzungen haben die ausgeführten Wiesenanlagen in verschiedenen Forstbezirken, die Ablösungen von Harzbesugnissen und andere Verbesserungen wesentlich beigetragen. Nothwendig haben mit der Steigerung der Nutzungen auch manche Ausgaben einer solchen unterliegen müssen und nebenbei sind nicht unerhebliche Summen auf Holzculturen, Entwässerungen und Wegebaue zu Erleichterung der Holzabfuhr verwendet worden; Ausgaben, welche entweder sofort oder mit der Zeit reichliche Zinsen tragen werden.

Die Steigerung der Reinerträge hat auch auf das Verhältniß der Administrationskosten günstig eingewirkt, indem selbige beinahe ein volles Procent weniger als früher betragen.

Zu 2. Die Jagdnutzungen sind ungefähr bis auf diejenige Summe herabgegangen, welche bei Aufstellung des Budgets für die Finanzperiode 184 $\frac{3}{5}$. angenommen worden ist. Ein Theil der in den Jahren 1839., 1840. 1841. besage der Domainenveräußerungs-Uebersicht aus Jagdvererbungen erlangten Kaufgelder an 2680 Thlr. 15 ngr. — fällt in die vorliegende Finanzperiode, auch ist mit solchen Vererbungen im Jahre 1842 fortgeföhren worden. Eine natürliche Folge davon und der sonst auf das Jagdwesen einwirkenden ungünstigen Verhältnisse ist, daß dieser Nutzungszweig fortwährend in seinen Erträgen herabgehen muß.

Zu 3.) An Amts-Intraden ist ungefähr diejenige Summe erlangt worden, welche bei dem Budget für die Jahre 184 $\frac{3}{5}$. als Nettoertrag in Ansatz gebracht worden ist. Während nämlich für die Periode 184 $\frac{0}{2}$. jährlich nur 188,000 Thlr. — — angenommen worden waren, sind solche dort mit 200,000 Thlr. — — jährlich veranschlagt worden. Es wird deshalb, außer den in der Special-Unterlage gewährten Erläuterungen, einer besonderen Motivirung nicht bedürfen; zumal diesem Einnahmezweige, wegen der im Gange befindlichen Getraide- und sonstigen Zinsablösungen, sehr erhebliche Veränderungen bevorstehen, wie an geeignetem Orte bemerkt werden wird.

Zu 4.) An Nutzungen von den Kammergütern &c. ist der etatmäßige Betrag erreicht worden. Ausfälle bei einigen Unterpositionen, insbesondere bei der für den Mahlzwang über die Stadt Dresden, sind durch Mehrerträge bei andern gedeckt worden. Vorzugsweise haben die höhern Nutzungen von den

in Administration befindlichen Kammergütern Lohmen und Rennerödorf dazu mitgewirkt.

Zu 5.) Die etatmäßigen Ueberschüsse von den Weinbergen und der Kellerei sind erlangt und mit einem Ueberschusse von 500 Thlr. — — zur Einlieferung gebracht worden. Treten nicht ganz ungewöhnliche, ungünstig einwirkende Ereignisse ein, so wird dieß auch fernerhin der Fall sein.

Zu 6.) Von den Steinkohlenwerken ist zwar nur die etatmäßige Summe zur Einlieferung gelangt, es sind aber 36,978 Thlr. 10 ngr. 2 pf. dem Betriebsvermögen zugewachsen. Diese Verhältnisse sind bei Aufstellung des Budgets für die nächstfolgende Finanzperiode berücksichtigt worden.

Zu 7.) Die gegen früher bedeutend höher veranschlagte Nutzung von der Meißner Porzellan-Manufactur ist erlangt worden und es hat nur eines sehr unerheblichen Zuschusses von dem Betriebsvermögen bedurft.

Zu 8.) Der für die Periode 18 $\frac{4}{2}$ herabgestellte Budget-Ansatz an Nutzungen von der Hofapotheke ist überstiegen und deshalb auch für die folgende Finanzperiode eine Erhöhung desselben für zulässig erachtet worden.

Zu 9.) Von den verschiedenen Anstalten des Berg- und Hüttenwesens sind ohne erhebliche Schmälerung des Betriebsvermögens die etatisirten Ueberschüsse eingeliefert worden. Die Nutzung von den Blaufarbenwerken ist aber beträchtlich gestiegen und die Mehreinlieferung bei dieser Position rührt bis auf eine unerhebliche Summe von denselben her.

Nebenbei ist der Betriebsfond bedeutend gewachsen, wozu die günstige Verwerthung der Nickelspeise wesentlich beigetragen hat.

Zu 10.) Neben den allerdings für die Finanzperiode 18 $\frac{4}{2}$ aus bekannten Gründen sehr niedrig veranschlagten Münznutzungen, sind die Kosten für neu angeschaffte Maschinen zu Beförderung der Münzveränderung ohne wesentliche Störung aus den Erträgen bestritten worden.

Zu 11.) Die Steigerung des Verkehrs im Allgemeinen und ganz besonders die Correspondenzvermehrung haben sehr günstig auf die Posterträge eingewirkt, da innerhalb der Finanzperiode — unbeachtet eines kleinen Zuschusses von dem Betriebsvermögen — 102,482 Thlr. 25 ngr. 8 pf. mehr, als man erwartet hatte, zur Einlieferung gelangt sind. Es ist dieß um so erfreulicher, da die vom 1. Januar 1841 an, in Wirksamkeit getretene neue ermäßigte Portotaxe anfänglich einen sehr beträchtlichen Ausfall veranlaßte.

Zu 12.) Auch die Zeitungsnutzungen haben mehr als die etatmäßigen Summen betragen; indeß dürfte, wie die Erfahrung bereits gezeigt hat, auf diese Mehrerträge mit Nachhalt nicht zu rechnen sein.

Zu 13.) Die Salznutzungen, welche in der Finanzperiode $18\frac{3}{5}$ auf jährlich 340,000 Thlr. — — etatisirt, für die Finanzperiode $18\frac{4}{2}$ aber um 20,000 Thlr. — — jährlich herabgesetzt wurden, weil der an den Fuhr-
löhnen gewährte Erlass gegen 40,000 Thlr. — — jährlich betrug, haben sich dessen ungeachtet bedeutend über den Budget-Ansatz der zuerst erwähnten Periode gehoben und es ist dadurch, wie die Tabelle A. besagt, ein sehr beträchtlicher Ueberschuß erlangt worden. Bei der folgenden Budget-Aufstellung ist dieses günstige Verhältniß bereits berücksichtigt worden.

Zu 14.) Die Floß- und Holzhoßnutzungen sind, bis auf einen geringen Betrag, dem Budget gemäß zur Einlieferung gelangt. Die Naturalvorräthe sind auch beträchtlich gestiegen und werden die regelmäßige Einlieferung der etatmäßigen Erträge für die nächsten Perioden unterstützen.

Zu 15.) Das Zurückbleiben der Chausséegeldererträge gegen den jährlichen Ansatz von 224,000 Thlr. — —, hatte die Ueberzeugung begründen müssen, daß derselbe etwas zu hoch sei. Es ist derselbe daher für die Finanzperiode $18\frac{4}{5}$ bis auf jährlich 200,000 Thlr. — — herabgesetzt worden, dagegen wird, wie hier beiläufig zu bemerken ist, eine mäßige Erhöhung in der Periode $18\frac{4}{8}$ wieder zulässig sein.

Zu 16.) Dasselbe Verhältniß findet bei den Brückengeldern Statt.

Zu 17.) Die Zinsenüberschüsse von den in der Hauptstaatscasse befindlichen Activis haben den Voranschlag um 37,553 Thlr. 18 ngr. 4 pf. überstiegen, da die vorhandenen baaren Gelder theil- und zeitweise zinsbar angelegt worden sind.

Zu 18.) Der Minderertrag an Kanzlei-Sporteln ist entstanden, durch die an den Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Pensions-Fond abgegebenen kirchlichen Dispensationsgelder.

Zu 19.) Die Lotterierträge haben den etatmäßigen Ansatz beträchtlich überstiegen und es hat der Letztere daher auch in der folgenden Finanzperiode um jährlich 20,000 Thlr. — — erhöht werden können.

Zu 20.) An Besoldungs- und Pensionsabzügen sind 19,263 Thlr. 15 ngr. — mehr erlangt worden. Es hat sich daraus ergeben, daß der Voranschlag der Wirklichkeit nicht ganz entsprach, was dadurch gerechtfertigt wird, daß es an einem erfahrungsmäßigen Anhalten fehlte, wie viel diese Abzüge betragen würden, nachdem die den ältern Dienern gewährte fünfjährige Ermäßigung der laufenden Beiträge zum Staatspensions-Fond aufgehört hatte.

Der Anschlag unter

21.) bleibt unverändert.

Zu 22.) An verschiedenen zufälligen Einnahmen, für welche ein Voranschlag der Natur der Sache nach stets unsicher sein muß, sind 16,088 Thlr. 24 ngr. 7½ pf. mehr erlangt worden. Es ist dieses Mehr erwachsen aus präcludirten Zinsen u., vorzugsweise aber, weil ein Theil der in dem Rechenschaftsberichte pro 18 $\frac{3}{4}$ zu annoch zurückstehenden Zahlungen reservirten Summen nicht zur Verwendung gelangte und nachträglich als Ersparniß berechnet werden konnte. Es mag dieß zum Beweis dienen, wie die Regierung es sich überall angelegen sein läßt, Ersparnisse eintreten zu lassen, wo solche irgend zulässig sind.

Die unter hierüber in Aufrechnung gebrachten Restitutionsposten, werden durch eine besondere Unterlage nachgewiesen, welche den betreffenden Deputationen mitgetheilt werden wird.

Zu den Positionen 23. bis mit 28. und 32. sind besondere Bemerkungen nicht zu machen und nur zu 29. ist darauf hinzuweisen, daß sich der zugestandene Erlaß an Cavallerieverpflegungsgeldern hier in Einnahme befindet, da dessen Uebertragung auf die Cassenbestände gewiesen worden war, was auch bei der Zusammenstellung des Staatsaufwandes gehörig berücksichtigt worden ist.

Dasselbe ist auch bei

Position 30.) die Gewerbe- und Personalsteuer betreffend, geschehen. Diese Steuer hat übrigens gegen den Voranschlag von jährlich 395,000 Thlr. — — netto, nur einen mäßigen Mehrertrag von 13,817 Thlr. 24 ngr. — innerhalb der ganzen Finanzperiode geliefert und der Voranschlag hat daher der Wirklichkeit bis auf diese geringe Abweichung entsprochen.

Zu 31.) Gegen den Voranschlag von jährlich 155,400 Thlr. — — für Stempelimpost, ist ein Mehrertrag von überhaupt 36,255 Thlr. 7 ngr. 9 pf. erlangt worden; ein Ergebnis, aus dem Veranlassung genommen worden ist, diese Position im Budget für die Finanzperiode 18 $\frac{4}{5}$ bis auf jährlich 162,000 Thlr. — — zu erhöhen.

Die unter 33. aufgeführten indirecten Abgaben haben einen beträchtlich höhern Ertrag, als den veranschlagten gewährt.

Die in Bereitschaft liegende Unterlage ergiebt, daß die Mehrerträge hauptsächlich beim Eingangszoll erlangt worden sind. Auch die Branntweinsteuer hat, obchon im Jahre 1842, in Folge der Erneuerung der dießfalligen Verträge, für die dießseitigen Cassen ein ungünstigeres Verhältniß Statt findet, dennoch einen Mehrertrag gewährt. Auf den Grund dieser am letzten Landtage

vorläufig schon bemerkten Ergebnisse, ist das Netto-Einkommen dieser Position für 1843 etwas höher veranschlagt worden und eine noch stärkere Erhöhung wird sich für die künftige Finanzperiode rechtfertigen lassen.

Das Hauptergebnis

B. der Ausgaben

ist bereits im Eingange erwähnt und dort angeführt worden, daß von den bewilligten Summen, nach erfolgter Deckung der bei mehreren Positionen eingetretenen Ueberschreitungen, überhaupt

94,536 Thlr. 27 ngr. 6½ pf.

erspart worden sind. Unter diesen Umständen wird es eines speciellen Eingehens auf die einzelnen Positionen kaum bedürfen, zumal der Tabelle A. schon an geeigneten Stellen einige Erläuterungen beigelegt worden sind, doch werden folgende Bemerkungen zu den Hauptabtheilungen des Ausgabe-Budjets nicht als unweckmäßig erscheinen.

Bei keiner der Positionen der allgemeinen Staatsbedürfnisse hat eine Ueberschreitung, wohl aber haben bei mehreren derselben Ersparnisse Statt gefunden. Die Landtags- und Wahlkosten haben allerdings den ursprünglich zum Budget gebrachten Ansatz von 75,000 Thlr. — — um 27,328 Thlr. — 8 pf. überstiegen, dieser Mehrbedarf ist aber sogleich den bewilligten Summen beigelegt worden und es erscheint derselbe mithin nicht als wirkliche Ueberschreitung.

Auch bei den Positionen 7—12. für das Gesamt-Ministerium und dessen Dependenzen haben (abgesehen von einem kleinen Mehraufwande von 38 Thlr. 10 ngr. 2 pf. bei Position 8.) nur Ersparnisse Statt gefunden, die hauptsächlich durch Verzichtleistung auf den Gehalt, Seiten eines nun ausgeschiedenen Ministers und bei der Bewilligung für das Gesetz- und Verordnungsblatt gemacht worden sind.

Im Justiz-Departement sind bei den Ansätzen unter Nr. 13—15. zu Unterhaltung des Ministerii selbst und der höhern Justizbehörden, ingleichen der Untergerichte erhebliche Ersparnisse gemacht, welche aber bis auf einen kleinen Betrag von 580 Thlr. 13 ngr. 8½ pf. zu Deckung der Ueberschreitung bei Position 17., Untersuchungs- und Bagabundenkosten, wieder verwendet worden sind; Kosten, welche fortwährend im Steigen sind, da die Zahl der Gerichtsstellen sich alljährlich vermehrt und jetzt so manche Vergehen zur Untersuchung gelangen, die sonst nur selten zur Kenntniß des Richters kamen, oder von demselben unbeachtet blieben. Da die Kosten der Untergerichte in der Hauptsache aus den selbst verdienten Sporteln bestritten werden, so ist es zu Beurtheilung der Frage: ob neben den in der laufenden Periode verdienten

Sportuln etwa Zubußen von den Außenständen derselben erforderlich gewesen sind? nothwendig, deshalb das gesammte Sportelrechnungswesen mit ins Auge zu fassen. Es ist dieß, besage der Landtags-Acten I. Abtheilung 1. Band Seite 175 auch am letzten Landtage bei Vorlegung des Rechenschaftsberichtes pro 18 $\frac{3}{4}$ geschehen und es konnte damals allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß zu Deckung des Aufwandes bei den Untergerichten neben den Zuschüssen aus der Staatscasse, eine Verminderung der Sportulaußenstände im Betrage von 39,297 Thlr. 23 ngr. 1 pf. eingetreten war. Es hat sich jedoch die gleichzeitig ausgesprochene Vermuthung, daß, da die unvermeidlich gewesene Abschreibung der aus frühern Zeiten herrührenden Sportulreste dieses ungünstige Resultat herbeigeführt habe, Aehnliches nicht wieder vorkommen werde, weil auf Einziehung der Sportuln fortwährend besondere Aufmerksamkeit gerichtet, mithin eine Abschreibung derselben nur in seltenen Fällen nothwendig werden dürfte, vollständig bestätigt. Denn es ergeben die zur Mittheilung an die betreffenden ständischen Deputationen in Bereitschaft liegenden Uebersichten, daß die Außenstände und die Cassenbestände bei den Untergerichten zu Ende des Jahres 1839, nach Berichtigung derselben auf Grund der justificirten Rechnungen und erfolgter Umrechnung in den 14 Thaler-Fuß,

182,653 Thlr. 9 ngr. 7 pf.

und abzüglich der bei einigen Gerichten geleisteten Vorschüsse von 839 Thlr. — ngr. 2 pf.

181,814 Thlr. 9 ngr. 5 pf.

während zu Ende der Finanzperiode 18 $\frac{1}{2}$ diese Außen- und Baarbestände

182,767 Thlr. 5 ngr. 9 pf., mithin

952 " 26 " 4 " mehr

betragen.

Die sämmtlichen Kosten der Untergerichte sind mithin, abzüglich der aufgewendeten Untersuchungskosten, mit einem jährlichen Zuschusse von 29,660 Thlr. 21 ngr. 2 $\frac{2}{3}$ pf. zu den selbstverdienten Sportuln oder im Laufe der ganzen Finanzperiode mit einem solchen von

88,982 Thlr. 3 ngr. 8 pf.

bestritten worden. Jedenfalls ist dieß ein sehr gnügendes Resultat, zumal wenn man dabei nicht unberücksichtigt läßt, daß die Untergerichte wegen der ihnen mit obliegenden, in die Verwaltung einschlagenden Arbeiten, sehr häufig ganz gebührenfrei zu arbeiten und oft sogar Verläge zu übertragen genöthigt sind.

Das Ministerium des Innern hat auch in der vorliegenden Finanzperiode mit den erfolgten, unter den Positionen 19. bis mit 26. aufgeführten

Bewilligungen im Allgemeinen ausgereicht, und es ergibt sich noch eine Ersparniß von 900 Thlr. 17 ngr. 4 pf.

Diese würde beträchtlicher ausgefallen sein, da namentlich bei Position 23c. und f. bedeutende Ersparnisse Statt gefunden, hätte nicht davon der Mehraufwand bei 22c. für die Commission für Ablösungen und Gemeintheilungen gedeckt werden müssen. Erheblich sind jedoch abermals die Ersparnisse, welche sich (Position 28.) bei der Verwaltung der allgemeinen Straf- und Versorg-Anstalten ergeben. Sie belaufen sich auf

20,323 Thlr. 12 ngr. 2 pf.

und es ist dieses Ergebnis um so erfreulicher, als das Jahr 1842 für derartige, mit Verpflegung verbundene Anstalten ein sehr ungünstiges war und weil die bei Aufstellung des Budjets veranschlagte Kopfsahl von 600 Detinirten in der Anstalt zu Zwickau im Durchschnitt bis auf 666 $\frac{1}{3}$ Köpfe gestiegen ist, so daß mithin für 72,701 $\frac{1}{3}$ Tage mehr Verpflegung erforderlich war, was einen Mehraufwand von 11,312 Thlr. 24 ngr. 7 pf. verursachte.

Zu Erlangung der vorgedachten Ersparnisse und Deckung der entstandenen Mehrkosten sind von dem Betriebsvermögen nur 1968 Thlr. 5 ngr. 5 pf. verwendet worden, denn es bestand dasselbe zu Ende des Jahres 1839 bei sämtlichen acht Anstalten in

148,654 Thlr. 21 ngr. 3 pf.

(indem der Anstalt zu Waldheim aus dem damals noch bei der Commission für die Straf- und Versorganstalten befindlichen Capitalvermögen, eine Summe von 10,000 Thlr. — — der zu Zwickau aber eine von 4,500 Thlr. — — zum Manufactur- und Geschäftsbetrieb überwiesen worden, wodurch die Angabe in den Landtagsacten von 18 $\frac{1}{4}$ $\frac{2}{3}$, I. Abtheilung 1. Band Seite 177. zu berichtigen ist.)

am Schlusse des Jahres 1842 aber in

146,686 Thlr. 15 ngr. 8 pf.

und zwar:

bei Sonnenstein in	17,345 Thlr.	21 ngr.	7 pf.
„ Golditz in	26,109	12	—
„ Dresden in	5,856	17	2
„ Großhennersdorf in	1,546	25	8
„ Hubertusburg in	10,826	16	3
„ Bräunsdorf in	16,913	27	—
„ Zwickau in	22,375	6	2
„ Waldheim in	45,712	9	6

Summa w. o.

Bei dem Departement der Finanzen sind, einschließlich der beim Finanzministerio selbst weniger verausgabten 16,313 Thlr. 22 ngr. 1 pf. überhaupt

46,618 Thlr. 3 ngr. 7 pf.

erspart worden, von welchen jedoch wieder

26,742 Thlr. 11 ngr. 2 pf.

zu Deckung von Ueberschreitungen bei einigen Positionen, namentlich bei 31. zu rechtlicher Bertheidigung der fiscoalischen Gerechtfame und bei 34.e. für das Institut der Landrentenbank verwendet werden mußten. Diese Ueberschreitungen können indeß als vollständig gerechtfertigt und durch die Umstände geboten betrachtet werden; denn die bei Position 31. erwachsene ist durch die im ausgedehntesten Umfange im Gange befindlichen Ablösungen fiscoalischer Gerechtfame, zustehender Zinsen und Leistungen, die zu 34.e. aber durch den vergrößerten Umfang, den die Landrentenbank in dieser Periode genommen hat, entstanden. Mit der Zahl und Summe der überwiesenen Renten steigen nicht allein die Arbeiten der Landrentenbank und erfordern vermehrte Arbeitskräfte, sondern es erhöhen sich auch die aus der Staatscasse zu übertragenden Einnehmergebühren. Die Verpflichtung der Staatscasse, entstehende Reste in den Renten zu übertragen, hat bisher noch keine Opfer erheischt, was allen Rentenpflichtigen in der That zum wahren Lobe gereicht.

Beim Militair-Departement sind nach Abrechnung der Ueberschreitungen von den Ersparnissen, annoch

14,134 Thlr. 22 ngr. 5 pf.

wirklich erübrigt und der Finanz-Centralcasse zurückgewährt worden. In der Uebersicht unter A. sind die Ueberschreitungen durch Randbemerkungen erläutert worden, als worauf Bezug zu nehmen ist.

Es muß dieses Resultat um so befriedigender erscheinen, als beinahe alle deutsche Staaten für die in dieser Periode zu machenden außerordentlichen Anstrengungen für Militairzwecke besonderer zum Theil sehr bedeutender Zuschüsse bedurften, hier aber alle Ausgaben aus dem Budget-Quanto bestritten wurden. Insbesondere ist es auch erfreulich, zu bemerken, daß bei Position 61., temporelle Ausgaben und Verpflegungskosten, schon in der hier fraglichen Finanzperiode wesentliche Verminderungen eingetreten sind, die in der jetzt instehenden Periode, wie beiläufig zu erwähnen ist, noch weiter herabgestellt worden sind. In Erinnerung der am Landtage 18 $\frac{4}{3}$ ertheilten Zusicherung

(Landtagsacten I. Abtheilung 1. Band Seite 179) wird übrigens in der Anfüge unter F. eine Uebersicht des, nach bestimmten am Schlusse derselben angegebenen Grundsätzen ermittelten Werths des sämmtlichen Militair-Staatseigenthums beigefügt, wie solches durch eine vollständige Inventur zu Ende des Jahres 1842 ermittelt worden ist. Diese Uebersicht weicht von dem Schlussergebniß einer ähnlichen, nur auf ungefähren Angaben beruhenden, welche am Landtage 18 $\frac{3}{7}$ (cfr. Landtagsacten I. Abtheil. 1. Band Seite 330) mitgetheilt wurde, dadurch ab, daß mehrere früher zu hoch in Ansatz gebrachte Posten, theils ganz weggefallen, theils auf den wahren Werth reducirt worden sind.

Sie liefert daher den Beweis, daß auch bei dieser umfangreichen Verwaltung im Verlauf der dazwischen liegenden Jahre keine Vermögensverminderung, sondern eine bedeutende Vermögensvermehrung eingetreten ist. Diese Uebersicht, durch welche der Rechenschaftsbericht an Vollständigkeit gewinnt, wird, wenn sie von Zeit zu Zeit berichtet und vervollständigt wird, zu nützlichen Vergleichen zu benutzen sein, wie solche hinsichtlich der Betriebsfonds im Eingange dieses angestellt worden sind.

Die für das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts gemachten Bewilligungen sind zwar bei einigen Positionen überschritten, diese Ueberschreitungen aber durch Ersparnisse bei mehreren andern wieder gedeckt worden, so daß sich schließlich noch eine Ersparniß von

200 Thlr. 19 ngr. 5 pf.

ergeben hat. Die Gründe der Ueberschreitungen sind als Randbemerkungen der Tabelle A. beigefügt worden.

Wenn künftig, wie in der Beilage C. zur ständischen Schrift vom 18. August 1843 zu Position 65. c. II. beantragt und in dem Decrete vom 19. August 1843 (Landtagsacten I. Abth. 2. Bd. Seite 570 und 583) zugesichert worden ist, zugleich mit dem Budget ein Voranschlag der von dem Universitätsvermögen zu erwartenden Nutzungen mit vorgelegt worden sein wird, so dürfte auch der Rechenschaftsbericht darüber, in wie weit diese in der Wirklichkeit ihre Bestätigung gefunden haben und für welche Zwecke etwaige Ueberschüsse verwendet worden sind, die nöthige Nachweisung zu gewähren haben.

Bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten sind auch in dieser Periode durch weggefallene transitorische Ausgaben, zeitweise Vacanzen bei einigen Gesandtschaften und sonst bedeutende Ersparnisse gemacht worden, welche der Staatscasse anheim gefallen sind.

Dagegen hat bei den Ausgaben für Bundeszwecke eine Ueberschreitung von

16,871 Thlr. 25 ngr. 3 pf.

Statt gefunden; Mehrausgaben, welche auf Beschlüssen der deutschen Bundesversammlung beruhen und welche durch die drohenden Ereignisse im Jahre 1841 herbeigeführt worden sind.

Beiläufig ist hier zu erwähnen, daß der Rechenschaftsbericht pro 184 $\frac{2}{3}$ an den bewilligten Summen eine, obige Mehrausgabe übersteigende, Ersparniß ergeben wird.

Zu Bestreitung der Wartegelder und Pensionen waren im Budget jährlich

535,305 Thlr. 17 ngr. 1 pf.

in Ansatz gebracht und bewilligt worden. Es sind jedoch einige Ersparnisse eingetreten, die sich im Laufe der Finanzperiode auf

10,318 Thlr. 8 ngr. —

erstreckt haben, was um so beruhigender ist, da schon der Budget-Ansatz und die Bewilligung gegen die pro 184 $\frac{2}{3}$ bedeutend herabgestellt worden war, indem diese damals jährlich 550,650 Thlr. 21 ngr. 7 pf. betrug. Jene Ersparniß hat denn auch Veranlassung gegeben, mit dem Budget-Ansatze für die Finanzperiode 184 $\frac{2}{3}$ noch weiter herabzugehen, indem neben der Ausgabe des Agios für die auf Conventionsmünze lautenden Pensionen, nur ein Ansatz von jährlich

525,309 Thlr. 5 ngr. 3 pf.

gemacht worden, wie hier erläuternd zu bemerken ist.

Die bewilligten Summen für das Bauwesen sind nur in einer Position, nämlich zum Chaussée-, Straßen- und Brückenbau mit überhaupt 54,000 Thlr. — — mithin jährlich um

18,000 Thlr. — —

überschritten worden. Es ist diese Ueberschreitung annoch als letzte Nachwirkung des zu geringen Ansatzes zur Chausséeunterhaltung zu betrachten, da zu diesem Zweck beim Landtage 184 $\frac{2}{3}$ eine höhere, nunmehr ausreichende Summe von 1200 Thlr. — — pro Meile bewilligt worden ist. In dieser Bewilligung und dem dadurch anerkannten Mehrbedürfnisse liegt zugleich die vollkommene Rechtfertigung der obigen Ueberschreitung.

Was endlich den Reservefond betrifft, so ist dessen Ueberschreitung hauptsächlich dadurch veranlaßt worden, weil bei der Unzulänglichkeit der zu den Kosten der Umwandlung des Münzfußes ausgesetzten Summe (Position 35. der Ausgaben) ein beträchtlicher Theil derselben auf den Reservefond gewiesen werden mußte. Namentlich ist dieß auch hinsichtlich derjenigen Verluste geschehen, welche durch Reduction der in den Hauptcassen befindlichen $\frac{1}{2}$. und andern kleinern Münzen auf den 14 Thalerfuß entstanden und welche sonst die gedachten Cassen zu erleiden gehabt haben würden. Es schien aber angemessen und für die künftige Uebersicht der Gesamtkosten der Münzfußveränderung erleichternd, derartige Verluste nicht in verschiedenen Cassen zur Verschreibung zu bringen, sondern den Ersatz dafür aus dem Reservefond zu leisten.

A.

Königreich Sachsen.

Uebersicht

der

Staats-Einkünfte und des Staats-Aufwands,

für die Periode

1840 bis mit 1842,

in Vergleichung gestellt mit dem Budget für dieselben Jahre.

N ^o	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags.						3. Einkünfte der Periode						
		gemeinjährlich.			dreijährlicher Betrag.			zur Finanz = Central = casse eingezogen.			noch einzuziehende Reste.			
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	
	Einnahme.													
	I. Nutzungen des Staatsvermögens und der Staats-Anstalten.													
	A. von den Domainen und andern Besitzungen.													
1.	Forst = Nutzungen,	506,000	—	—	1,518,000	—	—	1,633,717	—	8	12,794	12	8	
2.	Jagd = Nutzungen,	11,000	—	—	33,000	—	—	28,542	28	6	762	6	3	
3.	Amts = Intraden,	188,000	—	—	564,000	—	—	606,371	13	1	—	—	—	
4.	Nutzungen der Kammergüter und der in Zeitpacht stehenden Mühlen, Teiche u. c.,	90,164	15	6	270,493	16	8	273,204	20	8	—	—	—	
5.	Weinbergs = und Kellerei = Nutzungen,	5,000	—	—	15,000	—	—	15,500	—	—	—	—	—	
6.	Steinkohlenwerks = Nutzungen,	16,500	—	—	49,500	—	—	49,500	—	—	—	—	—	
7.	von der Porzellan = Manufactur zu Meißen,	13,500	—	—	40,500	—	—	40,500	—	—	—	—	—	
8.	von der Hof = Apotheke,	800	—	—	2,400	—	—	3,450	—	—	—	—	—	
	Summa ad A.	830,964	15	6	2,492,893	16	8	2,650,786	3	3	13,556	19	1	

1840 — 1842.			4. gegen den Voranschlag ist erlangt:						5. Hierüber an eingezogenen Resten früherer Jahre, Restitutions- posten zc.			6. Bemerkungen.
in Summa.			mehr.			weniger.						
Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	
1,646,511	13	6	128,511	13	6	—	—	—	{ 13,894	11	3	<p>Die Erträge der verschiedenen Einkünfte für jedes der Jahre 1840—42 und die Ursachen des Mehr und Weniger gegen den Etat werden durch specielle Unterlagen nachgewiesen.</p> <p>In der letzten Colonne ist außer den eingezogenen Resten das zugleich zu gewähren gewesene Agio dieser Reste zu berechnen.</p>
									{ 355	9	5	
29,305	4	9	—	—	—	3,694	25	1	{ 705	—	—	
									{ 17	7	9	
606,371	13	1	42,371	13	1	—	—	—	{ 8,808	27	9	
									{ 187	19	9	
273,204	20	8	2711	4	—	—	—	—	—	—	—	
15,500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	
49,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
40,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3,450	—	—	1,050	—	—	—	—	—	—	—	—	
2,664,342	22	4	175,144	—	7	3,694	25	1	{ 23,408	9	2	
			ab: 3,694	25	1				{ 560	7	3	
			171,449	5	6							

Die Erträge der verschiedenen Einkünfte für jedes der Jahre 1840—42 und die Ursachen des Mehr und Weniger gegen den Etat werden durch specielle Unterlagen nachgewiesen.

In der letzten Colonne ist außer den eingezogenen Resten das zugleich zu gewähren gewesene Agio dieser Reste zu berechnen.

№	1. T i t e l	2. Quanta des Voranschlags.						3. Einkünfte der Periode						
		gemeinjährlich.			dreijährlicher Betrag.			zur Finanz-Central- casse eingezogen.			noch einzuziehende Reste.			
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	
	B. von den Regalien und den damit verbundenen Fabrications- und Debits-Anstalten.													
9.	Berg- und Hütten-Nutzungen,	140,530	—	—	421,590	—	—	435,233	26	7	20,093	7	7	
10.	Münz-Nutzungen,	100	—	—	300	—	—	454	5	—	—	—	—	
11.	Post-Einkünfte,	230,000	—	—	690,000	—	—	792,482	25	8	—	—	—	
12.	Zeitungs-Nutzungen,	26,000	—	—	78,000	—	—	83,033	10	—	7,954	7	1	
13.	Salz-Nutzungen,	320,000	—	—	960,000	—	—	1,101,727	15	6	—	—	—	
14.	Floß- und Holzhofs-Nutzungen,	60,000	—	—	180,000	—	—	178,516	10	2	—	—	—	
15.	Chausseegelder,	224,000	—	—	672,000	—	—	641,134	8	5	—	—	—	
16.	Brückengelder,	17,000	—	—	51,000	—	—	37,488	—	1	—	—	—	
	Summa ad B.	1,017,630	—	—	3,052,890	—	—	3,270,070	11	9	28,047	14	8	
	C. Zinsen von werbenden Capitalien, incl. Administrations- und zufällige Einkünfte.													
17.	Ueberschuß der Zinsen von Activ-Capitalien und der zufälligen Einnahmen der Haupt-Staats-casse, nach Abzug der Passiv-Zinsen von ehemaligen fiscalischen Schulden ic.,	76,000	—	—	228,000	—	—	262,811	2	7	2,742	15	7	
18.	Ganzlei-Sporteln,	71,000	—	—	213,000	—	—	207,212	5	7	3,442	25	5	
	Seitenbetrag:	147,000	—	—	441,000	—	—	470,023	8	4	6,185	11	2	

1840—1842.			4. gegen den Voranschlag ist erlangt:						5. Hierüber an eingezogenen Resten früherer Jahre, Restitutions- posten zc.			6. Bemerkungen.		
in Summa.			mehr.			weniger.								
Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.			
455,327	4	4	33,737	4	4	—	—	—	—	—	—			
454	5	—	154	5	—	—	—	—	—	—	—			
792,482	25	8	102,482	25	8	—	—	—	—	—	—			
90,987	17	1	12,987	17	1	—	—	—	2,300 63	26	7			
1,101,727	15	6	141,727	15	6	—	—	—						
178,516	10	2	—	—	—	1,483	19	8	—	—	—			
641,134	8	5	—	—	—	30,865	21	5	916 25	11	1	13	6	
37,488	—	1	—	—	—	13,511	29	9						
3,298,117	26	7	291,089	7	9	45,861	11	2	3,216 89	11	1	10	3	
			ab:45,861	11	2									
			245,227	26	7									
265,553	18	4	37,553	18	4	—	—	—	—	—	—			
210,655	1	2	—	—	—	2,344	28	8	4,811 133	11	2	19	5	
476,208	19	6	37,553	18	4	2,344	28	8						

I. Abth. 1. Bb.

N ^o	1. Titel	2. Quanta des Voranschlags.						3. Einkünfte der Periode					
		gemeinjährlich.			dreijährlicher Betrag.			zur Finanz-Central- casse eingezogen.			noch einzuziehende Reste.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	Uebertrag:	147,000	—	—	441,000	—	—	470,023	8	4	6,185	11	2
19.	Lotterie-Ueberschuß,	90,000	—	—	270,000	—	—	367,039	19	9	47,366	—	3
20.	Befoldungs- und Pensions-Ab- züge für den Staats-Pensions- Fonds,	25,000	—	—	75,000	—	—	80,071	16	8	14,191	28	2
21.	Beitrag vom Hause Schönburg zu Unterhaltung der Kreisdirection und des Appellationsgerichts zu Zwickau,	1,027	23	4	3,083	10	2	3,083	9	9	—	—	—
22.	verschiedene zufällige Einnahmen, Hierüber: — an Restitutionsposten nebst Agio derselben,	3,000	—	—	9,000	—	—	25,088	24	7½	—	—	—
	Summa ad C.	266,027	23	4	798,083	10	2	945,306	19	7½	67,743	9	7
	Wiederholung.												
lit.	A. von den Domainen u.	830,964	15	6	2,492,893	16	8	2,650,786	3	3	13,556	19	1
	B. = = Regalien u.	1,017,630	—	—	3,052,890	—	—	3,270,070	11	9	28,047	14	8
	C. Zinsen von verbenden Kapitalien, Administrations- u. Einkünfte,	266,027	23	4	798,083	10	2	945,306	19	7½	67,743	9	7
	Summa ad I.	2,114,622	9	—	6,343,866	27	—	6,866,163	4	9½	109,347	13	6

1840 — 1842.			4. gegen den Voranschlag ist erlangt:						5. Hierüber an eingezogenen Resten früherer Jahre, Restitutions- posten ꝛ.			6. Bemerkungen.		
in Summa.			mehr.			weniger.								
Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.			
476,208	19	6	37,553	18	4	2,344	28	8	{ 4,811	11	2			
									{ 133	19	5			
414,405	20	2	144,405	20	2	—	—	—	{ 80,041	17	9			
									{ 1,684	19	—			
94,263	15	—	19,263	15	—	—	—	—	{ 22	2	7			
									{ —	—	—			
3,083	9	9	—	—	—	—	—	3	{ —	—	—			
25,088	24	7½	16,088	24	7½	—	—	—	{ —	—	—			
									{ 140,408	17	5			
									{ 2,432	11	5			
1,013,049	29	4½	217,311	18	3½	2,344	29	1	{ 226,946	5	6			
			ab: 2,344	29	1				{ 2,588	3	7			
			214,966	19	2½									
2,664,342	22	4	171,449	5	6	—	—	—	{ 23,408	9	2			
									{ 560	7	3			
3,298,117	26	7	245,227	26	7	—	—	—	{ 3,216	11	1			
									{ 89	10	3			
1,013,049	29	4½	214,966	19	2½	—	—	—	{ 226,946	5	6			
									{ 2,588	3	7			
6,975,510	18	5½	631,643	21	5½	—	—	—	{ 253,570	25	9			
									{ 3,237	21	3			

№	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. Einkünfte der Periode					
		gemeinjährlich.			dreijährlicher Betrag.			zur Finanz-Central- casse eingezogen.			noch einzuziehende Reste.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
II. Steuern und Abgaben.													
A. von den Erblanden.													
23.	Schocksteuern,	340,000	—	—	1,020,000	—	—	1,014,510	29	8½	7,256	20	5
24.	Quatembersteuern,	452,000	—	—	1,356,000	—	—	1,375,210	18	5¼	9,283	16	—
25.	Ritterschaftliche Beiträge, . . .	45,018	18	6	135,055	25	8	132,669	5	—	2,654	29	3
26.	Schönburg'sches Steuer-Contingent,	4,100	—	—	12,300	—	—	12,793	24	3	—	—	—
—	Provisorial-Steuerreste von den Jahren 1812 und 1813, . . .	—	—	—	—	—	—	185	—	—	—	—	—
	Summa ad A.	841,118	18	6	2,523,355	25	8	2,535,369	17	6¾	19,195	5	8
B. von der Oberlausitz.													
27.	Beitrag zu den durch Grundsteuern aufzubringenden Bedürfnissen,	50,541	18	5	151,624	25	5	150,916	6	2	2,131	28	7
28.	Beitrag zur Schuldentilgung und Verzinsung,	33,124	16	4	99,373	19	2	98,416	21	2	956	28	—
	Summa ad B.	83,666	4	9	250,998	14	7	249,332	27	4	3,088	26	7

1840—1842.			4. gegen den Voranschlag ist erlangt:						5. Hierüber an eingezogenen Resten früherer Jahre, Restitutions- posten etc.			6. Bemerkungen.	
in Summa.			mehr.			weniger.							
Zhr.	ngr.	pf.	Zhr.	ngr.	pf.	Zhr.	ngr.	pf.	Zhr.	ngr.	pf.		
1,021,767	20	3½	1,767	20	3½	—	—	—	{	5,851	18	1	
										162	16	4	
1,384,494	4	5¼	28,494	4	5¼	—	—	—	{	6,795	12	5¾	
										188	22	8¼	
135,324	4	3	268	8	5	—	—	—	{	7,116	21	1	
										197	20	6	
12,793	24	3	493	24	3	—	—	—		—	—	—	
185	—	—	185	—	—	—	—	—		—	—	—	
2,554,564	23	4¾	31,208	27	6¾	—	—	—	{	19,763	21	7¾	
										548	29	8¼	
153,048	4	9	1,423	9	4	—	—	—	{	418	29	4⅛	
										11	19	2	
99,373	19	2	—	—	—	—	—	—		—	—	—	
252,421	24	1	1,423	9	4	—	—	—	{	418	29	4⅛	
										11	19	2	

[Faint, illegible text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the next page.]

N ^o	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. Einkünfte der Periode 9						
		gemeinjährlich.			dreijährlicher Betrag.			zur Finanz-Central- casse eingezogen.			noch einzuziehende Reste.			
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	
	C. Allgemeine Steuern und Abgaben.													
29.	Cavallerie-Verpflegungs- (Por- tions- und Rations-) Gelder, und zwar:													
	a) an erhobenen dergl. Geldern,	176,400	—	—	529,200	—	—	526,640	10	2 $\frac{1}{2}$	4,775	9	2	
	b) an erlassenen dergl. Geldern,	50,400	—	—	151,200	—	—	151,200	—	—	—	—	—	
30.	Gewerbe- und Personalsteuern, und zwar:													
	a) an wirklich erhobenen,	263,333	10	—	790,000	—	—	778,114	23	8	25,703	—	2	
	b) an erlassenen,	131,666	20	—	395,000	—	—	395,000	—	—	—	—	—	
31.	Stempel-Impost,	155,400	—	—	466,200	—	—	498,545	20	7	3,909	17	2	
32.	Accisgrundsteuern,	27,480	—	—	82,440	—	—	78,096	16	4 $\frac{1}{4}$	3,253	21	9	
33.	Grenzzoll nebst Branntwein-, Schlacht-, Malz-, Wein- und Tabaksteuern, ingleichen Elbzoll- und Ausgleichungs-Abgaben,	1,656,210	—	—	4,968,630	—	—	6,156,161	6	8	—	—	—	
	Summa ad C.	2,460,890	—	—	7,382,670	—	—	8,583,758	17	9 $\frac{3}{4}$	37,641	18	5	

1840 — 1842.			4. gegen den Voranschlag ist erlangt:			5. Hierüber an eingezogenen Resten früherer Jahre, Restitutions- posten etc.			6. Bemerkungen.		
in Summa.			mehr.			weniger.					
Tblr.	ngr.	pf.	Tblr.	ngr.	pf.	Tblr.	ngr.	pf.	Tblr.	ngr.	pf.
531,415	19	4½	2,215	19	4½	—	—	—	3,342	24	1½
									92	25	6½
151,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
803,817	24	—	13,817	24	—	—	—	—	23,475	11	7
									647	27	5
395,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
502,455	7	9	36,255	7	9	—	—	—	3,722	14	3½
									103	12	4¼
81,350	8	3½	—	—	—	1,089	21	6¾	2,955	26	4½
									82	3	2¾
6,156,161	6	8	1,187,531	6	8	—	—	—	—	—	—
8,621,400	6	4¾	1,239,819	28	1½	1,089	21	6¾	33,496	16	5¾
			ab: 1,089	21	6¾				926	8	4½
			1,238,730	6	4¾						

Das Mehreinkommen ist erlangt worden, ob-
 schon die hierunter mit begriffene Abgabe
 der Schlachtsteuer eine Abminderung erlit-
 ten hat. Der Betrag dieser Abminderung
 ist nicht, wie sub Nr. 29. und 30. gesche-
 hen, mit in Ansatz gekommen, weil solche
 nicht transitorisch, sondern bis auf Weiteres
 als bleibend anzusehen seyn dürfte.

№	1. S i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. Einkünfte der Periodes					
		gemeinjährlich.			dreijährlicher Betrag.			zur Finanz-Central- casse eingezogen.			noch einzuziehende Reste.		
		Tblr.	ngr.	pf.	Tblr.	ngr.	pf.	Tblr.	ngr.	pf.	Tblr.	ngr.	pf.
	Wiederholung.												
A.	Erbländische Steuern und Abgaben,	841,118	18	6	2,523,355	25	8	2,535,369	17	6 $\frac{3}{4}$	19,195	5	8
B.	Oberlausitzer Beiträge,	83,666	4	9	250,998	14	7	249,332	27	4	3,088	26	7
C.	Allgemeine Steuern und Abgaben,	2,460,890	—	—	7,382,670	—	—	8,583,758	17	9 $\frac{3}{4}$	37,641	18	5
	Betrag der Steuern und Abgaben ad II.	3,385,674	23	5	10,157,024	10	5	11,368,461	3	— $\frac{1}{2}$	59,925	21	—
	Hierzu:												
	Betrag der Nutzungen des Staatsvermögens <i>ic.</i> ad I.	2,114,622	9	—	6,343,866	27	—	6,866,163	4	9 $\frac{1}{2}$	109,347	13	6
	Betrag aller Einkünfte:	5,500,297	2	5	16,500,891	7	5	18,234,624	8	—	169,273	4	6
	Hierzu:												
	Betrag der nach Col. 5. eingezogenen Reste und Restitutionsposten,							311,974	22	4 $\frac{1}{8}$			
	Summa der wirklichen Einnahmen der Centralcassen,							18,546,599	—	4 $\frac{1}{8}$			

1840 — 1842.			4. gegen den Voranschlag ist erlangt:			5. Hierüber an eingezogenen Resten früherer Jahre, Restitutions- posten u.			6. Bemerkungen.		
in Summa.			mehr.			weniger.					
Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
2,554,564	23	4 $\frac{3}{4}$	31,208	27	6 $\frac{3}{4}$	—	—	—	19,763	21	7 $\frac{3}{4}$
									548	29	8 $\frac{1}{4}$
252,421	24	1	1,423	9	4	—	—	—	418	29	4 $\frac{1}{8}$
									11	19	2
8,621,400	6	4 $\frac{3}{4}$	1,238,730	6	4 $\frac{3}{4}$	—	—	—	33,496	16	5 $\frac{3}{8}$
									926	8	4 $\frac{5}{8}$
11,428,386	24	$\frac{1}{2}$	1,271,362	13	5 $\frac{1}{2}$	—	—	—	53,679	7	7 $\frac{1}{4}$
									1,486	27	4 $\frac{7}{8}$
6,975,510	18	5 $\frac{1}{2}$	631,643	21	5 $\frac{1}{2}$	—	—	—	253,570	25	9
									3,237	21	3
18,403,897	12	6	1,903,006	5	1	—	—	—	311,974	22	4 $\frac{1}{8}$
									und zwar:		
									166,841	16	1 $\frac{1}{4}$
									140,408	17	5
									4,724	18	7 $\frac{7}{8}$
									uts.		

Reste für 1837 — 1839, welche besage der frühern Uebersicht verblieben, und hier vollständig in Einnahme gewährt werden. (cf. Landtagsacten v. J. 1842, I. 1. S. 200.)

Restitutionsposten, welche in der Uebersicht für 1837 — 39 verausgabt waren und hier wieder in Einnahme zu gewähren sind (cf. ebendasselbst S. 243) und

Agio dieser Reste und Restititionen.

N ^o	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher							
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereife.				
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.		
	Ausgabe.														
	A. Allgemeine Staatsbedürfnisse.														
1.	zu Unterhaltung des königlichen Hauses:														
	a) Civilliste,	513,888	26	7	1,541,666	20	1	1,541,666	20	1	—	—	—	—	—
	b) für Ihre Majestät die Königin: Hofstaat, Garderoben- und Schatullengeld,	28,777	23	3	86,333	9	9	86,333	9	9	—	—	—	—	—
	c) Appanagen etc.	154,191	10	—	462,574	—	—	462,574	—	—	—	—	—	—	—
	d) zu Unterhaltung der zum königl. Hausfideicommiss gehörigen öffentlichen Sammlungen,	22,165	2	8	66,495	8	4	65,085	27	5	—	—	—	—	—
2.	zu Verzinsung und Abzahlung der Staatsschulden:														
	a) zur Verzinsung,	318,965	20	8	956,897	2	4	928,537	17	2	8,323	4	29	—	—
	b) zur Tilgung,	165,697	4	1	497,091	12	3	483,007	4	7	14,084	7	68	—	—
	— für bewilligt zu achtender Mehrbedarf zu Tilgung der dreiprocentigen Kammercreditcassenschuld und des Agio von der Steuercreditcassenschuld,	135,531	16	7½	406,594	20	2	406,594	20	2	—	—	—	—	—
	Seitenbetrag:	1,339,217	14	4½	4,017,652	13	3	3,973,799	9	6	22,407	11	88	—	—

Bedarf.	4.			5.			6.			7.	
	Ersparniß.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.				
Summa des Bedarfs.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Bemerkungen.	
1,541,666	20	1	—	—	—	—	—	—	—		
86,333	9	9	—	—	—	—	—	—	—		
462,574	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
65,085	27	5	1,409	10	9	—	—	—	—	das Ersparniß besteht in weggefallenen transitorischen Ausgaben und dem in Folge von Personalveränderungen eingetretenen mindern Bedarfe.	
936,860	21	4	20,036	11	—	—	—	7,909	18	8	das Ersparniß ist Folge der Abzahlung der dreiprocentigen Kammercredittassenscheine und des Agio von der Capitalschuld. Reste aus früherer Zeit.
								1,749	18	7	
497,091	12	3	—	—	—	—	—	8,532	—	—	
406,594	20	2	—	—	—	—	—	—	—	—	in Gemäßheit des Vorbehalts in den Landtagsacten vom J. 1840. I. 2. S. 298.
3,996,206	21	4	21,445	21	9	—	—	18,191	7	5	

№	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	Uebertrag:	1,427,480	14	2	4,282,441	12	6	4,203,232	13	—	31,497	26	—
	Hierüber:												
	auf die disponiblen Cassenbestände gewiesene Ausgaben:												
—	zu Baulichkeiten und Restaurationen bei der Gemäldegalerie,	3,333	10	—	10,000	—	—	10,000	—	—	—	—	—
—	Agio auf die mit Schluß des Jahres 1839 im 20 Guldenfuße verbliebenen und in Währung des 14 Thalerfußes abgezahlten Ausgabereste,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa ad A.	1,430,813	24	2	4,292,441	12	6	4,213,232	13	—	31,497	26	—
	und zwar:												
	Summa laut Budget,	1,282,035	3	9	3,846,105	11	7						
	Zusatz zu Pos. 2 b. 3 b. und 5 a. β.	145,445	10	3	436,336	—	9						
	dergl. unter Hierüber,	3,333	10	—	10,000	—	—						
	uts.												

Bedarf.			4.			5.			6.			7.		
Summa des Bedarfs.			Ersparnis.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.			Bemerkungen.		
Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.			
4,234,730	9	—	47,711	3	6	—	—	—	30,556	6	3			
10,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			cfr. Landtagsacten 1840. I. Abth. 2. Bd. S. 259 fg.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	756	9	4			
4,244,730	9	—	47,711	3	6	—	—	—	31,312	15	7			
									und zwar:					
									28,806	17	6			abschläglich auf die mit 42,116 Zhlr. 2 ngr. 6 pf verbliebenen Reste der Periode 1837, worauf, und zwar zu Position 2 b. ferner 13,309 Zhlr. 15 ngr. — unabgehoben geblieben sind, und
									1,749	18	7			Reste aus früherer Zeit.
									756	9	4			Agio.
									uts.					

N ^o	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher						
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.			
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	
	B. Gesamt-Ministerium nebst Dependenz.													
7.	das Gesamt-Ministerium und der Staatsrath nebst Kanzlei,	13,470	—	—	40,410	—	—	26,297	29	2	—	—	—	—
8.	die Geheime Kabinetts-Kanzlei,	1,940	—	—	5,820	—	—	5,858	10	2	—	—	—	—
9.	die Ordens-Kanzlei,	500	—	—	1,500	—	—	1,500	—	—	—	—	—	—
10.	das Haupt-Staats-Archiv,	7,540	—	—	22,620	—	—	20,656	2	2	—	—	—	—
11.	die Ober-Rechnungs-Deputation und die unmittelbar an deren Stelle getretene Oberrechnungs- Kammer,	8,720	—	—	26,160	—	—	25,530	5	4	—	—	—	—
12.	das Gesetz- und Verordnungsblatt,	5,000	—	—	15,000	—	—	8,447	—	5	—	—	—	—
	Summa ad B.	37,170	—	—	111,510	—	—	88,289	17	5	—	—	—	—
	C. Departement der Justiz.													
13.	das Justiz-Ministerium nebst Kanzlei und Sportelsiscalat,	29,563	10	—	88,690	—	—	80,459	23	9	—	—	—	—
14.	das Ober-Appellationsgericht nebst Kanzlei,	48,050	22	5	144,152	7	5	143,233	16	4	—	—	—	—
15.	die Bezirks-Appellationsgerichte zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin,	86,770	—	—	260,310	—	—	255,983	4	4½	—	—	—	—
	Seitenbetrag:	164,384	2	5	493,152	7	5	479,676	14	7½	—	—	—	—

Bedarf.			4. Ersparniß.			5. Mehrbedarf.			6. Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und Restitutionsposten.			7. Bemerkungen.		
Summa des Bedarfs.														
Zhr.	ngr.	pf.	Zhr.	ngr.	pf.	Zhr.	ngr.	pf.	Zhr.	ngr.	pf.			
26,297	29	2	14,112	—	8	—	—	—	—	—	—	der Bedarf ward durch persönliche Verzichtleistung auf den Genus eines Ministerialgehalts und einige andere Ersparnisse vermindert. der Mehraufwand beruht auf einem im Voranschlage außer Ansatz gebliebenen Agiozuschlag.		
5,858	10	2	—	—	—	38	10	2	—	—	—			
1,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
20,656	2	2	1,963	27	8	—	—	—	—	—	—	es traten einige, jedoch mehrentheils nur transitorische Gehaltserparnisse ein.		
25,530	5	4	629	24	6	—	—	—	—	—	—			
8,447	—	5	6,552	29	5	—	—	—	—	—	—	der Debit des Gesetz- und Verordnungsblattes übertrug einen großen Theil des Bedarfs.		
88,289	17	5	23,258	22	7	38	10	2	—	—	—	der Wegfall transitorischer Zulagen, eingetretene Vacanzen und die Beschränkung des Kanzleiaufwandes auf den nothwendigsten Bedarf haben zu der bemerkten Ersparniß geführt.		
			ab: 38	10	2	Mehrbedarf.								
			23,220	12	5	Ersparniß.								
80,459	23	9	13,475	22	7½	—	—	—	—	—	—	1,936	13	8
143,233	16	4												
255,983	4	4½												
479,676	14	7½	13,475	22	7½	—	—	—	1,936	13	8			

№	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	Uebertrag:	164,384	2	5	493,152	7	5	479,676	14	7½	—	—	—
16.	Zuschuß zu den Befoldungen und Administrationskosten der Untergerichte und zwar zu Deckung desjenigen Betrags, mit welchem der Bedarf die bei sämtlichen Justizämtern und Gerichten verdienten Sporteln übersteigt,	33,128	5	—	99,384	15	—	88,982	3	8	—	—	—
17.	Untersuchungs- und Bagabondenkosten bei den Gerichtsbehörden der Kreislande,	34,391	22	6	103,175	7	8	130,844	16	3	—	—	—
18.	Extraordinaria und Insgemein,	4,000	—	—	12,000	—	—	5,628	11	6	2,000	—	—
	Summa ad C.	235,904	—	1	707,712	—	3	705,131	16	4½	2,000	—	—

Bedarf.	4.			5.			6.			7.
	Ersparniß.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.			
Summa des Bedarfs.										Bemerkungen.
Zblr. ngr. pf.	Zblr. ngr. pf.	Zblr. ngr. pf.	Zblr. ngr. pf.	Zblr. ngr. pf.	Zblr. ngr. pf.	Zblr. ngr. pf.	Zblr. ngr. pf.	Zblr. ngr. pf.		
479,676 14 7½	13,475 22 7½	— — —	— — —	1,936 13 8						
88,982 3 8	10,402 11 2	— — —	— — —	— — —					außer der nebigen Ersparniß von 10,402 Thlr. 11 ngr. 2 pf. sind auch von den verabreichten Zuschüssen 952 Thlr. 26 ngr. 4 pf. den Beständen der Sportelcassen zugewachsen; dadurch erhöht sich das Ersparniß auf 11,355 Thlr. 7 ngr. 6 pf. und es beruht solches auf Mehreinkommen an liquidirten Sporteln.	
130,844 16 3	— — —	27,669 8 5	— — —	— — —					die Summe des Voranschlags war auf den Durchschnittsbetrag der Jahre 1837—38 basirt und hat sich als unzureichend erwiesen.	
7,628 11 6	4,371 18 4	— — —	— — —	3,700 — —					die Dispositionen blieben auf den unabweislichen Bedarf beschränkt.	
707,131 16 4½	28,249 22 3½	27,669 8 5	5,636 13 8						von dem in der letzten Colonne verausgabten Betrage der mit Schluß des Jahres 1839 verbliebenen Reste wurden	
	ab: 27,669 8 5	Mehrbedarf.								3,678 Thlr. 3 ngr. 8 pf. abgezahlt, der Rest an 1,958 = 10 = — = hingegen, welcher undisponirt verblieben, ist als ein fernereites Ersparniß für die Periode 1837—39 abgeschrieben und unter der Einnahme-Position num. 22. wieder in Einnahme gewährt worden.
	580 13 8½	Ersparniß.								us.

N ^o	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher												
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.									
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.							
	D. Departement des Innern.																			
	a.																			
19.	das Ministerium des Innern nebst Kanzlei,	38,347	26	7	115,043	20	1	}	409,494	8	3½	3,991	1	50						
20.	die vier Kreisdirectionen und deren Kanzleien,	69,899	13	3	209,698	9	9													
21.	die Amtshauptmannschaften,	29,581	3	3	88,743	9	9													
22.	zu Beförderung der Künste und Gewerbe:							}	93,532	12	6	22,067	17							
	a) für gewerbliche Zwecke und Anstalten,	38,200	—	—	114,600	—	—													
	— Erhöhung des Postulats für die technische Bildungs-Anstalt,	333	10	—	1,000	—	—													
	b) für die Landbeschäl-Anstalt,	17,300	—	—	51,900	—	—													
	c) für die Ablösungen und Gemeintheilungen,	17,144	13	3	51,433	9	9													
	Seitenbetrag:	210,806	6	6	632,418	19	8		608,063	24	7½	28,914	17	48						

Bedarf.	4.			5.			6.			7.		
	Ersparnis.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.					
Summa des Bedarfs.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Bemerkungen.		
413,485	9	9					9,707	1	6			
115,600							{ 20,646	10	4	die Ermächtigung zu Erhöhung des Posulats enthält die ständische Schrift vom 17. Juni 1840 (Landt. Act. Abth. I. Bd. 2. S. 315 und 357). Es sind von den eventuell bewilligten 3,000 Thlr. — — aber nur 1000 Thlr. — — auf das Jahr 1842 erforderlich gewesen.		
							{ * 2,097	14	4			
51,687	29	9		212		1	* 212		1	von den verabreichten etatmäßigen Unterhaltungsgeldern blieb nebenstehender Betrag unverwendet und ward später als Ersparnis wieder zurückgewährt.		
5,205	2	4					4,771	22	5	1,960	1	Das Plus ist durch fernerweite Vermehrung des Kanzleiaufwands, besonders an Schreibelöhnen durch die große Anzahl der zur Prüfung und Bestätigung gelangten Reccesse veranlaßt worden, wodurch demnächst auch eine Ersparnis, welche in Folge eines auf den Etat des Ministeriums des Innern übergegangenen Rathes, am Besoldungs-Etat eintrat, absorbiert ward.
636,97	12	2		212		1	4,771	22	5	34,622	27	5

№	1. Titel	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	Uebertrag:	210,806	6	6	632,418	19	8	608,063	24	7½	28,914	17	4½
	d) zu Unterstützungen bei Brand- und andern Unglücksfällen,	2,000	—	—	6,000	—	—	6,621	15	6	—	—	—
	e) wegen des Steinbruchwesens,	256	28	3	770	24	9	770	25	1	—	—	—
23.	für allgemeine Landespolizei:												
	a) das Communalgarden-Institut,	2,830	—	—	8,490	—	—	7,217	—	7	312	5	29
	b) für die Gensdarmrie-Anstalt,	53,686	1	7	161,058	5	1	159,356	25	7	740	18	29
	c) an einigen auf allgemeine Versorgungsanstalten Bezug habenden Ausgaben,	2,615	17	5	7,846	22	5	1,899	1	5	15	—	—
	d) für medicinal-polizeiliche Zwecke:												
	α) für die chirurgisch-medizinische Akademie,	18,581	—	7	55,743	2	1	56,365	28	1	259	18	—
	Seitenbetrag:	290,775	24	8	872,327	14	4	840,295	1	4½	30,81	28	8½

Bedarf.			4. Ersparniß.			5. Mehrbedarf.			6. Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.			7. Bemerkungen.
Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	
636,978	12	2	212	—	1	4,771	22	5	34,622	27	5	
6,621	15	6	—	—	—	621	15	6	{ + 700 + 500	—	—	das Brandunglück, wovon mehrere Städte im Lande betroffen worden, nahm ungewöhnliche Mittel zur augenblicklichen dringendsten Linderung des daselbst eingetretenen Nothstandes in Anspruch.
770	25	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	
7,529	5	9	960	24	1	—	—	—	630	29	4	es fielen die Dispositionen auf den Fonds zu Reisekosten geringer aus.
160,097	13	9	960	21	2	—	—	—	{ 8,180 + 941	25 24	9 9	der Ueberschuß ist an dem Etatquante für Militaircommando's zur Assistenz der Gensdarmterie erlangt worden.
1,914	1	5	5,932	21	—	—	—	—	160	—	—	das Krankenhaus zu Zwickau war noch nicht hergestellt, weshalb der Beitrag zu demselben noch zurückbehalten wurde; dahingegen fielen die Kosten für einige andere Zwecke etwas stärker aus.
56,625	16	1	—	—	—	882	14	—	—	—	—	der Mehrbedarf beruht theils auf dem Wegfalle der zeither kostenfrei erfolgten Anfuhr des Feuerungsmaterials, theils auf bestrittenen inneren Einrichtungskosten und Anschaffung von Apparaten zum Lehrgebrauch.
870,537	—	3	8,066	6	4	6,275	22	3	45,736	17	7	

N ^o	1. Titel	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	Uebertrag:	290,775	24	8	872,327	14	4	840,295	1	4 $\frac{1}{2}$	30,241	28	8 $\frac{1}{2}$
	β) für Bezirks-Medicinal- und Veterinär-Beamte, ingleichen an einzelne Aerzte im Lande,	15,163	26	4	45,491	19	2	43,364	—	1	1,559	23	9
	γ) zu Entfernung von Epidemien und Viehseuchen,	2,500	—	—	7,500	—	—	4,656	29	9	2,465	12	7
	e) zu Prämien für Lebensrettungen,	300	—	—	900	—	—	466	9	5	131	10	—
	f) für Beaufsichtigung der Presse,	3,500	—	—	10,500	—	—	8,595	22	6	—	—	—
24.	Beiträge zu Localanstalten für Polizei und andere öffentliche Zwecke:												
	a) zur Dresdener Stadtpolizeiverwaltung,	5,138	26	7	15,416	20	1	15,416	20	1	—	—	—
	b) zur Dresdener Straßenbeleuchtung,	3,083	10	—	9,250	—	—	9,250	—	—	—	—	—
	c) zu den Dresdener Feuerlösch-Anstalten,	500	—	—	1,500	—	—	—	—	—	1,468	22	1
	d) zur Dresdener Armen- und Kranken-Versorgung,	2,344	4	7	7,032	14	1	5,996	15	1	1,035	29	—
	Hierüber:												
	— für Korn, Holz und Steinkohlen zur besondern Vertheilung,	2,092	15	—	6,277	15	—	6,097	25	3	228	9	5
	Seitenbetrag:	325,398	17	6	976,195	22	8	934,139	4	— $\frac{1}{2}$	37,131	16	— $\frac{1}{2}$

Bedarf.			4.			5.			6.			7.		
Summa des Bedarfs.			Ersparniß.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und Restitutionsposten.			Bemerkungen.		
Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.			
870,537	—	3	8,066	6	4	6,275	22	3	45,736	17	7			
44,923	24	—	567	25	2	—	—	—	1,157	15	4	die Ersparnisse gehören größtentheils der Unterposition für Bezirksthierärzte an, indem nicht alle Stellen besetzt waren.		
7,122	12	6	377	17	4	—	—	—	1,765	9	—	} der Aufwand blieb auf das Nothwendige und Unvermeidliche beschränkt.		
597	19	5	302	10	5	—	—	—	—	—	—			
8,595	22	6	1,904	7	4	—	—	—	222	15	—			
15,416	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
9,250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1,468	22	1	31	7	9	—	—	—	—	—	—	die volle Verwendung des Vorausschlags ward nicht erforderlich.		
7,032	14	1	—	—	—	—	—	—	6,605	28	1			
6,326	4	8	—	—	—	48	19	8	—	—	—	in Folge höheren Preises stellten sich die Kosten für das Deputat-Getreide etwas stärker heraus.		
971,270	20	1	11,249	14	8	6,324	12	1	55,487	25	2			

№	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	Uebertrag:	325,398	17	6	976,195	22	8	934,139	4	— $\frac{1}{2}$	37,131	16	—
	e) zu den antheiligen Kosten des Leipziger Criminal- und Polizeiamtes,	2,000	—	—	6,000	—	—	5,086	6	5	2,605	25	44
	f) zur Armen- und Waisenversorgung an verschiedenen Orten des Landes,	1,300	—	—	3,900	—	—	3,737	20	5	637	21	50
	g) an Communen, Localanstalten, Innungen und Schützengesellschaften,	2,341	23	3	7,025	9	9	8,389	11	4	213	10	1
	— Erhöhung des Postulats für das Barmherzigkeitsgestift zu Gamenz,	591	26	3	1,775	18	9						
25.	Beiträge zu Privatanstalten für allgemeine Landeszwede,	4,920	25	—	14,762	15	—	14,891	20	—	770	25	—
	— für die homöopathische Heilanstalt zu Leipzig,	300	—	—	900	—	—						
	Seitenbetrag:	336,853	2	2	1,010,559	6	6	966,244	2	4 $\frac{1}{2}$	41,359	8	— $\frac{11}{32}$

Bedarf.	4.			5.			6.			7.			
	Ersparniß.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.						
Summa des Bedarfs.										Bemerkungen.			
Thlr. ngr. pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.				
971,270	20	1		11,249	14	8	6,324	12	1	55,487	25	2	
7,692	1	9		—	—	—	1,692	1	9	2,278	28	1	der zu gewährende Quotalbeitrag überstieg den Voranschlag.
4,375	12	—		—	—	—	475	12	—	633	18	1	der Mehrbetrag beruht hauptsächlich auf höhern Anschaffungskosten für das der Waisen-Versorgungsanstalt zu Pirna zu verabreichende unwiderrufliche Getreide-Deputat und einem stärkern Bedarfe zu ärztlicher Unterstützung armer Kranker.
8,602	21	5		198	7	3	—	—	—	237	22	5	die ständische Zustimmung zu Erhöhung des Voranschlags enthält die Schrift vom 17. Juni 1840 (Landt. Act. I. 2. 315 und 357). Das Ersparniß ward durch geringere Kosten für einige Naturaldeputate und den Wegfall eines zur Ablösung gekommenen Holzdeputats veranlaßt.
15,662	15	—		—	—	—	—	—	—	750	—	—	die ständische Bewilligung zum Budget-Zusatz enthält die Schrift vom 17. Juni 1840 (Landt. Act. I. 2. 315 und 358).
11,007,603	10	5		11,447	22	1	8,491	26	—	59,388	3	9	

N ^o	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	Uebertrag:	336,853	2	2	1,010,559	6	6	966,244	2	4 $\frac{1}{2}$	41,359	8	
26.	a) außerordentliche Ausgaben und Insgemein,	5,000	—	—	15,000	—	—	11,423	25	2	498	2	
	b) für Eisenbahnen,	—	—	—				4,965	2	4	168	8	
	c) zu Ausführung des neuen Gewichtssystems und zu Vorbereitung eines neuen Maasssystems,	2,000	—	—				6,000	—	—	3,757	23	8
	— Agio auf mit Schluß des Jahres 1839 im 20 Guldenfusse verbliebene und in Währung des 14 Thalerfusses abgetragene Ausgabereste,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa ad a.	343,853	2	2	1,031,559	6	6	986,390	23	8 $\frac{1}{2}$	44,267	25	
	b.												
27.	die Kunst-Akademie,	14,022	10	8	42,067	2	4	41,436	7	4	347	27	
28.	die allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten nebst Commission und deren Dependenzen,	145,260	—	—	435,780	—	—	414,506	17	8	950	—	
	Seitenbetrag:	159,282	10	8	477,847	2	4	455,942	25	2	1,297	27	

Bedarf.			4. Ersparniß.			5. Mehrbedarf.			6. Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.			7. Bemerkungen.
Summa des Bedarfs.												
Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	
1,007,603	10	5	11,447	22	1	8,491	26	—	59,388	3	9	
11,921	27	7							919	25	—	der Mehrbedarf ist aus den hinzugetretenen Ausgaben für das Eisenbahnwesen erwachsen.
						2,055	8	7	23	2	1	
5,133	11	—							100	—	—	
6,000	—	—										die ständische Bewilligung ist ausgesprochen worden durch die Schrift vom 20. Juni 1840 (Landt. Act. I. 2. 435).
—	—	—							559	2	9	
1,030,658	19	2	11,447 ab: 10,547	22 4	1 7	10,547	4	7	60,990	3	9	
			900	17	4	Mehrbedarf.						
						Ersparniß.						
41,784	5	1	282	27	3							es gelangten einige transitorische Ausgaben in Wegfall.
415,456	17	8	20,323	12	2							der mindere Bedarf beruht auf Ersparnissen theils am Etat für die Commission und theils an Unterhaltungsgeldern für die Anstalten.
457,240	22	9	20,606	9	5							

№	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.									3. wirklicher		
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	Uebertrag:	159,282	10	8	477,847	2	4	455,942	25	2	1,297	27	7
29.	Beitrag für den Verein zur Fürsorge für die aus den inländischen Straf- und Versorgungsanstalten Entlassenen,	500	—	—	1,500	—	—	400	—	—	200	—	—
	Summa ad b.	159,782	10	8	479,347	2	4	456,342	25	2	1,497	27	7
	Hierzu = a.	343,853	2	2	1,031,559	6	6	986,390	23	8½	44,267	25	3½
	Summa ad D.	503,635	13	—	1,510,906	9	—	1,442,733	19	—½	45,765	23	—½
					und zwar:								
	Summa laut Budget	500,410	6	7	1,501,230	20	1						
	Hierzu:												
	Zusatz zu Post. 22 a.	333	10	—	1,000	—	—						
	" " " 24 g.	591	26	3	1,775	18	9						
	" " " 25.	300	—	—	900	—	—						
	" " " 26 c.	2,000	—	—	6,000	—	—						
					uts.								

Bedarf.	4.			5.			6.			7.
	Ersparniß.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.			
Summa des Bedarfs.										Bemerkungen.
Tblr. ngr. pf.	Tblr.	ngr.	pf.	Tblr.	ngr.	pf.	Tblr.	ngr.	pf.	
457,240 22 9	20,606	9	5	—	—	—	—	—	—	die Abhebung des Beitrags blieb auf den nothwendigsten Bedarf beschränkt.
600 — —	900	—	—	—	—	—	—	—	—	
457,840 22 9	21,506	9	5	—	—	—	—	—	—	an Resten, nämlich: 54,813 Tblr. 10 ngr. 8 pf. an zur Verausgabung gebrachten Resten, 1,743 : 8 : 7 : an unabgehoben gebliebenen Resten, welche den Ersparnissen pro 18 $\frac{3}{4}$ nachträglich anheimgefallen und gegenseitig wieder in Einnahme gewährt sind. Es verbleiben folglich von den laut Uebersicht pro 18 $\frac{3}{4}$ in Rest gestandenen 58,056 Tblr. 19 ngr. 5 pf. pro 18 $\frac{3}{4}$ und 500 Tblr. — — aus der Periode 18 $\frac{3}{4}$ fernerweit 2,000 Tblr. — — in Rest. 559 2 9 Agiozuschlag auf Ausgabereste im 20 Guldenfuße, * 3,874 11 5 Ausgaben zum Wiederersatz in späteren Jahren. <hr/> uts.
1,030,658 19 2	900	17	4	—	—	—	60,990	3	9	
1,488,499 12 1	22,406	26	9	—	—	—	60,990	3	9	
							und zwar: 56,556	19	5	

N ^o	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher									
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.						
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.				
	E. Departement der Finanzen.																
	a) laufende Ausgaben.																
30.	das Finanz-Ministerium nebst dessen unmittelbaren Dependenzen,	157,392	24	2	472,178	12	6	455,380	12	—	484	8	5				
31.	zu rechtlicher Vertheidigung der fiscalischen Gerechtsame,	10,590	8	3	31,770	24	9	46,274	6	8	—	—	—				
32.	Cameral-Vermessungs-Anstalt und Rißsammlung,	3,800	—	—	11,400	—	—	8,812	5	1	—	—	—				
33.	allgemeine Ausgaben einiger Verwaltungszweige:																
	a) für die Forsten,	13,335	25	8	40,007	17	4	35,117	2	2	5,382	26	4				
	b) für die Kammergüter u.	15,682	—	—	47,046	—	—	37,048	21	3	4,705	29	5				
	c) für das Berg- und Hüttenwesen,	14,140	—	—	42,420	—	—	38,267	11	4	235	20	4				
	d) für die Stempelfactorie,	5,800	—	—	17,400	—	—	16,511	21	1	—	—	—				
	e) für die Zoll- u. Steuer-Direction,	25,093	9	4	75,279	28	2	70,691	19	1	623	9	5				
	f) für die Grundsteuer-Verwaltung,	11,645	14	2	34,936	12	6	35,087	19	9	98	29	5				
	Seitenbetrag:	257,479	21	9	772,439	5	7	743,190	28	9	11,531	3	0				

Bedarf.			4. Ersparniß.			5. Mehrbedarf.			6. Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.			7. Bemerkungen.
Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	
455,864	20	5	16,313	22	1	—	—	—	1,083	18	1	das Ersparniß ist eines Theils am Personal-Etat in Folge von Vacanzen und weggefallenen transitorischen Dienstgenüssen gemacht worden, andern Theils fiel auch der Bedarf an Canzlei- und Expeditionsaufwand geringer aus.
									14	—	—	
46,274	6	8	—	—	—	14,503	11	9	—	—	—	der seiner Natur nach nicht abzuweisen gewesene stärkere Aufwand ist Folge der vielen Ablösungen.
8,812	5	1	2,587	24	9	—	—	—	—	—	—	eingetretene Personalveränderungen machten diese Ersparniß möglich.
40,499	28	6	—	—	—	492	11	2	5,848	20	—	sowohl die Kosten für das Forstvermessungsgeschäft, als auch diejenigen für den militairischen Forstschuß fielen etwas stärker aus.
41,754	20	6	5,291	9	4	—	—	—	8,909	9	—	der Fonds zu contractmäßigen Erlassen für gewisse Fälle ward weniger in Anspruch genommen.
38,503	1	8	3,916	28	2	—	—	—	246	5	2	die Stelle des Berghauptmanns war temporall unbesetzt, auch fielen einige andere Administrationsausgaben schwächer aus.
16,511	21	1	888	8	9	—	—	—	481	1	5	der Bedarf zu Anschaffung des Stempelpapiers war geringer.
71,314	28	6	3,964	29	6	—	—	—	2,250	4	8	wie ad 30. bemerkt.
35,186	19	4	—	—	—	250	6	8	—	—	—	das Mehr ist durch eine, während der Zeit des Gnadengenusses der Relicten, interimistisch gegen Remunerirung verwaltete Kreis-Steuerrathsstelle veranlaßt worden.
754,722	2	5	32,963	3	1	15,245	29	9	18,832	28	6	

№	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	Uebertrag:	257,479	21	9	772,439	5	7	743,190	28	9	11,531	3	0
34.	für gemeinnützige Zwecke,												
	a) für die Forstakademie und das landwirthschaftliche Institut zu Tharandt,	9,304	3	8	27,912	11	4	27,835	11	6	—	—	—
	b) für die Bergakademie und die Bergschulen,	10,150	—	—	30,450	—	—	30,450	—	—	—	—	—
	c) zu Herausgabe einer petrographischen Charte,	1,200	—	—	3,600	—	—	3,600	—	—	—	—	—
	d) zu Unterstützung des Berg- und Hüttenwesens,	104,132	21	9	312,398	5	7	312,319	16	9	—	—	—
	e) die Landrentenbank-Verwaltung,	8,629	5	—	25,887	15	—	} 40,586	22	2	1,563	4	6
	— für ebendieselbe, Capitalersatz wegen der bei Umrechnung der Ablösungsrenten zum 14 Thalerfuße in Wegfall gekommenen Rentenspißen,	1,588	20	1 $\frac{2}{3}$	4,766	—	5						
	f) Unterstützungen an Privatanstalten, Corporationen und Individuen,	777	9	6	2,331	28	8	2,038	8	7	35	—	—
	Seitenbetrag:	393,261	22	3 $\frac{2}{3}$	1,179,785	7	1	1,160,020	28	3	13,129	8	2

Bedarf.	4.			5.			6.			7.
	Ersparniß.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.			
Summa des Bedarfs.										Bemerkungen.
Thlr. ngr. pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	
754,722 2 5	32,963	3	1	15,245	29	9	18,832	28	6	
27,835 11 6	76	29	8	—	—	—	—	—	—	die Unterhaltungsgelder waren noch nicht nach dem vollen etatmäßigen Betrage zur Verabreichung gekommen.
30,450 — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3,600 — —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
312,319 16 9	78	18	8	—	—	—	4,800	—	—	der Fond zu außerordentlichen Bedürfnissen ward nicht völlig absorbiert.
42,149 26 8	—	—	—	11,496	11	3	—	—	—	die Bewilligung zu dem dem Voranschlage zugesetzten Betrage ist enthalten in der ständischen Schrift vom 5. Juni 1840. (Landt Act. 1839. I. Abth. 2. Bd. S. 286.) Der erhöhte Aufwand ward durch Geschäftsvermehrung, welche aus beträchtlicher Ueberweisung neuer Renten erwachsen ist, zum Theil aber auch durch das in Folge des Uebergangs zum neuen Münzfuße nöthig gewordene Geschäft der Rentenrechnung in Anspruch genommen.
2,073 8 7	258	20	1	—	—	—	54	—	—	in Folge des allmählichen Absterbens der Percipienten ist der Bedarf fernerweit gefallen.
							9	10		
1,173,150 6 5	33,377	11	8	26,742	11	2	23,696	8	6	

№	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	Uebertrag:	393,261	22	3 $\frac{2}{3}$	1,179,785	7	1	1,160,020	28	3	13,129	8	2
35.	Münzverlust bei Umschmelzung und ähnliche Ausgaben, . . .	50,000	—	—	150,000	—	—	150,000	—	—	—	—	—
36.	Fond zu allgemeinen Ausgaben in Finanzangelegenheiten, .	3,000	—	—	9,000	—	—	8,206	1	7	—	—	—
37.	Extraordinaria und Insgemein,	5,000	—	—	15,000	—	—	1,982	1	1	571	5	3
	Summa ad a.	451,261	22	3 $\frac{2}{3}$	1,353,785	7	1	1,320,209	1	1	13,700	13	5
	b) auf die disponiblen Cassenbestände gewiesene Ausgaben.												
38.	zu Ausführung des neuen Grundsteuer-systems,	80,180	11	6 $\frac{2}{3}$	240,541	5	—	134,100	8	1	106,440	26	9
	zu Erbauung des neuen Posthauses zu Leipzig,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Seitenbetrag:	80,180	11	6 $\frac{2}{3}$	240,541	5	—	134,100	8	1	106,440	26	9

Bedarf.			4. Ersparniß.			5. Mehrbedarf.			6. Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.			7. Bemerkungen.
Summa des Bedarfs.												
Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	
1,173,150	6	5	33,377	11	8	26,742	11	2	23,696	8	6	
150,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	der erforderlich gewesene Mehrbedarf ist vom Reservefond übertragen worden.
8,206	1	7	793	28	3	—	—	—	—	—	—	der Bedarf fiel geringer aus.
2,553	6	4	12,446	23	6	—	—	—	200	—	—	die Verwendung blieb auf den notwendigsten Bedarf beschränkt.
1,333,909	14	6	46,618	3	7	26,742	11	2	23,896	8	6	
			ab: 26,742	11	2	Mehrbedarf.						
			19,875	22	5	Ersparniß.						
240,541	5	—	—	—	—	—	—	—	236,147	6	7	der Voranschlag ist auf das ursprüngliche Postulat zurück zu bringen gewesen, indem die, eine Minderbewilligung motivierende, in der der ständischen Schrift vom 7. Mai 1840 (Landt. Act. I. 2. 259) ausgesprochene Voraussetzung nicht eingetreten ist.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	11,800	—	—	
240,541	5	—	—	—	—	—	—	—	247,947	6	7	

N ^o	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgaberefte.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	Uebertrag:	80,180	11	6 $\frac{2}{3}$	240,541	5	—	134,100	8	1	106,440	26	9
	Agio auf mit Schluß des Jahres 1839 im 20 Guldenfuß verbliebene und in Währung des 14 Thalerfußes abgetragene Ausgaberefte,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa ad b.	80,180	11	6 $\frac{2}{3}$	240,541	5	—	134,100	8	1	106,440	26	9
	Hierzu:												
	Summa ad a.	451,261	22	3 $\frac{2}{3}$	1,353,785	7	1	1,320,209	1	1	13,700	13	5
	Summa ad E.	531,442	4	— $\frac{1}{3}$	1,594,326	12	1	1,454,309	9	2	120,141	10	4
	Summa laut Budget	449,673	2	2	1,349,019	6	6						
	Hierzu:												
	Zusatz zu Pos. 34. e.	1,588	20	1 $\frac{2}{3}$	4,766	—	5						
	auf die Cassenbestände gewiesene Ausgaben,	80,180	11	6 $\frac{2}{3}$	240,541	5	—						
					uts.								

Bedarf.			4. Ersparniß.			5. Mehrbedarf.			6. Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.			7. Bemerkungen.
Summa des Bedarfs.												
Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	
240,541	5	—	—	—	—	—	—	—	247,947	6	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	353	19	—	
240,541	5	—	—	—	—	—	—	—	248,300	25	7	
1,333,909	14	6	19,875	22	5	—	—	—	23,896	8	6	
1,574,450	19	6	19,875	22	5	—	—	—	272,197	4	3	
									und zwar:			
									271,339	3	8	
									353	19	—	
									* 504	11	5	
									uts.			

voller Betrag der zufolge Uebersicht pro 18 $\frac{3}{4}$ mit Schluß 1839 unabgehoben verbliebenen Reste, als: 264,206 Thlr. 10 ngr. 5 pf. pro 18 $\frac{3}{4}$ und 7,132 Thlr. 23 ngr. 3 pf. pro 1836. und retro, wovon 262,061 Thlr. 20 ngr. 8 pf. zur Abtragung gekommen sind, 9,277 = 13 = — = hingegen, an abgeschriebenen, den Ersparnissen nachträglich anheimgefallenen Ueberschüssen disponibel reservirter Gelder, gegenseitig in Einnahme gewährt werden.

uts.

Agiozuschlag auf Ausgabereise im 20 Guldenfuße, welche im 14 Thalerfuße abgetragen worden sind.

Restitutionsposten.

N ^o	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher								
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.					
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.			
	F. Militair-Departement.															
39.	das Kriegs-Ministerium nebst Canzlei und Kriegszahlamt, .	40,520	—	—	121,560	—	—	118,636	28	9	—	—	—	—	—	—
40.	Militair-Oberbehörden und Ad- jutantur,	42,688	15	—	128,065	15	—	128,837	10	8	—	—	—	—	—	—
41.	Hauptzeughaus und Kriegscom- missariat,	21,133	9	1	63,399	27	3	103,993	4	1	—	—	—	—	—	—
42.	Militair-Justizverwaltung, .	7,828	—	—	23,484	—	—	22,757	4	6	—	—	—	—	—	—
43.	Militair-Planckammer,	544	—	—	1,632	—	—	1,630	23	1	—	—	—	—	—	—
44.	Medicinal-Anstalten,	23,127	—	—	69,381	—	—	62,415	22	9	—	—	—	—	—	—
	Seitenbetrag:	135,840	24	1	407,522	12	3	438,271	4	4	—	—	—	—	—	—

Bedarf.			4.			5.			6.			7.			
Summa des Bedarfs.			Ersparniß.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.			Bemerkungen.			
Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	
118,636	28	9	2,923	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	die Ersparniß hat sich durch zeitweise Vacanthehaltungen und durch Minderbedarf bei dem Kanzeleifond ergeben.
128,837	10	8	—	—	—	771	25	8	—	—	—	—	—	—	der Mehraufwand erscheint nur hier als solcher durch die Uebertragung des Unter-Commandanten auf der Festung Königstein zu dieser Position, gleicht sich aber dadurch aus, daß der Gehalt des Commandanten der aufgelösten Garnison-Division zu eben dieser Zeit weggefallen und daher bei Pos. 48. a. unter den Ersparnissen begriffen ist.
103,993	4	1	—	—	—	40,593	6	8	—	—	—	—	—	—	die drohenden Umstände des Jahres 1841 geboten eine sofortige Herstellung von 7 Stück neuen Zwölfsfündern und die Instandsetzung des gesammten Wagenwerks der Artillerie. Dieß, sowie die Anfertigung von 12 Stück siebenfündigen Haubitzen, welche wegen Gleichheit des Calibers im 9ten Bundesarmee-Corps nöthig war, rechtfertigt den Mehraufwand.
22,757	4	6	726	25	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	die Ersparniß ist entstanden durch Minderbedarf bei dem Kanzeleifond des Oberkriegsgerichts und bei dem Fond zu Gerichtskosten.
1,630	23	1	1	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	die Ersparniß ist hauptsächlich bei der Verwaltung der Hospitäler und der Militär-Apotheke eingetreten.
62,415	22	9	6,965	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
438,271	4	4	10,616	10	5	41,365	2	6	—	—	—	—	—	—	

№	1. T i t e l.	2. Quanta des Vorausschlages.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	Uebertrag:	135,840	24	1	407,522	12	3	438,271	4	4	—	—	—
45.	Militair-Oberbauamt,	19,934	—	—	59,802	—	—	62,402	—	—	—	—	—
46.	Magazin-Verwaltung,	9,680	—	—	29,040	—	—	24,013	5	7	—	—	—
47.	Militair-Vorrathsanstalt,	1,036	—	—	3,108	—	—	7,783	27	3	—	—	—
48.	a) Verpflegung der Armee, und zwar Tractament, Löhnung, Quartier- und Hufschlagselder,	511,331	20	—	1,533,995	—	—	1,672,579	4	9	—	—	—
50.	zur Ergänzung der Armee,	39,025	5	8	117,075	17	4						
51.	zur Zusammenziehung der Truppen zu den alljährlichen Uebungen,	15,420	—	—	46,260	—	—						
48.	b) Naturalverpflegung der Armee,	197,460	2	7	592,380	8	1	635,299	21	4	—	—	—
49.	zur Bekleidung und übrigen Ausrüstung der Armee, excl. der Waffen,	151,225	17	5	453,676	22	5	475,385	21	—	—	—	—
	Seitenbetrag:	1,080,953	10	1	3,242,860	—	3	3,315,734	24	7	—	—	—

Bedarf.	4.			5.			6.			7.	
	Ersparniß.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.				
Summa des Bedarfs.											
Zhtr. ngr. pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.		
438,271	4	4		10,616	10	5	41,365	2	6		
62,402							2,600				durch die bundesgemäß zu verlangende und im Jahre 1842 eingetretene Vermehrung an Trainpferden war die Erweiterung der Traincaserne in Neustadt-Dresden nöthig, welche den Mehraufwand erforderte.
24,013	5	7		5,026	24	3					die möglichste Beschränkung in den Regie-Ausgaben der Magazine hat die Ersparniß bewirkt.
7,783	27	3					4,675	27	3		der bei Pos. 41. angegebene Grund machte die Anschaffung von Feldkesseln und Feldflaschen für die Reiterei und die reitende Artillerie nöthig und rechtfertigt den Mehraufwand.
1,672,579	4	9		24,751	12	5					vorübergehende Vacanzen, Minderbedarf bei Einübung der Rekruten und bei den jährlichen Zusammenziehungen haben die Ersparniß möglich gemacht.
635,299	21	4					42,919	13	3		der Mehrbedarf ist wegen der höhern Preise für die Naturalien unvermeidlich gewesen.
475,385	21						21,708	28	5		die Ueberschreitung war nöthig theils wegen der eingetretenen Vermehrung der Infanterie, theils bei den politischen Verhältnissen des Jahres 1841 zu Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen, welche zur Mobilmachung der Truppen unentbehrlich waren. Letztere befinden sich mit einem Werthe von 12,091 Zhlr. 14 ngr. noch in den Vorräthen.
3,315,734	24	7		40,394	17	3	113,269	11	7		

N ^o	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	Uebertrag:	1,080,953	10	1	3,242,860	—	3	3,315,734	24	7	—	—	—
52.	Casernierungsaufwand,	111,406	3	9	334,218	11	7	329,027	9	3	—	—	—
53.	Militair-Bildungsanstalten,	22,794	—	—	68,382	—	—	63,715	29	4	—	—	—
54.	Zuschuß zum Soldatenkinder-Erziehungsfond,	9,380	—	—	28,140	—	—	28,140	—	—	—	—	—
55.	die Militair-Strafanstalt,	2,336	6	8	7,008	20	4	7,008	20	4	—	—	—
56.	Fond zu verschiedenen Nebenbedürfnissen,	13,851	23	8	41,555	11	4	36,101	20	4	—	—	—
57.	Fond zu den, früher von den Unterthanen gewährten Militairleistungen,	32,500	—	—	97,500	—	—	60,524	28	7	—	—	—
58.	zu extraordinären und zufälligen Ausgaben,	20,000	—	—	60,000	—	—	56,426	6	6	—	—	—
59.	Agiozuschlag auf beständige Verpflegung,	17,538	17	8	52,615	23	4	43,974	16	7	—	—	—
60.	zu Completirung der Waffen und Munition,	6,000	—	—	18,000	—	—	18,000	—	—	—	—	—
61.	temporelle Ausgaben und Verpflegungskosten,	42,000	—	—	126,000	—	—	103,491	8	5	—	—	—
	Seitenbetrag:	1,358,760	2	4	4,076,280	7	2	4,062,145	14	7	—	—	—

Bedarf.			4.			5.			6.			7.		
Summa des Bedarfs.			Ersparniß.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und + Restitutionsposten.			Bemerkungen.		
Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.
3,315,734	24	7	40,394	17	3	113,269	11	7	—	—	—	—	—	—
329,027	9	3	5,191	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	Minderbedarf an Quartiergelderzulagen und an Stallgeldern für Offiziere, ferner an Sonntagspeisung für die Mannschaft, und endlich Einschränkungen bei dem Casernenhaushalte haben die Ersparniß ergeben.
63,715	29	4	4,666	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	durch den Wegfall der für die Unteroffizierschule bestimmt gewesenen Summe ist hauptsächlich der Minderbedarf entstanden.
28,140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7,008	20	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
36,101	20	4	5,453	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Diese Ersparnisse sind in der Beschränkung der Ausgaben auf die dringendsten Bedürfnisse begründet.
60,524	28	7	36,975	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
56,426	6	6	3,573	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
43,974	16	7	8,641	6	7	—	—	—	—	—	—	—	—	ad 59. und 61.
18,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	die Ersparniß ist erlangt theils durch Abgang der Empfänger, theils und hauptsächlich bei der letzten Position, durch die Versetzung der Vertheiligten auf den Etat.
103,491	8	5	22,508	21	5	—	—	—	—	—	—	—	—	
4,062,145	14	7	127,404	4	2	113,269	11	7	—	—	—	—	—	

N ^o	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	Uebertrag:	1,358,760	2	4	4,076,280	7	2	4,062,145	14	7	—	—	—
—	zum Kriegszahlante abgegebene Gelder, welche nach Ablauf der Periode 184 ^o als Ersparniß beim Militär-Stat zurückgezahlt worden sind, . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Betrag der currenten Ausgabe, Hierüber: auf die disponiblen Cassenbestände gewiesene Bewilligungen, — annoch zu den Casernirungs-Einrichtungen wegen Unterbringung des Militärs auf Staatskosten,	1,358,760	2	4	4,076,280	7	2	4,062,145	14	7	—	—	—
	Summa ad F.	1,367,426	22	4	4,102,280	7	2	4,088,145	14	7	—	—	—
	Summa laut Budget	1,358,760	2	4	4,076,280	7	2						
	auf die Cassenbestände gewiesene Ausgaben	8,666	20	—	26,000	—	—	26,000	—	—	—	—	—
	G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.												
62.	das Ministerium des Cultus u. nebst Kanzlei	22,918	27	5	68,756	22	5	69,368	18	3	—	—	—

Seitenbetrag

Bedarf.			4. Ersparniß.			5. Mehrbedarf.			6. Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.			7. Bemerkungen.
Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	
4,062,145	14	7	127,404	4	2	113,269	11	7	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	* 14,134	22	5	
4,062,145	14	7	127,404	4	2	113,269	11	7	* 14,134	22	5	
26,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	cfr. Landt. Act. 18 $\frac{3}{10}$. I. 2. 260.
4,088,145	14	7	127,404	4	2	113,269	11	7	* 14,134	22	5	
			ab: 113,269	11	7	Mehrbedarf.						
			14,134	22	5	Ersparniß.						
69,368	18	3	—	—	—	611	25	8	—	—	—	der Mehraufwand beruht auf einer Vermehrung der Geschäfte, welche in Folge neuer Gesetze und sonst, insbesondere aber im Rechnungsfache erwachsen ist, weshalb auch bereits für die nächstfolgende Periode ein erhöhtes Postulat zur Bewilligung gelangte.
für sich.												

der Mehraufwand beruht auf einer Vermehrung der Geschäfte, welche in Folge neuer Gesetze und sonst, insbesondere aber im Rechnungsfache erwachsen ist, weshalb auch bereits für die nächstfolgende Periode ein erhöhtes Postulat zur Bewilligung gelangte.

№	1. S i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	Uebertrag:	22,918	27	5	68,756	22	5	69,368	18	3	—	—	—
63.	für das Landes-Consistorium, .	2,600	—	—	7,800	—	—	7,772	—	—	—	—	—
64.	die zu Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den Erblanden niedergesetzten Behörden:												
	a) das katholisch-geistliche Consistorium,	2,370	—	—	7,110	—	—	7,080	—	—	—	—	—
	b) das Vicariatsgericht,	1,400	—	—	4,200	—	—	4,200	—	—	—	—	—
	c) für beide Behörden Insgemein,	285	5	—	855	15	—	860	23	4	—	—	—
65.	die Universität Leipzig,	36,810	5	3	110,430	15	9	110,868	23	—	—	—	—
66.	für die evangelischen Kirchen und Schulen:												
	a) für die Kirchen,	29,391	6	7	88,173	20	1	87,499	20	9	—	—	—
	b) = = Gelehrtenschulen,	19,400	—	—	58,200	—	—	58,200	—	—	—	—	—
	c) = = Schullehrerseminarien,	12,910	—	—	38,730	—	—	38,730	—	—	—	—	—
	d) = = Volksschulen,	29,411	10	—	88,234	—	—						
	e) Beihülfe für die Schullehrer-Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt,	3,000	—	—	9,000	—	—	98,390	13	7	—	—	—
	demnächst:												
	f) Zuschuß für Geistliche und Schullehrer wegen abgelöster Naturalleistungen,	758	19	$\frac{2}{3}$	2,275	27	2	—	—	—	2,275	27	2
	g) zu Deckung des Aufwandes wegen sistirter Zehntenablösungen bei Pfarr- und Schullehnen,	3,261	27	2	9,785	21	6	9,000	—	—	785	21	6
	Seitenbetrag:	164,517	10	$7\frac{2}{3}$	493,552	2	3	491,970	9	3	3,061	18	8

Bedarf.			4. Ersparniß.			5. Mehrbedarf.			6. Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.			7. Bemerkungen.		
Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.			
69,368	18	3	—	—	—	611	25	8	—	—	—			
7,772	—	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—			
7,080	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—			
4,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
860	23	4	—	—	—	5	8	4	—	—	—			
110,868	23	—	—	—	—	438	7	1	—	—	—			die Mehrausgabe hat lediglich in den gestiegenen Preisen der an Studierende und Professoren stiftungsmäßig zu verabreichenden Holzdeputate ihren Grund. Sie betrug eigentlich 573 Thlr. 7 ngr. 1 pf., ist aber durch Ersparniß bei andern Positionen auf nebenbemerkte Summe vermindert worden.
87,499	20	9	673	29	2	—	—	—	—	—	—			} der durch Ersparnisse an dem Fond für Kirchen verminderte Mehraufwand für Volksschulen beruht, wie bereits bei den Bewilligungs-Verhandlungen zur Sprache kam, (siehe Landt. Act. 18 $\frac{3}{4}$. II. 1. 517) lediglich auf Unzulänglichkeit des, gegen die vorherige Periode um die Hälfte herabgesetzten Postulats zu Unterstützung von Gemeinden bei Bauen und Reparaturen von Schulgebäuden.
58,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
38,730	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
98,390	13	7	—	—	—	1,156	13	7	—	—	—			
2,275	27	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—			} die ständische Bewilligung enthält die Schrift vom 19. Juni 1840. (Landt. Act. 1. 2. 429.)
9,785	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
495,031	28	1	731	29	2	2,211	25	—	—	—	—			

I. Abth. 1. Bd.

N ^o	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	nar.	pf.	Thlr.	nar.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	Uebertrag:	164,517	10	7 $\frac{2}{3}$	493,552	2	3	491,970	9	3	3,061	18	8
67.	für katholische Kirchen, Schulen und wohlthätige Anstalten, .	12,774	15	—	38,323	15	—	38,323	15	—	—	—	—
68.	für die Taubstummen-Anstalten,	13,300	—	—	39,900	—	—	38,422	10	8	—	—	—
69.	für den israëlitischen Cultus, .	200	—	—	600	—	—	600	—	—	—	—	—
70.	an stiftungsmäßigen und resp. auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Zahlungen:												
	a) für den evangelischen Hofgottesdienst, .	5,767	2	5	17,301	7	5	17,183	17	—	—	—	—
	b) die Augusteische Stiftung für Prediger und Prediger-Wittwen,	1,968	22	5	5,906	7	5	5,906	7	5	—	—	—
	c) zum Fond der Stift-Merseburg'schen Wittwen und Waisen der Geistlichen, . . .	160	—	—	480	—	—	480	—	—	—	—	—
	d) Deputate und Insgemein,	890	8	2	2,670	24	6	2,665	7	2	—	—	—
71.	zu außerordentlichen Ausgaben, ferner:	4,500	—	—	13,500	—	—	13,473	16	8	—	—	—
—	zur Cultus-Ministerialcasse abgegebene und in Folge deren Nichtverwendung wieder zurückgewährte Gelder, . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa der currenten Ausgabe:	204,077	28	9 $\frac{2}{3}$	612,233	26	9	609,024	23	6	3,061	18	8

Bedarf.			4. Ersparniß.			5. Mehrbedarf.			6. Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.			7. Bemerkungen.
Summa des Bedarfs.												
Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	
495,031	28	1	731	29	2	2,211	25	—	—	—	—	
38,323	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	excl. der ebenfalls mit zur Verwendung gekommenen 11,716 Thlr. 20 ngr. 1 pf. Beitrag des königlichen Hauses, 8,713 : 12 : 7 : Beiträge der Parochianen, 1,444 : 13 : 8 : restituirte Stollgebühren, 21,874 Thlr. 16 ngr. 6 pf. zusammen.
38,422	10	8	1,477	19	2	—	—	—	—	—	—	der Aufwand für das Taubstummen-Institut zu Dresden, so wie der zu Förderung des Unterrichts im Allgemeinen fielen geringer aus.
600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17,183	17	—	117	20	5	—	—	—	—	—	—	
5,906	7	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
480	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2,665	7	2	5	17	4	—	—	—	—	—	—	
13,473	16	8	26	13	2	—	—	—	—	—	—	ein etwas höherer Bedarf zu Agiovergütungen ward durch anderweite Ersparnisse am Fond ad Extraordinaria übertragen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	* 147	14	5	die Rückzahlung erfolgte erst nach Ablauf der Periode.
612,086	12	4	2,359	9	5	2,211	25	—	* 147	14	5	
			ab: 2,211	25	—	Mehrbedarf.						
			147	14	5	Ersparniß.						

N ^o	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher						
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.			
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	
	Hierüber: auf die disponiblen Cassenbestände gewiesene Ausgaben:													
—	der Universität zu Leipzig zu Er- bauung eines Gewächshauses im botanischen Garten, . . .	800	—	—	2,400	—	—	2,346	25	—	—	—	—	
—	Ebenderselben zum Baue eines chemischen Laboratoriums, . .	4,000	—	—	12,000	—	—	12,000	—	—	—	—	—	
	Summa unter Hierüber: . . .	4,800	—	—	14,400	—	—	14,346	25	—	—	—	—	
	Hierzu: Summa der currenten Ausgaben:	204,077	28	9 $\frac{2}{3}$	612,233	26	9	609,024	23	6	3,061	18	8	
	Summa ad G.	208,877	28	9 $\frac{2}{3}$	626,633	26	9	623,371	18	6	3,061	18	8	
	Summa der Bewilligung laut Budget,	200,057	12	7	600,172	8	1							
	Zusatz zu Pos. 66. sub f. . .	758	19	— $\frac{2}{3}$	2,275	27	2							
	" " " " " " g.	3,261	27	2	9,785	21	6							
	" unter Hierüber,	4,800	—	—	14,400	—	—							
	H. Departement des Aus- wärtigen.				uts.									
72.	das Ministerium nebst Canzlei,	14,500	—	—	43,500	—	—	39,901	20	6	180	—	—	
73.	zu Unterhaltung der Gesandtschaften,	79,140	—	—	237,420	—	—	208,214	29	5	1,719	13	3	
74.	Gesandtschaftsreisen und Extra- ordinaria,	15,600	—	—	46,800	—	—	33,873	10	—	2,525	—	4	
	Seitenbetrag:	109,240	—	—	327,720	—	—	281,990	—	1	4,424	13	7	

Bedarf.			4.			5.			6.			7.					
Summa des Bedarfs.			Ersparniß.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.			Bemerkungen.					
Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.						
2,346	25	—	53	5	—	—	—	—	* 53	5	—	} c ^f . Landt. Act. 183 ² / ₀ , I. 2. 259 fgb.					
12,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
14,346	25	—	53	5	—	—	—	—	* 53	5	—						
612,086	12	4	147	14	5	—	—	—	* 147	14	5						
626,433	7	4	200	19	5	—	—	—	* 200	19	5						
40,081	20	6	} 41,305	} 16	} 2	} —	} —	} —	} 332	} 3	} 4	} nächst einigen Besoldungs-Ersparnissen und weggefallenen transitorischen Dienstgenüssen, stellte sich auch der Bedarf an Kanzleiauswand so wie an Gesandtschaftsreisen etc. geringer heraus.					
209,934	12	8													} 4,279	} 25	} 9
36,398	10	4															
286,414	13	8	41,305	16	2	—	—	—	19,211	29	3						

c^f. Landt. Act. 183²/₀, I. 2. 259 fgb.

nächst einigen Besoldungs-Ersparnissen und weggefallenen transitorischen Dienstgenüssen, stellte sich auch der Bedarf an Kanzleiauswand so wie an Gesandtschaftsreisen etc. geringer heraus.

N ^o	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	Uebertrag:	109,240	—	—	327,720	—	—	281,990	—	1	4,424	13	7
—	Agio auf mit Schluß des Jahres 1842 im 20 Guldenfuß verbliebene und in Währung des 14 Thalerfußes abgetragene Ausgabereste,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa ad H.	109,240	—	—	327,720	—	—	281,990	—	1	4,424	13	7
75.	J. Beitrag zu den Ausgaben des deutschen Bundes. zur Bundes-Matrimonial- in gleichen zur Bundes-Canzleicasse,	15,000	—	—	45,000	—	—	61,871	25	3	—	—	—
								Summa per se.					

Bedarf.	4.			5.			6.			7.	
	Ersparniß.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.				
Summa des Bedarfs.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Bemerkungen.	
	286,414	13	8	41,305	16	2	—	—	—		19,211 29 3
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67 18 7	
	286,414	13	8	41,305	16	2	—	—	—	19,279 18 — und zwar: 19,211 29 3	voller Betrag der laut Uebersicht für die Periode 1837 verbliebenen Reste; davon gelangten jedoch nur 13,631 Thlr. 12 ngr. 6 pf. zur wirklichen Abzahlung, während 5,580 = 16 = 7 = welche von den disponibel reservirten Geldern unverwendet blieben, den Ersparnissen anheim gefallen und gegenseitig unter den Einkünften wieder in Einnahme gewährt sind.
										67 18 7	uts. Agiozuschlag auf Reste im 20 Guldenfuß. Von dem Credit-Votum an 5,000 Thlr. — — (vid. Landt. Act. 1833, I. Abth. 2. Bd. S. 317 und 349) ward zur Zeit noch kein Gebrauch gemacht; deren Disposition bleibt daher noch vorbehalten.
	61,871	25	3	—	—	—	16,871	25	3	—	die Beiträge gründen sich auf die bundesgesetzlichen Umlagen und Ausschreiben,
Summa per se.											

voller Betrag der laut Uebersicht für die Periode 1837 verbliebenen Reste; davon gelangten jedoch nur 13,631 Thlr. 12 ngr. 6 pf. zur wirklichen Abzahlung, während 5,580 = 16 = 7 = welche von den disponibel reservirten Geldern unverwendet blieben, den Ersparnissen anheim gefallen und gegenseitig unter den Einkünften wieder in Einnahme gewährt sind.

uts.
Agiozuschlag auf Reste im 20 Guldenfuß.
Von dem Credit-Votum an 5,000 Thlr. — — (vid. Landt. Act. 1833, I. Abth. 2. Bd. S. 317 und 349) ward zur Zeit noch kein Gebrauch gemacht; deren Disposition bleibt daher noch vorbehalten.

die Beiträge gründen sich auf die bundesgesetzlichen Umlagen und Ausschreiben,

N ^o	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	K. Pensions = Etat.												
76.	Pensions = Ausgaben und Wartegelder vom Hof = Etat, . . .	70,430	1	6	211,290	4	8	190,214	22	—	1,381	6	—
77.	dergl. des Gesamt = Ministerii,	20,507	13	6	61,522	10	8	54,934	5	2	47	24	2
78.	dergl. des Justiz = Departements,	34,631	—	7	103,893	2	1	115,308	28	2	80	24	7
79.	dergl. des Departements des Innern,	30,610	7	7	91,830	23	1	93,246	27	4	167	24	9
80.	dergl. des Departements der Finanzen,	138,416	27	3	415,250	21	9	428,813	10	5	357	23	9
81.	dergl. des Departement des Kriegs,	211,825	17	6	635,476	22	8	634,745	8	8	2,044	15	7
82.	dergl. des Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts,	11,134	16	9	33,403	20	7	28,087	2	1	8	1	9
83.	dergl. des Departement des Auswärtigen,	17,133	1	7	51,399	5	1	44,555	25	7	42	25	—
84.	Insgemein,	616	20	—	1,850	—	—	1,561	7	1	—	—	—
—	Agio auf mit Schluß des Jahres 1839 im 20 Guldenfufe verbliebene und in Währung des 14 Thalerfufes abgezahlte Ausgabereste,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa ad K.	535,305	17	1	1,605,916	21	3	1,591,467	17	—	4,130	26	3

Bedarf.	4.			5.			6.			7.			
	Ersparniß.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.						
Summa des Bedarfs.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Bemerkungen.
191,595	28	—	—	19,694	6	8	—	—	—	728	26	2	
54,981	29	4	—	6,540	11	4	—	—	—	551	16	3	
115,389	22	9	—	—	—	—	11,496	20	8	68	29	6	
93,414	22	3	—	—	—	—	1,583	29	2	69	19	2) die Pensionen waren gefallen; dahingegen traten zeitweilige mehrere Wartegelder hinzu.) nächst einem temporären Zuwachs an Wartegeldern traten einige höhere Staatsbeamte, sowie ein Staatsdiener, welcher von früherer Zeit her noch einen stärkeren Dienstgenuß bezog, auf den Pensions-Etat.
429,171	4	4	—	—	—	—	13,920	12	5	410	21	3	
636,789	24	5	—	—	—	—	1,313	1	7	1,766	2	3) der Mehrbedarf gründet sich auf eine stärkere Zahl der auf den Pensions-Etat zu übernehmen gewesenen hohen Stabsoffiziere, als gegenseitig in Abgang kam.
28,095	4	—	—	5,308	16	7	—	—	—	95	15	—	
44,598	20	7	—	6,800	14	4	—	—	—	500	—	—) wie zu 76. und 77. bemerkt.) es verminderte sich die Zahl der Percipienten.
1,561	7	1	—	288	22	9	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	2	—	
1,595,598	13	3	—	38,632	12	2	28,314	4	2	4,281	11	9) voller Betrag der mit Schluß 1839 verbliebenen Ausgabereste, und Agiozuschlag auf hierunter begriffene Reste im 20 Guldenfuß.
				ab: 28,314	4	2	Mehraufwand.			und zwar:			
				10,318	8	—	Ersparniß.			4,191	9	9	
										90	2	—	

uts.

N ^o	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher						
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.			
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	
	L. Bau = Stat.													
85.	zum Chaussée-, Straßen- und Brückenbaue,	470,800	—	—	1,412,400	—	—	1,412,400	—	—	54,000	—	—	
86.	zu den Regierungs-, Land- und Forstgebäuden,	145,200	—	—	435,600	—	—	435,600	—	—	—	—	—	
87.	zu Wasserbauten,	26,200	—	—	78,600	—	—	78,600	—	—	—	—	—	
	Hierüber:													
88.	zu Immobilier-Brand-Versicherungs-Beiträgen,	9,000	—	—	27,000	—	—	27,000	—	—	—	—	—	
	Betrag der currenten Ausgaben:	651,200	—	—	1,953,600	—	—	1,953,600	—	—	54,000	—	—	
	Hierzu:													
	auf die disponiblen Cassenbestände gewiesene Ausgaben:													
89.	zu außerordentlichen Chaussée-Neubauen,	83,333	10	—	250,000	—	—	250,000	—	—	—	—	—	
	Summa ad L.													
		734,533	10	—	2,203,600	—	—	2,203,600	—	—	54,000	—	—	
		und zwar:												
	Betrag der Bewilligungen laut Budget,	651,200	—	—	1,953,600	—	—							
	auf die Cassenbestände gewiesene Ausgaben,	83,333	10	—	250,000	—	—							
		uts.												

Bedarf.	4.			5.			6.			7.	
	Ersparniß.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.				
Summa des Bedarfs.											
Zhtr. ngr. pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.		
1,466,400	—	—	—	—	—	—	54,000	—	—	—	<p>der Zuwachs an zu unterhaltender Chaussee hat sich auf zwei Meilen mehr belaufen, als bei Entwerfung des Etats anzunehmen war. Ferner ist mit dem Ansage für die Chaussee-Unterhaltung an 1,100 Thlr. — pro Meile, aller angewendeten Sparsamkeit ungeachtet, nicht auszukommen gewesen, weshalb auch solcher für die inneestehende Periode am vorigen Landtage auf 1,200 Thlr. — erhöht worden ist. Die Chaussee-Unterhaltung allein hat aus vorbemerkten Gründen den nebenstehenden Mehrbedarf nothwendig gemacht. Letzterer wurde im Laufe der Periode einstweilen vorschussweise von den übrigen Baufonds bestritten, und im Jahre 1843 an selbige restituirt.</p>
435,600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,619 20 9	
78,600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
27,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27,000	
2,007,600	—	—	—	—	—	—	54,000	—	—	30,619 20 9	<p>f. Landt. Act. für 1839. I. 2. S. 261 und 263.</p>
250,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2,257,600	—	—	—	—	—	—	54,000	—	—	30,619 20 9	<p>In der letzten Colonne ist der volle Betrag der laut Uebersicht für die Periode 1837 — 39 verbliebenen Reste zur Verrechnung gelangt.</p>

№	1. T i t e l.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	M. Reserve-Fond.												
90.	zu Uebertragung etwaiger Ausfälle im Einkommen und zu außerordentlichen vorher nicht näher zu bestimmenden Bedürfnissen,	50,000	—	—	150,000	—	—	164,291	27	6	—	—	—
	Hierüber:												
	auf die disponiblen Cassenbestände gewiesene Ausgaben:												
	— zu den durch Capitalszahlung zu beseitigenden Renten für Ablösung des Bierzwanges,	50,000	—	—	150,000	—	—	85,064	2	1	64,935	27	9
	— zu Erbauung eines neuen Schauspielhauses in der Residenz,	86,666	20	—	260,000	—	—	260,000	—	—	—	—	—
	— zu Deckung der erlassenen Steuern, und zwar:												
	a) an Cavallerie-Verpflegungsgeldern, incl. Portions- und Rationsgeldern,	50,400	—	—	151,200	—	—	151,200	—	—	—	—	—
	b) an Gewerbe- und Personalsteuern,	131,666	20	—	395,000	—	—	395,000	—	—	—	—	—
	Summa unter Hierüber:	318,733	10	—	956,200	—	—	891,264	2	1	64,935	27	9
	Hierzu: Betrag der currenten Ausgaben,	50,000	—	—	150,000	—	—	164,291	27	6	—	—	—
	Summa ad M.	368,733	10	—	1,106,200	—	—	1,055,555	29	7	64,935	27	9

Bedarf.			4. Ersparniß.			5. Mehrbedarf.			6. Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.			7. Bemerkungen.		
Summa des Bedarfs.														
Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.
164,291	27	6	—	—	—	14,291	27	6	—	—	—			
				p.	s.					p.	s.			
150,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			cfr. Landt. Act. 18 $\frac{3}{10}$. Abth. I. Bd. 2. S. 259.
260,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			cfr. Landt. Act. 18 $\frac{3}{10}$. Abth. I. Bd. 2. S. 234.
151,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			} cfr. Landt. Act. 18 $\frac{3}{10}$. Abth. I. Bd. 2. S. 264 ff.
395,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
956,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
164,291	27	6	—	—	—	14,291	27	6	—	—	—			
1,120,491	27	6	—	—	—	14,291	27	6	—	—	—			

der Mehrbedarf beruht auf Ausgaben und Verlusten, welche durch den Uebergang zum neuen Münzfuße veranlaßt wurden.

cfr. Landt. Act. 18 $\frac{3}{10}$. Abth. I. Bd. 2. S. 259.

cfr. Landt. Act. 18 $\frac{3}{10}$. Abth. I. Bd. 2. S. 234.

cfr. Landt. Act. 18 $\frac{3}{10}$. Abth. I. Bd. 2. S. 264 ff.

№	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher							
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.				
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.		
	M. Reserve-Fond.														
90.	zu Uebertragung etwaiger Ausfälle im Einkommen und zu außerordentlichen vorher nicht näher zu bestimmenden Bedürfnissen,	50,000	—	—	150,000	—	—	164,291	27	6	—	—	—	—	—
	Hierüber:														
	auf die disponiblen Cassenbestände gewiesene Ausgaben:			p.	s.					p.	s.				
—	zu den durch Capitalszahlung zu beseitigenden Renten für Ablösung des Bierzwanges,	50,000	—	—	150,000	—	—	85,064	2	1	64,935	27	9	—	—
—	zu Erbauung eines neuen Schauspielhauses in der Residenz,	86,666	20	—	260,000	—	—	260,000	—	—	—	—	—	—	—
—	zu Deckung der erlassenen Steuern, und zwar:														
	a) an Cavallerie-Verpflegungsgeldern, incl. Portions- und Rationsgeldern,	50,400	—	—	151,200	—	—	151,200	—	—	—	—	—	—	—
	b) an Gewerbe- und Personalsteuern,	131,666	20	—	395,000	—	—	395,000	—	—	—	—	—	—	—
	Summa unter Hierüber:	318,733	10	—	956,200	—	—	891,264	2	1	64,935	27	9	—	—
	Hierzu: Betrag der currenten Ausgaben,	50,000	—	—	150,000	—	—	164,291	27	6	—	—	—	—	—
	Summa ad M.	368,733	10	—	1,106,200	—	—	1,055,555	29	7	64,935	27	9	—	—

Bedarf.			4. Ersparniß.			5. Mehrbedarf.			6. Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.			7. Bemerkungen.		
Summa des Bedarfs.														
Zlir.	ngr.	pf.	Zlir.	ngr.	pf.	Zlir.	ngr.	pf.	Zlir.	ngr.	pf.			
164,291	27	6	—	—	—	14,291	27	6	—	—	—			
			p.	s.					p.	s.				
150,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			cfr. Landt. Act. 1838. Abth. I. Bd. 2. S. 259.
260,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			cfr. Landt. Act. 1838. Abth. I. Bd. 2. S. 234.
151,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			} cfr. Landt. Act. 1838. Abth. I. Bd. 2. S. 264 ff.
395,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
956,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
164,291	27	6	—	—	—	14,291	27	6	—	—	—			
1,120,491	27	6	—	—	—	14,291	27	6	—	—	—			

der Mehrbedarf beruht auf Ausgaben und Verlusten, welche durch den Uebergang zum neuen Münzfuße veranlaßt wurden.

cfr. Landt. Act. 1838. Abth. I. Bd. 2. S. 259.

cfr. Landt. Act. 1838. Abth. I. Bd. 2. S. 234.

cfr. Landt. Act. 1838. Abth. I. Bd. 2. S. 264 ff.

N ^o	1. Titel.	2. Quanta des Voranschlags.						3. wirklicher					
		jährlich.			dreijährlicher Betrag.			baar bestrittener Aufwand.			verbliebene Ausgabereste.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
Wiederholung.													
lit.													
A.	Allgemeine Staatsbedürfnisse,	1,430,813	24	2	4,292,441	12	6	4,213,232	13	—	31,497	26	—
B.	Gesamt-Ministerium u.	37,170	—	—	111,510	—	—	88,289	17	5	—	—	—
C.	Departement der Justiz,	235,904	—	1	707,712	—	3	705,131	16	4 $\frac{1}{2}$	2,000	—	—
D.	" des Innern,	503,635	13	—	1,510,906	9	—	1,442,733	19	— $\frac{1}{2}$	45,765	23	—
E.	" der Finanzen,	531,442	4	— $\frac{1}{3}$	1,594,326	12	1	1,454,309	9	2 $\frac{1}{2}$	120,141	10	4 $\frac{1}{2}$
F.	Militair-Departement,	1,367,426	22	4	4,102,280	7	2	4,088,145	14	7	—	—	—
G.	Departement des Cultus u.	208,877	28	9 $\frac{2}{3}$	626,633	26	9	623,371	18	6	3,061	18	8 $\frac{1}{2}$
H.	" " Auswärtigen,	109,240	—	—	327,720	—	—	281,990	—	1	4,424	13	7 $\frac{1}{2}$
J.	Beitrag zu den Ausgaben des deut- schen Bundes,	15,000	—	—	45,000	—	—	61,871	25	3	—	—	—
K.	Pensions-Stat,	535,305	17	1	1,605,916	21	3	1,591,467	17	—	4,130	26	3 $\frac{1}{2}$
L.	Bau-Stat,	734,533	10	—	2,203,600	—	—	2,203,600	—	—	54,000	—	—
M.	Reserve-Fond,	368,733	10	—	1,106,200	—	—	1,055,555	29	7	64,935	27	9 $\frac{1}{2}$
	Summa aller Ausgaben:	6,078,082	9	8	18,234,246	29	4	17,809,699	—	6	329,957	26	1$\frac{1}{2}$
					und zwar:								
	Betrag der Bewilligung lt. Budget,	5,424,755	15	1	16,274,266	15	3						
	" " Nachträge desselben,	154,279	23	— $\frac{1}{3}$	462,839	9	1						
	" " auf die Cassenbestände gewiesenen Zahlungen,	499,047	1	6 $\frac{2}{3}$	1,497,141	5	—						
	Vorstehende Ausgaben theilen sich ferner ein:				uts.								
a.	in Aufwand für die laufende Ver- waltung,	5,277,806	17	3	15,833,419	21	9	15,594,386	—	5	144,496	23	7 $\frac{1}{2}$
b.	in Ausgaben zu Tilgung der Lan- des-schulden und resp. zu Um- wandlung der Steuercreditcassen- schuld auf den Werth des 14 Thalersfußes,	301,228	20	8 $\frac{1}{3}$	903,686	2	5	889,601	24	9	14,084	7	6
c.	in Bestreitung extraordinairer, auf die Cassenbestände gewiesener Ausgaben,	499,047	1	6 $\frac{2}{3}$	1,497,141	5	—	1,325,711	5	2	171,376	24	8
					uts.			uts.					

Bedarf.	4.			5.			6.			Bemerkungen.			
	Ersparniß.			Mehrbedarf.			Hierüber bezahlte Reste pro 1839 et retro und * Restitutionsposten.						
Summa des Bedarfs.													
Zhtr. ngr. pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.				
4,244,730	9	—		47,711	3	6	—	—	—	31,312	15	7	
88,289	17	5		23,220	12	5	—	—	—	—	—	—	
707,131	16	4½		580	13	8½	—	—	—	5,636	13	8	
1,488,499	12	1		22,406	26	9	—	—	—	60,990	3	9	
1,574,450	19	6		19,875	22	5	—	—	—	272,197	4	3	
4,088,145	14	7		14,134	22	5	—	—	—	14,134	22	5	
626,433	7	4		200	19	5	—	—	—	200	19	5	
286,414	13	8		41,305	16	2	—	—	—	19,279	18	—	
61,871	25	3		—	—	—	16,871	25	3	—	—	—	
1,595,598	13	3		10,318	8	—	—	—	—	4,281	11	9	
2,257,600	—	—		—	—	—	54,000	—	—	30,619	20	9	
1,120,491	27	6		—	—	—	14,291	27	6	—	—	—	
18,139,656	26	7½		179,753	25	5½	85,163	22	9	438,652	10	5	die in der letzten Colonne berechnete Summe an 438,652 Thlr. 10 ngr. 5 pf. enthält:
				ab: 85,163	22	9	Mehrbedarf.						416,361 Thlr. 24 ngr. 8 pf. in Abschlag auf die zufolge voriger Uebersicht verbliebenen Reste an
				94,590	2	6½	Ersparniß.						424,038 Thlr. 16 ngr. 5 pf. pro 18½ und 7,632 Thlr. 23 ngr. 3 pf. pro 1836 et retro, zusammen
													431,671 Thlr. 9 ngr. 8 pf., von denen mithin 15,309 Thlr. 15 ngr. — und zwar von Pos. 2 b und 24 c. noch unabgehoben verblieben,
													1,749 = 18 = 7 = nachträglich abgezahlte Zinsenreste aus früheren Jahren, (vid. Pos. 2 a.)
15,738,882	24	2½		94,536	27	6½	—	—	—	181,882	28	8	1,826 = 22 = — = Agio auf im 20 Guldenfusse verbliebene und in Währung des 14 Thalerfusses abgetragene Reste, und
													18,714 = 5 = — = Restitutionsposten, welche künftig wieder zur Vereinnahmung zu gelangen haben.
903,686	2	5		—	—	—	—	—	—	8,769	—	—	incl. 237 Thlr. — — Agio.
1,497,088	—	—		53	5	—	—	—	—	248,000	11	7	
			uts.										

die in der letzten Colonne berechnete Summe an 438,652 Thlr. 10 ngr. 5 pf. enthält:
 416,361 Thlr. 24 ngr. 8 pf. in Abschlag auf die zufolge voriger Uebersicht verbliebenen Reste an 424,038 Thlr. 16 ngr. 5 pf. pro 18½ und 7,632 Thlr. 23 ngr. 3 pf. pro 1836 et retro, zusammen 431,671 Thlr. 9 ngr. 8 pf., von denen mithin 15,309 Thlr. 15 ngr. — und zwar von Pos. 2 b und 24 c. noch unabgehoben verblieben, nachträglich abgezahlte Zinsenreste aus früheren Jahren, (vid. Pos. 2 a.)
 1,826 = 22 = — = Agio auf im 20 Guldenfusse verbliebene und in Währung des 14 Thalerfusses abgetragene Reste, und
 18,714 = 5 = — = Restitutionsposten, welche künftig wieder zur Vereinnahmung zu gelangen haben.
 uts.
 incl. 237 Thlr. — — Agio.

N ^o	1. Titel.	2. Summen des Voranschlags.						Summen		
		gemeinjährlich.			dreijährlich.			effective.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
I.	Einkünfte der Jahrgänge 1840—1842,	5,500,297	2	5	16,500,891	7	5	18,234,624	8	—
II.	Aufwand für selbige,	5,277,806	17	3	15,833,419	21	9	15,594,386	—	5
	Mithin									
III.	Ueberschuß der laufenden Verwaltung, Demnächst sind jedoch zur Verwendung gekommen:	222,490	15	2	667,471	15	6	2,640,238	7	5
IV. a.	zu Tilgung der Landesschulden und resp. zu Con- vertirung der Steuercreditcassenschuld, . . .	301,228	20	8 $\frac{1}{3}$	903,686	2	5	889,601	24	99
b.	zu Bestreitung extraordinärer auf die Cassenbe- stände der Periode 183 $\frac{3}{4}$ und 183 $\frac{7}{8}$ fernerweit gewiesener Ausgaben,	499,047	1	6 $\frac{2}{3}$	1,497,141	5	—	1,325,711	5	28
	zusammen:	800,275	22	5	2,400,827	7	5	2,215,313	—	11
	folglich:									
V.	bleiben Mehr-Einnahme,									

f c h l u ß.

3.			4.						5.		
der wirklichen Beträge.			Gegen den Voranschlag.						Bemerkungen.		
verbliebene Reste.			volles Ergebnis.			mehr.			weniger.		
Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
169,273	4	6	18,403,897	12	6	1,903,006	5	1	—	—	—
144,496	23	7½	15,738,882	24	2½	—	—	—	94,536	27	6½
24,776	10	8½	2,665,014	18	3½	1,903,006	5	1	94,536	27	6½
						1,997,543 Thlr. 2 ngr. 7½ pf. mehr.					
14,084	7	6	903,686	2	5	—	—	—	—	—	—
171,376	24	8	1,497,088	—	—	—	—	—	53	5	—
185,461	2	4	2,400,774	2	5	—	—	—	53	5	—
			264,240	15	8½						

hierunter sind begriffen planmäßig zu tilgende Schulden:
497,091 Thlr. 12 ngr. 3 pf.

Befuge der Uebersicht sub B. sind unter den oben berechneten Einkünften 98,501 Thlr. 23 ngr. 4½ pf. den Administrationen entbehrliches und daher an die Centraleassen mit abgeliefertes Betriebsvermögen mit begriffen.

Gemeinden	Anzahl der Einwohner	Anzahl der Häuser	Anzahl der Familien	Anzahl der Familien
Gemeinde A	100	50	25	25
Gemeinde B	200	100	50	50
Gemeinde C	300	150	75	75
Gemeinde D	400	200	100	100
Gemeinde E	500	250	125	125
Gemeinde F	600	300	150	150
Gemeinde G	700	350	175	175
Gemeinde H	800	400	200	200
Gemeinde I	900	450	225	225
Gemeinde J	1000	500	250	250
Gemeinde K	1100	550	275	275
Gemeinde L	1200	600	300	300

Die obige Tabelle zeigt die statistischen Daten der Gemeinden A bis L. Die Spaltenüberschriften sind: Gemeinden, Anzahl der Einwohner, Anzahl der Häuser, Anzahl der Familien (links) und Anzahl der Familien (rechts). Die Daten sind in absteigender Reihenfolge der Einwohnerzahl sortiert.

B.

U e b e r s i c h t

des

Brutto-Einkommens aller Einkünfte,

ingeleichen der

Verwaltungskosten

und des nach Abzug derselben verbliebenen

Reinertrags der Einkünfte

für die Periode

1840 bis mit 1842.

N ^o	1. Titel.	2. Betrag der vollen Einnahme.			3. Anlags- Betriebs- und Unterhaltungs- kosten, in gleichen Erlasse und Restitutionen.			4. Nach Abzug verbemerkter Ausgaben verbleibendes Brutto- Einkommen.			5. Betrag der Verwaltungs- und Erhebungskosten.			6. Reinertrag u. resp. Deficit nach Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	I. Nutzungen des Staats- vermögens und der Staats- Anstalten.															
	A. von den Domainen und andern Anstalten.															
1.	Forst- Nutzungen,	3,065,765	2	—	883,550	4	—	2,182,214	28	—	496,093	2	8	1,686,121	25	—
2.	Jagd- Nutzungen,	49,831	—	8	14,438	20	9	35,392	9	9	6,897	22	—	28,494	17	9
3.	Amts- Intradn,	802,748	27	6	103,737	25	8	699,011	1	8	88,272	12	1	610,738	19	—
4.	Nutzungen der Kammergüter und der in Zeitpacht stehen- den Mühlen, Teiche etc.	276,759	15	—	—	—	—	276,759	15	—	—	—	—	276,759	15	—
5.	Weinbergs- und Kellerei- Nutzungen,	48,705	1	9	27,247	2	2	21,457	29	7	5,332	20	7	16,125	9	—
6.	Steinkohlenwerks- Nutzungen,	597,815	20	1	499,973	22	7	97,841	27	4	11,363	17	2	86,478	10	2
	Seitenbetrag:	4,841,625	7	4	1,528,947	15	6	3,312,677	21	8	607,959	14	8	2,704,718	7	—

7. Quanta des Voranschlags.	8. Nicht sind erlangt mehr und resp. weniger.			9. der Reinertrag ist in Rechnung gewährt:						10. Demnächst sind vom Betriebsvermögen an die Centralcassen eingeliefert worden.			11. Von 100 Thalern der vollen Einnahme betragen die Verwaltungs- kosten.			12. Bemerkungen.
				durch baare Ablieferung an die Centralcassen.			durch Verstärkung des Betriebsvermögens.									
Zblr. ngr. pf.	Zblr. ngr. pf.			Zblr. ngr. pf.			Zblr. ngr. pf.			Zblr. ngr. pf.			Zblr. ngr. pf.			
1,518,000	168,121	25	2	1,646,511	13	6	39,610	11	6	—	—	—	16	5	5	
33,000	4,505	12	1	28,494	17	9	—	—	—	810	17	—	13	25	3	
564,000	46,738	19	7	606,371	13	1	4,367	6	6	—	—	—	10	29	9	
270,493	6,265	28	2	273,204	20	8	3,554	24	2	—	—	—	—	—	—	
15,000	1,125	9	—	15,500	—	—	625	9	—	—	—	—	10	28	5	
49,500	36,978	10	2	49,500	—	—	36,978	10	2	—	—	—	1	27	—	
2,449,993	254,724	20	2	2,619,582	5	4	85,136	1	6	810	17	—	—	—	—	

N ^o	1. Titel	2. Betrag der vollen Einnahme.			3. Anlags- Betriebs- und Unterhaltungskosten, ingleichen Erlasse und Restitutionen.			4. Nach Abzug vorbemerkter Ausgaben verbleibendes Brutto-Einkommen.			5. Betrag der Verwaltungs- und Erhebungskosten.			6. Reinertrag u. resp. Deficit nach Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten.		
		Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.
	Uebertrag:	4,841,625	7	4	1,528,947	15	6	3,312,677	21	8	607,959	14	8	2,704,718	7	—
7.	von der Porzellan-Manufactur zu Meissen,	457,633	5	8	404,671	12	8	52,961	23	—	13,644	16	6	39,317	6	4
8.	von der Hof-Apothek,	20,857	2	7	14,557	—	7	6,300	2	—	3,279	28	1	3,020	3	9
	Summa ad A.	5,320,115	15	9	1,948,175	29	1	3,371,939	16	8	624,883	29	5	2,747,055	17	3
	B. von den Regalien und den damit verbundenen Fabrications- und Debits-Anstalten.															
9.	Berg- und Hütten-Nutzungen, und zwar:															
	a) die Schmelzhütten mit Zubehör,	3,049,142	18	9	3,017,684	26	—	31,457	22	9	31,457	22	9	502,670	23	5
	b) die übrigen Berg- und Hüttenanstalten,	3,130,634	21	—	2,478,407	8	3	652,227	12	7	149,556	19	2			
10.	Münz-Nutzungen,	8,923,382	1	3	8,904,950	26	4	18,431	4	9	19,792	15	9	1,361	11	—
11.	Post-Nutzungen,	1,979,861	16	7	854,512	20	8	1,125,348	25	9	336,606	25	7	788,742	—	2
12.	Zeitungs-Nutzungen,	325,581	27	—	214,382	9	2	111,199	17	8	20,076	3	2	91,123	14	6
13.	Salz-Nutzungen,	2,287,872	9	8	1,158,003	14	1½	1,129,868	25	6½	30,705	2	6	1,099,163	23	—
14.	Floß- und Holzhoß-Nutzungen,	1,302,020	9	7	1,055,266	12	7	246,753	27	—	59,610	23	8	187,143	3	2
15.	Chausseegelder,	759,562	24	2	5,664	4	5	753,898	19	7	112,127	9	—	641,771	10	7
16.	Brückengelder,	52,785	6	—	6,119	29	3	46,665	6	7	9,071	19	9	37,593	16	8
	Summa ad B.	21,810,843	14	6	17,694,992	1	3½	4,115,851	13	2½	769,004	22	2	3,346,846	21	—

7. Quanta des Voranschlags.	8. Mithin sind erlangt mehr und resp. <i>weniger.</i>		9. Der Reinertrag ist in Rechnung gewährt:				10. Demnächst sind vom Betriebsvermögen an die Centralfassen eingeliefert worden.		11. Von 100 Thalern der vollen Einnahme betragen die Verwaltungs- kosten.		12. Bemerkungen.
			durch baare Ablieferung an die Centralfassen.		durch Verstärkung des Betriebsvermögens.						
Zblr. ngr. pf.	Zblr. ngr. pf.	Zblr. ngr. pf.	Zblr. ngr. pf.	Zblr. ngr. pf.	Zblr. ngr. pf.	Zblr. ngr. pf.	Zblr. ngr. pf.	Zblr. ngr. pf.	Zblr. ngr. pf.		
2,449,993 16 8	254,724 20 2	2,619,582 5 4	85,136 1 6	810 17							
40,500	<i>1,182</i> 23 6	39,317 6 4		1,182 23 6				2 29 4			
2,400	620 3 9	3,020 3 9		429 26 1				15 21 8			
2,492,893 16 8	254,162 — 5	2,661,919 15 7	85,136 1 6	2,423 6 7				11 22 4			
421,590	81,080 23 5	447,158 — 3	55,512 23 2	8,169 4 1				1 1			
300	<i>1,661</i> 11		<i>1,361</i> 11	454 5				4 23 3			
690,900	98,742 — 2	788,742 — 2	<i>Verminderung.</i>	3,740 25 6				— 6 7			
78,000	13,123 14 6	90,987 17 1		135 27 5				27			
960,000	139,163 23 ½	1,099,163 23 ½		—				6 5			
180,000	7,143 3 2	165,732 4 3		21,410 28 9				2,563 22 5½			
672,000	<i>30,228</i> 19 3	641,134 8 5		637 2 2				12,784 5 9			
51,000	<i>13,406</i> 13 2	37,488 — 1		105 16 7				—			
3,052,890	293,956 21 ½	3,270,405 23 5½	76,440 27 5	27,712 3 1½				14 22 8			
								17 5 6			
								3 15 8			

N ^o	1. Titel.	2. Betrag der vollen Einnahme.			3. Anlags- Betriebs- und Unterhaltungs- kosten, ingleichen Erlasse und Restititionen.			4. Nach Abzug vorbemerkter Ausgaben verbleibendes Brutto- Einkommen.			5. Betrag der Verwaltungs- und Erhebungskosten.			6. Reinertrag u. resp. Deficit nach Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	C. Zinsen von werbenden Capitalien, incl. Administrations- und zufällige Einkünfte.															
17.	Ueberschuß der Zinsen von Activcapitalien und der zufälligen Einnahmen der Hauptstaatscasse, nach Abzug der auf derselben lastenden Passivzinsen und andern Ausgaben,	370,281	13	7	104,727	25	3	265,553	18	4	—	—	—	265,553	18	
18.	Canzleisporteln,	303,528	21	2	86,576	13	6	216,952	7	6	15,932	18	8	201,019	18	
19.	Lotterie- Ueberschuß,	798,714	3	8	352,782	11	8	445,931	22	—	31,597	15	3	414,334	6	
20.	Besoldungs- und Pensionsabzüge für den Staats- Pensionsfond,	94,266	21	2	—	—	—	94,266	21	2	—	—	—	94,266	21	
21.	Beitrag vom Hause Schönburg zu Unterhaltung der Kreisdirection und des Appellationsgerichts zu Zwickau,	3,083	9	9	—	—	—	3,083	9	9	—	—	—	3,083	9	
22.	verschiedene zufällige Einnahmen, incl. der Restitutionskosten,	25,088	24	7½	—	—	—	25,088	24	7½	—	—	—	25,088	24	7½
	Summa ad C.	1,594,963	4	5½	544,086	20	7	1,050,876	13	8½	47,530	4	1	1,003,346	9	7½
	Wiederholung.															
lit.	A. von den Domainen, etc.	5,320,115	15	9	1,948,175	29	1	3,371,939	16	8	624,883	29	5	2,747,055	17	3
	B. von den Regalien, etc.	21,810,843	14	6	17,694,992	1	3½	4,115,851	13	2½	769,004	22	2	3,346,846	21	—
	C. Capitals-Nutzung und Administrations- Einkünfte,	1,594,963	4	5½	544,086	20	7	1,050,876	13	8½	47,530	4	1	1,003,346	9	7½
	Summa ad I.	28,725,922	5	—½	20,187,254	21	1½	8,538,667	13	9	1,441,418	25	8	7,097,248	18	11

7. Quanta des Voranschlags.	8. Mithin sind erlangt mehr und resp. weniger.		9. Der Reinertrag ist in Rechnung gewährt:				10. Demnächst sind vom Betriebsvermögen an die Centralcassen eingeliefert worden.		11. Von 100 Thalern der vollen Einnahme betragen die Verwaltungs- kosten.		12. Bemerkungen.
			durch baare Ablieferung an die Centralcassen.		durch Verstärkung des Betriebsvermögens.						
Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.		
228,000	37,553 18 4	265,553 18 4									
213,000	11,980 11 2	201,019 18 8				9,635 12 4		5 7 5			
270,000	144,334 6 7	414,334 6 7				71 13 5		3 28 7			
75,000	19,266 21 2	94,263 15 —			3 6 2						
3,083 10 2		3,083 9 9									
9,000	16,088 24 7½	25,088 24 7½									
798,083 10 2	205,262 29 5½	1,003,343 3 5½			3 6 2	9,706 25 9		2 29 4			
2,492,893 16 8	254,162 — 5	2,661,919 15 7			85,136 16	2,423 6 7		11 22 4			
3,052,890	293,956 21 —½	3,270,405 23 5½			76,440 27 5	27,712 3 1½		3 15 8			
798,083 10 2	205,262 29 5½	1,003,343 3 5½			3 6 2	9,706 25 9		2 29 4			
6,343,866 27 —	753,381 21 1	6,935,668 12 8			161,580 5 3	39,842 5 7½		5 — 5			

1. Abth. 1. Bb.

N ^o	1. Titel.	2. Betrag der vollen Einnahme.			3. Anlags- Betriebs- und Unterhaltungs- kosten, in gleichen Erlasse und Restititionen.			4. Nach Abzug vorbemerkter Ausgaben verbleibendes Brutto- Einkommen.			5. Betrag der Verwaltungs- und Erhebungskosten.			6. Reinertrag u. resp. Deficit nach Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten.		
		Tblr.	ngr.	pf.	Tblr.	ngr.	pf.	Tblr.	ngr.	pf.	Tblr.	ngr.	pf.	Tblr.	ngr.	pf.
II. Steuern und Abgaben.																
A. von den Erblanden.																
23.	Schocksteuern,	1,046,185	17	4½	12,053	20	4½	1,034,131	27	-¼	12,357	19	2¾	1,021,774	7	7½
24.	Quatembersteuern,	1,458,761	19	9	22,738	15	7¼	1,436,023	4	1¾	51,632	20	7¼	1,384,390	13	4½
25.	Ritterschaftliche Beiträge, .	135,500	—	—	557	28	2	134,942	1	8	—	—	—	134,942	1	8
26.	Schönburgisches Steuercontingent,	12,837	19	3	—	—	—	12,837	19	3	43	25	—	12,793	24	3
	Hierüber: Provisorial-Steuerreste der Jahre 18½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa ad A.	2,653,284	26	6½	35,350	4	3½	2,617,934	22	3	64,034	5	—	2,553,900	17	3
B. von der Oberlausitz.																
27.	Beitrag zu den durch Grundsteuern aufzubringenden Bedürfnissen,	153,048	4	9	—	—	—	153,048	4	9	—	—	—	153,048	4	9
28.	Beitrag zur Schuldentilgung und Verzinsung,	99,373	19	2	—	—	—	99,373	19	2	—	—	—	99,373	19	2
	Summa ad B.	252,421	24	1	—	—	—	252,421	24	1	—	—	—	252,421	24	1

7. Quanta des Voranschlags.	8. Mithin sind erlangt mehr und resp. weniger.		9. Der Reinertrag ist in Rechnung gewährt:				10. Demnächst sind vom Betriebsvermögen an die Centralcassen eingeliefert worden.		11. Von 100 Thalern der vollen Einnahme betragen die Verwaltungs- kosten.		12. Bemerkungen.
			durch baare Ablieferung an die Centralcassen.		durch Verstärkung des Betriebsvermögens.						
Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.		
1,020,000	—	1,774 7 7½	1,021,767 20 3½		6 17 4	—	—	—	1 5 4		
1,356,000	—	28,390 13 4½	1,384,390 13 4½		—	103 21 ¾	—	3 16 2			
135,055 25 8		113 24 —	134,942 1 8		—	382 2 5	—	—			
12,300	—	493 24 3	12,793 24 3		—	—	—	10 2			
—	—	—	—		—	185	—	—			
2,523,355 25 8		30,544 21 5	2,553,893 29 9		6 17 4	670 23 5¾	—	2 12 4			
151,624 25 5		1,423 9 4	153,048 4 9		—	—	—	—			
99,373 19 2		—	99,373 19 2		—	—	—	—			
250,998 14 7		1,423 9 4	252,421 24 1		—	—	—	—			

N ^o	1. Titel.	2. Betrag der vollen Einnahme.			3. Anlags- Betriebs- und Unterhaltungs- kosten, ingleichen Erlasse und Restititionen.			4. Nach Abzug vorbemerkter Ausgaben verbleibendes Brutto- Einkommen.			5. Betrag der Verwaltungs- und Erhebungskosten.			6. Reinertrag u. resp. Defizit nach Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten.		
		Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.	Zhtr.	ngr.	pf.
	C. Allgemeine Steuern und Abgaben.															
29.	Cavallerie-Verpflegungs- (Portions- und Rations-) Gelder, und zwar:															
	a) wirklich erhoben, .	539,718	10	11 $\frac{1}{8}$	7,394	28	81 $\frac{1}{8}$	532,323	11	3	812	19	13 $\frac{1}{4}$	531,510	22	11 $\frac{1}{2}$
	b) erlassen,	151,200	—	—	—	—	—	151,200	—	—	—	—	—	151,200	—	—
30.	Gewerbe- und Personalsteuern, und zwar:															
	a) wirklich erhoben, .	903,483	5	6	41,536	10	3	861,946	25	3	55,976	28	—	805,969	27	3
	b) erlassen,	395,000	—	—	—	—	—	395,000	—	—	—	—	—	395,000	—	—
31.	Stempel-Impost,	519,640	21	—	2,105	8	—	517,535	13	—	15,079	2	1	502,456	10	9
32.	Accisgrundsteuern,	85,282	28	7 $\frac{1}{8}$	53	—	21 $\frac{1}{2}$	85,229	28	51 $\frac{1}{8}$	3,811	5	83 $\frac{1}{4}$	81,418	22	63 $\frac{3}{8}$
33.	Grenzzoll nebst Branntwein- Schlacht- Malz- Wein- und Tabaksteuern, ingl. Elbzoll- und Ausgleichungs-Abgaben,	7,990,694	24	2	873,440	7	3	7,117,254	16	9	1,182,985	20	2	5,934,268	26	7
	Summa ad C.	10,585,019	29	61 $\frac{19}{24}$	924,529	24	62 $\frac{2}{3}$	9,660,490	5	1 $\frac{1}{8}$	1,258,665	15	31 $\frac{1}{2}$	8,401,824	19	62 $\frac{1}{2}$

7. Quanta des Voranschlags.	8. Nithin sind erlangt mehr und resp. weniger.		9. Der Reinertrag ist in Rechnung gewährt:				10. Demnächst sind vom Betriebsvermögen an die Centralcassen eingeliefert worden.		11. Von 100 Thalern der vollen Einnahme betragen die Verwaltungs- kosten.		12. Bemerkungen.
	durch baare Ablieferung an die Centralcassen.	durch Verstärkung des Betriebsvermögens.									
Tblr. ngr. pf.	Tblr. ngr. pf.	Tblr. ngr. pf.	Tblr. ngr. pf.	Tblr. ngr. pf.	Tblr. ngr. pf.	Tblr. ngr. pf.	Tblr. ngr. pf.	Tblr. ngr. pf.	Tblr. ngr. pf.		
529,200	2,310 22 14	531,415 19 41 $\frac{1}{2}$	95	26 $\frac{3}{4}$	—	—	—	—	4 5		
151,200	—	151,200	—	—	—	—	—	—	—	eine durchlau- fende Post.	
790,000	15,969 27 3	803,817 24	2,152	3 3	—	—	—	6 5 9			
395,000	—	395,000	—	—	—	—	—	—	—	durchlaufende Post.	
466,200	36,256 10 9	502,455 7 9	1	3	—	—	—	2 27 1			
82,440	1,021 7 3 $\frac{3}{8}$	81,350 8 3 $\frac{1}{2}$	68	14 3 $\frac{1}{8}$	—	—	—	4 14 1			
4,968,630	965,638 26 7	5,934,268 26 7	—	—	221,892	10 1	—	14 24 1			
7,382,670	1,019,154 19 6 $\frac{5}{8}$	8,399,507 26 3 $\frac{3}{8}$	2,316	23 27 $\frac{7}{8}$	221,892	10 1	—	11 26 7			

N	1. Titel.	2. Betrag der vollen Einnahme.			3. Anlags- Betriebs- und Unterhaltungs- kosten, ingleichen Erlasse und Restitutionen.			4. Nach Abzug vorbemerkter Ausgaben verbleibendes Brutto- Einkommen.			5. Betrag der Verwaltungs- und Erhebungskosten.			6. Reinertrag u. resp. Deficit nach Abzug der Verwaltungs- und Erhebungskosten.			
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.	
Wiederholung.																	
lit.	A.	erbländische Steuern u. Abgaben,	2,653,284	26	6½	35,350	4	3½	2,617,934	22	3	64,034	5	—	2,553,900	17	3
	B.	Oberlausitzer Beiträge, . . .	252,421	24	1	—	—	252,421	24	1	—	—	—	—	252,421	24	1
	C.	allgemeine Steuern u. Abgaben,	10,585,019	29	6¼	924,529	24	6¾	9,660,490	5	—	1,258,665	15	3½	8,401,824	19	6½
		Betrag der Steuern und Ab- gaben ad II.	13,490,726	20	4¾	959,879	29	—	12,530,846	21	4½	1,322,699	20	3½	11,208,147	1	—
		Hierzu: Betrag der Nutzungen des Staatsvermögens etc. ad I.	28,725,922	5	—	20,187,254	21	1½	8,538,667	13	9	1,441,418	25	8	7,097,248	18	1
		Betrag aller Einkünfte:	42,216,648	25	4¼	21,147,134	20	1¾	21,069,514	5	3½	2,764,118	16	1½	18,305,395	19	1½
														18,305,395	19	1½	
														18,139,656	26	7½	
Mithin hat sich ein Ueberschuß der Einkünfte ergeben von														165,738	22	4½	
und zwar exclusive der zur Schuldentilgung verwendeten														903,686	25	—	
also zusammen von														1,069,424	24	9½	
Dieses Ergebnis wird bestätigt durch folgende																	
Gegenrechnung.																	
Zuwachs des mobilen Staatsvermögens durch Vermehrung der Activen laut Uebersicht sub C.														362,002	12	3½	
Desgleichen durch die Verminderung der Passiven laut Uebersicht sub D.														707,422	12	6	
Mithin wird der obenberechnete und nach den einzelnen Positionen der Einnahmen und Ausgaben speciell nach- gewiesene Ueberschuß der Einkünfte als Zuwachs des fiscalischen Vermögens in Rechnung gewährt mit														1,069,424	24	9½	

7. Quanta des Voranschlags.	8. Mithin sind erlangt mehr und resp. weniger.		9. Der Reinertrag ist in Rechnung gewährt:				10. Demnächst sind vom Betriebsvermögen an die Centralcassen eingeliefert worden.		11. Von 100 Thalern der vollen Einnahme betragen die Verwaltungs- kosten.		12. Bemerkungen.
			durch baare Ablieferung an die Centralcassen.		durch Verstärkung des Betriebsvermögens.						
Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.	Thlr. ngr. pf.		
2,523,355 25 8	30,544 21 5	2,553,893 29 9	6 17 4	670 23 5 $\frac{3}{4}$	2 12 4						
250,998 14 7	1,423 9 4	252,421 24 1	— —	— —	— —						
7,382,670 —	1,019,154 19 6 $\frac{5}{8}$	8,399,507 26 3 $\frac{3}{4}$	2,361 23 2 $\frac{7}{8}$	221,892 10 1	11 26 7						
10,157,024 10 5	1,051,122 20 5 $\frac{5}{8}$	11,205,823 20 3 $\frac{3}{4}$	2,323 10 6 $\frac{7}{8}$	222,563 3 6 $\frac{3}{4}$	9 24 1						
6,343,866 27 —	753,381 21 1	6,935,668 12 8	161,580 5 3	39,842 5 7 $\frac{1}{2}$	5 — 5						
16,500,891 7 5	1,804,504 11 6 $\frac{5}{8}$	18,141,492 3 1 $\frac{3}{4}$	163,903 15 9 $\frac{7}{8}$	262,405 9 4 $\frac{1}{4}$	6 16 4						
	Hierzu:	262,405 9 4 $\frac{1}{4}$	eingeliefertes Betriebsvermögen Col. 10.								
		18,403,897 12 6	Summa der Einlieferungen an die Centralcassen in Conformität mit der Uebersicht sub A.								
						262,405 9 4 $\frac{1}{4}$	Summa wie oben.				
						Hiervon 163,903 15 9 $\frac{7}{8}$	Verstärkung des Betriebsvermögens Col. 9. b.				
						98,501 23 4 $\frac{3}{8}$	Verminderung des Betriebsvermögens bei den Recepturstellen und Administrationscassen.				

I	II	III	IV	V	VI	VII
1785	1785	1785	1785	1785	1785	1785
1786	1786	1786	1786	1786	1786	1786
1787	1787	1787	1787	1787	1787	1787
1788	1788	1788	1788	1788	1788	1788
1789	1789	1789	1789	1789	1789	1789

C.

Summarische Uebersicht

des

zum Ressort des Finanz=Ministerii gehörigen mobilen
Staatsvermögens

zu Anfange und am Schlusse der Periode 1840—1842.

N ^o	Angabe der Vermögens-Bestände.	Geldbetrag:						Bemerkungen.
		zu Anfange des Jahres 1840 und * Agio-zuschlag.			am Schlusse des Jahres 1842.			
		Zhr.	ngr.	pf.	Zhr.	ngr.	pf.	
1.	Vermögensbestand der Centralcassen,	7,948,694	27	— ³ / ₈	8,475,437	21	6 ¹ / ₂	
2.	desgl. der Forst- und übrigen Domancalcassen,	* 164,989	2	6 ² / ₈				
	ingl. der damit verbundenen Anstalten,	927,192	12	3	1,011,836	19	9	
3.	desgl. der Bergwerkscaffen, sowie der Berg- und Hüttenanstalten,	* 1,931	12	7				
		1,392,016	12	1	1,489,831	4	3	
4.	desgl. bei der Münze,	* 37,949	28	—				
		153,692	9	1	156,652	21	1	
5.	= dem Postwesen,	* 4,775	28	—				
		112,343	12	7	111,058	19	5	
6.	= der Zeitungs-Expedition,	* 2,456	2	4				
		243	24	7	379	22	2	
7.	= den Salz-Niederlagen,	41,154	19	7 ¹ / ₂	38,705	19	6	
		* 114	22	4				
8.	= den Flößen und Holzhöfen,	384,950	6	4	397,529	11	3	
		* 3,952	11	9				
9.	= = = Chausseegelder-Einnahmen,	48	5	4	723	22	6	
10.	= = = Brückengelder-Einnahmen,	52	22	1	119	23	8	
11.	= = = Canzlei-Sportelcassen,	27,286	14	—	18,409	—	2	
		* 757	28	6				
12.	= der Lotteriecasse,	76,007	10	7	75,935	27	2	
13.	= dem Staats-Pensionsfond,	—	—	—	3	6	2	
14.	= = = Steuer- und Abgabenwesen,	314,524	14	— ⁵ / ₈	94,588	14	2 ³ / ₄	
		* 303	23	2				
	Summa	11,378,207	10	3 ¹ / ₂				
	Hiervon:	* 217,231	9	8 ⁵ / ₈				
15.	Betrag des Vermögensabgangs durch Abschreibung von Nonvaleurs und Inerigibilitäten, nach Abzug der neu aufzunehmen gewesenen Bestände und der in Wegfall gestellten Passiven,	86,229	8	7				
16.	Betrag des mobilen Staatsvermögens,	11,509,209	11	5 ¹ / ₈	11,871,211	23	8 ¹ / ₄	
	Hiervon ab				11,509,209	11	5 ¹ / ₈	
	Verbleiben				362,002	12	3 ¹ / ₈	Zuwachs zum mobilen Staatsvermögen durch Vermehrung der Activen.

Beilage ad C.

Berechnung,

die

Vervollständigung und Berichtigung

des in die Periode 1840—1842 übergegangenen, früher auf 11,378,207 Thlr. 10 ngr. 3½ pf. und einschließlich des Agio auf 11,595,438 Thlr. 20 ngr. 2¼ pf. berechneten

mobilen Staatsvermögens

betreffend.

Zur Vervollständigung und Berichtigung zuletztgedachter Summe sind nachträglich in die Berechnung aufzunehmen gewesen:

A. Einnahmen oder Zuwachs.

17,129 Thlr. 18 ngr. 9 pf. dem Fiscus anheimgefallenes, zeither unter den Schulden der Hauptstaatscasse befindlich gewesenes Familien-Stiftungs-capital der weißen Linie des von Brösigkischen Geschlechts, 24,041 . 20 . — . gegen Aussetzung von Jahresrenten eingelieferte unablösliche Capitalien, und zwar:

- 14,475 Thlr. — . — Capitalien des vormal. Hospitals St. Georg bei Döbeln,
- 566 . 20 ngr. — dergl. des ehemal. Hospitals St. Jacob allhier,
- 9,000 . — . — dergl. des hiesigen Stadtfrankenhauses.

uts.

4,492 . 1 . 1 . eingezogene Bestände der vormal. Armenhaus-Hauptcasse,
50,555 . 16 . 6 . Betrag des Agio von den bis mit Schluß des Jahres 1839 abgestempelten und auf Courantwerth gestellten 1,820,000 Thlr. Cassenbillets, welches der Hauptstaatscasse bei Creirung der neuen Cassenbillets ersetzt worden ist.

96,218 Thlr. 26 ngr. 6 pf. Summa sub A. Einnahmen oder Zuwachs.

55 *

B. Ausgaben oder Abgang.

100,722 Thlr.	6 ngr.	7 pf.	durch Abschreibung des in früherer Zeit zum Baue des Dittmannsdorfer Bergwerksteiches von der Hauptstaatscasse geleisteten Vorschusses.			
23,581	20	2	durch Abschreibung älterer Activen bei der Freiburger Oberzehntencasse, als:			
			16,105 Thlr. 11 ngr. 5 pf. an mehreren früher zum Behuf von Grubenvorschüssen und zu Wasserversorgungsanlagen an die Gnadengroschen-Casse verabreichten Vorschüssen,			
			7,476	8	7	bestrittene Verläge wegen der geognostischen Landesuntersuchung,
			uts.			
6,666	1	3	bei der General-Schmelz-Administration in Wegfall gestellte ältere Vorschufrückstände der Freiburger Gnadengroschencasse, welche wegen Compensation einer gleich hohen Forderung gedachter Casse an das fiscalische Berggebäude Beihülfe Erbfolkn, abzuschreiben gewesen sind,			
13,361	3	3	Entschädigung der hiesigen Stadtbeleuchtungscasse wegen Verlegung der am Zwinger befindlich gewesenen Gasbereitungsanstalt, durch Erlass eines aus der frühern Verwaltung herrührenden Vorschufrests,			
16,019	11	7	Vergütung an die erbländischen Kreisstände zu Erledigung der Ansprüche aus der vormaligen Gensdarmmerie-Verwaltung,			
14,389	12	1	Vergleichsquantum wegen der von dem ehemal. Justizbeamten Birnbaum und Actuar Müller zu Hain verhangenen Depositall-Defecte,			
7,708	10	—	Betrag der als werthlos in Wegfall gestellten, zeither im Bestande der Hauptstaatscasse enthalten gewesenen 15 Actien der Elb-Amerikanischen Compagnie.			
182,448 Thlr.	5 ngr.	3 pf.	Summa sub B. Ausgaben oder Abgang. Hiervon ab:			
96,218	26	6	Summa sub A. Einnahmen oder Zuwachs.			
Folglich verbleibt:						
86,229 Thlr.	8 ngr.	7 pf.	Abgang, wodurch sich das eingangsgedachte Vermögen von 11,595,438 Thlr. 20 ngr. 2½ pf. auf den anderweiten Betrag von			
			11,509,209 Thlr. 11 ngr. 5½ pf. feststellt.			

D. Verzeichniß

der
Staats = Schulden
zu Anfange und am Schlusse der Periode 1840—1842.

№	Angabe der Schulden.	Betrag der Schulden					
		zu Anfange des Jahres 1840 und * Agiozuschlag.			am Schlusse des Jahres 1842.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
a) Steuer = Creditcassen = Schulden.							
1.	Schuld in unverloosbaren und wegen Verjährung unverzinslichen Scheinen,	17,387	21	91 $\frac{1}{4}$	17,870	21	7
		482	29	7 $\frac{3}{4}$			
2.	Betrag der dreiprocentigen Anleihe vom Jahre 1830,	10,005,700	—	—	9,661,075	—	—
		277,936	3	3			
	Summa ad a.	10,023,087	21	91 $\frac{3}{4}$	9,678,945	21	7
		278,419	3	— $\frac{3}{4}$			
b) Kammer = Creditcassen = Schulden.							
3.	Betrag der dreiprocentigen Schuld,	335,000	—	—	—	—	—
		3,750	—	—			
4.	" " zweiprocentigen Schuld,	579,350	—	—	455,254	5	—
		16,093	1	7			
5.	" " unzinbaren Schuld,	27,154	—	—	25,722	5	8
		754	8	3			
6.	Rest der bis jetzt zur Verzinsung nicht angemeldeten, nunmehr gefündigten unverhandelten alten Kammer- und General-Accissscheine,	9,015	—	—	9,265	12	5
		250	12	5			
	Summa ad b.	750,519	—	—	490,241	23	3
		20,847	22	5			
c) Haupt = Staatscassen = Schulden.							
7.	Betrag der dem Königl. Hause zustehenden Capitalien,	549,444	13	3	410,540	3	5
		15,262	10	4			
Seitenbetrag f. f.							

N ^o	Angabe der Schulden.	Betrag der Schulden					
		zu Anfange des Jahres 1840 und * Agiozuschlag.			am Schlusse des Jahres 1842.		
		Thlr.	ngr.	pf.	Thlr.	ngr.	pf.
	Uebertrag:	549,444	13	3	410,540	3	50
8.	Betrag der hypothekarischen Capitalien,	13,500	—	—	12,333	10	—
9.	= der, milden Stiftungen angehörigen Capitalien,	212,011	13	—	217,900	19	38
10.	= = einigen Familienstiftungen angehörigen Capitalien,	5,889	6	3	—	—	—
11.	Schuld an den Cautionsfond,	16,666	20	—	—	—	—
		462	28	9	—	—	—
11.	Schuld an den Cautionsfond,	137,405	6	7	79,939	22	50
		3,816	24	3	—	—	—
12.	Betrag der Schuld an andere Staatscassen,	167	—	—	—	—	—
		4	19	2	—	—	—
	Summa ad e.	929,194	23	—	720,713	25	30
		25,810	29	1	—	—	—
	d) Cassenbillets - Schuld.						
13.	Betrag der creirten Cassenbillets,	2,500,000	—	—	3,000,000	—	—
		69,444	13	3	—	—	—
		Sa.	p.	s.	Sa.	p.	s.
lit.	Wiederholung.						
a.	Betrag der Steuer - Creditcassen - Schulden,	10,023,087	21	9 $\frac{1}{2}$	9,678,945	21	7
		278,419	3	— $\frac{3}{4}$	—	—	—
b.	= = Kammer - Creditcassen - Schulden,	750,519	—	—	490,241	23	3
		20,847	22	5	—	—	—
c.	= = Haupt - Staatscassen - Schulden,	929,194	23	—	720,713	25	3
		25,810	29	1	—	—	—
d.	= = Cassenbillets - Schuld,	2,500,000	—	—	3,000,000	—	—
		69,444	13	3	—	—	—
	Summa sämtlicher Staatsschulden:	14,202,801	14	9 $\frac{1}{2}$	13,889,901	10	3
		394,522	7	9 $\frac{1}{2}$	—	—	—
	Demnach ist während der Periode 1840—1842 eine Verminderung der Staatsschulden von 707,422 Thlr. 12 ngr. 6 pf. eingetreten.						

E.

Summarische Cassenübersicht

aller

Einnahmen und Ausgaben

der

Central=Staats=Cassen

in der Periode

1840 bis mit 1842.

№	T i t e l.	Geldbetrag.			Bemerkungen.	
		Thlr.	ngr.	pf.		
I. E i n n a h m e.						
1.	Betrag der Cassenbestände zu Anfange des Jahres 1840 und zwar: a) in Staatspapieren, incl. 107,143 Thlr. 6 ngr. 2 pf. Agio, 3,964,298 Thlr. 21 ngr. 2 pf. b) in Baarschaft und Cassenbillets, incl. 25,291 Thlr. 15 ngr. 1½ pf. Agio, 2,889,822 = 6 = 27/8 =	6,854,120	27	47/8	besage der für die Periode 1837 — 1842 übergebenen Cassenübersicht S. 266 des Landtags-Acten vom Jahre 1842, I. } laut Uebersicht sub A.	
2.	an zur Einlieferung gelangten Einkünften für 1840 — 1842	18,234,624	8	—		
3.	an eingezogenen Resten und Restitutionsposten,	311,974	22	41/8		
4.	an eingegangenen ältern Resten,	12,338	18	4		
5.	zum Domainen-Fond eingezogene Capitalien aus Veräußerungen, Ablösungen, Vererbungen u.	707,444	18	3½		
6.	eingezahlte unablöbliche Capitalien,	24,041	20	—		vergleiche Beilage ad C.
7.	eingezogene Bestände der vormaligen Armenhaus-Hauptcasse,	4,492	1	1		desgleichen.
8.	Betrag des bei Creirung der neuen Cassenbillets der Haupt-Staatscasse ersetzten Agio von den bis mit Schluß des Jahres 1839 abgestempelten und auf Courantwerth gestellten 1,820,000 Thlr. — — ältern Cassenbillets,	50,555	16	6		desgleichen.
9.	aufgenommene Staatsschulden, nämlich: Betrag der Vermehrung der Cassenbillets bei der neuen Creation,	430,555	16	7		die letzte Creation von 1 Million Thaler fällt in die Periode 1843 — 1845.
Summa aller Einnahmen		26,630,147	29	—½		

N ^o	T i t e l	Geldbetrag.			Bemerkungen.
		Thlr.	ngr.	pf.	
II. Ausgabe.					
10.	Betrag des in den Jahren und für die Jahre 1840—1842 bestrittenen Aufwands,	16,920,097	5	7	excl. der als Aufwand nicht zu betrachtenden Abzahlung von Staatsschulden laut Uebersicht sub A.
11.	Betrag der abgezahlten Ausgabe-Rückstände für frühere Jahre und der verabreichten Restitutionsposten,	429,883	10	5	desgl. und excl. 237 Thlr. — — Agio der abgezahlten Schulden-Tilgungsreste, welche weiter unten sub num. 19. mit zur Verausgabung kommen.
12.	Betrag der im vorigen Rechenschaftsberichte bei der Haupt-Staatscasse indebite vereinnahmten Gelder, welche nunmehr in Ausgabe zu berechnen sind,	3,266	20	3	vergl. S. 201 der Landtags-Acten vom Jahre 1842, I. 1.
13.	zu Ergänzung des Domainen-Stats, auf Acquisitionen, Ablösungen u.	427,790	4	9½	
14.	gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehene Capitalien, an unbezahlt gebliebenen Kaufgeldern,	16,567	14	9	
15.	verabreichte Vorschuss- und Berechnungsgelder,	566,310	29	3	
16.	Bergütung an die erbländischen Kreisstände zu Erledigung der Ansprüche aus der vormaligen Gensdarmetierverwaltung,	16,019	11	7	
17.	Bergleichsquantum wegen der von dem ehemaligen Justizbeamten Birnbaum und Actuar Müller zu Hayn, verhängenen Depositaldefecte,	14,389	12	1	} vergl. Beilage ad C.
18.	Betrag der als werthlos in Wegfall gestellten, zeither im Bestande der Haupt-Staatscasse enthalten gewesenen 15 Actien der Elb-Amerikanischen Compagnie,	7,708	10	—	
19.	zu Abzahlung der Staats-Schulden, als:				
	a) auf die Schuld der Steuer-Creditcasse,	617,581	28	ngr. 3 pf.	} incl. 8,769 Thlr. — — nachträglich pro 1839 et retro, laut Uebersicht sub A.
	b) auf die Schuld der Kammer-Creditcasse,	280,788	=	26 = 6 =	
	c) auf die Schuld der Haupt-Staatscasse,	217,162	=	7 = 9 =	
		1,115,533	2	8	excl. der laut Beilage ad C. ohne Zahlung in Wegfall gelangten Schulden an 17,129 Thlr. 18 ngr. 9 pf.
	Summa aller Ausgaben	19,517,566	2	21½	

№	T i t e l	Geldbetrag.			Bemerkungen.
		Thlr.	ngr.	pf.	
III. A b s c h l u ß.					
20.	Betrag aller Einnahmen,	26,630,147	29	— $\frac{1}{2}$	
21.	Betrag aller Ausgaben,	19,517,566	2	2 $\frac{1}{2}$	
22.	Cassenbestand am Schlusse des Jahres 1842,	7,112,581	26	8	befuge der Beilage ad E.
	und zwar:				
	a) in Staatspapieren,	3,541,574	1	8	
	b) in Baarschaft und Cassenbillets,	3,571,007	25	—	
		uts.			

Beilage ad E.

Verzeichniß

der

Cassenbestände bei den Central-Staats-Cassen,
zu Anfange und am Schlusse der Periode 1840 — 1842.

N ^o	Angabe der Cassen.	Betrag der Cassenbestände					
		zu Anfange des Jahres 1840 und * Agiozuschlag.			am Schlusse des Jahres 1842.		
		Sblr.	ngr.	pf.	Sblr.	ngr.	pf.
1.	Haupt-Staatscasse, und zwar:	3,857,155	15	—	3,541,574	1	8
	a) in Staatspapieren,	* 107,143	6	2			
	b) baar und in Cassenbillets,	1,055,146	3	9 ³ / ₈	1,688,074	24	3
		* 17,433	1	9 ³ / ₈			
		17,860	1	9	121,800	13	1
2.	Steuer-Creditcasse,	* 496	3	4			
		14,537	—	—	15,199	24	2
3.	Kammer-Creditcasse,	* 403	24	2			
		300,006	—	—	100,000	—	—
4.	Haupt-Auswechslungscasse,	* 5,555	21	7			
		1,410,824	6	5	1,626,373	27	6
5.	Finanz-Centralcasse,	* 555	17	9			
6.	Steuer-Hauptcasse,	—	—	—	—	—	—
7.	Landeszahlamt,	48,318	14	4	9,970	27	—
		* 847	5	9 ⁷ / ₈			
8.	Pensionszahlamt,	17,838	24	4	9,587	28	8
		* —	—	—			
	Summa	6,721,686	6	1 ³ / ₈	7,112,581	26	8
		* 132,434	21	3 ¹ / ₂			
	a) in Staatspapieren,	3,964,298	21	2	3,541,574	1	8
	b) baar und in Cassenbillets,	2,889,822	6	2 ⁷ / ₈	3,571,007	25	—
		uts.			uts.		

56 *

F. Uebersicht

des Werths des gesammten Militair=Staatseigenthums an Armatur, Geschütz, Munition, Ausrüstungs= und Inventariestücken, Vorräthen, Pferden, Fuhrwesen, Zuggeschirren, Reitequipagen, Hospital= und Casernengeräthen &c., nach den Rechnungsabschlüssen und der Taration ult. December 1842.

No.		Thlr.	ngr.	pf.
1.	bei dem Kriegsministerio und dem Kriegszahlamte, an Bureau=geräthschaften und Mobiliar,	600	—	—
2.	bei dem Gouvernement zu Dresden, an Bureau=, Wach= und Arrestgeräthschaften,	678	17	7
3.	auf der Festung Königstein, das gesammte Inventarium, excl. der weiter unten unter No. 15. angeetzten Magazinvorräthe und Magazingeräthschaften,	15,180	10	7
4.	im Hauptzeughause, an Geschütz, Armatur, Munition, Fuhrwesen und übrigen Vorräthen,	447,950	22	9
5.	im Festungszeughause, an dergleichen,	236,237	4	—
6.	in der Stückgießerei und dem Kanonenbohrwerke, an Metall, Apparaten, Hebezeugen und übrigen Geräthen,	5,009	8	2
7.	in der Pulvermühle, an Fabrications=Material, Apparaten und Geräthschaften,	16,606	15	2
8.	im Feuerwerks=Laboratorio, an Laborir= und sonstigen Geräthschaften,	8,432	23	1
9.	in der Militair=Zündhütchenfabrik, an Fabricationsgeräthschaften,	300	—	—
10.	bei dem Feldkriegs= und Land=Commissariat, an Fuhrwesen, Zuggeschirren, Reitequipagen, Feldschmieden und Feldbäckereigeräthe,	72,207	12	—
11.	bei der Militair=Plankammer, an Charten, Kupferstichen, Drucker= und Glättpressen,	7,177	29	2
Seitenbetrag:		810,380	23	—

No.		Thlr.	ngr.	pf.
	Uebertrag:	810,380	23	—
12.	bei der Militair-Apotheke, an Medicamenten und Apotheken-Geräthschaften,	4,996	19	7
13.	bei dem Garnison-Hospitale zu Dresden, an chirurgischen Instrumenten, Bandagen und Hospitalgeräthschaften,	5,563	—	6
14.	bei dem Militair-Oberbauamte, an Baumaterialien, Baugeräthe und Werkzeugen, Feuerlöschgeräthen und Elbschwimmhädern,	10,868	6	5
15.	bei den sämtlichen Militair-Magazinen an Naturalvorräthen und Magazingeräthschaften,	109,442	—	1
16.	bei der Militair-Vorrathsanstalt, an chirurgischen Instrumenten, Apotheken- und Hospitalgeräthen, Ausrüstungsgegenständen, Bekleidung, Feldequipage, Lager- und sonstigen Geräthschaften,	97,304	13	7
17.	bei den sämtlichen Truppenabtheilungen, an Armatur, Munition, Bekleidungsrequisiten, Ausrüstungsgegenständen, Magazin-Naturalvorräthen, Casernen-Hospitalgeräthschaften, Medicin, chirurgischen Instrumenten und übrigen Vorräthen, incl. an Dienstpferden, — excl. der an die Mannschaft auf Abrechnung ausgegebenen Bekleidung,	639,424	—	9
18.	bei dem Sapeur- und Pontonierpark und dem Archive des Ingenieurscorps, an Meßinstrumenten, Schanzzeug, Pontons und Brückengeräthe, Fuhrwesen, Zuggeschirren, Reitequipagen, incl. Apparat der Fahr- und Schwimmanstalt,	29,462	21	2
19.	in den Casernen zu Dresden, an Casernengeräthschaften und Naturalvorräthen,	60,479	3	1
20.	in der Caserne zu Waldheim, an dergl.,	950	8	2
21.	bei der Militair-Bildungsanstalt, an Büchern, Gemälden, Charten und Plänen, Meßinstrumenten, physikalischen und mathematischen Apparaten, Fechtgeräthe, Mobiliar- und Hausgeräthe etc.	20,264	15	7
22.	bei der Ingenieurs-Bildungsanstalt, an Büchern, Charten, Meßinstrumenten und sonstigen Geräthschaften,	4,693	24	9
	Seitenbetrag:	1,793,829	17	6

No.		Thlr.	ngr.	pf.
	Uebertrag:	1,793,829	17	6
23.	bei der Militair-Strafanstalt, an Bekleidung der Sträflinge, Hausinventarium und Naturalvorräthen,	1,536	15	8
24.	das Rittergut Kleinstruppen mit allem Zubehör,	57,000	—	—
	zusammen:	1,852,366	3	4

Anmerkung. Bei der Taxation sind bei den Regimentern sämmtliche neuen Stücke mit dem Reglements- oder Anschaffungspreise, die felddienstbrauchbaren, aber nicht neuen Armatur- und Ausrüstungsstücke mit $\frac{2}{3}$. und die für den Felddienst unbrauchbaren, nur noch für den Garnisondienst anzuwendenden mit $\frac{1}{8}$. der Anschaffungspreise angesetzt, dagegen die brauchbaren Borräthe und Inventariestücke der verschiedenen Anstalten, so wie die zur Ausrüstung der Regimenter nicht gehörigen brauchbaren diversen Geräthschaften, nur mit der Hälfte des ursprünglichen Werths aufgenommen, die unbrauchbaren aber ganz außer Ansatß gelassen worden.

N^o 6.

Decret an die Stände.

Das Budget betreffend.

Se. Majestät der König lassen den getreuen Ständen das für die Finanzperiode 1844 bearbeitete Staats-Budget, wie solches die Anfüge A. enthält, nebst den dazu gehörigen, mit B. bezeichneten Erläuterungen zur Prüfung und Erklärung zugehen und werden die zu Begründung der Ansätze in den Einnahmen und Ausgaben in Bereitschaft gehaltenen Unterlagen den betreffenden ständischen Deputationen ohne Verzug mittheilen lassen.

Da die Einberufung der Stände, in Erinnerung der in dem Decrete vom 30. März 1843 ertheilten Zusicherung, um ungefähr zwei Monate früher, als zeither üblich war, erfolgt ist, so wird es, in Erwartung, daß die ständische Erklärung noch zeitig genug vor Ablauf der instehenden Finanzperiode eingeht, dieses Mal eines provisorischen Steuergesetzes nicht bedürfen und Allerhöchst-dieselben fügen daher gleichzeitig unter C. den Entwurf des zu erlassenden Finanzgesetzes bei, sehen auch hierüber der ständischen Erklärung entgegen und bemerken, daß es besonderer Motiven dazu nicht bedarf, weil selbige schon in den Budget-Vorlagen enthalten sind.

Uebrigens ist es Sr. Majestät dem Könige sehr erfreulich, daß die bei dem letzten Landtage in Aussicht gestellte Herabsetzung der Grundsteuer von Neun bis auf Acht Pfennige von jeder Steuereinheit und die Feststellung der Gewerbe- und Personalsteuer auf den jährlichen Betrag von 320,000 Thlr. — — zu ermöglichen ist.

Hierbei haben Allerhöchst-dieselben Sich auch derjenigen Aeußerungen erinnert, welche in den Sitzungen vom 5. und 18. August 1843 beziehentlich in der zweiten und ersten Kammer der Ständeversammlung Seiten der Regierung dahin erfolgt sind, daß sich noch Zeit und Gelegenheit darbieten werde, bei dem dormaligen Landtage vor dem Schlusse der gegenwärtigen Finanzperiode darüber Entschließung zu fassen: ob und in wie weit eine für spätere Jahre etwa eintretende Grundsteuerermäßigung auf die jetzige Finanzperiode in Verbindung mit der Gewerbe- und Personalsteuer auszudehnen sein dürfte.

Ist in jenen Aeußerungen auch keine bestimmte Zusicherung enthalten, so gereicht es doch Sr. Majestät dem Könige zur besonderen Befriedigung, daß selbigen in ihrem vollen Umfange dadurch entsprochen werden kann, daß im Hinblick auf die günstigen finanziellen Ergebnisse in der gegenwärtigen Finanzperiode, die nachträgliche Gewährung eines Grundsteuererlasses von Einem Pfennig von der Einheit auf jedes der Jahre 1844 und 1845 und ein entsprechender Erlaß an der Gewerbe- und Personalsteuer, zulässig ist.

Se. Majestät der König beabsichtigen daher, den gedachten Grundsteuererlaß dadurch zu gewähren, daß zu dem nächsten auf den 1. November dieses Jahres fallenden Termine statt $2\frac{1}{4}$ Pfennigen nur $\frac{1}{4}$ Pfennig zur Einhebung gelange, die Gewerbe- und Personalsteuer aber auf den nächsten Termin (zahlbar den 15. November dieses Jahres) gänzlich erlassen werde. Auch hierüber sehen Allerhöchstdieselben einer ständischen Erklärung mit möglichster Beschleunigung entgegen und verbleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnade jederzeit wohl beizethan.

Dresden, am 14. September 1845.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

A.
Königreich Sachsen.

B u d j e t
der jährlichen Staats = Einkünfte
auf die Periode 1846 bis mit 1848.

N ^o	T i t e l.	B e t r a g.			B e m e r k u n g e n.
		Thlr.	ngr.	pf.	
	I. Nutzungen des Staats = Vermögens und der Staats = Anstalten.				
	A. von den Domainen und andern Besitzungen.				
1.	Forst = Nutzungen,	560,000	—	—	conf. num. 33. a. des Ausgabe = Budjet.
2.	Jagd = Nutzungen,	8,800	—	—	
3.	Amts = Intraden,	180,000	—	—	
4.	Nutzungen der Kammergüter und der in Zeitpacht stehenden Mühlen, Teiche ic.	83,478	24	5	conf. num. 33. b. des Ausgabe = Budjet.
5.	Weinbergs = und Kellerei = Nutzungen,	5,000	—	—	
6.	Steinkohlenwerks = Nutzungen,	26,500	—	—	
7.	von der Porzellan = Manufactur,	13,500	—	—	
8.	von der Hof = Apotheke,	1,000	—	—	
	Summa ad A.	878,278	24	5	

N ^o	T i t e l.	B e t r a g.			B e m e r k u n g e n.
		Thlr.	ngr.	pf.	
	B. von den Regalien und den damit verbundenen Fabrications- und Debits-Anstalten.				
9.	Berg- und Hütten-Nutzungen,	150,200	—	—	conf. num. 33. e. und 38. des Ausgabe-Budget.
10.	Münz-Nutzungen,	2,200	—	—	
11.	Post-Einkünfte,	250,000	—	—	
12.	Zeitungs-Nutzungen,	24,000	—	—	
13.	Salz-Nutzungen,	340,000	—	—	
14.	Floß- und Holzhoß-Nutzungen,	65,000	—	—	
15.	Chausseegelder,	215,000	—	—	
16.	Brückengelder,	13,000	—	—	
	Summa ad B.	1,059,400	—	—	
	C. Zinsen von verbenden Capitalien, in- gleichen Administrations- und zufällige Einkünfte.				
17.	Ueberschuß der Zinsen von Activcapitalien und der zufälligen Einnahmen der Haupt-Staatscasse, nach Abzug der Passivzinsen von fiscalischen Schulden,	82,000	—	—	
18.	Canzleisporteln,	67,600	—	—	
19.	Lotterie-Ueberschuß,	130,000	—	—	
20.	Befoldungs- und Pensions-Abzüge für den Staats- Pensions-Fond,	31,000	—	—	
	Seitenbetrag:	310,600	—	—	

N ^o	T i t e l.	B e t r a g.			B e m e r k u n g e n.
		Thlr.	ngr.	pf.	
	Uebertrag:	310,600	—	—	
21.	Beitrag vom Hause Schönburg zu Unterhaltung der Kreisdirection und des Appellationsgerichts zu Zwickau,	1,027	23	3	
22.	verschiedene zufällige Einnahmen,	3,000	—	—	
	Summa ad C.	314,627	23	3	
	Wiederholung.				
lit. A.	von den Domainen ic.	878,278	24	5	
B.	von den Regalien ic.	1,059,400	—	—	
C.	Capitals-Nutzung und Administrations-Einkünfte,	314,627	23	3	
	Summa ad I.	2,252,306	17	8	
	II. Steuern und Abgaben.				
23.	Grundsteuern,	1,211,341	20	—	conf. num. 33. f. des Ausgabe-Budget.
24.	Gewerbe- und Personalsteuern,	320,000	—	—	
25.	Stempel-Impost,	175,000	—	—	conf. num. 33. d. des Ausgabe-Budget.
	Seitenbetrag:	1,706,341	20	—	

N ^o	T i t e l.	B e t r a g.			B e m e r k u n g e n.
		Thlr.	ngr.	pf.	
	Uebertrag:	1,706,341	20	—	
26.	Grenzzoll nebst Branatwein-, Schlacht-, Malz-, Wein- und Tabakssteuern, incl. Elbzoll und Ausgleichungs-Abgaben,	1,840,000	—	—	conf. num. 33. e. des Ausgabebudget.
	Betrag der Steuern und Abgaben ad II.	3,546,341	20	—	
	Hierzu:				
	Betrag der Nutzungen des Staatsvermögens ad I.	2,252,306	17	8	
	Betrag aller Einkünfte:	5,798,648	7	8	

B u d j e t

der jährlichen Staats-Ausgaben

auf die Periode der Jahre 1846 bis mit 1848.

N ^o	T i t e l.	Betrag.			Bemerkungen.
		Thlr.	ngr.	pf.	
	A. Allgemeine Staatsbedürfnisse.				
1.	zu Unterhaltung des Königlichen Hauses:				
	a) Civilliste,	513,888	26	7	
	b) für Ihre Majestät die Königin: Garderoben- und Schatullengeld, 12,333 Thlr. 10 ngr. — pf.				
	Hofstaat, 16,444 = 13 = 3 =	28,777	23	3	
	c) Appanagen ic.	154,191	10	—	
	d) zu Unterhaltung der zum Königlichen Haus- fideicommiss gehörigen öffentlichen Samm- lungen,	23,105	14	—	incl. 2154 Thlr. 8 ngr. 4 pf. tran- sitorisch.
2.	zu Verzinsung und Abzahlung der Staatsschulden:				
	a) zur Verzinsung,	390,040	18	4	Betrag der Verzinsungs- und Til- gungsfonds von resp. 410,810 Thl. — — und 160,000 Thl. — — für die Anleihen vom Jahre 1830 und 1844.
	b) zur Tilgung,	180,769	11	6	
	Seitenbetrag:	1,290,773	14	—	

N ^o	T i t e l.	B e t r a g.			B e m e r k u n g e n.
		Thlr.	ngr.	pf.	
	Uebertrag:	1,290,773	14	—	
	Hierüber:				
	e) für Zwecke des Staatsschuldenwesens, . . .	90,000	—	—	
3.	auf den Staatscassen ruhende Jahresrenten unab- lösllicher Capitalien,	46,618	3	2	
4.	zu Ablösung der dem Domainen=Etat nicht ange- hörigen Lasten und zu Abfindungszahlungen bei Rechtsstreitigkeiten,	20,000	—	—	
5.	a) Landtags= ingl. Wahl= und Einberufungskosten,	25,000	—	—	
	b) Zuschuß zu den Kosten der Landtags=Nachrichten,	6,000	—	—	
6.	Aufwand in allgemeinen Regierungs= und Ver- waltung= Angelegenheiten,	2,000	—	—	
	Summa ad A.	1,480,391	17	2	
	B. Gesamt=Ministerium nebst Dependenzen.				
7.	das Gesamt=Ministerium und der Staatsrath nebst Canzlei,	8,243	4	1	incl. 1643 Thlr. 4 ngr. 1 pf. transi- torisch.
8.	die Geheime Cabinets=Canzlei,	1,938	26	7	incl. 38 Thlr. 26 ngr. 7 pf. transi- torisch.
9.	die Ordens=Canzlei,	500	—	—	
10.	das Haupt=Staatsarchiv,	6,870	13	3	incl. 842 Thlr. 13 ngr. 3 pf. transi- torisch.
11.	die Ober=Rechnungskammer,	8,822	6	6	incl. 322 Thlr. 6 ngr. 6 pf. transi- torisch.
12.	Gesetz= und Verordnungsblatt,	5,000	—	—	
	Summa ad B.	31,374	20	7	

N ^o	T i t e l.	B e t r a g.			B e m e r k u n g e n.
		Thlr.	ngr.	pf.	
C. Departement der Justiz.					
13.	das Justiz-Ministerium nebst Kanzlei und Sportel-Fiscalat,	28,956	20	1	incl. 5,366 Thl. 20 ngr. 1 pf. transitorisch.
14.	das Ober-Appellationsgericht nebst Kanzlei,	48,906	29	4	= 4,056 Thlr. 29 ngr. 4 pf. dgl.
15.	die Bezirks-Appellationsgerichte zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin,	90,811	12	1	= 10,201 Thlr. 12 ngr. 1 pf. dgl.
16.	Zuschuß zu den Besoldungen und Administrationskosten der Untergerichte und zwar desjenigen Betrages, mit welchem der Bedarf die bei sämtlichen Justizämtern und Gerichten verdienten Sporteln übersteigt,	32,021	15	—	= 3,000 Thlr. — — desgl.
17.	Untersuchungs- und Bagabondenkosten bei den Gerichtsbehörden der Kreislande,	49,769	—	—	nach dem durchschnittlichen Bedarfe in den Jahren 1842 u. 1843.
18.	Extraordinaria und Insgemein,	4,000	—	—	
Summa ad C.		254,465	16	6	
D. Departement des Innern.					
19.	Ministerium des Innern nebst Kanzlei,	53,312	26	8	incl. 3,847 Thl. 1 ngr. 8 pf. transitorisch.
20.	die vier Kreisdirectionen und deren Kanzleien,	70,443	27	1	= 4,143 Thlr. 27 ngr. 1 pf. dgl.
21.	die Amtshauptmannschaften,	30,583	10	7	= 783 * 10 = 7 = =
22.	zu Beförderung der Künste und Gewerbe:				
Seitenbetrag:		154,340	4	6	

N ^o	T i t e l.	B e t r a g.			B e m e r k u n g e n.
		Thlr.	ngr.	pf.	
	Uebertrag:	154,340	4	6	
	a) für gewerbliche Zwecke und Anstalten, . . .	47,450	—	—	incl. 345 Thlr. 13 ngr. 3 pf. transitorisch.
	b) für die Landbeschäl-Anstalt, . . .	19,000	—	—	= 118 Thlr. 17 ngr. 8 pf. desgl.
	c) für die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, . . .	14,159	21	7	= 159 = 21 = 7 =
	d) zu Unterstützung bei Brand- und andern Unglücksfällen, . . .	2,000	—	—	
	e) wegen des Steinbruchwesens, . . .	256	28	4	= 6 = 28 = 4 =
23.	für allgemeine Landespolizei:				
	a) das Communalgarden-Institut, . . .	2,830	—	—	
	b) für die Gensdarmarie-Anstalt, . . .	59,194	—	—	= 917 = 22 = 5 =
	c) an einigen auf allgemeine Versorganstalten Bezug habenden Ausgaben, . . .	3,916	3	2	= 121 = 12 = — =
	d) für medicinal-polizeiliche Zwecke, als:				
	α) für die chirurgisch-medicinische Akademie, . . .	20,008	16	6	= 174 = 9 = 8 =
	β) für Bezirks-, Medicinal- und Veterinär-Beamte, ingleichen an Beihülfsen für Arzmenärzte, . . .	17,700	20	5	= 754 = 19 = 2 =
	γ) zu Entfernungen von Epidemien und Viehseuchen, . . .	2,500	—	—	
	e) zu Prämien für Lebensrettungen, . . .	300	—	—	
	f) für Beaufsichtigung der Presse, . . .	3,500	—	—	
24.	Beiträge zu Lokal-Anstalten für Polizei- und andere öffentliche Zwecke, als:				
	a) zur Dresdener Stadtpolizei-Verwaltung, . . .	5,138	26	7	
	b) zur Dresdener Straßenbeleuchtung, . . .	3,083	10	—	
	c) zu den Dresdener Feuerlösch-Anstalten, . . .	500	—	—	
	Seitenbetrag:	355,878	11	7	

N ^o	T i t e l.	Betrag.			Bemerkungen.
		Thlr.	ngr.	pf.	
	Uebertrag:	355,878	11	7	
	d) zur Dresdener Armen- und Kranken-Versorgung,	4,211	26	7	incl. 2156 Thl. 10 ngr. — transitorisch.
	e) zu den antheiligen Kosten des Leipziger Criminal- und Polizeiamtes,	2,700	—	—	
	f) zur Armen- und Kranken-Versorgung an verschiedenen Orten des Landes,	1,593	21	6	
	g) an Communen, Localanstalten, Innungen und Schützengesellschaften,	2,854	20	7	
25.	Beiträge an Privatanstalten für allgemeine Landes-zwecke,	5,120	25	—	
26.	zu außerordentlichen Ausgaben:				
	a) an dergleichen Insgemein,	5,000	—	—	
	b) auf Eisenbahnen,	7,000	—	—	
	Ferner:				
27.	die Kunst-Akademie,	14,406	20	2	= 1,239 Thlr. 17 ngr. 7 pf. dgl.
28.	die allgemeinen Straf- und Versorgungs-Anstalten,	147,925	—	—	= 1,004 = 11 = 4 = =
29.	Beitrag für den Verein zur Fürsorge für die aus den inländischen Straf- und Versorg-Anstalten Entlassenen,	500	—	—	
	Summa ad D.	547,191	5	9	
	E. Departement der Finanzen.				
30.	das Finanz-Ministerium nebst dessen unmittelbaren Dependenz,	155,773	15	—	incl. 7,466 Thl. 25 ngr. — transitorisch.
31.	zu rechtlicher Vertheidigung der fiscalischen Gerechtigsame,	14,000	—	—	= 26 Thlr. 11 ngr. 7 pf. desgl.
	Seitenbetrag:	169,773	15	—	

N ^o	T i t e l	B e t r a g.			B e m e r k u n g e n.
		Thlr.	ngr.	pf.	
	Uebertrag:	169,773	15	—	
32.	Kameral=Vermessungs=Anstalt und Rihsammlung,	3,800	—	—	
33.	allgemeine Ausgaben einiger Verwaltungszweige, als:				
	a) für die Forsten,	13,520	—	—	
	b) für die Kammergüter u.	15,723	5	1	incl. 36 Thlr. 28 ngr. 5 pf. transitorisch.
	c) für das Berg= und Hüttenwesen,	14,620	—	—	= 147 Thlr. 11 ngr. 6 pf. desgl.)
	d) für die Stempel=Factorie,	5,761	20	—	= 16 = 20 = — =
	e) für die Zoll= und Steuerdirection,	25,171	24	5	= 906 = 4 = 5 =
	f) für die Grundsteuer=Verwaltung,	15,166	18	3	= 1,416 = 18 = 3 =
34.	für gemeinnützige Zwecke, als:				
	a) für die Forst=Akademie und das landwirthschaftliche Institut zu Tharandt,	9,304	3	—	= 25 = 8 = 4 =
	b) für die Berg=Akademie und die Bergschulen,	10,150	—	—	= 28 = 10 = — =
	c) zu Unterstützung des Berg= und Hüttenwesens,	97,800	—	—	
	d) die Landrentenbank=Verwaltung,	17,225	—	—	= 125 = — = — =
	e) Unterstützungen an Privatanstalten, Corporationen und Individuen,	608	9	6	
35.	Münzverlust bei der Umschmelzung und ähnliche Ausgaben,	15,000	—	—	
36.	Fond zu allgemeinen Ausgaben in Finanz=Angelegenheiten,	3,000	—	—	
37.	Extraordinaria und Insgemein,	5,000	—	—	
	Hierüber:				
38.	zum Betriebe eines tiefen Stollns in die Freiberger Bergamts=Revier,	60,750	—	—	
	Summa ad E.	482,374	5	5	

N ^o	T i t e l.	Betrag.			Bemerkungen.
		Thlr.	ngr.	pf.	
F. Militair-Departement.					
39.	das Kriegs-Ministerium nebst Canzlei und Kriegszählamt,	40,630	10	8	
40.	Militair-Oberbehörden und Adjutantur,	50,213	2	1	
41.	Hauptzeughaus und Kriegscommissariat,	26,422	8	2	
42.	Militair-Justizverwaltung excl. der Regiments-Kriegsgerichte,	7,977	11	7	
43.	Militair-Planckammer,	548	—	—	
44.	Medicinal-Anstalten,	22,690	11	7	
45.	Militair-Overbauamt,	19,842	20	—	
46.	Magazin-Verwaltung,	9,414	13	3	
47.	Militair-Borrathsanstalt,	1,044	10	—	
48.	Verpflegung der Armee, als:				
	a) Tractament, Löhnung, Quartier- und Hufschlagsgelder,	521,175	27	4	
	b) Natural-Verpflegung, als:				
	Brod-Verpflegung,	81,864	13	5	
	Fourage-Verpflegung,	122,380	19	7	
49.	zur Bekleidung und übrigen Ausrüstung der Armee excl. der Waffen,	159,216	12	2	
50.	zur Ergänzung der Armee,	37,500	—	—	
51.	zur Zusammenziehung der Truppen zu den alljährlichen Uebungen,	15,500	—	—	
52.	Casernirungs- und Einquartierungs-Aufwand,	112,622	11	5	
53.	Militair-Bildungsanstalt und Ingenieurs-Bildungsanstalt,	20,956	15	—	
54.	Zuschuß zum Soldatenkinder-Erziehungsfond,	9,380	—	—	
Seitenbetrag:		1,259,379	7	1	

N ^o	T i t e l	Betrag.			Bemerkungen.
		Thlr.	ngr.	pf.	
	Uebertrag:	1,259,379	7	1	
55.	die Militair-Estrafanstalt,	2,354	14	1	
56.	Fond zu verschiedenen Nebenbedürfnissen an Miethzinsen, Begräbniskosten, Feuerungs- und Beleuchtungs-Aufwand, Entschädigung für weggefallene Deputate x.	13,712	4	5	
57.	Fond zu den früher von den Unterthanen gewährten Militairleistungen,	33,000	—	—	
58.	zu extraordinairen und zufälligen Ausgaben, .	20,000	—	—	
59.	Agioaufschlag auf beständige Verpflegung, . .	—	—	—	
	zusammen:	1,328,445	25	7	
	Hierüber:				
60.	zu Completirung der Waffen und Munition, .	—	—	—	
61.	temporelle Ausgaben und Verpflegungskosten, .	15,578	29	7	transitorischer Bedarf.
	Summa ad F.	1,344,024	25	4	
	G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.				
62.	das Ministerium des Cultus x. nebst Canzlei,	24,483	13	7	incl. 222 Thlr. 26 ngr. 2 pf. transitorisch.
63.	das Landes-Consistorium,	2,666	20	1	66 Thlr. 20 ngr. 1 pf. desgl.
64.	das apostolische Vicariat und die zu Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den alten Erblanden niedergesetzten Behörden, .	4,967	3	4	= 1,086 = 3 = 4 =
65.	die Universität zu Leipzig,	39,924	26	—	
	Seitenbetrag:	72,042	3	2	

N ^o	T i t e l	B e t r a g.			B e m e r k u n g e n.
		Thlr.	ngr.	pf.	
	Uebertrag:	72,042	3	2	
66.	für die evangelischen Kirchen und Schulen, als:				
	a) für die Kirchen,	35,454	26	—	incl. 221 Thlr. — — — transitorisch.
	b) für die Gelehrten-Schulen,	18,000	—	—	
	c) für die Schullehrer-Seminarien,	13,650	24	3	
	d) für die Volksschulen,	37,025	18	9	
67.	für katholische Kirchen, Schulen und wohlthätige Anstalten,	11,356	21	6	= 1,174 Thlr. 15 ngr. 2 pf. desgl.
68.	für die Taubstummen-Anstalten,	14,744	10	—	
69.	für den israëlitischen Cultus,	400	—	—	
70.	an stiftungsmäßigen und resp. auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Zahlungen,	8,329	22	6	
71.	zu außerordentlichen Ausgaben,	2,200	—	—	
	Summa ad G.	213,204	6	6	
H. Departement des Auswärtigen.					
72.	das Ministerium nebst dessen Kanzlei,	14,633	10	—	incl. 183 Thlr. 10 ngr. — — — transitorisch.
73.	zu Unterhaltung der Gesandtschaften,	77,644	13	4	= 744 Thlr. 13 ngr. 4 pf. desgl.
74.	Gesandtschaftsreisen und Extraordinaria,	15,600	—	—	
	Summa ad H.	107,877	23	4	

N ^o	T i t e l.	B e t r a g.			B e m e r k u n g e n.	
		Thlr.	ngr.	pf.		
J. Beitrag zu den Ausgaben des deutschen Bundes.						
75.	zur Bundes-Matrifular-, incl. zur Bundes-Canzlei-casse,	6,000	—	—		
		Sa. p. s.				
K. Pensions-Stat.						
76.	Pensions-Ausgaben und Wartegelder vom Hof-Stat,	52,361	28	6		
77.	dergl. des Gesamt-Ministerii,	18,539	—	—		
78.	„ „ Justiz-Departements,	45,102	6	8		
79.	„ „ Departements des Inneren,	30,266	28	1		
80.	„ „ „ der Finanzen,	140,412	24	4		
81.	„ „ „ des Krieges,	218,693	10	2		
82.	„ „ „ des Cultus und öffentlichen Unterrichts,	6,142	25	3		
83.	„ „ „ des Auswärtigen,	10,725	26	5		
84.	Insgemein,	427	16	7		
		Summa ad K.	522,672	16	6	
L. Bau-Stat.						
85.	zum Chauffee- Straßen- und Brückenbaue,	551,294	13	4	incl. 80,000 Thlr. — — — Chauffee-Neubauen um 594 Thlr. 13 ngr. 4 pf. transitorischer Bedarf	
		Seitenbetrag für sich.				

N ^o	T. i t e l.	B e t r a g.			B e m e r k u n g e n.
		Thlr.	ngr.	pf.	
	Uebertrag:	551,294	13	4	
86.	zu den Regierungs- Land- und Forstgebäuden,	150,700	—	—	incl. 50,000 Thlr. — — — zu Neubauten, und 6,000 Thlr. — — — zu Immo- mobiliar-Brandver- sicherungs-Beiträgen.
87.	zu Wasserbauten,	37,900	—	—	incl. 24 Thlr. — — — transito- risch.
	Hierüber:				
88.	zu Immobilial-Brandversicherungs-Beiträgen, .	—	—	—	} sind unter obigen Positionen bereits begriffen.
89.	zu außerordentlichen Neubauten,	—	—	—	
	Summa ad L.	739,894	13	4	
	M. Reserve-Fond.				
90.	zu Uebertragung etwaiger Ausfälle im Einkommen und zu außerordentlichen, zur Zeit nicht näher zu bestimmenden Bedürfnissen,	50,000	—	—	
	Summa per se.				

N ^o	T i t e l.	Betrag.			Bemerkungen.
		Thlr.	ngr.	pf.	
	Wiederholung.				
litt.					
A.	allgemeine Staatsbedürfnisse,	1,480,391	17	2	
B.	Gesamt-Ministerium etc.	31,374	20	7	
C.	Departement der Justiz,	254,465	16	6	
D.	" des Innern,	547,191	5	9	
E.	" der Finanzen,	482,374	5	5	
F.	Militair-Departement,	1,344,024	25	4	
G.	Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts,	213,204	6	6	
H.	" des Auswärtigen,	107,877	23	4	
J.	Beitrag zu den Ausgaben des deutschen Bundes,	6,000	—	—	
K.	Pensions-Stat,	522,672	16	6	
L.	Bau-Stat,	739,894	13	4	
M.	Reserve-Fonds,	50,000	—	—	
	Summa aller Ausgaben:	5,779,471	1	3	
	Vergleichung.				
I.	summarischer Betrag des Einnahme-Budget, .	5,798,648	7	8	
II.	summarischer Betrag des Ausgabe-Budget, .	5,779,471	1	3	
III.	jährlicher Ueberschuß:	19,177	6	5	

B.

Während die Regierung das Staats-Budjet, außer den speciellen Erläuterungen zu den einzelnen Ansätzen desselben, zeither stets mit allgemeinen zum Theil umfangreichen Vorbemerkungen zu begleiten hatte, lassen sich selbige jetzt auf sehr wenige beschränken, nachdem für die Budjet-Aufstellung im Laufe der Zeit immer festere Normen, besonders hinsichtlich der Einnahmen, durch die nunmehr durchgängig ausgeführte Regulirung aller Zweige des Abgabewesens, erlangt worden sind. Es ist dieß im Laufe eines vier Finanzperioden umfassenden Zeitraums geschehen und Regierung und Stände können mit Beruhigung auf das Geleistete zurückblicken. Allen Veranschlagungen der Einnahmeansätze aus den Regalien, den Domainen und andern Nutzungszweigen liegen genaue auf Erfahrung basirte Stats zum Grunde, das indirecte Abgabewesen ist in Folge der Zollvereinigung und der damit im Zusammenhange stehenden Staatsverträge auch sonst vollständig geordnet und die directen Abgaben sind auf zwei, die Grund- und die Gewerb- und Personalsteuer zurückgeführt worden. Zum ersten Male können jetzt, beim Beginn der fünften Finanzperiode die besondern Ansätze für Leistungen von der Oberlausitz in Wegfall gebracht werden, da es im Wege der bekannten Verhandlungen mit den Provinzialständen der Oberlausitz gelungen ist, selbst die in dem Vertrage vom 17. November 1834 § 17., 37. und 38. als fortdauernd bezeichnete Verschiedenheit in den Beitragsleistungen zu dem Staatsschuldenwesen zu beseitigen. Nachdem auch die neue Grundsteuer und die Stempelabgabe innerhalb der Schönburgischen Neceßherrschaften und der Herrschaft Wildenfels vollständig zur Erhebung gelangt, sind alle Verschiedenheiten im Abgabewesen im gesammten Staatsbereiche verschwunden und dasselbe kann hinsichtlich der einzelnen Contribuenten behauptet werden. Haben auch einzelne Classen derselben der Ordnung dieser Verhältnisse manche Opfer bringen müssen, sie sind als unvermeidliche willig getragen worden und der dießfalligen Gesetzgebung wird man das Zeugniß nicht versagen können, daß sie wohlbegründete Rechte nicht gewaltsam vernichtete, sondern strenges Recht mit Rücksichten der Billigkeit zu vereinigen und Beiden Geltung zu verschaffen wußte.

Die Zeit des Friedens ist dadurch glücklich benutzt und gewaltsamen Maaßregeln begegnet worden, die nothgedrungen oft Folge außerordentlicher Ereignis-

nisse sind. Bei allen getroffenen Einrichtungen, bei allen vorgeschlagenen und durchgeführten Maaßregeln im Bereiche des Finanzwesens ist stets der Grundsatz leitend gewesen, daß die Dauer derselben nur dann als gesichert betrachtet werden könne, wenn sie des Stützpunkts des Rechts nicht entbehren, und daß bei gleichen Rechten auch gleiche Pflichten bestehen müssen. Ein unbefangener Blick auf andere Staaten beweist, daß dieser Grundsatz sich immer mehr und mehr Bahn zu brechen weiß und es muß jedenfalls als ein glückliches Ergebnis des zeitherigen Zusammenwirkens der Regierung und Stände bezeichnet werden, daß das, wonach man anderwärts noch strebt, hier bereits erreicht worden ist. Die Zeit wird muthmaasslich das Nutzbringende des dießfalls verfolgten Ganges noch mehr hervortreten lassen und bildet das Finanzwesen im Staate auch nur einen Zweig der Verwaltung, so wird die wichtige Stelle, die solcher einnimmt, doch kaum, zumal in einer Zeit, welche die Beachtung der materiellen Interessen bei vermehrten Bedürfnissen des Staates und der Einzelnen zur dringenden Pflicht macht, in Zweifel gezogen und zugegeben werden müssen, daß der günstige und geregelte Zustand des Finanzwesens auch auf andere Verwaltungszweige stets einen wesentlichen Einfluß äußern wird.

Besonders wichtig ist es endlich auch, daß ein geregeltes Abgabewesen bei Eintritt ganz außerordentlicher Ereignisse, in denen erhöhte Opfer vom Lande gefordert werden, einen Maaßstab zu gleichmäßiger und gerechter Vertheilung darbietet und nicht zu wahren Nothbesteuerungen zu verschreiten sein wird, wie dieß z. B. in den Jahren 18 $\frac{9}{4}$ geschehen mußte. Mag auch der Besorgniß nicht Raum gegeben werden, daß die gegenwärtige Generation von solchen Opfern betroffen werden könnte, immer wird ihr das Verdienst gebühren, darauf Bedacht genommen zu haben, und es wird ihr eintretenden Falls der Dank der Nachkommen nicht entstehen.

Zu Abweichungen von der üblichen Form der Budget-Aufstellung hat auch dermalen keine Veranlassung vorgelegen, sondern es hat die Beibehaltung der bisherigen durch Erfahrung bewährten durchgängig als zweckmäßig erachtet werden müssen. Nur bei der Einnahme sind, in Folge der neuen Grundsteuererhebung, die unter den Nummern 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29. und 32. bisher aufgeführten Ansätze gegen einen einzigen, für die neue Grundsteuer in Wegfall zu bringen gewesen, so daß die Positionen der Einnahmen von 33. bis auf 26. zurückgeführt worden sind. Bei den Ausgaben sind dagegen die bisherigen 90 Positionen beibehalten worden. Dieses Verfahren ergiebt allerdings den Uebelstand, daß bei dem Ministerio des Innern, nach Beseitigung der zeitherigen Hauptabtheilungen a. und b. einige Ansätze der Position: zu außerordentlichen Ausgaben nachstehen, während selbige auch bei die-

sem Ministerio wie bei allen übrigen den Schluß für das Departement bilden sollte; eben so erscheint unter dem Ministerio des Innern, mit Nr. 27. bezeichnet, der Ansatz für die Kunst-Akademie, die nicht unter der Leitung des Ministers des Innern steht, auch sind mehrere Positionen, wie die mit den Nummern 59., 60., 88. und 89. bezeichneten, ohne Geldansätze aufgeführt worden; es ist dieß aber absichtlich geschehen, um bei Berathung des Budget die Beziehungen und Verweisungen auf das vorhergehende Budget und den Rechenschaftsbericht nicht zu erschweren, der Nothwendigkeit überhoben zu sein, die einmal gebräuchlichen Capitel im Staatsrechnungswesen zu ändern und Nummern offen zu erhalten, unter welchen etwaige außerordentliche Bewilligungen im Rechenschaftsberichte aufgeführt werden können, ohne die Ordnung desselben und die Uebereinstimmung mit dem Budget zu stören. Hiernach ist es denn auch zulässig, wegen der nach frühern ständischen Erklärungen gestatteten Zusammenziehung gewisser Ausgabepositionen, Behufs gegenseitiger Ausgleichung und Uebertragung etwaiger Mehrausgaben, lediglich auf die unter B. e. der Landtags-Acten vom Jahre 1842 I. Abth. 1. Bd. S. 285 enthaltene Bemerkung Bezug zu nehmen.

Nach diesen wenigen Vorworten wird auf die einzelnen Budget-Ansätze überzugehen sein und zwar zunächst

I. auf die der Einnahme
zu Position 1. an Forstnutzungen.

Es ist die Nettoeinnahme derselben mit 560,000 Thalern — — also 54,000 Thalern — — höher, als in der letztvergangnen Finanzperiode in Ansatz gebracht worden.

Nicht allein der steigende Werth der Forstproducte und namentlich die Vermehrung des Absatzes der zu Bau- und Nutzholz erforderlichen Hölzer, sondern auch der nach und nach hervortretende bessere Zustand der Landesforsten und die daraus fließende Erhöhung der Naturalerträge, haben diese Vermehrung der Forsteinkünfte hervorgebracht.

Da nach den Resultaten der Forstvermessungen und Bonitirungen unzweideutig sich herausstellt, daß die hiesigen Landesforsten in nicht sehr ferner Zeit einem normalmäßigen Zustande nahe kommen werden, da ferner in Folge der Statt gefundenen umfanglichen Ablösungen, namentlich in Beziehung auf die Streuberechtigungen, das Ertragsvermögen der Wälder wesentlich sich erhöhen wird, so ist mit Recht zu erwarten, daß die Forsteinkünfte auch ferner noch im

Verhältniß der successiv zunehmenden Verbesserung der Staatswaldungen sich nicht unwesentlich erhöhen werden.

Der Geldertrag von den Forsten würde sich selbst bei der jetzt festgestellten Naturalnugung noch haben steigern lassen, da allerdings die bestehenden Holztaxen, in Vergleich mit den Holzpreisen im Privatverkehr sich häufig als zu niedrig herausstellen. —

Bei dem jetzt größtentheils bestehenden Princip, für jedes Forstamt bestimmte Holztaxen festzusetzen, ist es aber nicht wohl möglich, die nach den Conjunctionen häufig wechselnden Preise der Hölzer in gehöriger Maasse zu berücksichtigen, da ein solches Verfahren aus administrativen Rücksichten zu viele Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten mit sich führen würde.

Der Verkauf der Hölzer aus den Staatswaldungen nach dem Meistgebot, wie er in einigen Forstämtern, — wo die Waldungen im Verhältniß zum Bedarf so wenig umfanglich sind, daß eine Vertheilung an sämtliche Holzbedürftige nicht möglich ist — bereits Statt findet, würde, wenn er mehr und mehr zur Regel gemacht würde, einen nicht unbedeutenden höhern Geldertrag zur Folge haben.

Das Finanzministerium hat jedoch, die Gründe für und wider nicht verkennend, bis jetzt noch vorgezogen, in den größern Waldungen den Verkauf nach der Taxe beizubehalten, da der nach dem Meistgebot für den ärmeren Theil der Bevölkerung nicht ohne Beschwerde ist und vielfache Klagen hervorrufen dürfte, und abzuwarten ist, ob sich im Verlaufe der Zeit die Ansichten hierüber ändern werden.

Was den Erlaß an den Holzpreisen bei den Eisenwerken im Gebirge betrifft, so sollte dieser, der früher ausgesprochenen Meinung gemäß, jetzt in Wegfall kommen.

Da aber die Werksbesitzer neuerlich wieder, unter Anführung der mißlichen Lage ihrer Werke, um Fortdauer dieses Erlasses gebeten haben, auch aus allgemeinen gewerblichen Rücksichten diese Gesuche mehrfache Unterstützung gefunden haben, so ist im vorliegenden Budget dieser Erlaß vorläufig wieder mit berücksichtigt worden.

Sollte jedoch derselbe nach dem Resultate der noch im Gange befindlichen Erörterungen nicht ferner zu gewähren sein, als worüber die Entschließung ausdrücklich vorzubehalten ist, so wird der hieraus fließende Mehrertrag im Rechnungsbereiche pr. 1846 — 1848 als eine Mehreinnahme in Ansatz kommen.

Bei der Ausgabe ist zu bemerken, daß die *Onera realia* in Folge der Statt gefundenen Ablösungen sich um 3000 Thaler — — vermindert haben,

dagegen die Holzmacherlöhne und andere Betriebskosten, bei den steigenden Arbeitslöhnen um 21,000 Thaler — — erhöht sind.

Desgleichen hat sich der Administrationsaufwand um 6000 Thaler — — vermehrt und zwar hauptsächlich dadurch, weil es bei den steigenden Bedürfnissen angemessen und billig erschien, den Revierförstern, welche einen Revierburschen nöthig haben und diesen zeither aus eignen Mitteln zu unterhalten hatten, hierzu einen Zuschuß von jährlich 50 Thalern — — für jeden derselben zuzubilligen.

Zu 2. Die Nutzungen von der Jagd haben abermals etwas niedriger etatisirt werden müssen. Sie sind von 10,000 Thaler — — bis auf 8800 Thaler — — zurückgestellt worden, theils weil durch die gesetzlich ausgesprochene Vergütung der von Rehen verübten Schäden, die dießfalligen Ausgaben sich steigern, theils weil die fortgesetzte Veräußerung von Jagdrechten und andere auf die Jagdnutzung ungünstig einwirkende Umstände diese Nutzungen vermindern. In ersterer Beziehung ist zu bemerken, daß besage der Uebersicht über veräußerte Domainen u. aus verkauften Jagden in den Jahren 1842, 1843 und 1844 überhaupt, neben 11 Thlr. 15 ngr. — jährlichen Zinsen, 5231 Thlr. 15 ngr. 4 pf. an Capital erlangt worden sind.

Zu 3. Die Amtsintraden sind mit einem um 20,000 Thaler — — fallenden Ansätze, jährlich mit 180,000 Thaler — — zum Budget gebracht worden. In Folge der im Gange befindlichen Zinsgetreideablösungen fällt nämlich nach und nach eine nicht unbedeutende auf ungefähr 40,000 Thaler — — jährlich anzuschlagende Einnahme hier weg; auch finden von Zeit zu Zeit Ablösungen von Geldzinsen Statt. Die zuerst gedachten Ablösungen schreiten schnell vorwärts und wenn die Uebernahme der dafür stipulirten Geldzinsen auf die Landrentenbank, wie zu hoffen ist, innerhalb der nächsten Zeit erfolgt, so dürfte der Budget-Ansatz schwerlich erreicht werden. Der dießfallige Ausfall würde dann aber durch die Zinsen von den dafür zu empfangenden Landrentenbriefen größtentheils wieder gedeckt werden und mithin eine nachtheilige Rückwirkung auf die Hauptsummen der Einnahmen nicht entstehen.

Zu 4. Die Nutzungen von den Domainen sind nur unbedeutend herabgegangen, müssen aber mit der Zeit noch mehr fallen, weil durch Ablösungen der Dienste und Berechtigungen die laufenden Ausgaben sich mehren und die Pachtgelder in Folge dessen herabgehen.

Auch ist neuerlich das Kammergut Hoheneck, zu dessen Veräußerung die ständische Zustimmung schon am Landtage 18 $\frac{3}{4}$. erteilt wurde, verkauft worden.

Zu 5. An Weinbergs- und Kellereinutzungen ist der frühere, durch zehnjährige Erfahrung begründete Ansatze beibehalten worden.

Dagegen hat

unter 6. an Steinkohlenwerksnutzungen der jährliche Etat von 18,700 Thaler — — bis auf 26,500 Thaler — —, erhöht werden können. Die früher ausgesprochene Erwartung, daß dieser Einnahmezweig nach Vollendung mehrerer Baue, günstigere Resultate liefern werde, hat sich daher nunmehr bestätigt. Das angenommene jährliche Förderungsquantum von 700,000 Scheffeln, steht mit dem Absatze in richtigem Verhältnisse und dem Anschein nach dürfte darauf nachhaltig zu rechnen sein.

Unter 7. und 8. sind von der Porzellanmanufactur und der Hofapothek die bisherigen Ertragsansätze beibehalten worden.

Zu 9. Beim Berg- und Hüttenwesen hat ein um 6,240 Thaler — — erhöhter Ansatze zulässig geschienen.

Unter 10. ist der frühere Ansatze an Münznutzungen unverändert beibehalten worden. Dabei ist übrigens auf einen nicht unbeträchtlichen Silberverkauf und Beschränkung der Ausprägung gerechnet worden.

Die Posteinkünfte sind, wie zu 11. zu bemerken ist, im Steigen begriffen und das Nettoeinkommen hat mit 250,000 Thaler — — veranschlagt werden können, obschon die Posttaxe vom Jahre 1840 sehr bedeutende Ermäßigungen gewährt und die Regierung keine Gelegenheit versäumt hat, bei dem Postverkehr mit dem Auslande Erleichterungen eintreten zu lassen, die den inländischen Correspondenten, hinsichtlich des fremden Portos, in Folge eines entsprechenden Reciprocitätsverhältnisses ebenfalls zum Vortheil gereichen. Nothwendig steigen mit den höhern Erträgen, wie die Etats besagen, auch die Verwaltungskosten, aber immer nur in einem mäßigen für die Staatscasse nicht ungünstigen Maasstabe.

Obschon im Laufe der Finanzperiode, zu Folge des mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung unterm 2. Juli 1844 abgeschlossenen Vertrags, das Postregal des Herzogthums Sachsen-Altenburg zeitweise an die Krone Sachsen übergehen und dieß einen nicht unwesentlichen Einfluß auf das hierländische Postwesen ausüben wird, so hat hierauf doch bei Aufstellung des Etats keine Rücksicht genommen werden können, weil sich der Nutzen jener Vereinigung, hauptsächlich in der freien Verfügbarkeit über die von Leipzig in der Richtung nach Süden und Südwesten ausgehenden Postcourse, welche bis jetzt noch durch das Herzoglich Altenburgische Postgebiet durchschnitten werden, darstellt, dormalen aber noch nicht zu übersehen ist, welchen Einfluß diese Veränderung auf die finanziellen Ergebnisse haben wird.

Der in dem Decrete vom 19. August 1843 ertheilten Zusicherung gemäß, sind genügende Schritte geschehen, um dieselben Vergünstigungen zu erlangen, welche einige deutsche Staaten hinsichtlich des Englischen Portos in Folge abgeschlossener Verträge genießen. Die dießfalligen Unterhandlungen haben jedoch zu dem erwünschten Ziele noch nicht geführt werden können, weil die geographische Lage von Sachsen, bei Beförderung der Englischen Correspondenz, die Vermittelung der zwischenliegenden Staaten erforderlich macht und daher die hierunter Sächsischer Seits zu thunenden Vorschritte mit Erfolg nur gleichmäßig mit den von den Regierungen jener Staaten getroffenen Einleitungen geschehen konnten.

Unter 12. sind die Zeitungsnutzungen gegen früher um 2,000 Thaler — — geringer veranschlagt worden. Neben andern Veranlassungen hat die sächsischer Seits bevortete und theilweise ausgeführte Preißherabsetzung von ausländischen Zeitungen zu dieser Herabstellung bestimmt.

Die Nutzungen unter 13. vom Salzwesen sind mit 340,000 Thlr. — — veranschlagt worden, während selbige sich im letzten Budjet mit 350,000 Thaler — — in Ansatz befanden. Da über diesen Verwaltungszweig und die deshalb zu treffenden Veränderungen, den Ständen eine besondere Vorlage zugehen wird, so ist hier darauf Bezug zu nehmen.

Unter 14. ist der Ansatz an Floß- und Holzhofnutzungen von 60,000 Thaler — — bis auf 65,000 Thaler — — erhöht worden. Es ist dieß im Hinblick auf die dormaligen Erträge und zugleich in Veranlassung der Ablösung gewisser Berechtigungen der Stadt Zwickau geschehen, wodurch die Floßverwaltung der Verpflichtung enthoben wird, eine gewisse Quantität Holz zu ermäßigten Preißen der Commune Zwickau zu überlassen.

Die Chaussée- und Brückengeldererträge haben sich in den letzten Jahren bedeutend gehoben, daher die frühern Ansätze unter 15. und 16., um jährlich 15,000 Thaler — — und beziehendlich 1,000 Thlr. — — erhöht worden sind.

Zu 17. Während die Regierung in Benutzung der am letzten Landtage ausgesprochenen Ermächtigung und in Folge anderer Veranlassungen, worüber an geeignetem Orte die nähern Mittheilungen gemacht werden sollen, den Etat der Hauptstaatscassen mit Passivzinsen zu belasten gehabt und nebenbei die Zinsen von den dem Oberlausitzer Landkreise und dem Zittauer Stadtbezirke schuldigen Steuerentschädigungscapitalien den Specialcassen ent- und auf die Haupt-Staatscasse übernommen hat, ist es dennoch möglich geworden, diese Statposition in derselben Höhe wie früher beizubehalten.

Dabei ist allerdings nur der gegenwärtige Stand zu berücksichtigen gewesen. Unter 18. hat eine Erhöhung des Ansatzes: Ganzleisportulu Statt gefunden und es nähert sich die veranschlagte Summe von 67,600 Thlr. — — der am Landtage 18 $\frac{3}{7}$ zum Budget gebrachten.

Die günstigen Ergebnisse der Lotterie, im Laufe der letzten Jahre, haben es zulässig erscheinen lassen, den dießfalligen Ansatz

unter 19. um 20,000 Thlr. — — zu erhöhen. Man würde irren, wollte man den erlangten Mehrertrag, auf den der Voranschlag basirt ist, einer vermehrten Spielsucht beimessen. Richtiger möchte das steigende Vertrauen zu der hiesigen wohlorganisirten Lottereeinrichtung bezeichnet werden, das die Inländer vom Spiel in auswärtigen Lottereen abhält und dem Lottereeinstitute sonst noch manche Theilnehmer zuführt.

Ist auch der Zeitpunkt noch fern, wo den Ansichten derjenigen, welche diesen Einnahmezweig aus dem diesseitigen Budget verdrängt zu sehen wünschen, entsprochen werden dürfte, wird als solcher allerdings nur der bezeichnet werden können, wo die verderblichen Hazardspiele und das vielleicht noch gefährlichere Lotto aufgehört haben und alle Lottereen in Deutschland beseitigt sein werden, so läßt sich doch nicht ohne Grund erwarten, daß dieser Zeitpunkt dereinst eintreten wird, da die sämtlichen deutschen Regierungen, welche zunächst bei diesem Gegenstande theilhaftig sind, der Sache an geeigneter Stelle ihre volle Aufmerksamkeit gewidmet und ferner zugesichert haben.

Die Positionen

20., 21. und 22. geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Zu 23. Die Grundsteuer ist mit 8 Pfennigen von jeder Einheit in Ansatz gebracht worden.

Die Zahl der Steuereinheiten beträgt nach dem Hauptcataster pr. 1844.
48,641,000,

während selbige bei Einführung des neuen Grundsteuersystems am letzten Landtage zu 48,300,000 angenommen worden ist. Durch erforderlich gewesene Nachschätzungen und neu entstandene Steuerobjecte ist jene Steigerung veranlaßt worden, so daß der Bruttoertrag der Grundsteuer nach Acht Pfennigen, einen jährlichen Betrag von 1,297,106 Thlr. 20 ngr. — ergibt, welchem 100 Thlr. — — an zufälligen Einnahmen hinzutreten. Die auf den Specialcassen ruhenden Ausgaben, bestehend in 25,865 Thlr. — — und 60,000 Thlr. — — sind davon in Abzug gebracht worden, so daß

1,211,341 Thlr. 20 ngr. —

verbleiben, welche sich unter 23. aufgeführt befinden.

Unter 24. ist der frühere Ansatz für die Gewerbs- und Personalsteuer in der Erwartung beibehalten worden, daß der der Ständeversammlung vorliegende neue Gesetz-Entwurf Annahme finden werde.

Die Stempelerträge sind unter 25. um 13,000 Thlr. — — höher veranschlagt worden, als im letzten Budget, da von diesem Einnahmezweige auch für die Folge ein so erhöhter Ertrag zu erwarten sein dürfte, zumal die Abweichungen welche hinsichtlich der Stempelsteuer innerhalb der Schönburgischen Rezeßherrschaften und der Herrschaft Wildenfels Statt fanden, nunmehr gänzlich beseitigt sind.

Zu 26. Durch die günstigen Erträge und die in Aussicht stehende Fortdauer derselben bei den hier vereinigten indirecten Abgaben ist es möglich geworden, den Voranschlag um die Summe von 140,000 Thlr. — — mit hin bis auf 1,840,000 Thlr. — — zu erhöhen und überdieß die früher zugestandenen Erleichterungen in der Schlachtsteuer fort dauern zu lassen. Hauptsächlich hierdurch wird es thunlich, eine Ermäßigung der Grundsteuer eintreten zu lassen. Nebenbei ist annoch eine Summe von 76,949 Thlr. — — abgesetzt worden, um davon etwaige Ausfälle zu decken.

Die zur Beurtheilung des vorstehenden Ansatzes erforderlichen Unterlagen sind in Bereitschaft und liefern zugleich das erfreuliche Resultat, daß die Verwaltungskosten von anfänglich 18, später $17\frac{1}{2}$, nunmehr bis auf $16\frac{1}{4}$ Procent herabgestellt werden konnten.

Was

II. die Staats-Ausgabe,

wie selbige im Budget veranschlagt worden ist, betrifft, so findet sich zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

A. Allgemeine Staatsbedürfnisse:

Zu 1 d. Das Bedürfniß zu Unterhaltung der dem Königlichen Haus-Fideicommiß angehörigen öffentlichen Sammlungen ist um den jährlichen Betrag von 674 Thlr. 6 ngr. 6 pf. höher veranschlagt worden. Die Vermehrung besteht hauptsächlich in einer Summe von jährlich 666 Thlr. 20 ngr. — zu Fortsetzung der Restauration von Gemälden, welche dormalen zum Stat gebracht worden sind, während zu dem dießfalligen Aufwande früher außerordentliche Bewilligungen aus den Cassenbeständen gemacht wurden. Es schien dieß Verfahren angemessener, da wohl anzunehmen ist, daß für diesen Zweck alljährlich wiederkehrende Verwendungen erforderlich sein werden.

Zu 2. Zu dem Staatsschuldenwesen waren im Budget für die Periode $18\frac{4}{5}$ in Ansatz gebracht worden, jährlich:

- a.) 410,810 Thlr. — ngr. — zu Verzinsung und Tilgung der Anleihe vom Jahre 1830,
- b.) 60,000 „ — „ — zu der zinsbaren Kammercredit-Cassenschuld,
- c.) 1,666 „ 20 „ — zu Agio für gedachte Schuld, da selbige in Courant mit Agio zu zahlen war,
- d.) 818 „ — „ — zu fernerer Tilgung der noch nicht eingelösten unzinzbaren Kammercredit-Cassenscheine,
- e.) 160,000 „ — „ — zu Deckung der Zinsen und zu successiver Tilgung der im Jahr 1844 creirten 4 Millionen 3% Staatspapiere, um den Steuerfreien die gesetzliche Entschädigung zu gewähren.

633,294 Thlr. 20 ngr. — in Summa jährlich.

Die Posten unter b. und c. sind ferner nicht mehr erforderlich, nachdem unter ständischer Zustimmung für angemessen erachtet worden ist, den letzten Rest der zinsbaren Kammercredit-Cassenschuld abzuführen (cf. Landtags-Acten IV. Abth. S. 364.), was im Laufe der dormaligen Finanzperiode, mit einem außerordentlichen Zuschusse von 286,836 Thlr. 25 ngr. 4 pf. zu den budjetmäßigen Ansätze geschehen ist.

Eben so scheidet die Summe d. künftig hier aus, da mit Beistimmung des ständischen Ausschusses das gesammte Bedürfnis zu Bezahlung der noch nicht eingelösten unzinzbaren Kammercredit-Cassen- (Spitz-) Scheine der Staatsschuldencasse am Schlusse dieses Jahres mit einem Male gewährt und dort zu einem Fond vereinigt werden wird, aus dem das eintretende Bedürfnis bestritten werden soll. Die dießfallige Summe wird in inländischen Staatspapieren angelegt werden, so wie dieß schon jetzt hinsichtlich der terminlich gemachten Ersparnisse an den zur Einlösung von Spitzscheinen bestimmten Summen geschehen ist. Hierdurch wird insofern eine Vereinfachung im Rechnungswesen und besonders bei der Budget-Aufstellung erzielt, als es außerdem nothwendig gewesen sein würde, den Ansatz unter d. annoch und zwar alljährlich nach verschiedenen Summen bis zum Jahre 1871 beizubehalten, weil nach den zu Tilgung der gedachten Staatspapiere im Jahre 1833 getroffene-

nen Bestimmungen (Gesetzsammlung S. 43) erst dann der letzte Zahlungs-termin eintritt.

Bis zu dem erwähnten Zeitpunkte (1871) dürfte der gedachte Fond zu einer nicht unbeträchtlichen Höhe anwachsen, da zu vermuthen ist, daß der größte Theil der noch nicht präsentirten Spitzscheine an 18,950 Thlr. — — nie zur Zahlung producirt werden wird, der fragliche aus Ersparnissen gebildete Fond zu Johannis d. J. schon in 7431 Thlr. — — bestand und durch die vorhergedachte Zahlungsmodalität einen Zuwachs von 12,200 Thlr. — — erhält. Die gänzliche Auflösung und resp. Einziehung dieses Fond wird allerdings erst erfolgen können, wenn nach dem letzten Zahlungstermine (Michael 1871) annoch die gesetzliche Verjährungszeit abgelaufen sein wird.

Es bleiben demnach zur dormaligen Bewilligung nur noch die oben unter a. und e. bezeichneten Summen von

410,810 Thlr. — — und

160,000 „ — —

570,810 Thlr. — —

welchen aber, mit Vorbehalt der besondern Mittheilung über deren Bestimmung,

90,000 Thlr. — — jährlich

hinzutreten, so daß für Zwecke des Staatsschuldenwesens überhaupt

660,810 Thlr. — — jährlich,

mithin 27,515 Thlr. 10 ngr. — mehr als jetzt in Ansatz gebracht worden sind.

Der Ansatz unter 3. ist durch verstärkte Capitalüberweisung aus den Stiftungsfonds des Jacobs- und des Hospitals St. Georg vor Döbeln um 168 Thlr. 9 ngr. 6 pf. gestiegen, unter 4. ist der bisherige beibehalten worden und ein Gleiches ist unter 5. geschehen, da die Hoffnung nicht aufzugeben ist, daß es durch Abkürzung des Landtags gelingen werde, mit jährlich 25,000 Thlr. — — (mithin für jeden Landtag, einschließlich der Wahlkosten mit 75,000 Thlr. — —) auszukommen und wohl zu erwarten ist, daß 18,000 Thlr. — — zu Bestreitung der Kosten für die Landtagsnachrichten ausreichen werden, obschon selbige am letzten Landtage mehr als je betragen und einen Zuschuß von 25,223 Thlr. 26 ngr. 7 pf. erfordert haben.

Position 6. ist unverändert beibehalten worden.

B. Gesamtministerium und Dependenz.

Zu den Positionen 7. bis mit 12. ist nur zu bemerken, daß zur Zeit von einem besondern Ansätze für einen Minister zum außerordentlichen Dienst

abgesehen worden ist. Da aber der ausgeschiedene Minister, neben seiner Wirksamkeit im Gesamtministerium der Commission für Straf- und Versorgungsanstalten vorstand, so ist nach Aufhebung der gedachten Commission und Uebergang dieses umfangreichen Verwaltungszweigs an das Ministerium des Innern dort die Anstellung eines Rathes nothwendig und im Etat berücksichtigt worden.

C. Departement der Justiz.

Die Ansätze unter 13., 14. und 15. für das Justizministerium, das Oberappellationsgericht und die Appellationsgerichte sind in der Hauptsache dieselben, wie für die damalige Finanzperiode geblieben. Durch die seit dem letzten Landtage eingetretene Personalvermehrung ist dem dringendsten Bedürfnisse an Arbeitskräften zwar abgeholfen worden, doch findet bei den gedachten Gerichten immer noch eine große Geschäftsüberhäufung Statt, welche natürlich nicht ohne Rückwirkung auf die Beförderung der Spruchfachen bleibt. Das Justizministerium muß daher in einzelnen Fällen außerordentliche Unterstützungen gewähren und würde sich jedenfalls einer Täuschung hingeben, wollte es die Ansicht theilen, welche am letzten Landtage Veranlassung gab, die Gehalte für die neu creirten fünf Rathsstellen als transitorisches Bedürfniß zu betrachten, wenn schon solche auch dormalen wieder so bezeichnet worden sind.

Zu 16. Da die Sportulerträgnisse bei den Untergerichten fortwährend günstig sind und dormalen wenigstens keine Veranlassung vorliegt, ein erhebliches Herabgehen zu besorgen, so ist eine Erhöhung der aus der allgemeinen Staatscasse zu gewährenden Zuschüsse nicht erforderlich gewesen, vielmehr eine Verminderung von 1000 Thlr. — — wegen weggefallener Agiovergütungen eingetreten.

Dagegen ist unter 17. ein erheblich höherer Ansatz zu den Untersuchungs- und Bagabondenkosten unvermeidlich gewesen. Die Vermehrung der Zahl der Untersuchungen, die größtmögliche Gründlichkeit, mit der selbige geführt werden und die fortgesetzte Uebernahme von Patrimonialgerichten tragen hauptsächlich dazu bei. Die Vermehrung der Sportulerträge durch Letztere ist bereits bei Position 16. berücksichtigt.

Ueber 18. ist zu Extraordinariis des Justizministerii der bisherige Ansatz von 4000 Thlr. — — beibehalten worden. Jedoch ist zu bemerken, daß die Kosten zu Einführung des neuen Hypothekenwesens hier außer Ansatz geblieben sind und den Gegenstand eines besondern Postulats aus den Cassenbeständen bilden.

D. Departement des Innern.

Mit Ausnahme des unter Nr. 27. aufgeführten Bedürfnisses für die Kunstacademie, sind für dieses Departement

532,784 Thlr. 15 ngr. 7 pf.

jährlich erforderlich, es wird mithin dadurch die dormalige Bewilligung, welche ebenfalls exclusive des Ansages für die gedachte Akademie

515,827 Thlr. 16 ngr. 8 pf.

beträgt, um 16,956 Thlr. 28 ngr. 9 pf. überschritten. Daß diese Ueberschreitung eine unvermeidliche ist, wird durch die den Unterlagen beigefügten Erläuterungen näher nachgewiesen und in dieser Beziehung sowohl, als sonst, ist zu den einzelnen Positionen hier nur Folgendes zu bemerken:

Zu 19. Bei dem Ministerio selbst ergiebt sich gegen die bisherige Bewilligung ein Mehrbetrag von 13,767 Thlr. 6 ngr. 6 pf., es ist dieser Betrag aber nur zum Theil und zwar nur mit 6037 Thlr. 6 ngr. 6 pf. als wirklicher Mehraufwand anzusehen, da der größte Theil desselben durch Uebertragung der Kosten für die Commission der Straf- und Versorganstalten von Position 28. auf Position 29. erwächst und bei Position 28. in Wegfall gelangt. Es ist dieß eine natürliche Folge der schon zu Position 7. erwähnten Aufhebung der gedachten Commission und Verweisung ihrer Geschäfte an das Ministerium des Innern. Eben daraus rechtfertigt sich auch ein Theil des wirklich entstehenden Mehrbedürfnisses, indem sich darunter der Gehalt für einen Rath zu Mitbearbeitung der gedachten Geschäfte — aus den zu 7. schon angedeuteten Gründen — befindet, der sonstige Mehrbetrag aber durch die nicht zu umgehende Anstellung zweier Mitglieder im Ministerio des Innern und einige unerhebliche Gehaltsvermehrungen entsteht, worüber das Nähere in der bezüglichen Unterlage enthalten ist.

Bei Position 20. und 21. treten einige unerhebliche Verminderungen ein. In der Hauptsache ist der frühere Etat unverändert beibehalten worden.

Uebrigens ist dem in der Beilage C. zur ständischen Schrift vom 18. August 1843 gestellten Antrage, auf Erlaß einer Erläuterungsverordnung zu § 5. und 6. der Generalinstruction der Amtshauptleute vom 27. September 1842, durch die im Gesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1845 Seite 61 enthaltene Verordnung vom 22. März d. J. entsprochen worden.

Zu 22 a. ist ein um 4250 Thlr. — — erhöhtes Postulat gestellt worden. Es erwächst der Mehraufwand zunächst mit 2000 Thlr. — — bei der Unterposition zu Beförderung der landwirthschaftlichen Industrie und rechtfertigt sich durch die jetzt zur Ausführung gelangte Organisation der land-

wirthschaftlichen Vereine und die erfolgte Anstellung eines, seit dem Monat November v. J. schon in Thätigkeit getretenen landwirthschaftlichen Geschäftsführers.

Die sonst noch mehr postulirten 2250 Thlr. — — sind zu Deckung entstehender Bedürfnisse bei der technischen Bildungsanstalt, den mittlern Gewerbs-, Local-, Industrie-, Sonntags-, Klöppel-, Weber- und Strohflechtschulen bestimmt. Die in Bereitschaft liegenden sehr ausführlichen Specialetat's weisen hierüber das Nähere nach.

Auch unter

22 b. zu der Landbeschälanstalt hat ein Mehraufwand von 1000 Thlr. — — nicht vermieden werden können, hauptsächlich zu Deckung der Preissteigerung beim Ankauf guter Hengste, deren Erlangung immer schwieriger, mithin auch kostspieliger wird.

Unter 22 c. ist das Postulat gegen früher um 1616 Thlr. 20 ngr. — herabgestellt worden. Eine weitere Beschränkung der Kosten für die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen hat, wenigstens zur Zeit unzulässig geschienen, da neben den noch schwebenden Ablösungssachen, die neuerlich von vielen Seiten anhängig gemachten Zusammenlegungsangelegenheiten einen nicht unerheblichen Geschäftszuwachs veranlaßt haben.

Unter 22 d. und e. sind die bisherigen Postulate beibehalten worden.

Dasselbe ist

bei Position 23 a. für das Communalgardeninstitut der Fall, dagegen ist für die Gensd'armerieanstalt Position 23 b. ein Mehraufwand von 3738 Thlr. 6 ngr. 7 pf. nicht zu vermeiden. Hauptsächlich wird dieser Mehraufwand veranlaßt durch ein Dispositionsquantum zu Vermehrung der Gensd'armerie, um die Eisenbahnstationen damit zu besetzen, und durch eine den Obergensd'armen zu gewährende Zulage.

Der höhere Ansaß

unter 23 c. entsteht durch die nicht zu umgehende Vermehrung des jährlichen Beitrags zu Unterhaltung des Krankenhauses zu Zwickau, von jährlich 2000 Thlr. — — bis auf 2120 Thlr. — —, ein Mehraufwand der nicht zu vermeiden ist, soll der stiftungsmäßige Zweck dieser Anstalt nicht verfehlt werden.

Zu 23 d. a. wird den betreffenden Deputationen der am letzten Landtage beantragte Specialetat für die chirurgisch-medicinische Akademie zu Dresden vorgelegt werden, über den gestellten Antrag: die Frage in Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weise die chirurgisch-medicinische Akademie in Dresden mit der Universität Leipzig ganz oder zum Theil zu verbinden sein möchte,

wird die nöthige Mittheilung der Ständeversammlung durch besonderes Decret zugehen. In den folgenden Unterpositionen der Position 23. ist zu besondern Bemerkungen keine Veranlassung.

Zu 24. bedarf es mit Ausnahme der Unterposition 24 d. ebenfalls keiner Erläuterungen, anlangend aber die Position 24 d. für die Dresdner Armen- und Krankenversorgung, so ist zwar auch dormalen nur die Summe von 2055 Thlr. 16 ngr. 7 pf. und hierüber unter dem transitorischen Bedarfe für Korn, Holz und Steinkohlen zur besondern Vertheilung eine Summe von 2156 Thlr. 10 ngr. — in Ansatz gebracht worden, deshalb aber Folgendes zu bemerken.

Bekanntlich sind über die Gewährung der Zuschüsse aus Staatscassen zu der Dresdener Armen- und Krankenversorgung, für welche nach dem Budget 18 $\frac{3}{4}$ die Regierung jährlich 24,093 Thlr. 19 ggr. 2 pf. postulirt hatte, Seiten der Ständeversammlung Anstände erhoben worden, die Veranlassung gaben, das gedachte Postulat zwar mit 23,093 Thlr. 19 ggr. 2 pf. pro 1834, für 1835 und 1836 aber nur zu einem kleinen Theile mit jährlich 5939 Thlr. 3 ggr. 2 pf. zu berücksichtigen.

Zugleich beantragten die Stände eine genaue Grörterung über die Rechtsgründe, auf welchen die verschiedenen, obige Hauptsumme bildenden einzelnen Positionen beruhten.

Diese Grörterungen fanden Statt, es wurde deren Ergebnis den Ständen am Landtage 18 $\frac{3}{7}$ mitgetheilt und die Regierung beantragte die Bewilligung einer Summe von jährlich

9900 Thlr. 14 ggr. 3 pf.

weil sie diese der Lage der Sache und den Verhältnissen entsprechend fand, auch einen in Aussicht stehenden Rechtsstreit zu vermeiden wünschte.

Die Ständeversammlung trat jedoch dieser Ansicht nicht bei, sondern bewilligte nur jährlich 7560 Thlr. — —, auch diese lediglich in der Voraussetzung, daß sich dadurch ein Abkommen mit der Stadt Dresden vermitteln lasse. Für den entgegengesetzten Fall sollten nur 2188 Thlr. — gr. 9 pf. als rechtlich begründet und bewilligt angesehen werden.

Der erteilten Zusicherung gemäß wurde die Bereitwilligkeit zu Verhandlungen dem Stadtrathe zu Dresden erklärt, von demselben aber die Betretung des Rechtswegs vorgezogen.

Hiervon wurde den Ständen am Landtage 18 $\frac{3}{8}$ Mittheilung gemacht und aus den damals näher angegebenen Gründen eine Summe von

2344 Thlr. 3 ggr. 9 pf. und hierüber eine von

2092 " 12 " — "

zum Budget gebracht und demnächst auch, letztere jedoch und 61 Thlr. 16 ggr. — von der erstern nur transitorisch bewilligt.

Mit einer unerheblichen Abweichung bei der zweiten Post wurde derselbe Ansat in Budget 18 $\frac{4}{3}$ gemacht, von der Regierung jedoch gleichzeitig die Ansicht ausgesprochen, daß sie für den fraglichen Zweck fortwährend eine wirksamere Hülfe für nothwendig erachte, sich aber die Stellung eines erhöhten Postulats bis nach dem Ausgange des schwebenden Processes vorzubehalten habe.

Da dieser Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist, so haben auch dermalen nur die im Eingange gedachten Summen zum Budget gebracht werden können; indeß hofft die Regierung, daß sich dieser Gegenstand im Vergleichswege bald erledigen werde und hat deshalb Folgendes zu bemerken:

Die von der Stadt Dresden wider den Staatsfiscus dermalen nur wegen zweier Beitragsposten zur hiesigen Armenversorgung von jährlich 1200 Thlr. und 13,200 Thlr. anhängig gemachte Klagsache ist bis zur dritten Instanz gediehen und es liegen darin zwei, rücksichtlich der ersteren, geringeren Post, conforme, rücksichtlich der andern aber sich gerade entgegengesetzte Erkenntnisse vor, indem in erster Instanz der Staatsfiscus zwar wegen der Post von 1200 Thlr. — — condemnirt, der Anspruch der Stadtgemeinde auf eine jährliche Zahlung von 13,200 Thlr. — — aber angebrachter Maaßen abgewiesen worden ist, während das Erkenntniß zweiter Instanz den Staatsfiscus in die Zahlung der ganzen geklagten Summe von jährlich 14,400 Thlr. — — im 20 Guldenfuße vom 1. Januar 1835 an, nebst Zinsen des Verzugs à 5 Procent von jedes Termins Verfallzeit an, verurtheilt hat.

Nach dieser in Folge des vom procurator fisci dagegen eingewendeten Rechtsmittels noch nicht in Rechtskraft übergegangenen Entscheidung, würde sich bis Ende December 1843 ein vom Staatsfiscus der Stadtgemeinde hinsichtlich der Vergangenheit zu gewährendes Liquidum von

162,892 Thlr. 15 ngr. — im 14 Thalerfuße

herausgestellt, und die Staatscasse überdieß für die Zukunft, einschließl. der von den Ständen bereits bewilligten und als rechtlich begründet anerkannten Posten, zur hiesigen Armenversorgung einen jährlichen Beitrag von

16,682 Thlr. 14 ngr. 7 pf.

zu leisten gehabt haben.

Nachdem nun bei dieser Sachlage der Stadtrath die Bereitwilligkeit des klagenden Theils zur vergleichsweisen Beilegung des Rechtsstreits zu erkennen gegeben hatte, so hat man Seiten der Staatsregierung diese Gelegenheit zur

gütlichen Erledigung der Differenz, insofern sie unter angemessenen Bedingungen zu erreichen stünde, nicht zurückweisen mögen und es sind zu dem Ende, unter Vermittelung des Oberappellationsgerichts, Vergleichsverhandlungen im wesentlichen auf folgender Basis eröffnet worden:

- 1.) Die Staatscasse gewährt der Stadtgemeinde für alle und jede bis zum 1. Januar 1835 aus fiscalischen Cassen für Zwecke der hiesigen Armenversorgung geleisteten Geldzahlungen und Naturalbeiträge einen jährlichen Zuschuß von 10,000 Thlr. — — im 14 Thalerfuß.
- 2.) Diese Zahlung wird auch für die Vergangenheit vom 1. Januar 1835 an, wiewohl ohne Verzugszinsen und Agiovergütung, nachgewährt. Es hat sich aber die Stadtgemeinde auf den Gesamtbetrag dieser Nachzahlungen alles dasjenige kürzen zu lassen, was seit jenem Zeitpunkte bis zum Abschlusse des Vergleichs an laufenden Beiträgen zu den Bedürfnissen der hiesigen Armenverwaltung aus der Staatscasse wirklich gewährt worden ist.
- 3.) Gegen Empfang dieser Zahlungen entsagt die Stadtgemeinde nicht nur den zur Zeit flagbar gemachten Forderungen an 14,400 Thlr. — —, sondern begiebt sich auch zugleich ausdrücklich und für immer allen weiteren aus früheren vermeintlichen Bewilligungen oder sonstigen Rechtsverhältnissen etwa herzuleitenden Ansprüchen an die Staatscasse, welche auf das hiesige Armenwesen Bezug haben.
- 4.) Diese Verzichtleistung der Stadtgemeinde wird insbesondere auch auf diejenigen Regreßansprüche erstreckt, welche die Stadtgemeinde wegen einer, zum Besten der hiesigen Armenverwaltung, aus der Bußtagscollectengelder-Casse erfolgten Bewilligung von zusammen 2900 Thlr. — — jährlich, in Folge des deshalb zwischen der Stadt und der genannten *pia causa* bereits anhängigen Rechtsstreites, gegen die Staatscasse zu formiren gemeint sein könnte.
- 5.) Die Stadtgemeinde erklärt von Zeit des Vergleichsabschlusses an, auf die Erhebung der unter dem Namen des Dresdner Armenprocents bekannten Abgabe von ausgehenden Erbschaften und Erbtheilen für ewige Zeit Verzicht zu leisten.

Es ist zwar noch nicht an der Zeit, sich über die Gründe näher auszusprechen, welche es im Interesse beider Theile wünschenswerth erscheinen lassen, in der beabsichtigten Maaße einen Vergleich zu treffen, indeß ist doch schon jetzt nicht unerwähnt zu lassen, daß die Beseitigung des Hauptprocesses, die Vermeidung neu entstehender Prozesse wegen der jetzt noch nicht flagbar gemachten Posten, die Niederschlagung des wenn schon sehr zweifelhaften An-

spruchs unter 4. und die Beseitigung des bekannten sogenannten Armenprocent's Momente sind, welche einen Vergleich als sehr empfehlenswerth erscheinen lassen.

Das Zustandekommen eines solchen, während der Dauer des gegenwärtigen Landtags, würde zu 24 d. ein Nachpostulat veranlassen, dessen Stellung für den gedachten Fall vorzubehalten ist.

Die Abweichung von dem bisherigen Ansätze unter Position 25. ist nur unerheblich und bedarf deshalb keiner besonderen Motivirung, dagegen wird eine solche zu Position 26 b. an außerordentlichen Ausgaben für das Eisenbahnwesen vorbehalten, da der zeitherige Ansatz von 5000 Thlr. — — bis auf 7000 Thlr. — — zu erhöhen gewesen ist.

Ob und welches Postulat unter 26 c. zu Bestreitung der Kosten bei Einführung eines neuen Maaß- und Gewichtssystems annoch nachträglich zu stellen sein dürfte, ist von dem Ausgange der Berathung über die dießfallige Gesetzesvorlage abhängig.

Unter Position 28. sind für die allgemeinen Straf- und Versorganstalten 147,925 Thlr. — — in Ansatz gebracht worden. Im letzten Budget betrug das Postulat, excl. derjenigen Summe, welche dormalen mit Position 19 vereinigt worden ist, 143,820 Thlr. — — ungerechnet der zu außerordentlichen Baukosten bewilligten 4385 Thlr. — —, das Mehrbedürfniß beträgt daher jetzt 4105 Thlr. — —. Die Veranlassung dazu liegt in der bedeutenden Vermehrung der zu Verpflegenden. Wie sich diese Vermehrung, welche überhaupt auf 230 Köpfe ansteigt, auf die einzelnen Anstalten vertheilt, und welcher Aufwand dadurch bei denselben entsteht, wird den betreffenden Deputationen mitgetheilt werden. Auch wird denselben über den Betriebsverdienst in den verschiedenen Anstalten und über die in den Preussischen Straf-anstalten hinsichtlich des Gewerbsbetriebs gemachten Erfahrungen, ingleichen über die in der Waisenanstalt zu Großenhennersdorf erlangten Erziehungsergebnisse, in Erinnerung der deshalb gestellten Anträge, zur Benutzung bei den zu erstattenden Berichten das Nöthige eröffnet werden.

Unter 29. sind, wie früher, für den Verein zur Fürsorge für die aus den Straf- und Versorganstalten Entlassenen 500 Thlr. — — in Ansatz gebracht worden, um denselben bei seinen mühevollen Bestrebungen zu unterstützen.

Endlich ist noch auf Position 27. die Kunstakademie betreffend zurückzukommen. Es ist das dießfallige Postulat im Vergleich zu der Bewilligung in der jetzigen Finanzperiode um den Betrag von 782 Thlr. 10 ngr. 8 pf. erhöht worden, wovon

und durch den Wegfall einiger Ausgaben, die Mittel zu einem Malersaal, einem xylographischen und einem Kupferstechatelier bestritten werden sollen.

E. Departement der Finanzen.

Für das Finanzministerium ist dieses Mal ein besonderer Etat nicht aufgestellt, sondern unter Position 30., die zeitherige Summe in Ansatz gebracht worden.

Es hat nämlich dermalen von Zusammenstellung eines Specialetats abgesehen werden müssen, weil sich noch nicht beurtheilen läßt, ob und welche Personalver Stärkung in Folge der der Rechnungs Expedition durch das neue Grundsteuer system zugeführten Arbeiten erforderlich sein wird, ob die Zahl der Calculatoren zu vermehren sein dürfte, um das von Jahr zu Jahr wachsende Chaussee- und Straßenbau-Rechnungswesen gehörig zu fördern und welche Gehalts- und Personalveränderungen durch die ganz neuerlich erfolgte Aufhebung der Steuerhauptcasse sich nothwendig machen dürften. Es ist aber zu hoffen, daß die Hauptsumme des jetzigen Bedürfnisses nicht, oder doch nur unerheblich überschritten werden, sondern der nach Obigem erwachsende Mehraufwand von den Ersparnissen, welche die Aufhebung der gedachten Casse herbeiführt, zu decken sein wird.

Nach den gemachten Erfahrungen hat unter 31. zu Vertheidigung der fisci alischen Gerechtigkeite abermals eine erhöhte Summe in Ansatz gebracht werden müssen. Die noch sehr große Zahl der schwebenden Ablösungen und die Zuziehung von Sachwaltern zu Wahrnehmung der Rechte des Staatsfiscus bei der im Gange befindlichen Regulirung des Hypothekenwesens, haben dazu Veranlassung gegeben.

Die mit geringen Abweichungen beibehaltenen zeitherigen Ansätze unter 32. und 33 a. bis e. bedürfen keiner Erläuterungen, wohl aber ist zu 33 f. allgemeine Kosten zu der Grundsteuer Verwaltung zu bemerken, daß die Zahl der Steuerconducteurs, im Vergleich mit dem Etat, der am letzten Landtage vorgelegt worden ist, vorläufig um zwei zu vermehren gewesen ist, und daß noch nicht übersehen werden kann, ob damit auszukommen sein wird. Diese den Kreissteuerräthen und beziehentlich den Bezirkssteuereinnehmern beigegebenen Beamten sind zu Erhaltung der Ordnung in dem neuen Grundsteuer system unentbehrlich und der Zweck wird daher den dießfalls zu machenden Aufwand jederzeit vollständig rechtfertigen. Die Obliegenheiten dieser Beamten gehen aus der Anlage C., zu der Verordnung vom 26. Decbr. 1843 hervor. (Gesetz-Samml. v. J. 1843. S. 160.)

Zu 34 a. Für die Forstakademie und das landwirthschaftliche Institut zu Charant sind die zeitherigen Summen im Budget angesetzt worden, da sich noch nicht beurtheilen läßt, welchen Einfluß die bevorstehende Wiederbesetzung der erledigten Directorstelle bei der Forstakademie auf das Geldbedürfniß haben wird.

Wegen Bewilligung der erforderlichen Gelder zum Bau eines Akademie-Gebäudes wird besondere Mittheilung erfolgen.

Die Ansätze 34 b. und c. für die Bergakademie und die Bergschulen und zu Unterstützung des Berg- und Hüttenwesens sind bis auf geringe Abweichungen dieselben geblieben.

Wenn der Betrag bei 34 c. gegen den im vorigen Budget nur um 6200 Thlr. — — gemindert und namentlich zu extraordinären Unterstützungen des obergirgischen Bergbaues wieder die frühere Summe angesetzt worden, so ist hierbei zu gedenken, daß diese Unterstützungen zu Wiedererhebung des dortigen Silberbergbaues und Ausführung der hierauf gerichteten Versuchsunternehmungen bis zu einem gewissen Zeitpuncte gegeben werden, daß dieser Aufwand nur als ein vorübergehender zu betrachten und lediglich durch jenen Hauptzweck, nicht aber, wie am letzten Landtage von einigen Seiten geäußert worden ist, um vorhandene Arbeiter zu beschäftigen, motivirt wird.

Der Mehraufwand für die Landrentenbank unter 34 d. rechtfertigt sich vollständig durch das Anwachsen dieses Instituts. Wie sehr der Umfang zugenommen hat, geht daraus hervor, daß die Summe der alljährlich einzuhelenden Ablösungsrenten zu Ostern dieses Jahres 396,317 Thlr. 23 ngr. 6 pf. betrug, zu welcher etwas mehr als 106,000 Contribuenten beizusteuern haben, und daß bis dahin überhaupt

9,887,987 Thlr. 15 ngr. —

in Landrentenbriefen ausgefertigt worden sind, von welchen jedoch, wegen erfolgter Tilgung, nur noch

9,627,987 Thlr. 15 ngr. —

in Umlauf sind. Noch ist dieses Institut im Steigen begriffen und dürfte sich bis zum Ablauf des vorgeschlagenen Schlußtermins (Ostern 1849) noch bedeutend erweitern. Dann wird auch die noch nicht ausgeführte Cassenorganisation vorzunehmen und das interimistische Verhältniß, dem zu Folge der Hauptauswechsellungscassirer zugleich Cassirer der Landrentenbank ist, aufzulösen sein.

Unter 35., hat zu Deckung von Münzverlusten besonders deshalb die zeitliche Summe von jährlich 15,000 Thlr. — — wieder in Ansatz gebracht werden müssen, weil fortwährend noch nach dem 20 Guldenfuß ausgeprägte, in gleichen noch alte Scheidemünzen eingehen und zur Umschmelzung gebracht wer-

den, der dabei erwachsende Verlust aber besonders bei den Sechspfennigstücken sehr beträchtlich ist. Durch dieses noch fortlaufende Geschäft sieht das Finanzministerium sich auch behindert, eine in vielfacher Beziehung wünschenswerthe Uebersicht des durch die Münzfußveränderung herbeigeführten sehr erheblichen Aufwands aufstellen zu lassen und den Ständen zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Unter 36. und 37. sind die bisherigen Ansätze beibehalten worden.

Zum Betrieb eines tiefen Stollns in die Freyberger Bergamtsreviere sind unter 38. jährlich 60,750 Thlr. — — in Ansatz gebracht worden. Es ist dieß das auf so hoch festgestellte jährliche Erforderniß und es weicht der Ansatz von dem im Budget 18 $\frac{4}{5}$ aus dem Grunde ab, weil der Durchschnitt damals nur aus dem zweijährigen Bedürfnisse gezogen worden war. Dem in der ständischen Schrift vom 28. Januar 1843 (Landtags-Acten, Abthl. 1. Bd. 2. Seite 157) gestellten Antrage gemäß, wird über die Verwendungen bis Ende des Jahres 1844 den betreffenden Deputationen Nachweisung gewährt, auch der für die Finanzperiode 18 $\frac{4}{5}$ aufgestellte Etat vorgelegt werden. Bei dessen Aufstellung ist allerdings von der Voraussetzung ausgegangen worden, daß die Ständeversammlung annoch ein Jahresquantum von 60,750 Thlr. — — als einen extraordinaireren Zuschuß bewilligen werde, weshalb besondere Mittheilung bei den Vorschlägen über Verwendung der Verwaltungsüberschüsse erfolgen wird.

F. Departement des Kriegs.

Für das gesammte Militairdepartement sind, 1,344,024 Thlr. 25 ngr. 4 pf. angelegt und da am letzten Landtage 1,339,782 Thlr. 2 ngr. 6 pf. bewilligt worden, so stellt sich jetzt ein Mehrexforderniß von 4242 Thlr. 22 ngr. 8 pf. heraus. Es entsteht dasselbe hauptsächlich bei Position 49. zu Bekleidung und Ausrüstung der Armee und bei 57. zu Bezahlung der früher von den Unterthanen gewährten Leistungen in Folge des Gesetzes vom 11. Septbr. 1843. Beträchtlicher würde der Mehraufwand ausgefallen sein, wäre es nicht gelungen, die am letzten Landtage mit 25,000 Thlr. — — bewilligten temporellen Ausgaben und Verpflegungskosten (Position 61.) bis auf 15,578 Thlr. 29 ngr. 7 pf. zu vermindern.

Die zu Begründung der Ansätze unter den verschiedenen Positionen erforderlichen Unterlagen, sind in Bereitschaft und werden, eben so wie die etwa zu wünschenden Erläuterungen den betreffenden Deputationen mitgetheilt werden.

Der in dem Decrete vom 19. August 1843 ertheilten Zusicherung gemäß, ist der gestellte Antrag, wegen Anschaffung wollener Decken für die

Truppen bei den militairischen Herbstübungen, einer nähern Prüfung unterworfen worden. Dabei hat sich aber ergeben, daß ein dringendes Bedürfniß dazu bis jetzt nicht vorhanden ist, indem von den Bequartirten, einen einzelnen Fall ausgenommen, ein derartiges Ansinnen noch nie gestellt worden ist. Sollte ein solches Bedürfniß sich übrigens künftig ergeben, wenn in Folge des neuen Militairleistungsgesetzes stärkere Belegung einzelner Gehöfte Statt finden sollte, so wird der dießfallige Bedarf entweder aus den Casernenvorräthen gedeckt, oder wenn diese unzureichend sein sollten, für den vorliegenden Zweck seiner Zeit ein besonderes Postulat gestellt werden.

G. Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Im Allgemeinen ist das Bedürfniß für die nächste Finanzperiode dem der jetzigen ziemlich gleich geblieben und nur bei einigen Positionen ist eine Erhöhung in Anseh gebracht worden, welche jedoch mehr nicht als jährlich 3789 Thlr. 4 ngr. 5 pf. beträgt. Diese Erhöhung findet besonders Statt bei Position 66 a. für die evangelischen Kirchen, 66 c. für die Schullehrer-Seminarien, 66 d. für die Volksschulen und 68. für die Taubstummen-Anstalten.

Da die Positionen 62., 63. und 64. zu keinen besondern Bemerkungen Veranlassung geben, so kann sofort auf Position

65. den Etat für die Universität Leipzig übergegangen werden.

Bei den überall steigenden Bedürfnissen für derartige wissenschaftliche Anstalten kann es nicht befremden, wenn auch hier gleiche Erfahrungen gemacht werden, und ist auch nicht zu verkennen, daß seit dem Eintritt der neuen Verfassung Regierung und Stände dieser Landesanstalt fortwährend ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet und nichts unterlassen haben, was der Flor derselben erfordert, so hat sich doch auch jetzt ein abermaliges Mehrbedürfniß herausgestellt. Es kann dasselbe aber größtentheils aus denjenigen Mehrerträgen gedeckt werden, welche durch eine zweckmäßigere Verwaltung der Universitätsfonds erlangt werden, so daß der Zuschuß aus Staatscassen dem in der laufenden Finanzperiode geleisteten ziemlich gleich bleibt und nur um 536 Thlr. 20 ngr. 7 pf. gesteigert worden ist.

Bei Auswerfung der aus Staatsmitteln zu leistenden Zuschüsse ist den in der ständischen Schrift vom 18. August 1843 zu Nummer 65. gestellten Anträgen unter b. und unter c. II. dadurch vollständig entsprochen worden, daß man in den den betreffenden ständischen Deputationen vorzulegenden Stats nicht allein alle Einnahmen, welche aus landesherrlichen Stiftungsfonds der Universität zufließen, gehörig berücksichtigt hat, sondern als Unterlage dazu auch einen Specialetat der aus dem eigentlichen Universitätsvermögen zu erwartenden Nutz-

ungen bearbeitet hat und vorlegen wird. Was ferner den ebenfalls unter c. II. gestellten Antrag betrifft, daß bei Ablegung des Rechenschaftsberichts über die aus dem Universitätsvermögen wirklich erlangten Erträge bei Ablegung des Rechenschaftsberichtes eine Uebersicht vorgelegt werden möge, so tritt der Zeitpunkt, demselben zu entsprechen, erst dann ein, wenn der Rechenschaftsbericht auf die nächste Finanzperiode mitgetheilt werden wird.

Anlangend die unter c. I. A. und B. gewünschten Nachweisungen der der Universität zur Verwaltung anvertrauten Stiftungen, so sind zu dieser umfassenden und schwierigen Arbeit sofort nach dem Schlusse des letzten Landtags die nöthigen Einleitungen getroffen worden und es wird das Resultat derselben den ständischen Deputationen vorgelegt werden. Auch ist darin auf das Vermögen der Juristenfacultät, dessen in dem Antrage speciell gedacht worden, gehörige Rücksicht genommen worden. Hinsichtlich des Vermögens des Frauencollegii aber hat sich das bereits vorläufig in dem Decrete vom 19. August 1843 erwähnte, der Gewährung des Antrags dormalen entgegenstehende Bedenken allerdings bestätigt, da der in der Austrägalinstanz wegen dieser Stiftung zwischen den Kronen Sachsen und Preußen anhängige Proceß zur Zeit noch nicht beendigt ist.

Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß außer den im Budget angefügten Zuschüssen zu Unterhaltung der Universität annoch ein Postulat von 5000 Thlr. — — zur innern Einrichtung des, mit ständischer Bewilligung in diesem Jahre um ein Stockwerk übersehten Mittelgebäudes des Paulinum, zu Anschaffung des erforderlichen Mobiliars und zu Bestreitung der Kosten für Verlegung der betreffenden Sammlungen gestellt werden, dessen Deckung jedoch aus den Verwaltungsüberschüssen beabsichtigt wird.

Zu 66. und zwar zunächst zu a. für die evangelischen Kirchen ist ein erhöhtes Postulat gestellt worden, da die Absicht dahin geht einen besondern Fonds für Emeritirung der Geistlichen zu bilden, für den ein Zuschuß von jährlich 2000 Thlr. — — aus der Staatscasse in Anspruch genommen wird. Ueber diesen Gegenstand wird mittelst besondern Decrets ausführliche Mittheilung gemacht werden.

Anlangend den gestellten Antrag wegen Ueberweisung der sogenannten Decemablösungscapitale an die Staatscasse gegen zu übernehmende vierprocentige Renten, so ist in dem Decrete vom 19. August 1843 die Anstellung von Erörterungen über die Modalität, unter welcher dem Vorschlage zu entsprechen sein dürfte, zugesichert worden. Es ist auch dieser Zusage Folge gegeben worden; dabei haben sich aber Zweifel herausgestellt, die zu dem unter c. angegebenen Aufsatz Veranlassung gegeben haben, über welchen zuvörderst ständische Auslassung zu erwarten ist.

Es ist daher die hierauf bezügliche Unterposition des Budget-Ansatzes (Nr. 9. des Stats 66 a.) noch beibehalten worden.

Das Postulat

zu 66. b. für die Gelehrtenschulen würde bei den eingetretenen Mehrbedürfnissen höher ausgefallen sein, wäre es nicht möglich gewesen, die Zuschüsse zu der Fürstenschule zu Meissen zu vermindern, weil die Erträge aus den eignen Fonds derselben durch verbesserte administrative Einrichtungen sich nicht unerheblich erhöht haben.

Zu 66. c. haben in Folge des gestellten Antrags darüber Erörterungen Statt gefunden, ob das in Freiberg vorhandene Schullehrerseminar daselbst zu belassen oder nicht zweckmäßiger nach Annaberg zu verlegen sein dürfte und es ist dabei allerdings die Ueberzeugung gewonnen worden, daß die Verlegung nach gedachtem Orte sowohl im Interesse der ausreichenden Versorgung des Landes mit Schullehrern, als rücksichtlich des Kostenpuncts wünschenswerth sei. Wegen Unterhaltung des Seminars zu Annaberg ist in der Unterlage zu dieser Position die nöthige Rücksicht genommen worden. Zu Beschaffung eines Seminargebäudes in Annaberg bedarf es aber dormalen eines Capitals nicht, da das dasige Gymnasialgebäude in ein Seminargebäude umgewandelt wird und deshalb mit dem Stadtrathe zu Annaberg, namentlich wegen Verzinsung des dießfalligen Capitalwerthes, ein Abkommen Statt gefunden hat.

Wohl aber ist eine Summe von 18,600 Thlr. — — zum Bau eines Seminargebäudes zu Plauen, zu Einrichtung des Seminargebäudes zu Annaberg und zu Anschaffung des Mobiliars für beide Anstalten erforderlich, deren besondere Postulirung aus den Cassenbeständen erfolgen wird.

Unter der Position

67. für katholische Kirchen und Schulen, welche zu besondern Bemerkungen keinen Anlaß darbietet, befinden sich diejenigen 600 Thlr. — — wieder aufgeführt, welche zu Unterhaltung des katholischen Waisenhauses zu Dresden zeitlich stets postulirt und bewilligt worden sind, und welche zu folgendem Antrage in der Schrift vom 18. August 1843 Veranlassung gaben:

Die Staatsregierung wolle die Unterstützung für diese Anstalt in Wegfall bringen und in Erwägung ziehen, wie bei einer nachgewiesenen Verbindlichkeit zu Erziehung katholischer Waisenkinder oder bei vorhandenem Bedürfnis, die Unterbringung zu bewirken, hierüber auch der Ständeversammlung Mittheilung machen.

In einem zur Mittheilung an die betreffenden ständischen Deputationen bereit liegenden Aufsatz ist das Resultat dieser Erörterungen enthalten. Es geht in der Hauptsache dahin, daß eine rechtliche Verpflichtung in Beziehung

auf die Erziehung von zwölf Waisenkindern wohl, nicht aber hinsichtlich der zu deren Unterhaltung bisher bewilligten Summe anzunehmen, diese vielmehr nach dem wirklich Statt findenden Bedürfnisse zu bemessen sei.

Dieses zu ermitteln, wird mithin jederzeit die Aufgabe der Regierung sein. Einstweilen sind jedoch die fraglichen 600 Thlr. — — im Budget beibehalten worden, zumal sich kaum eine Gelegenheit darbieten dürfte, die Waisen besser und billiger, als solches in dem gedachten Waisenhanse geschieht, zu erhalten.

Zu 68. für die Taubstummenanstalten ist ein um 844 Thlr. 10 ngr. — erhöhtes Postulat in Ansatz gebracht worden. Der Mehraufwand entsteht durch Vermehrung der Zahl der Zöglinge, Uebertragung der Ausstattungskosten und Anschaffung der Lagerstätten für arme Zöglinge, endlich auch durch Ausbildung von Lehrern für Taubstummenanstalten und einer Beihülfe, welche einem Schullehrer gewährt wird, um sechs Taubstumme für die Anstalten vorzubereiten.

Die übrigen Positionen dieses Departements bedürfen keiner besondern Erläuterungen.

H. Departement des Auswärtigen.

Für dieses Departement ist von Aufstellung eines neuen Stats abgesehen worden, da es unbedenklich ist, die frühern Ansätze, wie dieß unter 72. 73. und 74. geschehen, beizubehalten. Etwaige nähere Aufklärungen, welche gewünscht werden könnten, werden — den bisherigen Vorgängen gemäß — in geheimer Sitzung ertheilt werden. Uebrigens ist auch dormalen ein Gehaltsansatz für den Vorstand des Ministerii nicht gemacht worden, weil die interimistische Verwaltung dieses Ministerii durch den Finanzminister noch fortdauert. Unbeschadet dessen bleibt aber die Anordnung eines solchen Gehaltes vorbehalten, wenn die Auflösung dieser nunmehr zehnjährigen interimistischen Verwaltung angemessen befunden werden sollte.

J. Zu den Ausgaben des deutschen Bundes

sind statt 14,000 Thlr. — — jährlich, nur 6000 Thlr. — — in Ansatz gebracht worden, wovon die gewöhnlichen Matrifular- und Bundeskanzleibedürfnisse zu bestreiten sind.

Hierüber sowohl, als über das jährliche Erforderniß von 41,198 Thlr. 20 ngr. — zum Bau der Bundesfestungen Ulm und Rastadt werden die nöthigen Gröffnungen in geheimer Sitzung gemacht werden und es ist hier nur zu bemerken, daß das zuletzt gedachte Bedürfniß, als ein extraordinaires und vorübergehendes bei den Vorschlägen über Verwendung der Cassenbestände berücksichtigt worden ist.

K. Der Pensionsetat

weist unter 76. bis mit 84., nach dem Stande Ostern 1845, ein Bedürfniß von

522,672 Thlr. 16 ngr. 6 pf.

nach und es ist mithin geringer, als nach dem Budget 18 $\frac{4}{5}$. Die bei Vorlegung des Budget auf die eben gedachte Finanzperiode gemachten Bemerkungen können daher auch jetzt als noch geltend betrachtet werden.

Uebrigens ist zu Nr. 81. zu bemerken, daß der bisherige Ansatß von 822 Thlr. 6 ngr. 7 pf. zu Unterstützung entlassener Soldaten und deren Wittwen bis auf 1200 Thlr. — — erhöht worden ist. Diese Erhöhung ist unvermeidlich, weil die Hilfsbedürftigkeit der in den Jahren 1806 — 1815 als Halbinvaliden Entlassenen mit deren zunehmenden Jahren sich vermehrt und viele, die damals ohne Pension entlassen worden, besondere Berücksichtigung verdienen.

Auch kann nicht unerwähnt bleiben, daß das Vorhandensein eines solchen Fonds durch die mehrfachen Landtagsverhandlungen, obschon bei Gelegenheit derselben auf dessen Unzulänglichkeit wiederholt aufmerksam gemacht worden ist, eine weit größere Publicität im Lande erhalten und dadurch eine große Zahl von Ansprüchen hervorgerufen hat, die ohne solche kaum geltend gemacht werden sein möchten.

Ein Verzeichniß der Wartegelder, welche in Folge der Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes bewilligt worden, ingleichen eine Nachweisung der bestehenden Militairwartegelder, wird den betreffenden Deputationen mitgetheilt werden.

L. Bauetat.

Derselbe umfaßt unter 85. das Bedürfniß zu Chaussee-, Straßen- und Brückenbauen, unter 86. das für Regierungs-, Land- und Forstgebäude, und unter 87. die erforderliche Bedarfssumme zu Wasser- und Uferbauen.

Zu 85. sind in der Hauptsache die bisherigen Ansätze beibehalten worden, auch hat man zu Chausseeneubauen, wie zeither, die Summe von 80,000 Thlr. — — jährlich in den Etat aufgenommen. Nothwendig muß aber das Bedürfniß zu Unterhaltung der Chausseen mit jedem Jahre steigen, da die Zahl der gebauten Chausseen sich durch die zu Neubauen ausgesetzten Summen vermehrt.

Im Laufe der Finanzperiode sind solche von 256 bis auf 279,69 Meilen angewachsen, wodurch und durch die im Laufe der künftigen Finanzperiode ab-

zubauenden und nach und nach in die Unterhaltung eintretenden Chausseen der Mehrbedarf von

23,377 Thlr. 23 ngr. 3 pf.

hauptsächlich entsteht.

Anderer Seits hat aber auch, wie zu 15. und 16. der Einnahme bemerkt worden ist, eine erhöhte Veranschlagung der Chaussee- und Brückengeldererträge Statt finden können, wodurch dieses Mehrbedürfnis zum größten Theile gedeckt wird.

Ist die Zahl der vorhandenen Chausseen im Vergleich zu der Mehrzahl der deutschen Staaten auch eine ungewöhnlich große, so gehen doch fortwährend noch Anträge auf Neubaue bei dem Ministerium ein, und da sich darunter allerdings mehrere befinden, deren Gewährung bei der Lebhaftigkeit des Verkehrs im Innern des Landes wünschenswerth, aber zu übersehen ist, daß dazu das gewöhnliche Neubauquantum von jährlich 80,000 Thlr. — — nicht ausreichen dürfte, so wird bei den Vorschlägen über Verwendung der vorhandenen Ueberschüsse anoch die Bewilligung einer Summe von 100,000 Thlr. — — zu Chausseeneubauen in Antrag gebracht werden.

Im Uebrigen sind die am letzten Landtage mit der ständischen Schrift vom 18. August 1843 an die Regierung abgegebenen auf Begebaue Bezug habenden Petitionen, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und selbige thunlichst berücksichtigt, auch beziehendlich die nöthigen Bescheidungen ertheilt worden.

Zu 86. ergibt sich gegen früher ein Mehrbedürfnis von 17,000 Thlr. — —. Es hat nämlich die Summe zu Unterhaltung der Forstgebäude von 10,000 Thlr. — — bis auf 12,000 Thlr. — — erhöht werden müssen, da die Zahl der Dienstwohnungen für die Reviervorwalter aus Gründen, die anderwärts entwickelt worden sind, sich vermehrt hat und auf deren Vermehrung fortwährend Bedacht zu nehmen ist; eben so hat der Ansat zu Bestreitung der Brandversicherungsbeiträge um jährlich 2000 Thlr. — — erhöht werden müssen, wie dieß durch die dem Specialetat beigefügten Erläuterungen motivirt worden ist. Das hiernach noch nachzuweisende Mehrbedürfnis von 13,000 Thlr. — — bildet sich durch einen von 2000 Thlr. — — bis auf 15,000 Thlr. — — erhöhten Ansat für Neubaue der Hofhaltung hinsichtlich der derselben zur Benutzung überlassenen, aber im Besiß des Staats verbliebenen Gebäude.

Zu Motivirung der Erhöhung dieses Ansatzes wird es gnügen, wenn auf die am letzten Landtage deshalb Statt gehaltenen Verhandlungen Bezug genommen und namentlich auch diejenige Erklärung hier wörtlich mitgetheilt wird, welche bei Gelegenheit der Berathung über den Bauetat in der 65. Sitzung

der zweiten Kammer und in der 59. Sitzung der ersten Kammer zur Kenntniß der Ständeversammlung gelangt ist und welche wörtlich, wie folgt, lautet:

„Nach § 22. der Verfassungs-Urkunde sind die Unterhaltungskosten der der Hofhaltung besage der Anlage zu § 17. derselben Urkunde überwiesenen Gebäude aus der Civilliste zu bestreiten. Es folgt hieraus und es ist dieß bisher auch nie in Zweifel gezogen worden, daß die allgemeine Staatscasse zu Uebernahme der Kosten für Neubaue verpflichtet ist.

Im Hinblick auf diese Bestimmung sind seit dem Jahre 1833 unter dem Stat für das Bauwesen im Budget 2000 Thlr. — — jährlich für Neubaue der Hofhaltung in Ansatz gebracht und von den Ständen bewilligt, auch dann Seiten des Finanzministeriums aus der Staatscasse gezahlt worden, wenn dasselbe von der beabsichtigten zweckentsprechenden Verwendung Kenntniß und Ueberzeugung genommen hatte. Es zeigte sich jedoch sehr bald, daß der gedachte Ansatz unzureichend war, um den gerechten Ansprüchen der Hofhaltung zu entsprechen; denn es mußten nicht allein für Neubaue Seiten der Hofhaltung bedeutende Opfer gebracht werden, sondern es beliefen sich auch die unter dem Titel von Unterhaltungskosten der Gebäude, bei der Hofhaltung ausgegebenen Summen, statt der ursprünglich auf etwas mehr als 28,000 Thlr. — — bestimmten Kosten, durchschnittlich auf ungefähr 45,000 Thlr. — —, wie dieß bereits beim Landtage 18 $\frac{3}{4}$ eröffnet worden ist und womit auch die Erfahrungen der unmittelbar abgelaufenen Jahre übereinstimmen. Außerdem mußten bei den Ständen außerordentliche Bewilligungen für Baue beantragt werden und es erfolgten selbige auch. Ließe sich nun auch nachweisen, daß in der Aufrechnung der durchschnittlichen Gebäudeunterhaltungskosten bei Feststellung der Civilliste, durch Auslassung gewisser Baue aus dem frühern Baukostenbetrage, ein Irthum wirklich Statt gefunden, der bei der damals erst ins Leben getretenen Sonderung der Hof- von den übrigen Staatsgebäuden wohl zu entschuldigen ist, so geht doch die Absicht nicht dahin, eine dießfallige Nachforderung zu stellen und dadurch in den bezüglichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde eine Abänderung herbeizuführen.

Dagegen würde es sich allerdings vollständig rechtfertigen lassen, auch könnte es zu Ausgleichung der Seiten der Civilliste bisher für Neubaue schon gebrachten Opfer wohl angemessen erscheinen, noch bei dem gegenwärtigen Landtage eine Erhöhung des gewöhnlichen Postu-

lats von jährlich 2000 Thlr. — — zu Neubauen für die Hofhaltung zu beantragen.

Das Ministerium ist jedoch für dieses Mal zu einem solchen Antrage hauptsächlich aus dem Grunde nicht ermächtigt worden, weil die beantragten 35,000 Thlr. — — zu einem Bau im Prinzenpalais bereits bewilligt worden sind und die Allerhöchste Absicht dahin gerichtet ist, der Staatscasse nicht zu bedeutende Zahlungen für den gedachten Zweck im Laufe der jetzigen Finanzperiode anzufinnen; es bleibt jedoch vorbehalten, auf diesen Gegenstand bei dem nächsten Landtage wieder zurückzukommen und ein der Sachlage entsprechendes Postulat zu stellen.“

Die in Ansatz gebrachte Summe rechtfertigt sich durch die in den Jahren 1832 — 1841 gemachten Erfahrungen, da die Civilliste zu verschiedenen, dringenden Neubauen gleich zu achtenden, Herstellungen und Hauptreparaturen einen jährlichen Zuschuß von 14 — 15,000 Thlr. — — zu dem in derselben enthaltenen Bauquantum von 28 — 30,000 Thlr. — — zu gewähren gehabt hat.

Da unbedenklich behauptet werden kann, daß diese von der Civilliste bestrittenen außerordentlichen Ausgaben zu einem großen Theile dazu verwendet worden sind, um die Hofgebäude dauernd zu verbessern und fortwährende kleine Reparaturen zu vermeiden, der Zustand derselben auch in der That wesentlich verbessert worden, so ist zu hoffen, daß die laufenden Kosten der Instandhaltung derselben sich mindern und die jetzt in Anspruch genommenen 15,000 Thlr. — — jährlich dahin führen werden, besondere Bewilligungen zu Neubauen oder Hauptreparaturen zu vermeiden. Daß dieß übrigens in ganz außerordentlichen Fällen auch ferner möglicher Weise eintreten kann, versteht sich von selbst, da es nur belästigend für die Staatscasse und kaum ausführbar sein würde, für jede Möglichkeit des Bedarfs eine angemessene Summe zu ermitteln und zu bewilligen.

Der gewünschte Etat für das Landbaupersonal, dessen Vorlegung beantragt worden ist, wird den betreffenden Deputationen zugestellt werden.

Unter

87. befindet sich ein Mehrpostulat von 9900 Thlr. — —, um die Verpflichtungen, welche die Elbschiffahrts-Additionalacte vom 13. April 1844 der hiesigen Regierung besonders zu Art. XXVIII., hinsichtlich der Instandsetzung des Fahrwassers der Elbe auflegt, soweit thunlich, zu erfüllen. Bereits sind mit Zuhilfenahme des ordinären Uferbauquantis mehrere darauf abzweckende Baue in der Ausführung begriffen. Einer besondern Motivirung dieses Mehrpostulats wird es nicht bedürfen, da der Wunsch, die der Schifffahrt auf der Elbe

entgegenstehenden Hindernisse thunlichst zu beseitigen: bei mehreren Gelegenheiten auch in der Ständeversammlung ausgesprochen worden ist.

Für den Reservefond ist unter 90. die zeitherige Summe von 50,000 Thlr. — — beibehalten worden.

Wie am letzten Landtage bei Vorlegung des Staats-Budget geschehen, kann auch dormalen nicht unerwähnt bleiben, daß eine abermalige Erhöhung in den Ausgaben unvermeidlich geworden ist. Es beläuft selbige sich, verglichen mit der erfolgten Bewilligung am Landtage 18 $\frac{4}{3}$ auf jährlich 112,343 Thlr. 10 ngr. — und ist das Mehrerforderniß hauptsächlich hervorgetreten bei dem Schuldenwesen, dem Ministerio des Innern, zum Betrieb eines Stollns in die Freiburger Bergamtsreviere und beim Bauetat. Finden wegen dieses Mehrerfordernisses diejenigen Gründe größtentheils Anwendung, welche bei ähnlicher Veranlassung am Schlusse der Bemerkungen zum Budget auf 18 $\frac{4}{3}$ hervorgehoben worden sind, so ist es gleichzeitig auch sehr erfreulich, daß jetzt, wie damals, das Bedürfnis durch die etatisirten Einnahmen, selbst mit einem Uberschusse von 19,124 Thlr. 6 ngr. 5 pf. gedeckt werden kann und daß es zu diesem Zweck nicht allein keiner Erhöhung der Abgaben bedarf, sondern daß in dieser Hinsicht sogar wesentliche Erleichterungen zulässig sind.



Zu Pos. 66 a.

die unter Nr. 8. etatisirten Zuschüsse zu Verzinsung der geistlichen Getraidezehnt-Ablösungscapitalien nach 4 Procent betreffend.

In der Beilage C. zur ständischen Schrift vom 18. August 1843, das Budget betreffend, ist zu Pos. 66 a.

(Landt. Acten v. J. 1843, I. Abth. 2. Bd. S. 575)

von den Ständen der Antrag gestellt worden, daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Juli 1840 bisher bei der Casse des Cultusministerii besorgte Verwaltung der, durch Ablösung geistlicher Getraidezehnten erlangten, Capitalien, so wie die Gewährung der, den gedachten Lehnen von diesen Capitalien zu

zahlenden 4 procentigen Rente Seiten des Finanzministeriums künftighin erfolgen möge, und es hat die Staatsregierung auf diesen Antrag im Decrete vom 19. August 1843

(Landt. Act. ibid. S. 583 flg.)

Seite 587 erklärt, daß über die Modalität, wie diesem Antrage Folge gegeben werden könne, behüfliche Erörterung Statt finden solle.

Nachdem jedoch das Ministerium in Gemäßheit dieser Erklärung den bezeichneten Gegenstand in nähere Erwägung genommen, so ist demselben hierbei das Bedenken beigegangen, daß das Gesetz vom 14. Juli 1840 in § 7., die Einziehung der fraglichen Ablösungscapitalien und Landrentenbriefe lediglich zur Cassé des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts, nicht aber zur Staatscassé im Allgemeinen vorschreibt und demnach dasselbe den Worten des ständischen Antrags gewissermaßen entgegensteht. Auch ist die weitere Frage entstanden, ob durch das erwähnte Gesetz nur die Verwaltung, oder das wirkliche Eigenthum der Ablösungscapitale (gegen die geordnete Rente) auf den Staat übertragen worden sei und ob demnach die von den Ständen gewünschte Ueberweisung derselben auf die Staatscassé definitiv und dergestalt zu erfolgen habe, daß bezüglich der zu gewährenden 4 procentigen Renten ein für alle Zeiten festes Abkommen getroffen werde, so daß den Berechtigten, selbst wenn künftig einmal der Zinsfuß über 4 Procent steigen sollte, ein Anspruch auf eine höhere Zinsrente durchaus nicht weiter zustehen würde.

Für diese letztere Ansicht läßt sich anführen, daß es nach dem Allerhöchsten Decret vom 14. Februar 1840 unter 2.

(Landt. Acten v. 18 $\frac{3}{4}$, Abth. I. Bd. 2. S. 77 am Ende)

die Absicht der Regierung gewesen sei, den geistlichen und Schulstellen eine von veränderten Zeitumständen unabhängige, weder einer Steigerung noch Minderung unterworfen, „feste Rente“, wie es an der gedachten Stelle heißt, auszuwerfen, was eine Steigerung der Rente, auch wenn der Zinsfuß sich künftig heben sollte, ausschließen, auch den sonstigen Grundsätzen bei Verwandlung eines verzinslichen Capitals in Rentenbezug entsprechen würde.

Auf der andern Seite dürften die Worte der Beilage zur ständischen Schrift vom 19. Juli 1840 unter 5.

„Alle (derartige) Capitalien werden zur Cassé des Ministeriums des Cultus gezogen, vom Staate garantirt und davon den betreffenden Pfarrern und Schullehrern vierprocentige Zinsen gewährt“,

mehr die entgegengesetzte Meinung begründen, daß die gedachten Capitalien dem Ministerio nur zur Verwaltung und Verzinsung anzuvertrauen seien, die Ca-

rantie des Staats aber sich theils auf die Substanz derselben, theils auf einen mindestens vierprocentigen Zinsfuß beziehen solle.

Zemehr nun überdieß diese letztere Ansicht dem Geiste und Zwecke des Gesetzes vom 14. Juli 1840 entsprechen dürfte, da man kaum annehmen kann, es habe, den Fall eines höhern landüblichen Zinsfußes einmal vorausgesetzt, das Interesse der geistlichen Lehne dadurch geschmälert werden sollen, um so angemessener scheint es zu sein:

daß es einstweilen bei der unmittelbaren Verwaltung der fraglichen Capitalien belassen, der Bestand der letztern selbst aber als ein kündbares Darlehn gegen angemessene Verzinsung von der Staatscasse übernommen werden möge.

Dieß ist auch bereits in Ausführung gebracht, und der Gesamtbetrag der fraglichen Capitale, welcher sich am 31. December 1844 auf 121,120 Thlr. 2 ngr. 6 pf. belief, gegen $3\frac{1}{2}$ procentige Verzinsung dem Finanzministerio dargeliehen worden.

Wird nun auch durch diese Modalität der Zweck des ständischen Antrags, nach welchem die fragliche Position, zu Vereinfachung des Rechnungswerkes, ganz vom Budget des Cultusministerii verschwinden soll, nicht vollständig erreicht, so wird doch immer dadurch eine sehr wesentliche Erleichterung der Verwaltung erzielt, übrigens aber auch noch der Vortheil gewährt, daß, wenn künftig vielleicht einmal wieder die Möglichkeit, einen höhern Zinsfuß als 4 Procent zu erlangen, sich darbieten sollte, diese im Interesse des Fonds benutzt, und der dadurch gewonnene Mehrertrag entweder den Berechtigten ausgezahlt, oder zu Vermehrung des Fonds angesammelt, auch überhaupt das ganze Geschäft, wenn solches im Interesse der Staatscasse oder der berechtigten geistlichen Stellen wünschenswerth erscheinen sollte, wieder aufgehoben werden könnte, eine Möglichkeit, welche durch definitive Ueberweisung an die Staatscasse gänzlich ausgeschlossen werden würde.

C.

Finanzgesetz

auf die Jahre 1846, 1847 und 1848.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c.

finden, nach erfolgter Feststellung des Staats-Budget für die Jahre 1846, 1847 und 1848, Uns bewogen, das darauf zu gründende Finanzgesetz, mit Beistimmung Unserer getreuen Stände, andurch in Folgendem zu erlassen:

§ 1.

Für die gesammte Staatsverwaltung in Jedem der genannten drei Jahre, ungerechnet derjenigen Verwendungen, welche aus den verfügbaren Cassenüberschüssen oder Ersparnissen zu bestreiten sind, wird eine jährliche Summe von:
Fünf Millionen Sieben Hundert Neun und Siebenzig Tausend Vier Hundert Ein und Siebenzig Thaler Ein Groschen Drei Pfennige hiermit ausgesetzt.

§ 2.

Zu Deckung dieser Summe und der auf die Specialcassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben sind, neben den im Uebrigen den Staatscassen budgetmäßig zugewiesenen Einnahmequellen, insbesondere folgende Steuern und Abgaben zu erheben, nemlich: „der Grenzzoll von ein-, aus- und durchgehenden Waaren, der Elbzoll, die Branntweinsteuer für inländischen Branntwein, die Biermalzsteuer, die Weinsteuer für inländischen Wein, die Tabaksteuer von inländischen Tabaksblättern, die Rübenzuckersteuer, die Uebergangssteuer von vereinsländischem Wein, Most, Branntwein, Bier und Tabak, die Schlachtsteuer unter Fortdauer der durch das Gesetz vom 9. Juni 1840 getroffenen veränderten Bestimmungen, die Uebergangssteuer vom Fleischwerke, die Stempelsteuer, die Gewerbe- und Personalsteuer und die neue Grundsteuer,“ letztere nach Acht Pfennigen von jeder Steuereinheit.

§ 3.

Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind, oder noch aufgehoben werden, bleiben vor- schriftmäßig fortbestehen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz- Ministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

N^o 7.

Decret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes wegen Gleichstellung der Salzpreise
betreffend.

Se. Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in den Anlagen
den Entwurf eines, die Gleichstellung der Salzpreise betreffenden Gesetzes nebst
dazu gehörigen Erläuterungen zur Berathung und Erklärung zugehen und blei-
ben denselben in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 14. September 1845.

Friedrich August.



Heinrich Anton von Zeschau.

Gesetz,

die Gleichstellung der Salzpreise betreffend,

vom

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die durch das Gesetz vom 23. Mai 1840 § 5. erfolgte Regulirung der Salzpreise und die mittelst Verordnung vom 10. November desselben Jahres § 1. (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 344) bewirkte Feststellung dieser Preise im Vierzehnthaler-Münzfuße tritt vom 1. Januar 1846 an außer Wirksamkeit.

§ 2.

Von demselben Zeitpunkte an wird der Verkaufspreis des Kochsalzes für sämtliche Niederlagen des Königreichs gleichmäßig auf

3 Thlr. 7 Ngr. 5 pf. für das Stück Salz zu 120 Pfund Zollgewicht festgesetzt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanz-Ministerium beauftragt ist, eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Dresden, am

Erläuterungen

zu dem Entwurfe des, die Gleichstellung der Salzpreise betref-
fenden Gesetzes.

Da der mit der Krone Preußen unterm ^{21. Januar} 22. Februar 1829 abgeschlossene Salz-
lieferungsvertrag mit dem 1. October 1845 abläuft; so lag es in der Ver-
pflichtung der Regierung, auf fernerweite gute und billige Versorgung des
Königreichs mit Salz Bedacht zu nehmen, wäre dieselbe hierzu auch nicht durch
den in der ständischen Schrift vom 31. März 1840 niedergelegten Antrag
aufgefordert worden, welcher dahin ging,

die Regierung möge in Erwägung nehmen, ob für die, den zeitheri-
gen Salzbezugsquellen entfernteren Landestheile sich für die Folge nicht
Bezugsquellen eröffnen ließen, aus welchen diesen Landestheilen das
Salz zu Preisen gewährt werden könne, die sich denen im Leipziger
Kreise gleichstellten oder doch näherten.

Zugleich in Berücksichtigung dieses Antrags, dessen sorgfältige Erörterung
den getreuen Ständen mittelst Decrets vom 23. Mai 1840 unter 2. zugesich-
ert worden ist, hat daher die Regierung darüber seiner Zeit genaue Erkundi-
gung eingezo-gen, aus welchen Salzbereitungsanstalten der billigste und sonst
entsprechendste Bezug für die diesseitigen Lande künftig zu erzielen sei und ihr
Absehen hierbei um so mehr auch auf die in den Thüringischen Staaten be-
findlichen Salinen, namentlich die Saline Heinrichshall bei Gera, zu richten
gehabt, als sich, ihrer geographischen Lage zufolge, bei denselben die günstig-
sten Bedingungen erwarten ließen und von ihnen auch bereits mehr oder min-
der vortheilhafte Anerbietungen anher gelangt waren.

Die hierbei angestellten Erörterungen haben zwar ergeben, daß jene Sa-
linen im Stande sein würden, wenigstens einen Theil des diesseitigen Salzbe-
darfs mit einem guten, dem Erzeugnisse der Königlich Preussischen Cocturen
gleich zu stellenden Materiale zu decken. Dagegen ist es der Königlich Preusi-
schen Regierung, mit welcher die diesseitige gleichzeitig in Unterhandlung trat,
bei der Umsänglichkeit der Salzbereitungsanstalten in den dortigen Staaten und
bei den in der Technik ihres Betriebs geschehenen bedeutenden Fortschritten mög-
lich gewesen, für einen so ansehnlichen und sichern Absatz, wie ihn der ge-

sammte Salzbedarf der diesseitigen Lande darbietet, in Hinsicht auf den Preis des Salzes günstigere Bedingungen, als andere Salineninhaber zu stellen und es erschien daher rathsam, wegen der Salzversorgung des gesammten Staatsbereichs, mit alleinigem Ausschluß der ohnweit Gera gelegenen Erclaven Liebschwitz und Loitsch, mit der genannten Regierung aufs Neue in Verbindung zu treten.

Indem über das Ergebnis der dießfalligen, unterm 14. Mai dieses Jahres zum Abschluß gediehenen Verhandlungen den mit Bearbeitung des Staats-Budget beauftragten ständischen Deputationen nähere Mittheilung gemacht werden wird, erscheint es zu Erläuterung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs hinreichend, zu bemerken, daß es in Folge jener Verhandlungen gelungen ist, dem Eingangs gedachten ständischen Antrage in seiner weiteren Ausdehnung zu entsprechen. Es ist jedoch hierbei im Anschlusse an die Verhandlungen des Landtags 1839 über das, das landesherrliche Salzverkaufsrecht betreffende Gesetz vom 23. Mai 1840 zunächst Nachstehendes zu erwähnen.

Das angezogene Gesetz § 5. hat, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Transportkosten bei den einzelnen Niederlagen, den Verkaufspreis für je ein Stück Salz zu 120 Pfd. Zollgewicht

bei der Niederlage Leipzig	auf	3 Thlr. 6 ggr.	— =	3 Thlr. 7 ngr. 5 Pf.
" " "	Meißen	" 3 " 13 "	— =	3 " 16 " 3 "
" " "	Chemnitz	" 3 " 13 "	— =	3 " 16 " 3 "
" " "	Dresden	" 3 " 16 "	— =	3 " 20 " — "
" " "	Zwickau	" 3 " 16 "	— =	3 " 20 " — "
" " "	Plauen	" 3 " 18 "	— =	3 " 22 " 5 "
" " "	Budissin	" 4 " — "	— =	4 " — " — "

festgesetzt und, obschon die Regierung die Vortheile keineswegs verkannte, welche mit der bereits bei Berathung jenes Gesetzes ausführlich zur Sprache gebrachten Gleichstellung der Salzpreise für das ganze Land in mehrfacher Hinsicht verbunden sind; so vermochte sie sich dennoch für jene Gleichstellung damals um deswillen nicht auszusprechen, weil einerseits eine Gleichstellung der Salzpreise auf den Durchschnittsbetrag der im Gesetze aufgenommenen Preise zwar keinen Ausfall im Staatseinkommen, wohl aber die ansehnliche Erhöhung der Salzpreise für mehrere Landestheile zur Folge haben mußte, andererseits aber eine Gleichstellung auf den Minimalpreis der Salzniederlage Leipzig mit einem, auf ungefähr 80,000 Thlr. — — jährlich anzuschlagenden Opfer für die Staatscasse verknüpft war, dessen Ausgleichung nur durch Auflegung anderer, vielleicht drückenderer Staatslasten zu bewerkstelligen gewesen sein würde; wozu noch kam, daß durch das Gesetz vom 23. Mai 1840 zugleich die Salz-

conscription aufgehoben wurde und sich bei Eintritt dieser Maaßregel noch nicht mit Gewißheit übersehen ließ, ob nicht auch durch solche eine Verminderung der Salzregalitätsnutzungen herbeigeführt werden könnte.

Nun muß zwar derjenige Betrag, welcher bei Gleichstellung der Salzpreise auf den Minimalpreis von $3\frac{1}{4}$ Thlr. an den Nutzungen des Salzregals aufzugeben ist, gegenwärtig aus dem Grunde noch höher als im Jahre 1840 angeschlagen werden, weil seit Erlassung des vorangezogenen Gesetzes, nach Inhalt der Verordnung vom 28. September 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 136), auch der Verkauf eines um 27 Ngr. per Stück billiger als das Kochsalz zu beziehenden Viehfuttersalzes eingerichtet worden ist, in Folge der mit Gleichstellung der Kochsalzpreise für die mehresten Landestheile zugleich eintretenden ansehnlichen Ermäßigung derselben aber eine ihr entsprechende gleichmäßige Herabsetzung der Viehsalzpreise nicht wohl zu umgehen sein wird.

Nichts desto weniger hegt die Regierung, in Betracht des künftig Statt findenden billigeren Salzbezugs, die Erwartung, daß bei Feststellung eines gleichmäßigen Preises für das gesammte Königreich auf den dormalen für die Salzniederlage Leipzig bestehenden niedrigsten Satz von

3 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. für das Kochsalz und
2 " 10 " 5 " " " Viehsalz

der Ertrag der Salznutzungen sich dennoch auf die in die Budget-Vorlage aufgenommene Summe von jährlich 340,000 Thlr. — — stellen, und daher gegen den Ansatß der jetzt ablaufenden Finanzperiode von 350,000 Thlr. — — nur um 10,000 Thlr. — — vermindern werde, indem hierbei allerdings außer diesen 10,000 Thlr. — — noch eines Theils ein, wenigstens gleich hoher Betrag, um welchen die Salznutzungen in der nächsten Finanzperiode an und für sich jedenfalls gestiegen sein würden, so wie andern Theils der gesammte, durch den neuen Salzlieferungsvertrag erzielte Mehrgewinn der Gleichstellung und beziehendlich Ermäßigung der Salzpreise zum Opfer gebracht wird.

Der Wunsch nach möglichster Ermäßigung des Salzpreises, wie solcher ständischer Seits zuletzt in der oben angezogenen Schrift vom 31. März 1840 ausgesprochen worden, ist Seiten der Staatsregierung selbst als berücksichtigungswerth schon wiederholt anerkannt worden, und es bedarf daher der Ausführung weiterer Beweggründe nicht, wenn dieselbe gegenwärtig, wo die Erfüllung jenes Wunsches mit einem verhältnißmäßig geringen wirklichen Ausfall für die Staatscasse zu ermöglichen ist, solche durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf in Vorschlag bringt.

So viel hierbei den vorstehend erwähnten allgemeinen Niederlagspreis

für das Viehsalz betrifft, so ist es, im Einklange mit dem bei dessen Feststellung zeither beobachteten Verfahren, angemessen erschienen, daß dieser Preis auch gegenwärtig nicht in das Gesetz, sondern in die zu dessen Ausführung zu erlassende Verordnung aufgenommen werde. Mit dem oben gedachten Satze von 2 Thlr. 10 Ngr. 5 Pf. wird sich der Preis des Viehsalzes aber wiederum, wie gegenwärtig, um 27 Ngr. per Stück niedriger, als der Niederlagspreis des Kochsalzes stellen.

Wenn endlich bei der gegenwärtig beabsichtigten Gleichstellung und Ermäßigung der Salzpreise noch in Frage gekommen ist, ob es ausführbar und rathsam sei, den Salzdetailhandel von der Niederlage ab, nach dem Beispiel anderer deutscher Staaten, frei zu geben und daher, unter Aufhebung des jetzt bestehenden Salzschankwesens, nur noch diejenigen Beschränkungen dabei eintreten zu lassen, welche sich in gesundheitspolizeilicher Rücksicht und sonst als unerläßlich darstellen; so hat zwar, wie die Regierung nicht verkennet, jene Freigebung manches Ansprechende und mag nach Eintritt der mit dem vorliegenden Gesetze bezweckten Maßregel als weniger bedenklich angesehen werden. — Da es jedoch nicht angemessen erscheinen kann, eine seit Jahrhunderten eingebürgerte Einrichtung ohne die gründlichste Abwägung der für und wider dieselbe sprechenden Umstände aufzuheben, die hierüber seit Abschluß des neuen Salzlieferungsvertrags angestellten Erörterungen aber zu einem genügenden Ergebnisse noch nicht haben geführt werden können; so hat sich die Regierung die weitere Erwägung dieses Gegenstandes zur Zeit noch vorbehalten müssen.

N^o 8.

Decret an die Stände.

Den Entwurf eines Gesetzes wegen Bestellung von Schiedsmännern
betreffend.

In Folge des von der vorigen Ständeversammlung in der ständischen Schrift vom 17. Juli 1843 (Landtags-Acten I. Abth. 2. Bd. S. 482) gestellten Antrags ist die Einführung des Schiedsmannsinstituts, nach Art des preussischen, in Erwägung gezogen worden.

Se. Königliche Majestät erachten die Einführung des gewünschten Instituts für unbedenklich und lassen daher den getreuen Ständen in der Anfüge den Entwurf eines Gesetzes, die Bestellung von Schiedsmännern betreffend, nebst Motiven, Behufs der darüber anzustellenden verfassungsmäßigen Berathung zugehen.

Se. Königliche Majestät bleiben den getreuen Ständen mit Huld und Gnaden jederzeit wohl beizethan.

Dresden, am 14. September 1845.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Entwurf eines Gesetzes,

die Bestellung von Schiedsmännern betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen,
rc. rc. rc.

haben, um Gelegenheit zu geben, daß Rechtsstreitigkeiten auch in anderm Wege, als durch Anrufung der Gerichte geschlichtet werden, und hierdurch Processen vorzubeugen, für dienlich erachtet, daß an Orten, wo solches gewünscht wird, hierzu besondere Schiedsmänner bestellt werden, und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

I. Abth. 1. Bd.

§ 1.

Das Amt eines Schiedsmanns besteht darin, daß er durch seine Vermittlung Rechtsstreitigkeiten in Güte beizulegen suche.

§ 2.

Die Schiedsmänner werden von den Gemeinden, und zwar in Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, durch die Stadtverordneten, in Dörfern und denjenigen kleinen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, durch den Gemeinderath gewählt.

§ 3.

a.) Gemeinden an Orten von 500 oder mehr Einwohnern können einen Schiedsmann für sich allein wählen.

b.) Kleinere Gemeinden haben sich, wenn sie einen Schiedsmann zu haben wünschen, durch Vermittlung der Gemeindeobrigkeiten mit andern benachbarten kleinern Gemeinden zur Wahl eines gemeinsamen Schiedsmanns zu vereinigen, oder sie können sich auch zu gleichem Behuf an eine benachbarte größere Gemeinde anschließen.

Ausnahmsweise kann in einzelnen Fällen zwar auch kleinern Gemeinden von der Oberbehörde gestattet werden, für sich allein die Wahl eines Schiedsmanns vorzunehmen, jedoch nur mit dem Vorbehalt, daß andern benachbarten kleinern Gemeinden, welche späterhin in den Bezirk des Schiedsmanns einzutreten wünschen, solches nicht versagt werden darf.

c.) Auch bei größern Gemeinden von 500 oder mehr Einwohnern ist gestattet, daß deren mehrere, benachbarte, durch Vermittlung der Gemeindeobrigkeiten sich zur Wahl eines gemeinsamen Schiedsmanns vereinigen.

d.) Es darf jedoch in diesem, so wie in dem unter b. bemerkten Falle, der aus mehreren Gemeinden zu bildende Bezirk eines Schiedsmanns nicht über 3000 Einwohner umfassen.

e.) Mit Bewilligung des Schiedsmanns sowohl, als der Gemeinde oder der mehreren Gemeinden, für die er gewählt ist, in dem oben unter b. a. E. gedachten Ausnahmefall aber ohne daß es dieser Bewilligung bedarf, können auch nach erfolgter Wahl Gemeinden, welche an letzterer nicht Theil genommen haben, in den Bezirk des Schiedsmanns noch mit eintreten. Doch gilt auch hier die unter d. bemerkte Beschränkung hinsichtlich der Einwohnerzahl.

f.) Die nach vorstehenden Bestimmungen erfolgte Verbindung mehrerer Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirk besteht so lange fort, als nicht bei

Eintritt des Falles, daß eine neue Wahl eines Schiedsmanns vorzunehmen ist, und zwar noch bevor die Wahl vor sich geht, eine oder die andere der verbundenen Gemeinden ihren Austritt erklärt.

g.) An Orten von mehr als 3000 Einwohnern können mehrere Schiedsmänner gewählt werden, deren jedem sodann sein besonderer Bezirk anzuweisen ist. Die Größe und Abgrenzung dieser Bezirke richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und ist von der Gemeindeobrigkeit zu bestimmen.

§ 4.

Wenn ein Schiedsmann für mehr als eine Gemeinde gewählt werden soll, so treten die Gemeinderäthe der mehrern Gemeinden, beziehentlich Gemeinderäthe und Stadtverordnete, zur Wahl zusammen. Gemeinden, welche keinen Gemeinderath haben, werden dabei durch den Gemeindevorstand und den Gemeindeältesten vertreten.

§ 5.

Die Veranstaltung und Leitung der Wahl geschieht durch die Gemeindeobrigkeit, und zwar, wenn kleinere Gemeinden sich zur Wahl eines Schiedsmanns an eine größere Gemeinde angeschlossen haben, (§ 3. b.) durch die Gemeindeobrigkeit der letztern. Wenn aber mehrere kleinere Gemeinden, deren keine 500 oder mehr Einwohner hat, oder auch mehrere größere Gemeinden, (§ 3. c.) sich zur Wahl eines gemeinsamen Schiedsmanns vereinigt haben und diese mehrern Gemeinden unter verschiedene Gemeindeobrigkeit gehören, so hat der Amtshauptmann des Bezirks der Veranstaltung und Leitung der Wahl sich entweder selbst zu unterziehen, oder eine unter den mehrern concurrirenden Gemeindeobrigkeiten zu diesem Geschäft zu bestimmen.

§ 6.

Bei der nach Vorstehendem competenten Behörde haben die Stadtverordneten und Gemeinderäthe, welche zufolge eines ordnungsmäßig, in Städten mit Einverständnis des Stadtrathes, gefaßten Beschlusses einen Schiedsmann beziehentlich gemeinschaftlich (§ 3.) wählen wollen, die Veranstaltung der Wahl nachzusuchen. Sobald ein solches Gesuch vorliegt hat die Behörde die Wahl zu veranstalten. Ohne Antrag ist dazu nicht zu verschreiten.

§ 7.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit der bei der Wahlhandlung anwesenden Stadtverordneten, Gemeinderathsmitglieder, Gemeindevorstände, Gemeindeältesten (§ 4.); erst bei der dritten Abstimmung, wenn bei

der ersten und zweiten sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, entscheidet relative Stimmenmehrheit, zwischen Mehrern aber, welche bei der dritten Abstimmung gleiche Stimmenzahl haben, das Loos.

§ 8.

Die Wahl geschieht zunächst auf drei Jahre.

§ 9.

Der zum Schiedsmann Gewählte ist nicht genöthigt, die Wahl anzunehmen; wer aber die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat, ist gehalten, das Amt als Schiedsmann zu übernehmen und drei Jahre hindurch, sofern er dazu nach § 13. flg. befähigt bleibt, zu verwalten.

§ 10.

Lehnt der zum Schiedsmann Gewählte die Wahl ab, so hat die Behörde sogleich, und ohne daß es deshalb eines erneuerten Antrags bedarf, eine andere Wahl zu veranstalten.

§ 11.

Nach Ablauf der drei Jahre (§ 8.) findet eine neue Wahl entweder auf Verlangen des bisherigen Schiedsmanns, oder ohne dessen Verlangen auf Antrag der Stadtverordneten oder Gemeinderäthe Statt. Bei mehreren zu einem Schiedsmannsbezirk verbundenen Gemeinden (§ 3.) reicht der Antrag von einer dieser mehreren Gemeinden hin, um eine solche neue Wahl herbeizuführen.

So lange weder von dem bisherigen Schiedsmann selbst, noch von Seiten der Gemeinde eine neue Wahl bei der Behörde in Antrag gebracht worden ist, hat ersterer auch nach Ablauf der drei Jahre, auf welche er zunächst gewählt war, das Amt als Schiedsmann fortzuverwalten.

Bei der neuen Wahl ist der bisherige Schiedsmann von Neuem wählbar.

§ 12.

Die gewählten Schiedsmänner werden durch die Gerichtsbehörde ihres Wohnorts bestätigt und für ihre Amtsverwaltung eidlich in Pflicht genommen. Bei Solchen, welche auf diese Weise als Schiedsmänner in Pflicht genommen worden sind, bedarf es, wenn sie von Neuem oder zu einer spätern Zeit wieder zu Schiedsmännern gewählt werden, keiner neuen eidlichen Verpflichtung, sondern nur einer Verweisung auf die früher übernommene Pflicht.

§ 13.

Befähigt zum Amte eines Schiedsmanns ist im Allgemeinen jeder volljährige, selbstständige, unbescholtene Mann, der an dem Orte oder in dem Bezirke, für welchen er zum Schiedsmann gewählt wird, seinen wesentlichen Aufenthalt hat und einen schriftlichen Aufsatz deutlich abzufassen versteht. Jedoch finden nachstehende Ausnahmen und Beschränkungen Statt:

§ 14.

a.) Unbedingt ausgeschlossen vom Amte eines Schiedsmanns sind Alle, welche wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens in Untersuchung befangen oder darin verflochten gewesen sind, ohne von dem gegen sie entstandenen Verdacht völlig freigesprochen worden zu sein.

Ob ein solches Verbrechen vorliege, darüber hat im Zweifelsfalle die Behörde, welche die Wahl leitet, (§ 5.) zu entscheiden. Wollen sich die Betheiligten bei dieser Entscheidung nicht beruhigen, so steht ihnen dagegen der Recurs an die Regierungsbehörde offen.

§ 15.

b.) Ausgeschlossen sind ferner Alle, welche wegen unbefugter Ausübung der Verrichtung eines Sachwalters nach Art. 267. des Criminalgesetzbuchs in Untersuchung gekommen und bestraft worden sind, innerhalb der nächsten drei Jahre nach erlittener Strafe.

§ 16.

c.) Die Vorstände und Mitglieder der niedern und höhern Gerichtsbehörden, so wie die bei letztern angestellten Actuarien, Protokollanten, Accessisten und Subalternen können nicht Schiedsmänner sein.

Auf die Ortsgerichtspersonen auf dem Lande und auf die nach § 249. der allgemeinen Städteordnung aus der Mitte der Bürger ernannten Beisitzer der Stadtgerichte erstreckt sich dieses Verbot nicht.

§ 17.

d.) Staatsdiener, im Sinne des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835, (insoweit dergleichen nicht schon unter § 16. begriffen sind) desgleichen in Diensten der Stadtgemeinden Angestellte und Mitglieder der städtischen Verwaltungsräthe bedürfen der Einwilligung ihrer Dienstbehörde, um das Amt eines Schiedsmanns übernehmen und bekleiden zu können.

§ 18.

e.) Sachwalter können zwar Schiedsmänner sein, sie haben sich aber in Rechtsstreitigkeiten, in denen sie als Schiedsmänner Verhandlung gepflogen haben, der Verrichtungen eines Sachwalters gänzlich zu enthalten.

§ 19.

Das Vermittlungsamt der Schiedsmänner erstreckt sich auf Streitigkeiten aller Art über Privatrechte, mit Ausnahme von Concurssachen, Vormundschaftsachen, Ehesachen. Vergl. jedoch §§ 30. 31.

§ 20.

Wegen einfacher, wörtlicher Beleidigungen kann zwar ebenfalls eine Gütepflege des Schiedsmannes eintreten, dieselbe darf jedoch nur auf Ausöhnung des Beleidigten mit dem Beleidiger, keinesweges auf Festsetzung einer Strafe, selbst nicht eines Verweises, oder etwa auf eine dem Beleidigten zu gewährende Vergütung an Gelde oder Geldeswerth gerichtet werden.

Eine vor dem Schiedsmann erfolgte Ausöhnung des Beleidigten mit dem Beleidiger schließt jeden spätern Antrag des ersten oder seiner Anverwandten oder Erben auf gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der Beleidigung schlechterdings aus.

§ 21.

Das Vermittlungsamt des Schiedsmannes tritt ein entweder auf vorgängige Vereinigung beider Partheien, ihm ihre Rechtsangelegenheit zum Behufe einer gütlichen Ausgleichung vorzutragen, oder auf Anrufen der einen Parthei. Im letztern Falle ist derjenige Schiedsmann competent, in dessen Bezirke der andere Theil wohnt; im erstern Falle kann zwar jeder Schiedsmann, ohne Rücksicht auf den Bezirk, angegangen werden, der von beiden Theilen gemeinschaftlich angegangene Schiedsmann ist jedoch nur dann verbunden, sich der Gütepflege zu unterziehen, wenn wenigstens einer von beiden Theilen in seinem Bezirke wohnt.

§ 22.

Niemand ist gezwungen, wegen einer Rechtsstreitigkeit, bevor solche bei Gericht anhängig gemacht wird, den Schiedsmann um seine Vermittlung anzugehen.

Auch überhebt der Umstand, daß in einer zur gerichtlichen Verhandlung gediehenen Rechtsstreitigkeit schon eine Gütepflege vor dem Schiedsmann Statt

gefunden hat, das Gericht nicht der eignen Gütepflegung nach den Vorschriften der Civilproceßgesetze.

§ 23.

Das Anbringen bei dem Schiedsmann kann mündlich oder schriftlich geschehen, dasselbe muß eine genaue Angabe des Namens, Standes und Wohnorts beider Partheien und eine deutliche Bezeichnung des Gegenstandes, wegen dessen der Schiedsmann um seine Vermittlung angegangen wird, enthalten.

§ 24.

Ist das Anbringen so beschaffen, daß der Schiedsmann seine Vermittlung eintreten lassen kann (§§ 19. 20. 21. 23. 30.), so hat derselbe darauf so bald als möglich beide Partheien zur Gütepflegung mündlich oder schriftlich vor sich zu beschneiden. In der zu diesem Behuf zu erlassenden Ladung muß Name, Stand und Wohnort der Partheien, Gegenstand, Zeit und Ort der Gütepflegung angegeben sein.

Sind beide Partheien zusammen, in Folge getroffener Vereinigung (§ 21.), vor dem Schiedsmann erschienen, um ihn mündlich um seine Vermittlung anzugehen, so kann die Gütepflegung auf der Stelle vorgenommen werden.

§ 25.

Zur mündlichen Bestellung der Partheien oder zur Beförderung schriftlicher Ladungen hat der Schiedsmann, insofern er sich nicht etwa persönlich der Beforgung unterziehen will, sich eines sichern Boten oder, wo es thunlich, der Post zu bedienen.

§ 26.

Verlegung des zur Gütepflegung ausgesetzten Termins auf einen andern Tag oder auf eine andere Stunde findet sowohl auf gemeinschaftliches Verlangen beider Partheien, als auf Antrag einer oder der andern Parthei Statt, jedoch ist der einen Parthei ohne die andere ein solcher Antrag nur einmal gestattet.

Sollte der Schiedsmann durch eine ihm selbst zugestohene Behinderung den zur Gütepflegung angesetzten Termin zu verlegen genöthigt sein, so hat er solches beiden Partheien in Zeiten bekannt zu machen.

§ 27.

Die Gütepflegung geschieht in der Regel in der Wohnung des Schiedsmanns. Letzterer ist jedoch auch berechtigt, zu verlangen, daß ihm von der

Gemeinde ein Local in einem Commungebäude, wenn die örtlichen Verhältnisse es gestatten, zu Haltung seiner Gütertermine eingeräumt werde, und steht es, wenn solches geschehen, in der Wahl des Schiedsmanns, ob er die Partheien in dieses Local oder in seine Wohnung zur Gütepflegung bescheiden will.

Nach Befinden kann die Gütepflegung von dem Schiedsmann auch an Ort und Stelle des streitigen Gegenstandes vorgenommen werden.

§ 28.

Die Partheien haben vor dem Schiedsmann in Person, Gemeinden durch ihre Gemeindevorstände, zur Gütepflegung zu erscheinen.

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet dabei nicht Statt, eben so wenig die Zuziehung von Rechtsbeiständen.

§ 29.

Erscheinen die Partheien nicht in dem zur Gütepflegung angeetzten Termine vor dem Schiedsmann, oder erscheint nur eine Parthei, so daß die Gütepflegung nicht vor sich gehen kann, so hat der Schiedsmann solches kürzlich in seinem Protokollbuch (§ 38.) zu bemerken.

§ 30.

Sind beide Partheien vor dem Schiedsmann (§ 28.) gehörig erschienen, so hat derselbe vor Allem zu ermitteln, ob dieselben volljährig und sowohl im Allgemeinen, als auch in besonderer Beziehung auf den streitigen Gegenstand und auf das Recht, welches sie dabei verfolgen, dispositionsfähig sind. Fehlt es an Einem oder dem Andern, so hat der Schiedsmann von der Gütepflegung abzustehen und den Partheien zu überlassen, sich an das Gericht zu wenden.

§ 31.

Nicht minder ist dem Schiedsmann gestattet, in Sachen, wo sich die Hinzuziehung noch anderer Betheiligten außer den beiden einander unmittelbar gegenüberstehenden Partheien nöthig macht, oder, wenn ihm die Sache zu verwickelt erscheint, seine Vermittelung abzulehnen.

§ 32.

Vor Eröffnung specieller Vorschläge zu einer gütlichen Vereinigung hat der Schiedsmann beide Partheien mit ihren mündlichen Vorbringen, ihren Behauptungen, Einwendungen und Erklärungen gegen einander zu hören, wegen dessen, was ihm nach den Sachdarstellungen der Partheien noch dunkel bleibt, die geeig-

neten Fragen an dieselben zu stellen, die etwa beigebrachten schriftlichen Beweise zu prüfen, nach Befinden den Augenschein einzunehmen, und sich auf diese Weise, so viel möglich, eine klare Einsicht in das Sachverhältniß zu verschaffen.

§ 33.

Zeugen zu vernehmen, oder Eidesleistungen zu erfordern, ist dem Schiedsmann nicht gestattet. Sich bei einem Sachverständigen zu erkundigen, ist ihm unbenommen.

§ 34.

Dem Schiedsmann steht frei, die Partheien auch einzeln und abgesondert, die eine in Abwesenheit der andern, zu befragen und ihnen dabei zum Zweck der Zustandebingung einer gütlichen Vereinigung geeignete Vorstellungen zu machen.

§ 35.

Seine Vergleichsvorschläge hat der Schiedsmann so einzurichten, wie er es der Billigkeit am Meisten entsprechend hält.

§ 36.

Der Schiedsmann hat zwar alle Mühe anzuwenden, um eine gütliche Vereinigung unter den Partheien zu Stande zu bringen, dabei jedoch jeden Schein der Partheilichkeit oder des Zwanges zu vermeiden.

§ 37.

Gelingt es dem Schiedsmann, die Partheien in Güte zu vereinigen, so hat er die getroffene Vereinigung in protokollarischer Form niederzuschreiben.

Dieses Protokoll muß Ort und Datum, die Benennung der erschienenen Partheien, die Bemerkung des Streitgegenstandes und eine deutliche Angabe Dessen enthalten, was zufolge der getroffenen Vereinigung ein Theil dem andern zu geben, zu leisten oder zu gestatten hat.

Das Protokoll ist den Partheien vorzulesen, mit der Bemerkung der geschehenen Vorlesung zu versehen und von den Partheien nebst dem Schiedsmann selbst zu unterzeichnen. Würde eine Parthei als schreibunkundig oder aus einem andern Grunde nicht unterschreiben können, so hat der Schiedsmann solches unter das Protokoll zu bemerken.

§ 38.

Alle Protokolle hat der Schiedsmann der Zeitfolge nach in ein dazu bestimmtes besonderes Buch (Protokollbuch) zu schreiben, welches ihm bei seiner

Verpflichtung (§ 12.) von der Gerichtsbehörde nebst einem Amtssiegel eingehändigelt wird.

§ 39.

In dem Protokollbuch darf nichts radirt, ausgestrichen und corrigirt, zwischen die Zeilen oder an den Rand geschrieben werden; nothwendige Abänderungen eines im Protokollbuch niedergeschriebenen Protokolls müssen mittelst besondern Nachtrags geschehen.

Dergleichen Nachträge müssen ebenfalls den Partheien wieder vorgelesen und von denselben, so wie von dem Schiedsmann selbst, wie in § 37. vorgeschrieben, unterzeichnet werden.

§ 40.

Das Protokollbuch hat der Schiedsmann sorgfältig aufzubewahren und dessen Inhalt Unbetheiligten nicht zu offenbaren.

§ 41.

Kommt keine gütliche Vereinigung zu Stande, so hat der Schiedsmann solches kürzlich im Protokollbuch zu bemerken und die Partheien zu entlassen.

§ 42.

Ist die Gütepflegung fruchtlos geblieben, oder hat sie wegen Außenbleibens beider Partheien oder einer derselben in dem dazu angesetzten Termin nicht vor sich gehen können (§ 29.), so ist der Schiedsmann nicht gehalten, auf Antrag bloß einer von beiden Partheien nochmals einen Termin zur Gütepflegung anzusetzen und dazu vorzuladen.

§ 43.

Der Schiedsmann hat den Partheien auf Verlangen beglaubigte Abschriften aus dem Protokollbuch unter seinem amtlichen Siegel und seiner Unterschrift zu ertheilen.

Zu Beglaubigung anderer Urkunden ist der Schiedsmann nicht berechtigt.

§ 44.

Die von dem Schiedsmann vorschriftmäßig (§§ 37., 38., 39.) aufgenommenen Protokolle über die vor ihm abgeschlossenen Vergleiche und die von ihm ertheilten beglaubigten Abschriften derselben (§ 43.) haben die Eigenschaft öffentlicher, der eidlichen Ablehnung nicht ausgesetzter Urkunden.

Auf Grund eines solchen in beglaubigter Abschrift (§ 43.) beigebrachten Protokolls hat das zuständige Gericht auf Anrufen einer oder der andern Parthei

die Hülfsvollstreckung eben so zu verfügen, wie aus einem vor dem Proceßgericht abgeschlossenen Vergleich nach § 85. des Gesetzes, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen u. betreffend, vom 28. Februar 1838.

§ 45.

Fände jedoch das Gericht das Protokoll, aus welchem die Hülfsvollstreckung gesucht wird, dunkel oder unvollständig, und es wäre die Dunkelheit oder der Mangel auch nicht durch eine zunächst vorzunehmende Befragung der Partheien zu heben, oder verstieße die getroffene Vereinigung gegen die Gesetze, so hat das Gericht die Hülfsvollstreckung zu versagen und die Sache zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung zu verweisen.

§ 46.

Das Amt des Schiedsmanns ist ein Ehrenamt. Die Verhandlungen und Vergleiche vor dem Schiedsmann, und die Verfügungen und Ausfertigungen desselben sind gebühren- und stempelfrei. Nur die Erstattung des nothwendigen Verlags an Schreibelöhnen, Botenlöhnen, Bestellungsgebühren oder Insinuationsgebühren und Briefporto darf den Partheien angesonnen werden. Andere Auslagen, z. B. Aufwand für Reisen, kann der Schiedsmann nur dann von den Partheien erstattet verlangen, wenn sie dasjenige, wodurch die Auslagen verursacht worden, selbst beantragt, oder ausdrücklich genehmigt haben.

§ 47.

a.) Die nach Vorstehendem den Partheien anzuzurechnenden Kosten sind, wenn eine gütliche Vereinigung zu Stande gekommen, von beiden Partheien zu gleichen Theilen zu tragen, dafern nicht etwas Anderes ausdrücklich unter ihnen ausgemacht worden ist.

b.) Bei fruchtlos versuchter Gütepflegung sind die Kosten ebenfalls von beiden Partheien zu gleichen Theilen zu tragen, wenn der Schiedsmann von beiden gemeinschaftlich um seine Vermittlung angegangen worden war (§ 21.). Insofern sich jedoch darunter Kosten befinden, welche eine Parthei allein, ohne die andere, durch einen besondern Antrag veranlaßt hat, sind solche auch von dieser Parthei allein zu tragen.

c.) War endlich auf Anrufen bloß einer Parthei der Termin zur Gütepflegung angesetzt und letztere fruchtlos versucht, oder durch Ausbleiben beider Partheien oder einer derselben im Termine vereitelt worden, so hat die Parthei, welche den Termin ausgebracht hat, die Kosten allein zu tragen, jedoch auch

hier mit Ausnahme solcher, welche etwa die andere Parthei für sich allein durch einen besondern Antrag veranlaßt hat.

§ 48.

Die Stempelfreiheit der Verhandlungen vor dem Schiedsmann erstreckt sich nicht auf solche an sich stempelpflichtige Verträge, welche bei Gelegenheit der Gütepflegung vor dem Schiedsmann von den Partheien abgeschlossen und von ersterem mit im Protokoll niedergeschrieben werden.

§ 49.

Das Protokoll und Amtssiegel des Schiedsmanns ist von der Gemeinde aus der Gemeindecasse anzuschaffen. Eben daher ist dem Schiedsmann eine angemessene Vergütung für Schreibmaterialien auszusetzen und zu gewähren.

Ist der Schiedsmann für mehrere Gemeinden gewählt (§ 4.), so haben zu gedachtem Aufwand diese Gemeinden sämmtlich nach einem der Einwohnerzahl entsprechenden Verhältniß beizutragen.

Das Nelmliche gilt von den durch die Wahlen der Schiedsmänner, so wie durch ihre Bestätigung und Verpflichtung entstehenden Kosten, welche sich aber ebenfalls, bei übrigens gebühren- und stempelfreier Expedirung, auf die nothwendigen Verläge beschränken.

§ 50.

Unter keinem Vorwand darf ein Schiedsmann, es sei vor oder nach der Gütepflegung und es sei die Gütepflegung von Erfolg gewesen oder fruchtlos geblieben, von den Partheien Geschenke annehmen.

§ 51.

Ueber Dasjenige, was die Partheien bei der Gütepflegung vor dem Schiedsmann auf den Gegenstand derselben Bezügliches und zur Sache Gehöriges geäußert haben, darf der Schiedsmann, wenn nach der Zeit die Sache zur gerichtlichen Verhandlung kommt, nicht zum Zeugniß aufgerufen werden.

§ 52.

Das Anbringen einer Rechtsstreitigkeit bei dem Schiedsmann und die von demselben veranstaltete Gütepflegung hat nicht die Wirkung, den Lauf einer Verjährung zu unterbrechen.

§ 53.

Die Schiedsmänner stehen unter Aufsicht der Appellationsgerichte und haben

von denselben in vorkommenden Fällen Weisungen und Verfügungen entweder unmittelbar oder durch ihre Gerichtsbehörde zu empfangen.

Die Appellationsgerichte können bei wahrgenommener Unfähigkeit oder Unbrauchbarkeit oder pflichtwidrigem Verhalten eines Schiedsmanns die Wahl eines andern anordnen. Unterbehörden, so wie auch die Amtshauptleute haben dergleichen widrige Wahrnehmungen dem vorgesetzten Appellationsgericht anzuzeigen.

Die Protokollbücher der Schiedsmänner werden, wenn sie vollgeschrieben sind, von den Untergerichten aufbewahrt. Von diesen sind auch jährliche Auszüge aus den Protokollbüchern der Schiedsmänner zu fertigen und an die Appellationsgerichte einzusenden.

M o t i v e n

zu dem Gesetz-Entwurf, die Bestellung von Schiedsmännern betreffend.

Gemäß der im Landtagsabschied vom 21. August 1843 erteilten Zusicherung ist der Gegenstand des in der ständischen Schrift vom 17. Juli 1843 gestellten Antrags, die Einführung des Schiedsmannsinstituts, in nähere Erwägung gezogen worden.

Der vorstehende Gesetz-Entwurf ist das Ergebnis dieser Erwägung und der dadurch gewonnenen Ueberzeugung, daß das Institut der Schiedsmänner, wie wohl nicht für unbedingt nothwendig anzuerkennend, doch wahrhaft nützlich und von wohlthätiger Einwirkung auf den rechtlichen und sittlichen Zustand des Volkes werden könne, insofern ihm eine der Idee, welche dabei zum Grunde liegt, entsprechende Einrichtung gegeben werde. Die zum Grunde liegende Idee ist aber diese:

Die Rechtsverfolgung möglichst zu erleichtern und zu sichern ist die eigentliche Aufgabe der Rechtspflege, und ihr höchster Triumph ist es, wenn es ihr gelingt, diese Aufgabe so zu lösen, daß Niemand, der gerechte Sache hat, einen Proceß und die richterliche Entscheidung zu scheuen braucht. Bei dem Allen aber sind Proceße kein Glück für denjenigen, welcher sie zu führen genöthigt ist, allgemein hält man sie vielmehr für ein Mißgeschick, und dieses ist so sehr im Wesen der Sache und in der menschlichen Natur begründet, daß auch die vortrefflichsten und vollkommensten Justizeinrichtungen es nicht würden ändern

fönnen. Daher wird die Stiftung gütlicher Vergleiche, wodurch Proceſſe verhütet werden, mit Recht für etwas Verdienſtliches, und die Fürſorge des Staats, daß durch friedliche Beilegung der Rechtshändel Proceſſen möglichſt vorgebeugt werde, nicht minder für eine Wohlthat erkannt, als die Einrichtung unabhängiger, wohlbeſetzter Gerichte und eines geordneten, ſichern und prompten gerichtlichen Verfahrens.

Iſt nun zwar einerſeits der Richter ſelbſt, vermöge ſeiner unabhängigen Stellung über den Partheien und vermöge der ihm beiwohnenden Einſicht und Rechtskenntniß, vorzüglich geeignet zum Amte eines Friedensſtifters und Vergleichsvermittlers, und würde in dieſem Betracht die Gütepflegung durch den Richter, wie ſie durch die Proceßgeſetze vorgeſchrieben iſt, bei Anbeginn oder im erſten Stadium des Proceſſes, durch keine andere Einrichtung entbehrlich gemacht werden, ſo mag doch andererseits auch nicht verkannt werden, daß die Partheien in Güte zu vereinigen, einem ihnen näher ſtehenden, mit ihrer Lebens- und Denkweiſe, ihren Beſchäftigungen, ihren häuſlichen, nachbarlichen, gewerblichen Verhältniſſen, ihren großen und kleinen Sorgen vertrauten Manne in vielen Fällen leichter gelingen kann, als dem ihnen entfernter ſtehenden Gericht, ſo wie, daß der Zeitpunkt vor Anhängigmachung des Rechtsſtreites bei Gericht der Vermittelung eines gütlichen Abkommens in mancher Beziehung günſtiger iſt, und daß Vermittelungsamt zu dieſer Zeit weniger Schwierigkeiten zu überwinden findet, als ſpäter, wenn mit unvermeidlicher Aufwendung von Koſten das Gericht ſchon um Rechtshülfe angegangen worden iſt. Wenn nun aber, wie die Erfahrung lehrt und auch psychologiſch leicht zu erklären iſt, ſelbſt bei gegenseitiger Geneigtheit zu einer gütlichen Uebereinkunft, dennoch ohne die Vermittlung eines unbetheiligten Dritten, durch bloßes freiwilliges Entgegenkommen der Parteien unter ſich, zu einer ſolchen gütlichen Vereinigung nur in den ſeltenſten Fällen, unter beſonders günſtigen Verhältniſſen zu gelangen iſt, ſo kommt es darauf an, daß die Gelegenheit zu einer dergleichen Vermittlung eines unpartheiſchen, wohlmeinenden Dritten dadurch gegeben werde, daß Männer im Voraus gefunden und bezeichnet werden, die es ſich zum Beruf machen, gütliche Vereinigungen ohne Dazwiſchenkunft der Gerichte und ohne Koſtenaufwand für die Betheiligten unter dieſen zu Wege zu bringen, Männer, welche durch die Art, wie ſie zu dieſem Amte berufen werden, eine Bürgſchaft dafür geben, daß ſie das Vertrauen Derer, unter und mit denen ſie leben und die zu dem Amte eines Friedensſtifters erforderlichen perſönlichen Eigenſchaften beſitzen, und daß dieſe Männer zugleich mit einer öffentlichen Autorität bekleidet und mit den nöthigen Amtsbefugniffen ausſtattet werden, damit den durch ihre

Bemühung zu Stande gebrachten Vereinigungen auch der Erfolg und die Erfüllung gesichert sei.

Die Gesetzgebung Sachsens ist von jeher dafür bemüht gewesen, daß Prozesse durch Vergleich geschlichtet werden, und insbesondere ist noch in neuester Zeit ein hierauf hauptsächlich berechnetes Verfahren in ganz geringfügigen Rechts- sachen mit glücklichem Erfolge eingeführt worden. Es kann daher um so weniger bedenklich erscheinen, diesen Vorschritt noch weiter auszudehnen, indem die Gelegenheit zu Vergleichen gegeben wird, bevor noch eine Klage bei Gericht an- gebracht ist.

Unter diesem Gesichtspuncte ist in vorstehendem Gesetz-Entwurfe das Insti- tut der Schiedsmänner aufgefaßt worden: Dasselbe soll nur ein Mittel mehr sein, um das Zustandekommen gütlicher Vergleiche zu befördern und Prozesse zu verhüten. Gegen eine Einrichtung dieser Art konnte auch insofern ein er- hebliches Bedenken nicht gefunden werden, als dadurch weder neue Behörden geschaffen, noch der Staatscasse neue Geldopfer auferlegt, noch der Wirksamkeit der richterlichen Behörden und der Rechtsverfolgung irgend beengende Schranken gezogen werden.

Wenn übrigens hierbei die Erfahrungen in andern deutschen Staaten, wo das gedachte Institut in ähnlicher Maasse bereits besteht, allerdings mit zu Rathe gezogen worden sind, so kann wenigstens so viel bemerkt werden, daß diese Erfahrungen, so viel bekannt, in der neuern Zeit nichts dargeboten haben, was geeignet wäre gegen das Institut einzunehmen.

Aus obiger Betrachtung über Idee und Zweck des Schiedsmannsinstituts entwickeln sich folgende Sätze, in welchen die einzelnen Bestimmungen des Ge- setz-Entwurfs ihre Erläuterung finden:

I. Die Wahl der Schiedsmänner ist in die Hände der Gemeinden zu legen. (§ 2. flg.) Doch bedarf es dazu keiner Urwahlen, da sich erwarten läßt, daß die allgemeinen Vertreter der Gemeinden in den innern Angelegenheiten der- selben, Stadtverordnete und Gemeinderäthe, welche von der Gemeinde durch Ur- wahlen zu ihren Aemtern berufen sind, die zu Schiedsmännern geeigneten Per- sonen, welche das Vertrauen der Gemeindeglieder besitzen, kennen und zu finden wissen werden, und ihre Wahl nur auf Solche fallen wird. Aber die Wahl von Schiedsmännern soll den Gemeinden nicht aufgedrungen, sondern deren eigener freier Entschließung überlassen werden. Wird in einer Gemeinde das Bedürfniß empfunden, einen Schiedsmann zu haben, und sind Männer vor- handen, welche sich dazu eignen, so wird auch der Antrag auf Veranstaltung der Wahl nicht ausbleiben. Wo hingegen ein solcher Antrag nicht erfolgt, da wird mit Sicherheit geschlossen werden dürfen, daß es entweder an Männern

fehlt, welche die Eigenschaften besitzen, um den Beruf eines Schiedsmanns erfüllen und als Schiedsmänner mit Nutzen wirken zu können, oder daß kein Verlangen nach dem Institut und kein Bedürfniß dazu vorhanden ist, sei es nun, daß in der Gemeinde ein Geist der Eintracht und Versöhnlichkeit und des friedlichen Zusammenlebens walte, der keine Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern aufkommen läßt, oder sei es, daß das Amt der Gütepflege von dem Gericht selbst, unterstützt durch eine vorzügliche Persönlichkeit, auf so erfolgreiche Weise geübt werde, daß die Gerichtsuntergebenen sich von einem Schiedsmann nicht mehr Nutzen versprechen, als ihnen die gerichtliche Gütepflege gewährt, oder aus welchem Grunde sonst. In dergleichen Fällen die Gemeinden dennoch zur Wahl von Schiedsmännern anhalten zu wollen, bloß damit das Institut, einmal in die Gesetzgebung eingeführt, nun auch aller Orten formell in die Wirklichkeit trete, würde der Erreichung des Zwecks nicht dienlich sein und eher eine Abneigung gegen das Institut hervorrufen können.

Feste Bestimmungen, wie groß der einem Schiedsmann anzuweisende Bezirk sein solle oder sein könne, scheinen nicht rathlich, da die örtlichen Verhältnisse zu verschieden sind. In Städten und großen Dörfern, wo eine zahlreiche Bevölkerung dicht beisammen wohnt, wird auf eine größere Einwohnerzahl ein Schiedsmann gerechnet werden können, als da, wo die Bevölkerung in kleinen Dörfern über einen größern Flächenraum zerstreut wohnt.

Im Allgemeinen ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß Bezirke nicht zu groß gebildet werden, damit möglichst die Vortheile nicht verloren gehen, welche aus persönlicher Bekanntschaft des Schiedsmanns mit den Einwohnern des Bezirks für seine Wirksamkeit zu erwarten sind, und damit ferner denjenigen, welche sich zu dem Ehrenamte eines Schiedsmanns willig finden lassen, keine zu große Belästigung verursacht werde, was manche sonst geeignete Männer bestimmen könnte, sich diesem Ehrenamte zu entziehen. Daß jeder Ort und jede Gemeinde einen eignen Schiedsmann habe, ist bei kleinen Gemeinden unausführbar, es muß daher gestattet werden, daß mehrere kleinere Gemeinden sich zur Wahl eines gemeinsamen Schiedsmanns verbinden, oder kleinere Gemeinden sich an größere anschließen. In Preußen kam im Jahre 1841 ein Schiedsmann durchschnittlich in der Provinz Brandenburg auf 2511, in der Provinz Pommern auf 2197, in der Provinz Preußen auf 2417, in der Provinz Schlesien auf 1083, und in der Provinz Sachsen auf 2680 Einwohner, und auf einen Schiedsmann kamen durchschnittlich 13 Sachen während eines ganzen Jahres.

II. Die Amtsdauer eines Schiedsmanns ist im Entwurf nach dem Beispiel von Preußen und Sachsen-Meinungen auf drei Jahre bestimmt. (§ 8.)

Es entspricht aber dem unter I. aufgestellten Princip, daß nach Ablauf dieser Zeit die Behörde nicht Amtshalber zu einer neuen Wahl verschreite, sondern auch hier einen Antrag erwarte, der entweder von dem bisherigen Schiedsmann, oder von der Gemeinde ausgehen kann. (§ 11.) Erfolgt ein Antrag weder von der einen, noch von der andern Seite, so wird sich mit Sicherheit annehmen lassen, daß sowohl die Gemeinde mit dem zeitherigen Schiedsmann zufrieden ist, und keinen Wechsel wünscht, als auch der Schiedsmann selbst seinen ehrenvollen Beruf lieb gewonnen habe, demselben noch länger zu folgen willig sei, und keinen Zweifel hege, daß allgemeine Vertrauen, dessen er zu Erfüllung desselben bedarf, noch jetzt, wie früher, zu besitzen.

Es scheint unter den Verhältnissen, welche bei diesem Amte in Betracht kommen, nicht nöthig, eine Fortdauer des Amtes über die drei Jahre hinaus, auf welche der Schiedsmann zunächst gewählt worden ist, schlechterdings an eine ausdrückliche, förmliche Wiedererwählung zu binden.

III. Die Befähigung zum Amte eines Schiedsmanns (§ 13. flg.) muß möglichst wenigen Beschränkungen unterworfen und von dem Besitze gewisser bürgerlicher oder politischer Rechte nicht abhängig sein.

Neben den allgemeinen Erfordernissen der Volljährigkeit, Selbstständigkeit, Unbescholtenheit und der Wohnung am Orte oder in dem Bezirke, wo der Gewählte als Schiedsmann wirken soll, hiernächst der Geschicklichkeit, einen schriftlichen Aufsatz deutlich abzufassen, welche freilich unerläßlich ist, da die protokollarischen Niederschriften des Schiedsmanns einem Vollstreckungsverfahren zur Unterlage zu dienen geeignet sein sollen, sind dem Schiedsmann, damit er seinen Platz ausfüllen und mit Nutzen wirken könne, andere besondere Eigenschaften, eine wissenschaftliche Vorbildung, oder eine gewisse Stellung im bürgerlichen Leben nicht nöthig, sondern hauptsächlich nur, daß er das Vertrauen seiner Mitbürger oder Ortsnachbarn in seine Redlichkeit und Einsicht besitze. Jede weitere Beschränkung der Qualification durch Aufstellung gewisser Kategorien oder formeller Bedingungen würde dem Schiedsmannsinstitute Elemente seines Gedeihens mehr oder weniger entziehen und so das Institut selbst beeinträchtigen. Wollte man z. B. verlangen, daß Jemand, um zum Schiedsmann gewählt werden zu können, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Stimmberechtigung bei Wahlen zu Gemeindeämtern sein müsse, so würden, da nach § 126. der allgemeinen Städteordnung das Stimmrecht nur Bürgern zusteht, und eben so nach §§ 70. 73. bis 75. die bürgerlichen Ehrenrechte nur von Bürgern ausgeübt werden können, und da ferner in Landgemeinden nach § 28. der Landgemeindeordnung nur die ansässigen Gemeindeglieder stimmberechtigt sind, in den Städten alle Schuz-

verwandte und auf dem Lande Alle, die nicht zu den ansässigen Gemeindegliedern gehören, vom Amte eines Schiedsmanns schlechthin ausgeschlossen sein, darunter also auch Geistliche und Schullehrer, Staatsdiener ohne Grundbesitz, Privatleute, die von ihren Einkünften leben, ohne ansässig zu sein, und dergleichen mehr, obwohl unter diesen Classen ohne Zweifel Männer genug sind, die alle Eigenschaften zu guten Schiedsmännern besitzen.

Auch die Gesetze über das Schiedsmannsinstitut in Preußen und über die Friedens- und Vergleichsgerichte in Sachsen-Meiningen gehen hinsichtlich der Qualifikation zu Schiedsmännern oder Friedensrichtern nicht über die zuvor bemerkten allgemeinen Erfordernisse hinaus.

Einige Ausnahmen und Beschränkungen stellen sich indessen als nothwendig dar und folgen zum Theil aus der Sache selbst.

a.) Da das Amt des Schiedsmanns ein öffentliches Amt sein soll, so kann dasselbe natürlich allen denen nicht zugänglich sein, auf denen die erwiesene Schuld oder der dringende Verdacht eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbrechens lastet: dieselben Gründe, worauf die Vorschriften des Gesetzes vom 9. December 1837 sub I. und der Landgemeindeordnung § 29. Nr. 6. beruhen, motiviren daher hier eine ähnliche Bestimmung. (§ 14.)

b.) Die Besorgniß liegt nicht so fern, daß Individuen, welche ein Gewerbe daraus machen, Andern als Rathgeber und Schriftensfertiger in Rechtsangelegenheiten zu dienen, ohne doch dazu gesetzlich befähigt zu sein, (sogenannte Winkeladvokaten), in der Stellung eines Schiedsmanns eine erwünschte Gelegenheit finden könnten, ihrem unerlaubten Gewerbe Ausdehnung zu verschaffen, und daß es doch vielleicht hier und da bei dem Anstrich besonderer Kenntnisse und Einsichten, den sie sich gemeiniglich zu geben wissen, einem solchen gelingen könnte, zum Schiedsmanne gewählt zu werden. Es scheint daher rathsam, Alle, welche wegen unbefugter Ausübung der Verrichtungen eines Sachwalters nach Art. 267. des Criminalgesetzbuchs in Untersuchung gekommen und bestraft worden sind, wenigstens auf eine Zeitlang von dem ehrenvollen Berufe eines Schiedsmanns auszuschließen. (§ 15.)

c.) Das Vermittlungsamt des Schiedsmanns soll neben der Gütepflegung durch das Gericht, jedoch von dieser völlig gesondert bestehen.

Der Richter kann nicht füglich die formell wie materiell von der des Richters getrennte Function eines Schiedsmanns, in der Stellung, welche diesem der Gesetz-Entwurf anweist, mit der richterlichen Function in seiner Person vereinigen. Zu Vermeidung mannichfacher außerdem unausbleiblicher Collisionen und Uebelstände ist aber nicht minder erforderlich, daß auch das übrige bei

dem Gericht angestellte Personal von der Wirksamkeit eines Schiedsmanns fern bleibe. (§ 16.)

d.) Daß Staatsdiener zu diesem, wie zu andern nicht in ihrer Dienststellung begriffenen öffentlichen Aemtern der Einwilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, ist in den Verhältnissen des Staatsdienstes begründet.

Aus gleichem Grunde macht sich auch bei dem in Diensten der Stadtgemeinden Angestellten, (dem Subalternenpersonal der Stadträthe) und Stadtrathsmitgliedern die Einwilligung ihrer Dienstbehörde erforderlich. (§ 17.)

e.) Gewiß befindet sich unter den Sachwaltern eine bedeutende Anzahl von Männern, die zu Schiedsmännern ganz vorzüglich geeignet sind. Allein eben so fordert es die Rücksicht auf Erhaltung einer durchaus unpartheiischen Stellung des Schiedsmanns und auf das ihm für seine Wirksamkeit so unentbehrliche Vertrauen auch der Einzelnen, daß Sachwalter, welche das Amt eines solchen übernommen haben, in Sachen, in denen sie ihr Vermittlungsamt versucht haben, nicht hinterher als Sachwalter für die eine oder die andere Parthei thätig sein dürfen, und daß diejenigen, welche ihre Vermittlung suchen, dieses im Voraus wissen und sich daher um so offener ihnen als Schiedsmännern gegenüber aussprechen mögen. (§ 18.)

Daß übrigens ein Schiedsmann, welcher die Befähigung zu seinem Amte verliert, dasselbe niederlegen muß, ist in der Natur der Sache begründet, und ist darauf auch in § 9. des Entwurfs hingewiesen.

IV. Der Wirkungskreis und Beruf des Schiedsmanns ist von der Art, daß nur von demjenigen, welcher sich diesem Berufe mit Lust und Liebe hingiebt, erwartet werden kann, daß er denselben erfüllen und sich darin wirklich nützlich machen werde. Daher soll Niemand genöthigt werden, gegen seine Neigung und seinen Willen das Amt eines Schiedsmanns zu übernehmen. (§ 9.)

Eine dergleichen Nöthigung würde auch insofern nicht gerechtfertigt erscheinen, als das Schiedsmannsinstitut, wie schon im Eingange bemerkt worden, zwar als ein nützlich, aber keinesweges als ein im Staatsorganismus schlechterdings nothwendiges Institut zu betrachten ist.

Von den Bestimmungen über das Schiedsmannsinstitut in Preußen weicht dieses allerdings ab, dort besteht ein Zwang zur Uebernahme des Amtes als Schiedsmann insofern, als der dazu Gewählte die Wahl nur aus solchen Gründen ablehnen darf, welche gesetzlich von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien. Dahingegen enthält das Sachsen-Meiningsche Gesetz vom 22. Juni 1835 Art. 2. die gleiche Vorschrift, wie der Gesetz-Entwurf, daß nämlich Niemand verpflichtet ist, die auf ihn gefallene Wahl zum Schiedsmann anzu-

nehmen. Aus dem angegebenen Gesichtspuncte betrachtet, schien die Sachsen-Meinungensche Bestimmung vor der preussischen den Vorzug zu verdienen. Das in letzterer von den Ablehnungsgründen bei Vormundschaften hergenommene Criterium ist an und für sich nicht passend gewählt, da das Amt eines Vormundes anders anzusehen ist, wie das eines Schiedsmanns. Es gehören zum Schiedsmann natürliche Eigenschaften, welche nicht Jeder besitzt, der gleichwohl eine Vormundschaft zu führen ganz gut im Stande sein kann, namentlich gehört dazu ein conciliatorisches Talent, welches angeboren sein muß, wiewohl es eines hohen Grades der Ausbildung durch Uebung fähig ist. Es würde hart und zweckwidrig sein, einen Mann, der sich bewußt wäre, die natürlichen Gaben zu einem guten Schiedsmann nicht zu besitzen, zur Uebernahme und Verwaltung dieses Amtes zu nöthigen. Sollte man aber einwenden, daß, wenn es zur Ablehnung der Wahl gar keiner besondern Gründe bedürfen sollte, die Ablehnung zur Regel werden und auf diese Weise Niemand zum Schiedsmann zu bekommen sein dürfte, so wird eine solche Besorgniß durch das Beispiel von Sachsen-Meinungen, wo das Institut der Friedensgerichte mit gutem Erfolge besteht, nicht gerechtfertigt.

V. Daß die Vermittlung des Schiedsmanns sich wirksam und fruchtbar erweisen werde, läßt sich nur dann erwarten, wenn die Partheien mit Zutrauen und ohne Zwang zu ihnen kommen, um ihr Vermittlungsamt anzusprechen, auch darf die gesetzliche Freiheit der Recht Suchenden dadurch nicht beschränkt, noch die Verfolgung eines bestrittenen Rechts vor Gericht erschwert werden. (§ 22.) Letzteres würde geschehen, wenn bestimmt werden sollte, daß jede Rechtsstreitigkeit, bevor sie bei dem Gerichte anhängig gemacht würde, vor den Schiedsmann gebracht werden müßte. Ein solcher Zwang würde zu einer nutzlosen Belästigung werden. Aus obigem Grunde darf ferner dann, wenn auf Anrufen bloß der einen Parthei der Schiedsmann die andere Parthei vor sich bescheidet, um die Güte zu pflegen, für letztere keine Nöthigung bestehen, vor dem Schiedsmann zu erscheinen. Ist sie einer gütlichen Vereinigung nicht abgeneigt, so wird sie der einfachen, bloß monitorischen Vorladung des Schiedsmanns gern und willig Folge leisten, bei einer entgegengesetzten Gesinnung aber würde durch eine mit der Vorladung verbundene Androhung einer Strafe zwar vielleicht das Erscheinen vor dem Schiedsmann, aber nicht die Geneigtheit zu einer gütlichen Vereinigung und die gütliche Vereinigung selbst zu erzwingen sein und dem Schiedsmann in den meisten Fällen nur eine vergebliche Bemühung zugezogen werden, was ihm bei öfterer Wiederholung gar leicht sein Amt verleiden könnte. Dabei kommt noch überdieß in Betracht, daß jede mit der

Androhung eines speciellen Nachtheils verbundene Vorladung, bestünde derselbe auch nur in einer unbedeutenden Geldstrafe, besondere Vorkehrungen und Vorschriften wegen der Inſinuation der Vorladung und des über die erfolgte Inſinuation zu erlangenden Nachweises, damit die Strafe eintretenden Falls vollstreckt werden könnte, so wie Bestimmungen über Entschuldigungsgründe nöthig machen und für die Schiedsmänner selbst besondere Obliegenheiten als eine lästige Zugabe zu ihrem Vermittlungsamt herbeiführen würden.

VI. Das Amt des Schiedsmanns beschränkt sich auf Gütepflegung. Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, kann dem Schiedsmann nicht angeſonnen werden, dieses ist lediglich Sache des rechtskundigen, vom Staate dazu bestellten Richters. Dagegen kann sich die Gütepflegung des Schiedsmanns über Rechtsstreitigkeiten aller Art in allen Verhältnissen des Privatrechts erstrecken und darin wirksam erweisen (§ 19.). Auszunehmen davon sind jedoch Concursſachen, Vormundſchaftsſachen, Eheſtreitigkeiten. Erstere beide Gattungen von Rechtsſachen sind von der Art, daß eine Schlichtung durch Vergleich ohne Concurrenz des Gerichts nicht erfolgen kann, nicht zu gedenken, der Schwierigkeiten, welche in Concursſachen die Vermittlung eines Vergleichs in dem Vorhandensein einer größern, zuweilen sehr großen Anzahl von Betheiligten zu finden pflegt. In Eheſtreitigkeiten kann von einer gütlichen Vereinigung in einer andern Richtung, als auf Fortsetzung der Ehe und Herstellung eines friedlichen und freundlichen ehelichen Verhältnisses, überhaupt nicht die Rede sein, ein zu diesem Zweck anzustellender außergerichtlicher Sühneverſuch eignet sich aber am Besten für den Seelsorger, welchem er auch bereits gesetzlich zugewiesen ist.

Von andern, als Privatrechtshändeln können nur Uneinigkeiten wegen einfacher wörtlicher Beleidigungen, mit gewissen, jede Benutzung zu unerlaubten Vortheilen und Eingriffen in das richterliche Amt ausschließenden Beschränkungen, so wie unbeschadet des nach Art. 203. des Criminalgesetzbuchs bei Ehrenverletzungen gegen im öffentlichen Dienst angestellte Personen und ganze Behörden den amtlichen Vorgesetzten, bei Ehrenverletzungen gegen ganze Stände und Corporationen jedem Mitglied derselben zustehenden Rechts auf Untersuchung und Bestrafung, unter die Gegenstände einer Gütepflegung vor dem Schiedsmann aufgenommen werden. (§ 20.)

Weiter ist aber überhaupt zu einer Verhandlung und Vergleichsvermittlung durch den Schiedsmann erforderlich, daß er es nur mit volljährigen und sowohl absolut als relativ dispositionsfähigen Personen als Partheien zu thun habe. (§ 30.) Speciell zu bezeichnen, was dazu gehöre, damit Jemand disposition-

fähig sei, oder ein Verzeichniß von Fällen aufzustellen, in denen es an der Dispositionsfähigkeit mangelt, kann indessen nicht Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes sein, sondern eine Unterweisung, um auch den rechtsunkundigen Schiedsmann in Stand zu setzen, daß er wenigstens gewöhnliche Fälle in dieser Richtung richtig zu beurtheilen vermöge, muß einer im Berordnungswege zu erlassenden Instruction für die Schiedsmänner vorbehalten bleiben.

Außerdem muß es dem Schiedsmann auch gestattet sein, Sachen, welche er nicht zu übersehen vermag und welche ihm zu complicirt erscheinen, als daß er sich selbst getraute, die dem Sachverhältniß angemessenen Vergleichsvorschläge zu finden und einen Vergleich zu stiften, wodurch die Rechtsstreitigkeit gründlich gehoben und weitem Differenzen vorgebeugt würde, von sich zu weisen und seine Vermittelung darin abzulehnen. (§ 31.)

Da die Competenz und Thätigkeit des Schiedsmanns in die Schranken bloßer Gütepflege eingeschlossen sein, und keinerlei Attribute des Richteramts haben soll, so ist es nur consequent, daß dem Anbringen einer Rechtsstreitigkeit bei dem Schiedsmann und der darauf veranstalteten Gütepflege nicht die Wirkung der Unterbrechung einer in Beziehung auf den Gegenstand der letztern etwa laufenden Verjährung beigelegt werden kann. Um indessen Zweifeln und Streitigkeiten zu begegnen, die denn doch hierüber vorkommenden Falles vielleicht erregt werden könnten, erscheint es rathsam, nach dem Beispiel der preussischen Gesetzgebung, solches ausdrücklich im Gesetze zu sagen. (§ 52.)

VII. Es ist nöthig, daß der Schiedsmann mit den Partheien persönlich verhandle. Die ihm angewiesene Thätigkeit ist ganz eigentlich auf persönliche Zusage berechnet. Erscheinen durch Bevollmächtigte würde die Bemühungen des Schiedsmanns oft erfolglos machen und denselben überdieß in die Nothwendigkeit der Prüfung von Legitimationen versetzen. (§ 28.)

Auch die Zulassung von Rechtsbeiständen würde dem Character und Wesen des Schiedsmannsinstituts kaum entsprechen.

Formeller Bestimmungen für das Verfahren des Schiedsmanns bei der Gütepflege bedarf es nicht. Seine Kenntniß des Sachverhältnisses, deren er bedarf, um angemessene Vergleichsvorschläge thun zu können, hat er aus den mündlichen Vorbringen der Partheien zu schöpfen, aus denen er sich darüber klar zu werden suchen muß, worüber die Partheien eigentlich mit einander in Streit sind. Dabei wird ihm die Einsicht und Prüfung etwaniger schriftlicher Beweise, welche die Partheien ihm vorlegen, so wie nach Beschaffenheit des Gegenstandes die Einnahme des Augenscheins von wesentlichem Nutzen sein, um das Streitverhältniß beurtheilen und sich seine Ansicht darüber Behufs der zu machenden Vergleichsvorschläge bilden zu können. (§ 32.)

Zu demselben Zweck muß ihm unbenommen sein, sich wegen solcher Gegenstände, deren Beurtheilung eine besondere Sachkenntniß erfordert, bei einem Sachverständigen zu erkundigen. Dagegen steht es dem Schiedsmann schlechterdings nicht zu, Zeugen zu vernehmen oder Eidesleistungen zu erfordern, (§ 33.) dergleichen Handlungen, wodurch überdies für den Fall einer spätern gerichtlichen Verhandlung dieser letztern vorgegriffen werden würde, liegen außerhalb des Wirkungskreises des Schiedsmanns, und er bedarf deren nicht, da von ihm keine Entscheidung verlangt wird.

Damit übrigens die Partheien sich offen und ohne Rückhalt vor dem Schiedsmann über das Sachverhältniß auszusprechen keine Scheu tragen und der Schiedsmann selbst sie dazu auffordern könne, ohne sich der Unannehmlichkeit auszusetzen, etwa in der Folge über Aeußerungen, welche eine oder die andere Parthei, der erhaltenen Aufforderung folgend, in Bezug auf den Streitgegenstand gethan hat, als über Zugeständnisse thatsächlicher Umstände von der Gegenparthei, welche sich dieselben zu Nuzen machen will, zum Zeugniß aufgerufen zu werden, scheint es rathsam, solches im Gesetz ausdrücklich für unstatthaft zu erklären. (§ 51.)

Die einzige, dem Schiedsmann bestimmt vorzuschreibende Form besteht in der protokollarischen Niederschreibung des vor ihm abgeschlossenen Vergleichs in einem hierzu eigends bestimmten Buche, dem Protokollbuche, von der gehörigen Abfassung dieser Niederschrift hängt die Vollstreckbarkeit des Vergleichs selbst wesentlich ab. (§§ 37. flg. 43. 44.)

Ein vor dem Schiedsmann geschlossener Vergleich, dem die Beurkundung durch ein sowohl formell mängelfreies, als auch durch Fassung und Inhalt den Anforderungen an Deutlichkeit, Bestimmtheit und Vollständigkeit entsprechendes Schiedsmannsprotokoll fehlte, würde nur wie ein privatim, ohne Zeugen, nach Befinden bloß mündlich eingegangener Vergleich angesehen werden können.

VIII. Schwerlich würde von der Vermittlung der Schiedsmänner viel Gebrauch gemacht werden, wenn solches mit irgend erheblichen Kosten verbunden wäre. Das Amt des Schiedsmanns muß daher ein bloßes Ehrenamt sein und unentgeltlich verwaltet werden, und es dürfen den Partheien daraus, daß sie das Vermittlungsamt des Schiedsmanns anrufen, weiter keine Kosten erwachsen, als was die Vergütung der unvermeidlichen Auslagen betrifft. (§ 46. flg.) Daher die Gebühren- und Stempelfreiheit der Verhandlungen vor dem Schiedsmann und der Verfügungen und Ausfertigungen desselben, welche bei dem Schiedsmannsinstitut in Preußen und bei den Friedens- und Vergleichsgerichten in Sachsen-Meinungen ebenfalls besteht. Die wenigen allgemeinen Kosten, welche die Wahlen der Schiedsmänner, ihre Bestätigung und Verpflichtung durch

die Gerichtsbehörde verursachen, müssen von den Gemeinden getragen werden, welche sich damit die Vortheile des Schiedsmannsinstituts verschaffen. (§ 49.)

IX. Die Schiedsmänner sind öffentliche Beamte. Damit sie in jeder Beziehung als solche angesehen werden, und damit insbesondere ihre Protokolle als öffentliche, an und für sich beweisende Urkunden gelten können, mit der Wirkung, daß darauf ein Vollstreckungsverfahren zu gründen ist, bedarf es einer eidlichen Verpflichtung der Schiedsmänner zu ihrer Function. (§ 12.)

Die disciplinarische Aufsicht über die Schiedsmänner ist den Appellationsgerichten als allgemeinen Justizaufsichtsbehörden zuzuweisen.

Die Schiedsmänner in Bezug auf ihre Amtsführung unter die Untergerichte zu stellen, würde nicht entsprechend sein, da sie eine Anstalt neben den Gerichten erster Instanz sind und ihr Amt, wie es außerhalb des Bereichs der gerichtlichen Verhandlung liegt, sie in keine nothwendige Abhängigkeit von den Gerichten erster Instanz bringt, so daß sie denselben nicht subordinirt, sondern coordinirt erscheinen. (§ 53.)

In Preußen stehen die Schiedsmänner ebenfalls in Bezug auf die Ausführung ihres Berufs unter der Aufsicht der Oberlandesgerichte.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

N^o 9.

Decret an die Stände.

Den Entwurf eines Gesetzes, die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Creditpapiere von der Vindication betreffend.

Nachdem sich das Bedürfniß gezeigt, die in Beziehung auf einzelne Arten öffentlicher inländischer Creditpapiere ertheilte Vorschrift, daß sie von der Vindication ausgeschlossen sein sollen, unter den nöthigen Modificationen allgemeiner zu fassen und auch auf ausländische auszudehnen, so ist diesfalls ein Gesetz bearbeitet und in dasselbe zugleich die Bestimmung aufgenommen worden, welche § 246. des vorgelegten Entwurfs einer Wechselordnung vorgeschlagen war.

Se. Königliche Majestät lassen sothanen Gesetz-Entwurf nebst Motiven den getreuen Ständen Behufs der hierüber abzugebenden Erklärung andurch zugehen, geben denselben zugleich zu erkennen, daß es sonach einer Erklärung über § 246. der Wechselordnung nicht bedürfen wird, und verbleiben denselben mit Huld und Gnaden wohl beigetban.

Dresden, den 14. September 1845.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koeneritz.

Entwurf eines Gesetzes,

die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Creditpapiere von der Vindication betreffend.

§ 1.

Creditpapiere, welche nicht in ihrem Context als Wechsel oder Anweisungen benannt sind, können ohne Genehmigung der Regierung von Privaten, selbst aus dem Handelsstande, ingleichen von Corporationen und Anstalten, nicht mit

rechtlicher Wirkung auf jeden Inhaber (Vorzeiger, au porteur) gestellt werden und es ist aus so lautenden Papieren dieser Art keinem Inhaber zur Zahlung zu verhelfen.

§ 2.

Alle im Inlande mit solcher Genehmigung ausgestellten, ingleichen die im Auslande creirten oder in Zukunft auszugebenden öffentlichen Creditpapiere, welche an den Inhaber (Vorzeiger, au porteur) zahlbar gestellt sind, und alle im Inlande oder Auslande von den mit Bestätigung der betreffenden Regierung versehenen Actiengesellschaften an den Inhaber ausgestellten Theilnahmescheine, ingleichen die zu dergleichen Papieren gehörigen Zinsleisten, Coupons und Dividendenscheine sollen von dem Eigenthümer oder Pfandinhaber, welchem sie abhanden gekommen, nicht durch Vindication oder andere dingliche Klage, also nicht aus den Händen des dritten redlichen Besitzers, zurückgefordert werden können, gleich wie dieses wegen der sächsischen landschaftlichen Obligationen und Kammercreditcassenscheine in dem Mandat vom 26. Januar 1775. (Cod. Aug. Cont. II. P. I. S. 339.) bestimmt ist.

§ 3.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Vindication in den Papieren selbst oder in den wegen derselben ergangenen Gesetzen und Bestätigungsurkunden ausdrücklich ausgeschlossen ist oder nicht, und selbst daß sie etwa in ausländischen Gesetzen und Urkunden dieser Art ausdrücklich gestattet sein sollte. Nur diejenigen Papiere sind davon ausgenommen, auf welchen sich etwa bei der Ausstellung ausdrücklich bemerkt findet, daß sie der Vindication unterworfen sein sollen, oder welchen die Zahlbarkeit an den Inhaber dadurch, daß sie durch eine nach den darüber bestehenden Vorschriften darauf gebrachte Bemerkung einer öffentlichen Behörde oder der sie emittirenden Anstalt für Eigenthum einer bestimmten Person erklärt sind, benommen ist.

§ 4.

Die Redlichkeit des Besitzes ist so lange zu vermuthen, als nicht derjenige, welchem Effecten der gedachten Art entwendet, auf betrügerliche Weise entzogen oder sonst abhanden gekommen sind, dem Besitzer nachweist, daß er solche entweder selbst auf unrechtmäßige Weise an sich gebracht oder darum, daß dieß von einem seiner Vorbesitzer geschehen, zur Zeit der Erwerbung gewußt habe, und ist die Bestimmung des Decrets vom 19. August 1819 (Gesetzsammlung v. S. 1833. S. 115) auf alle diese Papiere anzuwenden.

§ 5.

Die obigen Vorschriften finden auch Statt bei Entscheidung dormalen bereits anhängiger Rechtsfachen, insofern nicht schon Rechtskraft entgegensteht.

§ 6.

Im Inlande ausgestellte Papiere, die an jeden Inhaber lauten, aber von dazu nach § 1. nicht berechtigten Personen herrühren, bleiben in Hinsicht auf das Interesse, welches der Eigenthümer demungeachtet an ihrem Besiz haben kann, der Vindication unterworfen. Von ausländischen in § 2. nicht bezeichneten Papieren gilt dasselbe, so lange nicht nachgewiesen wird, daß nach den Gesetzen des Ortes der Ausstellung die Vindication unstatthast sei.

Gegeben zu Dresden,

M o t i v e n.

Durch die in Sachsen bestehenden Gesetze sind bekanntlich die sächsischen Cassenbilletts, so wie die sächsischen Staatspapiere, von der Vindication dergestalt ausgeschlossen, daß der Eigenthümer, der sie durch Entwendung, Unterschlagung, Betrug, eigne Unachtsamkeit oder Zufall verloren hat, sie dem dritten Besizer nicht wieder abnehmen und sich seiner Entschädigung wegen nur an den Dieb, Betrüger oder unredlichen Finder halten kann, es sei denn, daß er dem zeitigen Besizer, welcher aber zu Edition seines Erwerbstitels nie verbunden ist, die Mitwissenschaft um die Entwendung, den Betrug oder Funddiebstahl nachzuweisen vermöge, die ihm selbst bewohnt, oder seinem Erblasser, von dem die Papiere auf ihn gekommen, beigewohnt hat. Dieß enthalten: das Edict wegen der Cassenbilletts vom 6. Mai 1772 im C. A. C. II. P. I. S. 397. § 3. und das Mandat, die Vindication dieblich entwendeter oder veruntrauter landschaftlicher Obligationen, Kammercrediteassenscheine und deren beiderlei Zinsleisten und Coupons betr., vom 26. Januar 1775 im C. A. C. II. P. I. S. 339, verbunden mit dem Decrete vom 18. August 1819 in der Ges. Samml. v. 1833, S. 115, so wie andere von Haubold (Lehrbuch des königl. sächs. Privatrechts § 188. Not. c.) angeführte Gesetze, ferner das Mandat vom 26. August 1830 (Ges. Samml. S. 156), das Gesetz über die Errichtung der Landrentenbriefe vom 17. März 1832 § 18a. (G. S. S. 270), das Gesetz wegen der neuen Cassenbilletts vom 16. April 1840 § 8 (G. S.

S. 54) und das Gesetz vom 27. Juli 1843 § 9. (G. S. S. 75), wie denn auch einige andere auf den Inhaber gestellte Schuldscheine von Communen und öffentlichen Anstalten des Inlandes in den von Haubold ebendasselbst bezeichneten Gesetzen jenen Staatspapieren gleichgestellt worden sind. Die Gründe dieser gesetzlichen Bestimmungen liegen am Tage. Die Cassenbillets insbesondere sind zum Umlauf gleich dem baaren Gelde bestimmt. So wie nun dieses seine Fähigkeit, als allgemeines Tauschmittel zu dienen, zum Theil auch dadurch hat, daß die einzelnen Geldstücke, sobald sie mit andern ihnen gleichen vermischt werden, davon schwer zu unterscheiden sind, daher aber kein Empfänger derselben deren Vindication vom etwanigen rechtmäßigen Eigenthümer leicht zu fürchten hat, so sollte den Cassenbillets diese ihnen an sich, da jedes eine eigne Nummer hat, nicht beiwohnende Eigenschaft durch das Gesetz ertheilt werden.

Was aber die Staatspapiere betrifft, so kann die Absicht jener privilegierten Bestimmung keine andere gewesen sein, als die, das Vertrauen der Capitalisten und des mit solchen Papieren verkehrenden Publicums zu selbigen zu erhöhen, ihnen einen günstigen Cours zu verschaffen. Von dieser Seite betrachtet, ist also ein Grund, ausländische Staatspapiere ihnen gleich zu stellen, nicht vorhanden, da kein Staat eine Verbindlichkeit oder ein Interesse dabei hat, den Credit auswärtiger Staaten zu befördern. Ja, was eigentliches Papiergeld fremder Länder betrifft, so liegt es vielmehr im Vortheil eines jeden Staats, oder kann doch durch Umstände leicht zuträglich werden, dessen Umlauf so wenig als möglich zu begünstigen.

Hiervon kann jedoch unstreitig sofort abgesehen werden, wenn sich findet, daß entweder die allgemeine Rechtstheorie, oder das Interesse des Geschäftsverkehrs, vermöge der eigenthümlichen Natur dieser Papiere, für eine solche Gleichstellung spricht.

In ersterer Beziehung ist nun allerdings von einigen Rechtsgelehrten behauptet worden, daß Staatspapiere und andere auf den Inhaber gestellte Effecten nach dem heutigen Stande des Verkehrs wie baares Geld cursirten, daß aber letzteres nicht bloß, wie oben angedeutet worden, factisch, sondern auch nach richtigen Grundsätzen der Rechtstheorie der Vindication nicht unterworfen sei. Beide Behauptungen sind jedoch von Andern als grundlos und willkürlich angefochten worden. Noch andere haben auch, abgesehen hiervon, schon in der Stellung eines Schuldpapers auf Briefsinhaber an sich, sie rühre nun von einer Regierung, oder von irgend einer moralischen oder physischen Privatperson her, einen Grund zu finden geglaubt, die Vindication auszuschließen, indem dadurch eben der Aussteller erkläre, daß das Eigenthum an dem Papier

auf die Berechtigung daraus gar keinen Einfluß haben solle. Jedoch hat auch diese Meinung nicht allgemeinen Beifall, vielmehr vielfältigen Widerspruch gefunden; namentlich ist dagegen eingewendet worden, daß der persönliche Anspruch aus dem Schein gegen den Schuldner etwas ganz anderes sei, als das dingliche Recht auf den Schein selbst, daß der Vorbehalt, den sich der Schuldner gemacht, auch an den Nichteigenthümer, wenn er nur Besitzer sei, zahlen zu dürfen, keinen Einfluß haben könne auf das Eigenthum an sich, und daß dem Aussteller eben so wenig die rechtliche Fähigkeit, als, bei dem gänzlichen Mangel eines Interesses daran, auch nur die Absicht zugeschrieben werden könne, das an seinem Schein erworbene Eigenthum nach jeder Seite hin für rechtlich unwirksam zu erklären. Insbesondere haben auch sächsische höhere Spruchbehörden an der Zulässigkeit dinglicher Klagen in Beziehung auf ausländische und alle mit dem obgedachten Privilegium der sächsischen Staatspapiere nicht durch sächsische Gesetze begünstigten Effecten, die auf Briefsinhaber lauten, nicht gezweifelt.

Kori, in den Erörterungen practischer Rechtsfragen von v. Langenn und Kori, Th. II. Nr. 24. S. 256. der II. Ausg.

Kritz, Sammlung von Rechtsfällen und Entscheidungen derselben, Bd. III. S. 109.

Es ist indeß nicht nöthig, auf diese Controversen über das, was nach der bisherigen Gesetzgebung hierin Rechtens sei, näher einzugehen, da die Ausschließung der Vindication und aller dinglichen Klagen in Hinsicht aller auf Briefsinhaber lautenden Staatspapiere, Actien und sonstigen Schuldscheine und Effecten sich von Seiten der Zuträglichkeit auf das Entschiedenste empfiehlt. Der Leipziger Handelsstand hat hierüber wiederholt sehr zu beachtende Anträge an die Staatsregierung gerichtet und neuerlich wieder vorgestellt, daß eine solche gesetzliche Bestimmung sich immer dringender nothwendig mache und dem seit Jahren immer mehr sich ausbreitenden Verkehr mit ausländischen Staatspapieren und den Actien ganz unentbehrlich sei. Der redlichste und sorgfältigste Geschäftsmann sei mit aller angewandten Mühe nicht im Stande, sich gegen die bei dem Handel mit Effecten dieser Art drohenden Gefahren sicher zu stellen, und das Gebahren damit sei, so lange sie vindicabel bleiben, so höchst schwierig und unsicher, daß jeder Gewissenhafte und Vorsichtige lieber solche Geschäfte ganz von der Hand weisen und sie solchen Anstalten überlassen müsse, welche durch Privilegien von der Wirkung der Vindication befreit und somit, da sie ohnehin das Uebergewicht bedeutenderer Fonds für sich haben, gegen den Privatmann doppelt bevorzugt seien. Bei jetziger Lage der Sachen sei der redliche Erwerber nicht besser daran,

als der unredliche. Der Ungewissenhafte lasse sich von einem solchen Geschäft, wenn es ihm nützlich erscheine, kaum dadurch abhalten, daß es ihm verdächtig sei; denn er sei vor den Folgen der Vindication geschützt, sobald er vor deren Anstellung die von dem unrechtmäßigen Besitzer erhandelten Papiere wieder ins Ausland, in ihr Vaterland vertreibe und sie dort veräußern lasse. Auch werde der Zweck der ausschließlichen Sicherung inländischer Staatspapiere vor der Vindication, die Beförderung des Credits derselben vor ausländischen insofern nicht erreicht und es habe diese gesetzliche Bestimmung insofern ein Gegengewicht in sich selbst, als von Vielen, besonders den ihrer eignen Sorgfalt und Wachsamkeit Mißtrauenden, der Erwerb ausländischer Staatspapiere eben deshalb vorgezogen werde, weil sie im Fall des Verlustes, sobald sie sich nur die Nummern gemerkt, leichter wieder zum Besitz davon gelangen könnten. Die Gefährlichkeit der Geschäfte in solchen Papieren sei in mehreren neuerlich vorgekommenen Fällen auf eine für viele rechtschaffene Geschäftsleute sehr schmerzliche Weise auffallend klar geworden.

Diese Anführungen des Leipziger Handelsstandes hat die Staatsregierung in der Hauptsache begründet finden müssen und aus ähnlichen Rücksichten auch schon früher, so oft sie in den Fall gekommen, die Ausstellung von Papieren auf Briefsinhaber zu genehmigen, sich genöthigt gesehen, die Nichtvindicabilität besonders auszusprechen.

Da es indeß auch Staatspapiere und andere dergleichen Effecten geben kann, welche nach den Gesetzen des Staats, in welchem sie ausgegeben sind, vindicirt werden könnten, so möchte die Frage aufgeworfen werden können, ob diese nicht auch hier zu Lande eben so zu beurtheilen sein würden? Da jedoch der Beweggrund des zu erlassenden Gesetzes allein in der Zuträglichkeit für den Verkehr und die Capitalanwendung besteht, diese Zuträglichkeit aber von dem, was die auswärtigen Gesetze über ein gewisses Papier enthalten, keineswegs abhängig ist, so läßt sich auch kein Grund absehen, hierunter eine Ausnahme eintreten zu lassen, und es kann auf keine Weise bedenklich erscheinen, den hierländischen Geschäftsleuten deshalb den ganzen aus dem Vorhandensein solcher Papiere zu ziehenden Vortheil zu versagen, weil die des Vaterlandes derselben ihn nicht oder in geringerem Maaße genießen. Vielmehr kann dem inländischen Geschäftsmann nicht zugemuthet werden, die ausländischen Gesetze und Statuten, welche Bestimmungen dieser Art enthalten mögen, zu kennen. Bloß wenn irgend ein Papier in seinem Texte selbst die Erklärung, daß es der Vindication unterworfen sei, enthalten sollte, es sei diese Eigenschaft nun von Anfang vorbehalten oder dadurch ertheilt, daß die Stellung auf den Inhaber später unwirksam gemacht und die Auszahlung auf eine gewisse Person

oder diejenigen, die von ihr ihr Recht herleiten würden, beschränkt worden ist: dann mußte allerdings eine Ausnahme Statt finden und war um so unbedenklicher, als insbesondere die Erwerbung eines Papiers der letztern Art aus den Händen eines nicht gerechtfertigten Besitzers eigentlich gar nichts nützen kann, in beiden Fällen aber der Käufer eines solchen Papiers nicht ohne Schuld ist, und die Möglichkeit des Verlusts durch Vindication vorher sehen konnte. Auch einen solchen dagegen zu schützen, ist um so weniger Grund vorhanden, als es, wenn überhaupt einige, doch gewiß nur sehr wenige Staatspapiere der gedachten Art giebt und folglich ihre verschiedene Behandlung keinen irgend bedeutenden Einfluß auf den Effectenhandel haben kann.

Es versteht sich übrigens, daß kein Besitzer eines Papiers der fraglichen Art, welcher zu dessen Herausgabe *ex contractu vel quasi* verbunden oder zu dessen Besitz durch eine unerlaubte entweder von ihm selbst verübte oder zur Zeit des Erwerbs ihm bekannt gewesene Handlung, mittelbar oder unmittelbar, gelangt ist, sich durch Berufung auf das gegenwärtige Gesetz schützen kann, und es ist dieß schon durch die Gleichstellung jener Effecten mit den sächsischen Staatspapieren ausgesprochen, da die selbige von der Vindication befreienden Gesetze die *condictio furtiva*, *actio doli* und ähnliche Rechtsmittel dem Bestohlenen oder Betrogenen ausdrücklich vorbehalten haben.

Die vor Erlassung dieses Gesetzes bereits rechtskräftig entschiedenen Rechtsverhältnisse können durch dasselbe nicht geändert werden. Für rechtskräftig entschieden ist aber eine Sache auch dann zu achten, wenn durch das erste Erkenntniß die Bedingung (Eid oder Beweis) festgestellt ist, von welcher die endliche Hauptentscheidung abhängig zu machen sein soll. Auf die so weit gediehenen Rechtsstreite konnte daher dem Gesetze eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden.

Was endlich an den Inhaber lautende Privatpapiere betrifft, so enthält hinsichtlich der Wechsel und Anweisungen, insofern sie als solche im Context bezeichnet sind, § 58. des Entwurfs der Wechselordnung eine gleiche Bestimmung. Bei andern Privatschuldscheinen tritt das Bedürfniß einer solchen nicht hervor; es ist vielmehr des möglichen Mißbrauchs wegen bedenklich, die Ausstellung von Creditpapieren an den Inhaber und somit die Erschaffung einer Art von Papiergeld für andere, als die bei Wechseln und Anweisungen zu präsumirenden merkantilschen Zwecke, in die Hände von Privatleuten zu legen. Da jedoch bisher ein gesetzliches Verbot hierüber nicht vorhanden ist, so erschien es, zu Vermeidung jedes Mißverständnisses, zweckmäßig, es an die Spitze des gegenwärtigen Gesetzes zu stellen. Es paßt dahin, da es nicht Wechsel betrifft,

jedenfalls besser, als in den Entwurf der Wechselordnung, dessen § 246. dagegen ausfallen kann. Dieses Verbotes ungeachtet kann aber ein solches Papier für denjenigen, welchem es zuerst eingehändigt oder von dem ersten Eigenthümer übereignet worden, von einigem Nutzen sein, z. B. in Verbindung mit andern Beweismitteln zu Herstellung des Beweises irgend eines Schuldverhältnisses.

Daher war es nicht überflüssig, deshalb ausdrücklich die Zulässigkeit der Vindicationsausrede auszusprechen, welche sonst aus einem andern Grunde, als den der Nichtvindicabilität, nämlich wegen mangelnden Interesses, für unzulässig erachtet werden könnte. Was sich dabei über ausländische Papiere bestimmt findet, ist dem § 248. des Entwurfs der Wechselordnung analog.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

N^o 10.

Decret an die Stände.

Den Entwurf eines Gesetzes über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke.

Se. Königliche Majestät haben, um den Bundesbeschluss vom 22. April 1841 unter Nr. 4., dessen Vollziehung in der Sitzung der Bundesversammlung vom 10. Januar 1843 § 23. in Erinnerung gebracht worden, Genüge zu leisten, ein Gesetz über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung entwerfen lassen. Diesen Entwurf lassen Se. Königliche Majestät nebst Motiven den getreuen Ständen anbei zugehen und sehen deren Erklärung darüber in Huld und Gnaden, womit Sie denselben wohl beigethan bleiben, entgegen.

Dresden, den 14. September 1845.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

h.

Entwurf eines Gesetzes

zur weiteren Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer oder dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung, vom 22. April 1841.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen
rc. rc. rc.

setzen hierdurch zur weiteren Ausführung des mittels Verordnung vom 29. Juni 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt d. J. St. X. Nr. 35. S. 67) publicirten Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom 22. April 1841 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes fest.

1. Abth. 1. Bd.

69

§ 1.

Wer ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes musikalisches oder dramatisches Werk oder eine widerrechtliche Nachbildung desselben (§ 1. 2. des Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 22. Februar 1844) innerhalb Zehn Jahren, von dem Tage der ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung an gerechnet, ohne Erlaubniß des Autors oder seiner Rechtsnachfolger im Ganzen oder mit Abfürzungen zur öffentlichen Aufführung bringt, ist den Autor oder dessen Rechtsnachfolger in der nachstehenden Maasse zu entschädigen verbunden, wobei es keinen Unterschied macht, ob schon vorher eine Aufführung des Werkes Statt gefunden habe, ingleichen, ob hierbei der Name des Verfassers genannt worden sei, oder nicht.

§ 2.

Die zu gewährende Entschädigung besteht in dem Betrage der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem oder mehreren andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat.

§ 3.

Zur Sicherstellung dieses Entschädigungsanspruchs ist der Berechtigte befugt, die Beschlagnahme des im § 2. bezeichneten Einnahmebetragß auszuwirken.

§ 4.

Er ist ferner auch berechtigt, gegen die beabsichtigte unbefugte Aufführung des Werkes ein obrigkeitliches Verbot auszubringen.

§ 5.

Den auf § 3. und 4. gegründeten Anträgen ist Statt zu geben, sobald das Recht des Antragstellers durch Production des Manuscripts oder durch sonstige für ihn sprechende Urkunden, z. B. durch briefliche Anfragen wegen Aufführung oder Ueberlassung des Stücks, oder durch Nachweis der Identität seiner Person mit dem benannten Verfasser desselben, einigermaßen bescheinigt ist, und nicht von dem Unternehmer der Aufführung sofort die hierzu erlangte Berechtigung beigebracht wird, es müßte denn der Erlassung des im § 4. erwähnten Verbotes ein erhebliches polizeiliches Bedenken entgegen stehen. In dem letzteren Falle ist jedoch stets mit der im § 3. gedachten Beschlagnahme zu verfahren.

§ 6.

Der Entschädigungsanspruch ist bei dem competenten Civilgericht auszuführen. Dagegen kann der Antrag auf ein gegen die Aufführung zu erlassendes Verbot, so wie auf die im § 3. geordnete Beschlagnahme unmittelbar bei der Polizeibehörde des Orts angebracht werden.

§ 7. a.

Weitere Entschädigungsansprüche gegen den Unternehmer einer unbefugten Aufführung finden nicht Statt.

§ 7. b.

Wenn die Frage entsteht, ob das dramatische oder musikalische Werk, welches den Gegenstand der öffentlichen Aufführung ausgemacht hat, als widerrechtliche Nachbildung eines andern zu betrachten sei, so hat das Gericht hierüber in der § 18. des Gesetzes den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 22. Februar 1844, vorgeschriebenen Maaße das Gutachten des daselbst erwähnten Sachverständigenvereins zu erfordern.

§ 8.

Den einem deutschen Bundesstaate nicht angehörigen Interessenten kommt der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen unbefugte Aufführung des Originalwerkes, einer widerrechtlichen Nachbildung desselben, oder einer ihnen zuständigen Uebersetzung unter denselben Voraussetzungen zu Statten, welche in dem gedachten Gesetze vom 22. Februar 1844 § 11. und 12. festgestellt sind.

Musikalische Werke hören durch Uebersetzung des dazu gehörigen Textes nicht auf, Originalwerke zu sein.

Urkundlich &c.

M o t i v e n

zu dem Gesetz-Entwurf über die weitere Ausführung des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841.

Durch den mittels Verordnung vom 29. Juni 1841 im Gesetz- und Verordnungsblatte desselben Jahres St. X. Nr. 35. S. 67 publicirten Bundesbeschuß vom 22. April 1841 ist über den den inländischen Verfassern noch ungedruckter musikalischer und dramatischer Compositionen gegen unbefugte Aufführung zu gewährenden Rechtsschutz Bestimmung getroffen, die weitere Aus-

führung dieses Gegenstandes aber, und insonderheit eine etwaige Erweiterung jenes Rechtsschutzes, so wie die Festsetzung der den Betheiligten zugebilligten Entschädigungsansprüche und der Art und Weise, wie dieselben zu sichern und zu verwirklichen seien, der Landesgesetzgebung vorbehalten werden.

Indem die Regierung der ihr hierdurch gestellten Aufgabe ihre Aufmerksamkeit zuwendete, hat dieselbe zugleich einen in der ständischen Schrift vom 19. August 1843 unter No. IV. gestellten Antrag zu berücksichtigen gehabt, welcher auf Anlaß einiger bei der vorigen Ständeversammlung eingegangenen Petitionen dahin gerichtet ist:

bei der deutschen Bundesversammlung ein Gesetz, den Schutz dramatischer Schriftsteller und Componisten betreffend, zu beantragen, interimistisch aber auch über diese Gattung des Schutzes für literarische und artistische Erzeugnisse ein Gesetz bearbeiten zu lassen und dabei die in den angeführten Petitionen aufgestellten Grundsätze in Erwägung zu ziehen, darüber aber sodann, und zwar wo möglich der nächsten Ständeversammlung, eine Vorlage zugehen zu lassen.

Die Grundsätze nun, von welchen die erwähnten Petitionen ausgehen, sind folgende:

- 1.) daß die Theaterdirectionen nicht befugt seien, auch bereits im Druck erschienene oder auf andere Weise veröffentlichte Schauspiele und Opern ohne ausdrückliche Erlaubniß des Autors, und ohne sich mit demselben dafür abzufinden, zur Aufführung zu bringen;
- 2.) daß die Theaterdirectionen sich auch mit dem Dichter über die Benutzung der Operntexte abzufinden haben;
- 3.) daß dramatische Dichter und Componisten den Bühnen gegenüber in Bezug auf Dauer und Vererbung ihrer Rechte den Autoren überhaupt gleichzustellen seien und
- 4.) Uebersetzer dramatischer Werke dieselben Rechte zu genießen haben.

Der wichtigste von diesen Grundsätzen ist ohne Zweifel der unter 1. von dessen Beurtheilung größtentheils auch die der übrigen abhängt, und dessen Annahme mehrfach in der Art bevorwortet worden ist, daß den Verfassern dramatischer Werke auch nach erfolgter Veröffentlichung derselben durch den Druck einiger Antheil an dem durch die Aufführung zu erlangenden Gewinne gesetzlich zugesprochen und gesichert werden möge. Die Regierung hat sich jedoch nicht entschließen können, diesen Grundsatz, auch in der zuletzt gedachten beschränkten Weise, in die Gesetzgebung aufzunehmen, oder dessen Einführung bei der Bundesversammlung zu beantragen. Das Letztere würde schon aus dem Grunde bedenklich fallen, weil ganz derselbe Antrag in

einer Vorstellung mehrerer Schriftsteller und Componisten vom Monat Mai 1836 bereits an die Bundesversammlung gelangt und in der Sitzung vom 9. November 1837 zum Gegenstande ausführlicher Vortragsberatung gemacht worden ist, demungeachtet aber in dem eingangsgedachten Bundesbeschlusse keine Aufnahme gefunden hat, und daher von einer Erneuerung desselben kein Erfolg zu erwarten sein würde. Allein auch für die Landesgesetzgebung glaubt die Regierung bei dem Satze stehen bleiben zu müssen, daß das Recht des Autors dramatischer und musikalischer Werke, die Aufführung derselben zu verbieten und sich einen Antheil von dem dadurch zu erlangenden Gewinn, oder einen sonstigen Vortheil dafür zu stipuliren, für aufgegeben zu achten sei, sobald das Werk durch den Druck veröffentlicht und ohne Vorbehalt zum Kauf ausbezogen worden ist. Eine fernere in den Bundesbeschlusse von 1841 aufgenommene Beschränkung dieses Rechtes, wonach dasselbe auch dadurch verloren geht, daß die Aufführung eines noch nicht gedruckten Werkes dieser Art irgend Jemandem ohne Nennung des Autors gestattet worden ist — (eine Beschränkung, gegen welche sich die sächsische Regierung schon in der 21. Bundestagsitzung vom Jahre 1840 durch ihren Gesandten erklärt hat) — ist durch die Schlußbestimmung im § 1. des anliegenden Gesetz-Entwurfes beseitigt worden, indem Man anzuerkennen hat, daß die einer bestimmten Person ertheilte Erlaubniß keinem Dritten ein Recht giebt, und es hierbei keinen wesentlichen Unterschied machen kann, ob der Verfasser sich bei Ertheilung jener Erlaubniß genannt hat, oder nicht. Ist aber das Stück durch den Druck veröffentlicht worden, so muß der Unbefangene hierin nicht nur eine Autorisation sondern auch eine Aufforderung für Jedermann zur Aufführung desselben erblicken. Denn die Bestimmung eines dramatischen oder musikalischen Werkes ist in Zweifel die Aufführung, durch welche sich erst der Kunstwerth desselben in seinem ganzen Umfange entfaltet. Wie nun in der Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Werkes eine Aufforderung für Jeden liegt, durch das Studium desselben seine Kenntnisse zu erweitern und hieraus alle die Vortheile zu ziehen, welche die Natur des behandelten Gegenstandes gestattet; wie hierin Niemand einen Mißbrauch des Buches, sondern vielmehr Jeder den seiner Bestimmung entsprechenden Gebrauch desselben erblickt, so wird auch derjenige, der es unternimmt, ein Drama, seiner Bestimmung gemäß zur Aufführung zu bringen, nachdem er hierzu von dem Verfasser durch die unbedingte Veröffentlichung desselben in Stand gesetzt worden ist, hiermit nur im Sinne des Verfassers zu handeln glauben, keineswegs aber das Gefühl haben, daß er hierdurch, wie beim Nachdruck, in eine fremde Rechtssphäre eingreife. Schon aus diesem Grunde müßte es bedenklich erscheinen, die Aufführung eines gedruckten Stückes ohne vorherige

Anfrage beim Verfasser, zu verbieten, und, zur Aufrechthaltung dieses Verbotes, mit Nachtheilen zu bedrohen, da die Gesetzgebung sich hüten muß, ohne dringende Noth Handlungen zu verpönnen, die nicht schon das natürliche Rechtsgefühl als Unrecht erkennen läßt, und wobei daher nur die Kenntniß des positiven Gesetzes, nicht schon die gewissenhafte Beachtung des inneren Rechtsbewußtseins vor Nachtheilen zu schützen vermag. Die Analogie des Nachdrucks und der unbefugten Nachbildung artistischer Werke paßt überhaupt nicht auf den gegebenen Fall. Denn wieweit man auch den Begriff der Nachbildung nach den Bestimmungen des Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen *ic.* betreffend vom 22. Februar 1844 ausdehnen möge, so bleiben doch immer Nachbildung und Vervielfältigung die Voraussetzungen, ohne welche auch nach diesem Gesetze eine Beeinträchtigung des Autorrechts nicht angenommen wird. Die Aufführung eines Drama oder einer Oper enthält aber weder eine Nachbildung noch eine Vervielfältigung, sondern nur eine Benutzung dieser Werke zu dem Zwecke, für den sie bestimmt sind. Die Benutzung wird aber auch bei literarischen und artistischen Erzeugnissen aller Art als freigegeben betrachtet, sobald sie durch den Druck veröffentlicht worden sind. Wollte man dieß nicht annehmen, so würde man dahin gelangen, auch die Composition eines gedruckten Liedes, die Benutzung einer Anthologie zu öffentlichen Declamationen, eines gedruckten Lehrbuchs zu öffentlichen Vorlesungen ohne vorher erlangte Zustimmung des Verfassers, zu verbieten, damit aber die freie Bewegung auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft in einer Art einzuengen, durch welche das geistige Interesse dem pecuniären fast aufgeopfert werden würde. Ohne ein Verbot der von dem Verfasser nicht besonders gestatteten Aufführung dramatischer und musikalischer Werke würde sich aber auch die Gewährung eines Antheiles am Gewinne der Aufführung nicht durchführen lassen. Der Verfasser würde von der Aufführung in den meisten Fällen gar nichts erfahren und noch weniger im Stande sein, nachzuweisen, daß und welcher Gewinn durch dieselbe erzielt worden sei. Allein auch abgesehen von dieser factischen Unausführbarkeit eines solchen Anspruchs läßt sich auch kein Rechtsgrund für denselben erkennen. Die Leistungen, welche der Darsteller eines dramatischen Werkes auf dasselbe verwendet, sind keineswegs, wie beim Nachdrucke, bloß mechanischer oder doch untergeordneter Natur. Er bringt zu der Kunst des Dichters eine zweite, ja eine so hohe Kunst hinzu, daß gar oft der Werth eines an sich mittelmäßigen Stücks erst durch die Darstellung gehoben wird. Er unternimmt ferner die Darstellung auf seine Gefahr. Selbst wenn das Stück mit Beifall gelesen worden ist, kann er noch nicht mit Sicherheit auf eine günstige Aufnahme der Darstellung rechnen. Die verunglückte

Darstellung schadet wesentlich ihm, die gelungene kommt indirect auch dem Autor zu Statten, indem sie seinen Ruf begründen hilft und ihn dadurch in Stand setzt, für spätere Arbeiten sich größere Vortheile zu verschaffen. Mit einem Worte, die Aufführung ist eine selbstständige Kunstproduction, deren Erfolg oft von ganz anderen Factoren abhängt, als von der Vortrefflichkeit des zum Grunde gelegten Stücks, und deren Ertrag daher auch, abgesehen von besonderen Stipulationen, denen gebührt, die sie veranstaltet und ins Werk gesetzt haben. Man wendet ein, das gedruckte Drama sei nur für die Lesewelt bestimmt, und dem unbemittelten Anfänger in der Kunst werde es oft schwer sich den Zugang zur Bühne anders als durch den Druck seines Stücks zu verschaffen. Allein wenn hierzu die Veröffentlichung durch den Druck das Mittel sein soll, so kann man nicht sagen, daß das gedruckte Werk nur für die Lesewelt bestimmt sei. Dieß gilt höchstens für solche Fälle, wo der Verfasser den Gewinn, den er von der Aufführung seines Stückes erwarten konnte, durch Verkauf des Manuscripts an die Theaterdirectionen bereits gezogen hat, und nun das hierdurch erweckte Interesse des Lesepublicums benützt, um sich auf dem Wege des Buchhandels noch einen Nebengewinn davon zu verschaffen. Auf musikalische Werke läßt sich übrigens dieser Unterschied zwischen dem Lesepublicum und dem Publicum der Aufführung gar nicht anwenden. Denn das Publicum, welches in dem Lesen von Partituren Genuß findet, kann hierbei nicht in Betracht kommen. Die Bestimmung einer gedruckten Partitur kann keine andere sein, als, daß sie zu Aufführungen benützt werde, und es ist daher anzunehmen, daß in dem Preise derselben zugleich das Honorar für die Aufführung enthalten sei. Was aber die Anfänger in der Kunst anlangt, so ist durch die in § 1. des Gesetz-Entwurfs aufgenommene Schlußbestimmung auch ihnen der Zutritt zur Bühne erleichtert worden. Auch bleibt es ihnen unbenommen, ihren Contract mit dem Buchhändler dahin abzuschließen, daß zunächst nur einige als Manuscript gedruckte Exemplare unter bestimmten Bedingungen an die Theaterdirectionen versendet, die Ausgabe des Buches an das Publicum aber noch ausgesetzt werde. Demungeachtet wird freilich der Erfahrungssatz, daß höherer Gewinn nicht gleich dem Anfänger zu Theil wird, auch für den dramatischen Schriftsteller noch gültig bleiben. Allein es kann auch nicht Aufgabe der Gesetzgebung sein, das zu ändern, was in der Natur der Verhältnisse liegt. Hierzu kommt, daß die Gewährung einer Tantième den sichern Ruin aller kleineren Theaterdirectionen zur Folge haben würde. Denn bei diesen wird in der Regel kaum der Aufwand durch die Einnahme gedeckt. Sie sind völlig außer Stande, dem Dichter eine Tantième zu gewähren, sie würden also ihr Repertoire auf veraltete Stücke reducirt fin-

den, die Niemand sehen will, und würden daher ihren Gewerbetrieb bald einstellen müssen. Es erscheint hiernach diejenige Behandlungsweise als die angemessenste, welche diese Angelegenheit zeither in Deutschland gefunden hat, nämlich, daß die Directionen größerer Schaubühnen, welche durch besondere Zuschüsse — denn ein Reinertrag findet wohl bei den wenigsten Statt — in den Stand gesetzt werden, die Kunst auch durch angemessene Honorirung bereits gedruckter Stücke zu fördern, sich freiwillig zur Gestattung solcher das Gebiet des gesetzlichen Zwanges überschreitender Vortheile erbieten.

Wird aber ein ausschließliches Recht des Autors und seiner Rechtsnachfolger nur so lange anerkannt, als das Werk noch nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist, so bedarf es auch (zu dem Antrage unter 2.) keiner besondern Bestimmungen über die Benutzung der Operntexte. Denn der durch den Bundesbeschluß von 1841 und die anliegende Gesetzworlage gewährte Rechtsschutz kommt seiner Natur nach auch dem Verfasser des Textes, oder dem, welchem er denselben überlassen hat, zu flatten, indem die gewöhnliche Ausgabe von Texten an die Zuhörer bei der Aufführung einerseits nicht als eine Veröffentlichung im Sinne des Bundesbeschlusses betrachtet werden kann, und andererseits das Recht zu dieser Ausgabe in der Gestaltung der Aufführung mit inbegriffen ist.

Der Grundsatz unter 3. würde auf eine Erweiterung der im Bundesbeschlusse angenommenen zehnjährigen Frist und auf eine Gleichstellung derselben mit dem in dem Gesetze vom 22. Februar 1844 § 3. festgesetzten hinauslaufen. Allein beide beruhen auf wesentlich verschiedenen Rücksichten. Unter der in dem Gesetze von 1844 festgesetzten Frist kann das Publicum und das Interesse der Wissenschaft nicht leiden, weil der Verfasser und Verleger in ihrem eignen Interesse für eine ausreichende Vervielfältigung beehrter Schriften besorgt sein werden. Wollte man aber dem Autor eines Drama gestatten, dessen Aufführung dreißig Jahre lang von einer ihm zu gewährenden Rente abhängig zu machen, so würde man den deutschen Bühnen die vom Publicum doch so dringend geforderte Mannichfaltigkeit und Neuheit der Darstellungen allzusehr erschweren. Meisterwerke ausgenommen, erscheinen nach zehn Jahren dramatische Dichtungen und musikalische Compositionen häufig schon so veraltet, daß es sich kaum mehr verlohnen dürfte, die Manuscripte von den Verfassern anzukaufen; dagegen werden sich Bühnen von einigem Belange der Nothwendigkeit, sich während der ersten zehn Jahre vom Erscheinen eines neuen Productes an dasselbe aus rechtmäßiger Quelle zu verschaffen, nicht wohl entziehen können, und dieß scheint hinreichend, wenn der Zweck dem Mittel nicht aufgeopfert werden soll.

Endlich wird es auch (zu Nr. 4.) für die Uebersetzer dramatischer Werke keiner besondern Bestimmungen bedürfen, da die Uebersetzung eines dramatischen Werkes nach dem Gesetze vom 22. Februar 1844 als ein selbstständiges Kunstproduct zu betrachten ist, mithin auch deren Verfasser, wie der jedes andern dramatischen Werkes, des durch die Gesetzvorlage gewährten Rechtsschutzes gegen unbefugte Aufführung seiner Uebersetzung genießt, ihm aber ein Verbotungsrecht gegen die Aufführung anderer Uebersetzungen oder des Originals einzuräumen, offenbar zu weit gehen würde.

Hiernach hat man sich zu einer eigentlichen Erweiterung der bundesgesetzlichen Bestimmungen nur insofern veranlaßt gesehen, als im § 1. die bereits mehrfach erwähnte Schlußbestimmung aufgenommen und durch eine gleich zu Anfange desselben ersichtliche Einschaltung die Aufführung einer widerrechtlichen Nachbildung der Aufführung selbst gleichgestellt worden ist, wobei man sich wegen Beurtheilung der Frage, ob eine widerrechtliche Nachbildung vorliege, im § 7 b. den Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Februar 1844 angeschlossen hat. Im Uebrigen aber hat Man sich darauf zu beschränken gehabt, zur Ergänzung des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 noch einige Bestimmungen über diejenigen Punkte hinzuzufügen, welche derselbe für die Landesgesetzgebung offen gelassen hat.

Dahin gehört insbesondere die Regulirung der Entschädigungsfrage. Der Bundesbeschluß gesteht im Allgemeinen dem Autor eines dramatischen oder musikalischen Werkes gegen Jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, einen Anspruch auf Entschädigung zu. Die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbußen, überläßt er der Landesgesetzgebung, jedoch mit der Bestimmung, daß stets der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder in Verbindung mit einem andern, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen sei.

Die materiellen Fragen, welche sich hierbei, als einer Erledigung im Wege der Gesetzgebung bedürfend, ergeben, sind folgende:

a.) ob den Contravenienten außer den durch den Bundesbeschluß angeordneten Nachtheilen noch eine Geldstrafe treffen solle;

b.) ob die nach dem Bundesbeschlusse in jedem Falle in Beschlag zu nehmende Einnahme der Aufführung ganz, oder nur nach Abzug des Kostenbe-

trags, den Berechtigten als Entschädigung gewährt werden solle, und wem letzteren Falls der dem Kostenbetrage entsprechende Theil derselben gebühre;

e.) ob neben dieser Entschädigung noch andern Entschädigungsansprüchen Statt zu geben sei.

Die erste dieser Fragen hat die Regierung verneinen zu müssen geglaubt. In der angeordneten Beschlagnahme der ganzen Einnahme ohne Abzug der Kosten, liegt für den Contravenienten schon ein Vermögensverlust, der von ihm als Strafe empfunden wird, und von welchem daher die wünschenswerthe Regression um so gewisser erwartet werden kann, da der Uebertreter keine Ausflucht hat, daß die von ihm veranstaltete öffentliche Aufführung, gleich anderen Vergehungen, unentdeckt bleiben würde.

Neben diesem Nachtheile schien es daher noch einer besonderen Strafandrohung um so weniger zu bedürfen, da jedenfalls auch das Strafverfahren nur auf Antrag eines Betheiligten würde Statt finden können, indem, wenn ein solcher Antrag nicht gestellt wird, angenommen werden muß, daß der Berechtigte sich mit der Statt gefundenen Aufführung seines Stücks einverstanden habe, wenigstens das Gegentheil nur mit großen Weitläufigkeiten zu ermitteln sein würde. Wird nun derjenige Betrag der Einnahme, welcher dem Kostenaufwande entspricht, zugleich als Strafe betrachtet, so würde er eigentlich nach den zeitherigen Grundsätzen dem Staate zufallen müssen. Allein da es oft schwer sein wird, diesen Betrag von der reinen Einnahme zu sondern, und da andererseits der dem Autor zugesetzte Schade bisweilen den Betrag der reinen Einnahme übersteigen kann, so hat es angemessen geschienen, im § 2. des Gesetz-Entwurfs (ad b.) den ganzen Betrag der Bruttoeinnahme dem Verletzten als Entschädigung zu überlassen, dagegen aber (ad e.) andere Entschädigungsansprüche und hiermit eine Menge von Weiterungen abzuschneiden, und dieß, zur Vermeidung von Mißverständnissen und erfolglosen Entschädigungsklagen, im § 7. ausdrücklich auszusprechen.

Hinsichtlich der Ausführung und Sicherstellung des Entschädigungsanspruchs hat man sich in der Hauptsache der Herzoglich Altenburgischen Verordnung vom 1. November 1843 (S. A. Gesetzsammlung d. J. St. XI.) angeschlossen. Indeß schien es angemessen

1.) die Art und Weise der auch in der Altenburgischen Verordnung vorausgesetzten Bescheinigung etwas näher anzudeuten und namentlich der irrigen Meinung zuvorzukommen, als ob auch die rein negative Thatsache, daß zu der fraglichen Aufführung keine Erlaubniß erteilt worden sei, von dem Antragsteller bescheinigt werden müsse, und

2.) durch die Fassung des § 6. anzudeuten, daß auch der Antrag auf die

gestatteten provisorischen Maaßregeln zum Schutze des in Rede stehenden Privatrechts bei den Gerichtsbehörden angebracht werden könne, wenn gleich, wie in der Altenburgschen Verordnung, dem Beschädigten die Möglichkeit, sich sofort an die Polizeibehörde zu wenden, für dringende Fälle nicht abzuschneiden war. Insofern jedoch der Antrag auf Verhinderung und Verbot einer erst noch bevorstehenden Aufführung gerichtet werden sollte, war zugleich der Polizeibehörde ein gewisses Ermessen vorzubehalten, da durch Erlassung eines zu spät beantragten Verbotes das Interesse des vielleicht schon versammelten Publicums beeinträchtigt und vielleicht sogar die polizeiliche Ruhe und Ordnung gefährdet werden könnte.

Endlich hielt Man für zweckmäßig, im § 8. durch Beziehung auf die in dem Gesetze, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen etc. betreffend, vom 22. Februar 1844. § 11. und 12. getroffenen Bestimmungen noch die Frage zu erledigen, wie es mit ausländischen Interessenten zu halten sei. Die analogische Anwendung dieser Bestimmungen erschien hier, bei der Gleichheit der Verhältnisse, unbedenklich und Gründe zu deren Abänderung lagen nicht vor. Daß sich der den Ausländern zu gewährende Rechtsschutz auf die Aufführung der Originalwerke oder ihnen, den ausländischen Interessenten, zuständiger Uebersetzungen, zu beschränken hat, ergiebt sich aus dem, was oben hinsichtlich der Uebersetzungen bemerkt worden ist. Indes scheint es der Natur der Sache gemäß, daß Opern und andere Musikstücke durch die Uebersetzung des dazu gehörigen Textes nicht aufhören, Originalwerke zu sein. Zugleich ist durch die dem § 8. gegebene Fassung jeder mögliche Zweifel darüber, ob das Wort „inländische“ in dem Bundesbeschlusse auf das Bundesgebiet oder auf die einzelnen Territorien zu beziehen sei, beseitigt, ingleichen im § 2. des Entwurfs durch Einschaltung der in dem Bundesbeschlusse nicht enthaltenen Worte „oder mehreren“ einem besonders bei kleineren musikalischen Compositionen leicht möglichen Bedenken begegnet worden.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

N^o 11.

Decret an die Stände.

Entwurf eines Gesetzes: das Recht der mit Wechsel Bezogenen an den ihnen anvertrauten Waaren betreffend.

In dem den getreuen Ständen vorgelegten Entwurf zu einer Wechselordnung werden alle früheren Gesetze für aufgehoben erklärt. Da hieraus, wiewohl gegen die Absicht, gefolgert werden könnte, als sollte auch die Bestimmung in der Erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLI. § 1. und den darin angezogenen statutarischen Gesetzen über das Vorzugsrecht der mit Wechsel Bezogenen an den in Commission erhaltenen Waaren aufgehoben werden, so ist über diese Bestimmung, welche ohnedies nicht füglich in die Wechselordnung aufgenommen werden kann, zugleich unter den für zweckmäßig erkannten Modificationen und Ausdehnungen ein besonderer Gesetz-Entwurf bearbeitet worden.

Se. Königliche Majestät lassen daher den getreuen Ständen in der Anlage einen Gesetz-Entwurf:

„das Recht der mit Wechsel Bezogenen an den ihnen anvertrauten Waaren betreffend“

nebst dazu gehörigen Motiven, Behufs der hierüber abzugebenden Erklärung, in Huld und Gnaden zugehen, mit den Sie den getreuen Ständen jederzeit wohl beigethan bleiben.

Gegeben zu Dresden, den 14. September 1845.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

— 8.

Gesetz = Entwurf:

das Recht der mit Wechsel Bezogenen an den ihnen anvertrauten Waaren betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen &c. &c. &c.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das nach der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLI. § 1. und den darin angezogenen statutarischen Gesetzen den Wechselbezogenen für gewisse Fälle zustehende Befugniß, zu ihrer Deckung an die in ihren Händen befindlichen Waaren des Trassanten sich zu halten, wird unter folgenden Erläuterungen bestätigt:

§. 2.

Wer als Commissionär, Expéditeur oder in einer andern merkantilischen Beziehung Waaren eines Andern mit dessen Wissen und Willen in Verwahrung hat, und entweder von deren Eigenthümer oder für dessen Rechnung und auf seine Anordnung von Dritten mit Tratten oder Anweisungen, sei es auch nur durch eine Noth-Adresse, bezogen worden ist und dieser Anordnung gemäß Zahlung geleistet hat, kann, wenn er deshalb nicht bereits Deckung erhalten oder eine ihm angewiesene ausdrücklich genehmigt oder die Herausgabe der Waaren ohne Rücksicht darauf ausdrücklich versprochen hat, sich wegen seiner Befriedigung an die Waaren halten und dieselben daher sofort nach der Zahlung bestmöglichst und ohne an die etwaigen Preisbestimmungen des Eigenthümers weiter gebunden zu sein, verkaufen und von dem Erlöse, worüber er jedoch Rechnung abzulegen hat, sich wegen seiner Wechsellauslagen und der Kosten des Verkaufs der Waaren bezahlt machen.

§ 3.

Auch im Fall eines zu dem Vermögen des Eigenthümers ausbrechenden Concurfes bleibt dem Inhaber der Waaren dieses Recht ungeschmälert, so daß er seine Forderung bei dem Concurf nicht anzumelden braucht, vielmehr den Verkauf der Waaren selbst zu besorgen befugt und nur den Ueberschuß des

Erlöses zur Masse herauszugeben verbunden ist, und es tritt dasselbe nicht bloß dann ein, wenn er die Zahlung bereits geleistet, sondern, dafern er mit einer Tratte bezogen war, auch schon dann, wenn er ordnungsmäßig acceptirt hat, vorausgesetzt jedoch, daß er zur Zeit der Zahlung oder beziehendlich Acceptation, von dem Ausbruch des Concurfes noch nicht unterrichtet war und nicht sich davon zu unterrichten, durch eigne grobe Schuld versäumt hat.

§ 4.

Wegen anderer Ansprüche an den Eigenthümer der Waare, welche nicht aus der Bezahlung und beziehendlich Accept eines auf ihn gezogenen Wechsels (Anweisung oder Tratte) herrühren, stehen die obigen Rechte dem Verwahrer der Waaren nicht zu, und zwar im Concurse selbst dann nicht, wenn er dem Gemeinschuldner gegen Bestellung eines Pfandrechts an den Waaren, Geld darlehnsweise vorgestreckt hat. Insbesondere können diese Rechte wegen der dem Inhaber der Waaren als Expeditur oder Commissionär zukommenden Provision und der von ihm verlegten Spejen nicht geltend gemacht werden, obwohl es außer dem Concurse bei dem ihm deshalb zustehenden einfachen Retentionsrecht bewendet.

§ 5.

Unter Waaren sind in diesem Gesetz auch Staatspapiere, Actienscheine und andere auf den Inhaber gestellte Papiere, welche als Effecten Gegenstand des merkantilschen Verkehrs sind, zu verstehen.

§ 6.

Wenn der Gütervertreter, ehe der Gläubiger die Waaren verkauft hat, demselben die zur Einlösung des Wechsels erforderliche Summe anbietet, so kann derselbe sich nicht entbrechen, sie anzunehmen und dagegen die Waare an die Concursmasse abzuliefern.

Gegeben 2c.

M o t i v e n.

Die erläuterte Proceßordnung ad Tit. XLIV. § 2. enthält eine mit den Grundsätzen des gemeinen Rechts im Widerspruche stehende wichtige Bestimmung in Hinsicht auf die Stellung der Faustpfandgläubiger zum Concurse des Schuldners, indem sie diesen Gläubigern die Ablieferung der Faustpfänder zur

Concursmasse aufgiebt und sie zur Liquidation ihrer Forderungen im Concurs verweist.

Als eine große Ausnahme hiervon muß man es nun achten, daß die Erl. Proceßordnung ad Tit. **XLI.** § 1. eine Bestätigung eines ältern Gesetzes, des Decisivbefehls wegen Bezahlung der Wechselbriefe und der Commissionswaaren zu Leipzig vom 4. September 1669. § 3. (C. A. II. pag. 2017 und Beilage der Proc. Ordn. No. **XX.**) welches nachgehends in der Leipziger Wechselordnung § **XXXIV.** wiederholt worden, enthält und jenes ursprünglich nur auf Leipziger Verhältnisse Bezug habende Institut auf das ganze Land ausgedehnt hat.

Der Decisivbefehl bestimmte, daß derjenige, so von einem andern Waaren in Commission empfangen, darneben aber von demselben mit Wechseln belegt worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtigt, auch, da in Fallimenten und sonst solche Waaren mit Arrest oder Verbot beladen würden, er mehr nicht, als das Residuum, so nach seiner Befriedigung übrig bleibt, herauszugeben schuldig sein solle.

In der Wechselordnung: § **XXXIV.** ward unter Beziehung auf jenen Decisivbefehl ausgesprochen: Wenn einer Wechselbriefe acceptirt und bezahlt hätte, der Trassant aber vor beschehener Zahlung in Miscredit und Abfall der Nahrung gerathen wäre, und deswegen ein **Concursus Creditorum** sich ereignete, soll es billig wegen der Güter, welche dem Acceptanten in Commission, oder sonst in Verwahrung gegeben worden, wie bisher also noch ferner nach Inhalt des Churfürstlich Sächsischen gnädigsten Decisivbefehls de ao. 1669 dergestalt gehalten und in Acht genommen werden, daß derjenige, so von einem andern Waaren in Commission zu verkaufen oder auch sonst zu verwahren empfangen, darneben aber von demselben mit Wechseln belegt worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Waaren sich bezahlt zu machen berechtigt, auch wenn gleich in Fallimenten und sonst an solchen Waaren mit Verbot beschlagen oder Hypotheken (nämlich stillschweigende) vorhanden wären, er dennoch mehr nicht als das Residuum, was nach seiner Befriedigung übrig bleibt, herauszugeben schuldig sei.

Die Stelle der Proceßordnung giebt dem Richter Anweisung, daß er bei entstehendem Concurse alsbald mit Consignation der Masse zu verfahren, die Immobilien zur Subhastation und die Mobilien zur Auction zu bringen habe. Die Minute beim 1. § belehrt darüber, daß das *Jus retentionis in concursu creditorum* weg falle. Man nimmt daraus ab, daß der Faustpfandgläubiger das Pfand zur Masse einzuliefern habe, und daß er daraus seine Befriedigung nicht auf anderem Wege, als jeder andere Gläubiger erlangen könne, d. i. daß er sich im Liquidationstermine gehörig anmelden müsse und wenn ihm schon die Erl. Proc. Ordn. ad Tit. **XLI.** § 1. das Recht, an die Kaufgelder sich gebührend zu halten, einräumt, so ist dieß doch nur dahin zu stellen, daß er bei Distribution der Masse erhält, was von der Auctionslosung für die Pfandstücke ausgefallen. Es sind zwar namentlich von Hommel (*Rhaps. Obs.* 378.) wider diese Auslegung Zweifel erregt worden. Aber diese hier vorgebrachten Ansichten sind es, die allgemein beim Rechtsprechen befolgt werden.

Wenn nun dieser § 1. in sine wörtlich die Bestimmung enthält: „Jedoch bleibt es wegen der in Commission gegebenen Waaren bei demjenigen, was im Decisiv-Rescripte vom 4. September 1669 § 3. und der Leipziger Wechselordnung § 34. verordnet worden, als welches Wir insoweit auf alle andere Orte Unserer Lande hiermit erstreckt haben wollen,“ so stellt sich in dieser Verbindung und Zusammenstellung der ganze Umfang der Berechtigungen dar, welche der Gesetzgeber hierunter demjenigen beilegen wollen, welcher von dem Gemeinschuldner mit Wechseln belegt worden.

Bei genauer Vergleichung dieser einzelnen Stellen ergibt sich aber folgende Verschiedenheit:

a.) Der Befehl von 1669 § 3. scheint das bezeichnete besondere Recht lediglich unter Voraussetzung einer Commissionsertheilung, dem Commissionär auch nur wegen der Waaren, die er in Commission empfangen, angewiesen zu haben.

b.) Der Befehl von 1669 ist nur an den Rath zu Leipzig ergangen. Dieser Befehl und die Leipziger Wechselordnung § **XXXIV.** beziehen sich lediglich auf die Leipziger Verhältnisse, und zwar jedenfalls auf die Leipziger Schuldner und die Leipziger Concurse. Nicht eben so klar, vielmehr sehr unwahrscheinlich ist es, daß der Gesetzgeber auch an in Leipzig wohnhafte Commissionäre gedacht habe.

Denn es gehört an sich schon zu den seltensten Ausnahmen, daß ein Leipziger Haus seine Waare in Leipzig durch einen andern Commissionär verkaufen läßt.

c.) Die Wechselordnung bleibt nicht bei den in Commission gegebenen Waaren stehen, sondern legt das in Frage befangene Recht allen bei, die auch sonst die Waare in Verwahrung haben, mithin jedem Depositar, und gewiß ganz vornehmlich auch demjenigen, dem gleich Anfangs an den Waaren ein Faustpfand bestellt worden, weil der Eigenthümer beabsichtigt, denselben mit Wechseln zu beziehen.

Zu einem Puncte stimmen die verschiedenen Gesetze überein, daß das Recht, von welchem sie handeln, nur dann eintreten solle, wenn der Inhaber der Waaren von dem Eigenthümer derselben mit Wechsel belegt worden, — wenn, wie die Leipziger Wechselordnung sich ausdrückt, der Besizer der Waare Wechselbriefe acceptirt und bezahlet hätte.

Man muß Püttmann beipflichten, daß die Wechselordnung hier etwas dunkel abgefaßt ist. Der Fehler liegt aber nicht in dem, was Püttmann rügt, sondern es ist fehlerhaft, wenn gleich auf der ersten Zeile des § zu lesen ist: „wenn einer Wechselbriefe acceptirt und bezahlet hätte“. Es muß heißen: oder. Denn es ist völlig gleichgiltig, ob der gezahlte Wechsel ein acceptirtes war, oder nicht.

Die Worte auf der zweiten Zeile: „der Trassant aber vor beschehener Zahlung“ sind von Püttmann hingegen offenbar falsch verstanden worden. Wenn man sie von der Einlösung der Wechsel durch den Trassanten verstehen könnte, so würde seine Bemerkung nicht müßig sein, wie sie es doch gewiß ist, da dem Gesetzgeber nicht eingefallen ist, das fragliche Recht ausschließen zu wollen, wenn der Wechsel schon vor dem Concurse bezahlet wäre.

Das einzige, aber sehr gewagte Auskunftsmitglied wäre dann: vor dem Worte: „vor“ noch dieses: „auch“ einzuschleichen. Dann würde der Satz andeuten, daß das besagte Recht auch dem zu Statten käme, der den Wechsel auch nur erst bei Ausbruch des Concurses acceptirt hätte, und nicht bloß demjenigen, welcher auch schon die Zahlung geleistet hätte. Allein das Wort „Zahlung“ in der 2ten Zeile bedeutet offenbar die Wiederbezahlung, welche der Bezogene, der keine Deckung hatte, wegen seines durch Einlösung des Wechsels gemachten Vorschusses, zu erwarten hat.

Das Recht nun aber, von dem hier überall die Rede ist, erscheint von hoher Bedeutung, wenn man bedenket, was die Entbindung des mit Wechseln bezogenen Gläubigers von der Obliegenheit anderer Faustpfandgläubiger, die Pfänder zur Concursumasse einzuliefern und deren Versilberung durch den Concurstrichter geschehen zu lassen, für Folgen hat. Es ist ein qualificirtes Retentionsrecht, vermöge dessen der Gläubiger um seiner Befriedigung willen, eine

Separation der in seinen Händen befindlichen Waaren durchsetzt. Entbunden von der Nothwendigkeit, unter den übrigen Gläubigern zu liquidiren, und ein Verfahren mit dem Curator litis abzusetzen, entgeht er nicht nur der Gefahr einer Versäumniß am Termin, erspart die Kosten seiner Meldung, die (oft lange) Zeit, die abläuft, ehe das Designationsurtheil in Rechtskraft ergeht, und die Distribution beschehen kann, sondern er entgeht auch aller Collision mit andern Gläubigern, welche bessere Rechte, als die seinigen, in Anspruch nehmen möchten, und kann in einigen Fällen auch noch dadurch seinen pecuniären Vortheil befolgen, daß er den Verkauf der Waare als Handelsmann ohne Kostenaufwand und vielleicht auch mit besserem Success betreiben kann, als es außerdem auf dem Wege der Auction geschehen würde.

Wohl mit Recht wird von den Rechtslehrern bemerkt, daß diese Vortheile, die man in die Abgeschiedenheit vom Concurse legen mag, gemeinrechtlich überhaupt allen Faustpfandgläubigern zukommen. Doch in Sachsen machen sie eine Ausnahme von der Regel, die auf das Verhältniß der Mitgläubiger nachtheilig einwirkt, und die Geschichte ihrer Entstehung, so wie die Aussprache der angezogenen Gesetze selbst weist darauf hin, daß die Gesetzgeber solche Bestimmungen als Nachbildung auswärtiger Gesetzgebung einzig und allein zur Sicherung des wahren Wechselgeschäfts und um den Verkehr mit gezogenem Papiere zu befördern, getroffen haben.

In vielen Fällen entstehen die Wechsel daraus, daß der Besteller von Waaren den Absender ermächtigt, auf diejenigen Personen zu trassiren, durch deren Hände die Waaren gehen. Häufig läßt man auf Speditours, Commissionairs ziehen. Diese Wechsel werden acceptirt, weil der Inhaber der Waare in diesem Besitze ein Unterpfand hat, welches ihm Deckung gewährt. Nicht allemal tritt zwischen dem Eigenthümer und dem Spediteur, Commissionair die ausdrückliche Abrede eines Unterpfands-Contracts ein. Außer dem Fall des Concurses, würde es derselben auch nicht in dem Grade bedürfen, weil der Acceptant gegen den Eigenthümer der Waare das Retentionsrecht üben, und als Commissionair den Betrag des Wechsels ohne Weiteres in Gegenrechnung stellen kann. Nur insofern er beim Verkauf immer an die Preisbestimmung des Committenten gebunden, ja auch einer den Verkauf zur Zeit verbietenden Contreordre desselben ausgesetzt bleibt, kann wenigstens durch Verzögerung seiner Revalorirung in Verlegenheit kommen. Deshalb waren denn auch die Verhältnisse außer dem Concurse im Gesetz-Entwurf nicht zu übergehen.

Dagegen läßt die Gefahr, die der Acceptant laufen würde, wenn er im

Concurse seine Ansprüche liquidiren müßte, nicht anderes voraussetzen, als daß dergleichen Wechselannahmen und Zahlungen ganz unterbleiben würden.

Je häufiger diese Gattung von Wechselnegozen ist, je mehr das Ausland daran gewöhnt ist, unter dem Schutze solcher Berechtigungen auf Wechselgeschäfte einzugehen, und je störender es auf den Credit wirken würde, wenn man dem Handelstande die Zuversicht nehmen wollte, daß bei solchen Wechselgeschäften, der Waareninhaber durch seinen Besitzstand gedeckt sei, um so weniger kann es dem Gesetzgeber bedenklich erscheinen, den Decisivbefehl mit den hinzugekommenen Ausdehnungen in seiner Hauptrichtung fortbestehen zu lassen, oder vielmehr die Tendenz dieses Instituts von neuem in geeigneter Maaße zu regeln. Und obwohl in der Aufhebung aller bei Publication einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen in Giltigkeit stehender Gesetze, die das Concursrecht angehende Bestimmung nicht begriffen zu achten sein würde, so scheint es doch aus andern Gründen erforderlich, hierüber durch Gesetz nicht nur jeden Zweifel zu beseitigen, sondern auch über den wahren Umfang des in Frage befangenen Rechts einige nähere und berichtigende Bestimmungen zu ertheilen.

Man hat in letzterer Beziehung zu bemerken, daß der Handelstand in Leipzig beantragt hat, das Recht, welches das Gesetz den mit Wechseln (Tratten) bezogenen Besitzern beigelegt hat, auch denen Besitzern von Waaren zu Theil werden zu lassen, die in andern Verhältnissen sich als Gläubiger des Gemeinschuldners darstellen, und daß man insonderheit den Speditours, die Spesen, Zölle, Frachtlöhne verlegt haben, wegen dieses Aufwandes, ja wohl auch wegen der Speditionsgebühren, ein gleiches Retentionsrecht in Concurs einräumen möchte. Dieß ist jedoch aus erheblichen Gründen bedenklich gefunden worden.

Allein davon wird doch jedenfalls nicht abzugehen sein, daß man das zum Vortheil des Wechselgeschäfts geordnete Retentionsrecht bestätige, und es wird nicht dabei stehen zu bleiben sein, daß man die Sache durch bloße Verweisung auf jene angezogenen Gesetze, die zum großen Theile selbst Verweisungen sind, abthue, sondern es scheint erforderlich, die in jenen Gesetzen liegenden Zweifel zugleich zu lösen.

d.) Fragt man, wer das Recht haben soll? so ist es derjenige Besitzer der Waare (Kaufmannswaare), der mit Wechseln belegt ist. Man gelangt aber mit dieser Antwort zu dem Bedürfnisse einiger nähern Erklärungen.

Es ist gleichgültig, ob der Gridar selbst die Wechsel bezogen hat, oder ob sie auf seine Anordnung für seine Rechnung gezogen worden sind.

Es beschränkt sich die Zuständigkeit dieses Retentionsrecht nicht bloß darauf, daß die gezogenen Papiere Tratten sind. Aber hier tritt doch ein Unterschied ein. Das Retentionsrecht bei Tratten ist bedingt durch den bloßen Vorgang der Acceptation, die vor Ausbruch des förmlichen Concurfes, ja sogar nachher (wenn der Acceptant von dem Ausbruch des Concurfes noch keine Wissenschaft gehabt hätte) eingetreten war. Bei der Anweisung kann die Retention nur vorkommen, wenn der Bezogene vor Ausbruch des Concurfes, oder bevor er davon Wissenschaft erlangt hatte, die Zahlung geleistet hat.

Es beschränkt sich das Retentionsrecht nicht bloß auf den Fall, daß ein ausdrückliches Abkommen dargethan wird, daß die Waare, oder deren Erlös als Pfand einstehen solle, sondern es genügt, daß der Aussteller oder Auftragssteller zur Annahme und Zahlung für seine Rechnung gezogener Papiere von dem Besitz der Waare unterrichtet gewesen; da wird die Absicht auf diese Waaren als Deckung zu verweisen, bis zum Beweise des Gegentheils präsumirt, als welcher auch damit geführt werden kann, daß der Bezogene zur Zeit, da der Accept oder Zahlung geleistet, von einer Verfügung des Gemeinschuldners in Kenntniß gesetzt gewesen ist, mit welcher die Absicht, ein Unterpands- oder Retentionsrecht an der Waare bestehen zu lassen, unvereinbar ist, und diese Verfügung genehmigt hat. Hingegen eine Verfügung, die er nicht genehmigt, brauchte er, der Widerruflichkeit des Auftrags ungeachtet, nicht zu beachten, sondern könnte deren ungeachtet den Wechsel acceptiren und zahlen, sie müßte denn, wie sich von selbst versteht, mit Contremandirung desselben verbunden sein. Denn außerdem würde sie mit dem im Wechsel selbst enthaltenen Auftrag nach kaufmännischem Gebrauch als unvereinbar erscheinen.

Es ist gleichgültig, ob der Bezogene ein Inländer oder Ausländer ist.

Es wird vorausgesetzt, daß der Acceptant und Zahler nicht mit dem Gemeinschuldner zu Hintergehung der Gläubiger colludirt hat. Der Erweis des Gegentheils beseitiget dieses Recht:

Es fragt sich ferner

b.) auf welche Ansprüche erstreckt sich dieses Retentionsrecht?

Zuverlässig auf den Betrag, womit die Einlösung der Wechsel geschehen ist, oder geschehen soll. Eben so zuverlässig kommt dieses Retentionsrecht nicht zu Statten, wegen anderer Ansprüche, die mit der Zahlung der Wechsel keinen Zusammenhang haben, aber doch wegen desjenigen Aufwandes, der

nöthig gewesen ist, um die Waare aufzubewahren und in Geld zu setzen — offenbar nicht wegen gewisser Ansätze des Zahlers oder Acceptanten, die die Vergütung seiner Bemühungen zum Grunde haben. (Dahin gehört z. B. die Provision, die er als Commissionair beziehen will).

c.) Es ist gleichgültig, ob die Waare zur Zeit des Accepts oder der Zahlung der Wechsel schon in der Hand des Bezogenen war, oder ob sie ihm zur Zeit erst avisiert war. Der letzte Umstand muß bewiesen werden.

d.) Der Retinent muß dem Concurstrichter Rechnung ablegen und der Curator honorum muß die Rechnung defectiren.

e.) Wenn der Concurstrichter dem Bezogenen die vollständige Deckung der Accepte vor der Zahlung und zu einer Zeit gewährt, wo der Verkauf der Waare noch nicht eingetreten, oder dem Bezogenen noch freigestanden, die Contracte durch die die Verfüßberung der Waare geschehen sollen, zu formiren, so muß der Bezogene die Waare in natura, nach Abzug oder gegen Vergütung der Verläge zur Masse einliefern.

N^o 12.

Decret an die Stände.

Den Gesetz-Entwurf wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen betreffend.

Se. Königliche Majestät haben in Gemäßheit der den getreuen Ständen bereits in dem Decrete vom 20. November 1842 unter Nr. 3. und auf deren erneuerten Antrag vom 5. Juli 1843 in dem Landtagsabschiede vom 21. August 1843 unter II. 5. gegebenen Zusage den Entwurf eines Gesetzes wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen bearbeiten lassen.

Diesen Entwurf lassen Se. Königliche Majestät den getreuen Ständen nebst Motiven anbei zugehen und sehen deren Erklärung darüber in Huld und Gnaden, womit Sie denselben wohl beigethan verbleiben, entgegen.

Dresden, den 14. September 1845.

Friedrich August.



Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

S.

Gesetz-Entwurf .

wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden, König von Sachsen
rc. rc. rc.

setzen, in Betracht, daß bei Forderungen, deren Bezahlung entweder sogleich oder in kurzer Zeit verlangt und geleistet, und wobei Quittung entweder gar nicht oder in leicht verlierbarer Form gegeben zu werden pflegt, aus der langen

Dauer der ordentlichen Verjährungszeit eine Rechtsunsicherheit entspringt, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes fest.

§ 1.

Nachbenannte Forderungen und Ansprüche sollen in Zukunft mit dem Ab-
laufe von drei Jahren verjähren:

1.) Die Forderungen der Kaufleute und Händler, Fabrikanten, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten ihres Geschäfts, jedoch mit Ausnahme der Forderungen für solche Waaren und Arbeiten, welche in Beziehung auf einen kaufmännischen Gewerbsbetrieb des Schuldners geliefert worden sind; ingleichen die Forderungen der Apotheker für von ihnen entnommene Arzneiwaaren.

2.) Die Geschäftsforderungen der Advocaten und Notare, der Aerzte, Chirurgen, Hebammen und Barbieren, der Mäkler, Spediteure und Agenten, der Wäscherinnen, Lohnbedienten und aller derjenigen Personen, welche aus der Leistung gewisser Dienste und Handreichungen ein Gewerbe machen, jedoch, so viel die Mäkler und Spediteure anlangt, mit der unter Nr. 1. bemerkten Ausnahme.

3.) Die Forderungen der Postanstalten und Eisenbahnen, der Schiffer, Frachtfuhrleute, Lohnkutscher, Boten und Pferdeverleiher, an Postporto und Briefträgerlohn, Frachtgeld, Fuhrlohn, Botenlohn und Pferdemiethen, so wie hinsichtlich der beim Waaren- und Personentransport gehaltenen Auslagen.

4.) Die Forderungen der Gast-, Schank- und Speisewirthe für Wohnung, Beköstigung und sonstige für ihre Gäste bestrittne Bedürfnisse, ingleichen

5.) der Leseinstitute und Leihbibliotheken für rückständiges Lesegeld.

6.) Die Forderungen der öffentlichen und Privat-Lehr- und Erziehungs-, so wie Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht, Erziehung, Pflege und allen sonstigen mit dem Zwecke der Anstalt in Verbindung stehenden Aufwand.

7.) Die Forderungen der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich ihrer Honorare.

Ausgenommen sind jedoch von den unter 5. und 6. genannten Forderungen diejenigen, welche bei der Universität und anderen öffentlichen Schul-, Pensions- und Verpflegungsanstalten vorschriftsmäßig gestundet werden.

8.) Forderungen der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes und anderer im Lehrcontract stipulirter Vortheile.

9.) Rückständige Alimente und Auszugsprästationen.

10.) Ansprüche der Fabrikarbeiter, Handwerksgefelln, Tagelöhner und anderer Handarbeiter wegen rückständigen Arbeitslohnes.

11.) Die Ansprüche der Haus- und Wirthschaftsufficianten, der Hauslehrer und Lehrerinnen, der Handlungsgehülfn, Privatcopisten und des Gefündes an Gehalt, Lohn und anderen Emolumenten.

12.) Die Forderungen öffentlicher Behörden aller Art an rückständigen Gebühren und Verlägen.

§ 2.

Die Verjährung beginnt bei den unter Nr. 11. genannten Ansprüchen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, aus welchem sie entstanden sind, bei den unter Nr. 12. erwähnten Forderungen mit dem Schlusse des Jahres, in welchem sie den bestehenden Vorschriften zufolge von den Betheiligten gefordert werden konnten.

Bei allen andern im § 1. genannten Ansprüchen ist der Anfang der dreijährigen Verjährungsfrist nach den bei der Verjährung überhaupt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

§ 3.

War der Anspruch bei der Publication dieses Gesetzes bereits fällig, und, was die Ansprüche unter Nr. 11. anlangt, das betreffende Dienstverhältniß bereits beendigt, so ist die dreijährige Frist von der Publication dieses Gesetzes an, und bei Forderungen der unter 12. genannten Art vom Schlusse des Jahres 1846 an zu rechnen.

Reicht jedoch zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen eine kürzere Frist aus, als in diesem Gesetze bestimmt worden, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

§ 4.

Rückstände an directen und indirecten, dem Staate, den Kirchen, und andern juristischen oder Privatpersonen zuständigen Abgaben, Zehnten, Zinsen und Renten, ingleichen an Capitalzinsen, Mieth- und Pachtgeldern, Pensionen, Befoldungen und anderen terminlichen Leistungen, welche nicht als Theilzahlungen eines Capitals anzusehn sind, unterliegen zwar, insofern nicht für einzelne derselben durch besondere Gesetze oder Statuten eine andere Verjährungszeit eingeführt ist, der ordentlichen Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, es wird aber bei allen diesen Ansprüchen durch Production

der Quittungen über drei auf einander folgende Jahre zu Gunsten des Schuldners die Rechtsvermuthung begründet, daß dieselben auch auf die früheren Jahre entrichtet seien.

Hierbei wird jedoch, soviel öffentliche Abgaben betrifft, vorausgesetzt, daß die fraglichen Quittungen von derselben Hebestelle ausgestellt worden seien.

§ 5.

Zur Unterbrechung der durch dieses Gesetz eingeführten Verjährung genügt sowohl bei ganz geringen, als bei größeren Ansprüchen eine nach § 11. des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839 eingerichtete Anzeige, nebst der darauf zu erlassenden richterlichen Verfügung.

Diese Verfügung besteht, je nach dem Antrage des Gläubigers, entweder in einer bloßen schriftlichen Notification an den Schuldner, in welcher, daß dadurch die Verjährung des Anspruchs unterbrochen werde, zu bemerken ist, oder, dafern das Anbringen seiner Beschaffenheit und seinem Gegenstande nach hierzu sich eignet, in der Vorladung des Schuldners als auf eine wider ihn erhobene Klage.

Gleiche Wirkung hiermit hat bei Ansprüchen, welche sich zu sofortiger executivischer Beitreibung eignen, eine an den Schuldner erlassene Zahlungsaufgabe.

§ 6.

Außerdem wird die Verjährung durch die Ausstellung eines schriftlichen Schuldbekenntnisses unterbrochen.

§ 7.

Ein mündliches Anerkenntniß oder Zahlungsversprechen hat diese Wirkung nur dann, wenn es vor Gericht erfolgt und ein Protokoll darüber aufgenommen worden ist.

§ 8.

Die im § 5. gedachten richterlichen Verfügungen bewirken das Fortbestehen des Klagrechts auf anderweite drei Jahre, von der Insinuation derselben, oder, wenn darauf ein weiteres gerichtliches Verfahren gefolgt ist, von der letzten darin vorgenommenen Handlung des Gerichts oder einer Parthei an gerechnet. Ist jedoch wegen des fraglichen Anspruchs eine rechtskräftige Verurtheilung eingetreten, so unterliegt derselbe fortan nur der ordentlichen Verjährung.

§ 9.

Diese letztere Wirkung kommt auch der Ausstellung eines Schuldscheins (§ 6.) und dem gerichtlichen Auerkenntnisse (§ 7.) zu.

§ 10.

Wenn der Schuldner zur Sicherung eines der im § 1. gedachten Ansprüche eine bewegliche Sache zum Pfand giebt, so hat dieß zwar an sich keinen Einfluß auf die Verjährung des Klagrechtes, es ist jedoch dem Gläubiger unbenommen, sich auch nach Ablauf der Verjährungszeit seiner Befriedigung halber an das bestellte Pfand zu halten.

§ 11.

Wer sich für eine der im § 1. genannten Forderungen verbürgt, ist, wenn nicht etwas Andres ausdrücklich verabredet worden, nur so lange gehalten, als der Hauptschuldner. Auch eine nach § 5. — 9. dieses Gesetzes dem Hauptschuldner gegenüber eingetretene Unterbrechung der Verjährung kann gegen den Bürgen nur dann geltend gemacht werden, wenn sie bei oder schon vor der Verbürgung Statt gefunden hat, und solches dem Bürgen bekannt gewesen ist, oder wenn die im § 5. erwähnte richterliche Verfügung, auf desfalligen Antrag des Gläubigers, auch dem Bürgen in der daselbst vorgeschriebenen Maße notificirt worden ist.

§ 12.

Wenn der Schuldner nach Ablauf der Verjährung die Forderung, oder einen Theil derselben, noch bezahlt, so kann er nicht das Gezahlte unter dem Anführen, daß er von dem Ablaufe der Verjährung keine Kenntniß gehabt habe, zurückfordern.

§ 13.

Wenn der Schuldner nach Ablauf der Verjährung die Bezahlung der Forderung nochmals verspricht, so ist dieses Versprechen, auch wenn es nur mündlich und außergerichtlich gegeben worden, zwar unwiderruflich und klagbar, es verjährt jedoch die aus einem nur mündlich und außergerichtlich gegebenen Versprechen dieser Art entspringende Klage ebenfalls in einer nach diesem Gesetze zu beurtheilenden dreijährigen Frist.

§ 14.

Auch zur Compensation können die im § 1. vergl. mit § 13. gedachten

Ansprüche nicht mehr benutzt werden, wenn zu der Zeit, wo die Compensation eingetreten sein würde, die Forderung bereits verjährt war.

§ 15.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet gegen den Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten Verjährungszeit, und gegen dessen Folgen nicht Statt.

§ 16.

Hinsichtlich aller in diesem Gesetze nicht berührten Forderungsrechte bewendet es, sowohl was die Dauer der Verjährungsfrist anbetrifft, als auch wegen der Unterbrechung und der Wirkungen der Verjährung, wenn auch die Frist derselben eine noch kürzere sein sollte, als in diesem Gesetze bestimmt worden, lediglich bei dem zeither bestandenen Rechte.

Urkundlich &c.

M o t i v e

zu dem Gesetz-Entwurfe wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen.

In der ständischen Schrift vom 17. Juni 1840 ist auf Veranlassung einer Petition des Fürsten Otto Victor, Herrn von Schönburg, Durchlaucht, und unter Hinweisung auf ein für die Preussischen Lande unterm 31. März 1838 erlassenes Gesetz der Antrag gestellt worden,

die Frage über die Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen bei einzelnen Forderungsrechten einer sorgfältigen Erörterung zu unterwerfen, und die Resultate derselben, so wie nach Befinden einen darauf bezüglichen Gesetz-Entwurf der nächsten Ständeversammlung vorzulegen, nicht minder auch die Frage, ob nicht durch dasselbe Gesetz zugleich die Dauer der ordentlichen Verjährungszeit von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen auf 30 Jahre herabzusetzen sein möchte, mit in Erwägung zu ziehen.

Was die letztgedachte Frage anlangt, so hat die Regierung weder ein Bedürfnis zur Abänderung der ordentlichen Verjährungszeit zu erkennen, noch sich davon einen besonderen Nutzen zu versprechen vermocht. Die Verjährungszeit

von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, auf uralter sächsischer Rechtsgewohnheit beruhend, ist so sehr in das Volksbewußtsein übergegangen, daß eine Abänderung derselben im Allgemeinen gewiß manche Irrungen herbeiführen würde. Sie macht in der Anwendung keine Schwierigkeit, die nicht auch bei jeder anderen Zeitbestimmung hervortreten könnte, und wenn man anführt, daß dadurch der sächsische Gläubiger gegen den Ausländer in Nachtheil komme, indem er seine Forderungen gegen denselben nur 30 Jahre lang verfolgen könne, während er seiner Seits, als Schuldner, dem Ausländer 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage verhaftet bleibe, so erscheint dieser Nachtheil, der sich übrigens jederzeit durch gehörige Aufmerksamkeit vermeiden läßt, doch wohl zu unbedeutend, um eine so durchgreifende Aenderung im bestehenden Rechte zu motiviren. Auch gleicht sich dieser Nachtheil dadurch aus, daß anderer Seits bei der Acquisitivverjährung der Inländer gegen den Ausländer im Vortheile ist.

Dagegen hat die Regierung, wie den Ständen bereits in dem Decrete vom 20. November 1842 unter Nr. 3. und auf deren erneuerten Antrag vom 5. Juli 1843 in dem Landtagsabschiede vom 21. August 1843 unter II. 5. eröffnet worden, die Zweckmäßigkeit der Einführung einer kurzen Extinctivverjährung für einzelne Forderungen und Ansprüche nicht verkannt. Die Resultate ihrer desfallsigen Berathungen sind in dem beiliegenden Gesetz-Entwurfe niedergelegt, zu dessen Motivirung Man noch Folgendes zu bemerken hat.

Was den Umfang des Gesetzes anlangt, so konnte Man es sich nicht zur Aufgabe stellen, in das Gesetz alle und jede möglichen Ansprüche aufzunehmen, bei denen aus irgend einem Grunde eine kurze Verjährungsfrist als wünschenswerth erscheinen könnte. Die Rücksichten, aus denen sich dergleichen Wünsche ableiten lassen, sind oft sehr verschiedener Art, und nach diesen Rücksichten würde sich nicht nur die Zeit der Verjährung, sondern auch Das, was über Anfang, Unterbrechung und Wirkungen der Verjährung festzusetzen wäre, bei manchen dieser Ansprüche sehr verschieden gestalten müssen. Hiermit würde aber nicht nur die Einheit des Gesetzes verloren gehen, sondern auch ein Eingriff in das gesammte Rechtssystem gewagt werden, dessen Folgen sich gar nicht berechnen ließen. Denn das, was man über die Verjährung eines Anspruchs festsetzt, kann leicht auch auf andere bei demselben in Betracht kommende Rechtsfragen einen Einfluß gewinnen, dessen Umfang sich nicht übersehen läßt, wenn man nicht zugleich die Regulirung des ganzen Rechtsgebietes, dem jener Anspruch angehört, zum Gegenstande legislatorischer Berathung und Festsetzung macht. Daher glaubte die Regierung eine etwanige Abkürzung der Verjährungszeit bei Ansprüchen, wie die in der eingangsgedachten Petition unter C. genannten,

den fortzusetzenden Berathungen über ein Civilgesetzbuch vorbehalten, das gegenwärtige Gesetz aber auf Eine Classe von Ansprüchen beschränken zu müssen, bei denen das Bedürfniß einer kurzen Verjährung am lebhaftesten fühlbar wird, und bei denen die gemeinsame Grundlage, auf welcher dieses Bedürfniß beruht, auch die Festsetzung gemeinsamer Grundsätze über Dauer, Anfang, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung gestattet.

Die Forderungen, von welchen hier die Rede ist, sind im Eingange des Gesetz-Entwurfs im Allgemeinen bezeichnet. Es sind diejenigen, deren Bezahlung entweder sogleich oder doch in kurzer Zeit verlangt und geleistet zu werden pflegt, und wobei Quittungen entweder gar nicht, oder doch in leicht verlierbarer Form ausgestellt werden, so daß es einerseits für den Schuldner beschwerlich und mit einem unverhältnißmäßigen Aufwande an Zeit und Mühe verknüpft sein würde, sich die Beweismittel für den Abtrag derselben auf lange Jahre hinaus zu sichern und daß andererseits dem Gläubiger, der eine solche Forderung erst nach Jahren geltend macht, die Vermuthung entgegensteht, daß er, sei es aus Gefährde, oder aus Irrthum, einen entweder schon seinem Ursprunge nach unbegründeten, oder bereits getilgten Anspruch durchsetzen wolle.

Die einzelnen hierher gehörigen Forderungen und Ansprüche sind im § 1. des Gesetz-Entwurfs unter Nr. 1. bis 12. verzeichnet. Es befinden sich darunter mehrere, welche in dem eingangserwähnten preussischen Gesetze nicht genannt sind, dagegen hat Man aber auch manche dort aufgenommene Rubriken hinweglassen zu müssen geglaubt, weil dabei die Voraussetzung, daß längerer Credit nicht gegeben zu werden pflege, und die hieraus abgeleitete Vermuthung bereits erfolgter Zahlung, nicht einzutreffen schien.

Bei den in § 4. gedachten Forderungen trifft jene Voraussetzung zum Theil zwar zu, dagegen pflegt hier stets über die geleistete Zahlung quittirt zu werden, und zwar in einer Form (in Quittungsbüchern, auf Quittungsbogen, oder auf die Haupturkunde), welche es leicht macht, die erhaltenen Quittungen wenigstens drei Jahre lang aufzubewahren, was denn auch bei Zahlungen dieser Art wohl in der Regel geschieht. Hier schien es daher ausreichend, die in dem gemeinen Rechte begründete, von der Praxis bereits mehrfach ausgedehnte, und in ihren Wirkungen der Verjährung nahekommende Rechtsvermuthung, daß, wer sich im Besitze der Quittungen über geleistete öffentliche Abgaben auf drei hintereinander folgende Jahre befindet, auch die früheren Termine entrichtet habe, in einem erweiterten Umfange zu sanctioniren.

Bei der Gleichartigkeit der im § 1. gedachten Fälle schien es thunlich und

zweckmäßig, für alle diese Fälle eine gleiche Verjährungsfrist festzusetzen. Ein Zeitraum von drei Jahren dürfte weder zu lang noch zu kurz erscheinen, und empfiehlt sich auch dadurch, daß er im sächsischen Rechte schon mehrfach vorkommt.

Was den Anfang dieses dreijährigen Zeitraums betrifft, so hat Man im Allgemeinen keine Veranlassung gefunden, die für die Extinctioverjährung überhaupt bestehenden Grundsätze, wonach dieselbe mit dem Tage beginnt, an welchem der Anspruch zahl- und klagbar geworden, zu verlassen. Nur für Lohnforderungen der Privatdiener (§ 1. Nr. 11.) und für die Kostenforderungen der Behörden (§ 1. Nr. 12.) hat Man im § 2. eine abweichende Bestimmung getroffen, indem, was erstere anlangt, das Dienstverhältniß, so lange es fortbesteht, leicht den Diener von der Geltendmachung seiner Forderung abhalten kann, bei Kostenforderungen aber der Geschäftsgang es mit sich bringt, daß die vorhandenen Reste größtentheils erst am Jahreschlusse ausgezogen und zusammengestellt werden können. Auch war für die bei der Publication des Gesetzes bereits begonnenen Verjährungen eine transitorische Bestimmung nöthig, wie sie im § 3. des Entwurfes getroffen worden ist.

Bei den Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung ist Man von dem doppelten Gesichtspuncte ausgegangen, daß man erstlich bei Einführung einer kürzeren Verjährungszeit dem Gläubiger, dessen Recht dadurch gefährdet werden kann, die Unterbrechung derselben erleichtern, andererseits aber auch die Mittel dazu so einrichten müsse, daß darüber, ob die Verjährung unterbrochen worden sei, nicht leicht Streit erhoben werden könne. Aus dem ersteren Gesichtspuncte ist im § 5. neben der wirklichen Klagerhebung, die natürlich dem Gläubiger freistehet, und, wenn sie erfolgt, die ihr schon gemeinrechtlich zukommende Wirkung, die Verjährung zu unterbrechen, unter den gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls haben muß, eine gerichtliche Anmeldung des Anspruchs und dessen Notification für hinreichend erklärt worden; von dem zweiten Gesichtspuncte ausgehend, hat Man dem bloß mündlichen und außergerichtlichen Auerkenntnisse der Schuld, das oft aus ganz unbestimmten, nur um Zudringlichkeiten zu entgehen, gegebenen Erklärungen gefolgert wird, die Wirkung, eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen, ganz absprechen zu müssen geglaubt.

Ausstellung eines Schuldscheines und gerichtliches Auerkenntniß sind daher nach § 6. und 7. diejenigen Thatfachen, durch welche, mit Zuthun des Schuldners, die in diesem Gesetz eingeführte Verjährung unterbrochen, und der Anspruch selbst, der hierdurch einen ganz anderen, dem Darlehne sich annähernden

den Charakter erhält, nach § 9. perpetuirt wird. Man kann sich damit um so eher begnügen, da einerseits der Gebrauch dieser Mittel nach den Verhältnissen der Zeit und des Landes keine Schwierigkeiten macht, andererseits dem Gläubiger hierneben die Klagerhebung freisteht, welche, wenn sie bis zu einer rechtskräftigen Verurtheilung fortgesetzt, und hierdurch ebenfalls eine Novation herbeigeführt wird, dieselbe Wirkung haben muß, wie die in § 6. und 7. erwähnten Thatsachen, wogegen es angemessen erschien, der bloßen Klagerhebung, Anmeldung und Notification, bei welcher der Schuldner nur passiv concurrirt, und wodurch sich der Charakter der Schuld nicht ändert, im § 8. nur die Wirkung beizulegen, daß dadurch der Gläubiger eine neue Frist von drei Jahren gewinnt, indem, wenn er auch diese Frist ohne anderweite ernstliche Maaßregeln verstreichen läßt, die Präsuntion, welche der Einführung dieser kurzen Verjährungsfrist überhaupt zum Grunde liegt, ihm mit um so größeren Rechte entgegengehalten werden kann.

§ 10. und 11. enthalten Bestimmungen über den Einfluß der eingeführten kurzen Verjährung auf Nebengeschäfte, nämlich Pfandbestellung und Verbürgung. Was im § 10. über Pfandbestellung gesagt worden ist, stimmt eben so wohl mit der Natur der Sache, als mit dem gemeinen Rechte überein, wogegen die im § 11. wegen der Verbürgung getroffenen Bestimmungen sich dadurch rechtfertigen werden, daß, wenn Jemand sich für eine Forderung der fraglichen Art verbürgt, dieß gerade mit Rücksicht darauf geschehen sein kann, daß er sich nach dem Hauptinhalte des gegenwärtigen Gesetzes auf höchstens drei Jahre gefährdet glaubte, daß jedoch diese Annahme wegfällt, wenn der Anspruch bei der Verbürgung selbst (nach § 6. und 7.) perpetuirt wird, oder schon vorher perpetuirt war, und der Bürge dieß wußte. Auch muß dem Gläubiger gestattet sein, dadurch, daß er von der dem Hauptschuldner gegenüber eingetretenen Unterbrechung der Verjährung auch den Bürgen benachrichtigen läßt, sich die nöthige Frist zur Ausklagung des Hauptschuldners zu verschaffen.

Bei den Bestimmungen über die Wirkung der Verjährung (die natürlich bei einer kurzen Verjährung weit häufiger in Frage kommen müssen, als bei einer langen, und daher hier vorzugsweise einer gesetzlichen Feststellung bedürfen) ist Man (§ 12. und 13.) davon ausgegangen, daß die eingeführte kurze Verjährungsfrist nur den Zweck hat, dem in Anspruch Genommenen ein Mittel zu gewähren, sich gegen unbegründete und präsumtiv getilgte Ansprüche zu schützen; daß daher, wenn der Schuldner nach dem Ablaufe derselben die Schuld anoch anerkennt, oder gar bezahlt, dieses Anerkenntniß und diese Zahlung unbedingt Gültigkeit haben muß, mag sie nun mit dem Bewußtsein, daß

man wegen Ablaufs der Verjährung nicht mehr zur Zahlung gezwungen werden könne, oder ohne dieses Bewußtsein erfolgt sein. Selbst Streitigkeiten darüber, ob das Auerkenntniß und die Zahlung aus Gewissenhaftigkeit oder aus Irrthum geschehen sei, ob ihr ein Rechtsirrtum oder Unkenntniß factischer Verhältnisse zum Grunde gelegen habe, Streitigkeiten, die namentlich von minder pflichtgetreuen Erben eines gewissenhaften Schuldners leicht erhoben werden könnten, müssen möglichst abgeschnitten werden. Auch dem bloß mündlichen Auerkenntniße kann man hier nicht alle Wirkung absprechen, wenn man nicht die Verbindlichkeit mündlicher Zusagen überhaupt aufheben will. Ein Zahlungsverprechen nach abgelaufener Verjährung steht im Wesentlichen jedem anderen freiwilligen Zahlungsverprechen gleich. Daß es durch Zudringlichkeiten veranlaßt worden sei, kann man nicht annehmen, da der Schuldner wissen konnte, daß er nicht mehr verklagt werden könne; und auch eine unbestimmte, selbst ohne Bezeichnung der Summe gegebene Zusage kann insofern Werth haben, als sie die Absicht ausdrückt, die Schuld, wenn sie nur sonst erweislich gemacht und quantificirt werden könne, dennoch zu bezahlen, mit einem Worte, sich nicht auf die Verjährung beziehen zu wollen. Indes schien es folgerichtig und billig, aus einem solchen mündlichen Auerkenntniße ebenfalls nur ein dreijähriges Klagrecht entspringen zu lassen, damit nicht der Schuldner durch seine Liberalität denselben Nachtheilen ausgesetzt werde, auf deren Vermeidung eben das vorliegende Gesetz berechnet ist, die aber bei gerichtlichen oder schriftlichen Zusagen leicht auf andere Weise vermieden werden können.

Sollten die nach gegenwärtigem Gesetze verjährten Ansprüche noch als Gegenforderungen benutzt werden können, so würde dadurch der Zweck des Gesetzes dem Zufalle, ja selbst der Hinterlist preisgegeben werden. Es war daher im § 14. auszusprechen, daß Compensation mit dergleichen verjährten Forderungen nicht Statt finde. Indes kann sich dieß der Natur der Sache nach nicht auf den Fall beziehen, wenn die Gegenforderung schon vor dem Ablauf der Verjährung entstanden, mithin der Anspruch nicht durch Verjährung, sondern durch Compensation erloschen ist, was zur Vermeidung von Mißverständnissen durch die Fassung des § 14. bemerkt gemacht worden ist.

Ebenso würde (zu § 15.) eine vierjährige Restitutionsfrist mit einer dreijährigen Verjährungsfrist in zu großem Mißverhältnisse und mit dem Zwecke des Gesetzes im Widerspruche stehen, wobei es übrigens keiner besondern Bemerkung bedarf, daß Unmündige und ihnen gleichstehende Personen, denen ein Anspruch durch den Ablauf der Verjährung verloren geht, ihren Entschädigungsanspruch gegen den Vormund u., durch dessen Schuld dieß geschehen ist, behalten.

Endlich schien es (zu § 16.) zweckmäßig, durch einen ausdrücklichen Vorbehalt zu verhindern, daß nicht aus dem gegenwärtigen Gesetze Analogien zur Beurtheilung der Verjährung überhaupt und bei Ansprüchen andrer Art abgeleitet werden, auf welche die in diesem Gesetze aufgestellten Sätze zum Theil nicht passen würden.

N^o 13.

Decret an die Stände.

Den Entwurf einer Wechselordnung und eines Gesetzes über
Schuldhaft betreffend.

Se. Königliche Majestät haben der am vergangenen Landtag getroffenen
Vereinbarung gemäß

- A. den bereits mit Decret vom 6. December 1842 der vorigen Stände-
versammlung zugegangenen Entwurf der Wechselordnung (Landt. Acten
Abth. I. Bd. 1. S. 529 flg.) nebst zwei zur Ergänzung dienenden
Beilagen sub C. et D., ingleichen
- B. den noch unberathenen Theil des Gesetzes über Schuldarrest in einer
neu redigirten Fassung,

den von den getreuen Ständen erwählten Deputationen beider Kammern zur Prü-
fung und Berathung zufertigen lassen, und es werden die von den Deputatio-
nen hierüber abgefaßten Berichte den betreffenden Kammern vorgelegt werden.

Indem Se. Königliche Majestät die getreuen Stände hiervon in
Kenntniß setzen und nunmehr deren Erklärung über die Gesetz-Entwürfe selbst
entgegensehen, bestimmen Sie zugleich, daß die Berathung zuerst in der zwei-
ten Kammer erfolge.

Allerhöchstdieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und
Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, den 14. September 1845.

Friedrich August.



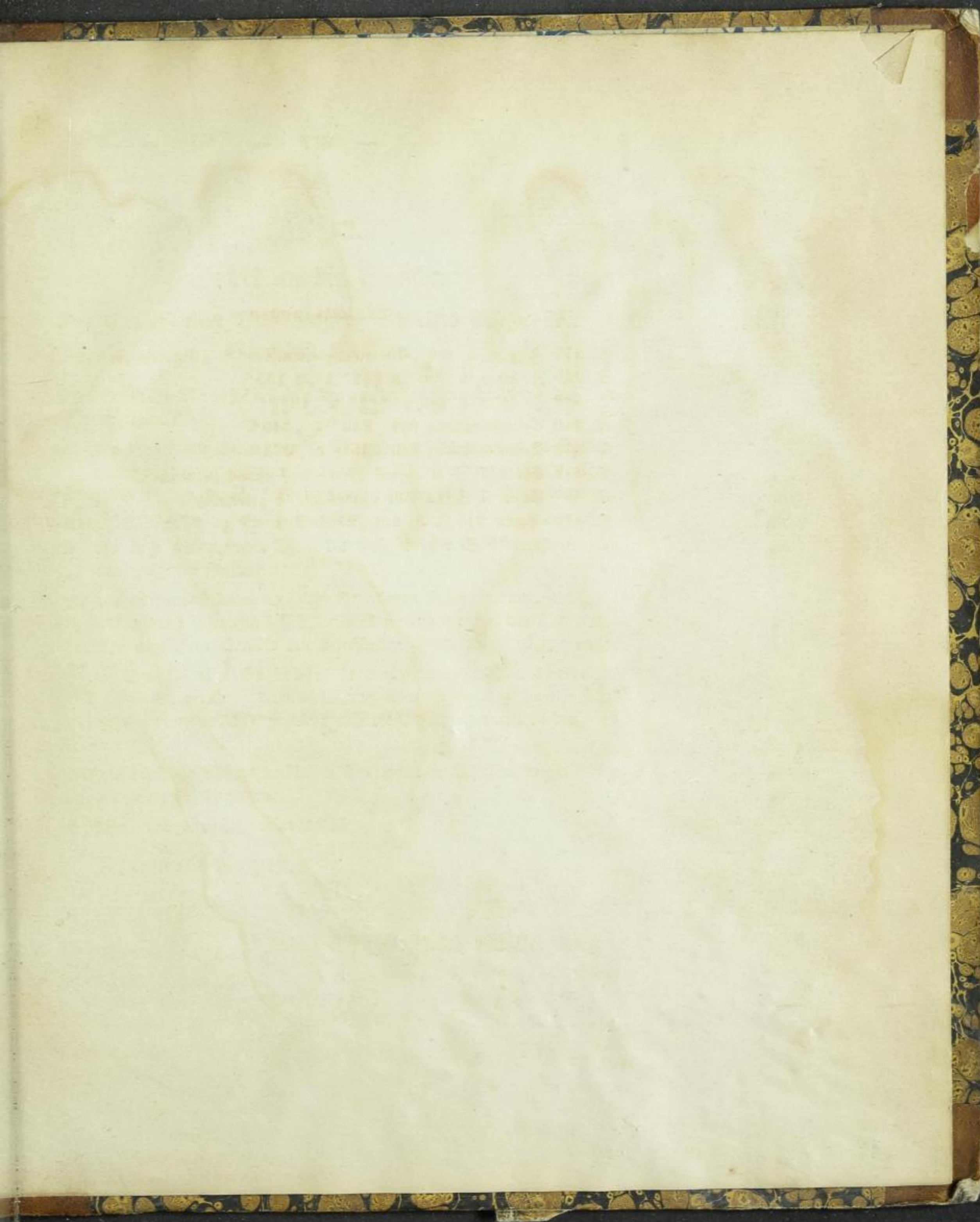
Julius Traugott Jakob von Koenneritz.

Berichtigungen:

- S. 277 Z. 4 v. u. statt „Einberufungscommission“ l. „Einweisungscommission“.
- S. 279 Z. 10 v. u. statt „§ 134“ l. „§ 135“.
- S. 328 Z. 16 v. o. statt „ $18\frac{2}{5}$ “ l. „ $18\frac{3}{5}$ “.
- S. 340 Seitenbezeichnung statt „840“ l. „340“.
- S. 373 Seitenbezeichnung statt „351“ l. „373“.
- S. 377 Spalte 7 Z. 9 ist das Wort „der“ einmal zu streichen.
- S. 397 Spalte 7 Z. 13 statt „zeitweilige“ l. „zeitweilig“.
- S. 419. Spalte 9b. Z. 3. statt „2361 Thlr. 23 gr. $2\frac{7}{8}$ pf.“ l. „2316 Thlr. 23 gr. $2\frac{7}{8}$ pf.“

Ende des ersten Bandes.





0 6. Nov. 1990





